

Göttingische
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

1886.

Zweiter Band.

Göttingen.

Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.

1886.

Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen

volume: 1886

by unknown author

Göttingen; 1886

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright.

Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

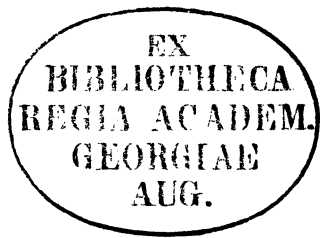
Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: gdz@sub.uni-goettingen.de



Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 13.

20. Juni 1886.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: pro Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: Schuchardt, Ueber die Lautgesetze. Von *Beszenberger*. — *Delpesch*, La tactique au XIII^{me} siècle. Von *Köhler*. *Osman*, The Art of War in the Middle Ages. Von *Köhler*. — *Scott*, Fragmenta Herculaniensia. Von *Blass*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Ueber die Lautgesetze. Gegen die Junggrammatiker. Von *Hugo Schuchardt*. Berlin, Verlag von *Robert Oppenheim*. December 1885. VI und 39 S. 8^o.

Als vor sieben bis acht Jahren die junggrammatische Richtung immer lauter wurde, habe ich mir erlaubt, ihr in diesen Blättern einen Widerspruch entgegenzusetzen (G. G. A. 1879 S. 641—681), welcher ausführlich und wohlbegründet genug war, der aber öffentlich nur einen sehr mäßigen Erfolg gehabt hat. Daß dem so war, lag, wie man mir gesagt hat, an dem Tone dieses Angriffs. Ich räume ein, daß derselbe nichts weniger als liebenswürdig ist und daß er ohne Schaden für die Sache rücksichtsvoller hätte sein können; ich muß mich aber auf das ernstlichste dagegen verwahren, daß man die erwähnte Kritik um ihres Tones willen ablehnt oder ignoriert und daß man mir den letzteren zum Vorwurf macht, ohne das entsprechende Verhalten der von mir damals Angegriffenen zu erwägen, ohne das französische Sprichwort »c'est le ton, qui fait la musique« zu bedenken. Ich gehe hierauf jedoch nicht ausführlich ein, sondern bemerke nur ganz kurz, daß ich in dem Auftreten der junggrammatischen Häupter denn doch etwas ganz anderes sehe, als »den Ausdruck frohen Kraftbewußtseins« (*Delbrück* Die neueste Sprachforschung ² S. 7) — eine Milde des Urteils, zu der ich es übrigens gar nicht bringen mag — und richte zugleich an diejenigen, welche mich damals gescholten haben oder heute noch schel-

ten, die Frage, ob sie wohl die Anzeige Leskiens im Archiv für slavische Philologie III 485 gelesen haben? Es gibt ja gewiß Leute, welche die andere Backe hinhalten, wenn sie auf die eine geschlagen sind — das ist Sache des Temperaments. Das meinige ist nun einmal anders.

Sehe ich nun aber von dem äußeren Erfolge ab, so habe ich durchaus keinen Grund, die Veröffentlichung jener Kritik zu bedauern, denn der Widerspruch gegen die junggrammatische Richtung und der Unwille über ihre Führer wird immer lauter und allgemeiner, und das, was andere gegen sie gesagt haben, trifft in vielen Punkten mit dem zusammen, was dort von mir gegen sie vorgebracht ist. Dazu kommt, daß die Junggrammatiker selbst in der Fassung und der Anwendung ihrer Lehrsätze nach und nach etwas vorsichtiger geworden sind, und so gebe ich mich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß ich beim Ausgange des Streites den principellen Standpunkt, welchen ich in diesem von vornherein eingenommen habe¹⁾, im wesentlichen werde beibehalten dürfen. Freilich ist dieser Standpunkt einstweilen noch umstritten genug. Stimmen doch die Gegner der Junggrammatiker noch durchaus nicht in allen hier in Betracht kommenden Principienfragen überein, und halten doch die Junggrammatiker zähe an einigen fundamentalen Irrtümern und ganz besonders zähe an ihrem *πρωτον ψευδος*, dem Satz von der ausnahmelosen Wirkung der Lautgesetze, fest. Indessen gerade mit Bezug auf diesen Satz bin ich der schließlichen Niederlage der Junggrammatiker sicher, und wenn ich in letzter Zeit an ihr gezweifelt hätte, so würde mir jene Sicherheit durch die vorliegende Schrift Schuchardts wiedergegeben sein, in welcher der erwähnte Lehrsatz einer vernichtenden Kritik unterzogen ist, die ich ebenso vortrefflich finde wie die in ihr entwickelten positiven Gedanken des Herrn Verfassers. Ich kann es mir nicht versagen, einige Sätze dieser Schrift anzuführen, welche den Standpunkt Schuchardts deutlich hervortreten lassen: »Die Lehre von der Ausnahmslosigkeit der Lautgesetze läßt sich ebensowenig auf deduktivem wie auf induktivem Wege beweisen; wer ihr anhängt, muß sich zu ihr als einem Dogma bekennen« (S. 29); »Auch auf dem Gebiete des mechani-

1) Mit Bezug auf die Aeußerung von Georg Curtius Zur Kritik der neuesten Sprachforschung S. 9, es scheine, daß ich in den allgemeineren Erwägungen a. a. O. S. 650 ff. zum Teil die gemeinsamen Erwägungen mehrerer Göttinger Sprachforscher wiedergebe, bemerke ich, daß von solchen gemeinsamen Erwägungen nur insofern die Rede sein kann, als ich mit meinen damaligen Göttinger Freunden mich gelegentlich über die junggrammatischen Lehrsätze und über meine Einwendungen dagegen unterhalten habe. Die letzteren fanden dabei allerdings rückhaltlose Zustimmung (vgl. Fick G. G. A. 1881 S. 1422).

schen Lautwandels, um mich der junggrammatischen Terminologie zu bedienen, finde ich ganz Anderes als nur abgeschlossene in starre Formeln zu kleidende Prozesse, ich erblicke hier das bunte endlose Spiel ungezählter Triebe, aus dem Einzelnes heller und stärker hervortritt« (S. 23); »Die oben aufgedeckten formalen Mängel des junggrammatischen Dogmas gestatten mir es nicht die eigene Ansicht in kontradiktorischer Fassung ihm gegenüber zu stellen; ich werde nicht sagen: 'die Lautgesetze haben Ausnahmen'. Heißt es aber: 'es gibt keinen sporadischen Lautwandel', dann werde ich mich positiv ausdrücken: 'es gibt sporadischen Lautwandel'. Ja wenn ich gezwungen wäre den Begriff 'Ausnahmslosigkeit' in mein Bekenntnis aufzunehmen, so würde ich ihn eher als auf die Lautgesetze, auf das Vorkommen des sporadischen Lautwandels beziehen, in dem Sinne, daß jeder Lautwandel in irgend einer Phase sporadisch ist« (S. 31 f.). — Wollte ich mich hier länger mit dieser Schrift beschäftigen, so müßte ich schon, bei meiner allgemeinen Billigung derselben, mit solchen Citaten fortfahren. Da dieselben jedoch für niemand von Nutzen sein würden, so unterlasse ich sie, erlaube mir aber, einige selbständige Bemerkungen über die junggrammatische Richtung anzuknüpfen.

In dem Vorworte zu dem ersten Bande der »Morphologischen Untersuchungen« ist gefordert, daß der vergleichende Sprachforscher »in die klare Luft der greifbaren Wirklichkeit und Gegenwart heraustrete«, daß er lebende Volksmundarten studiere und aus ihnen richtige Vorstellungen von dem Leben der Sprache zu gewinnen suche. Ich glaube, wir wären der Verständigung mit den Junggrammatikern näher gekommen, wenn ihre Führer dieser sehr richtigen, wenn auch nicht originellen Forderung überhaupt oder in größerem Umfang nachgekommen wären, wenn dieselben, anstatt ihre methodischen Grundsätze durch philosophierende Deduktionen zu verteidigen, deren Richtigkeit an lebenden Mundarten erprobt hätten. Sicherlich wären sie alsdann zu der Einsicht gekommen, daß es allerdings ausnahmslose Lautgesetze gibt, daß daneben aber nicht nur Kreuzungen verschiedener Lautgesetze oder vielmehr ihrer Wirkungen erscheinen ¹⁾, welche teilweise die Aufstellung eines solchen Gesetzes mindestens unnütz erscheinen lassen, sondern auch »sporadi-

1) Ich erlaube mir beiläufig dergleichen aus dem Litauischen anzuführen, weil es mir Gelegenheit gibt, ein Unrecht gut zu machen. In der Gegend von Inse am kurischen Haff kommt *ai* für inlautendes *q* vor: *ai* (vermutlich bei gestoßenem ton, *aišis* »Eiche«, *kaište* »beißen«), *ā* (vermutlich bei geschliffenem ton, *šāsis* »Gans«, *išigāstū* »ich erschrecke«, *grāszis* »Bohrer«) und *š* (*wāszas* »Haken«). Hier liegt selbstverständlich eine Dialektmischung vor, und es ist sehr wahrscheinlich, daß in jener Lokalität die letzterwähnte Lautvertretung so zu sagen nicht

scher Lautwandel« vorkommt. Sicherlich hätten sie dann ferner sich überzeugt, daß der gemeine Mann ein Ohr für lautliche Feinheiten zu haben pflegt, welches die Annahme »blind« wirkender Lautgesetze nicht zuläßt. Gewiß würden sie endlich bei eindringenden mundartlichen Studien bemerkt haben, daß die Grenzen lautlicher Erscheinungen in der Regel mit alten politischen, Kirchspiels- oder dgl. Grenzen annähernd zusammenfallen, was ebenfalls dagegen spricht, daß sich Lautveränderungen ohne Bewußtsein der Sprechenden vollziehen. »Blind« wirkende Lautgesetze würden eine politische Grenze doch gewiß nicht respektieren; was eine solche zu einer Sprachgrenze macht, ist in den meisten Fällen nur die Abneigung der jenseitigen Volksgenossen gegen eine Sprechweise der diesseitigen — nur die Abneigung, nicht die physische Unmöglichkeit, wie das häufige spottende Nachahmen benachbarter Lauteigentümlichkeiten beweist. Daß nun eine Abneigung, welche das sprachliche Verhalten bestimmt, unbewußt sei, ist in Hinblick auf die fast überall hervortretende klare Einsicht in die eignen und die benachbarten Sprachbesonderheiten (welche in dem erwähnten Nachahmen deutlich hervortritt), wenn nicht unmöglich, so doch äußerst unwahrscheinlich. — Diesen Sätzen widerspricht nicht, daß häufig Dialektgrenzen verwischt sind, denn solche Verwischungen sind lediglich Folgen des Grenzverkehrs, Folgen von Stammesmischungen, und nichts ursprüngliches.

Ich bin also überzeugt, daß über einige wichtige Principien auf Grund empirischer Beobachtungen ein Einvernehmen mit der junggrammatischen Richtung zu erzielen wäre. Die Differenzobjekte, welche darnach übrig blieben, würden den Frieden minder stören, denn es würde sich alsdann ja nur noch um die Interpretation des Begriffes »sporadischer Lautwandel« und um die Tragweite der Analogie handeln, d. h. um Fragen, die sich einstweilen nur von Fall zu Fall entscheiden lassen, und deren endgiltige Lösung noch so fern liegt, daß man sich verständiger Weise über sie nicht aufregen sollte.

heimatberechtigt ist. — Die erwähnte Vertretung von α durch αi begegnet in einem Falle in der Sprache Kurschats und zwar in dem von mir G. G. A. 1885 S. 910, Anm. 1 bezweifelten *ráižytis*. Vom junggrammatischen Standpunkte aus war dieser Zweifel nicht nur berechtigt, sondern geboten; jetzt aber zeigt sich, daß er ganz unberechtigt war, und daß sich der Satz von der Ausnahmelosigkeit der Lautgesetze praktisch nicht durchführen läßt. Vor dem obigen Nachweis mußte Kurschats *ráižytis* als ein Fall von »sporadischem Lautwandel« gelten, jetzt erscheint es als ein Lehnwort. Aber durchaus nicht aller »sporadische Lautwandel« wird sich in dieser Weise verflüchtigen.

Königsberg i. Pr.

A. Bezzenberger.

La tactique au XIII^{me} siècle. Par Henry Delpech. Deux volumes avec onze cartes ou plans. Paris 1886. Alphonse Picard, éditeur. 847 S. 8°.

Eine Restauration der Taktik des Mittelalters würde für die Geschichtsschreibung und für die Kulturgeschichte von außerordentlichem Wert sein und da das 13. Jahrhundert die Errungenschaften der Kreuzzüge bereits in sich aufgenommen hat, die gerade in dieser Beziehung von großem Einfluß geworden sind, so wird jeder Geschichtsfreund, vor Allem der Geschichtsforscher, das vorliegende Werk auf das Wärmste begrüßen. Was bisher auf diesem Gebiete geleistet worden ist, hat nur dazu gedient, den Gegenstand zu verwirren. Herr Delpech geht bei seiner Restauration der Taktik des 13. Jahrhunderts ganz methodisch zu Werke. Seine topographischen Studien über das Schlachtfeld von Muret hatten die Aufmerksamkeit der französischen Regierung auf ihn gelenkt, und diese hatte ihn mit der Untersuchung des Schlachtfeldes von Bouvines beauftragt. Daran knüpfte sich seinerseits ein eingehendes Studium der Schlacht selbst, wie er vorher schon die Schlacht bei Muret bearbeitet hatte. Diese Studien überzeugten ihn, daß die Schlachtenführung dieser Zeit von bestimmten Grundsätzen geleitet wurde und, was noch wichtiger war, weil es etwaige Täuschungen hierin ausschloß, daß diese Grundsätze von gleichzeitigen Schriftstellern auch ausgesprochen worden sind. Indem er dann seine Studien auf die Kriegsgeschichte der vor- und nachher liegenden Zeit ausdehnte, fand er, daß sich in den Schlachten von Muret und Bouvines die beiden Typen der Schlachtenführung des 13. Jahrhunderts überhaupt ausdrücken, die nur durch das Terrain und die Zusammensetzung der Armeen modificiert werden. Sein Plan gieng daher dahin, die beiden Schlachten mit allem Aufwande der Gelehrsamkeit und der Kritik darzustellen, hieran das Studium der Taktik des Fußvolks und der Reiterei, d. h. der niedern Taktik, zu knüpfen und sich dann der höhern Taktik zuzuwenden, die es mit der Verbindung beider Waffen untereinander und mit dem Terrain, so wie mit der Verteilung der Truppen (Schlachtordnung, Reserven) zu thun hat. Er hat das in den vorliegenden zwei Bänden ausgeführt, von denen der erstere die Darstellung der beiden Schlachten und die niedere Taktik, der zweite die höhere Taktik zum Gegenstand hat. Zum Schluß geht er auf den Ursprung der Taktik des 13. Jahrhunderts zurück und findet ihn teils in den römischen Ueberlieferungen des Vegez, der schon im frühen Mittelalter sehr verbreitet war, teils in den orientalischen Erfahrungen während der Kreuzzüge, teils in der normannisch französischen Durchbildung des Rittertums (l'école de guerre franco-normande).

Es kann Niemand mehr wie der Unterzeichnete von der Bedeutung des Werks durchdrungen sein, da ich mich schon wiederholentlich in dem Sinne ausgesprochen habe, daß die Taktik des 13. Jahrhunderts ganz überraschende Züge kriegerischer Intelligenz aufzuweisen hat, die um so wunderbarer sind, als sie nicht durch die Wissenschaft unterstützt, sondern teils durch die praktische Schule und Erziehung, teils durch mündliche Ueberlieferungen getragen wurden. Allerdings darf man in dem vorliegenden Werke eine Vollendung nicht suchen wollen. Der Herr Verfasser ist nicht Soldat, so daß ihm das technische Verständnis vielfach verschlossen ist. Es drückt sich das namentlich in seiner Auffassung taktischer Ereignisse aus. Ich habe, soweit mir eine Kontrolle möglich war, nicht einen Fall gefunden, wo er zu einer objektiven Anschauung über eine Schlacht gelangt wäre. Er hat sich Theorien gebildet, nach denen die Ereignisse zugeschnitten werden. Er ist auch in der Kritik der Quellen nicht sorgfältig, vor Allem aber nicht gewissenhaft in Benutzung derselben. Dennoch sind die Resultate seiner Forschung wichtig genug, um die Ansicht, daß die Taktik des 13. Jahrhunderts einen hohen Grad der Ausbildung gehabt hat, außer Zweifel zu stellen.

Die beiden Typen der Schlachten des 13. Jahrhunderts drücken sich in den Schlachtordnungen der beiden Musterschlachten von Bouvines und Muret aus. Er nennt sie die Parallel- und die Perpendikularordnung. Unter der erstern Schlachtordnung versteht er diejenige, wo sich, wie bei Bouvines, die 3 Teile (Korps), in welche die Armeen des Mittelalters sich sonderten, nebeneinander, unter der zweiten, wo sie sich, wie bei Muret, hintereinander aufstellten. Bei der erstern übertrifft die Frontausdehnung die Tiefe der Schlachtordnung, bei der letztern ist das umgekehrte Verhältnis der Fall. Bei der Parallelordnung konnten die einzelnen Korps (Mitte und 2 Flügel) ein oder auch mehrere Treffen bilden. In beiden Fällen konnten außerdem noch Reserven vorhanden sein. Er meint nun, daß sich durch die angenommene Schlachtordnung auch durchaus verschiedene Gefechtsmethoden ergeben und legt diese dar. Um es kurz auszudrücken, bei der Parallelordnung herrscht die flügelweise, bei der Perpendikularordnung die treffenweise Verwendung der Truppen vor. Die erstere wird namentlich in der Verbindung von Fußvolk und Reiterei, die letztere vorherrschend bei einem Mangel an Fußvolk angewendet. Da läßt sich gar nichts gegen einwenden, und schon dieses Resultat ist von außerordentlicher Wichtigkeit. Es reicht jedoch nicht aus, um der Kritik einen sichern Anhalt zu geben, wie daraus hervorgeht, daß der Herr Verf. glaubt,

die französische Armee habe bei Bouvines in einem Treffen gestanden. Wie ich in den Anzeigen gelegentlich der Besprechung der »Schlacht an der Brücke von Bouvines« von Hortschanski nachgewiesen habe¹⁾, hat sie in 3 Treffen gestanden. Man wird das stets voraussetzen müssen, wo es auch nicht ausdrücklich gesagt worden ist, wenigstens bei der Reiterei. Beim Fußvolk oder abgesessener Ritterschaft ist das etwas anderes.

Herr Delpech geht nun aber weiter und behauptet von der Parallelordnung, daß der Angreifer bei Anwendung derselben seine Hauptkräfte in einem der 3 Teile, dem Centrum oder einem der Flügel, vereinigt habe, um den gegenüberstehenden Teil des Gegners mit überlegenen Kräften anzufassen und nach Niederwerfung desselben, im Verein mit seinen andern beiden Teilen, die sich bis dahin defensiv verhielten, über die andern Teile des Gegners herzufallen²⁾. So weit hat es das 13. Jahrhundert nicht gebracht. Die Parallelordnung wurde nach dem Aufkommen der Feuerwaffen vorherrschend angewendet, aber erst gegen Ende des 30jährigen Krieges kommt es vor, daß einer der Flügel verstärkt wurde. In Bezug auf das 13. Jahrhundert drückt sich das Gegenteil ganz schroff in der Schlacht von Lewes 1264 aus. Der Prinz Eduard schlug hier mit dem rechten Flügel den ihm gegenüberstehenden linken, aber es fiel ihm nicht ein, sich nun in die Flanke des feindlichen Centrums zu werfen, wie das nach Ansicht des Herrn Verf. hätte sein müssen. Er verfolgte den Gegner 4 Meilen weit und ließ es zu, daß der König, sein Vater, inzwischen gefangen wurde. Herr Delpech behauptet aber, in der Schlacht von Bouvines sei nach seinem Grundsatz verfahren worden, und setzt alle Mittel in Bewegung, auch unerlaubte, um das Vorhandensein einer Disposition französischerseits zu beweisen, wonach der rechte französische Flügel dazu ausersehen war und deshalb verstärkt wurde, um den feindlichen linken Flügel zu werfen und dann das Centrum der Alliierten in der linken Flanke anzufallen. Gleichzeitig sollten die beiden andern Teile, das Centrum und der linke französische Flügel, die bis dahin in der Defensive geblieben waren, den Gegner in der Front angreifen. Ja er glaubt sogar nachgewiesen zu haben, daß das wirklich stattgehabt hat. Wäre dem so gewesen, dann hätten die Resultate der Schlacht noch ganz andre sein müssen, da die Alliierten notwendig in die Moräste von Willems oder in die Marcq hätten geworfen werden müssen. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und um die Art und Weise zu

1) Göttingen gel. Anz. 1883 S. 459.

2) Delpech, Tactique 2, 8.

kennzeichnen, wie Herr Delpech mit den Thatsachen umspringt, muß ich schon etwas näher darauf eingehn.

Herr Delpech berechnet die Stärke der französischen Armee auf 500 Ritter, ebensoviel berittene Edelknechte; 4000 Sergenten zu Pferde und 20,000 zu Fuß. Die Zahl der Sergenten findet er durch Abschätzung, die Zahl der Ritter aus einer Kombinierung von Nachrichten, die hauptsächlich auf Angaben Wilhelms des Britten zurückzuführen sind. Bei der bekannten Parteilichkeit dieses Chronisten wäre es angezeigt gewesen, diese geringe Zahl auch anderweitig zu begründen, denn es ist doch zu auffallend, daß ein Land wie Frankreich, das bei seinem damaligen Umfang doch mindestens 20,000 Ritter haben mußte — im 14. Jahrhundert hatte es deren 30,000 — nur 500 gegen eine Invasion, welche die Existenz des Staats bedrohte, aufstellen konnte. Aber darauf läßt sich Herr Delpech nicht ein, da die Zahl ihm gerade recht ist. Er berechnet nämlich durch Abschätzung der Leistungsfähigkeit der Lehnsherrn des rechten französischen Flügels, die in der Philippide namentlich aufgeführt sind, die Zahl der von ihnen aufgestellten Ritter auf 320, diejenige des Centrums, wo sich der König befand, auf 80, bleiben für den linken französischen Flügel 100. So unglaublich es erscheint, daß der König im Centrum nur 80 Ritter gehabt haben soll, so berührt ihn das nicht, auch das nicht, daß Wilhelm der Britte sehr bedeutende Lehnsherrn wie Enguerrand de Coucy, die Grafen von Soissons, von Guines und von Grandpré, die nach andern Quellen der Schlacht beigewohnt haben, gar nicht erwähnt. Auch hat der König jedenfalls, wie das bei seinen frühern Feldzügen der Fall war, Ritter als Söldner mitgeführt¹⁾. Herr Delpech hat sich aber nicht bloß dieses Zahlenverhältnis zurechtgelegt, er findet auch, daß die Auswahl der Lehnsherrn, die dem rechten Flügel zugeteilt waren, eine außerordentlich sorgfältige gewesen sei. Diese Auswahl schreibt er dem Erwählten von Senlis, Johanniterbruder Garin, zu, der vom

1) So sind die 1200 Ritter, welche der König verteilte, indem er den größern Teil an seinen Sohn abtrat und mit dem Rest nach Peronne abmarschierte, unbedingt Soldritter, denn die Vasallen versammelten sich erst bei Peronne. Bei dem Widerspruch der Chroniken in Betreff der Stärke des franz. Heeres bietet die Berechnung der Stärke nach der durch Wilhelm den Britten angegebenen Frontausdehnung von 1040 Schritt einigen Anhalt. Sie würde danach 6500 Reiter, wovon gegen 2500 Ritter, betragen haben. Einen andern Anhalt gewährt die Stärke der französischen Armee bei Courtrai 1302, wo sie 7500 Reiter betrug. Das Heer war in diesem Feldzuge ebenfalls nur aus dem nördlichen Frankreich zusammengezogen. Die Magdeburger Schöppenchronik kommt dem am nächsten, indem sie für Bouvines die Stärke an Rittern auf 2000 angibt, das übrige würden Sergenten gewesen sein.

Könige zum Generalissimus ernannt worden sein soll, und der als solcher die Disposition zur Schlacht gemacht hätte. Nun wissen wir aus Wilhelm dem Britten, daß in dem Kriegsrat zu Bouvines, der in Folge der Nachricht vom Anmarsch Kaiser Ottos abgehalten wurde, Garin mit seiner Ansicht, die Schlacht anzunehmen, nicht durchdrang, der König vielmehr befahl, daß der Marsch fortgesetzt werden sollte. Garin kann also zu dieser Zeit das Kommando noch nicht gehabt haben. Er kann demnach auf die Verteilung der Lehnsherrn keinen Einfluß ausgeübt haben, denn die Armee war schon vorher in derselben Weise eingeteilt, wie das daraus hervorgeht, daß der Herzog von Burgund mit den Herrn, die nachher den rechten französischen Flügel bildeten, die Arrieregarde hatte, wozu auch das Rekognoscierungsdetachement des Vicomte von Melun und die Ritterschaft der Champagne gehörten. Wir wissen aus Wilhelm dem Britten auch, daß Garin nach dem Aufmarsch der Armee nach dem rechten Flügel gesendet wurde, weil dieser, da er keine Anlehnung im Terrain hatte, besonders gefährdet erschien. Von einem Oberbefehl Garins ist dabei keine Rede, aber der Herzog von Burgund und die andern Lehnsherrn des rechten Flügels beugten sich seiner Autorität. Davon, daß Garin auch auf das Centrum und den linken Flügel einen Einfluß ausgeübt haben soll, indem er für diese eine strenge Defensive anbefahl, erfährt man erst durch Herrn Delpech, auch daß der König sich Garin gegenüber nur als Divisionär betrachtete ¹⁾.

Daß bei dem Gefecht des rechten französischen Flügels mit den gegenüberstehenden Flamändern und Hennegauern kein Fußvolk zur Sprache kommt, erklärt sich, da es auf beiden Seiten der Fall war, hinlänglich daraus, daß beide Parteien den Kampf sogleich mit gegenseitigen Angriffen der Reiterei eröffneten, das Fußvolk daher nur im Wege gewesen wäre. Es stand wahrscheinlich hinter der Front, um die aus dem Kampf zurückkehrenden Reiterhaufen während ihrer Erholung zu schützen, wie das der Zweck des durch Lehnsaufgebote aufgebrauchten Fußvolks war. Auch auf dem linken französischen Flügel hat das Fußvolk anfänglich diese Aufgabe gehabt und kommt erst später zur Sprache. Der Graf von Boulogne fand bei seinem Angriff auf den Grafen von Dreux kein Fußvolk. Herr Delpech meint jedoch, es hätte hier vor der Ritterschaft gestanden und sei

1) Wilhelm der Britte sagt nur von Garin »quasi secundus a Rege«. Herr Delpech macht daraus (1, 124): »Philippe se transforma en simple divisionnaire sous les ordres de Guérin. Celui-ci eut le commandement de tous les grands vassaux«. Die Art, wie Hr. D. mit den Thatsachen umspringt, kann nicht besser charakterisiert werden.

auf dem rechten Flügel überhaupt nicht vorhanden gewesen, weil dieser zur Offensive bestimmt war. Das hier etwa vorhandene Fußvolk sei nach dem linken Flügel gesendet worden, wo es wegen der defensiven Aufgabe desselben besser zu verwerthen gewesen sei. Aus demselben Grunde sei das Fußvolk der Kommunen im Centrum verwendet worden. Wir wissen jedoch, daß das Fußvolk der Kommunen, nachdem es endlich eingetroffen war, sofort zum Angriff des gegenüberstehenden deutschen Fußvolks vorgeschickt wurde. Herr Delpesch tritt also mit den Thatsachen in Widerspruch. Auch darin irrt er, daß das Fußvolk im Centrum der Alliierten aus Flamändern und Brabantern bestanden habe. Wilhelm der Britte sagt ausdrücklich, daß es Deutsche gewesen sind, wofür auch die eigentümlichen Waffen sprechen. Wir wissen außerdem von Adam von Bremen, daß die Städte Norddeutschlands in dem Kampf zwischen Otto und Philipp von Schwaben ein sehr tüchtiges Fußvolk besaßen. Auf die Brabanzenen, die Herr Delpesch hier zu finden glaubt, komme ich noch später zurück.

Schließlich kommt Herr Delpesch noch mit der Behauptung zum Vorschein, daß der rechte französische Flügel, nachdem er die gegenüberstehenden Alliierten geworfen hatte, die linke Flanke des Centrums angefallen habe. Er zieht hierzu eine Stelle aus Matth. Paris (Wendower) heran, die jedoch gar nichts beweist, da sie ganz aus dem Zusammenhange gerissen ist. Niemand hat bisher die Stelle so aufgefaßt, weil die ganz konfuse Darstellung Wendowers ganz unsicher läßt, wo die Truppen, um die es sich hier handelt, der Graf von St. Pol und die Ritterschaft von Champagne, nach der Vorstellung Wendowers ursprünglich gestanden haben. Nach ihrem Zusammentreffen mit Hugo von Bowes zu urtheilen, scheint er sie sich auf dem linken französischen Flügel gedacht zu haben. Wendower weiß von dem Gefecht des rechten französischen Flügels mit den Flamändern gar nichts, hat also gar keine Vorstellung vom Verlauf der Schlacht, und steht in Allem so in Widerspruch mit Wilhelm dem Britten, daß er mit diesem gar nicht zu kombinieren ist. Um die Wichtigkeit der Stelle zu verstehn, muß man den ganzen Bericht Wendowers vor sich haben. Kein französischer oder flamändischer Bericht weiß von dem Flankenangriff etwas. Der 3- und mehrstündige harte Kampf auf dem französischen rechten Flügel hatte die Kräfte des Siegers so abgeschwächt, daß er nicht sogleich wieder zu verwenden war. Erst später erhielt Montmorency, der diesem Flügel angehörte, den Befehl des Königs zur Verfolgung des Feindes.

Aus alledem geht hervor, daß die 3 großen Abteilungen, in welche die beiden Armeen zerfielen, ziemlich gleich stark waren und

unabhängig von einander ihre Schlachten schlugen, wobei die Franzosen in allen dreien siegreich blieben.

Gehn wir nunmehr zu den Ansichten des Herrn Verf.s über die Fechtweise in der Perpendicularordnung über.

Herr Delpech charakterisiert die Anwendung dieser Schlachtordnung, wo, wie wir gesehen haben, die 3 Korps der Armee hinter einander standen und die Treffen bildeten, ganz richtig als die *par excellence* ritterliche, doch faßt er sie nicht richtig auf, wenn er sagt¹⁾, daß die hintern Treffen den vordern successive zu Hilfe kamen. Auf diese Weise hätte Fußvolk, das in 3 Treffen stand, mit einander gefochten, aber nicht Reiterei. Hier fand vielmehr wenigstens im 13. Jahrh. eine Ablösung der Treffen statt, so daß sich die gegenseitig ersten, dann die zweiten und schließlich die dritten Treffen mit einander schlugen, wie das bei den Turnierspielen der Fall war. Die ersten Treffen erholten sich während des Kampfes der andern und kehrten dann auf den Kampfplatz zurück, um sich von Neuem zu messen. Villani drückt sich darüber ganz charakteristisch aus: »Die Kampfweise (bei diesem Gefecht) war nach Art eines Turniers mit mehrfachen Wiederholungen«²⁾, und an einer andern Stelle³⁾: »Mehr wie viermal wurde der eine oder der andere Teil geworfen, sammelte sich aber wieder und kehrte von Neuem auf den Kampfplatz zurück, wie bei einem Turnier«.

Herr Delpech hätte diese Gefechtsmethode aus 'der Philippide in Bezug auf die Schlacht von Bouvines recht genau studieren können, denn die einzelnen Korps der Parallelordnung bedienten sich derselben ebenfalls, aber er hat sich ein ganz falsches Bild von dem Gefecht gemacht, indem er sich die einzelnen Schlachthaufen neben einander (in einem Treffen), statt korpsweise hinter einander (in 3 Treffen) aufgestellt denkt. Er hat sich beim rechten französischen Flügel durch die Stelle v. 465—474 (lib. X) dazu bestimmen lassen, wo die Schlachthaufen jedoch nur namentlich aufgeführt werden, während sie v. 112—115 (lib. XI) genannt werden, wie sie zum Angriff übergiengen, also wie sie in Schlachtordnung standen⁴⁾. Das erste Treffen des französischen rechten Flügels war *en haye* aus einander gezogen, das zweite und dritte Treffen bildeten dagegen *cunei*, standen also ganz geschlossen in der Keilform. Nur in dieser Keilform war es möglich, die feindlichen Schlachthaufen zu durchbohren, wie Wilhelm der Britte es vom Grafen St. Pol und dem Vicomte von Melun erzählt, aber

1) Delpech, Tactique 2, 36.

2) Muratori SS. 13, 859.

3) Ebenda S. 576.

4) Vgl. Gött. gel. Anz. 1883 S. 459.

nicht in der Form, die sich Herr Delpech ausgedacht hat. Um nämlich seine Aufstellung nebeneinander doch dem Wortlaut Wilhelm des Britten anzupassen, wonach das erste Treffen *en haye* gestanden, denkt sich Hr. Delpech aus jedem Schlachthaufen die tapfersten Ritter vorgezogen und *en haye* formiert. Mit diesen will er die feindlichen Haufen durchbrechen, und indem sie dann hinter der Front eine Schwenkung ausführen und an einem andern Punkt von hinten her durch den feindlichen Schlachthaufen zurückkehren, glaubt er eine Gefechtsform gefunden zu haben, die er *charges à revers* nennt¹⁾ und die dem Bilde Wilhelms des Britten entsprechen soll, wonach St. Pol die Gegner wie mit einem Netz umgarnt und eingefangen habe. Er sucht ihren Wert darin, daß die hintern Glieder der Schlachthaufen durch die Sergenten zu Pferde gebildet waren, wodurch der Durchbruch von hinten erleichtert wurde. Ich muß Herrn D. diese Illusion nehmen. Dem Durchbruch von hinten mußte der Durchbruch von vorn vorausgehn, und der war nicht durch eine Linie *en haye* möglich. Denn wenn es auch einem Einzelnen gelang, in den feindlichen Haufen einzudringen, so schloß sich der Haufen wieder hinter ihm. Ein Durchbrechen des Haufens war nur möglich, wenn hinter dem Einzelnen dicht aufgeschlossen ein ganzer Haufe folgte. Indem der durchbrechende Haufe, hinter der Front angelangt, Kehrt schwenkte und den feindlichen Haufen von Neuem von hinten her durchfurchte, so waren die zwischen beiden Durchbrüchen befindlichen Rotten umgarnt und konnten leicht eingefangen werden, weil ihre Ordnung gestört war. In dieser Weise ist der Durchbruch St. Pols, der im zweiten Treffen, also in Keilform stand, zu verstehn.

Herr Delpech hätte in den Schlachten von Benevent 1266, auf dem Marchfelde 1278 und bei Göllheim 1298 vortreffliche Typen des Gefechts in der Perpendicularordnung finden können, aber da er nicht zum Verständnis dieser Gefechtsweise durchgedrungen ist, hat er diese Schlachten ganz falsch aufgefaßt und wiedergegeben. Wie er sich die Methode denkt, entsprach sie allerdings nicht dem eigentümlichen Verlauf dieser Schlachten, er führt daher den Begriff der Reserve ein und bespricht diese Schlachten aus diesem Gesichtspunkte. Das liegt jedoch nicht darin, obgleich drei Treffen vorhanden sind. Denn wenn das dritte Treffen der einen Partei mit dem dritten Treffen der andern fechten soll, so können sie keine Reserve darstellen. Die Reserve im heutigen Sinne kommt ja im 13. Jahrhundert ebenfalls vor, und Rudolf von Habsburg hatte sich

1) Delpech, *Tactique* 1, 456.

in der Schlacht auf dem Marchfelde in dem Haufen des Ritters von Kapellen eine Reserve zurückgestellt, aber nicht diese meint Herr Delpech, da er sie nicht unterzubringen weiß, sondern in dem dritten Treffen Rudolfs sucht er die Reserve. Er folgert das aus den Salzburger Annalen, die jedoch nur ein Bruchstück der Schlacht auf dem Marchfelde geben und mit dem Eingreifen des dritten Treffens schließen. Dieses traf aber bei seiner Verfolgung Ottokars auf das dritte Treffen desselben, und in dem darauf folgenden hartnäckigen Kampfe entschied Rudolf mit der Reserve des Ritters von Kapellen die Schlacht.

Wie Herr D. das 3. Treffen hier fälschlich als Reserve auffaßt, so thut er es auch in der Schlacht von Benevent, die er gänzlich verfehlt darstellt. Er gibt zunächst ein ganz falsches Bild der Schlacht, indem er annimmt, König Manfred sei in Gegenwart Karls von Anjou über den Calorno gegangen, während Manfred bereits völlig geordnet diesseits des Calorno in Schlachtordnung stand, als Karl von Anjou auf den Höhen anlangte, von denen aus Benevent und das Heer Manfreds zu sehen war. Der Verlauf der Schlacht wird dadurch ein ganz anderer. Da schließlich aber auch hier das 3. Treffen Karls mit dem noch nicht im Kampf gewesenen 3. Treffen Manfreds focht, kann von einer Reserve, wie er es darstellt, nicht die Rede sein. Die vorzugsweise ritterliche Fechtweise der Perpendicularordnung erhielt sich vielmehr das ganze 13. Jahrhundert hindurch, und selbst noch im 14., wie aus obigen Stellen Villanis hervorgeht.

Es hieng ja vom Feldherrn ab, ob er sein drittes Treffen als Reserve betrachten wollte. In der Weise hatte schon Simon von Monfort in der Offensive sein drittes Treffen bei Muret verwendet, und Karl von Anjou gebrauchte es so in der Schlacht von Tagliacozzo in der Defensive¹⁾. Dann war aber die ganze Anordnung der Schlacht eine andere. Es kam in diesem Fall darauf an, den Gegner durch die beiden vordern Treffen so in Anspruch zu nehmen, daß er zur vollen Entwicklung seiner Kräfte gezwungen wurde, um dann mit dem zurückgehaltenen 3. Treffen, das wo möglich verdeckt aufgestellt und so dem Anblick des Gegners entzogen wurde, in die Flanke des Gegners zu gehn. In dieser Weise spielte

1) Beispiele dieser Art sind schon aus dem 12. Jahrhundert bekannt. So ist die Schlacht von Carcano 1160 ein Seitenstück der Schlacht von Tagliacozzo (MG. SS. 18, 368. Ann. Mediol.) Herr Delpech wird bedauern, daß ihm diese merkwürdige Schlacht entgangen ist. Er vergleicht dagegen die Schlacht von Tusculum 1166 mit der von Muret. Tusculum wurde jedoch seitens der Kaiserlichen in der Defensive geschlagen, aus der sie in die Offensive übergiengen.

sich außer in den beiden genannten Schlachten auch bei Worringen 1288 das Gefecht ab. Herr Delpech bespricht diese Gefechtsmethode als ob sie die herrschende im 13. Jahrhundert gewesen wäre, was durchaus nicht der Fall ist. Bei Worringen trat sie mehr zufällig ein, wurde dann aber später in Deutschland vorherrschend angewendet, wie bei Mühlendorf 1322 von Seiten König Ludwigs und bei Tannenberg von Seiten des Hochmeisters. In der Defensive wie Karl von Anjou bei Tagliacozzo wendete sie Bajazid bei Nicopoli 1396 an.

Herr Delpech hat diese Methode nicht richtig aufgefaßt, wenn er sagt ¹⁾: daß die Angreifer durch einen brüsken Choc seines ersten Treffens den Gegner zur frühen Entwicklung seiner Kräfte zu verleiten sucht, um dann mit den hintern Treffen in seine Flanke zu gehn. Die Beispiele, die er hierfür heranzieht, sind nicht glücklich gewählt, da in allen den Fällen, die er anführt, die Gegner nicht ebenbürtig waren. Worringen und Mühlendorf sind ihm fremd geblieben, wie diese Schlachten überhaupt noch völlig im Dunkeln liegen. Ich werde sie in meinem 2. Bande ²⁾, der bereits unter der Presse ist, aufzuklären suchen. Beide Schlachten, wie auch die von Tannenberg, sind für die Entwicklung der Taktik sehr wichtig. Die Franzosen haben nichts Aehnliches aufzuweisen.

Die Schlacht von Tagliacozzo, welche Hr. Delpech als Typus dieser Gefechtsmethode in der Defensive darstellt, ist von ihm völlig verunstaltet worden, indem er sie nach seinen vorgefaßten Meinungen ganz neu konstruiert. Die Chroniken lassen nicht den geringsten Zweifel darüber, daß die zur Besetzung und Verteidigung der Brücke des Imele verwendeten beiden ersten französischen Treffen von den Truppen Konradins völlig umgeben und auseinander gesprengt wurden, so daß nur die Führer des zweiten Treffens, die Herrn von Clary und Létendart für ihre Person mit wenigen Begleitern sich zu dem Versteck Karls von Anjou am Monte S. Felice durchschlugen. Herr Delpech weiß jedoch, daß diese Herrn *par des séries de retours offensifs* ³⁾ das Vordringen Konradins so verzögerten und ihn so abschwächten (*qu'il fut décimé par la résistance obstinée de Clary et Létendart*), daß es Karl von Anjou leicht ward ihn aus dem Felde zu schlagen. Er glaubt nun darin ein vollständiges System für Defensivschlachten zu entdecken, das von Karl absichtlich ins Werk gesetzt worden wäre, um die Kräfte des Feindes erst voll-

1) Delpech, Tactique 2, 37.

2) Köhler, Entwicklung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit. Breslau bei Wilhelm Köbner, 1886. Der 1. Band ist soeben erschienen. Das Werk wird 3 Bände umfassen.

3) Delpech, Tactique 2, 114.

ständig müde zu machen, bevor er seine Reserve einsetzt. Denn sagt er, es hätte ja nur in seinem Belieben gelegen, seine Truppen rechtzeitig zu unterstützen. Daß Karl den Fehler begangen hatte, sich viel zu weit von seinen Truppen in Versteck zu legen, sie also nicht unterstützen zu können, hat er nicht bemerkt. Man könnte all das als eine irrtümliche Auffassung hinnehmen, aber Herr Delpech geht noch weiter und überträgt S. 118 eine Stelle des Saba Malaspina, die sich auf die Schlacht bei Benevent bezieht, auf das Verhalten de Clarys und Létendards, obgleich die Verhältnisse hier ganz andre waren. Es handelt sich wiederum um eine Theorie, zu deren Gunsten er die Thatsachen verschiebt. Bei Benevent hätte ihm die betreffende Stelle nichts genutzt, weil hier ganz positiv ausgesprochen ist, daß die Reiterhaufen festgeschlossen (*turres inexpugnabiles*) waren. Bei Tagliacozzo ist das nicht ausdrücklich gesagt, er kann daher seiner Phantasie völlig freies Spiel lassen und formiert die Reiterei Karls *en haye*, die einzelnen Glieder mit großen Distanzen von einander und jeder Ritter mit 2 Fußmannschaften versehen, die mit langen Spießeln ausgerüstet, zu beiden Seiten desselben standen, um die feindlichen Pferde damit zu verwunden. Die auf Benevent bezügliche Stelle sagt nur, daß jeder Ritter mehrere Fußknechte mit sich führen solle, welche die abgesetzten feindlichen Reiter todt schlagen sollten. Die Mannschaft sollte also hinter den geschlossenen Reiterhaufen folgen. Hier bei Tagliacozzo werden sie von ihm in die erste Linie gezogen und als wirkliche Kombattanten behandelt. Dabei hat Herr Delpech ganz übersehen, daß bei Tagliacozzo überhaupt kein Fußvolk vorhanden war. Das nennt er Restauration der Taktik des 13. Jahrhunderts!

In seiner Monographie über die Schlacht von Muret v. J. 1878 wußte er überhaupt noch nicht, daß die französische Reiterei anders als *en haye* focht. Ich mußte ihn erst darauf aufmerksam machen ¹⁾. Obgleich er jetzt zugibt, daß die Formation in geschlossenen Massen die Grundstellung war, bemerkt er, daß die Franzosen seit Bouvines liebten *en haye* zu fechten, daß es daher Karl von Anjou leicht geworden sei, bei Tagliacozzo die neue Form einzuführen. Alles das ist ohne Anhalt in den Quellen.

Was sich in allgemeinen Zügen über die Taktik des 13. Jahrhunderts sagen läßt, ist in meinen Betrachtungen über die Schlacht von Bouvines S. 157. 158 und über die Schlacht von Benevent S. 466—469 ²⁾ mitgeteilt. Die überraschende Aehnlichkeit der dasselbst geschilderten Gefechtsmethoden mit denen des Herrn Delpech

1) Gött. gel. Anz. 1883 S. 431.

2) Köhler, Entwicklung etc.

wird Jedem in die Augen springen. Wenn ich bei ihm Manches auszusetzen fand, so bezog sich das nur auf die Uebertreibungen, von denen sich Herr Delpech nicht frei gehalten hat, die auf den Entwicklungsgang der Taktik ein falsches Licht werfen, und auf die Entstellungen der Kriegsgeschichte, die er sich zu schulden kommen läßt. In letzterer Beziehung habe ich in Betreff der Schlacht von Bouvines noch einige wichtige Punkte nachzutragen. Es betrifft dies zunächst die Feststellung des Schlachtfeldes und die Richtung der Front der Armeen. Beide sind nicht richtig bestimmt.

Herr Delpech nimmt als den Ort des Schlachtfeldes im Terrain den Punkt an, wo Kaiser Otto nach den *Istore et Chroniques de Flandres* die französische Arrieregarde erreichte, nämlich 2 Lieues von Tournai und eine Lieue von Bouvines. Nun wurde aber die Arrieregarde hierauf noch weiter zurückgedrängt, so daß sie 5 Mal Halt machen mußte, um die feindlichen Angriffe abzuwehren. Das Schlachtfeld wird daher von Herrn Delpech zu weit nach Osten verlegt. Wenn das so wäre, dann hätte Philipp August gewiß den höchsten Punkt des Plateaus eingenommen. Er hat den jedoch den Kaiserlichen überlassen müssen. Außerdem sind Herrn Delpech die ganz präzisen und übereinstimmenden Nachrichten über den Ort entgangen, wonach das Schlachtfeld bei Cysoing gewesen ist¹⁾. Wie er die Fronten der Armeen sich denkt, würde allerdings die Bezeichnung nach Cysoing auch noch zutreffen, aber seine Fronten sind nicht richtig bestimmt.

Herr Delpech richtet sich in dieser Beziehung allerdings nach dem Wortlaut der Philippide, wonach die Kaiserlichen die Front nach Süden, die Franzosen die ihrige nach Norden gehabt haben, und wonach den Kaiserlichen die Sonne ins Gesicht, den Franzosen auf den Rücken geschienen hat. Aber seine Annahme, daß der Aufmarsch der Armeen am Mittag beendet gewesen sei, ist durchaus falsch. Die Stelle, die er zu diesem Zweck heranzieht, bezieht sich nicht auf den Zeitpunkt, wo der Aufmarsch vollendet war, sondern auf die Zeit, wo der König noch in Bouvines verweilte und die Meldung einging, daß die Arrieregarde hart gedrängt wurde. Darauf ist der König erst in die in der Nähe liegende Kirche gegangen, um zu beten, hat sich dann, nachdem er den Aufmarsch der Armee befohlen, zur Arrieregarde begeben und hat von hier aus den Aufmarsch geleitet. Dieser ist sicher nicht vor 3 Uhr Nachmittags beendet gewesen. Zu dieser Zeit war der Stand der Sonne ein ganz

1) In einem Briefe Garins (*Bouquet Recueil* 17, 428 a) heißt es »inter Bovinas et Tornacum juxta abbatiam quae dicitur Cyson und so auch die Philippide lib. XII v. 779: »Juxta Cisonam procul haud a ponte Bovino«.

anderer geworden, so daß die Front der Armeen mehr eine nordwestliche Richtung gehabt haben muß. Wie Herr Delpech die Linien eingezeichnet hat, ist die Stellung der Franzosen taktisch ganz unmöglich, da die Brücke von Bouvines nicht im Rücken der Armee, sondern beinahe in der Richtung der Front liegt. Ein Aufmarsch der Alliierten in die Front, die er ihnen gibt, hätte ohne Gefecht nicht abgehn können. Ich beziehe mich auf meinen Plan G. Bd. I. Dadurch wird auch die Beziehung zu Cysoing eine ganz andre. Es hat fast den Anschein, als ob Herr Delpech die Front so gelegt hat, damit die Sergents d'armes des Königs, welche die Brücke besetzt hielten, Gelegenheit hatten, am Gefecht Teil zu nehmen. Er läßt sie nämlich bloß auf die Nachricht Boutarics hin, daß sie sich in der Schlacht ausgezeichnet hätten, vom Grafen von Salisbury angegriffen werden. Das ist eine reine Erfindung, hierzu mußte er aber der Front eine Richtung geben, die das zuließ.

Wie ich bereits oben angedeutet habe, irrt Herr Delpech auch darin, daß er zwei verschiedene Cercles der Brabanzonen annimmt, einen im Centrum, den andern auf dem rechten Flügel der Alliierten. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Besprechung der »Schlacht an der Brücke von Bovines« in diesen Anzeigen¹⁾ und auf meine Darstellung der Schlacht²⁾. Es existierte nur ein Ring der Brabanzonen, der des Grafen von Boulogne auf dem rechten Flügel der Alliierten.

Was seine Darstellung der Schlacht von Muret in dem neuen Werke Bd. I S. 177 ff. betrifft, so hat Herr Delpech meinem Artikel über seine Monographie der Schlacht vom Jahr 1878³⁾ eine große Aufmerksamkeit geschenkt und seine Auffassung in einigen Punkten modificiert, aber nicht in entgegenkommender, sondern in ablehnender Weise. Ich bedauere das aufrichtig, da er sich dadurch starke Blößen gegeben hat, zunächst die, daß seine schönen Worte, die er S. VII der Vorrede und S. 134 am Schluß seiner Monographie über das Verhältnis des Historikers und des Fachmanns sagt, dadurch zu reinen Luftblasen geworden sind.

Herr Delpech beharrt vor wie nach bei seiner Ansicht, daß Montfort die feindliche Avantgarde bei seinem Ausfall aus dem Thor von Sales in Folge einer Kriegslist geschlagen habe. Die beschränkten Räumlichkeiten vor dem Thore lassen das absolut nicht zu. Er hat meine Bemerkungen auf S. 418 und 419 der Anzeigen nur in-

1) Gött. gel. Anz. Jahrg. 1883 Nr. 12 S. 462.

2) Köhler, Entwicklung 1, 154.

3) Gött. gel. Anz. 1883. S. 403 ff.

soweit berücksichtigt, daß die Avantgarde der Alliierten nicht auf dem rechten Ufer der Louge geschlagen worden ist, sondern beim Uebergange des Flusses. Es ist das vom taktischen Gesichtspunkt keine Verbesserung und in Bezug auf die Quellen ebenso unrichtig, wie das erstere. Dazu kommt noch, daß allem Anschein nach schon damals die Anfänge der heutigen Vorstadt Sales vorhanden waren und den an sich beschränkten Raum noch mehr verkümmert hätten. Es wird dies dadurch wahrscheinlich, daß die ursprüngliche Vorstadt schon zur Neustadt geworden und befestigt war. Wie ich nachgewiesen habe, hat überhaupt kein Kampf mit der Avantgarde der Alliierten stattgefunden, weil diese gar nicht in der Lage war einen Kampf aufzunehmen und daher geflohen ist. Der Einwand, den Herr Delpech S. 255 dagegen macht, daß Montfort keine Veranlassung gehabt hätte die Kriegslist einer verstellten Flucht anzuwenden, wenn die feindliche Avantgarde sich in ihrem Lager und nicht kampffertig vor dem Thore von Toulouse befunden hätte, beruht auf dem doppelten Irrtum, daß Montfort überhaupt eine Kriegslist angewendet hat und daß sich das Lager auf den Bergen, mehrere Kilometer vom Thore von Toulouse entfernt, befunden habe. Puy Laurens sagt nur, daß das Verlassen der Stadt durch Montfort den Anschein einer Flucht gehabt habe, indem er ein Stück (*paulatim*) fortgieng. Herr Delpech bezieht das *paulatim* darauf, daß die anscheinende Flucht über die Brücke nur eine kurze Strecke fortgegangen sei. Dann hätte Puy Laurens aber gesagt, daß er wieder umgekehrt sei. Er berichtet vielmehr, daß er, nachdem er eine Strecke (*paulatim*) fortgegangen sei, die Louge überschritten habe¹⁾. Was den andern Irrtum, das Lager der Avantgarde betrifft, so weiß Herr Delpech nicht, daß der Belagerer sein Lager nur außerhalb Armbrustschußweite von der Befestigung aufschlug und daher nicht mehrere Kilometer vom Thor ab gelagert haben kann. Ich habe

1) Herr Delpech will das in seiner neuen Bearbeitung dadurch unmöglich machen, daß die Abflachung des rechten Uferrandes der Louge bei b—c, wo ich die beiden vordern Staffeln Montforts übergehn lasse, zur Zeit der Schlacht noch nicht vorhanden gewesen sei. (S. 130 Note). Das gränzt denn doch an das Spaßhafte. So lange er das nicht urkundlich nachweist, wird Herr Delpech erlauben müssen, daran zu zweifeln. Und selbst wenn es urkundlich zu belegen wäre, bliebe immer noch das Zeugnis des Puy Laurens, daß der Uebergang der beiden Staffeln über die Louge oberhalb der Stadt erfolgt ist. Auch weist die Ausbauchung des Flusses an dieser Stelle darauf hin, daß der rechte Uferrand sich hier nach Norden abgefacht und dadurch die Ausbauchung des Flusses veranlaßt hat. Der Uferrand überhob sich an den andern Stellen 7 bis 10 Meter über der Louge.

auf S. 406—409 der Anzeigen diesen Punkt weitläufig besprochen und namentlich darauf hingewiesen, daß die Stelle der Philippide lib. VIII v. 810, welche er als den vorzüglichsten Beweis dafür heranzieht, daß das Lager der Toulouser, welche zur Avantgarde gehörten, auf den Höhen von Perramon gewesen sei, gerade das Gegenteil davon aussagt, daß das Lager der Toulouser nämlich auf dem linken Flügel der Avantgarde, in der Nähe der Garonne, wo ihre Flotte war, sich befunden habe. Herr Delpech läßt jetzt auch die betreffende Stelle weg, bleibt aber bei seiner Behauptung. Ebenso verhält es sich mit dem Lager des Königs und des Grafen von Toulouse. Wie ich S. 408 der Anzeigen nachgewiesen habe, befand es sich in der Ebene an der Straße von Seysses (Toulouse) und nicht auf den Höhen. Gerade die Stelle, die er für die letztere Lage anzieht, daß der Graf von Toulouse seinen Sohn nach der Höhe schickte, um sich die Schlacht anzusehen, beweist, daß der Vater sich in der Ebene befand.

Wie Herr Delpech S. 193 Bd. I dazu kommt, daß ich unter den Vasallen Montforts, welche den größten Teil seines Heeres ausmachten, Männer des Südens oder eingeborne Vasallen, gemeint habe, verstehe ich nicht. Die betreffende Stelle S. 862 der Anzeigen lautet: »Montfort hatte zu dieser Zeit (1213) schon zahlreiche Lehen in dem eroberten Lande ausgegeben, deren Inhaber sein eigentliches Heer bildeten«. Daß er diese Lehen nicht an Eingeborne ausgegeben hat, versteht sich von selbst. Viele von denen, die das Kreuz genommen, waren gekommen, um sich in dem schönen Lande ein Lehen zu verdienen. Ich befinde mich hierin in voller Uebereinstimmung mit der Dissertation von Herrn Molinier sur les Actes de Simon de Montfort. In Folge meiner Bemerkung auf S. 862 der Anzeigen, daß er diese Vasallen, worunter gegen 170 Ritter, gar nicht berücksichtigt hat, teilt er sie jetzt dem Vicomte von Corbeil als Kreuzfahrer zu, der am Abend vor der Schlacht in Muret eintraf. In seiner ersten Bearbeitung der Schlacht hatte er die Stärke des Vicomte nur auf 30 Ritter angegeben. Er berechnet jetzt die Stärke Montforts auf 300 Ritter und 600 Sergenten, während er früher 90 Ritter und 810 Sergenten angenommen hatte.

Die Armee des Königs Peter von Aragonien, die er auf 800 Ritter annimmt — wie ich noch zeigen werde, waren es nicht durchweg Ritter —, hatte er in der ersten Bearbeitung der Schlacht 1500 Reiter stark angegeben. Wahrscheinlich in Folge meiner Bemerkung S. 415 der Anzeigen, daß dies ganz willkürlich sei, nimmt er jetzt 2700 Reiter an, indem er auf jeden der vermeintlichen Ritter 2 berittene leichte Reiter zählt. Sein Irrtum wird dadurch nur noch

größer, da diese 800 cavallers nur ebenso viel Reiter vorstellen, wovon ein Teil Ritter. Das Heer der Verbündeten erreicht dadurch eine Stärke von 3900 Reiter, während es vorher nach ihm nur 3000 hatte. Nach meiner Berechnung würde es 1800 Reiter stark gewesen sein, wovon 1000 Reiter auf die Grafen kamen.

Herr Delpesch tritt nun einmal in allen Punkten in Opposition mit mir, so auch in der Interpretation der Worte des Königs Jakob von Aragonien: *non saberem rengar la batayla ni anar justats, e ferien cada un rich hom per si, e ferien contra natura darmes.*

Um die Worte zu verstehn ist die Kenntnis der Stellung der Haufen erforderlich. Ich habe bereits erwähnt, daß er in seiner ersten Bearbeitung der Schlacht noch glaubte, die französischen Ritter hätten durchweg *en haye* gefochten. Das hat er nun in seiner *Tactique* (1, 486) dahin modificiert, daß die Ritter im ersten Gliede rangierten und die Sergenten in den folgenden. Die Schlachthaufen formierten sich vielmehr in der Weise, daß die Ritter eng geschlossen einen Spitz bildeten, denen sich ein quadratischer Haufen anhängte, der an den Seiten ebenfalls mit Rittern eingefast war. Im Innern des Haufens standen die Sergenten. Daß dies im 13. Jahrhundert auch bei den Franzosen der Fall war, geht aus der Bezeichnung *cuneus* für die Schlachthaufen und aus der Darstellung der Schlacht von Benevent durch Primatus hervor, wo die Schlachthaufen nicht mit einer Mauer, wie dies nach der Aufstellung des Herrn Delpesch hätte sein müssen, sondern mit einem undurchdringlichen Turm verglichen werden. Die Aufstellung eines solchen Haufens hatte seine Schwierigkeiten und noch schwieriger war es die Ordnung in der Bewegung aufrecht zu erhalten. Das ist es, was der König meint, wenn er sagt: (die Spanier) verstanden es nicht sich in geschlossenen Haufen zu formieren und sich darin zu bewegen«. Er fährt dann fort: »jeder Ritter wollte für sich fechten, was gegen die Natur der Waffenwirkung ist«. Herr Delpesch bezieht die ganze Stelle nicht auf die einzelnen Schlachthaufen, sondern auf die 3 Treffen, die sich nicht gegenseitig unterstützt hätten. Damit wird der Sinn nicht wiedergegeben. Wenn Herr Delpesch sich auf die Schlacht von Tagliacozzo beruft, wo die geschlossene Ordnung der Spanier speciell gerühmt wird, so übersieht er, daß zwischen Muret und dieser Schlacht 55 Jahre liegen und daß innerhalb dieser Zeit Könige wie Alfons von Kastilien und Jacob von Aragonien lebten. Trotzdem scheint die geschlossene Ordnung bei den Spaniern nicht allgemein üblich gewesen zu sein, denn Muntaner erzählt vom Feldzuge Philipp des Kühnen in Katalonien 1285, daß die Franzosen

sich geschlossen mit Sicherheit vorbewegten, während die spanischen Ritter keine Ordnung inne hielten.

Ebenso ablehnend verhält sich Herr Delpèch in Auffassung der persönlichen Verhältnisse. Ich hatte bei Besprechung seiner Monographie über die Schlacht von Muret in diesen Blättern Gelegenheit genommen einige Andeutungen hierüber zu machen¹⁾, weil er seiner Berechnung der Stärke der Armeen falsche Grundsätze zu Grunde gelegt hatte. In Folge mehrfachen Widerspruchs habe ich das in einem Nachtrage noch weiter verfolgt (S. 857 ff.), ohne daß es mir gelungen ist, Herrn Delpèch von der Richtigkeit meiner Ansichten zu überzeugen. Er widmet diesen Verhältnissen, die auch für die Taktik von größter Wichtigkeit sind, in seinem neuen Werke ein besonderes Kapitel (1, 396 ff.), das voller Widersprüche ist. Er sträubt sich dagegen in der leichten Reiterei des 13. Jahrhunderts, den Sarianten und Armbrustschützen zu Pferde, ein selbständiges Element, unabhängig von den Rittern, zu erblicken, das ebenso wie die Ritter auf Grund eines Lehnsverhältnisses unterhalten wurde und das ebenso alt, wenn nicht älter war, als das der freien Vasallen²⁾. Herr Delpèch sieht die Sergenten dagegen als Eskorte der Ritter an, so daß eine leichte Reiterei zu selbständiger Verwendung gar nicht existiert hätte. Dabei muß er jedoch zugestehn, daß sie vielfach selbständig verwendet wurden und bemerkt gleich im Eingange (S. 396): »La cavalerie féodale n'a eu que deux personnes tactiques bien distincts: le *chevalier* et le *sergent à cheval*«. Dem würde es nicht entsprechen, wenn der Sergent der bloße Diener des Ritters gewesen wäre. Das Lehen des Ritters war überhaupt so unbedeutend, daß er damit nicht 5 Sergenten zu Pferde hätte unterhalten können.

Er glaubt, daß die Sarianten zu Pferde sich erst im 12. Jahrhundert aus den *garçons* oder Trainknechten entwickelt hätten und behauptet (S. 401), daß sie aus dem Recht, welches den Feudalherrn in Frankreich im 12. Jahrhundert bewilligt wurde³⁾, die Bauern zum Kriege heranzuziehn, hervorgegangen sind. Die *servientes* erscheinen jedoch schon in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts in zwei Klassen von schwer- und leichtbewaffneten Reitern, von denen erstere schon damals in Frankreich dem halben Adel zugerechnet wurden. Von diesen giengen die schwergewaffneten im Lauf des

1) Gött. gel. Anz. 1883 S. 410.

2) Es liegt im Wort *servientes* (Sarianten, *sergents*), daß diese Klasse von Kriegsleuten aus dem unfreien Stande hervorgegangen war.

3) Boutaric. Institutions mil. de la France S. 143.

12. Jahrhunderts größtenteils in den Ritterstand über, die niedere Klasse dagegen, zu welcher auch die jüngern Söhne des Adels gehörten, weshalb die *servientes equites* auch vielfach mit dem Ausdruck *scutiferi* bezeichnet werden, spielte im Laufe des 12. Jahrhunderts eine bedeutende Rolle, da die Sarianten zu Pferde viel zahlreicher als die Ritter waren und gewöhnlich das 1. Treffen bildeten. Ihre selbständige Verwendung drückt sich auch bei Gislebert (Chron. Hanon.) aus. Im 13. Jahrhundert steigt ihre Bedeutung, wie Herr Delpech selbst anerkennen muß, indem sie eine selbständige Organisation unter Konnetabeln erhalten ¹⁾. Seit den 30er Jahren dieses Jahrhunderts reiten sie größtenteils große Pferde, die mit Kouvertüren versehen werden, und fechten in Reih und Glied mit den Rittern. Man zählt seitdem nicht mehr nach Rittern, sondern nach *dextrariis faleratis (coopertis)*. Am Ende des 13. Jahrhunderts treten sie als *écuyers*, in Deutschland als »Knechte«, in gleiche politische Rechte mit den Rittern und in Urkunden werden sie als Vasallen bezeichnet. Herr Delpech hält sie dagegen für Bauernjungen, die mit ihrem Edelherrn aufgewachsen, von diesem dann beritten gemacht und ins Feld geführt werden (1, 418) und erkennt den Grund ihres Aufschwungs im 13. Jahrhundert darin, daß sie lebenslänglich in Sold traten.

Auch davon hat sich Herr Delpech nicht überzeugen lassen, daß die Edelknechte (*écuyers, armigeri*) im 12. Jahrhundert zu Fuß und unbewaffnet, im 13. Jahrhundert zu Fuß aber bewaffnet, das Gefolge der Ritter bildeten. Als bewaffnete Reiter erscheinen sie erst nach dem Uebergange der französischen Ritterschaft zu dem Gefecht zu Fuß, um das Jahr 1364, wo sich die Lanze zu 3 Pferden bildete. Der 3. Reiter war auch hier kein Kombattant. Frankreich und Deutschland besaßen seitdem keine selbständige leichte Reiterei mehr und mußten sie sich als Söldner anderswoher nehmen. Ich habe über diese Verhältnisse schon im J. 1881 in der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur eine Vorlesung gehalten, die auch im Jahresbericht von 1882 auszugsweise wiedergegeben ist. Ich war daher erfreut in den Anlagen der Monographie des Herrn Delpech über die Schlacht von Muret, die mir 1883 in die Hände fiel, die Bestätigung meiner Ansichten auch in spanischen Urkunden zu finden. Der Uebergang von den unbewaffneten zu den bewaffneten Edelknechten erfolgte deshalb, damit sie mit ins Gefecht ge-

1) Hr. Delpech leitet aus dem Umstande, daß die *sergents à cheval* gleichen Sold mit den *arbalétriers à cheval* hatten (1, 405) ab, daß sie notwendig *roturiers* gewesen sein müssen! In Deutschland waren die Armbrustschützen zu Pferde jedoch mit Lehen versehen und hatten wie die *sergents à cheval* 2 Pferde.

nommen werden konnten, um, wie wir oben gesehn haben, die abgesetzten feindlichen Ritter zu fesseln oder zu tödten. Die ersten Nachrichten darüber haben wir v. J. 1225¹⁾, in Aragonien waren sie noch 1229 bei der Einschiffung nach Majorca unbewaffnet (*non armats*). Es handelt sich hier nämlich um *donzels* (Edelknechte) *quom non son armats*. Herr Delpech will darin finden²⁾, daß sie noch nicht zum Ritter gewaffnet waren, das versteht sich bei *donzels* von selbst. Sie sind hier mit aufgeführt, weil es sich um eine Einschiffung handelte, wo es auf die Kopffzahl und auch auf die Bewaffnung ankam. Daß diese *donzels* zur Bedienung der Ritter da waren, geht aus einer andern Stelle hervor, wo es heißt »*scuders (scutiferi) per servir mi e mos cavallers*«. Herr Delpech bestreitet auch (1, 306), daß der *armiger* des Grafen Balduin von Hennegau, den er in einem dringenden Fall bewaffnete, um ihn als Fußknecht zu verwenden, unberitten gewesen sei, indem er meint, er sei nur abgestiegen! Er war aber nicht bloß unberitten, sondern auch unbewaffnet, wie aus dem Text hervorgeht³⁾. In Betreff der *écuyers*, welche unberitten 1201 nach dem Orient eingeschifft wurden, wie ich S. 411 der Anzeigen anführe, glaubt Herr Delpech *absolument* nachgewiesen zu haben, daß sie im Orient beritten gemacht worden sind und nur auf der Seereise ihre Pferde nicht mit sich führten. Die Stellen, die er jedoch I S. 413 anführt, beziehen sich nicht auf die *écuyers* der Ritter, sondern auf Kombattanten, die außer den Rittern noch vorhanden waren, aber vielleicht aus jenen *écuyers* hervorgegangen sein können. Ihr Verhältnis war jedoch ein anderes geworden. Der Ausdruck Edelknecht (*écuyer*) kann etwas sehr verschiedenes bedeuten. So lange er noch in der Lehre war, war er *scutarius* und unberitten. Hatte er die Lehrzeit hinter sich, war aber noch nicht im Besitz des Lehns, so diente er als *sergent à cheval*, ebenso wie die adligen jüngern Söhne, die sich ein Lehen verdienen wollten oder um Sold dienten. War der *écuyer* in den Besitz des Lehens getreten, so mußte er seiner Pflicht als schwergewaffneter Reiter, dem nur die Abzeichen des Ritters fehlten, genügen. Die von Herrn Delpech angeführten Stellen beweisen also in Bezug auf den vorliegenden Fall nichts. Zu den schwer gewaffneten *écuyers* der letztern Klasse gehörten auch diejenigen Vasallen, welche nicht wohlhabend genug waren, um den Aufwand als Ritter zu bestreiten und daher auf die Ritterwürde verzichteten. Sie blieben zeitlebens Edelknechte, mußten

1) Gött. gel. Anz. 1883 S. 411. 857. 858.

2) Delpech, Tactique 2, 372.

3) Gött. gel. Anz. 1883 S. 411 Note. Die Stelle ist aus Gislebert Chron. Han. 12. Jahrh.

aber für ihr Lehen als schwergewaffnete Reiter (dienen¹⁾). Das ist, was ich S. 412 der Anzeigen 1883 von den 800 cavalliers des Königs von Aragonien behauptete. Sie waren nicht notwendig Ritter, da, wie ich daselbst anführe, selbst die donzels und Söhne der nicht ritterbürtigen Vasallen (cavalliers) *cavalliers* genannt werden. Wenn König Alfons von Kastilien es 1256 für notwendig fand, das Wort *cavalliers* im Sinne von Ritter zu erläutern, so liegt darin, daß vorher ein anderer Sinn damit verbunden war, nämlich Vasall überhaupt. In Bezug auf unsern Gegenstand ist das überhaupt ohne Bedeutung, denn auch der Ritter hatte kein berittenes Gefolge in dieser Zeit, es ist daher fehlerhaft die 800 cavalliers zu 2400 Reitern zu berechnen, es waren nur 800. Ebenso fehlerhaft ist es, wenn Herr Delpech Bd. 1, S. 408 die in der Liste von Desclot aufgeführten servents als sergents à cheval bezeichnet. Es waren Fußknechte. Wo nicht ausdrücklich dabei steht, daß sie zu Pferde waren, bedeutet der Ausdruck *sergent* stets den Fußknecht.

In dieser Beziehung muß ich noch auf eine Inkorrektheit aufmerksam machen. Herr Delpech bezeichnet die Brabanzonen in der Schlacht bei Frascati (Tusculum) 1166 als Reiter, während es, wie aus dem Bericht des Erzbischofs Reinald von Köln hervorgeht, Sarianten, also Fußknechte, waren. Herr Delpech hat in der Note zu S. 43 Vol. II irrtümlich 2 Sätze zusammengezogen. Er sagt nämlich: Brabanzones; qui erant fortissimi, alique etiam principes Tuscii, sicut in veritate mihi ab his qui in ipso exercitu fuerant, relatum fuit. . . . non erant mille equites. Der betreffende Satz lautet indessen: Inter omnes Teutonicos atque Longobardos seu etiam Tuscios, qui in ipso exercitu apud Toscolanum tunc fuerant, non erant mille equites²⁾. Hier werden die Brabazonen nicht erwähnt. Sie gehören dem vorhergehenden Satz an.

1) Der zweischildige Ritter konnte daher einen Edelknappen (écuyer) in diesem Sinne als Vasallen haben, der war aber Kombattant wie sein Herr und focht nicht hinter ihm im zweiten Gliede, sondern in Reih und Glied mit ihm, hatte wie der Ritter seine drei Pferde und einen Knappen, erhielt auch denselben Sold: »Wenn Herr Delpech sich 1, 395 auf die Kölner Urkunden bezieht, wonach der Graf Jülich und der Herr von Montjoie mit 9 Rittern und 15 Knappen in den Dienst der Stadt traten, so sind diese Knappen nicht, wie er meint, scutarii dieser Ritter, sondern ebenso gut Vasallen wie die Ritter. Herr Delpech hat daher eine falsche Vorstellung, wenn er S. 399 sagt, der Knappe trug wie der Ritter die Halsberge, folgte ihm aber beritten im zweiten Gliede. Der Knappe in diesem Sinne hatte keine Halsberge und kein Pferd im 13. Jahrhundert. Mit solchen Ansichten läßt sich die Taktik des 13. Jahrh. nicht restaurieren.

2) MG. SS. 18, 651. Ann. Laudens. contin.

Ich will den Ursachen nicht nachgehn, die Herrn Delpech bewogen haben, auf meine Berichtigungen keinen Wert zu legen. Ich kann es in seinem Interesse nur bedauern. Der Wissenschaft wird dadurch kein Nachteil erwachsen, da ich die Schlacht bei Muret in mein Werk mit aufgenommen habe. Ueberall wo es sich meinerseits nicht um Berichtigungen handelt, hat Herr Delpech Anerkennung gezeigt. Er nennt meine Darstellung der Schlacht auf dem Marchfelde *consciencieuse*. Bei Darstellung der Schlacht von Tagliacozzo sagt er von der Stellung Karls von Anjou (2, 108), daß sie sur la rive droite du Salto, en vue de Scurcola gelegen habe und beruft sich dabei speciell auf die Stelle des Ricord. Malespini: ed era in mezzo lo fiume. Wenn von dem Fluß der Palentinischen Ebene die Rede ist, kann nur der Salto (Imele) gemeint sein. Er gedenkt dann in einer Anmerkung der Dissertation Fickers in den Mitteilungen des Instituts für östr. Gesch. Forschung Bd. II und nennt sie *très remarquable*, sagt auch am Schluß, daß seine Darstellung im vollen Einklang damit ist. Das ist in Bezug auf den Ort ganz richtig, denn darüber herrscht kein Zweifel. Es handelt sich nur um die Front der Armee und die hat er, wie wir gesehen haben, nach Scurcola und nicht nach Magliano genommen, setzt also den Gegner nicht auf dem rechten Ufer des Salto, sondern auf dem linken voraus, stimmt also mit mir überein.

Was den Ursprung der Taktik des 13. Jahrhunderts betrifft, den Herr Delpech im 2. Buch des 2. Teils abhandelt, so gehört die Darstellung desselben zu den interessantesten Partien seines Werks. Er räumt jedoch der römischen Ueberlieferung, vermittelt durch Vegetz, zu viel Einfluß ein und gedenkt gar nicht der byzantinischen, welche durch Söldner, durch die Normannen und durch die Kreuzzüge viel bedeutender war. Die Parallelordnung bei gemischten Waffen, die Perpendikularordnung bei einem Reiterheer, die verstellte Flucht (*la volta*), die Reserve etc. sind ganz den Byzantinern entnommen. Auch des Einflusses der germanischen Vorzeiten wird nicht gedacht. Ihr gehört die Keilstellung der Haufen und die Ordnung im Kreise beim Fußvolk an. Herr Delpech hätte in der Kriegsgeschichte der Schweizer im 14. Jahrhundert noch mehrfache Beispiele der Kreisstellung bei Reiterangriffen finden können. In den germanischen Stämmen der Schweizer und Flamänder hatte sich die Kreisform aus den Urzeiten erhalten.

Herr Delpech ist im Irrtum, wenn er S. 296 sagt, daß die Lombarden und Normannen in Unteritalien Invasionen deutschen Fußvolks erduldet hätten. Die deutschen Heere, welche im 10. und 11. Jahrhundert nach Italien zogen, bestanden aus Reiterei.

Die Schlacht von Hastings 1066 ist zwar mit großem Fleiß bearbeitet, aber sehr verstümmelt dargestellt, wo es gerade darauf angekommen wäre, sie recht treu darzustellen, da die Quellen dazu vorhanden sind. Er hat jedoch die *Chronique de Normandie* als Hauptquelle genommen, die nichts als eine schlechte Uebersetzung des *Roman de Rou* von Wace aus dem 13. Jahrhundert ist. Die Quellenkritik ist überhaupt die schwache Seite von Herrn Delpech. S. Blasius, den er für die Schlacht von Tusculum (Frascati) benutzt, ist ganz unzuverlässig; Peter des Vaux de Cernay ist für die Schlacht von Muret, obgleich er Augenzeuge war, nur in Bezug auf einige Details von Wert; Matthias Paris, der den Wendower ausgeschrieben hat, ist für die Schlacht von Bouvines gar nicht zu beachten; Saba Malaspina, den Herr Delpech für die Schlachten von Benevent und Tagliacozzo als am besten unterrichtet bezeichnet, ist fast ohne Wert; die *Annalen von Salzburg*, welche Herr Delpech für die Schlacht auf dem Marchfelde als Quelle benutzt, geben nur ein Bruchstück der Schlacht, und da er sich an sie allein hält, ist seine Darstellung dieser Schlacht sehr mangelhaft. Die Ungarn, welche sich als die alleinigen Sieger über die Böhmen betrachten, werden sich sehr wundern, daß er ihrer gar nicht gedenkt.

Breslau.

G. Köhler.

C. W. C. Oman, B.A. Fellow of all souls College. *The art of war in the middle ages. A.D. 378—1515.* Oxford B. H. Blackwell. London T. Fischer Unwin 1885. Lothian Prize Essay 1884.

Es ist nicht gut ein größerer Kontrast denkbar als zwischen den Werken der Herrn Delpech und Oman. Während ersterer richtig erkannt hat, daß die Kriegsgeschichte die einzige Quelle für die Kriegskunst des Mittelalters ist und sie im weitesten Umfange, wenn auch tendenziös und ohne militärisches Verständnis heranzieht, hat letzterer sich in der beschränkten Zeit, welche eine Preisausschreibung gewährt, fast gar nicht auf dieses zeitraubende Studium eingelassen, sondern begnügt sich die Resultate zusammen zu fassen, welche gelegentlich aus dem Studium des Mittelalters abgefallen sind. Er thut das in ganz geistreicher Weise und hat in Betreff der byzantinischen Kriegskunst auch selbständige Studien gemacht, die ihn befähigen ein ganz anderes Bild davon sowohl, als namentlich von der Moral des byzantinischen Heeres zwischen dem 6. und 11. Jahrhundert zu entwerfen. Vorzugsweise tritt er mit Gibbon in Gegensatz, der das byzantinische Heer des frühern Mittelalters mit dem Maaßstabe mißt, wie dasselbe den lateinischen Eroberern zu Anfang des 13. Jahrhunderts entgegentrat.

Seine sehr oberflächliche Kenntnis mit den Formen und Grund-

sätzen der Taktik des Abendlandes tritt namentlich im 4. Kapitel hervor, wo er die Kriegskunst der feudalen Zeit von 1066 bis 1346 zum Gegenstand nimmt. Er bezeichnet diese ganze Periode als die des vollständigsten Stillstandes in Bezug auf Strategie und Taktik und gesteht ihr nur im Belagerungskriege einige Fortschritte zu (S. 49). Er behauptet vom Ritter des 12. und 13. Jahrhunderts, daß er keine Abnung davon gehabt habe, daß Disciplin und taktische Gewandheit ein wichtigeres Erfordernis für eine Armee sei, als der bloße Mut und die Geschicklichkeit Lanze und Schwert zu handhaben, und daß ein Lehnsheer aus so un militärischen Elementen zusammengesetzt gewesen sei, wie sie in der Geschichte nicht zum zweiten Male vorkommen. Eine Schlacht wie Brenville¹⁾, Bouvines oder Benevent sei nichts gewesen als eine großartige Balgerei und ein lärmendes Getöse aufeinander treffender Leute und Pferde auf einem dazu auserwählten Platz (S. 51). Man hätte Zeit und Ort vereinbaren müssen, um sich überhaupt zu treffen und nicht an einander vorüber zu marschieren (S. 53). Von den Kreuzzügen sagt er S. 61, daß sie fast ohne Einfluß auf die Kriegskunst des Abendlandes geblieben sind.

Die hier ausgesprochenen Ansichten waren die bisher herrschenden, und da sie für eine gewisse Klasse von Historikern auch sehr bequem sind, werden sie trotz der Bemühungen des Herrn Delpech noch lange herrschend bleiben.

Herr Oman bespricht dann im 5. Kapitel auf 33 Seiten die Schweizer und den Einfluß, den sie auf Entstehung der Landsknechte und des modernen Fußvolks ausgeübt haben. Im 6. Kapitel wird die Entwicklung der Taktik der Engländer und diejenige ihrer Gegner auf 27 Seiten besprochen, um in einem Schlußartikel mit Ziska und seinen Wagenburgen, sowie den Osmanen zu schließen. Das ganze Essay wird auf 134 Seiten abgewickelt und behandelt weniger die Kriegskunst, als die Taktik und auch diese von einem sehr einseitigen Standpunkte, da die höhere Taktik kaum in den Kreis der Untersuchung gezogen wird.

Ich vermissе in der Aufeinanderfolge der Kapitel die Logik. Die Entwicklung der eigentümlichen Taktik der Engländer beginnt schon im 13. Jahrhundert und übt ihren vollen und mächtigen Einfluß bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts aus, während die Schweizer erst im 14. Jahrhundert zur Geltung kommen und von Einfluß auf die Geschehnisse Europas erst mit den Burgunder Kriegen werden. Die Engländer mußten daher vor den Schweizern abgehandelt und die Hussiten und Osmanen zwischen beiden eingeschoben werden. Auch die Schweizer haben eine Zeitlang die Wagen-

1) Er meint wahrscheinlich Brémule.

burg der Hussiten in Gebrauch gehabt und sind erst in den Bur-
gunderkriegen davon abgekommen. Es fehlt in dem Essay über-
haupt die organische Verschmelzung all dieser Elemente. In dieser
Beziehung hätten auch die Flamänder herangezogen werden müs-
sen, da sie noch vor den Schweizern in der ererbten, urgermani-
schen Fechtweise, welche auch diejenige der Schweizer war, den
Franzosen gegenüber auftraten. Nur ist es ihnen nicht vergönnt
gewesen, wie den Schweizern, das moderne Fußvolk geschaffen zu
haben. Wenn, wie die ganze Anlage der 3 letzten Artikel (5. 6. 7)
beweist, es dem Herrn Verf. darauf ankam, den Verfall des Ritter-
tums und die Entstehung des modernen Fußvolks darzustellen, so
hätte vor Allem der Einfluß der Feuerwaffen darauf nicht über-
sehen werden dürfen. Bis zu Anfang des 15. Jahrhunderts be-
herrschte die feudale Reiterei noch ausschließlich die Schlachtfelder.
Nur England, begünstigt durch die konstitutionellen Verhältnisse und
die Türkei, besaßen ein geachtetes Fußvolk. Die Schweizer kom-
men bei ihrer damaligen Isoliertheit gar nicht in Betracht. Es ist
auch gar nicht abzusehen, wie unter diesen Umständen ein Fußvolk
sich hätte bilden können. Da waren es die Feuerwaffen, welche zu
jener Zeit den erforderlichen Grad der Ausbildung erreicht hatten,
um im Felde verwendet werden zu können, die den Anstoß zur Bil-
dung eines Fußvolks gaben, da sie ohne Fußvolk gar nicht zu ver-
werten waren. Ziska zeigte die Form ihrer Verwendung, die nur
auf den Wagenburgen möglich war. Bald wurde die Wagenburg
in ganz Deutschland in Gebrauch genommen¹⁾, wie wir gesehen ha-
ben, selbst bei den Schweizern. Von diesem Augenblick ab war
das Ritterheer als beseitigt anzusehen. Heer und Wagenburg waren
in Deutschland um die Mitte des 15. Jahrhunderts synonyme Aus-
drücke und es bildete sich im Dienst der Wagenburg ein zahlreiches
deutsches Fußvolk aus, das, nachdem weitere Fortschritte der Feuer-
waffen, namentlich der Geschütze, diese befähigten die Wagenburgen
zu zertrümmern, die Bewaffnung und Taktik der Schweizer annahm
und als Landsknechte buchstäblich in allen Staaten Europas,
1512 selbst in Rußland, der Träger der modernen Infanterie gewor-
den ist. Es gehörte ein Land von dem Umfange wie Deutschland
und die republikanische Einrichtung seiner Städte dazu, um das zu
ermöglichen. Von dem großen Einfluß, den die Artillerie im 15.
Jahrhundert auf den Belagerungskrieg und auf die Befestigungskunst
gewann, wird gar nichts gesagt.

1) Voran giengen hierin die schlesischen Stände, welche 1422 die Wagen-
burg annahmen. Im Jahr 1427 folgte das Reich, 1433 der deutsche Orden in
Preußen.

Fragmenta Herculanensia. A descriptive catalogue of the Oxford copies, together with the texts of several papyri, accompanied by facsimiles. Edited, with introduction and notes, by Walter Scott, M.A., fellow of Merton college, Oxford. Oxford, Clarendon press, 1885. VII, 325, XLI p.

Der Verfasser dieses außerordentlich mühevollen Werkes hat das besondere Schicksal gehabt, daß er, bevor der Druck in Gang kam, von Oxford weg nach Sidney in Australien auf einen Lehrstuhl der klassischen Philologie berufen wurde. Der Arbeit an den Herkulanensischen Rollen, welcher sich so Wenige widmen, ist seine Kraft leider damit wohl entzogen; die Korrektur der Druckbogen dieses Buches hat für ihn Herr Wallace Lindsay besorgt, der die Verantwortlichkeit für die Druckfehler übernimmt. Scott zeigt gleich in der Einleitung, welche Uebersicht und Einsicht er über und in dies dunkle und den Meisten notwendig fast unbekanntes Gebiet besitzt. Er gibt in Kürze die Geschichte der Auffindung der Papyri und der Versuche sie zu entrollen und zu lesen; Leiter dieser Bemühungen war von 1802—1806 der Engländer John Hayter, der, wiewohl kein Gelehrter, sein Geschäft gut besorgte, und nicht weniger als 200 Rollen öffnete, von denen fast 100 unter seiner Leitung faksimiliert wurden. Die Faksimiles, in Bleistiftzeichnung, nahm er bei seiner Rückkehr nach England mit, und dieselben wurden von dem Prinzen von Wales (nachmals Georg IV.) der Universität Oxford geschenkt. Nach diesen also sind 1824—25 die beiden Bände *Volumina Herculanensia* zu Oxford veröffentlicht worden, die indes im ganzen nur 7 Papyri wiedergeben; der Rest blieb liegen bis 1863, wo Th. Gomperz darüber kam und mehr zu verwerten anfieng. Hayter hatte auch Stiche von *Φιλοδήμου περί Θανάτου Α* und von dem Carmen de bello Actiaco mitgebracht, die gleichfalls nach Oxford gelangten; Scott veröffentlicht sie als Anhang dieses Buches. Er ist der Meinung, daß durch Hayter und die Neapolitaner das Meiste in Bezug auf das Aufrollen, soweit sich dasselbe lohnen könne, geschehen sei, und daß man also nun das Durcharbeiten des gesamten Materials anzugreifen habe. Aber — es solle sich niemand mit der Herausgabe befassen, ohne neben den Oxforder und den Neapolitaner Faksimiles auch die Originale, soweit dieselben noch vorhanden, heranzuziehen, da die Abzeichnungen, bald mehr, bald weniger, doch fehlerhaft seien. — Im ersten Teile seines Buches nun (S. 9—52) gibt er ein umständliches Verzeichnis derjenigen Rollen, von denen die Faksimiles in Oxford, in 7 Bänden zusammengebunden, vorhanden sind, unter Bezeichnung anderweitig (in Neapel) vorhandener Abschriften, sowie der Veröffentlichungen sei es in den Voll. Herculanensia oder besonders;

genau wird auch Titel und Unterschrift der Rolle vermerkt. Der außerordentliche Nutzen dieses Katalogs für jeden, der sich mit Philodem und Genossen beschäftigen will, leuchtet ein. — Der zweite Teil, überschrieben *Groups of connected rolls* (S. 53—92), enthält eine geordnete Aufzählung alles dessen, was in Oxford oder Neapel sich auf folgende fünf Kategorien bezieht: 1) *Ἐπικούρου περὶ φύσεως*, 2) biographische Rollen, 3) *Φιλοδήμου περὶ κακιῶν καὶ τῶν ἀνικειμένων ἀρετῶν*, 4) *περὶ ποιημάτων*, 5) *περὶ ῥητορικῆς*. Hier beginnt also der Verf. selber bereits mit der Zusammenarbeitung des Rohmaterials, wie dasselbe im ersten Teile vorliegt. Aber er geht noch weiter, und läßt nun den Text nachstehender Papyri folgen: 1) Pap. 157 und 152 (obere und untere Hälfte derselben Rolle), *Φιλοδήμου περὶ θεῶν διαγωγῆς*, S. 93—203; 2) pap. 26, *Φιλοδήμου περὶ θεῶν α'*, S. 205—251; 3) pap. 19 und 608 (wieder obere und untere Hälfte), *περὶ αἰσθήσεως?* S. 253—305; 4) pap. 1013, *περὶ φαινομένων?* S. 307—312; 5) pap. 862, *περὶ μαθήσεως?* S. 313—325. Die drei (vier) letztgenannten Rollen waren überhaupt noch nicht veröffentlicht; die andern sind schon in den Neapolitaner Collectiones enthalten. Scott gibt bei 1) und 2) durchweg die Abzeichnung der Oxforder Faksimiles, ferner überall die Abweichungen der neapolitanischen Publikation bzw. Kopie, und endlich die seiner eignen genauen Kollation des Originals. Seine Leistungen in der Lesbarmachung dieser Ueberreste, die durchweg nicht zu den besterhaltenen gehören, müssen als sehr bedeutend bezeichnet werden. Insonderheit bei dem ersten der genannten Papyri, der in der Neapeler Sammlung (Coll. prior VI) von Scotti herausgegeben ist, ist der gewaltige Fortschritt ersichtlich. An einer Stelle (col. 13, 20 f.) hatte Scotti hergestellt: *νοητέον δὲ κατὰ τὸν Ἑρμαρχον, καὶ (τὸν) Π(υ)θ(οκλή) (τὰ κλίσι)α, καὶ (περιθ)εμένους τοὺς θεοὺς*, und dies übersetzt: *Cogitandum est autem ex Hermarchi, et Pythoclis sententia esse tabernacula, et circumpositos deos*. Zeller hatte aus dieser Stelle den Schluß gezogen, daß die epikurischen Götter auch der Wohnungen bedurften. Das also ist aus *κλίσια* gemacht, und dies Wort selbst aus einem gelesenen Buchstaben! Die unzweifelhaft erscheinende Herstellung Scotts ist diese: *νοητέον δὲ κατὰ τὸν Ἑ. καὶ ἐπισπωμένους πνεῦμα καὶ προἰεμένους τοὺς θεοὺς*. Nur hat Scott, ganz ohne Not, die Buchstaben falsch auf die Zeilen verteilt: *ἐπισπωμ | ένους*, was gegen die Grundregel des Zeilenschlusses mit voller Silbe verstößt. Gegen dieselbe Regel finden sich auch sonst bei ihm, wenn auch selten, Verstöße. (In derselben Kolumne Z. 23 f. ist bei ihm gedruckt: *ὡσπερ οὐδ' ἰχθῦς ἂ προσδεῖ | τοῦ ἕδατος, οὐδ' ὄρνιθας περῶν εἰς τὴν δι' ἀέρος φορᾶν*. Steckt hier ein Druckfehler, für den

Herr Lindsay aufzukommen hat? Zu schreiben war jedenfalls *ἀπροσδέει(ς)*; wenn *η* statt *ει* auf dem Papyrus wirklich steht, so ist das ein Schreibfehler, oder es gehört in die Kategorie der Schreibungen wie *ἄπῆρον*, *δῆνα* = *δεῖνα*, mit *η* = *ει* auch außerhalb der Stellung vor Vokal). — Eine andere wichtige Besserung ist col. 14, 12, wo der Epikureer deduciert, daß die Götter auch eine Sprache hätten, und zwar die griechische; denn (nach Scotti) *μόνον οἶδαμεν γεροντίας Θεούς Ἑλληνίδι γλώττη χρωμένους*. Auch hier hat es Scott mit Zeller zu thun, der auf dieser Lesung fußt und Sinn und Logik hinein zu bringen sucht; die richtige Lesung für *Θεούς* ist *σοφούς*, und darnach das Argument klar. Es läßt sich die Stelle übrigens noch weiter ergänzen, als Scott thut: (*οἶ*) | *σοφο(ι) π(ι)άντες, καθόσον σοφο(ι, λ)έγονται μῆ πολὺ | διαφερούσαις κατὰ τὰς (τὰ Druckfehler!) ἀρθρώσεις χρῆσθαι φω | ναῖς, καὶ μόνους* (so scheint zu lesen, gegen Scotti und Scott) *οἶδαμεν κτε.* (In derselben Stelle der vermöge ihrer Abkürzungen auch paläographisch interessanten Handschrift hat die Oxforder Kopie eine vermeintliche Abkürzung, die *λλη* bedeuten sollte, aus der Welt geschafft: es steht *ΛΛΗ* da). — Bei dem dritten der von Scott behandelten Papyri (19 und 608) ist die Zusammengehörigkeit der getrennten Stücke erst von ihm entdeckt. Doch ich breche ab und gebe nur noch einige kleine Besserungen: S. 141, 20 *βέλτε(ιο)ν*. S. 266 (pap. 19/698) col. 10, 2 f. *πα|ρέχειν*, nicht *παρ|έχειν*. S. 279, c. 15, 15 *ἐνγραμμάτου*, nicht *ἐνγραμμά τοῦ* (Druckfehler!). S. 285, c. 26, 11 (*σκ)ληρῶν*, nicht (*π)ληρῶν*. S. 293, 7 f. *κα(ι) λέξιν κα | λῆ(ν και) αἰσ(χ)ρὰν* [Sc. *κα(ι) λέξιν κα(ι) | λῆμ(α? κ)αι ὤραν (?)*]. S. 325 (pap. 862) c. 14, 6 *ἀνδρ(ά)σιν* (*ἀνάρ(α)σιν* Druckfehler).

Der Anhang, wie schon bemerkt, gibt Hayters Stiche, also zum größten Teil *Φιλοδήμου περὶ θανάτου A*, welche Schrift neuerdings, noch ohne Kenntnis des Scottschen Buches, von Siegfried Mekler in Wien wieder herausgegeben ist. Dem genannten Herausgeber stand eine Gomperz gehörige Kopie der Oxforder Abzeichnung zu Gebote; die hier bei Scott vorliegenden Stiche stimmen damit selbstverständlich fast durchweg überein. Ich benutze die Gelegenheit, einzelne Besserungen und Vermutungen, sei es auf Grund der Stiche oder selbständig gemachte, zu der verdienstvollen Meklerschen Publikation nachzutragen. Col. 28 (col. 2 Oxf.), 37 lieber (*οἶ* δὲ) *πολλοὶ*. Col. 32 (col. 3 Oxf.), 19 ff. *φρένας ἔχων (ἀγ)α(θ)άς. τίς γὰρ δὴ (π)αιδί | (ας) [= παιδείας] ἡμ(ένο)ς ἐπισι(ή)σας ὑπολήψεται κτε.* Das. 29 (*ᾶ*) | *τάφους* notwendig. Das. 34 wäre ich für (*λ*)ίμνη. 36 *ι(α)δὶτὸ (γ)ὰρ ὑγρόν*. Col. 33 (4 Oxf.), 7 ff. etwa *Λιβυκῶ, δέ(ον γ') ὑπὸ (τ)ρ(ιῶν) | ἡ τετάρων ἀποπνιγῆναι βρόχθων, ὃ | κἄν ἐν πνέλω γένηται* (dies Fehler für *γένοντο*). 25 ff. — *πλέοντας (σο)φού(ς);* [so Gomperz

zu Mekler im Nachtrage] ἐκείνους μέντοι νῆ τὸν Δία καὶ ψέγειν (καὶ) κακοδαιμονίζειν φυσικὸν (ἡδ)η, τοὺς κτέ. 31 ff. οὐχ ὁ θάνατος, ὅτ' οὐκ εἰσ(ίν. τῶν | δ(ε) δ' ἀναγκαίως μὲν χρείας πλεόντων, τῆ δὲ ἀβουλήτῳ συνκυρησάντων οὐδέτερο(ν) (d. i. weder τὸ ζῆν noch ὁ θάνατος dieser Leute ist οἰκτρόν), ἄλλως (τ)ε μῆδ' ἐξ ἀνάγκης τοῦ καταστρέφειν ἐν θα(λάτ | τιμ πόνους ἰσχυροτέρους ἐπιφέροντος. Col. 34 (5 Oxf.), 19 f. τελευτήσασ(ιν) κακὸν (ἔσται τ)ι. 21 ff. ὅταν δὲ (ἦ und βιώσας?) καλῶς καὶ παντὸς σπ(ίλ)ου καθαρωῶς, εἴτ' ἐκ φθόρου καὶ διαβολῆς καὶ (συνω|μ)οσίας ἀνθρώπων πανπ(ον)ήρω(ν εἰς τ)ίχην τοιαύτην ἀχθεῖς, (τ)οὺς μὲν πόν)ους, ἂν προσ | ὤσ(ιν, οὐδὲν μ)ἄλλον ἢ διὰ νόσον εἰδῆ|(σει χει)μάζοντας, ὃ δὲ (γιν)ώσκει — — ὑπεράνω γενήσετ' αὐτῶν. Col. 35 (6 Oxf.), 31 (ε)ὰ γὰρ ε(ἰ) Σωκράτης. Col. 36 (7), 1 τοὺς ἐγνωκότας ἀνειρη(κν)ίαι (att. Orthogr. für ἀνηρ), τοῖς ὄλοις οὐδὲν ἐλλείψει. 21 f. ἐπειδήπερ οὐδεὶς οὐδὲν ἰστόρησεν (πε)ρ(ι ? [oder (ὑπὲ)ρ ?] (αὐ)τῶν. 24 ff. γεγονότας (ἦ καὶ) γενησομένους ἐν τῷ κόσμῳ, φ(θαρ)έν(τ)ος γὰρ οὐδεὶς μνημονεύ(σει) — —. 29 ff. τί κε)κουφικῶς ἔσται τῆς ἀθλίας ζωνῆ(ς, οὐκ) ἔσ(ι)ν ἐπινοῆσ(α)ν. Col. 37 (8 Oxf.), 7 ff. falsche Interpunktion bei M.: αἴρομαι, καὶ πολλάκις ἀγαθὰ τοσαῦτ' ἔχων (d. i. πολλ. τοσ. ἀγ.) καὶ δυνάμενος ἀπολαύειν. 13 f. ἀ(ν)ειρημένων (att. Orthogr. für ἀνηρ.) τῶν μάλιστα (λυ)πεῖν εἰθισμένων. 18. ἀξιοῦνται steht nach dem Stiche richtig da (ἀξ<ι>οῦνται M.). 35 f. Interpunktion: — ἅμα νόηματι, καὶ πονηρίας ἀνθρώπων καὶ ταῦτα καὶ παρ' αὐτοῦς. 39 f. ὡστ', εἰ μὴ τίς ἔσιν εὐτελέστατος, | ἄλλογον ἠγεῖσθαι καὶ παράδοξον. Col. 38 (9), 4 παρρηκότες steht richtig im Stiche. 24 f. καὶ κατὰ τοῦτο το(ῖς) πράγμα(σι)ν εὐχαριστεῖ. 28 (οἶ | εται, nicht (ἦγ | ε(ἰ)ται. 33 αὐτὸν οὐ προσδοκᾷ (näml. ἀποθανεῖσθαι, wiewohl diese Ellipse recht hart). 39 οὐ(δ') εἰς χλιοστὸν ἔτος. Col. 29 (10 Oxf.), 19 ff. ἀρρήτως τοῖς ἀγνοοῦσιν δξί)τατα καὶ τ(ῶν | πάντων ἀπολελευκέναι καὶ τ(ῶν | τελέαν αὐτοῦς ἐπιλαμβάνειν ἀναισθησίαν, οὕτως ἀκαταπλήκτως ἐκπνέ | ουσ)ιν (dies nach dem Stiche ganz unzweideutig). — Das sind einzelne Beiträge unter vielen, die auch zu dieser Schrift noch zu machen wären, wo doch der Zustand der Erhaltung grobenteils verhältnismäßig gut ist. Im ganzen ist noch ungeheuer viel für Philodem zu leisten, und derselbe verdient und lohnt die Bemühungen schließlich doch mehr als mancher andre Schriftsteller, mit dem man sich heutzutage beschäftigt.

Kiel.

F. Blass.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (Fr. W. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 14.

1. Juli 1886.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: pro Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: Storm, Norges Gamle Love. IV. — Sievers, Tübinger Bruchstücke der älteren Frostuthingslög. Von *v. Amira*. — Beauchet, Histoire de l'organisation judiciaire en France. Von *Sichel*. — Ewald, Die Eroberung Preussens durch die Deutschen. Buch III. IV. Von *Perlbach*. — Bouché-Leclercq, Manuel des Institutions Romaines. Von *Herzog*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Norges Gamle Love indtil 1387. Fjerde Bind, udgivet efter offentlig Foranstaltning ved Gustav Storm. Christiania. Trykt hos Grøndahl & Søn. 1885. SS. XXVI, 797 und 17 Tafeln. 2^o.

Tübinger Bruchstücke der älteren Frostuthingslög von E. Sievers (beigefügt dem Doktorenverzeichnis der philosophischen Fakultät zu Tübingen und im Sonderabdruck bei Niemeyer, Halle). 1886. SS. 52. 4^o.

Von allen »Germanisten«, die so nicht wie *lucus a non lucendo* heißen, seit sechsunddreißig Jahren ersehnt, ist nun endlich der vierte Band der Sammlung altnorwegischer Rechtsdenkmäler ans Licht getreten. Von den Gründern der Publikation und Herausgebern ihrer drei ersten Bände (1846—1849), R. Keyser und P. A. Munch leben seit mehr als zwei Jahrzehnten nur noch die Werke und der Ruhm. Immerhin hat also über sie ein weniger günstiges Geschick gewaltet, als über den Schöpfer des unvergleichlich mächtigeren Seitenstücks, C. J. Schlyter, dem das halbe Jahrhundert unverwüthlicher Arbeitskraft vergönnt geblieben ist, um alle die dreizehn ebenso meisterlichen als gewichtigen Quartanten seines *Corpus Juris Sveiothorum* selbst auszuarbeiten und zu veröffentlichen.

Und doch haben wir es nicht zu beklagen, daß Keyser und Munch über Vorbereitungen zu diesem vierten Band nicht hinaus gekommen sind. Wie sie die Aufgabe unterschätzten, ersieht man daraus, daß noch 1862 ihrem Plan gemäß auf zehn Bogen erledigt werden sollte, wozu jetzt hundert nicht völlig ausgereicht haben. So wie er nunmehr von G. Storm ausgearbeitet ist, kann sich

Band IV neben seinen drei Vorgängern mit Ehren sehen lassen. Bietet er auch keine so wichtigen Quellentexte wie jene, so übertrifft er doch an Umfang die beiden ersten um nahezu, den dritten um mehr als das Doppelte, ohne daß man sagen dürfte, er sei mit Ueberflüssigem beschwert. Zwei Dinge freilich, die Keyser und Munch in ihm zu bringen beabsichtigt hatten, fehlen ihm ganz und gar: die auf 8 Bogen berechnete »kurz gefaßte« äußere Rechtsgeschichte und das auf 20 Bogen angeschlagene Glossar. Die erstere bleibt fortan, wie uns Storms Vorrede belehrt, von dem Plan des Werks ausgeschlossen, was nicht nur aus den S. VIII angeführten Gründen, sondern auch deswegen Billigung verdient, weil die quellen-geschichtlichen Forschungen — wie sich gerade auch angesichts dieses Bandes zeigen wird — noch allzusehr im Flusse begriffen sind. Das Glossar aber bleibt einem abschließenden fünften Bande vorbehalten und ist in die Hände von E. Hertzberg gelegt, der zu solcher Arbeit durch seine altnorwegische Proceßgeschichte nicht weniger legitimiert ist, als es zur vorliegenden Publikation G. Storm durch seine Abhandlung über die Handschriften und Uebertragungen von König Magnus Hákonarsons Gesetzen war.

Was Storm darbietet, ist teils neues Quellenmaterial, teils unentbehrliches Hilfsmittel zur richtigen Würdigung und Verwertung des alten. Das Buch zerfällt nämlich in zwei Hauptteile: »Supplemente« zu Bd. I—III, d. h. Abdrucke von Texten alter Rechtsquellen (SS. 1—386) und »Handschriftenbeschreibung« (SS. 387—797), wozu noch 17 Nummern — oder, da Nr. XV und XVI aus je zwei Stücken bestehn, im Ganzen 19 — Faksimile-Tafeln gehören. Uebrigens beschränkt sich der zweite Hauptteil keineswegs ausschließlich darauf, zu beschreiben. Vielmehr hat der Herausgeber auch hier eine beträchtliche Menge von Abdrucken kürzerer Texte eingestreut.

Einläßlichere Besprechung ermöglichen und erfordern die »Supplemente«.

Die zum ersten Band füllen die SS. 3—113. Den Anfang bildet ein Neudruck der schon in Bd. I SS. 111—115 enthaltenen Bruchstücke der ältern Gulapingsbók, worüber wir nunmehr S. 491 genauere Auskunft erhalten. Darnach rühren diese Fragmente, in denen bekanntlich Ueberbleibsel der reinen Olafschen, d. h. ältesten Recension der Gulapingsbók erhalten sind, von einem Codex her, der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nebst einer andern norwegischen Rechtshandschrift (Beschr. S. 561 ff.), ferner einer der berühmten Haupthandschriften der sog. Grágás und dem einzigen erhaltenen Ms. der Jarnsíða auf dem Hof Staðarhol

(Island) im Besitz des Páll Jónsson (Staðarhols-Páll) sich befunden hat. Die Handschrift (jetzt AM. 315 F) erachtet Storm für »unzweifelhaft norwegisch«, und auch er, obschon bezüglich der Zeitbestimmung weniger kühn als die Herausgeber von Bd. I, getraut sich, sie noch in den Schluß des 12. Jahrhunderts zu setzen. Das Wiedererscheinen der Fragmente ist nicht nur ein äußerlich genaueres als ihr erstes in Bd. I, sondern auch ein erheblich vollständigeres, da Storm beträchtliche Stücke zu lesen vermochte, die früher als unleserlich gegolten hatten. Es handelt sich hierbei insbesondere um den Schluß von cap. 11, um nahezu das ganze cap. 12 (die Ziffer ist um zwei Zeilen zu früh gesetzt), um die Hälfte von cap. 20 und den ersten Absatz von cap. 21. Aber auch noch auf einem andern Weg ist der Herausgeber in die Lage gekommen, die Fragmente der Hs. von Staðarhol vermehren zu können. In einer von Arni Magnusson genommenen Abschrift nämlich sind Auszüge aus eben jenem Codex erhalten, die von dem Enkel des oben erwähnten Staðarhols-Páll, dem Sysselmann Bjarni Petursson gemacht worden waren. Diese von Storm unter die Hauptfragmente eingeordneten, durch kleinere Schrift aber von denselben unterschiedenen Excerpte beziehen sich auf 47 Kapitel und schließen sich, wie ihre Vergleichung mit den andern Texten der Gul., zumal mit dem cap. 156 der Bruchstücke ihrer eigenen Vorlage ergibt, meist genau an den Wortlaut der letztern an. Acht Kapitel (92, 122, 169, 172, 173, 192, 193) der reinen Olafschen Recension sind uns auf diese Weise vollständig erhalten, sieben andere (157, 178, 179, 191, 195, 197, 215) nahezu vollständig. Ich hebe ferner hervor zu cap. 28 die merkwürdige Schlußbestimmung, die Klage wegen Hexerei betreffend, welche in dieser altertümlich plastischen Gestalt sich sonst nur noch am Ende des sog. Christenrechts von König Sverrir und in den Bruchstücken einer kompilierten, also jüngern Recension unsers Rechtsbuches findet, weiterhin zu cap. 29 die ursprüngliche Fassung des zweiten Satzes, der nur ungefähr so noch in den beiden soeben angeführten Texten steht, sodann die Vorschriften aus cap. 70, welche nicht nur der Wortfassung, sondern teilweise auch dem Inhalt nach von denen des Cod. Ranzovianus abweichen, endlich aber den Auszug aus cap. 150 und 151, wodurch es jetzt einigermaßen ermöglicht ist, die große Lacune des Cod. Ranzovianus zu ergänzen. Es kann hier nach keinem Zweifel unterliegen, daß unsere Kenntnis der ältesten, noch in den Anfang des 12. Jahrhunderts zurückreichenden Recension des Rechtsbuchs durch die vorliegende Publikation eine beträchtliche Bereicherung erfährt.

Es folgt SS. 14—16 eine Reihe kleinerer Bruchstücke der Gu-

laþingsbók. Zunächst S. 14 eine von Arni Magnusson hergestellte Abschrift dreier Excerpte aus capp. 179, 180, 259, die zwar nicht zu den oben besprochenen des Bjarni Petursson gehört haben, aber doch wie jene von der verlorne Stadharholer Hs. abstammen könnten, inhaltlich jedenfalls nicht ganz mit dem Cod. Ranzovianus übereinstimmen. Die S. 15 abgedruckten sechs Excerpte des Bergener Stadtschreibers Martin Nilsson sind schon aus den Noten zum Landrecht in Bd. II bekannt und jetzt nach der Reihenfolge der ihnen im Cod. Ranzovianus entsprechenden Kapitel angeordnet. Hiebei sind, wie sich aus Bd. II S. 59 n. 34 ergibt, die capp. 175 und 176 aus der von Martin Nilsson befolgten Ordnung genommen, was vielleicht nicht gleichgiltig ist. Denn gerade in jenen beiden Kapiteln führen uns die Excerpte auf die Spur einer vom Text des Cod. Ranzov. abweichenden Recension. Der Gegensatz des Inhalts liegt nicht nur, wie Storm (S. X) meint, bei cap. 176, sondern auch bei cap. 175 vor. Hier zwar, wo von der Tödtung eines Hinzukommenden beim Baumfällen die Rede ist, halte ich den Text im Cod. Ranz. für lückenhaft. Dem casus gegenüber, wo der gefällte Baum so schwer ist, daß ihn Ein Mann nicht von der Stelle rücken kann fehlt der andere, wo der Baum leichter ist. Nur auf den letztern Fall, der auch in der Frostþingsbók IV 26 berücksichtigt ist, paßt die Bestimmung, daß der Erbe des Erschlagenen *orðe raða*, d. h. entscheiden soll, ob der Holzfäller die Tödtung mit Willen oder absichtslos bewirkt habe (vgl. cap. 169). Dazu stimmt auch die Frostþingsbók a. a. O., während sie für den ersten Fall dem Baumfäller den *lyrittir eidr* d. h. das Recht gewährt, seine Absicht eidlich zu verneinen. Ganz anders jedoch unser Excerpt: es läßt den Baumfäller im ersten Fall von jeder Art Verantwortung frei, dagegen im zweiten zum eidlichen Leugnen der Absicht kommen. Mithin ist es milder als das cap. 175 des Cod. Ranz. Da die unabsichtliche Uebelthat sonst im ältern Recht stets strenger behandelt wird als im jüngern, so scheint hier der Cod. Ranz. den ältern Standpunkt einzunehmen. Das Gleiche scheint bei cap. 176 angenommen werden zu müssen, wo der Cod. Ranz. noch nicht wie das Excerpt darauf Rücksicht nimmt, ob dem in den Fallstrick geführten dabei Zwang angethan wurde. So dürfte denn die Vermutung zu wagen sein, daß in capp. 175, 176 der Cod. Ranz. die Olafsche, Martin Nilsson dagegen die sog. Magnus'sche Recension der Gul. bewahrt. — Den Schluß der »Bruchstücke« der Gulaþingsbók macht der Herausgeber mit einer Aufzeichnung über das Eingehn der Gütergemeinschaft unter Ehegatten, welche zwar erst um 1570, doch nach alter Vorlage gemacht ist und ungefähr dem cap. 53 des

Rechtsbuchs entspricht. Storm meint S. X, sie gehe auf eine Handschrift der Gul. zurück, die vollständiger gewesen sei als der Cod. Ranz. Ich kann diese Ansicht nicht teilen, halte vielmehr das ganze Stück für eine selbständige Umarbeitung des angeführten Kapitels, wozu den Uebergang das cap. 28 im »neuern Christenrecht des Gulaþings« aus dem Jahr 1267 bildet. Noch die Jarnsiða (c. 1271), indem sie auf den reinen Text der Gulaþingsbók zurück greift, stimmt in ihrem cap. 51 mit dem Cod. Ranz. überein. Uebrigens steht der Hauptsache nach, was Storm nicht zu bemerken scheint, unser »Fragment« schon in ältern Handschriften des Landrechts von König Magnus Hákonarson (Bd. II S. 76 n. 24). Die älteste darunter (Ec) gehört sowohl nach Storm wie nach Keyser und Munch der Zeit um 1300 an. Man wird demnach die Entstehung des »Bruchstücks« etwa zwischen 1267 und 1300 anzusetzen haben.

Es folgt SS. 17—19 auf Grund von 5 Hss. ein Neudruck der von Erzbischof Jóns Christenrecht in Bd. II S. 385 ff. her bekannten Zusammenstellung der Fälle, wo König und Bischof am Bezug von Strafgeldern und friedlosen Gütern beteiligt sind. Der Herausgeber zeigt nämlich, daß die ersten achtzehn Absätze auf einer der seit 1164 entstandenen Recensionen der Gulaþingsbók, die letzten sechs auf dem sog. jüngern Christenrecht des Borgarþings beruhen. Er hätte übrigens auch noch auf Gul. 29, 30 verweisen sollen. Von den Mss. des Jónschen Christenrechts (c. 1277) schließen einige unmittelbar vor dieser Zusammenstellung ab. Storm glaubt daher wohl mit gutem Fug, daß dieselbe ursprünglich gar nicht zu Jóns Christenrecht gehört habe. Von dem auf die Gul. zurückgehenden Stück, welches auch wieder nur in 3 Hss. die sechs andern Absätze in seinem Gefolge hat, meint Storm die Entstehungszeit sogar noch ins 12. Jahrhundert hinaufrücken zu dürfen, allerdings nur weil § 4 noch vom Fastenbruch durch Unfreie redet, — welcher Grund mir nicht sonderlich zwingend scheinen will. Fraglich bleibt, ob der zu Grund gelegte Text der Gul. der reine Magnus'sche oder, was mir wegen des Hexenkapitels in § 13 wahrscheinlicher vorkommt, ein kompilierter war.

Wir gelangen zu den auf die Frostuþingsbók bezüglichen Nachträgen. Daß ein sehr wichtiger selbst dem Spürsinn unsers Herausgebers entgangen ist und demnach in diesem Band fehlt, werden wir später sehen. Immerhin sind auch die Stormschen »Supplemente« nicht zu verachten. Vor Allem erhalten wir da (SS. 19—30) eine zusammenhängende und buchstäbliche Wiedergabe der Abschrift, welche nach einem Teil des verlorenen Cod. Resenianus durch Arni Magnusson hergestellt worden ist, und damit zum

ersten Mal ein eben so verlässiges als deutliches Bild jener Kopie, welche wegen der Genauigkeit ihres Verfertigers dem Original fast gleich zu achten ist.

Auf S. 30 folgt das Christenrechts-Fragment in AM. 315 K. fol. das zwar schon in Bd. I benützt ist, aber einen vollständigen und buchstäblichen Abdruck sicherlich nicht weniger verdiente, als das in Bd. II S. 520 ff. veröffentlichte Blatt aus der nämlichen Handschrift. Die SS. 31—50 bringen die dänische Uebersetzung eines verlorenen Textes des Christenrechts der Frost., der in einer Hs. von 1594 (Beschr. S. 748 ff.) bewahrt ist. Dieser Text kann zwar vor Ende 1247 nicht entstanden sein, weil er das Kapitel über die Eisenprobe (= II 45) ausläßt, welche erst damals von kirchlicher Seite verboten worden war. Er ist namentlich dadurch merkwürdig, daß er in seinem ersten Kapitel die Thronfolgeordnung von 1164, und zwar wesentlich so wie cap. 2 der Gulapingsbók enthält. Er liefert hiedurch eine höchstwillkommene Ergänzung unserer Kenntnis des Cod. Resenianus, der nach Ausweis seines Inhaltsverzeichnisses ursprünglich das nämliche Kapitel enthalten hatte, während dasselbe dem in Bd. I gedruckten Haupttext fehlt. Anderwärts deutet, obgleich Uebersetzung, dieses Christenrecht auf beachtenswerte Lesarten seiner Vorlage, z. B. in cap. 11 (= Frost. II 10), 25 (= II 25), 39 (= II 38), 42 und 43 (= II 41), 55 (= III 9), 66 (= III 20). Vom Cod. Resenianus ist es unabhängig. Sievers im unten zu besprechenden Programm hält es für einen »Mischtext«, was näherer Prüfung bedürfen wird. Die Angaben der Kapitel des Haupttextes am Rande könnten genauer sein: unrichtig steht II 42 bei cap. 43 statt bei cap. 44, unrichtig auch III 8—11 statt III 9—12.

Eine Kompilation ist das in einer Hs. von 1598 (AM. 313 fol.) erhaltene Christenrecht, welches SS. 50—65 mitgeteilt wird, und zwar haben hauptsächlich Stücke der Frostupingsbók und der alten lögskrá des Borgarþing zu ihrer Anfertigung herhalten müssen. Dabei ist eine verlorene Hs. der Frost. — nach Sievers wiederum ein »Mischtext« — und die zweite Recension der Borgarþingslög benützt, so daß etliche Lakunen der letztern mit Hilfe der Kompilation ausgefüllt werden können. Benützt ist ferner jenes Glaubensbekenntnis, welches ganz gleichmäßig nicht nur ins Landrecht des Königs Magnus Hákonarson und ins Stadtrecht desselben Königs, sondern auch schon in die Jarnsida und ins neuere Christenrecht des Gulapings eingestellt ist. Ich sehe daher keinen Grund, weswegen Storm S. XI den Kompilator gerade aus dem Landrecht von K. Magnus Hákonarson schöpfen lassen will. Da, was weder Storm noch Sievers beobachtet haben, auch noch die Eidsivaþingslög ver-

wertet sind (vgl. cap. 8 mit Eids. I 32 i. f., cap. 9 mit Eids. I 37), so scheint vielmehr unser Christenrecht jener kompilatorischen Vorbereitungszeit anzugehören, die dem sog. »gemeinen« Landrecht gedachten Königs voraufgieng, und sein Gegenstück in dem sog. Christenrecht des Königs Sverrir zu haben, mit dem es die Tendenz teilt, die Unterschiede der Partikularrechte zu verwischen und (vgl. z. B. cap. 18 Abs. 1 i. f.) die Stellung der kirchlichen Gewalt zu verbessern. Auf ein anderes Machwerk dieser Art werde ich unten zu sprechen kommen.

Ueber den vollständiger gelesenen und mittelst der soeben besprochenen Kompilation ergänzten Text II des Christenrechts der Borgarþingslög (SS. 66—70) hinweg gelangen wir zum ältern Stadtrecht (hjarkeyjaretr) von Drontheim. Man darf wohl sagen, daß wir dessen dritten und vierten Text erst durch Storm ordentlich kennen lernen. Vorab den ältesten von allen, Text IV (SS. 71—74), bezüglich dessen eine erneute Untersuchung seiner handschriftlichen Reste (Beschr. S. 492) ergeben hat, daß dem Seerecht ein Christenrecht voraufgieng, welches auf dem der Frostþingsbók beruhte, genau so, wie das bei der oder den Vorlagen der Fall war, woraus die Excerpte in Text III (s. unten) entnommen sind. Erhalten davon ist freilich nicht viel mehr als die beiden letzten Kapitel, eben jenes Fragment Y, das von Keyser und Munch unter die Hss. der Frostþingsbók gestellt worden war. Fürs Alter von Text IV des Stadtrechts folgt hieraus, daß derselbe nicht über das Jahr 1164 hinaufgerückt werden kann. Text III, wie er bisher in Bd. I vorlag, war eine mehr geistvolle als kritische Rückkompilation, welche Keyser und Munch aus zwei selbständigen Reihen von Excerpten des Stadtrechts verfertigt hatten. Jetzt (SS. 75—97) erscheinen diese, und zwar zugleich auf Grund eines bessern handschriftlichen Apparats, in ihrer echten Gestalt synoptisch neben einander, wobei Ziffern und Buchstaben am Rande auf die Parallelstellen der ersten Ausgabe zurückweisen (S. 83 Z. 23 fehlt 117, S. 87 steht 156 um fünf Zeilen zu früh, S. 94 um zwei Zeilen 145). Erst jetzt ist es möglich, von der Anordnung des Stoffs in Text III eine Vorstellung zu gewinnen. Erst jetzt sieht man z. B., daß aufs Christenrecht unmittelbar das Seerecht folgte (vgl. SS. 76, 90 ff.). Daß die Vorlage, woraus die Auszüge gemacht sind, Text II gewesen, ist eine Vermutung des Herausgebers, welche durch den von Maurer erbrachten Nachweis von Widersprüchen zwischen Text II und III widerlegt wird. Dagegen könnte II neben einem jüngern Text bei der Abfassung von III benützt sein, was nicht nur durch Maurers Darlegung, sondern auch durch das wiederholte Auftreten mehrerer Bestimmungen in einer und

der nämlichen Excerptenreihe wahrscheinlich wird. Daß III mit IV zusammenhänge, wie Storm glaubt, will mir jetzt noch weniger als jemals einleuchten, nachdem sich die Lesart von III 72 mit der entsprechenden des Christenrechts von IV vergleichen läßt. Vielleicht ist aber ein Zusammenhang zwischen IV und II anzunehmen.

Ich übergehe die vierzehn schon früher gedruckten kirchlichen und zwar meist päpstlichen Erlasse aus der Zeit von 1189—1253, welche die SS. 97—113 fällen, und wende mich zu den Bd. II ergänzenden Nachträgen. Zunächst stoßen wir auf die buchstäbliche Wiedergabe der Bruchstücke von fünf verschiedenen Handschriften des sog. »gemeinen Landrechts« (SS. 117—159), die allesamt älter sind und oftmals bessere Lesarten bieten, als der Haupttext in Bd. II. Den Reigen führt die schon von Keyser und Munch versprochene Hs. des Haukr Erlendsson, deren Fragmente auch noch aufs Dienstmannenrecht und, wie die noch ältern der Hs. No. 3 auf das Stadtrecht des Königs Magnus Hákonarson sich erstrecken.

Die beträchtliche Zahl der altnorwegischen Christenrechte erhält einen neuen Zuwachs durch das früher nur zur Hälfte und auch in dieser nur unvollkommen bekannte Rechtsdenkmal, welches teils in einer Uebersetzung aus dem 16. Jahrhundert, teils in der Ursprache auf SS. 160—182 steht, und dessen handschriftliche Beglaubigung sich bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts zurückverfolgen läßt. Der Herausgeber, seinen Vorgängern sich anschließend, erklärt es S. XIII ohne Weiteres für das »neuere Christenrecht der Borgarþing« (von König Magnus Hákonarson), wovon der Bd. II SS. 293—306 gedruckte Text nur eine »verkürzte Recension« sei. Ich kann dieser Ansicht keineswegs beipflichten, halte vielmehr unser Christenrecht für ein vom neuern des Borgarþing unabhängiges und überhaupt für kein Christenrecht des Borgarþing noch auch für ein Gesetz des Königs Magnus Hákonarson. Vergleicht man nämlich unsern Text mit den andern Quellen, so ergibt sich zwar zunächst, daß er mancherlei Bestandteile enthält, deren Fehlen in der angeblich »gekürzten« Recension durch die Unterstellung von Abstrichen erklärt werden kann. Das sind diejenigen Stücke, deren Abstammung aus bestimmten ältern Quellen zur Zeit nicht nachgewiesen werden kann, wie cap. 3 Zeile 24—28, cap. 7 von Zeile 7 an, cap. 10 von Zeile 20—30, 58—61, 73—78, cap. 16 Zeile 20 ff., cap. 28 Zeile 3 ff. Weit zahlreicher jedoch sind diejenigen Bestimmungen des vorliegenden Christenrechts, die nachweislich ältern Gesetzen entnommen sind und zugleich im sog. »verkürzten« Text ausgeblieben sind. Außer einigen wenigen Stellen der ältern Borgarþingslög und der Gulþingsbók in capp. 5, 6, 10, 17

ist es namentlich die Frostuþingsbók, die sich so in ganz auffallendem Maaß verwendet zeigt. So in cap. 3 Frost. II 14, in cap. 4 Frost. II 1, in cap. 8 a. E. Frost. II 44, in cap. 10 Z. 55—57 Frost. II 15, am Schluß von cap. 12 Frost. II 36, am Ende von cap. 27 Frost. III 24, ferner in cap. 13, wo Frost. II 29, in cap. 14, wo Frost. III 20 und in cap. 18, wo Frost. III 21 in mehr oder weniger selbständiger Weise umgebildet sind. Sollte wirklich der Urheber einer »gekürzten« Recension auf die Ausmerzung gerade dieser Stellen verfallen sein, ohne sie auf ihre Herkunft geprüft zu haben? Oder sollte er einer besondern Abneigung gegen die Frostuþingsbók gefolgt sein? Wie wenig unser bisheriger Haupttext des jüngern Christenrechts fürs Borgarþing eine gekürzte Recension der hier betrachteten Kompilation sein kann, ergibt sich aus dem cap. 10 der letztern, wo wegen verbotwidrigen Begräbnisses dem Hauptthäter eine Buße von 3 Mark, dem Gehilfen eine von 6 Unzen an den Bischof angedroht wird, während die sog. gekürzte Recension (cap. 8), übereinstimmend mit dem jüngern Christenrecht des Gulaþing, nur von einer Dreizehnunzenbuße weiß und zwischen Hauptthäter und Gehilfen nicht unterscheidet. Die Tendenz unsers Christenrechts ist klar. Einmal soll, wie sich schon aus dem Bisherigen ergibt, das Partikularrecht der verschiedenen Dingverbände wenigstens materiell überwunden werden; sodann aber wird auch eine Reform des Rechts im spezifisch kirchlichen Sinn angestrebt, was hervorgeht nicht nur aus dem wiederholten Verweis aufs »Priesterbuch« (capp. 10, 16), sondern auch aus der Erhöhung der an den Bischof gehenden Straf gelder (z. B. cap. 10) und aus der Diatribe zu Gunsten der geistlichen Gerichtsbarkeit am Schlusse von cap. 10, endlich aus den Satzungen, die unsere Kompilation nicht mit den neuern Christenrechten des Gulaþing oder des Borgarþing, wohl aber mit dem des Erzbischofs Jón gemein hat (vgl. cap. 30 a. E., 34 und auch 37, falls wirklich die capp. 35—38 noch zum ursprünglichen Text gehören sollten). Nach all dem scheint mir unser Christenrecht eine verbesserte Auflage des sog. Sverrirschen Christenrechts und ein Mittelglied zwischen diesem und dem Christenrecht des Erzbischofs Jón. Demgemäß würde es in die Zeit von ungefähr 1270—1277 zu setzen sein.

Wir kommen zu dem eigentlichen Schaustück unter den »Supplementen«, dem zweiten von König Magnus Hákonarson ausgegangenen Gesetzbuch für Island, der sog. Jónsbók (SS. 185—340). Die Aufnahme derselben in diesen Band wird dadurch gerechtfertigt, daß bei ihrer Abfassung in ausgiebiger Weise das sog. gemeine Landrecht und (bloß?) der seerechtliche Teil des Stadtrechts jenes Königs benützt sind, die »Jónsbók« also ein unentbehrliches Hilfsmittel

zur Wiederherstellung des ursprünglichen Textes der eben erwähnten norwegischen Gesetzbücher ist. Die Ausgabe will keine abschließende sein. Aber sie gibt zum ersten Mal eine auf die vier ältesten Handschriften gegründete Recension. Das früheste und dem Haupttext zu Grund gelegte Ms. gehört dem Anfang des 14. Jahrhunderts an. Von den drei andern, die den Variantenapparat liefern, fällt das älteste nur wenig später, das jüngste in die Mitte desselben Jahrhunderts, also ungefähr noch um ein Jahrzehnt früher als die Handschrift, auf der die bisherigen Ausgaben beruhen. Der Herausgeber hat mit Rücksicht auf den Zweck seines Abdrucks unter dem Text diejenigen Stellen des norwegischen Land- und Stadtrechts angegeben, woraus seiner Ansicht nach die Jónsbók geschöpft hat. Freilich auf Vollständigkeit und Genauigkeit können diese Citate keinen Anspruch machen. Es sollte z. B. in den Anmerkungen zu Thingfb. 3, 9, Ab. 24, 26, Llb. 30, Kpb. 3, 9, 10, Fmb. 10, wie sonst in analogen Fällen, statt des Gleichheitszeichens ein »jfr.« stehn, weil auch dort die angeführten Stellen nicht ausgeschrieben, sondern nur benützt sind. Die Citate L. VII 47 statt L. VII 41 zu Llb. 43 und L. VII 48 statt L. VII 47 zu Llb. 45 mögen Druckfehler sein. Aber gänzlich vermisste ich die Anführung von L. VII 54 zu Ab. 32, VII 55 zu Ab. 33, VII 56 zu Ab. 34, VI 8 zu Lbr. 1, 2, VII 16 u. f. zu Llb. 13, VII 30 zu Llb. 31, VII 31, 34 zu Llb. 32, VII 33 zu Llb. 34, VII 62 zu Llb. 59, VII 64 zu Llb. 62 i. f. 63, 67, L. VIII 23 oder Bl. VII 22, ferner Bl. IX 3 zu Fml. 4, Bl. VII 20 zu Fml. 28, L. VII 39 zu Tb. 16, 17. Nicht billigen kann ich ferner selbst vom Standpunkt des Herausgebers aus, daß er sich darauf beschränkt hat, bloß Parallelen aus den beiden soeben erwähnten norwegischen Gesetzbüchern zu citieren. Denn wie der Redaktor der Jónsbók mit diesen umgegangen ist, davon gewinnt man erst ein deutliches Bild, wenn man dem bedeutenden ältern Quellenvorrat nachgeht, den er sonst noch benützt hat. Diese Quellen sind, so viel ich bis jetzt sehen kann, eine ältere Kompilation specifisch isländischen Rechts, ferner die Jarnsída und die alte Gulaþingsbók. Und zwar sind alle diese Materialien nicht bloß so verwertet, daß ganze Kapitel einer bestimmten einzelnen Quelle entlehnt oder nachgebildet sind, sondern oftmals auch so, daß sich ein und dasselbe Kapitel musivisch aus Stücken höchst verschiedener Vorlagen zusammengesetzt zeigt. Man betrachte sich z. B. Ab. 1, wozu die Ausgabe auf bestimmte Teile von L. V 1—2 verweist: das Kapitel beginnt mit den drei ersten Zeilen von L. V 1, springt dann zu einer Bestimmung der sog. Grágás (ungefähr II c. 119^c — ich citiere der Kürze halber die Staðarholsbók —) über, um bei Zeile 4 wieder zu L. V 1 zurück-

zukehren und mit Zeile 13 ff. die erste Hälfte von L. V 2 zu bringen. So ist in cap. 13 des Erbrechts zuerst L. V 13 fast bis zu dessen Schluß ziemlich wortgetreu eingestellt, dann aber wieder Rücksicht auf Bestimmungen der Grágás (II c. 185 S. 227) genommen. Gleich die drei nächsten Kapitel (14—16) zeigen den Stoff von L. V 14 in drei Stücke zerlegt, die durch Rechtssätze zuerst der Grágás (vgl. II c. 64) dann der Jarnsíða (c. 78), dann wieder der Grágás (vgl. Gr. II c. 64, 65) von einander getrennt werden. Das 22. Kapitel schaltet in ähnlicher Weise mit L. V 21, indem es nach dessen beiden ersten Sätzen Grágás-Bestimmungen einschiebt (vgl. Gr. II S. 84). Cap. 24 beginnt mit einem Sätzchen aus der Grágás (II c. 111 a. A.) und erst dann baut es auf L. V 24 fort. Ebenso fängt cap. 1 des Grundgüterrechts mit dem ersten Satz von L. VII 1 an, um mit Jarnsíða 89 weiterzufahren. Ein letztes Beispiel entnehme ich dem Diebsrecht, wo das 14. Kapitel die Brücke von L. IX 12 zu L. VI 16 mittelst einer Bestimmung aus Gul. 144 schlägt. Solcher Belege könnte ich noch eine Menge vorführen. Aber meine Besprechung von Ngl. IV würde sich dann beinahe zu der Abhandlung über die Quellen der Jónsbók auswachsen, die ich an einem andern Ort zu liefern gedenke. Worauf es hier ankam, war bloß der Beweis, daß man auch dann von der Zusammensetzung der Jónsbók ein möglichst lückenfreies Bild haben muß, wenn man dieses Gesetzbuch für den Text des norwegischen »gemeinen« Landrechts verwerten will. Uebrigens würde, wenn die Fußnoten auf die ältern isländischen Parallelen verwiesen hätten, auch noch nach einer andern Richtung hin der textgeschichtliche Wert der Ausgabe in die Augen gesprungen sein, weil sich dann mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit herausgestellt hätte, ob die vielen altisländischen Bestandteile der Jónsbók auf einer Kompilation beruhen, welche in keiner der bis jetzt bekannten Grágás-Handschriften erhalten ist, oder ob sie einer der letztern entnommen sind. Als Anhang zur Ausgabe der Jónsbók erscheinen SS. 341—353, besser als früher ediert, drei für Island erlassene Königsgesetze von 1294, 1305 und 1314, welche für die spätere Textgestaltung der Jónsbók einflußreich geworden sind. Die Kapitel des Gesetzbuchs, worauf sich die Novellen beziehen, sind unter den Texten angegeben, — nicht ganz und gar zutreffend, da zu A § 3 nicht Llb. 9 (S. 261), sondern nur Llb. 7 (S. 260), und zu C § 23 nicht Fml. 28 (S. 330), sondern nur Fml. 8 (S. 319) citiert werden konnte.

Dem Supplemente zum zweiten Band schließen mit einem kurzen Erlaß des Königs Magnus Hákonarson für die Faröer von 1273, dessen Echtheit zwar nicht ganz sicher, dessen Inhalt aber lehrreich

ist für die Art, wie das sog. »gemeine« Landrecht auf den Inseln eingeführt worden ist.

Siebzehn kleinere Stücke aus der Zeit von 1303—1382, größtenteils schon bisher bekannt, bilden SS. 357—386 die Nachträge zum Bd. III. Trotz ihres nicht allein rechts-, sondern überhaupt kulturgeschichtlich belangreichen Inhalts halte ich mich bei ihnen nicht auf, um noch eine kurze Charakteristik der »Handschriftenbeschreibung« geben zu können.

Beschrieben werden über 426 Manuskripte. Von allen gibt Storm genaue Inhaltsübersichten. Er teilt die wesentlichen Anhaltspunkte mit, die zur Aufklärung der Herkunft und der Schicksale der einzelnen Handschriften dienen können, ebenso die äußern Daten, nach denen ihr Alter zu bestimmen ist, wogegen er beim Mangel solcher Daten sein Gutachten ohne nähere Begründung abzugeben pflegt, insbesondere von linguistischen und palaeographischen Erörterungen gewöhnlich Umgang nimmt. Der meist notenweise eingesprengten Textabdrücke sind im Ganzen an die achtzig. Ihr Inhalt ist bald juristisch, bald historisch, bald kalendarisch, bald ökonomisch, bald geschäftlich. Besondere Beachtung verdienen die zahlreichen Rechtsformulare, dann als eines der seltenen Denkmäler altnordischer Jurisprudenz ein offenbar aus geistlicher Feder stammender Aufsatz über erbrechtliche Fragen und ein erst neuerdings lesbar gewordenes Stück von Text E der alten Gulaþingsbók. Die Faksimile-Tafeln können leider ihrem Zweck nicht völlig genügen, da die ersten zwölf noch Lithographien aus der Wende der vierziger und fünfziger Jahre sind. Einige der wichtigsten finden ihren Ersatz durch die aus neuester Zeit stammenden und photolithographisch hergestellten Tafeln XIII—XVII. Die diesen wie den ältern noch anhaftenden Mängel berichtigt der Herausgeber auf SS. 791—797. Daß Tafel XII aus dem Landrecht des Codex Hardenbergianus die Seite mit dem Anfang des landvarnar balkr bringt, werden die Kostüm- und Kunsthistoriker zu würdigen wissen. Sie und die Rechtshistoriker zusammen aber würden wohl noch mehr befriedigt worden sein, wenn eine Seite mit einer der rechtsantiquarisch interessanten Miniaturen gewählt wäre, — als Abschlagszahlung für eine künftige Publikation der sämtlichen jenen Codex zierenden, denen sich dann noch die der wenigen andern illustrierten Rechtshandschriften des Nordens anschließen sollten. Dem Ausland gegenüber müssen wir Deutsche freilich mit solchen Wünschen uns einer gewissen Bescheidenheit befleißigen, so lange man bei uns selbst auf dem Gebiet der Rechtsarchäologie nicht über die »Jurisprudentia picturata« und über die »teutschen Denkmäler« fortgeschritten ist.

Wir können uns von diesem Werk nicht verabschieden, ohne mit dem Dank gegen seinen Urheber den gegenüber dem norwegischen Storting zu verbinden, welches mit unversieglicher Langmut die Geldmittel zur Verfügung gestellt hat, um dem Ergebnis so oftmals unterbrochener und so langwieriger Arbeiten ans Licht zu verhelfen.

Beinahe gleichzeitig mit dem stattlichen Band IV der altnordischen Rechtsquellen erscheint das tübinger Programm, welches ein Supplement zu den »Supplementen«, und noch dazu ein ebenso erhebliches als unerwartetes beibringt. Wie so manche der bisher bekannten Bruchstücke gerade der wichtigsten altnorwegischen Rechts-Handschriften haben auch die hier veröffentlichten in frühern Jahrhunderten als Aktendeckel gedient, sind dann in den zwanziger Jahren durch einen Skandinavien bereisenden Württemberger gerettet und manche Jahrzehnte in einer Landstadt seiner Heimat gehütet worden, bis sie endlich an die Tübinger Universitäts-Bibliothek gelangten, wo sich nun Prof. E. Sievers ihrer aufs Sorgfältigste angenommen hat. Es handelt sich um 3 Pergamentblätter, worauf Stücke eines Christenrechts der Frostþingsbók stehn, denen in der Hauptsache II 4—10, die zweite größere Hälfte von II 32, dann II 34, 35, 37—46, endlich die erste Hälfte von III 1 entsprechen. Von der Hs. gibt Sievers eine umständliche palaeographische und linguistische Beschreibung, welche er durch eine Photographie der ersten Seite von Blatt I dem Berichterstatter zu ergänzen die Güte gehabt hat. Hiernach kann ich seiner Annahme nur zustimmen, daß die Schrift ungefähr in die Zeit von 1260—70 zu setzen sei. Einen buchstäblichen Abdruck findet man auf SS. 39—50 des Programms. Doch wird hier eine der Haupteigenheiten unsers Textes dadurch verwischt, daß von S. 44 an in allzu ähnlicher Weise mittelst fett gedruckter und in den Text eingetückter römischer Ziffern die Kapitelnummern der Vulgata angegeben sind, wie vorher die der Fragmente. Die letztern haben von Blatt III an regelmäßig überhaupt keine Kapitelnummern und würden, wenn sie die Kapitel bezifferten, ganz andere Zahlen aufweisen. In Gestalt von Varianten werden die Lesarten der übrigen Texte mitgeteilt, soweit sie die textgeschichtliche Stellung der Tübinger Bruchstücke in irgend einer Hinsicht aufzuklären geeignet sind. Nebensächlichere Mängel dieser Variantensammlung bei Seite lassend glaube ich anmerken zu sollen, daß die S. 41 Note 34 und S. 47 Note 1 erwähnten Zusätze in D aus den Eidsivaþingslög (vgl. Eids. I 32 i. f.) bzw. Borgarþingslög (vgl. Borg. I 5) stammen, ferner daß der S. 41 Note 42 citierte »abweichende Text« von D sich wiederum aus den Eidsivaþingslög (vgl. Eids. I 37) erklärt.

Der Ausgabe vorausgeschickt ist eine höchst wertvolle verglei-

chende Untersuchung der Tübinger Fragmente und der übrigen Texte. Das Ergebnis ist ein für unsere Kenntnis der Geschichte der Frostupingsbók verhältnismäßig sehr lehrreiches. Die Tübinger Fragmente vertreten eine Recension, die zwar noch immer nicht Erzbischof Eysteins »Goldfeder« oder gar die Grágás des guten Magnus ist, aber doch auf einer ältern Stufe steht als alle bisher bekannten Texte. Und zwar ist diese Entwicklungsstufe in zweifacher Hinsicht eine ältere. Einmal in Bezug auf den Inhalt, da der Recension der Tübinger Bruchstücke bestimmte Rechtsneuerungen noch fremd sind, welche die Vulgata aufgenommen hat. Zum Andern durch die Stoffeinteilung. Die Einteilung der Frostupingsbók in allen bisher bekannten Recensionen gliedert das Gesetzbuch in 16 »Teile« (*lutir*), den Teil in Kapitel. Dabei bildet die Dingordnung den ersten, das Christenrecht den zweiten und dritten »Teil«. Ganz anders verfährt der Tübinger Text. Er zerlegt den Gesamtstoff in »Bücher« (*bœkr*), das »Buch« in »Teile« (*lutir*), den »Teil« in wenige Kapitel mit gebrochener Zählung, und zwar so, daß das erste »Buch« in seinem ersten *lutir* die Dingordnung und in einer Anzahl weiterer *lutir* das Christenrecht brachte, von denen wenigstens sechs auf die erhaltenen Bestände treffen. Von dieser Einteilung als einer abgeschafften spricht das Vorwort der Vulgata, dessen richtige Interpretation erst jetzt möglich geworden ist. Der *balkr* des »Vorworts« ist der *lutr* der Tübinger Recension. Wenn das »Vorwort« den Ausdruck *balkr* gebraucht, so kann dieß durch das Bestreben veranlaßt sein, die alten *lutir* von den neuen schon durch die Benennung zu unterscheiden, oder aber auch durch Handschriften der ältern Recension, die *balkr* nannten, was den Tübinger Fragmenten *lutr* heißt. Durch Zusammenstoßung der alten *lutir* = *bælkir* sind die neuen *lutir* der Vulgata entstanden. Für ganz zutreffend kann ich übrigens die von Sievers — freilich »mit aller Reserve« — gegebene Auslegung des Vulgata-»Vorworts« auch noch nicht erachten. Er läßt den Bearbeiter erzählen, daß er die »ungeschickten großen Bücher« der ältern Recension in »eine größere Zahl von Abschnitten« zerlegt habe. Mir dagegen scheint das Vorwort unter dem »Buch« (*bók*, — stets in der Einzahl) allemal die gleich im Eingang durch die Erwähnung der 16 Teile deutlich genug charakterisierte Frostupingsbók neuer Recension zu verstehn und der Bearbeiter gerade nach dem, was uns jetzt der Tübinger Fund lehrt, nichts weniger nötig gehabt zu haben, als eine Zerlegung der alten »Bücher« in »eine größere Zahl von Abschnitten«.

Zweifellos haben wir es wie beim Christenrecht der Vulgata, so auch bei dem der Tübinger Recension mit einer Bearbeitung der

»Goldfeder« zu thun. Aber sein Alter zu bestimmen unternimmt Sievers nicht. Nur zwei Dinge bemüht er sich darzuthun: zunächst die Unwahrscheinlichkeit, daß auf den verlorenen sieben Blättern, die dem ersten Tübinger vorausgingen, außer der Dingordnung und den vier ersten Kapiteln des Christenrechts noch die sogenannte »Einleitung« der Vulgata gestanden sei, d. h. ein Gesetz, das in seiner Gesamtheit nicht vor 1260 entstanden sein kann; — sodann aber auch die Haltlosigkeit der bisherigen Annahme, daß dieses Gesetz zur »Einleitung« der Vulgata diene. In Bezug auf letztern Punkt, der für die Geschichte der Frostufingsbók belangreich genug ist, kann ich Sievers nur zustimmen. Dem erstern lege ich Erheblichkeit für die Altersbestimmung der Tübinger Recension schon deshalb nicht bei, weil die Fragmente nur eine Abschrift geben, und ich glaube daher weder auf die von Sievers bestrittene Wahrscheinlichkeit, noch auf die Sieversschen Gründe dagegen eingehn zu sollen. Nach dem Jahr 1215 muß die Tübinger Recension entstanden sein, weil sie das *praeceptum paschale* enthält, und vor 1247, da selbst das Christenrecht der Vulgata nicht jünger sein kann.

Freiburg i. Br. April 1886.

v. Amira.

Histoire de l'organisation judiciaire en France. Époque Franque par Ludovic Beauchet, professeur à la Faculté de droit de Nancy. Paris, Librairie nouvelle de droit et de jurisprudence Arthur Rousseau, éditeur, 14, Rue Soufflot et Rue Toulhier, 13. 1886. IV, 509 S. 8°.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, die gerichtlichen Einrichtungen Frankreichs vom Anfang des 6. bis zum Ende des 9. Jahrhunderts in einem *traité spécial et complet* darzulegen, weil eine Arbeit der Art in Frankreich nicht vorhanden ist (S. 1). Umfassendes Studium der Quellen, große Kenntnis der Litteratur, das Bestreben in das Wesen der Dinge vorzudringen, die Fähigkeit selbständig zu urteilen und der Mut zu irren, das sind einige der Eigenschaften, welche ihn legitimierten eines der schwierigeren Probleme der mittelalterlichen Rechtsforschung zu behandeln. Sein Buch enthält — es kann bei dem Thema nicht anders sein — viele Polemik, aber es führt sie, wie es recht ist, ohne Ansehen der Person, mit den gebildeten Worten und den ehrlichen Waffen, wie wir sie bei französischen Historikern zu finden gewohnt sind.

In der Darstellung scheidet Beauchet die merovingische und die karolingische Zeit, obwohl ihm nicht entgeht, daß beide zu einer Epoche gehören, mit dem ausgesprochenen Zweck, die unter der zweiten Dynastie eingetretenen Aenderungen zu deutlicherer An-

schauung zu bringen (6 f.). Auf eine besondere Erörterung des alt-salischen Gerichts hat er verzichtet, teils weil er an den Ergebnissen der bisherigen Forschung wenig zu ändern haben würde, teils weil das salische Gesetz noch nicht das Recht des Landes, dem seine Arbeit gewidmet sei, enthalte (4). Die vier Kapitel, in welche die erste Periode gegliedert ist, führen an uns vorüber die ordentlichen Gerichte, die Rechtspflege des Königs, die Immunitätsgerichtsbarkeit und die kirchliche Jurisdiktion (9—120). Den entsprechenden Abschnitten der Karolingerzeit sind zwei neue hinzugefügt, der eine S. 293—326 über die missatische Justiz, der andere S. 486—499 über das Hülfspersonal¹⁾.

Den Verfasser hat ein ähnliches litterarisches Geschick betroffen wie den Recensenten. Wir schrieben ungefähr gleichzeitig über die fränkischen Gerichte²⁾, ohne so glücklich zu sein eine große Arbeit von Fustel de Coulanges³⁾ benutzen zu können, und gleichfalls für uns zu spät sind eine lehrreiche Studie Esmeins⁴⁾ und die Fortsetzung von Pertiles Geschichte⁵⁾ erschienen. Hierzu kommt, daß wir beide eine Schrift von Salvioli⁶⁾ übersahen. Unter diesen Umständen habe ich mich entschlossen in der zwanglosen Form, wie sie diese Anzeigen gewähren, im Anschluß an das inhaltreichste Werk einige der in den angeführten Arbeiten vorgetragenen Ansichten zu referieren oder auch zu kritisieren und hierbei Gelegenheit zu nehmen einzelne Ergänzungen zu meinen letzten kleinen Schriften darzubieten.

Das ordentliche Gericht im fränkischen Reiche ist nach Beauchet S. 3 f. aus dem salischen hervorgegangen, wogegen Fustel de Coulanges S. 417 f. 444—447 einen historischen Zusammenhang zwischen der römischen und der merovingischen Ordnung festhalten und jener insbesondere bei der Oeffentlichkeit des Verfahrens und den Beisitzern einen Anteil wahren will. Ich kann mich auch jetzt we-

1) Ein Aufsatz in den Forschungen zur deutschen Geschichte 26, 3 ff. (1886), der auf die Urkundenschreiber eingeht, ist später erschienen.

2) Die Entstehung des Schöffengerichts, Zeitschrift für Rechtsgeschichte 1885; Zum Ursprung des mittelalterlichen Staates, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 1886; Vergl. Die Entstehung der fränkischen Monarchie, Westdeutsche Zeitschrift 1885.

3) Recherches sur quelques problèmes d'histoire 1885 S. 359—528: De l'organisation judiciaire dans le royaume des Francs. Ich erhielt erst Kenntnis vom Dasein des Werkes, nachdem der Druck meines Schöffengerichts beendet war.

4) Sur quelques lettres de Sidoine Apollinaire 1885, Extrait de la Revue générale du droit.

5) Storia del diritto italiano Vol. VI Parte 1, 1885.

6) Le giurisdizioni speciali nella storia del diritto italiano Vol. I, 1884.

der der einen noch der anderen Ansicht anschließen. Die römische Ordnung bietet wohl manche Aehnlichkeiten und die Formation unter den Merovingern mag durch den Zustand, den die königlichen Beamten im romanisierten Gallien vorfanden, erleichtert sein, aber eine gewohnheitsrechtliche Fortbildung dort bestehender gerichtlicher Einrichtungen in den staatlichen Gerichten der fränkischen Zeit vermag ich nicht wahrzunehmen. Die Oeffentlichkeit hatte trotz der Kaisergesetze nach Salvians Zeugnis (de gubern. dei III § 46 Halm) in Gallien wenig zu bedeuten und die rechtliche Stellung des römischen Assessors ist von der eines unterthänigen Dingmanns im Wesen verschieden. Einiges Aeußere mag immerhin den Traditionen im römischen Gallien entstammen, so etwa die Neigung, die Gerichte in Gebäuden abzuhalten, Beauchet S. 136 f., Fustel de Coulanges S. 417 f., Pertz, Leges I, 345. 418, 9. 557, 3 u. s. w.

Beauchet teilt die Ansicht, daß die fränkische Epoche den Richter und die Urteiler scheidet, indem sie jenem die Leitung, diesen das Weisen des Rechtes gebe. Diese Trennung der Funktionen, die von germanischer Abkunft sei, habe unter beiden Dynastien gleichmäßig gegolten (6. 26 ff. 159 f. 246. 274 ff. 281. 310) und sich im Gericht der Immunität wiederholt (466 f.). Allein über die Organisation des Immunitätsgerichts fehlt es uns an jeder Nachricht — die S. 467 angeführte Urkunde ist gefälscht, Mühlbacher 751, dessen Regesten nicht oft genug benutzt sind — und das Gericht der Kirche zu Angers (84, 86) gehört weder in jene Klasse noch kennt es die behauptete Sonderung der gerichtlichen Funktionen. Hier ist Beauchet die Ausführung Brunners, Zeitschrift für Rechtsgeschichte 18, germ. Abt. S. 73 ff., der Esmein, Nouvelle Revue historique de droit français et étranger 1885 S. 256 zustimmt, entgangen. Sodann bemerkt er nicht, daß der Kirchenbeamte miturteilte, ja daß auf ihm das Hauptgewicht liegt: form. Andec. 11^a: *visum fuit ipsi agente vel qui cum eo adherunt*; 11^b: *per iudicio illo agente*; 16: *per iudicio illo preposito*¹⁾. Daß die aufgestellte normale Scheidung²⁾ durch die

1) Er ist meines Erachtens S. 244 gegen Fustel de Coulanges S. 447 im Recht, wenn er form. Turon. 39 auf ein Staatsgericht bezieht, geht aber zu weit, wenn er auch den Unterrichter einbegreift, während doch nur der Statthalter *venerabilis* heißen kann; so wird er Zeumer, form. S. 116, 5. 448, 38 genannt. Auch der Proceßgegenstand weist auf das Staatsgericht hin, vergl. Nr. 39 mit Nr. 41.

2) Zu den Beispielen S. 276 trage ich nach Pertz, Leges I, 490, 6; Zeumer, form. S. 362, 40. 464, 3. 465, 9. 598, 75 und die kürzlich im Jahrbuch für schweizerische Geschichte 10, 360 veröffentlichte Notiz von ungefähr 850: *latrones iussu comitis Adalberti et iudicibus populi christiani id decernentibus vivi incensi sunt*. Vergl. Gregor, gl. mart. 68 f., gl. conf. 61. Bei den Romanen gab es Rechtsunterricht (Vita Boniti § 3, Acta SS., Januar I, 1070), bei den Aleman-

Strafgewalt des Staatsbeamten, der Fustel de Coulanges S. 450 ff. einen besonderen Abschnitt gewidmet hat, eine Ausnahme erlitten habe, räumt Beauchet S. 37 ff. ein. Das Urteilen, so führt er weiter aus, sei in außerordentlichen, d. h. amtlich frei angesetzten Gerichten von einzelnen zu diesem Dienst geladenen Dingpflichtigen (15. 33. 142 f. 248) und in ordentlichen, d. h. periodisch zu berufenden Volksversammlungen von der gesamten Gemeinde (17. 138 f. 143. 154 f.) geübt. An Stelle der dort willkürlich aufgebotenen Dingleute¹⁾ habe Karl der Große ständige Beamte, die Schöffen, und zwar sowohl Centschöffen als Grafschaftsschöffen eingeführt (33. 160. 174. 246 ff. 264—270), wobei gemäß dem bisher in Geltung befindlichen Grundsatz, daß die Freiheit die rechtliche Eigenschaft enthielt als Urteiler zu fungieren (146—153), der Freie zum Schöffenamte befähigt sei (263). Im Vollgericht hätten diese neuen amtsweisen Urteilsfinder sich von den übrigen Dinggenossen nicht unterschieden, ihre Wirksamkeit liege im außerordentlichen Gericht, wo sie nach dem Recht der meisten Landschaften die Fällung des Urteils allein besessen hätten (157 f. 271 f. 281. 283 f. 286, vergl. Pertile VI, 31). Endlich sei durch Karl, bis auf dessen Zeit nur das Centgericht mit auf die Cent beschränkter Kompetenz vorhanden gewesen sei (13. 17 f.), das Grafschaftsgericht geschaffen und hinfort habe die Grafschaftsversammlung das Vollgericht gebildet (121 f. 123—134. 136. 153. 155 f.).

Zu wesentlich anderen Resultaten ist Fustel de Coulanges gekommen. Er weist nicht nur und mit Recht das gemeingermanische Volksgericht zurück (361—371), sondern bestreitet auch das fränkische Volksgericht, weil dessen Existenz nirgends²⁾ erwähnt sei (394 f. 397. 399 f. 420. 528 und sonst) und zudem der Merovinger sich nen rechtskundige Geschlechter (Walahfrid, visio Wettini 107 ff., Dümmler, Poetae II, 307).

1) Die quattuor solia, die Fustel de Coulanges S. 384 f. vom Hausfrieden versteht, sind nach Beauchet 34 f. vier Bänke für vermutlich 12 Urteiler. Ich habe (Schöffengericht S. 5f.) eine andere Verteilung der Sitze mit der lex Salica 60 (Behrend; Hessels Ausgabe steht mir nicht zu Gebote) verteidigt, jedoch gibt es vielleicht besseren Sinn, wenn die vier partes oder anguli die vier Himmelsgegenenden bedeuten, so daß die durch verwandtschaftliche Verpflichtungen unbeschränkte Befugnis der Freizügigkeit gemeint wäre, s. form. Sal. Merk. 13 und Du Cange-Favre V, 241 v. *manumissio*.

2) Der Vorgang bei Gregor, Vitae patrum 8, 9, welchen ich nach einem unvollständigen Auszug, den ich in Marburg, das damals keine Ausgabe der kleinen Schriften Gregors besaß, nicht ergänzen konnte, in das bekanntlich zu jener Zeit westgotische Septimanie verlegt habe (Schöffengericht S. 53), gehört, wie ich aus der später publicierten Edition von Krusch ersah, in Gunthrams Reich; so auch Fustel de Coulanges S. 416 f.

stets nur an seine Beamten wende (409 ff.), die entweder Alleinurteiler oder Miturteiler seien (420 ff. 490) und die er allein verantwortlich mache (411 ff.). Bei seinen sehr eingehenden Untersuchungen gedenkt er S. 387 des Gebots Karls, *ut ad mallum venire nemo tardet* u. s. w., um diese Sätze, die so oft, von Benedictus Levita III, 133 bis auf Beauchet S. 17. 141. 143. 154, für die allgemeine Dingpflicht und auch für das Vollgericht verwertet sind, als eine nur den Klerus betreffende Specialbestimmung zu charakterisieren, und Pertile VI, 249 ist zu Thudichums Ansicht¹⁾, wonach die Stelle die Hopfpflicht normiert, zurückgekehrt. Die letztere Annahme würde voraussetzen, daß der Reichstag *Mallus* genannt sei, daß er damals alljährlich im Sommer und im Herbst abgehalten wurde und daß der Priester sein ordentliches Mitglied war, — alles unbekanntes Dinge, und der letzte Punkt ist natürlich nicht damit erweisbar, daß Priester unter den Ratgebern des Königs erscheinen (Ann. Mett. 768 SS. I, 335 Capit. I, 29 pr. u. c. 2. 30, 10 vergl. 116, 14. 141 pr. 161, 1. 275). Will man aber annehmen, es sei die Gerichtspflicht der Priester, die geordnet werde, dann bildet eben sie doch das Minimum der allgemeinen Vollgerichte, wie sie Karl in seinen damaligen Ländern oder einem Teil derselben vorgefunden hatte.

Bei der Erörterung der gerichtlichen Stellung des Centenars und des Vikars sind von Beauchet einige Arbeiten nicht berücksichtigt: Lasteurie, *étude sur les comtes et vicomtes de Limoges* 1874 S. 43 ff., Schröder, Zeitschrift für Rechtsgeschichte 16, germ. Abt. S. 87 ff. und meine gleichzeitigen Bemerkungen in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung IV, 623 ff. Er hält den Centenar für den ordentlichen merovingischen Richter (19 ff. 121. 167), den die Gemeinde gewählt habe (12 f. 156. 199. 221), eine Annahme, welche selbst in lokaler Begrenzung²⁾ der sicheren Begründung entbehrt, s. Fustel de Coulanges S. 405. Neben ihm habe dann der Statthalter begonnen den Vorsitz zu übernehmen (18. 121 f. 134. 171. 174) und eine weitere Schmälerung sei ihm durch die zweite Dynastie zugefügt, die bei seiner Anstellung mitgewirkt (7. 222 ff.) und seine ursprünglich volle Kompetenz durch bestimmte Ausnahmen gemindert (21. 232 ff.) habe. Damals sei ihm

1) Die Gau- und Markverfassung in Deutschland 1860 S. 95; derselben Ansicht M^{lle} de Lézardière, *Théorie des lois politiques* I, 1844, S. 515. 549 und Glasson, *Histoire du droit de l'Angleterre* I, 1882, S. 77.

2) Fustel de Coulanges S. 414 will *conventio populi* in Lex Alam. 41, 1 als *réunion de la population* fassen. Die Erklärung des mehrdeutigen Ausdrucks ist, glaube ich, zunächst aus 41, 3 zu holen, so daß der Herzog anstellt, wie es die Stammesversammlung beschlossen hatte.

auch der Vikar gleichgemacht (22. 194—205. 215), der unter den Merovingern Vicegraf gewesen sei (198 ff.). Als Zeuge für die vicegräfliche Stellung wird S. 201 f. der Vikar bei Gregor 10, 5 citiert, der nicht bloß auf Dauer und vom Grafen selbst zur Wahrnehmung gräflicher Rechte angestellt sei, sondern auch die ganze Grafschaft verwaltet habe. Hier ist das Amtsgebiet unrichtig bestimmt: der Distrikt des Vikars war einer der pagi der Grafschaft Tours, deren Gregor, hist. VI, 12, de virtutibus s. Martini II, 13 und de gloria confessorum 7 vergl. 17 gedenkt. Ungeachtet dessen und obgleich nach Beauchet S. 213 der spätere Vicegraf meist eine Grafschaft hatte, würde jener Vikar noch Vicegraf sein können, weil nicht das Territorium, sondern die ständige Vertretung eines Grafschaftsverwalters in der Allgemeinheit seiner Pflichten das Wesen des Vicegrafen ausmacht. Da der höhere Beamte die Fähigkeit zur Erteilung der Substitution, sofern sie nicht von dem Könige genommen oder beschränkt war (Capit. 1, 12), besaß, so mögen bei dieser Befugnis die delegierte Vollmacht ganz oder zum Teil zur Ausübung zu übertragen, unbeschadet des Rechts die Amtshandlungen selbst vorzunehmen, Vicegrafen weit früher, als wir es wissen, — unsere Kunde beginnt in der That erst mit dem Titel bei Mühlbacher 171 vergl. 309. 313 und den Urkunden vom J. 800 Regesto di Farfa II S. 135. 137, spätere Fälle bei Beauchet S. 207 f. — angestellt worden sein, aber der gräfliche Beamte, der technisch Vikar heißt, ist, wo wir im Stande sind den Inhalt seines Auftrages zu bestimmen, — das ist bei dem S. 204 angeführten Vikar (Pertz, Dipl. I, 25 S. 25) nicht der Fall — ein Untergebener in einem Teil der Grafschaft und mit einem zugemessenen Teil der gräflichen Rechte. Zu diesem Teil gehörte freilich unter den Merovingern die volle Gerichtsbarkeit, welche die iuniores des Grafen ebenso versahen wie ihr Herr (Pertz, Dipl. I, 9 S. 12 = I, 50 63. 80 S. 46. 56. 71), der Centenar nicht anders als der Vikar (carta Senonica 28. form. Senon. 10, form. Salica Bign. 7. 13, Merk. 29. 30. 42. 51). Für die karolingische Zeit gibt Beauchet S. 200 und 208 Beispiele, wo der Vikar vom Vicecomes unterschieden wird, und es kommen Beamte vor, denen beide Aemter gleichzeitig übertragen waren, 934 Vaissete V pr. S. 164. Der Vicegraf handelte auf Grund seiner Anstellung, so daß er in seinem Amtsgebiet, sofern nicht eine vorbehaltene Sache vorlag, auch den zufällig verhinderten Grafen vertreten konnte, er konnte jedoch natürlich auch für seinen Distrikt einen Specialbefehl innerhalb wie außerhalb seines Amtsbereichs erhalten, wogegen der echte Missus comitis nur kraft des Einzelauftrags thätig wurde, mochte er auch hierfür im voraus in Dienst und Pflicht genommen sein.

Der leichteste Gegenstand in der Rechtspflege des fränkischen

Reiches ist das königliche Hofgericht, wo der Souverän den materiellen und processualischen Thatbestand mit autoritativer Wirkung feststellt. Hier treffen Fustel de Coulanges S. 500 ff. und Beauchet S. 47 ff. im Wesentlichen zusammen. Beide konstatieren, der erstere S. 512, der zweite S. 55 f., daß der König diese Thätigkeit mit Hilfe derselben Männer vornahm, mit denen er seine sonstigen Geschäfte erledigte, daß demnach eine Nationalversammlung hierbei keine Anwendung fand (Beauchet 47 f. 353. 377. Fustel de Coulanges 502 f. 505. 515—521). Beauchet macht S. 346 die richtige Bemerkung, daß nicht jeder, der zufällig in der Nähe stand, am Urteil sich habe beteiligen dürfen, er erkennt S. 345 ff. 351. an, daß der König den Ort und die Beisitzer bestimmte, wo er jedoch ohne zureichenden Grund S. 347 — vergl. Pertz, Dipl. I, 37 S. 34 und Einhard, vita Karoli c. 24 — mindestens sieben verlangt, und er längnet S. 352 f. nicht, daß der Monarch nicht an das Recht gebunden war. Trotzdem sagt er S. 327 f., das Hofgericht sei ein Gericht. Ist ein Gericht denn damit gegeben, daß eine Gewalt eine Rechtssache autoritativ entscheiden darf, oder muß nicht hinzukommen, daß Normen bestehn, nach denen jene Gewalt ihre Entscheidung processualisch und materiell zu treffen verpflichtet ist? Ist das Rechtsverfahren ein Gerichtsverfahren, wo der Souverän Ankläger, Inquirent und freier Urteiler zugleich ist oder genauer, wo er keines von alledem ist, sondern jene Thätigkeiten nur verschiedene Aeußerungen eines und desselben Rechtes sind? Wo der Monarch nicht einmal eine Untersuchung anzustellen braucht und befugt ist, den Ungehörten zu verurteilen? Beauchet fordert doch sonst von den Denkmälern der Zeit nicht das unmögliche, daß sie »die Theorie« enthalten, er weiß als Jurist, daß Rechtsgeschichte epochenweise Rechtsdogmatik ist, zu der die Zeit nur den Rohstoff liefert, etwa wie ihn die Sprachgeschichte dem Sprachforscher gibt, und daß wir nicht damit fertig sind, daß wir wiederholen, was die Zeitgenossen gesagt haben, sondern daß wir das den Zeitgenossen selber verborgene Rechtssystem der Zeit rekonstruieren müssen.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit hat Beauchet mit der besonderen Ausführlichkeit behandelt, welche der Bedeutung des Gegenstandes angemessen ist, S. 87—120. 329. 354—417. Er datiert jetzt (89) die Gerichtsbarkeit über den Klerus von dem Edikt 614. Er hat seine Untersuchung, fürchte ich, dadurch beeinträchtigt, daß er Kap. 5 des Gesetzes in die Auslegung des vorhergehenden Kapitels, das allein die Sonderstellung des unteren Klerus normiert, hineingezogen hat. In Betreff der Civilsachen kehrt er zu der Annahme eines gemischten Gerichts zurück (100 ff.), weil das an den staatlichen Richter ergangene Verbot *per se* die Amtshandlungen des *distringere* und *damnare* vorzunehmen ein Mithandeln des Bischofs und zwar ver-

mittelst eines gemischten Gerichts erbe. Den Kommentar zu dem *non per se* liefern die Synodalschlüsse, welche Sohm, Zeitschrift für Kirchenrecht IX, 211—213 zu diesem Zweck gesammelt hat und die auch Salvioli a. a. O. I, 84 ff. überzeugt haben, daß die sichergestellte Thätigkeit des Bischofs keine jurisdiktionelle war. Halten wir uns an das Edikt selbst, so ist es nicht das Richten überhaupt, das dem Richter ohne vorgängige Kenntniss des Bischofs untersagt wird; der Richter würde sich nicht gegen das Edikt vergehn, welcher der Klage gegen einen Kleriker, der freiwillig vor Gericht kommt und in die Verhandlung eintritt, ihren Lauf läßt, falls der Kläger abgewiesen wird. Es kommt die Ausnahme: *nisi convincitur manifestus*. Sofort erhebt sich die Frage: wann ist ein civilrechtlich Verklagter im Sinne des Gesetzes *manifestus*? Mit der Antwort, die auch Beauchet S. 105 f. gibt: bei handhafter That, wird erklärt, daß es bei den wenigsten Civilsachen der Fall war. Sollte jedoch durch die vom Staate zugefügte Klausel für jenen Personenkreis etwa fränkisches Proceßrecht in Geltung gesetzt sein? Das Latein des Gesetzes erlaubt wohl eine andere Erklärung. Ich verstehe die Wendung von offener Ueberführung, so daß es sachlich auf dasselbe hinauskommen würde wie das *manifeste convinci* des Cod. Theod. XI, 36, 32 und das *manifestius convinci* der Interpretatio zur Lex Rom. Visig. IX, 30, 1 (cod. Theod. IX, 40, 1), was auch durch Geständnis oder Zeugen erfolgen konnte. *Manifestus* und *manifestus* ergeben verschieden gedachte Verhältnisse, aber fordern wohl nicht verschiedene Voraussetzungen. Dann könnte der Sinn folgender sein. Ohne den Bischof darf der Richter weder zwingen vor seinem Gericht zu erscheinen noch ohne vollständigen Beweis verurtheilen. Der Zweck der Beschränkung bleibt unausgesprochen, es mag eine materielle Sicherung des hilfloseren niederen Klerus durch bischöflichen Beistand gewünscht oder mehr beabsichtigt sein einen bischöflichen Güteversuch besser zu ermöglichen.

Geringere Schwierigkeiten als das Civilgericht macht das Kriminalgericht. Bei der Anklage wegen einer todeswürdigen That hat das staatliche Gericht, wie Beauchet S. 105 f. 115 f. 117 f. vergl. Salvioli I, 85 f., 146 ff. anerkennt, seine gewöhnlichen Befugnisse in Betreff des *distringere*, *convincere* und teilweise auch des *iudicare*. Wenn der Proceß mit Freisprechung des Angeschuldigten endet, so ist er in allen seinen Stadien eine ausschließlich staatliche Sache, aber wenn er zur Verurteilung führt, sollte ein Kleriker am Galgen sterben? Indem die Staatsgewalt ihren Richtern das Recht nahm einen Kleriker hinzurichten, entzog sie ihnen folgeweise auch das über ihn ein Todesurtheil zu verhängen, aber sie war hierdurch noch nicht genötigt, ihre eigene Strafgewalt zu sistieren, sondern hätte

zu einem anderen, der Zeit minder anstößigen Strafmittel greifen können. Chlothachar II. entschied dahin, daß die Kirche den Schuldigen nach ihren Vorschriften bestrafen solle. Beide, Staatsgewalt wie Kirchengewalt, waren also bei der Kriminalsache thätig, aber sie waren es in durchaus verschiedener Weise und die eine Macht folgte der anderen. Der Staat behauptete für seine Gerichte sein Klagrecht, sein Recht zu untersuchen und das Dasein der Handlung autoritativ festzustellen, aber darauf überantwortete er den Verbrecher der Kirche, auf daß dieselbe gegen ihn ihr Strafrecht zur Anwendung bringe. Um das Schuldmoment zu ermitteln blieb der Kirche eine weitere Untersuchung offen. Die Strafe, die sie aussprach, vollzog sie selbst. Dies scheint mir der Inhalt des vierten Kapitels des Edikts von 614 zu sein.

Beauchet hat bei seinen Erörterungen S. 65. 83. 98—100. 438 Marculf I, 27 herangezogen, die Formel, welche nach Sohm a. a. O. IX, 215. 217. 218, Löning, Kirchenrecht II, 513. 515, G. Meyer, Zeitschrift für Rechtsgeschichte 15, germ. Abt. S. 112 und Salvioli I, 111. 154 von einem Güteverfahren des Bischofs als geistlichen Oberen oder als Privatherrn redet, während Beauchet in ihr Gerichtsbarkeit findet und Schrörs, Hincmar 1884 S. 299 f. dem Bischof danach ebenfalls das Recht zuschreibt zu zwingen und zu strafen. In die Streitfrage dürfen wir nicht mit Beauchet die Immunität verwickeln, noch dürfen wir den homo, den Hintersassen, vergessen, vielmehr verhilft der homo, da wir ihn in dieser Hinsicht von dem Kleriker nicht zu scheiden haben, zu der Erkenntnis, daß es sich nicht um die pflichtmäßige Anwendung einer Gerichtsgewalt des Bischofs handelte, sondern um die praktische Verwendung des Vorgesetzten oder Privatherrn um dem Kläger sein Recht zu verschaffen. Denn der Bischof hatte als solcher kein Gericht, vor dem seine Hintersassen von Auswärtigen zu verklagen waren. Der königliche Befehl ist bedingt. Weigerung (*si noluerit*) den Kläger zu befriedigen und Einwendungen (*si aliquid contra hoc habuerit quod opponere*) inhibieren das weitere Vorgehn des Bischofs. Es ist freilich von Beauchet und Schrörs darauf hingewiesen, daß Marculf I, 28 (nicht auch I, 26. 29 mit Zeumer S. 121, 18, wo der Adressat Partei ist) das *si noluerit* auch bei einem Grafen, der Richter des Verklagten war, gebraucht ist, wo dann jedoch weiter statt der vorigen Wendung steht: *si ante vos rectae non finitur*, wofür Carta Senonica 18 hat: *si ante vos minime difinitum fuerit*, beidemale wie bei dem Bischof mit der Wirkung, daß nunmehr der König entscheidet, allein jene Parallele zwischen dem Bischof und dem Grafen kann unmöglich eine gräfliche Gerichtsbarkeit des Bischofs über seinen Klerus und seine Hintersassen ergeben, eine Macht, die derselbe ja auch später z. B. Capit. I, 77, 30 nicht besaß.

Wenden wir uns zum Immunitätsgericht, so bemerken wir zunächst, daß Beauchet S. 421 richtig erkannt hat, daß das merovingische Immunitätsprivileg von Anfang an eine Gerichtsbarkeit enthielt, eine Ansicht, in der er mit Brunner, Mithio und Sperantes, Juristische Abhandlungen, Festgabe für Beseler 1885, S. 17 übereinstimmt, aber das Bereich dieser verliehenen Jurisdiktion scheint mir Beauchet in Betreff der Sachen zu weit und in Betreff der Personen zu eng abgegrenzt zu haben. Das Gericht soll kompetent gewesen sein in Rechtsstreitigkeiten jeder Art, civilen wie kriminellen (84 ff. 172. 439 f. 442 f. 444 f. 453. 456). Die Kriminaljustiz, die ich bestreite, wird dadurch gewonnen, daß die allgemeinen Präsentationsvorschriften (z. B. Capit. I, 48, 9) auf auswärtige, in die Immunität geflüchtete Verbrecher, wie es z. B. das. I, 113, 2. 181, 5 der Fall ist, gedeutet werden, was Capit. I, 48, 9 weder dem langobardischen Text entspricht noch der für die Uebertretung angedrohten Strafe gemäß ist, ferner dadurch, daß ein Diplom, das für Novalesse (Mühlbacher 1088), welches ausdrücklich die Kriminalsachen ausnimmt, seiner Bedeutung deshalb für verlustig erklärt wird, weil es für ein italienisches Kloster bestimmt sei, endlich auch auf Grund von Capit. I, 158, 1, obwohl das Gesetz lediglich die Kirchen und diese nicht in ihrer Eigenschaft als Immunitäten betrifft und auch, so z. B. G. Meyer a. a. O. 16, 113, gar nichts von Gerichtsbarkeit sagt. Daß der immune Hintersasse vom öffentlichen Gericht zum Tode zu verurteilen war, ist z. B. wohl auch aus Capit. I, 181, 6 f. zu entnehmen.

Das persönliche Bereich des Gerichts umfaßte nach Beauchet S. 433. 437. 440 f. 467 ursprünglich die auf dem immunen Lande wohnhaften Leute des Privilegierten, auch seine Vasallen (435, dagegen Salvioli I, 61 f.). Anfänglich sei es nur zuständig gewesen, wenn Kläger und Verklagter demselben Privilegierten gehörten, später sei es dahin erweitert (440 f.), daß der Auswärtige den Immunen vor seinem Herrn zu verklagen hatte. Hierfür vermisze ich die Begründung. Die beiden merovingischen Diplome, welche die Gerichtsbarkeit ausdrücklich erteilen, das für Resbach 635 und das für Stavelot 744 (Pertz, Dipl. I, 15. 97 S. 17. 88), die beide dadurch in einem Zusammenhang stehn, daß jenes die Vorlage für Marculf I, 2 und die Formel wieder die Vorlage für unsere letzte Merovingerurkunde war (s. Zeumer, Neues Archiv XI, 345. 356 f.), kennen ebenso wenig als Marculf I, 3 eine derartige Beschränkung. Das Privileg von 744, das hierin sein Seitenstück in dem für Utrecht von 753 findet, hat in einem doch nur deskriptiven Zusatz die Hintersassen, innerhalb der Grenzen des

Immunitätsgerichts, wie Brunner a. a. O. mit Recht bemerkte, dem Gericht des Privilegierten unterstellt, nicht minder als es in den von Beauchet S. 425 f. erwähnten bekannten Urkunden für Trier 772 und Metz 775 geschah. Wir haben ein Immunitätsprivileg für Neuenbeerse vom Jahr 871 (Westfälisches Urkundenbuch. Supplement. Lieferung 1 von Diekamp 1885. S. 41), Inhalts dessen *monasterii homines non alio modo a iudiciariis potestatibus distringantur nisi coram advocato a nobis constituto, sicut episcopo Paderbrunnensis ecclesiae praeceptum concessimus*. Schlagen wir das Paderborner Privileg von 859 bei Wilmans, Kaiserurkunden I, 151 f. nach, so treffen wir die alte kürzere Formulierung. Dies Verhältnis ist willkommen: es zeigt, daß jene Erweiterung kein sachlicher Zusatz war. Das Präcept für St. Croix (Mühlbacher 737), das Beauchet S. 435 einwendet, enthält keinen Satz, welcher der Begrenzung des Immunitätsgerichts auf geringere Klagen gegen einen Immunen, mag der Kläger sein Genosse oder ein Auswärtiger sein, widerstreitet, es betrifft überdies, soviel ich sehe, überhaupt nicht die Immunität des Klosters. So bleibt das S. 436 und 467 f. angerufene Pariser Immunitätsdiplom von 819 bei Guérard, cartulaire de l'église Notre-Dame de Paris I, 261 (Mühlbacher 683), welches die allgemeine Vorschrift für die Hintersassen der immunen Herrschaften enthält, daß sie von keinem anderen staatlichen Gericht als dem echten Ding des Grafen gerichtet werden. Flach, Les origines de l'ancienne France I, 1886, S. 115 — das ausgezeichnete Buch kann ich erst bei der Korrektur benutzen — ist für une éclipse temporaire du droit de juridiction de l'immuniste, eine Auskunft, die ich für unzulässig halte. Die Pariser Notiz bedarf einer eingehenderen Untersuchung, als sie hier möglich ist. Ich will nur daran erinnern, daß der König nicht nur Hofgerichtsbarkeit verlieh (Capit. I, 262, 3), sondern auch eine Patrimonialgerichtsbarkeit, vermöge deren der Privilegierte auch auswärtigen Klägern richtete, aus der Immunität absonderte, s. Mühlbacher 547 (anders Th. Sickel, Beitr. z. Diplomatik 5, 17) und 1026.

Ich kann auch darin Beauchet nicht zustimmen, daß das Immunitätsgericht einen eigenen Ursprung habe (78 ff.), so daß es nicht vom Domänengericht abstamme (76 f.), mithin auch mit der kaiserlichen Verwaltung in keinem Zusammenhang stehe, eine Annahme, die v. Sybel, Königtum, 2. Aufl. 1881, S. 474 ff. so gut entwickelt hat. Beauchet negiert zwar das Domänengericht nicht, wie es Salvioli I, 37 ff., 41 f. thut, aber er läßt seine Kompetenz S. 483 ff. sehr zusammenschwinden. Wenn wir die Domänenrechte mit den Immunitätsrechten allgemein vergleichen, so werden wir, soweit ich urteilen kann, genötigt, jene historische Verbindung, die Priorität des

Domänenrechts und die Bildung der Immunität aus seinem Stoffe, anzunehmen. Die fiskalische Immunität, von der fortwährend die Rede ist, unter den Karolingern z. B. form. imperialis 18 und Pertz, Leges I, 489, 5, ist ihrem Inhalt nach im Wesentlichen dieselbe wie die durch Privileg gegebene. Auf den merovingischen Domänen richteten bis zu den fredbaren Sachen, diese eingeschlossen, die Domesticci, eine Nachricht, die Beauchet S. 77 nicht dadurch beseitigt, daß er sagt, die Domesticci seien oft zugleich Grafen gewesen und sie seien es an jenen Stellen des ribuarischen Gesetzes. Eine Urkunde Karls von 775 (Mühlbacher 194) bemerkt, daß die geschenkten Fiscalinen dem Beschenkten unterworfen sein sollen *tam in responsis dando quamque et reliquam legem ac consuetudinem, sicut ceteri fiscalini habere videntur*, womit das Antwortschulden, das *mitio redebere*, wie es das Königsprivileg von 744 halbfränkisch ausgedrückt hatte, gemeint sein dürfte. Ich will nicht darauf eingehen, ob nicht das S. 346 auf das Hofgericht bezogene Capit. I, 334, 8 das Domänengericht meint, weil eine Entscheidung schwerlich möglich ist, und nur zur Begründung der Erklärung darauf hinweisen, daß Leute des Domänenamtes Ingelheim mit ihrem Gutsverwalter *in palacio* — allerdings hier außergerichtlich — handelten (Beyer, Urkundenbuch I, S. 70). Schließlich kommt bei Beauchet das Capitulare de villis zu kurz, das uns das gerichtliche Personal, die Gerichtsversammlungen auf den königlichen Gütern, wo die Hintersassen in Processen, bei denen es sich nicht um Kriminalsachen handelt, zu Recht stehn und gezwungen werden die rechtmäßigen Ansprüche ihrer Kläger zu befriedigen, und endlich bei der Kassenführung die Rechnungslegung über die eingenommenen Geldstrafen vor Augen stellt, alles sachlich wohl zusammenhängend, obgleich die einzelnen Sätze getrennt auftreten (c. 4. 29. 52. 56. 62).

Das letzte Gericht ist das grundherrliche. Beauchet empfindet S. 474 ff. ganz richtig, daß es sich dabei nicht um ein dingliches Recht handelt, denn das Eigentum ist ein sachenrechtlicher Begriff, dessen Inhalt, die Herrschaft über die Sache, durch solche Rechte nicht erweitert wird, und daß ferner mit keiner persönlichen Gewalt an sich, wie sie das damalige Privatrecht gewährte, eine Gerichtsgewalt gegeben war, so daß z. B. ein Bauer, der zwei Mundmannen hatte, nicht zu richten befugt war, ob der eine dem anderen etwas schuldig sei. Allein der gelehrte Verfasser geht meines Erachtens zu weit, wenn er jedes Hofgericht in Abrede stellt. Zwei Kapitel im Edikt von 614, nach denen dasselbe, wenn ich sie recht verstehe, im Besitz einer Anzahl mächtiger Herren, der Kirchen und einzelner Laien war, legt er anders aus, Kap. 5 sei das Gericht des Bischofs über den Klerus, Kap. 15 das Immunitätsge-

richt gemeint. Aus Kap. 5, das Sohm, Zeitschrift für Kirchenrecht IX, 223 und Gerichtsverfassung I, 349, Löning a. a. O. II, 741 und G. Meyer a. a. O. 15, 108 höchstens veranlaßte dem Kirchenbeamten einen Ehrevorsitz einzuräumen, zieht Beauchet S. 95 zunächst den zuverlässigen Schluß, daß ein Proceß zwischen homines einer Kirche im Allgemeinen vor das Gericht der Kirche gehöre, er erwägt auch einmal (101), ob die *homines* nicht Immunitätsleute sind, aber er behandelt sie doch durchgängig (84. 101 f. 104 f. 355. 368 f.) als Kleriker, die nicht Immunitätsleute waren: er bemerkt nicht, daß ein Kleriker nicht *homo* heißen kann. So verliert er diese Stelle über das Hofgericht, das wohl nochmals wiederkehrt, aber dieses Kap. 15 soll S. 83. 85 f. 470 ff., wie auch Sohm in der Berliner Literaturzeitung 1882 Nr. 22 Sp. 793 annimmt, dem Immunitätsherrn gelten. Indes, Kirchen und Potentes, auf die es geht, haben als solche gar nicht die Immunität noch fehlt dieselbe jedem, der nicht Potens ist; das Hauptargument aber ist wohl, daß wir die Kirchen in Kap. 5 bereits über das Hofgericht hinaus zu einem Mitrichten in Sachen ihrer Leute gelangen sehen. Kap. 15 holt dann ein den Inhabern der Privatgerichtsbarkeit gemeinsames Recht nach, die Pflicht ihre peinlich angeklagten Leute dem staatlichen Richter zu stellen, unbeschadet jedoch des vorgängigen herrschaftlichen Emendationsrechts, das der König nicht aufzuheben wagte. Es ist wahr, die Gerichtsbarkeit wird nicht ausgesprochen, auch die Emendationsbefugnis ist keine Jurisdiktion, aber hier müssen wir die Civilgerichtsbarkeit und niedere Strafgerichtsbarkeit in Sachen ihrer Leute unter einander doch wohl voraussetzen, vornehmlich um des Kap. 5 willen. Es ist dieselbe weltliche Gerichtsbarkeit der Kirchen, welche Capit. I, 32, 7. 37, 25 haben, Bestimmungen, die Beauchet S. 429 f. 431 abermals auf die immunen Kirchen einschränken will¹⁾. Auch darin scheint er mir zu irren, daß er S. 81 f. in den herrschaftlichen Beamten des Edikts die Immunitätsrichter erblickt, ich halte sie mit Salvioli I, 66—68. 160 f. 162 für die herrschaftlichen Diener, welche im Namen ihrer Herren processieren und repräsentieren, und deute die Wendung in demselben Sinn wie die bei Pertz, Dipl. I, 9 S. 13 = 50 S. 46: *unicuique de reputatis conditionibus iustitiam reddant et ab alio simili modo veritatem percipiant*, Marculf I, 23 oder Capit. I, 192, 6: *iustitias faciat et suscipiat*. Die Vorschrift selbst, wie sie Capit. I, 23, 19 aufgestellt ist, gleicht zum Teil der das. I, 172, 14. Die Merovinger unternahmen es noch nicht die Amtsfähigkeit des herrschaftlichen Dieners, denen der Gerichtsherr, der immune wie der private, die Verwaltung seiner Gerichtsbarkeit übergeben wollte,

1) Die Klausel der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit, die italienische Kontrakte oft enthalten, s. Salvioli I, 165 ff., war in Frankreich nicht in Brauch.

zu begrenzen, sondern begnügten sich über diejenigen eine Ordnung zu treffen, die mit ihren eigenen Richtern dienstlich verkehren sollten. Die praktische Rückwirkung liegt freilich auf der Hand. Vielleicht wäre es gut gewesen, wenn Beauchet die Tabularii, die nach einer Konstitution im ribuarischen Gesetz ihrem Herrn, dem Bischofe, malppflichtig waren, berücksichtigt hätte, obwohl die Geltung dieses Specialgerichts in Frankreich unbekannt ist, vgl. Löning II, 240. Die Koncession, auf Grund deren ein derartiger Freigelassener im Allgemeinen vor seinem Herrn zu verklagen war, gewährte allerdings keine Hofgerichtsbarkeit, auf deren Umfang Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I, 30 vergl. Fustel de Coulanges S. 397 f. sie mit Roth, Feudalität S. 302 und Sohm, Zeitschrift für Rechtsgeschichte V, 440 f. und Leges V, 191 f. einschränken möchte, — Salvioli I, 152 läugnet mit G. Meyer a. a. O. 15, 110 auch diese — und sie gehört insofern nicht hierher, aber sie lehrt uns die zunehmenden Einbußen der Staatsgerichte besser ermessen. Das Gericht der Lex Rom. Curiensis I, 8, II, 18, 31, für dessen Erklärung v. Salis in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte 19, germ. Abt. S. 159 auf die lange Verbindung der Statthalterschaft mit der bischöflichen Gewalt hinwies, war von Beauchet seinem Plane gemäß zu übergehn.

Die Emendation im Gesetz von 614 sowie die Untersuchungen von Fustel de Coulanges und Esmein rechtfertigen es wohl, wenn zum Schluß auf den Nachweis aufmerksam gemacht wird, daß sich in Betreff der Vergleiche in Strafsachen das römische Recht in Gallien und das germanische begegnet sind, Fustel de Coulanges S. 467—470, Esmein S. 3 ff. Wir vermögen bei den Sühnen nicht immer zu unterscheiden, ob die Paciscenten Gallo-Römer oder Barbaren waren, aber sicher ist, daß beide Nationen sie gleichmäßig übten. Wir haben Formeln, wo ein Vertrag der Anklage zuvorkam (form. Andec. 2. 44 und Turon. 16. Marculf II, 16. 18. 29. Lindenbrog 16. Carta Senonica, app. 6 S. 211), andere, wonach die Anklage fallen gelassen wurde (form. Turon. 38. form. Andec. 3. 26 form. Arvern. 5) und dritte, welche den Kontrakt dem Gerichtsurteil erst folgen lassen (form. Turon. 32. Marculf II, 28), jedesmal so, daß der Verletzte für die Sühne Geld oder Geldeswert vereinbarte: Zahlungen, welche nicht Strafe sind, sondern die Strafe abwenden; nicht germanische Privatstrafen wie Bignon 9 oder Lindenbrog 19, sondern freiwillige Abkommen, wie sie der Verletzte nicht fordern konnte, s. Fustel de Coulanges S. 480—486. Capit. I, 16, 5 vgl. 5, 3, 6, 13 hat die Abfindung nur in eingeschränktem Maße verboten, Brunner, Zeitschrift für Rechtsgeschichte 16, germ. Abt. S. 47. Damit steht die Vermittlung, welche ein Herr von einem anderen zu Gunsten seines Mannes unter Zusage der Gegenleistung in einer Civilsache erbittet (carta Se-

nonica 27 und 30, vgl. Salvioli I, 52 f. 57), in keinem Zusammenhang, aber die thatsächliche Entscheidungsmacht des Herrn, welche die Voraussetzung eines solchen Gesuchs ist, kann auch in Strafsachen zur Anwendung kommen. Im Kapitulare 614 war es der Verwalter, welcher für den Hintersassen die Emendation in die Hand nahm, mochte der Klagberechtigte sein Untergebener sein oder nicht: jeder solcher Vergleich, der ihm gelang, schloß die Strafverfolgung seitens des staatlichen Beamten aus.

Die Geistlichkeit hat bei diesen Vereinbarungen zum Teil mit eigenen Opfern, wie sie z. B. Gregor hist. Franc. 7, 47 vgl. 6, 36. 8, 20. 9, 33 anbot, eine wirksame, auch in den Formeln bemerkliche Thätigkeit entwickelt, aber ihr gebührte unter den Merovingern noch eine ganz andere Intervention, nämlich die bei dem Strafrichter, um den Erlaß der drohenden oder bereits verhängten öffentlichen Strafe zu erlangen. Auch hier ist die Fortdauer der römischen Tradition und Befugnis an den Tag gekommen, s. Löning a. a. O. I, 311 ff., II, 248, Fustel de Coulanges S. 416. 457. 471 f. und Esmein S. 9 f. Zahllose Beispiele, so Ven. Fortunatus, v. Germani §§ 86. 163, v. Albini § 44, v. Radegundis § 90 S. 18. 24. 31. 48 Krusch. V. Mederic. 13, Mabillon III, 1, 13. Gregor, de gloria martyrum 72, de gloria confessorum 99, vitae patrum 8, 9 f. oder vita Fidoli c. 7, Acta Sanctorum Mai 3, 590, Zeumer, form. S. 454, 64. 457, 2 bestätigen es, daß die kaiserlichen Privilegien in Uebung blieben, z. B. die Konstitution von Honorius und Theodosius 419, constit. Sirmond. 13, welche den Bischof ermächtigte die Gefängnisse zu besuchen *et cum singulorum causas cognoverit, interventiones suas apud iudicem competentem pro iure moderetur*. Der 453 gestorbene Bischof von Orléans wirkte in diesem Sinne, Vita Aniani, Surius VI, 1581, S. 417.

Beauchet äußert sich S. 2 f. 294 über die Geschichtsforscher, denen die fränkische Reichsverwaltung nichts als ein Stück deutscher Verwaltungsgeschichte sei, mit verdientem Spott, aber das Fremde, d. h. das Römisch-Gallische, und das Neue, d. h. das aus dem Kontakt und der Vereinigung jenes Elements mit dem Germanisch-Fränkischen Entsprungene hat er nicht scharf gesondert und auch nicht dem Germanisch-Fränkischen klar gegenübergestellt. Gehört die Staatsverfassung dem letzten an, so fällt hingegen die Verwaltung zum Teil den beiden ersten zu und Agathias hatte nicht so ganz Unrecht, wenn er in seinen Historien I, 2 schrieb, daß die Franken die römische Verwaltung angenommen hätten. Wir wissen jetzt, daß es vor der Invasion der Germanen links vom Rhein comites gab, die eine civitas regierten. Bischof Auspicius von Toul sendete ein Gedicht *ad Arbogastem comitem Trevirorum*, in welchem er schrieb (Migne 61, 1007):

*congratulandum tibi est, o Trevirorum civitas,
quae tali viro regeris, antiquis comparabili.*

Es ist wohl derselbe, an den Sidonius Apollinaris seine ep. 4, 23 S. 305 f. (Baret) gerichtet hat. Ein anderer comes civitatis kommt nach Esmein a. a. O. S. 24 ff. um dieselbe Zeit im südlichen Frankreich vor. Wir halten ferner dafür, daß die merovingische Sonderung von Staatsverwaltung und Gutsverwaltung dem Reiche der Römer entstammte und daß sich das von den Merovingern geerbte kaiserliche Domänenrecht in der Immunität fortgepflanzt hat. Sodann erscheinen die Potentes des römischen Gallien. Sie haben sich in Folge der Einverleibung in den Germanenstaat verändert, aber sie sind nicht verdrängt, sondern zu vollerer, obwohl modificierter Ausbildung gelangt. Die Laien sind bald von den Kirchen überholt, die nicht nur irdische Kräfte einzusetzen hatten, sondern geistige Macht mit der des Besitzes verbanden und die eine so gut durch die andere zu fördern wußten. Beide Potenzen, wie sie aus einer Monarchie stammten und nun einer schon entwickelten Monarchie gegenübertraten, haben nicht danach gestrebt, den einheitlichen Staatswillen durch einen aristokratischen zu ersetzen, sondern sie haben das Gewicht ihres Rates benutzt und sind unter dem merovingischen Königtum, dessen Staatsart eine Herrschaft Einzelner unter sich zuließ, fortgefahren sich rechtliche Gewalten zu erwerben, deren Schöpfer sie selbst waren, und andere durch specielle Verleihung seitens der Staatsgewalt zu gewinnen. So ließen sie sich die Immunitätsgerichtsbarkeit übertragen, so entwickelten sie sich das eigene Hofgericht und die militärische Dienstmansschaft. Welcher Anteil jedoch dem römischen Gallien an der Ausbildung der herrschaftlichen Kriegsleute zukommt, wie jene freie Mannschaft, die *nobilium innumerosa tironum clientela*, über die ein reicher Gallorömer in Südfrankreich verfügte¹⁾, an die Verhältnisse vor der germanischen Eroberung anknüpft, das ist eine der Fragen, welche erst die spätere Rechtsforschung beantworten wird.

Ich weiß nicht, ob die Nachricht der *vita Theofredi* so wertlos ist, wie Roth, Beneficialwesen S. 149 f. glaubt. Wichtiger ist, daß er S. 160 f. einräumt, daß die römische Klientel in Gallien fortgedauert und sich weiter entwickelt habe, und er ist wohl auch im Recht, wenn er mit ihr die freie Dienerschaft in genetische Verbindung bringt, deren Mitglieder seit dem 6. Jahrhundert als *Amici* ihres Herrn erscheinen.

1) *Vita Theofredi* c. 1, Mabillon, *Acta Sanctorum* III, 1, 477. Vergl. etwa v. Sybel a. a. O. S. 399. 405. 456. 466 und Viollet, *Histoire du droit français* 1884 und 1886 S. 257. 533—539. Vergl. ferner Fustel de Coulanges S. 110—112. Die Stellung der germanischen Muntleute zur Heeresverwaltung, welche die Karolinger nur regelten, erklärt Heusler a. a. O. I, 114. 117 wohl daraus, daß dieselben ohne Willen ihres Herrn keine Waffen führen durften.

Allerdings die Stelle des Sidonius, auf die er sich S. 159. 161 für die Kombination beruft, dürfte kein Zeugnis für jenen Zusammenhang liefern, weil der Schriftsteller, wenn ich ihn recht verstehe, nicht den Klienten, sondern den städtischen Sklaven Amicus nennt. Sidonius unterscheidet nach römischer Weise zwischen servi rustici und servi urbani und bemerkt von den letzteren, den besser gestellten, daß sie zu ihrem Herrn in einem freundschaftlichen Verhältnis stehn. Die Rechtsgeschichte der dienstpflichtigen Amici ist noch dunkel. Wir kennen bisher weder die Eingehungsform noch die Gründe der einseitigen Aufhebung des Dienstverhältnisses und von den beiderseitigen Rechten und Pflichten sind wir nur unvollständig unterrichtet. Da die Stellung des Dieners ehrenvoll genug war, um ihn als Amicus seines Herrn zu bezeichnen, so muß die Dienstpflicht qualitativ nach Art der vasallitischen begrenzt gewesen sein, und damit sind die wenigen Angaben, die wir im 6. Jahrhundert über solche Amici im Dienste von Romanen finden, — sie betreffen Waffendienst und Botschaft an den König (Gregor 5, 24 f. 6, 26. 4, 35) — in Uebereinstimmung ¹⁾.

Der gallisch-römische Amicus ist dem fränkischen Gasindus begegnet und mit ihm im Vasallen, wie es scheint, vereinigt. Die Amici und Gasindi des Klosters St. Calais, die in den Königsurkunden bei Pertz 1, 9 S. 12, 50 S. 45 und Mühlbacher 89 neben einander aufgeführt werden, sind, da sie denselben Dienstherrn und gleichartigen Dienst hatten, schwerlich freie Diener theils nach römischem, theils nach fränkischem Rechte gewesen, sondern wahrscheinlich die nämlichen Personen. Deutlicher ist Marculf, welcher 1, 23 f. 32 vergl. 2, 36 beide Benennungen als gleichbedeutend gebraucht, so daß wir bei ihm nur einen einzigen Dienstvertrag vor uns haben.

Das Verhältnis dieser vertragsmäßig verpflichteten Freien zu ihrem Privatherrn änderte nicht die Wehrpflicht, welche dieselben als Unterthanen dem Könige schuldeten, aber es griff in der Praxis der Verwaltung des königlichen Heeres und sonst eine Berücksichtigung der privatrechtlichen Stellung um sich, wie sie entsprechend auch bei der niederen Klasse der gutshörigen Unterthanen eintrat. Müssen wir nun jene privatherrschaftlichen Verhältnisse für ein Werk sowohl der Gallo-Römer als der Franken halten, haben wir dann nicht auch anzunehmen, daß die Einwirkungen auf den Staat, seine Verwaltung und sein Recht, ein Ergebnis des rechtlichen Lebens beider Nationen gewesen sind?

1) Ven. Fortunatus, carm. IV, 10, 12 S. 86 (Leo) nennt einen Bischof tutor amicorum. Ein Gasindus Eudos von Aquitanien gehörte zu den herzoglichen Optimaten, Mir. s. Austregisili § 9, Acta Sanctorum, Mai VI, 65*.

Die Eroberung Preußens durch die Deutschen von Albert Ludwig Ewald. Drittes Buch. Die Eroberung des Samlandes, des östlichen Nantangens, östlichen Bartens und Galindens. Halle a. S. Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses 1884. VIII, 170. 8°.

Viertes Buch. Die große Erhebung der Preußen und die Eroberung der östlichen Landschaften. Mit einer Orientierungskarte. eb. 1886. X, 344.

Der Wunsch, welchen Referent bei der Besprechung des ersten und zweiten Buches des oben genannten Werkes 1872 (Stück 47) und 1875 (Stück 52 dieser Zeitschrift) ausgesprochen hatte, daß dem bis zum Jahre 1253 geführten Anfang der Geschichte Preußens im dreizehnten Jahrhundert die Vollendung bald folgen möge, ist nicht in Erfüllung gegangen. Volle dreizehn Jahre liegen zwischen dem ersten und dem vierten Buche Ewalds, ein Decennium zwischen dem 1874 erschienenen zweiten und dem dritten Bande von 1884. Diese Verzögerung, welche nach dem kurzen Vorwort des dritten Buches in einer doppelten amtlichen Thätigkeit des Verfassers ihren Grund hatte, wird zwar den Lesern und Freunden der beiden ersten Bände im Laufe der langen Jahre recht bedauerlich erschienen sein, aber dem jetzt in seiner Vollendung abgeschlossen vorliegenden Werke hat sie nicht zum Nachteil gereicht: nicht nur, daß der Verfasser selbst den Stoff, der ihn über zwei Jahrzehnte (1863 hat er in seiner Dissertation über Bischof Christian von Preußen sich zuerst mit der preußischen Geschichte beschäftigt) in Anspruch genommen hat, vollständig in sich hat ausreifen lassen können, sondern er hat auch aus den zahlreichen Quellenpublikationen, die dem grundlegenden Werke der *Scriptores rerum Prussicarum* seit 1874 gefolgt sind, Nutzen ziehen und sie für seine Arbeit verwerten können.

Die Vorzüge des Ewaldschen Buches, die bereits bei der Besprechung der beiden ersten Teile von allen Seiten in Deutschland hervorgehoben wurden, die sichere Methode der kritischen Benutzung der Originalquellen, die klare Darstellung und das redliche Bemühen auch dem Gegner der von ihm geschilderten Sache gerecht zu werden, weisen die beiden Schlußbände nicht weniger auf als ihre Vorgänger. Zwar ist die Ausschließung sekundärer Quellen beim Vorliegen solcher ersten Ranges heut zu Tage ein Gemeingut der Geschichtschreibung und bedarf daher vielleicht keines besonderen Lobes, aber die preußische Geschichte ist noch bis auf ihren wissenschaftlichen Begründer Johannes Voigt von dem tüppigen Rankenwerk später, zum Teil absichtlich entstellter Tradition überwuchert worden und leider bleibt, wenn man, wie es nicht anders sein kann, alles Unbeglaubigte und nur von den Schriftstellern späterer Jahrhunderte ohne erkennbare Quelle Erzählte verwirft, nur ein einziger Chronist übrig, dem wir für das dreizehnte Jahrhundert folgen müssen, der Deutschordenspriester Peter von Dusburg. Leider ist aber

dieser Führer, an dessen Hand auch Ewald mit Hilfe der zahlreich erhaltenen Urkunden das Bild der Eroberung Preußens durch den deutschen Orden vor uns aufrollt, kein Zeitgenosse der von ihm, wenigstens für die von E. behandelte Zeit, geschilderten Ereignisse: erst 1326 vollendete er auf Veranlassung des Hochmeisters Werner von Orseln seine Chronik, ein Werk offizieller Geschichtschreibung, bestimmt die Großthaten seines Ordens den Nachkommen zu überliefern. So gesellt sich zu dem Mangel der Autopsie auch noch die Befangenheit des Standpunktes: von einem Ordenspriester, der im Auftrage seines obersten Vorgesetzten schreibt, kann man nicht verlangen, daß er die Beweggründe der Gegner, Christen, geschweige denn der Heiden, unparteiisch würdige oder gar die Schäden, von denen die eigene Korporation so wenig wie irgend eine andere menschliche Einrichtung frei war, den Augen seiner Leser bloßlege. Diesen für uns ungenügenden Standpunkt Dusburgs hat Ewald, der sich von diesem seinem Leiter nicht emancipieren konnte, sehr wohl erkannt und sucht häufig durch die Logik der Thatsachen das befangene Urteil des Ordenspriesters zu korrigieren; aber er hat meines Erachtens zu wenig hervorgehoben, daß Dusburg kein Augenzeuge der hier zu erzählenden Ereignisse ist. Nirgends in E.s drittem und viertem Buche, wo Dusburg als Quelle angeführt wird — und die Seiten, auf denen sein Name fehlt, sind zu zählen — beunruhigt den Verfasser die Frage, die für den heutigen Historiker doch jeder nicht zeitgenössischen Ueberlieferung gegenüber die erste sein soll, nicht die dreifache von Voigt in seiner Geschichte III 604 angestellte moralische Erörterung: konnte, wollte, durfte er die Wahrheit sagen, sondern ganz nüchtern: was hatte er für Quellen? Nur einmal, am Anfang des vierten Buches, als E. sich anschickt, den Beginn der großen Erhebung von 1260 zu erzählen, bemerkt er, daß Dusburgs Ueberlieferung von 1260—1274 eine doppelte gewesen ist, eine annalistische, nach Jahren geordnete und mit Jahreszahlen versehene, und eine zweite ohne Zeitangaben. Für die erstere (c. 89—136) nimmt E. »ältere Ueberlieferungen, Annalen« als Quelle an, über die Natur der letzteren äußert er sich nicht. Außer dieser einen Stelle habe ich nicht gefunden, daß E. auf die Art von Dusburgs Ueberlieferung eingeht. Diese Frage aber scheint mir die Vorfrage für die Benutzung eines Geschichtswerkes zu sein, das eingestandener Maaßen kein gleichzeitiges ist und doch unsere Hauptquelle bleibt. Ohne ihre gründliche Erörterung, die allerdings dadurch sehr erschwert wird, daß alle älteren Erzeugnisse der preußischen Historiographie nur in dürftigen Resten auf uns gekommen sind, bleibt in jedem einzelnen Falle die Sicherheit unserer Erkenntnis eine zweifelhafte, ganz besonders die Benutzung des häufig aus-

schmückenden Details, das Dusburg zu seinen Schilderungen verwendet, mißlich. — Die dreißig Jahre, welche die beiden letzten Bücher Ewalds zur Darstellung bringen, 1253—1283, gliedern sich in drei Abschnitte, die Eroberung Samlands und der mittleren Landschaften (bis 1259), den großen Aufstand der Preußen (1260—74) und die Unterwerfung der östlichen Gegenden Preußens (1274—83). E. behandelt diesen Zeitraum in funfzehn Abschnitten, von denen fünf auf das dritte, zehn auf das vierte Buch fallen. Neben den Kämpfen gegen die Heiden, dem eigentlichen Gegenstande seiner Darstellung, widmet er besondere Kapitel (das zweite des dritten, das sechste des vierten Buches) den kirchlichen Verhältnissen, der Stellung des Ordensstaates zu den slavischen Nachbarn im Westen und Süden (III, 3, IV, 7) und den Angelegenheiten Livlands (III, 4, IV, 5). Nur in zwei Abschnitten des vierten Buches (IV 8 und 9), in welchen die Unterwerfung der östlichen Landschaften erzählt wird, läßt E. den Kriegereignissen jedesmal die kirchlichen und die auswärtigen Beziehungen folgen, so daß sich in diesen Kapiteln die Reihenfolge der übrigen im kleinen wiederholt. Durch diesen kunstvollen Parallelismus hat E. die rein annalistische Darstellung Voigts glücklich vermieden, aber doch nicht erreicht, dem Leser die sachlich zusammengehörigen Ereignisse in einem einheitlichen Bilde vorzuführen: an drei verschiedenen Stellen ist jetzt innerhalb des vierten Buches die Geschichte der Bistümer und des Verhältnisses zu den Nachbarn zu suchen. Wenn er diese am Schluß seiner Darstellung für den Zeitraum von 1260—83 in je einem Kapitel zusammengestellt hätte, so würde er von selbst darauf geführt sein seinem Schlußbande ein elftes Kapitel hinzuzufügen, eine Uebersicht über die Zustände des neuen deutschen Staates an der Ostsee, wie er als Resultat des funfzigjährigen Kampfes sich entwickelt hatte: auch Johannes Voigt hatte 1828 seinem dritten Band der Geschichte Preußens, der denselben Zeitraum wie E.'s drittes und viertes Buch behandelt, mit drei Kapiteln, in denen er die neue Verfassung und die socialen Zustände Preußens um 1283 darstellte, abgeschlossen. Einen derartigen Abschluß vermessen wir bei E., nicht daß er die Urkunden zur inneren Landesgeschichte, aus denen allein ein solches Bild mosaikartig zusammengesetzt werden kann, ignoriert, im Gegenteil, es gibt, so viel ich sehe, kein einziges einschlägiges Dokument zur Geschichte Preußens bis 1283, das E. nicht gewissenhaft an der entsprechenden chronologischen Stelle registriert; alle die zahlreichen Güterhandfesten des Ordens werden der Reihe nach einzeln namhaft gemacht, die einzelnen Dokumente, durch welche die Ordensherrschaft die städtische Entwicklung in der jungen Kolonie förderte, werden sorgfältig verzeichnet — aber ein einheitliches Bild der ländlichen

Verhältnisse, eine Schilderung des Lebens, das innerhalb der Ringmauern von Thorn oder Elbing pulsirte, erhalten wir nicht. Und doch wäre auch für den Verfasser selbst, nicht nur für den Leser ein Rückblick auf das in funfzig Jahren blutiger Kämpfe nach der Ausrottung oder Unterwerfung des Preußenvolkes Erreichte wohlthätig gewesen. Denn E. steht, wie er wenigstens am Ende des dritten Buches deutlich erkennen läßt, mit seinen Sympathien auf der Seite der Preußen, er schlägt die Segnungen, welche ihnen der neue deutsche Staat brachte, nicht zu hoch an. Und er hat von dem Standpunkte der Häuptlinge, die um 1260 das harte Joch der Ordensherrschaft abzuschütteln suchten, unzweifelhaft Recht. Die Frage, welche Voigt im siebenten Kapitel seines dritten Buches aufwirft und bejaht, ob der Orden ein Recht gehabt habe den Vernichtungskampf gegen die Preußen zu führen, erörtert E. nicht. Voigt begnügt sich an der bezeichneten Stelle mit dem Nachweis, daß der Orden kraft kaiserlicher und päpstlicher Vollmacht nach den Anschauungen des 13. Jahrhunderts durchaus berechtigt war die Preußen mit Waffengewalt zu unterwerfen. So wenig sich dies bestreiten läßt, so wenig genügt es der rückschauenden Betrachtung des Geschichtschreibers, dessen Mitgefühl sich hier auf die Seite des untergehenden Naturvolkes stellt. Aber in der Erkenntnis, daß inmitten der erstarken christlichen Staaten des Ostens die Tage dieses Naturvolkes gezählt sein mußten, liegt die welthistorische Rechtfertigung für den deutschen Orden. Und es war ein Verhängnis, nicht für die Preußen, deren Untergang als Nation nach Livlands Bekehrung unaufhaltsam war, daß Polen in dem entscheidenden Augenblick zu schwach war diesem Naturvolk mit dem Christentum den mittelalterlichen Staat zu bringen und selbst den stärkeren deutschen Nachbar zur Lösung dieser Aufgabe herbeirufen mußte. Daß aber das deutsche Staatswesen an der Ostsee auf dem Gebiete der geistigen und materiellen Kultur einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt gegen die lockere Gauverfassung der Preußen bedeutet, daß das mittelalterliche Christentum, wenn auch mit Feuer und Schwert durch den Glaubenseifer seiner Bekenner den unglücklichen Neophyten aufgezwungen, dem Ideal einer Religion näher kommt als der preußische Götterglaube, bedarf keines Beweises. So konnten die Güter, welche in erbarmungslosem Vernichtungskampf den Preußen vom deutschen Orden aufgedrungen wurden, von der Generation, die diesen Kampf ausfocht, nicht gewürdigt werden, aber der Geschichtschreiber darf über dem Leiden der Gegenwart den Zusammenhang der gesamten Entwicklung nicht außer Acht lassen. Und darum hätte E., wie er vor Beginn des Kampfes im ersten Buche (138 ff.) eine Schilderung der heidnischen Zustände gegeben hat, jetzt auch den Abschluß mit einer

zusammenhängenden Darstellung der neuen Triebe, die sich aus dem blutgedüngten Boden entwickelten, machen sollen. Es war doch nicht nur die Ruhe des Kirchhofs, in der Preußen seit 1274 lag (IV, 111), es blühte auch neues Leben aus den Ruinen.

Das sind die beiden einzigen Einwände von allgemeiner Bedeutung, die Ref. gegen die beiden letzten Bücher der Eroberung Preußens zu erheben sich verpflichtet erachtet. Daß die Darstellung im Einzelnen auf der gründlichsten Forschung beruht, daß von den Vorgängern abweichende Ansichten, die ohne jede animierte Polemik vorgetragen werden, fast ausnahmslos wohl begründet sind, bedarf für den Leser der beiden ersten Bücher kaum der Versicherung. Ein ganz besonderer Vorzug in E.s Werk liegt in der steten Beachtung der Reichsgeschichte, deren Einfluß auf die preußischen Verhältnisse hier volle Würdigung gefunden hat. So gibt die Darstellung der preußischen Geschichte von 1253 bis 1283 nur an wenigen Punkten Veranlassung dem Verfasser nicht zuzustimmen oder über das von ihm Berichtete hinauszugehn. Innerhalb des dritten Buches möchte ich im ersten Abschnitt, der Eroberung Samlands, für den offenbar mit unzulänglichen Mitteln unternommenen und daher fehlgeschlagenen Versuch des Comthurs Heinrich Stange von Christburg vom Winter 1252 bis 1253 gegen die Samen auf eine bisher in Preußen noch nicht beachtete Bulle Innocenz IV. vom 18. November 1252 (Potthast, Reg. n. 14776) hinweisen, in welcher der Papst den König Hakon von Norwegen ermächtigt, die Samen (Sambite) seiner Botmäßigkeit zu unterwerfen, vorausgesetzt, daß keine andere Macht ein Recht über sie erworben habe: um dieses Recht zu bethätigen, unternahm offenbar der Comthur den verunglückten Vorstoß. Die altpreußische Bezeichnung der Burg Königsberg (deren deutschen Namen E. mit Recht gegen Prutz von Ottokar von Böhmen herleitet), *Tuwangste*, ist nicht S. 24 ursprünglich Name eines großen Waldes gewesen; Dusburg III 72 sagt nur *apud Pruthenos dicitur Tuwangste a nomine silve, que fuit in dicto loco*, ohne den Namen des Waldes zu nennen, ich glaube, daß hier das preußische Wort *wangus* Eichwald zu Grunde liegt und *Tuwangste* etwa die am Walde liegende Burg bedeutet. Treffend ist S. 40 Anm. die Bemerkung über den vereinzelt gebrauchten Rechnung nach Marienjahren seitens der livländischen Bischöfe je nach ihrer Heimat: hier handelt es sich um Bischof Heinrich von Kurland, der aus Luxemburg, also aus der Trierer Diözese stammte, wo jene Rechnung das ganze Mittelalter hindurch im Gebrauch blieb. Zur Geschichte des Bischofs Thetward von Samland, über den E. S. 74—76 handelt, ist nachzutragen, daß er bereits 1251 zu Lübeck (Pommerell. Urkdb. n. 133) als Geschäftsträger des Herzogs Swantopolk von Pommerellen auftritt und von diesem mit einem

Teile der bischöflichen Güter des kujavischen Sprengels ausgestattet zu sein scheint (ib. n. 138). Im vierten Kapitel ist S. 100 1247 statt 1246 (weitere Abtretung des Landes Löbau an Polen) zu verbessern, S. 103 wird Boleslaw von Krakau fälschlich als Bruder Kasimirs von Cujavien und Semovits von Masovien bezeichnet, S. 117 das Domkapitel von Cujavien nach Inowraclaw statt nach Włocławek gesetzt. Auf einem Versehen beruht auch das S. 120 von den Tataren 1259 zerstörte polnische Kloster Lyssen, vermutlich meint E. das alte Benediktinerstift Heiligenkreuz auf der Lysa góra bei Opatow. Zu weit geht S. 152 die Behauptung, Papst Alexander IV. habe den in den deutschen Orden Getretenen verboten denselben zu verlassen, um in das Weltleben oder einen anderen Orden überzutreten: die Bulle fügt beschränkend hinzu (Tabulae ordinis Theutonici n. 560) *invitis sive inconsultibus fratribus aut eo qui magister exstiterit* und von der *licentia redeundi* handelt ein besonderes Kapitel der Gesetze in den Ordensstatuten. Die nach S. 155 dem Orden von demselben Papste erteilte Vollmacht Handel zu treiben beruht nach Sattlers scharfsinnigem Nachweis (Hansische Geschichtsblätter 1877, wiederabgedruckt Altpreuß. Monatsschrift XVI (1879) 244) auf einer Fälschung.

Auch im vierten Buche wird man nur an wenigen Stellen mit dem Verfasser nicht übereinstimmen oder den von ihm erzählten Ereignissen eine neue Seite abgewinnen können. So konnte S. 12 bei dem Flammentode des Magdeburgers Hirzhals, den Dusburg nach der Schlacht bei Pokarben, Januar 1261 berichtet, angeführt werden, daß ein Henricus Hirteshals 1264 als Magdeburger Bürger urkundlich vorkommt, v. Mülverstedt, Magdeburger Regesten II n. 1601. Der S. 18 Anm. erwähnte Ausdruck Jeroschins *ozzek* ist wohl weniger altpreußisch als polnisch und von Jeroschin seinem heimatlichen (wohl oberschlesischen) Dialekt entlehnt. Bei den Plänen Ottokars von Böhmen, das Bistum Olmütz zum Erzstift für Böhmen und Oesterreich zu erheben (S. 86), erwähnt E., daß der König dem Papste den Erzbischof von Salzburg (zu dessen Erzdiocese Oesterreich bisher gehörte) als Kommissar für die neue Einrichtung empfahl: es erklärt sich diese Wahl, die an sich wohl die ungeeignetste sein mußte, da es sich um die Schmälerung des Salzburger Sprengels handelte, dadurch, daß damals Herzog Wladyslaw von Breslau, der Neffe des Böhmenkönigs, auf dem Stuhle des heiligen Rupert saß. Auch möchte ich die plötzliche Umkehr Ottokars auf seinem zweiten Kreuzzug nach Preußen 1268 im Januar nicht, wie E., der sich hier ganz O. Lorenz anschließt, in den Verhältnissen Steyermarks suchen, vielmehr in Nachrichten, die dem König um diese Zeit aus Italien, wo Konradin in der Lombardei stand, zugegangen sein mögen, zum Schutz des

Papstes brach er jetzt das preußische Abenteuer ab, nachdem er wenigstens dem deutschen Orden gegen Westen Ruhe verschafft hatte: nach den hier gleichzeitigen Krakauer Kapitelsannalen (Mon. Polon. II 812) gerieten die Böhmen auf dem Rückwege aus Preußen mit Herzog Boleslaw von Großpolen in Konflikt. Der S. 104 aus Dusburg angeführte polnische Ritter Niverik, der mit den heidnischen Preußen ein verräterisches Einverständnis angeknüpft haben soll, dürfte zu den polnischen Adligen des Kulmerlandes gehört haben und von Niewerz bei Straßburg benannt sein. In dem S. 106 Anm. 1 erwähnten Beinamen des Markgrafen von Meißen dictus Thure liegt wohl nur eine Entstellung aus de Thuringia vor. In der S. 200 besprochenen Urkunde für Thorn von 1274 handelt es sich nur um Einschmelzen von Silber zu Barren, die mit dem Zeichen des Goldschmiedes versehen sein mußten, da dieser für den Feingehalt aufzukommen hatte, E. denkt, wie es scheint, hier an Münzmeisterzeichen, aber von Münzprägung ist in der Urkunde nicht die Rede. Der S. 260 erwähnte Tod des Hochmeisters Hartmann von Heldrungen ist nicht, wie E. annimmt, im Morgenlande erfolgt, da er seine Ruhestätte in Mergentheim gefunden hat (Forsch. z. deutsch. Gesch. XVII, 359).

Mit besonderer Wärme schildert E. die kriegerischen Ereignisse, an denen die Geschichte der Eroberung Preußens natürlich überreich ist. Es kam ihm dabei trefflich zu Statten, daß er die Schlachtorte und die Plätze von historischer Bedeutung meist aus eigener Anschauung schildern konnte und überall die Terrainverhältnisse genau beachtet hat, so daß er durch dieselben an mehr als einer Stelle die nicht immer klaren Beschreibungen Dusburgs verdeutlichen konnte. Besondere Anerkennung verdient das in deutschen historischen Darstellungen noch nicht allgemein eingebürgerte Register, durch welches die Uebersicht über den wechselnden Inhalt der vier Bände ungewein erleichtert wird. Die versprochene Orientierungskarte ist trotz des kleinen Maßstabes sehr deutlich und übersichtlich ausgefallen, man erkennt aus ihr auf den ersten Blick, wie die Besiedelung Preußens im 13. Jahrhundert sich auf das Weichselgebiet und die mittleren Küstenlandschaften beschränkt hat.

In einem kurzen Schlußwort wirft E. einen flüchtigen Blick auf die Glanzzeit des preußischen Ordensstaates. Der Leser wird sein Buch mit dem aufrichtigen Bedauern aus der Hand legen, daß der kundige Führer, der ihn sicheren Blickes durch so viel »Krankheit, Verfolgung, Betrübnis und Pein« geleitet hat, es verschmäht ihm nun auch durch die friedlicheren Zeiten des vierzehnten Jahrhunderts als Wegweiser zu dienen.

Manuel des institutions Romaines. Par A. Bouché-Leclercq, professeur suppléant à la faculté des lettres de Paris. Paris. Hachette et Cie. 1886. XVI, 654 S. 8°.

Unter den Schriften, welche Zeugnis ablegen von dem Interesse, das man neuerdings wieder in Frankreich für das römische Altertum gewonnen hat, nimmt das vorliegende Buch einen besonderen Platz ein, weil es als Handbuch der gesamten römischen Altertümer — mit Ausnahme der Einrichtungen des Privatlebens — einen Mittelpunkt für diese Studien bilden will. Es gibt auf seinen enggedruckten 654 Großoktavseiten in 6 Teilen Staatsverfassung im engern Sinn (*la cité et son gouvernement*) nach den drei Perioden Königszeit, Republik und Kaisertum, letzteres auch mit einiger Berücksichtigung der nachdiokletianischen Zeit, sodann Reichsverwaltung, Finanzen, Heer, Rechtswesen, Religion, wozu dann noch anhangsweise das System des Zählens, die Metrologie und Chronologie mit einem Fastenverzeichnis bis zum J. 541 n. Chr. kommt. Brauchbare Indices, ein literarischer und ein sachlicher, fehlen nicht. Unter dem Text, der die systematische Darstellung enthält, sind zweierlei Anmerkungen gegeben, Litteraturnachweise und Diskussion der Kontroversen mit Beziehung auf die Quellenstellen.

Vor Allem ist rühmend anzuerkennen, daß die deutsche Fachlitteratur in möglichst voller Ausdehnung auch mit Berücksichtigung der Dissertationen citiert ist, woneben die Anführung französischer Specialarbeiten wiederum für Deutsche willkommen ist. Der Text zeigt, daß der Verf. die deutsche Litteratur nicht bloß den Titeln nach kennt, sondern auch studiert hat. Sodann hat die Darstellung das Verdienst, klar und angenehm lesbar zu sein, in all ihrer Kürze das wesentliche zu geben — wobei selbstverständlich vom Rechtswesen nur ein sehr beschränkter Teil ausgehoben sein konnte, endlich die kontroversen Fragen übersichtlich und verständlich vorzulegen, und das Werk als Ganzes legt Zeugnis davon ab, daß der Verf., der mit seinen bisherigen Schriften (*les pontifes de l'ancienne Rome* 1871; *histoire de la divination dans l'antiquité*. 4 Bände. 1879—1882) auf dem Sondergebiet der religiösen Altertümer thätig war, das römische Altertum in seinem Zusammenhang zu erfassen bemüht war. Es kann hier nicht daran gedacht werden, auf die einzelnen Teile dieses Buchs, das nach dem Gesagten summarisch geben will, was das Mommsen-Marquardtsche Werk in einer Reihe von Bänden ausführt, näher einzugehn: ich begnüge mich zur Charakteristik des Verfahrens einige Punkte betr. die Verfassungsgeschichte hervorzuheben. Die Kehrseite des großen Umfangs der Aufgabe, die sich der Verf. gestellt, ist hier die, daß er in erster Linie nicht den Quellen, sondern den bisher vorhandenen Bearbeitungen des Gegenstands gegen-

übersteht, d. h. daß er in allen kontroversen Fragen Eklektiker ist. Er führt die verschiedenen »Systeme« oder »Theorien« an und zieht daraus eine plausible Mitte, für welche, wenn auch natürlich die Belegstellen mit verwendet werden, doch der Schwerpunkt der Entscheidung nicht in dem Zusammenhang der Zeugnisse, sondern in einer mehr oder weniger freien Auffassung von Wahrscheinlichkeit liegt. Zum Beweis hiefür kann der Reihe nach auf alle die Kontroversen der älteren Verfassungsgeschichte S. 5, 9, 11 f. u. s. w. verwiesen werden. Die Aeußerung S. 16 f. A. 1 (gelegentlich der Bedeutung des Ausdrucks *patres*): *au risque de pousser trop loin l'éclecticisme, je pense u. s. w.* zeigt, daß der Verf. sich zu der Art seines Verfahrens mit voller Offenheit bekennt. In der völlig historischen Zeit fehlt es zwar auch nicht an Gelegenheit, dasselbe anzuwenden — vgl. S. 115 das über die *comitia tributa* gesagte —, doch kommt diese Seite hier weniger in Betracht. Hinsichtlich der systematischen Auffassung der Institute steht der Verfasser unter dem Einfluß von Mommsens Darstellung, doch sind die scharfen Spitzen von dessen systematischer Konsequenz teils durch allgemeinere Fassung der betreffenden Verhältnisse, teils wiederum durch Vermittlungen abgebrochen. Da und dort laufen infolge davon auch Ungenauigkeiten mit unter; eine solche ist es wohl, wenn S. 86 der Diktator *sedandae causae* gegenüber dem *dict. rei gerundae causae* auf eine Linie gestellt ist mit den Diktatoren *clavi figendi causae* u. dgl.; ebendasselbst ist die Frage von der Verantwortlichkeit der Diktatur zu *vag* behandelt u. s. w. In der Kaiserzeit ist die Aufgabe, das Nebeneinandersein einer anerkannten in den überlieferten Instituten und in neuen Rechtsformen begründeten Verfassung und einer persönlichen Gewalt, die mit ihren Attributen sich über alles Recht stellen kann, in der Darstellung zum Ausdruck zu bringen, richtig erfaßt, und es finden sich manche treffende Bemerkungen; doch hilft sich auch hier der Verf. über manche Schwierigkeit mit einer möglichst allgemeinen Fassung hinweg. — Der Verf. bezeichnet in der Vorrede als den Zweck des Handbuchs, daß es sei ein *instrument de travail*. Nach unsern Anschauungen sollte dazu das Verhältnis zu den Quellen ein unmittelbarer sein, als es, wie schon bemerkt, ist, aber um diejenigen, welchen das Buch zunächst bestimmt ist, d. h. die Studierenden der Fakultäten, für welche Kenntnis der Einrichtungen des alten Roms erforderlich ist, in diese Kenntnis einzuführen, ist es wohl geeignet.

Tübingen.

E. Herzog.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 15.

15. Juli 1886.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: pro Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: Wendt, Die Lehre Jesu. Band I. Von *Beyschlag*. — Holtzmann, Lehrbuch der historisch-kritischen Einleitung in das Neue Testament. Von *Jilicher*. — Altdeutsche Predigten. Herausgegeben von Schönbach. I. Von *Steinmeyer*. — Drobisch, Kants Dinge an sich und sein Erfahrungsbegriff. Von *v. Leclair*. — v. Martens, Völkerrecht. Band II. Von *Bulmerincq*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Die Lehre Jesu. Von H. Wendt. o. Prof. der Theologie in Heidelberg.
Erster Theil: die ev. Quellenberichte über die Lehre Jesu. Göttingen,
Vandenhoeck u. Ruprecht 1886. VII 354 S. 8°.

Der Verf. will in einer quellenmäßigen Darstellung der Lehre Jesu einen Beitrag zur biblischen Theologie geben, was gewiß ein zeitgemäßes Unternehmen ist. Aber in dem vorliegenden ersten Bande kommt er zu dieser biblisch-theologischen Aufgabe noch nicht, sondern beschäftigt sich auf 347 Seiten lediglich mit den quellenkritischen Vorfagen. Wir können dies Verfahren, nach welchem, wer eine neutestamentliche Theologie schreiben wollte, zuvor eine neutestamentliche Einleitung schreiben müßte, nicht für richtig halten. Gewiß muß, wer einen Beitrag zur biblischen Theologie geben will, uns mit seinen kritischen Voraussetzungen bekannt machen, auch wohl die Gründe, die er für dieselben hat, andeuten, und überhaupt auf den Stand der einschlägigen litterarischen Fragen Rücksicht nehmen: daß er die ganze kritische Vorarbeit vor unseren Augen vollziehe, wird kein verständiger Leser verlangen. Vielmehr muß die biblische Theologie — wie jede Einzeldisciplin einer großen Wissenschaft — ihre relative Selbständigkeit behaupten. Indem sie von dem anerkannt Aechten ausgeht und das in Zweifel Gezogene auf seinen Zusammenhang und seine Zusammenstimmung mit jenem ansieht, wird sie auf ihrem eigenen Gebiete und mit ihren eigenen Mitteln der wissenschaftlichen Sachlage gerecht werden und ihrerseits auch zur Entscheidung der kritischen Vorfagen beitragen können.

Aber nehmen wir das vorliegende Buch einmal als das, wofür es sich gibt, als einen Beitrag zur Evangelienkritik, soweit dieselbe die Lehre Jesu betrifft. Die so gestellte Aufgabe zerfiel naturgemäß in einen Beitrag zur synoptischen und einen Beitrag zur johanneischen Frage. Der ersteren sind unter drei Ueberschriften (»das Marcusevangelium« — »die Matthäuslogia« — »Unser erstes und drittes Evangelium«) 215 Seiten, der zweiten in Abschnitt IV 127 Seiten gewidmet, worauf noch eine ganz kurze Erörterung der außerhalb der Evangelien erhaltenen Aussprüche Jesu sich anschließt. So fällt der Schwerpunkt der Arbeit quantitativ in synoptische Untersuchungen. Und hier hat der Verf. vieles beigebracht, was er sich hätte schenken können, und seine Aufgabe dennoch nicht gründlich und unbefangen angefaßt.

Daß den synoptischen Evangelien eine gemeinsame Erzählung des öffentlichen Lebens Jesu zu Grunde liegt, die im Marcus uns am reinsten zur Anschauung kommt, und daß für Matthäus und Lucas zu diesem »Urevangelium« eine zweite, hauptsächlich Reden Jesu enthaltende Quelle hinzugetreten ist, das durfte der Verf. als weithin anerkanntes Ergebnis der bisherigen Verhandlungen voraussetzen. Ob aber jenes Urevangelium im Marcus selbst vorliege oder von demselben als einer Uebearbeitung noch zu unterscheiden sei, ob also unser Matthäus und Lucas den vorliegenden Marcus zur Quelle gehabt haben können oder ob sich derselbe bei seiner relativen Ursprünglichkeit doch auch wieder in manchem sekundär zeige, das ist die ungeschlichtete Frage, auf welche, wer überhaupt über das synoptische Problem mitreden will, ernstlich eingehn muß. Unser Verf. geht an dieser alles Weitere bedingenden Vorfrage einfach vorbei; die Wahrnehmung, daß in den bei allen dreien quellenverwandten Stücken Matthäus und Lucas öfters gegen Marcus im Ausdruck zusammenstimmen, also auf einen Wortlaut der Quelle weisen, welcher im zweiten Evangelium vermöge einer Uebearbeitung verlassen erscheint, erledigt er durch den Hinweis auf die Schrift von E. Simons, welche dergleichen Uebereinstimmungen des Matthäus und Lucas aus litterarischer Abhängigkeit des letzteren von jenem erklärt. Ebensogut hätte er sich für die ganze synoptische Frage auf ihm plausible Arbeiten Anderer beziehen können, und es wären deren wohl gewichtigere vorhanden gewesen als der kleine und nach unserm Urteil verfehlte Simons'sche Versuch. Daß wer die Kindheits- und die Auferstehungsgeschichte Jesu so erzählt wie Lucas, nicht eine damit so schlechthin im Widerstreit stehende Kindheits- und Auferstehungsgeschichte wie die des Matthäus gekannt haben kann, (— er müßte denn das erste Evangelium für ein wertloses Fabel-

buch gehalten haben, und dann hätte er es gewiß nicht in anderen Punkten benutzt —), das ist einer der festesten Haltpunkte im Wirrsal der synoptischen Frage, und wer ihn aufgibt, der verwirrt und verdirbt alles, was wir in diesem Dunkel bis dahin erkannt. Nun aber, wie denkt sich Wendt die Einfüsse, die den Lucas mitunter zur Bevorzugung des Matthäustextes vor dem des Marcus bestimmen sollen? »Wir müssen annehmen, sagt er, daß diese meist geringfügigen Berührungen des Lucas mit Matthäus aus einer unabsichtlichen Beeinflussung durch Erinnerung an eine frühere Lektüre des Matthäus hervorgegangen sind«. Also wenn Lucas 5, 36 mit Matthäus schreibt *ἐπιβάλλει*, während Marcus *ἐπιράπτει* hat, oder 8, 44 mit Matthäus gegen Marcus, (der *ἤψατο τοῦ ἱματίου αὐτοῦ* hat): *ἤψατο τοῦ κρασπέδου τοῦ ἱματίου αὐτοῦ*; oder 8, 20 mit Matthäus gegen Marcus die »Schwestern« Jesu unerwähnt läßt, oder 9, 17 mit Matthäus gegen Marcus, der das Wort nicht hat, von einem *περισεῦσαν* (*περισεῖον*) *τῶν κλασμάτων* redet, u. s. w., so ist nicht zu schließen, daß eine vorliegende gemeinsame Quelle, von der Marcus bearbeitend abweicht, den gemeinsamen Ausdruck an die Hand gegeben hat, sondern Lucas soll von dem ihm vorliegenden Marcustext darum abweichen, weil ihn die Erinnerung an den einstmals gelesenen Matthäustext übermächtig beherrschte! Wer das in Rede stehende synoptische Phänomen so zu erklären vermag, dem fehlt unseres Erachtens ein wesentliches Erfordernis zur Lösung solcher litterarkritischen Fragen, die Fähigkeit, sich in die natürlichen Entstehungsbedingungen von Schrifttexten des Altertums zu versetzen.

Andere Instanzen, welche hervorragende Kritiker gegen eine unbedingte Priorität des Marcus vor Matthäus geltend gemacht haben, wie z. B. das Verhältnis von Stellen wie Matth. 16, 28; 24, 29 zu den Parallelstellen bei Marcus, und die aus ihnen sich aufdrängende Schlußfolgerung, daß Matthäus noch vor der Zerstörung Jerusalems, Marcus erst nach derselben verfaßt sein müsse, werden von Wendt ganz ignoriert. Statt dessen soll die Priorität des Marcus bewiesen werden — »nicht aus der Ausdrucksweise einzelner Stellen oder aus der besseren Disposition des Ganzen«, was keinen sichern Anhalt gebe, sondern aus leitenden Gesichtspunkten, die in der einen Darstellung rein durchgeführt erschienen, während die andere bei gleicher Auswahl, Anordnung und Ausführung dieselben verwische. Als einziger solcher Gesichtspunkt wird namhaft gemacht: die Allmählichkeit und verhältnismäßige Spätheit der messianischen Anerkennung Jesu, die bei Marcus rein durchgeführt, bei Matthäus dagegen durch Stellen wie 9, 27 und 14, 33 gestört erscheine; eine

Wahrnehmung, welche höchstens einen gemischteren oder sorgloseren Charakter des ersten Evangeliums beweist. — Nun aber sollen im Marcus selbst wiederum verschiedene Elemente nachgewiesen und so eine apostolische Grundlage in demselben konstatiert werden. Als Experimentierstück wird die eschatologische Rede Marc. 13 vorgenommen und in zwei angeblich ganz verschiedene Bestandteile (I: v. 1—6. 21—22. 9b. 11—13. 28—29. 32. 37. II: 7. 8. 9a. 14—20, 24—31) de- und rekonstruiert. Jede dieser beiden rekonstruierten Spruchreihen soll eine selbständige Rede sein, besser gefügt als die im Text vorliegende; aber nur die erstere sei ächte Jesusantwort auf die Frage der Jünger; die zweite wird auf die »kleine jüdenchristliche Apokalypse«, dies Phantasiegebilde einiger modernen Kritiker, von dem kein Geschichtszeugnis weiß, zurückgeführt. Mit welchem Recht Wendt so die Ueberlieferung apokryphisch macht, daß Jesus den Untergang Jerusalems innerhalb der *γενεὰ αὐτῆ* weissagt und seinen Jüngern die Warnung hinterlassen, sich dann der nationalen Katastrophe rechtzeitig zu entziehen, ist mir nicht klar geworden. Mögen immerhin — der Doppelfrage der Jünger v. 4 (vgl. Matth. 24, 3) entsprechend — in jener Weissagungsrede zweierlei Elemente zusammengeflossen sein, es steht nichts im Wege, sie beide auf Jesus zurückzuführen. Und jedenfalls ist die von W. allein auf Jesum zurückgeführte Spruchreihe in dieser Gestalt lebensunfähig, weil sie auf die nicht anzuzweifelnde Frage der Jünger *πότε ταῦτα ἔσονται* keine Antwort gibt: was W. als solche geltend macht (S. 13), die Weissagung von falschen Messiasen und allerlei Verfolgungen, ist keine Antwort. — Ebenso unbefriedigend und aller Ueberzeugungskraft baar ist der Versuch, auch im übrigen Evangelium Duplicität nachzuweisen. Mit sehr prekären Gründen werden die fünf Konfliktsfälle zwischen Jesus und den Pharisäern Kap. 2, 1—3, 6 unchronologisch gestellt gefunden (— als ob der Evangelist uns streng chronologische Ordnung verspräche! —), und da auch die späteren Dispute mit denselben Gegnern Kap. 12, 13—13, 37 in die Leidenswoche nicht recht passen, so werden beide Gruppen mit kühnem Griff kombiniert als ein ursprünglich einheitliches Ganze, das Marcus zerteilt und an zweierlei Orten untergebracht habe. Daß jenes galiläische Konflikte der früheren, dies jerusalemische Konflikte der späteren Zeit sind, das ist zu einfach, als daß diese Art von divinatorischer Kritik sich dabei beruhigen könnte! Ebenso wird entdeckt, daß in den Jüngerbelehrungen Kap. 8, 31—10, 45 die Verklärung Jesu, die Heilung des epileptischen Knaben und das Ehescheidungsgespräch Einschreibungen sind, die Marcus aus chronologischem Motiv macht u. s. w. Mit diesen und ähnlichen Operatio-

nen soll glaublich gemacht werden, daß Marcus sein Evangelium gearbeitet habe auf Grund mehrerer ihm in fester Ausprägung überlieferten Erzählreihen, welche aber — nach sachlichen Gesichtspunkten hergestellt — nicht darauf angelegt gewesen seien, sich zu einer chronologischen Darstellung zu ergänzen; und diese »Erzählreihen« sollen es sein, die Marcus nach dem bekannten Papiaszeugnis den mündlichen Vorträgen des Petrus verdanke. Ohne Zweifel wird der Verfasser mit diesen kritischen Entdeckungen niemanden weiter überzeugen als sich selbst; vielmehr sind dieselben, wie manche ähnlichen Wasserschöbllinge des kritischen Triebes, wohlgeeignet, alle biblische Kritik in Verruf zu bringen. Wer sagt denn dem Verf., daß Marcus überhaupt eine streng chronologische Darstellung beabsichtigt habe, und nicht vielmehr, wie es einem populären und nicht-augezeuglichen Erzähler am nächsten lag, eine ungefähre Zeitordnung und gelegentliche Sachordnung mit einander habe verbinden wollen? Oder wie kann man wahrscheinlich finden, daß Petrus, wenn er nach dem Papiaszeugnis je nach Bedürfnis Reden oder Thaten Jesu in seine Lehrvorträge einflocht, immer eine ganze Reihe von solchen hintereinander vorgetragen und jedesmal dieselben Dinge in demselben Verband wie ein Schulknabe aufgesagt hätte, so daß dem Marcus solche Verbände als solche hätten im Gedächtnis bleiben müssen? Die Spitze des Seltsamen aber ist, daß Papias oder sein Gewährsmann, indem er die Aufzeichnung jener Marcuserinnerungen *ὁ ὑπέγραψε* gemacht fand, damit nicht gemeint haben soll, Marcus habe die gelegentlichen Erzählungen des Petrus so zu Papier gebracht, »wie er sich ihrer erinnerte«, also ohne sie zu einem zusammenhängenden Ganzen zu ordnen, »ohne eine *σύνταξις* (wie Matthäus sie den *λόγια* gab) daraus zu machen«, sondern daß er gemeint haben soll, Marcus habe »nicht nur die Reihenfolge der einzelnen Erzählreihen vielfach durch Einschaltungen unterbrochen, sondern auch das Ziel einer wirklich chronologischen Anordnung im Ganzen nicht völlig erreicht« (S. 39). Daß der *ἀρχαίος ἀνὴρ* des zweiten Jahrhunderts hiezu nicht bloß die »Erzählreihen« des Petrus ebenfalls auswendig gekonnt, sondern auch die kritischen Beobachtungen des Professors Wendt seinerseits bereits gemacht haben müßte, macht letzterem kein Bedenken: »dies negative Urteil, sagt er wörtlich, konnte Papias oder sein Gewährsmann ebensogut wie wir aus den im Evangelium selbst liegenden Indicien gewinnen.« (S. 39)! —

In Betreff der zweiten Hauptquelle der Lehre Jesu bei den Synoptikern, derjenigen, aus welcher die bei Matthäus und Lucas im Unterschiede von Marcus vorliegenden Redemassen geflossen sind,

urteilt Wendt mit Anderen, daß sie identisch sei mit der von Papias bezeugten *σύνταξις λόγιων κυριακῶν* des Apostels Matthäus. Er gibt — was unsres Erachtens für seinen Hauptzweck nicht nötig war — den weitläufigen Versuch einer vollständigen Herstellung dieser Schrift aus Lucas und Matthäus, findet mit Recht, daß Lucas sie vollständiger und in ursprünglicherer Ordnung wiedergegeben haben werde als der sie in sachliche Gruppen verarbeitende Matthäus, geht aber weiter als man besonnenerweise gehn kann, wenn er so ziemlich Alles, was Lucas in der Geschichte des öffentlichen Lebens Jesu Eigentümliches hat, z. B. auch die Scene in Nazareth, oder die Gleichnisse vom verlorne Sohn, vom ungerechten Haushalter, vom reichen Mann und armen Lazarus, gerade auf die Logia zurückführt; als würde dann nicht die Uebergehung solcher Stücke seitens des Matthäus zu einem neuen Rätsel, und als hätte Lucas nach 1, 1—4 nicht auch noch andere Quellen gehabt¹⁾. In dem motivierenden Kommentar, mit welchem jene Aufstellung der Quelle begleitet wird, findet sich manche gute und treffende Bemerkung, aber auch manches recht Zweifelhafte, namentlich da, wo der Verf. seiner Liebhaberei nachgeht, durch Versetzungen gegebene Zusammenhänge aufzulösen und vermeintlich bessere herzustellen. Wir lassen diese Experimente, bei denen für das Verständnis der Geschichte und Lehre Jesu wirklich nichts herauskommt, auf sich beruhen, können aber nicht umbin, auch aus dieser Abteilung des Buches eine Reihe von starken Misgriffen zu notieren.

1. Matthäus und Lucas sollen die Logia bereits in griechischer Uebersetzung — und zwar wegen des zum Teil auffallend übereinstimmenden Ausdrucks in derselben griechischen Uebersetzung — benutzt haben, aber — um wiederum die mannigfachen eigentümlichen Verschiedenheiten zu erklären — nicht aus einem vorliegenden schriftlichen Exemplar, sondern »in gedächtnismäßiger Wiedergabe«. Dann hätte Lucas eine Schrift, welche unser Verfasser in 53 Paragraphen einteilt, vordem geradezu memoriert haben müssen! Memoriert, und dann wieder stellenweise halb vergessen. Man denke sich: zwei Schriftsteller wollen, um ein vollständiges und zuverlässiges Evangelium herzustellen, zwei Quellen in einander arbeiten; aber sie verschaffen sich hiezu von der einen ja kein Exemplar, sondern verlassen sich auf das, was ihnen aus früherer Lesung derselben in schwankendem Gedächtnis geblieben ist! — — 2. Hinsichtlich der Gleichnisse Jesu scheint die Kritik, welche D. Weiß in seinem »Le-

1) Vergleiche meine Abhandlung »Die apostolische Spruchsammlung und unsre vier Evangelien« (Theol. Stud. und Krit. 1881), eine Arbeit, welche W. zwar einmal citiert, aber im Uebrigen nicht berücksichtigt hat.

ben Jesu« an deren überliefertem Wortlaut und Sinn geübt hat, den Verf. zur Nacheiferung gereizt zu haben. Die Gleichnisse Luc. 19, 12 f. und Matth. 22, 1 f. zerlegt er kühn in je zwei, indem er aus jenem ein Gleichnis vom richterlich wiederkehrenden Messias (Luc. 19, 12. 14. 27), aus diesem ein besonderes Gleichnis vom hochzeitlichen Kleid (Matth. 22, 2. 11. 12—14) aussondert. Hiebei muß sich in letzterem Gleichnis der βασιλεύς in einen einfachen ἄνθρωπος verwandeln lassen, und ebenso der βασιλεύς im Gleichnis vom Schalksknecht Matth. 18: als ob ein Privatmann einen ihm nicht anständigen Gast binden und in den Kerker werfen, oder einen Schuldner von 10000 Talenten haben und denselben samt seiner Familie verkaufen lassen könnte. Aber noch befremdlicher ist ein Anderes, was der Verf. mit dem Gleichnis Luc. 19, 12 f. und seinem Doppelgänger Matth. 25, 14 f. beginnt. Um zwischen dem Gleichnis vom ungerechten Haushalter Luc. 16, 1—9 und den auf dasselbe folgenden Sprüchen über den Mammon (16, 10—13) einen besseren Zusammenhang herzustellen, wird in der Rekonstruktion der Logia das Gleichnis von den anvertrauten Talenten oder Minen dazwischen geschoben und hienach der Sinn desselben bestimmt. Die Deutung auf die treue Verwaltung der von dem scheidenden Messias zu hinterlassenden geistlichen Güter ist nämlich »allegorisierend« und das Gleichnis enthält »lediglich den Gedanken, daß die treue und fleißige Verwertung der anvertrauten irdischen Güter durch Verleihung der neuen Güter des Himmelreiches belohnt wird«. Nun, wenn das Lehre des Evangeliums ist, daß eine eifrige Vermehrung der irdischen Kapitalien (— und nur von einer Vermehrung des anvertrauten Kapitals redet der Text —) der Weg zu den Gütern des Himmelreiches ist, dann hat letzteres Aussicht, demnächst an der Börse zu Ehren zu kommen! — 3. In den Abschiedsreden nach Lucas (Kap. 22) hat man seither in dem Rangstreit der Jünger und namentlich in dem darauf bezüglichen merkwürdigen Jesuswort »Ich bin in eurer Mitte wie ein Bedienender« vielfach eine bemerkenswerte Berührung mit der Fußwaschungsgeschichte Joh. 13 gefunden, oder wenn das nicht, ein aus Lucas selbst nicht lösbares Rätsel. Unser Verf. entdeckt eine weit bessere Lösung dieses Rätsels als der Regreß auf eine johanneische Erzählung ist, die uns im weiteren Verlauf des Buches als apokryph bewiesen werden soll. Er entdeckt, daß im Luc. 22 »ein trefflicher Zusammenhang hergestellt« werde durch »Ausschaltung« von v. 18—23, welche aus Marcus und nicht aus den Logia stammen sollen. Man fragt erstaunt, wie die Sätze »Und er nahm den Kelch, dankte und sprach Nehmet und theilet ihn euch« und »Wer unter euch groß ist, sei wie der Jüngere, und der Leitende wie der Diener« u. s. w. einen trefflichen Zusammenhang bilden

sollen, aber man wird belehrt: »indem Jesus seinen Jüngern den Kelch reicht, aus dem sie trinken sollen, macht er sich zu einem ihnen aufwartenden Diener« und gibt ihnen so »ein Beispiel für das einander dienende Verhalten«. Also der israelitische Hausvater, welcher den Seinen den Becher des Passamahls reichte, vertauschte ebendamit seine Hausvaterstellung mit der Rolle eines aufwartenden Knechtes?? — 4. In ganz besonderer Weise wird der Jesuspruch Matth. 16 behandelt, der auf das Bekenntnis des Petrus Antwort gibt. Er hat in den Logia lediglich gelautet *μακάριος εἶ Σίμων Βαριωνᾶ· σὺ εἶ Πέτρος καὶ πύλαι ἔδου οὐ κακοχύσουσι σοῦ*, denn so hat es nach Harnack in Tatians Diatessaron gestanden. Allerdings steht hinsichtlich dieser Stelle unserm Verf. eine gemeinsame Ungunst unsrer neueren Kritik zur Seite, welche für ganz gewiß weiß, daß Jesus das Wort *ἐκκλησία* nicht über die Lippen gebracht, also von einer nach seinem Scheiden eintretenden Existenz seiner Jüngerschaft als einer in seinem Namen Gott anbetenden Gemeinschaft nichts gehnt hat. Etwas undenkbarer als diese Ahnung erscheint mir doch die Annahme, daß der erste Evangelist Jesusworte von solchem Gewicht und Gepräge, wie sie hier vorliegen, erfunden hätte, indem er »eine bloße Namengebung des Simon (— es ist keine Namengebung, sondern die motivierende Bestätigung eines längst gegebenen Namens —) so erweiterte, wie sie der Bedeutung, welche Petrus tatsächlich für den Bestand der christlichen Gemeinde erlangte, entsprechend erschien« (Wendt S. 181). Und was haben gar die Worte »Denn Fleisch und Blut haben dir das nicht geoffenbart, sondern mein Vater im Himmel«, — Worte, durch welche der hohe Wert, den Jesus dem Petrusbekenntnis beilegt, erst verständlich wird, dem Verf. gethan, daß er auch sie über die Klinge springen läßt? Allerdings, sie haben ja das große Zeugnis des *Διατεσσάρων* nicht für sich, des *Διατεσσάρων*, das selbst in dem trümmerhaften Text, in dem es uns vorliegt, für das, was Jesus gesagt hat, selbstverständlich viel gewichtiger ist als unser Matthäusevangelium! ... Welcher ruhig Prüfende sähe nicht, daß in der Lesart des Diatessaron eine Abbeviatur vorliegt, die ihre Nicht-ursprünglichkeit an der Stirn trägt? Oder wie könnte Jesus dem Petrus gesagt haben »Und die Pforten des Hades werden dich nicht bewältigen«, — dich, den sterblichen Petrus, der doch im Momente seines Todes eben »von den Pforten des Hades überwältigt« wird? — Diese kritischen Verirrungen sind die einzigen nicht, welche wir aus dem in Rede stehenden Abschnitt unseres Buches hervorheben könnten; aber es mag an ihnen genug sein. —

Am gespanntesten ist man natürlich auf die Beantwortung der

Frage, ob und inwieweit die johanneischen Jesusreden eine Quelle für die Lehre Jesu sein können. Die Schwierigkeiten, welche diese Reden an sich und im Vergleich mit den synoptischen einer historischen Betrachtung entgegensetzen, sind bekannt, und es wäre über dieselben wohl mehr zu sagen gewesen, als gegen Ende des Buches, im 5ten Kapitel des dritten Abschnittes, geschieht. Statt dessen hat der Verfasser der Versuchung nicht widerstehn können, in Prolegomenen zur Lehre Jesu nebenher die »johanneische Frage« zu lösen. Seine Lösung besteht in einem Zurückgreifen auf die alte Teilungshypothese H. Weißes und Schenkels. Dem vierten Evangelium soll eine johanneisch-apostolische Aufzeichnung von Reden Jesu zu Grunde liegen, ähnlich den Logia des Matthäus, aber aus unbekanntem Gründen nur aus der späteren, entscheidenden Lehrzeit Jesu ausgewählt. Diese Redequelle soll ein unbekannter Schüler des Apostels nach dessen Tode zu einer Geschichtsdarstellung erweitert haben, teils aus mündlicher johanneischen Ueberlieferung, teils aus synoptischem Material und aus dogmatischen Postulaten der nachapostolischen Zeit, bezw. der speciellen Umgebung des Evangelisten. Ist nun diese Halbierungshypothese, die wir für immer abgethan glaubten, durch ihre vorliegende eingehendere Ausführung annehmbarer geworden?

Der Verf. meint sie zu begründen zunächst aus gewissen »Unterbrechungen ursprünglicher Zusammenhänge«. Was ist leichter als im vierten Evangelium Schwierigkeiten aufzutreiben, die man zur Einstreuung von Sprengstoffen benutzen kann? Schon im Prolog 1, 15 findet sich dazu Gelegenheit. Der Verf. findet, daß das Zeugnis des Täufers durch das folgende »denn wir haben alle aus seiner Fülle genommen« übel begründet wird, und so schließt er flugs, der Evangelist habe dem Apostel in dessen wohlgefügte Erfahrungszeugnisse v. 14. 16. 17. 18 ungeschickterweise ein »Autoritätszeugnis« eingeschoben. Allerdings sehr ungeschickter Weise, da nun das *ὅτι* nicht paßt, und die ganze Störung ist für nichts und wieder nichts, da das hier so unpassende Zeugnis hernach v. 30 ja noch einmal angeführt wird. Ist das *ὅτι* des v. 16 wirklich so unpassend? Ich denke, es erklärt sich auf eine im N. T. nicht eben ungewöhnliche Weise durch Ergänzung des selbstverständlichen Mittelgedankens »Und Johannes hatte Recht so zu sagen«, (denn wir alle haben demgemäß erfahren). Ebendamit aber ist es auch kein »Autoritätszeugnis«, das hier auftritt, sondern ein prophetisches Zeugnis, welches die nachfolgende Erfahrung der Jünger bestätigt hat. Der Prolog schreitet überhaupt so fort, daß er v. 1—5 die Urexistenz und Urwirksamkeit des »Wortes«, v. 6—13 dessen geschichtliche Erscheinung und Wirksamkeit in Jesu beschreibt, mit v. 14 aber zu

der persönlichen Erfahrung übergeht, welche die Augenzeugen von ihm gemacht haben. Da ist es denn nicht mehr als billig und bei einem Evangelisten, der dem Täufer seine Hinweisung zu Jesu persönlich verdankt, durchaus verständlich, daß derselbe unter jenen Augenzeugen den Täufer zuerst stellt, sich und seinen Mitaposteln voran.

Eine zweite evidente Einschlebungsspur soll in 13, 17—20 liegen. Das Wort 13, 20 steht bekanntlich abgerissen und zusammenhangslos, wie ein isoliertes Erinnerungsbruchstück wohl stehn kann. Wendt meint, es schließe sich mit v. 17 trefflich zusammen, also müsse v. 18—19 (die erste Andeutung des Verräters) vom Evangelisten dazwischengeschoben sein. Sieht man sich die Sache näher an, so wird man finden, daß auch der Zusammenhang mit v. 17 recht zweifelhafter Natur ist. Und wäre hier etwas einzuschieben gewesen, so würde die Einschlebung von v. 18—19 ganz gewiß nach v. 20 vorgenommen worden sein, nicht vorher, da dann kein Zusammenhang zersprengt, vielmehr mit v. 21 der schönste Zusammenhang hergestellt worden wäre. — Eingeschoben soll ferner Kap. 6, 1—26 sein. Denn 6, 36 (*ἀλλ' εἶπον ὑμῶν ὅτι καὶ ἐωράκατέ [με] καὶ οὐ πιστεύετε*) könne unmöglich sich auf v. 26 beziehen (*ζητεῖτέ με οὐχ ὅτι εἶδετε σημεῖα, ἀλλ' ὅτι ἐφράγετε ἐκ τῶν ἄρτων*), sondern es beziehe sich auf die jerusalemische Rede 5, 17—47, weshalb auch 6, 52 die *Ἰουδαῖοι* und nicht *Γαλιλαῖοι* genannt seien. Aber vergeblich sieht man sich in der Rede 5, 17—47 nach einer Stelle um, wo von einem »Gesehenhaben und doch nicht Glauben« die Rede wäre; wogegen in v. 26 allerdings der Gedanke vorliegt, daß die Leute zwar — in den Zeichen, 6, 2 — seine Herrlichkeit gesehen haben (vgl. 2, 11), aber dadurch doch zu keiner geistlichen Hingabe an ihn, zu keinem Glauben gelangt sind. Die *Ἰουδαῖοι* in 6, 52 aber dürften einfach die »von Jerusalem herabgekommenen Schriftgelehrten und Pharisäer« sein, welche wir als die ständigen Opponenten Jesu in Galiläa aus den Synoptikern kennen. — Die Rede des fünften Kapitels ist nach Wendt in der Quellschrift überhaupt sehr lang gewesen; nicht nur 6, 27 f., sondern auch 7, 15—24 soll ihr ursprünglich angehört haben und erst vom Evangelisten abgesprengt worden sein. Warum? Weil Jesus nicht wohl nach sieben Monaten noch von der Kap. 5 bestandenen Absicht ihn zu tödten reden könne; weil das *πῶς οὕτως γράμματα οἶδεν μὴ μεμαθηκώς* als Hohn sehr gut auf 5, 47 passe, dagegen jetzt die Bemerkung »hat euch nicht Mose das Gesetz gegeben, und niemand von euch thut das Gesetz« (7, 19) ganz abrupt dastehe. Allein da nach 7, 1 die Absicht Jesum zu tödten in Jerusalem bis heute fortbestand, so konnte und mußte Jesus bei seinem Wiederauftreten in Jerusalem

allerdings von ihr reden; die Bemerkung v. 15 ist kein Hohn, sondern eine abgenötigte Bewunderung (*ἐθαύμαζον*), welche durch das — ohne Zweifel schriftauslegende — Lehren Jesu im Tempel v. 14 wohl motiviert ist, und v. 19 steht im Verhältnis zu v. 18 ganz ebenso abrupt, ob man den ganzen Abschnitt an Kap. 5 anhängt oder bei Kap. 7 beläßt. — Noch unerheblicher sind die Versuche, aus dem *ἀντίς* in 8, 12, das doch unmöglich auf die 7, 45—52 in Rede stehenden Synedristen gehn könne (— es geht auf die in Jerusalem Laubbüttenfest Feiernden insgesamt —) die Einschlebung der letzteren Stelle zu begründen, oder aus der abstrakten Möglichkeit 12, 44 sogleich an 12, 36 anzuschließen — einer Möglichkeit, die man in den geschlossensten Schriftwerken hundertfältig auftreiben kann — das Eingeschobensein von v. 37—43 wahrscheinlich zu machen.

Hernach, wo die Hypothese bereits fest im Sattel zu sitzen vermeint, dehnt sie ihre Entdeckungen immer weiter aus. Die Ausscheidung des Täuferzeugnisses 1, 15 aus dem Prolog zieht die der schon vorgängigen Erwähnung des Täufers 1, 6—10, ja sämtlicher auf den Täufer bezüglichen Stellen des Evangeliums einschließlich 10, 40—42 als Konsequenz nach sich. Desgleichen werden die sämtlichen Stellen, in denen das Evangelium Jesusworten eine nicht ganz zutreffende Deutung gibt (2, 21—22; 7, 39; 12, 33; 18, 9) dem Apostel Johannes abgesprochen, — weil es undenkbar sei, daß derselbe Worte Jesu, die er sich nicht ganz zutreffend deutete, in ihrem Wortlaut behalten habe! Ferner werden so ziemlich alle johanneischen Wundererzählungen dem überarbeitenden Evangelisten zugeteilt und auf diese Weise unschädlich gemacht, — zuweilen mit den chikanösesten Argumenten, wie z. B. wenn die Heilung des 38jährigen Lahmen Kap. 5 darum zu den folgenden Reden nicht stimmen soll, weil Jesu wunderbares Heilen doch kein *ἐργάζεσθαι* am Sabbath sei. Es würde die erlaubten Grenzen einer kritischen Anzeige weit überschreiten, wenn wir alle die kleinen Misdeutungen und Chikanen aufführen und widerlegen wollten, welche der Verf. anwendet um seine Zerspaltung des Evangeliums plausibel zu machen: nur Ein Beispiel, auf welches er besonderes Gewicht legt, sei noch eben erwähnt. Die Stelle 6, 62 »Wenn ihr nun des Menschen Sohn sehen werdet auffahren dahin wo er zuvor war«, soll durchaus ein Einschlebsel sein, weil »das Wunder der Himmelfahrt durchaus nicht zeige, wiefern Jesu göttliches Leben mit seinem natürlichen Leben (seiner *σάρξ*) vereinbar sei«. Allein um eine solche Vereinbarkeit handelt es sich gar nicht; die *σάρξ* Jesu ist 6, 51 f. keineswegs betont als die menschlich-kreatürliche Erscheinung, »trotz deren« er der Darbieter des ewigen Lebens sei, sondern als die

Existenzform, vermöge deren er sterben und so erst mit seinem Geist und Leben in Andere übergehn, ihnen Speise und Trank des ewigen Lebens werden kann, und der sinnliche Misverstand dieser letzteren Wendung wird in v. 62 einfach durch die Betrachtung bekämpft, daß der Menschensohn gar nicht sinnlich auf Erden zugegen bleiben werde, also das Essen und Trinken seines Fleisches und Blutes auch nicht sinnlich gemeint haben könne.

So lösen sich die vom Verf. entdeckten Spuren einer Duplicität im Text des Johannesevangeliums bei einigem guten Willen und umsichtigerer Exegese eine um die andre in Schaum auf. Aber D. Wendt meint, in unserm Evangelium auch Incongruenzen der religiösen Anschauung, zweierlei Standpunkte in Betreff der Beweggründe des Glaubens an Christum aufweisen zu können, und damit kommen wir erst an sein Hauptargument, mit dem seine Hypothese steht und fällt. Zweierlei sehr verschiedene religiöse Anschauungen durchkreuzen sich nach seiner Ansicht im Johannesevangelium; in den Reden sei das Hauptmerkmal der Gottesoffenbarung in Christo das ethisch-vollkommene Wollen und Wirken; in den Zuthaten des Evangelisten sei es die in den *σημεῖα* supranatural hervortretende göttliche Allmacht und Allwissenheit, und dem entsprechend walte auch in beiderlei Bestandteilen des Evangeliums ein wesentlich verschiedener Glaubensbegriff. Zwar rede der johanneische Christus auch von den ihn beglaubigenden *ἔργα*, die ihm der Vater gebe, aber unter diesen seien nicht die *σημεῖα* zu verstehn, sondern seine Berufsthaten, d. h. wesentlich seine *ῥήματα*; denn »nur unter der Voraussetzung, daß die *ἔργα* mit den *ῥήματα* identisch gedacht seien, sei 14, 10 — τὰ ῥήματα, ἃ ἐγὼ λέγω ὑμῖν, ἀπ' ἐμαντοῦ οὐ λαλῶ· ὁ δὲ πατήρ ἐν ἐμοὶ μένων ποιεῖ τὰ ἔργα αὐτοῦς — ein logisch richtiger und verständlicher Gedanke«. An diesem Faden also, daß die »Werke« des johanneischen Christus »Worte« seien, hängt das Unternehmen, das Johannesevangelium in zwei Schichten zu zerlegen, eine glaubwürdige, die wesentlich nur Reden enthält und einen ethisch motivierten Glauben fordert, und eine unglaubwürdige, in die wesentlich die johanneischen Wunder fallen und die den Glauben an Jesum auf diese Wunder begründen will. Aber der Faden reißt. Schon in der vermeintlich entscheidenden Beweisstelle liegt das Gegenteil dessen, was Wendt darin findet. Jesus will 14, 10 nicht seine Worte für Werke erklären, sondern er will für das voraufgehende *ἐγὼ ἐν ᾧ πατρὶ καὶ ὁ πατήρ ἐν ἐμοὶ* offenbar einen z w i e f a c h e n Beweis geben: »Ich im Vater«, darum rede ich nicht von mir selbst«; und »der Vater in mir«, — »Er selbst thut (durch mich) die Werke«. Wenn die Werke hier nichts anderes sein sollten als die Worte, so würde der Satz lauten: »Ich rede nicht von

mir selbst, sondern der in mir wohnende Vater redet durch mich«. Hätte Wendt nur einen Vers weiter gelesen, so hätte er diese Unterscheidung von Worten und Werken mit Händen greifen können: *Πιστεύετε μοι, ὅτι ἐγὼ ἐν τῷ πατρὶ καὶ ὁ πατήρ ἐν ἐμοί· εἰ δὲ μὴ, διὰ τὰ ἔργα αὐτὰ πιστεύετε*. Vgl. auch 10, 37. 38: *εἰ οὐ ποιω̄ τὰ ἔργα τοῦ πατρὸς μου, μὴ πιστεύετε μοι· εἰ δὲ ποιῶ, καὶ ἐμοὶ μὴ πιστεύετε, τοῖς ἔργοις πιστεύσατέ*. Wendt wird nicht bestreiten, daß hier das *πιστεύετε μοι* dem Sinne nach gleich einem *πιστεύετε τοῖς ῥήμασί μου* ist (vergl. 12, 47. 48): wie anders könnte man ihm denn glauben, als indem man dem glaubt, was er sagt? Nun aber wird von diesem Ihm-glauben, d. h. seinen Worten Glauben das »den Werken Glauben« oder »um der Werke willen Glauben« unterschieden, unterschieden als etwas sowohl Geringeres als Leichteres, als eine Vorstufe, eine Brücke des Glaubens an Ihn. Und so müssen seine »Werke« doch wohl etwas anderes sein als seine Worte, — allerdings nicht lediglich sinnliche Wunderwerke, sondern auch geistige, — wie die Erweckung der geistlich Todten (5, 25), die (v. 28) als ein *μείζον ἔργον* einer Krankenheilung gegenübergestellt wird —, aber auch sinnliche Wunder; wie z. B. 9, 3. 4 die Heilung des Blindgeborenen (— freilich nach Wendt auch nur durch eine Manipulation des Evangelisten —) unter die *ἔργα τοῦ πέμψαντός με* ausdrücklich gerechnet wird. (Vgl. auch Matth. 11, 2—6). — Ist dem aber so, so ist zwischen der religiösen Anschauung der johanneischen Reden und derjenigen der johanneischen Erzählstücke nicht der geringste Unterschied. So wie der Autor der Redestücke den »Glauben um der Werke willen« nur als eine Vorstufe zum rechten Glauben an Jesum und sein Wort betrachtet, so betrachtet auch der Autor der Wundererzählungen den Glauben um der *σημεῖα* willen nur als eine niedere, vorläufige Art von Glauben. Nicodemus glaubt um der Zeichen willen (3, 2) und doch ist er im geistigen Sinne noch ein Ungläubiger, der Jesu Zeugnis »nicht annimmt« (v. 11). Dem *βασιλικός* hält Jesus unmittelbar vor der Wundergewährung tadelnd vor: »Wenn ihr nicht Zeichen und Wunder sehet, so glaubet ihr nicht« (4, 48), und zum Thomas spricht er »Du glaubest, weil du gesehen hast, Thoma: selig ist, wer nicht siehet und doch glaubt« (20, 29). So sind die Worte Jesu freilich »Geist und Leben« (6, 63) und der an sie allein sich haltende Glaube ist erst der rechte, geistliche, welcher das ewige Leben hat: die *σημεῖα* dagegen sind göttliche Herablassungen zu der Schwachheit des sinnlich-gerichteten Menschen, Krücken, an denen der Glaube gehn lernen kann; aber ebendarum helfen sie dem Kleinglauben voran, und richten andererseits den dennoch hartnäckigen Unglauben. Das ist,

in seinen Reden wie in seinen Geschichten, der einheitliche Standpunkt des Johannesevangeliums.

Und ebendamiit ist auch das innerlichste und erheblichste Argument, das Wendt für eine Duplicität desselben beibringt und auf das er im Einzelnen immer wieder zurückgreift, erledigt. Welches auch die Schwierigkeiten dieses wunderbaren Buches sein mögen, und auf welche Lösung derselben die Wissenschaft schließlich hinauskommen möge, eine mechanische Teilungshypothese wird diese Lösung nicht sein. In sich einheitlicher, in seiner Komposition fester geschlossen ist kein neutestamentliches Buch; man kann in seinem Erzguß Mängel, schriftstellerische Unvollkommenheiten nachweisen, wie sie zumal bei dem Kunstwerk eines Ungeschulten unvermeidlich sind; aber zweierlei Schichten gibt es hier nicht. Der Verf. hat zwar gemeint, für seine Hypothese sogar ein ausdrückliches Eingeständnis in dem Evangelium entdecken zu können, — in der Stelle 19, 35 *καὶ ὁ ἑωρακὼς μεμαρτύρηκεν*, wo er sich auf das Perfektum *μεμαρτύρηκεν* steift und meint, da sei es klar, daß der gegenwärtig schreibende Evangelist sich von dem Augenzeugen als einem der Vergangenheit angehörenden unterscheide. Hätte nur nicht er selbst uns belehrt, daß solche Perfekta in unserem Evangelium mitunter in hebraisierender Weise präsentische Bedeutung haben (vgl. gerade über *μεμαρτύρηκεν* die Stelle 1, 34), und hätte er nur nicht neben dem perfektischen *μεμαρτύρηκεν* das präsentische *ἄκείνος οἶδεν ὅτι ἀληθῆ λέγει* übersehen. Dies *οἶδεν* mit seiner präsentischen Bedeutung beweist, daß als das Evangelium geschrieben wurde, der *ἑωρακὼς* noch lebte, schließt also die Hypothese von einem nach dem Tode des Johannes schreibenden Schüler unbedingt aus; ja es beweist, daß der Augenzeuge mit dem Erzähler identisch sein muß, so gewiß ein von dem Gewährsmann verschiedener Erzähler geschrieben haben müßte *καὶ οἶδαμεν ὅτι ἐκεῖνος ἀληθῆ λέγει*; so gewiß eine Berufung auf das »Bewußtsein« die Wahrheit zu reden nur von dem ausgehn kann, der das Bewußtsein hat. Aber auch das Anhangskapitel protestiert entschieden gegen die Unterscheidung von Gewährsmann und Verfasser des Buches. Dies 21ste Kapitel ist ja ein Anhang von fremder Hand (v. 24), aber ein Anhang, dessen Entstehung, wie ich anderweit ausgeführt habe¹⁾, sich nur aus der unmittelbar nach dem Tode des Johannes gegebenen Situation geschichtlich begreifen läßt, und dieser Anhang, dies Freundeszeugnis am frischen Grabe des Apostels sagt von demselben: *οὕτως ἔσταν ὁ μαρτυρῶν περὶ τούτων καὶ γὰρ ἄψας ταῦτα*.

Wir dürfen uns, nachdem wir die johanneische Hypothese Wendts, wie wir glauben, erledigt haben, über den Rest seiner betreffenden

1) Zur Johanneischen Frage. Gotha, Perthes 1876. S. 254.

Abhandlung kurz fassen. Wenn er in einem der letzten Kapitel derselben die materielle Authentie der johanneischen Reden verteidigt, aber gegen ihre herkömmliche orthodoxe Auslegung protestiert und ihre Zusammenstimmung mit der synoptischen Jesuslehre geltend macht, so hat er mich, der ich wiederholt Aehnliches ausgeführt habe und nur in die Behauptung, Johannes habe den Logos als solchen unpersönlich gedacht, nicht ganz zu folgen vermag, zum Bundesgenossen. Wenn er dagegen in dem darauf folgenden Abschnitt die johanneische Geschichtserzählung in ihrem von den Synoptikern differierenden wesentlichen Bestande in Bausch und Bogen als ungeschichtlich verwirft, so muß ich hiegegen nicht bloß um des Resultats, sondern noch mehr um des Verfahrens willen protestieren. Ich erkenne die Schwierigkeiten der johanneischen Geschichtsdarstellung vollauf an, aber mit einem solchen summarischen Absprechen über dieselbe, bei welchem die ernstesten Gegengründe nicht mit dem Finger angertührt werden, ist der Sache unter keinen Umständen gedient. Indem ich dasselbe zu einer kritischen Bertücksichtigung nicht angethan finde, will ich nur schließlich noch meine Verwunderung darüber ausdrücken, daß man in einem Buche, welches sonst alles Mögliche berührt und zuletzt den vereinzelt Jesusworten bis in die Apostelgeschichte und die paulinischen Briefe nachgeht, über die in der johanneischen Auferstehungsgeschichte enthaltenen *λόγια* ebensowenig eine Sylbe vernimmt wie über diese Auferstehungsgeschichte selbst.

Nach dem allen bedaure ich, in diesen kritischen Voruntersuchungen des auf dem Felde der biblischen Theologie wohlbewährten Verfassers keine wesentliche Förderung unserer gemeinsamen theologischen Arbeit erkennen zu können. Möchte sein zweiter Teil, der ihn erst zu seinem eigentlichen Gegenstande führen wird, uns für den Mangel einer positiven Ausbeute aus diesem ersten desto reichlicher entschädigen.

Halle.

D. W. Beyschlag.

Lehrbuch der historisch-kritischen Einleitung in das Neue Testament von H. J. Holtzmann. Freiburg i. Br. 1885. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (P. Siebeck). XVI u. 504 S. 8°.

Das vorliegende Werk leitet eine »Sammlung theologischer Lehrbücher« ein, von welcher inzwischen bereits ein weiterer Band, der erste über Dogmengeschichte von A. Harnack erschienen ist. Mit großer Freude begrüßen wir jenes höchst zeitgemäße Unternehmen, durch welches sich der Verleger ein unzweifelhaftes Verdienst um die Theologie erwirbt, denn wenn das von O. Zückler herausgegebene »Handbuch der theologischen Wissenschaften in encyclopädischer

Darstellung« allein den Maßstab für die Leistungsfähigkeit der heutigen theologischen Wissenschaft abgeben sollte, müßte uns um unsern Ruf innerhalb der universitas litterarum bange sein. Einzelne tüchtige Arbeiten umfaßt zwar auch das Nördlinger Werk, aber schon die Namen der bisher für das neue Unternehmen gewonnenen Gelehrten — E. Schürer, F. Nitzsch, W. Möller sind darunter — lassen Gediengeres erwarten, und wenn der Unterschied auf allen Gebieten so groß würde, wie er zwischen der »Einleitung in das N. T.« von L. Schulze und der von H. Holtzmann geworden ist, so kann man sich das Uebergewicht des jüngeren Werkes gar nicht zu ungeheuer vorstellen.

Nur halte man dasselbe nicht für bestimmt, seinem Vorgänger Konkurrenz zu machen; es will keineswegs etwa für den theologischen Liberalismus das leisten, was jener leistet für die Orthodoxie; keiner kirchlichen Partei ist es zu Liebe oder zu Leid geschrieben, lediglich der theologischen Wissenschaft möchte es dienen. Mit möglichster Unbefangenheit soll von einem Fachmanne der Stand seiner Special-Wissenschaft dargelegt werden; der individuelle Standpunkt des Bearbeiters soll sich nirgends vordrängen, weder polemische noch apologetische Exkurse sind gestattet, bei allen offenen Fragen werden Gründe und Gegengründe für die vorgeschlagenen Lösungen unparteiisch zusammengestellt, die Wahl dem Leser überlassen. Holtzmann hat die vorsichtige Zurückhaltung eher zu weit getrieben. Für ihn war die Aufgabe besonders schwer, denn auf seinem Gebiete ist beinahe nichts unbestritten, gibt es kaum eine Thorheit, die nicht bis in die Neuzeit hinein schlagfertige Vertreter fände, — und soviele Hypothesen sind nur erfunden worden, um einen »Standpunkt« aus seiner Verlegenheit gegenüber den That-sachen zu retten! — der Verf. läßt alle zu Wort kommen; die schroffsten Radikalen wie die konsequentesten Konservativen erhalten ihre Stelle, Thiersch, Grau und Keil sogut wie Br. Bauer, Loman, E. Havet, sogar Redslob (S. 371). H. ist denn auch mit Lob und Tadel sparsam, fast durchweg begnügt er sich damit zu referieren; ein übertreibendes Epitheton wie S. 425, wo Scholtens Johanneskommentar ein »klassisches Werk« genannt wird, begegnet sehr selten, oder ein scharf abfälliges Urteil wie S. 446 »herkömmliches Gerede« von der besonders reich und gegensatzvoll angelegten Natur des Johannes und das ironische S. 445 »die berühmte Hypothese«. Die pikante Bemerkung, daß De Wettes Einleitung in das N. T. und sein Handbuch zum Johannes in 6., resp. 5. Aufl. von H. Messner und B. Brückner ähnlich wie Origenes von Rufin behandelt worden sind, braucht nicht dahin gerechnet zu werden, weil ihre Richtigkeit am Tage liegt.

Ich hätte gern etwas bestimmtere Sprache und Färbung. Wohin der Verf. neigt, kann er doch nicht verhüllen; darin scheint mir auch keine Sünde wider den streng objektiven Charakter eines wissenschaftlichen Werkes zu liegen, daß man seine eigne Ansicht fest und überzeugt ausspricht, wenn man nur die Andern auch ihre Einwürfe unbeschnitten vortragen läßt; die Darstellung würde dann frischer geworden sein, und der Eindruck von dem Stande der Forschung ein minder abschreckender. Namentlich Leser, die sonst auf anderen Gebieten beschäftigt, sich von Holtzmann über die Erträge der theologischen Arbeit in diesem Felde orientieren lassen möchten, werden glauben einem unerquicklichen Gewirre von Meinungen gegenüberzustehn; denn nicht einmal über die fundamentalsten Fragen empfangen sie einen festen Bescheid. Es ist gewiß ein Zeichen echt wissenschaftlicher Besonnenheit, die Grade der Sicherheit bei jeder Behauptung genau zu unterscheiden; diesem Buche speciell gereicht es zum Verdienst, wenn es den Finger auf die zahlreichen Punkte legt, wo noch weiter gearbeitet werden muß, ehe ein haltbares Resultat erzielt werden kann; aber auffallend ist, wie H. im Verlaufe seiner Arbeit immer zurückhaltender wird, — eine Textfrage, *οἶνω* oder *οὖ** Joh. 7, 8 wird S. 28 »ohne allen Zweifel« S. 87 »doch höchst wahrscheinlich« entschieden; über die Einheit der Apokalypse und ihre Entstehungszeit fällt der Verf. im ersten Teil ein sehr bestimmtes Urteil, während er S. 398 ff. den Völter'schen Einwendungen nicht so energisch widerspricht — und vor allem hätte er auseinanderhalten sollen, wo die Unsicherheit des Resultates einfache Folge der ungünstigen Quellenverhältnisse, wo sie durch dogmatische Voreingenommenheit der meisten Forscher begründet, und wo sie voraussichtlich durch genauere Durcharbeitung der Materialien zu heben ist. Mit andern Worten: der Verf. hätte die Streitpunkte, welche nicht erledigt werden können und die, welche es in Zukunft wohl können von denjenigen sondern sollen, welche bereits erledigt sind, wengleich Manche diese Erledigung noch nicht anerkennen mögen. Dann wäre sein Buch um ein gut Stück »positiver« ausgefallen, und für die von draußen kommenden Leser bequemer. Der Eingeweihte merkt ja auch jetzt fast allwärts, was H. trotz vielfältigen Widerspruches für sicher hält und was auch ihm noch zweifelhaft ist; aber der Anfänger könnte leicht durch die Menge der bei den wichtigsten Angelegenheiten als möglich offen gelassenen Lösungen verwirrt und zurückgeschreckt werden. Z. B. die »noch nicht gelöste Hauptfrage« (428, 33), ob beim 4. Evangelium ein »Rekurs an „johanneische Tradition“ gefordert werde oder aber überflüssig erscheine«, steht doch auf andrer Linie als die Frage nach den Quellen dieses Evangeliums und der Art

ihrer Benutzung überhaupt, in deren Beantwortung nach H. dermalen so wenig Sicherheit erreicht ist (427) und beide Fragen auf andrer Linie als die nach der Entstehungszeit des 1. Petrusbriefes, wo 8 verschiedene Antworten aufgezählt werden (492 ff.).

Die Bücher dieser Sammlung sollen dem Programm gemäß »zum Studium reizen, dasselbe aber auch möglichst erleichtern«. Das Letztere ist dem Verf. gewiß gelungen, das Erste wird er bei kühneren Geistern ebenfalls erreichen; furchtsame Gemüter werden vielleicht beunruhigt von so augenscheinlich aussichtsloser Arbeit sich abwenden.

Die übrigen Anforderungen, welche das Unternehmen sich selbst gestellt hat, lauten auf »brauchbare, namentlich auf das Bedürfnis des Studierenden berechnete wissenschaftliche Lehrbücher«, »lesbare, gut geschriebene, nicht zu umfangreiche, aber streng wissenschaftlich gehaltene und über den Stand der einzelnen Disciplinen möglichst objektiv berichtende Bücher«. Demnach war der Verf. gar nicht verpflichtet, seine Wissenschaft in eine neue Bahn zu lenken; nicht eine Menge neuer Aufschlüsse über bedeutende Probleme in seinem Fache soll sein Leser erwarten; nichts liegt ihm ferner als der Anspruch seine Vorgänger, Reuß, Bleek-Mangold, Hilgenfeld zu verdrängen; er ist gebeten worden den Stoff seiner Wissenschaft in einer für einen klar bestimmten praktischen Zweck geeigneten Weise darzustellen und diesem Ansuchen hat er entsprechen zu sollen geglaubt.

Und da können wir ihm das Lob meisterhaft seine Aufgabe gelöst zu haben, nicht versagen. Bei der umfassenden schriftstellerischen Thätigkeit, die Holtzmann seit Jahrzehnten auf allen Feldern der NTlichen Forschung geübt hat, waren seine Anschauungen über die meisten Fragen den Mitforschern bereits bekannt, und hin und wieder sagt er hier mit denselben Worten, was er früher an anderer Stelle gesagt hatte, aber worauf es bei einem Handbuch allein ankommt, das ist Klarheit, Richtigkeit, Vollständigkeit und diese drei Eigenschaften hat er seinem neuesten Werke in seltenem Maße mitgegeben.

Die Klarheit wird Niemand vermissen. Holtzmann beherrscht die Sprache vollkommen, sonst schreibt er zwar eigentlich keinen leichten Styl; einige seiner Gelegenheitsreden und Predigten beanspruchen sogar von Seiten des Lesers eine ungewöhnliche Anstrengung, wenn derselbe sich nichts von dem Reichtum der Gedanken und von den Feinheiten der Form entgehen lassen möchte, aber hier hat er schlicht und durchsichtig geschrieben, ganz dem Gegenstande angemessen, nicht scholienförmig, sondern in zusammenhängender Erörterung, ohne gezierte Knappheit, aber erst recht ohne wortreiche

Breite: wie es bei einem solchen Buche sein soll, ist die Form derart, daß alle Aufmerksamkeit auf den Inhalt gerichtet werden kann. Pleonasmen wie »einzig nur« (S. 23) und »zwar allerdings« (407), Wendungen wie »sich konstanter bleiben« (50) wären wohl besser vermieden worden; man liest nicht gern 2mal »besonders« innerhalb einer Zeile (176 Z. 2), 3mal »also« in einem Satze (492, 6), 4mal »übrigens« in 12 Zeilen (25, 28 ff.); 400, 19 ist »erschweren« das Richtige statt »erschweren würden«; aber mehr Anstöße dieser Art als die aufgezählten enthält das ganze Buch nicht, und geradezu misverständlich habe ich in demselben nur einen Satz gefunden, 18, 6—12. Allenfalls wäre noch S. 37 der Absatz von Z. 28 an zu nennen, in welchem der Wechsel der Ausdrücke: Zeile, Satz, Stichus das Verständnis erschwert und S. 38 und 50, wo über Ammonius und über Cyrill von Alexandrien wenn nicht Unrichtiges, so doch irreführend geredet wird — aber von diesen paar Ausnahmen abgesehen kommt der Leser nie in die Verlegenheit zu zweifeln, ob er den Sinn des Autors auch recht erfaßt habe.

Noch wichtiger ist, daß er sich auf das, was er empfängt, verlassen kann. Genauigkeit im Großen und im Kleinsten hat der Verf. sich besonders zur Aufgabe gemacht, und schwerlich wird in dieser Beziehung seine Arbeit je übertroffen werden können. Wie viel solider ist sie als z. B. die Einleitung von Hilgenfeld! Bei der ungeheuren Menge von Citaten, Zahlen und Namen bleibt absolute Fehlerlosigkeit ja ein frommer Wunsch; aber trotzdem ich die Kontrolle sehr weit getrieben habe, könnte ich nur etwa 150 Korrekturen in dem ganzen Buche vornehmen, davon die meisten nicht der Rede wert, einzelne Buchstaben, Accente, Spiritus, Interpunction betreffend; selbst die wenigen falschen Zahlen, auf die ich bei Citaten gestoßen bin, erschweren das Nachschlagen kaum, da sie der Wahrheit wenigstens nahe liegen. Was ich von relativ erheblicheren Versehen bemerkt habe, will ich hier zusammenstellen. S. 8 ist zu lesen J. H. Scholten (auch Nieuwen Test.) 28 Porphyrius, 71 Burk 88 und 321 Valckenaer, 116, Anm. 2 L. Diestel, 169 bar Salibi, 186 Planck, 224, A. 2 Kautzsch, 329 Pseudo-Origenes, 352 Gfrörer, 384 Br. Bauer, 400 Lücke, 405 van Oosterzee, 406 Jovinian, 426 A. H. Franke, 449, Anm. 1 C. J. Riggenbach, 471 H. Lüdemann, 501 Dräseke. Den berühmten Textkritiker Joh. Jak. Wettstein schreibt Holtzm. immer (z. B. S. 70) Wetstein; P. A. de Lagarde wird von ihm abwechselnd mit und ohne *de* eingeführt, und noch bedenklicher scheint es mir, den Theodoret bald Bischof von Cyrus (S. 51) bald von Cyrrhus (168) zu nennen.

407, 29 verbessere man »Gesetzeszwecke« in ->werke«, 412, 47 »Wiederherstellung«, in »Herstellung«, 440, 21 »Bibelstunden« in

»Bibelstudien«, 448, 17 »apokalyptischen« in »apokryphischen«, 481, 38 »Heidenthums« in »Heidenchristenthums«, 483, 40: »gleichfalls« in »gleichwohl«, 394, 36 »Id Th« in »Ipr Th«, 372 f. »ἐρμηνευτής« in »ἐρμηνευτής«, 314, 9 »Hellenischen« in »Hellenistischen«, 314, 15 »unerkenbar« in »unverkennbar«, 486, 29 St Kr. »1882« in »1832«, 404 und 424 das Jahr des Erscheinens der Immerschen Hermeneutik »1872« und »1877« in »1873«, 425, 5 »1867« in »1876«, 401, 22 »13, 1—18« in »12, 18—13, 18«, 400, 41 »3, 32« in »3, 22«, 400, 40 »21« in »20«, 398, 11 »XII« in »XVI«, 393, 11 »S. 323« in »S. 326«, 319, 31 »658« in »655«, 316, 8 »1866« in »1867« 234, 3 »etwa 230« in »280«, 200, 39 »1874« in »1873« (ebendasselbst Z. 37 im Citat aus Pfeiderer »auf dem Wege rein innerlicher Umbildung« in »auf dem organischen Wege rein innerer U.«), 200, 28 »1877« in »1876«, 194, 3: »1857—1879« in »1856—78«. Ueber den Seiten 177—191 wird das IV. statt des V. Kapitels genannt, S. 83, 5 fehlt »Neues« vor »Testament«, S. 63, 28 ist »Aussprüchen«, S. 198, 32 »Id Th 1862«, 196, 4 die Zahl 32 für die Bände der Revue de théologie 495, 17 »Ottto Zw Th 1841« jedenfalls falsch, wenn ich es auch nicht bestimmt zu berichtigen weiß.

Sachliche Irrtümer sind äußerst selten; ich hebe S. 166 hervor, wo Gregor von Nazianz als Patron von 13 Paulusbriefen erwähnt wird, während er ausdrücklich ihrer 14 zählt, S. 168, 13, wo im Kanon des ikonischen Amphilochius hinter den 4 Evangelien die Acta übergangen worden sind, S. 169, 16, wo das Todesjahr des Hilarius auf 368 verlegt wird, obgleich Alles für 366 spricht, S. 493, wo in der Reihe der Gelehrten, nach welchen Petrus in Babylon Kunde von der neronischen Christenverfolgung empfangen hätte, auch Sieffert genannt wird, der doch vielmehr a. a. O. Babylon und Rom identificiert. S. 381 sind die Ansichten von Wittichen und Scholten, wie sich auf S. 387 herausstellt, nicht ganz exakt wiedergegeben, S. 484 eine Notiz über Bloms Auslegung vom I. Petr. 1, 1 mit 2 Citaten belegt, von denen nur das letztere zutrifft, während Blom 1869 S. 209 seiner Schrift über den Jacobusbrief, wie Holtzm. auch weiß, einen anderen Standpunkt vertrat als später. Die Behauptung S. 93, daß die Muttergemeinde zu Jerusalem nur aus Armen und Unwissenden bestanden hätte, scheint mir trotz Act. 4, 13 im Hinblick auf Stephanus doch gewagt, und wenn H. S. 491 seine ausgezeichnete Auseinandersetzung über die Echtheit des 1. Petrusbriefes in die Sätze auslaufen läßt: »der historische Petrus scheidet Gal. 2, 11 f. von Pls als κατεγνωσμένος, mit dem Vorwurfe der Heuchelei behaftet. Der Petrus des Briefes bekennt sich thatsächlich als Schüler des Pls.«, so dünkt mich das ein wenig zu scharf ge-

schnitten; daß Paulus lebenslänglich wegen der Scene in Antiochien den Petrus als Heuchler betrachtet und behandelt haben sollte, ist mir nach seinem späteren Verhalten zu der Urgemeinde und nach der Art, wie er z. B. im Korintherbrief von Petrus redet, nicht glaublich.

Indes ich will hier nicht Einzelheiten bestreiten, über welche der Streit an dieser Stelle doch nicht ausgefochten werden könnte; daß ein Anderer Manches, was Holtzmann behauptet, nicht unterschreiben würde, berechtigt ihn ja nicht, den Vorwurf gegen Holtzmanns Buch zu erheben, daß es nicht zuverlässig sei. Vielmehr zeichnet es sich aus durch die Genauigkeit seiner Angaben; der Studierende lerne darnach und darin; er braucht nicht zu besorgen, daß er Fehlerhaftes lernt.

Was das dritte betrifft, die Vollständigkeit, so würde hierin Holtzmann nicht nur nicht von Anderen übertroffen, er würde von Keinem, glaube ich, erreicht werden können. Staunenswert ist es, welche Fülle von Wissen auf verhältnismäßig beschränktem Raum geboten wird. An Seitenzahl steht diese Einleitung hinter allen anderen gangbaren zurück, an durchgängigem Reichtum des Stoffes läßt sie alle hinter sich. Nach einer Einleitung von 20 Seiten über Geschichte und Litteratur, Inhalt und Gliederung der Disciplin liefert H. eine Geschichte des Textes bis S. 88, eine Geschichte des Kanons bis S. 220, dann im »besonderen Theil« die Besprechung der einzelnen NTlichen Bücher, und zwar zuerst die paulinischen Briefe bis S. 327, dann Synoptiker und Apostelgeschichte bis S. 397, endlich unter der Ueberschrift »die johanneische Litteratur«, Apokalypse, Evangelium Johannis und die joh. Briefe, an welche die übrigen katholischen Briefe sich anschließen bis S. 504. Die Einleitung wiederholt die bekannten Anschauungen Holtzmanns über den Begriff des Kanons als konstitutiven für den wissenschaftlichen Charakter der biblischen Einleitung, jedoch ohne steife Systematik, mehr und mehr zu der Anerkennung hinneigend, daß dieser Zweig der Theologie doch rein praktischen Zwecken seine Absonderung und individuelle Gestaltung verdanke. Der erste Hauptteil enthält sehr lehrreiche Erörterungen über das Schriftwesen der Alten, orientiert über die Handschriften des griechischen N. T. und die für die Konstituierung seines Textes brauchbaren Uebersetzungen, um mit einem Ueberblick über die Geschichte der Druckausgaben des N. T. und den heutigen Stand der recensierenden und emendierenden Kritik zu endigen. Am eingehendsten ist die Geschichte des Kanons behandelt; zum Schluß auf 50 Seiten, was protestantischerseits in 3¹/₂ Jahrhunderten an Kritik des Kanons geleistet worden ist. Mir scheint dieses Stück, in welchem der Verf. auch die bestimmteste

Sprache führt, das bedeutendste des ganzen Buches, obwohl ich in den späteren Kapiteln die Gruppierung bisweilen etwas gesucht finde. Im speciellen Teil wird namentlich die Geschichte der einzelnen Schriften bis zu ihrer endgültigen Festlegung im Kanon der Kirche sorgfältigst erörtert neben dem, was sonst in den Einleitungen durchgenommen wird, doch hütet sich der Verf. vor einem überall in gleiche Fächer den Stoff verteilenden Formalismus; während er über die Apostelgeschichte in 7 Paragraphen handelt, kommt er beim Jakobusbrief mit 5 aus, beim Judasbrief setzt er überhaupt nie ab, und doch hat er nirgends eine Frage von einigem Interesse innerhalb der Disciplin übergangen.

Hier faßt sich Holtzmann wirklich oft außerordentlich kurz, und dennoch hat er die Akten der zahlreichen Prozesse, über welche er zu referieren hat, nicht bloß selber gründlich gelesen und zur Herstellung eines vorläufig abschließenden Urteils verwertet, sondern sie so ausgiebig mitgeteilt, daß keine billige Erwartung eine Enttäuschung zu gewärtigen braucht. Holtzmann kennt außer der einschlägigen deutschen Litteratur auch die französische, die holländische und die englisch-amerikanische, keineswegs nur von Hörensagen oder nur die der letzten zwei Decennien, und er hat überall die Vorarbeiten so umfassend berücksichtigt, daß der Leser wirklich von ihm Punkt für Punkt die Entwicklung der Wissenschaft bis zur Gegenwart begreifen lernt. Eine unzählbare Menge von Autoren gelangt hier zum Worte, nicht etwa bloß die berühmten oder die aus einer bestimmten Schule. Wenn man sich beklagen wollte, so könnte das nur über ein »Zuviel« geschehen. Wirklich dürften eine Reihe von Namen ohne Schaden fehlen. Was nützt es dem Leser, daß S. 447, 12 mitten zwischen bekannteren Männern — es sind ihrer 16 — ein »Schneider« auftritt oder 503 ein Jessien, 502 f. ein Arnaud, 326 beim Hebräerbrief ein Stein, ein Wall, ein Wolf, ohne jede Notiz, wann und unter welchem Titel sie geschrieben haben? Sind doch die Namenverzeichnisse nicht einmal streng chronologisch geordnet, (denn sonst würde beispielsweise S. 203 nicht Pseudo-Cyprian vor Clemens und Origenes stehn) so daß oft jede Möglichkeit verschwindet den Mann unterzubringen und seiner habhaft zu werden! Das Streben nach Vollständigkeit hat zugleich den Nachteil, daß es die Unselbständigen oder Unbedeutenden auf Kosten der originellen Forscher begünstigt, indem der eine so oft wie der andere berücksichtigt wird, und Namen von dem allerverschiedensten Gewicht ohne irgendwelche Auszeichnung nebeneinander zu stehn kommen. Habet z. B. hätte es nicht verdient, so oft genannt zu werden, andererseits spielen Bisping, Wiesinger u. v. A. dem Augenschein nach eine einflußreiche Rolle: Holtzmann hat wohl geglaubt der Objektivität schuldig

zu sein, daß er Jeden mit gleichem Platze bedenke. Indes leidet ersichtlich unter diesem Verfahren die wahre Objektivität, denn ein Baur, ein Overbeck, ein Westcott und B. Weiß sind doch anders zu werten als Br. Bauer, Redslob, M. Schwalb, Huther und Kahnis, und das Bedürfnis des Studierenden ist in erster Linie, zu erfahren, auf wessen Urteil und Ansicht er viel und wenig zu geben hat. Nur mit den bedeutenderen irgend wie bleibenden Früchten am Baume der Wissenschaft sollte er bekannt gemacht werden, das Geringfügige oder ganz Verfehlt mag in einer Geschichte der Litteratur, aber nicht in einem Handbuch aufbewahrt werden. Holtzmann hat sich das Recht erworben über Spreu und Weizen zu urteilen; gern sähen wir auf seiner Tenne einen niedrigeren Haufen, die Spreu weggefegt und den Weizen deutlich für Jedermann benutzbar. Der Studierende wird in vielen Fällen zunächst Weizen und Spreu verwechseln. Wirklich gute Werke müßten dann vollständiger citiert sein; sie könnten es aber leicht sein ohne Vergrößerung des Umfangs, wenn die überflüssigen Namen der Nachtreter und Abschreiber verschwänden. Es ist eine Aeußerlichkeit, wenn ich die Titulatur solcher Werke bei Holtzmann bemängle. Manchmal werden Seiten aus einem Buche citiert, welches vorher noch gar nicht angegeben worden war, manchmal wird der Titel — vielleicht mehr oder minder abgekürzt — wiederholt hingeschrieben; die Unterlassung des Letzteren würde Platz schaffen den erstgenannten Uebelstand zu entfernen. Z. B. S. 247 zu Anfang des Abschnitts über den Römerbrief ist Grafes Schrift von 1881 exakt bezeichnet, S. 249 geschieht es nochmals, ebenso mit Nösigen und Lekebusch S. 382 und 392 oder mit Mayerhoff 384. 392. »Jacobsen (S. 24)« lesen wir 385, 7, erst 386, 37 erfahren wir, von welcher Schrift Jacobsens die Rede ist. Ich dünke, der Verf. hätte grundsätzlich bei der ersten Erwähnung eines Buches den vollen Titel angeben sollen, bei jeder späteren aber nur auf die erste Stelle zurückweisen, etwa durch kleinere Ziffern neben dem Namen — der Leser muß immer, auch wenn er das Buch nicht hintereinander liest, in den Stand gesetzt werden, festzustellen, in welchem Werke eine Autorität sich so oder so ausgesprochen hat; da dem Bande jedes Register fehlt, ist dies manchmal trotz großer Bemühung nicht möglich. Vollends hart ist es, einem Anfänger von receptus, Itala, Syrus Curetonis etc. zu reden, ehe ein Wort über die Bedeutung dieser termini gefallen ist und ohne einen Fingerzeig dahin, wo dieselbe erläutert wird. S. 87 und 252 wird der treffliche Oltramare genannt, aber nie eine Silbe mehr über ihn — für die meisten Leser steht er also umsonst da. Primasius wird S. 59 erwähnt, Andreas, Bischof von Caesarea sowohl S. 39 wie 51 und 115, aber obgleich viel bekanntere Autoren

wie Johannes von Damaskus, Photius und Suidas das Jahr ihres Todes beigesetzt erhalten, sehnt sich der Leser bei Jenen vergeblich nach irgend einer Andeutung über ihr Jahrhundert.

Es ist vielleicht häßlich, wenn man so Viel empfängt, noch mehr zu verlangen. Weil ich aber im Fordern bin, will ich noch ein paar Stellen andeuten, wo ich ein Zuwenig konstatierte. D. Schenkel wird wiederholt übergangen bei Fragen, über die er doch sehr begründete Ansichten geäußert und selbständig verteidigt hat, z. B. bei der Apostelgeschichte wird ihm und E. Renan keine Erwähnung zu Teil; wenn beim Epheserbrief »gelegentliche« Gegner der Aechtheit wie Alfr. Krauss citiert werden, hätte K. Hase (Kirchengeschichte ¹⁰ S. 69) nicht wegbleiben dürfen, der S. 230. 233 für die Abfassungszeit des 2. Thessalonicherbriefes unter Trajan wahrlich neben Hilgenfeld und Bahnsen ins Gewicht fallen würde, und der doch bei den Pastoralbriefen aufgerufen wird — allerdings als Vertreter der unbedingten Unechtheit, während er über II Tim. 4, 6—22 schwankt, also den Freunden der Vermittlungshypothese zugerechnet werden müßte. Beim muratorischen Fragment habe ich ungern den gelehrten Caspari und seine wertvollen Bemerkungen S. 151 f. und 410 im 3. Bande der Quellen zur Geschichte des Taufsymbols vermißt; zu Joh. 21 war Hoekstra »het laatste Hoofdstuk van het vierde Evangelie vergeleken met dit Evangelie zelf« Th. Tijdschr. 1867 S. 407—424 und S. 409 von demselben Verf. »de Christologie der Apokalypse« Th. Tijdschr. 1869 S. 363—402 namhaft zu machen. Das Schriftchen von Rovers S. 10 ist für Konfirmanden geschrieben, was nach Holtzmanns Ausdrücken schwerlich erraten werden könnte. Am häufigsten wäre wohl in der Textgeschichte etwas mehr zu wünschen, so S. 88, wo neben van Manen und van de Sande Bakhuizen gewiß der Aufsatz von Michelsen in Studien VII, 2, 1881 S. 137—172 über denselben Gegenstand und über jene beiden Arbeiten eine Erwähnung verdiente. Die Konjekturen von Professor Naber sind schon um ihrer Massenhaftigkeit willen wert studiert und also in diesem Handbuch einmal erwähnt zu werden: vor allem Schade, daß Holtzmann nicht auf das Heft von D. Harting aufmerksam gemacht hat, welches in besonnener Weise der emendierenden Kritik das Wort redet und einzelne glücklich gewählte Beispiele davon gibt: Bijdrage tot de vaststelling van den tekst der Schriften van het N. T. Amsterdam 1879. 25 S. 8°. Doch genug der Ausstellungen. Sie erklären sich fast sämtlich nur aus dem ungemeinen Reichtum des Verf., der ihn bisweilen verführt hat, nicht hinreichend die Bedürfnisse der Aermereu zu berücksichtigen. Wir sind überzeugt, daß seine Arbeit beitragen wird, seine Schätze ein wenig unter der Theologenwelt zu verallgemeinern.

Rummelsburg bei Berlin.

A. Jülicher.

Altdeutsche Predigten. Herausgegeben von Anton E. Schönbach.
Erster Band: Texte. Graz, Verlags-Buchhandlung Styria, 1886. XVIII,
531 S. gr. 8°. 9 M.

Unter den Handschriften der Leipziger Universitätsbibliothek befindet sich als Nr. 760 ein stattlicher Quartant aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts, welcher ungefähr 240 altdeutsche Predigten enthält. Von diesen hatte Hermann Leyser in seinem Buche: Deutsche Predigten des XIII. und XIV. Jahrhunderts, Quedlinburg und Leipzig 1838, S. 24 ff. ein reichliches Achtel bekannt gemacht, sowie mehrfache Belegstellen aus den ungedruckt gebliebenen in das der Publikation beigegebene Glossar aufgenommen. Seitdem man indes der weitverzweigten Litteratur deutscher Predigten erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken, namentlich aber alle neu auftauchenden Bruchstücke sofort zu veröffentlichen und auf ihr Verhältnis zu dem bereits vorhandenen Material hin zu prüfen begonnen hatte, war man zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Leipziger Codex nicht einsam für sich und außerhalb allen Zusammenhanges dastehe, sondern daß enge Beziehungen zwischen ihm und anderen ähnlichen vollständig oder fragmentarisch überlieferten Sammlungen existieren. Freilich ließen sich solche Beziehungen auf Grund der Leyserschen Auszüge nur höchst unvollkommen nachweisen; erst ein zuverlässiger Abdruck der ganzen Handschrift konnte vollen Einblick gewähren und sichere Folgerungen ermöglichen.

Dieser Abdruck liegt nunmehr, vortrefflich ausgestattet und mit der Gewähr treuester Wiedergabe — der Herausgeber hat nicht nur seine Abschrift zweimal zu verschiedenen Zeiten kollationiert, sondern auch die Korrektur mit dem Manuskript in der Hand gelesen — in Schönbachs erstem Bande vor. Ausgeschlossen davon wurden nur die bei Leyser bereits veröffentlichten Nummern. Dazu gesellen sich als erwünschte Beilagen: die Varianten derjenigen Codices, in welchen einzelne Homilien oder Gruppen derselben ebenfalls erhalten sind und von denen der Blaubeurer hier zum ersten Male ausgiebige Benutzung erfahren hat; sodann mehrfache Register, ein Wörterverzeichnis, vor allem aber reichhaltige Anmerkungen, welche die Quellen der Predigten in der patristischen Litteratur aufzeigen oder, wofern das nicht gelang, wenigstens Parallelen zu den von den Predigern geltend gemachten Vorstellungen beibringen sollen. Meines Erachtens muß bei einer Beurteilung des Werkes auf diese Anmerkungen das Hauptgewicht gelegt werden; nicht nur steckt in ihnen ein respektables Quantum von nicht gerade immer erfreulicher Lektüre, sondern sie bezeichnen auch dadurch, daß die bisher fast nur den Erzeugnissen der geistlichen Poesie zu gute gekommene Beziehung der lateinischen Kirchenschriftsteller nun Anwendung auf die

homiletische Prosa findet, einen beträchtlichen Fortschritt in der geschichtlichen Erkenntnis des deutschen Predigtwesens. Kein Herausgeber altdeutscher Sermonen wird sich der Verpflichtung zu Quellenachweisen künftig entziehen dürfen. Leider wurden, aus mir unbekanntem Gründen, die Anmerkungen zu den bei Leyser gedruckten Nummern nicht am entsprechenden Orte eingereiht, sondern für den zweiten Band verspart, während doch die Abweichungen der andern Handschriften von Leysers Fassungen aufgeführt sind.

Daß der Leipziger Codex in sich verschiedene ursprünglich selbständige Sammlungen vereinige, ergibt sich auf den ersten Blick aus der mehrmals neu anhebenden Reihenfolge der Predigten. Aber die genaue Scheidung dieser Gruppen, die Bestimmung des Alters und der Provenienz einer jeden hat Schönbach dem zweiten Bande seines Werkes vorbehalten, dem später noch ein dritter mit weiteren Publikationen kleinerer Denkmäler zu folgen bestimmt ist. Diese Trennung von Material und Untersuchung erschwert ungemein die Würdigung desjenigen, was der Herausgeber für die im ersten Bande mitgetheilten Texte geleistet hat. Gar manche Fragen und Zweifel, die sich aufdrängen, finden jetzt noch keine Beantwortung, und eine fruchtbare Diskussion zahlreicher Einzelheiten kann überhaupt erst dann eintreten, wenn Schönbachs Ansichten über das gegenseitige Verhältnis der Handschriften, über ihren Dialekt, über den Styl der einzelnen Sammlungen klar formuliert vorliegen. Ueber diese Punkte jetzt selbständig Untersuchungen anzustellen verhindert nämlich den Nachprüfenden die Beschaffenheit des Variantenapparats. Als leitendes Princip seiner Ausgabe proklamiert Schönbach die strikte Wiedergabe des Lipsiensis. Demgemäß verläßt er diesen nur dort, wo offenbare Schreibfehler und Versehen untergelaufen sind oder wo Sinn und Zusammenhang mit Notwendigkeit eine Aenderung zu erheischen scheinen. Er verzeichnet darum ferner bei denjenigen Nummern, für welche eine mehrfache Ueberlieferung zu Gebote steht, zwar die Abweichungen der übrigen Urkunden in den Noten, räumt jedoch denselben keinen irgendwie wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung des Textes ein. Wenn also, wie das hier der Fall ist, die Varianten nur Rohstoff anhäufen, welcher erst ausgenutzt werden soll, sei es von dem Herausgeber selbst in späterer Zeit, sei es von anderen, so muß ihre Mitteilung in einer Weise geschehen, daß der Leser ein klares und unzweideutiges Bild von dem Wortlaute und der Wortfolge jedes Satzes in den einzelnen Handschriften zu gewinnen vermag. Rein graphische Discrepanzen dürfen ohne Schaden unberücksichtigt bleiben; sobald indes einer der Codices einen anderen Ausdruck bietet als der Context, sobald die Ordnung der Satzglieder ganz oder teilweise differiert, erwarten wir derartige Unter-

schiede mit peinlicher Gewissenhaftigkeit vermerkt zu finden, sonst verfehlt die Angabe der Lesarten ihren Zweck. Weniger gebunden ist wer eine kritische Edition liefert; ein solcher kann eher nach freiem Ermessen die Grenzen feststellen, innerhalb welcher er den Stand der Ueberlieferung markieren will, weil die Varianten dort hauptsächlich der Rechenschaftsablage über sein Verfahren dienen: doch bricht sich gegenüber einer so summarischen Behandlung des Apparats, wie sie z. B. Lachmann liebte, auch unter den deutschen Philologen immer mehr die Anschauung Bahn, daß die Lesarten noch andere Zwecke zu erfüllen haben als bloß den der Kontrolle, und daß sie daher möglichst vollständig sein müssen. Vergleiche ich nun Predigten, welche bereits in Abdrücken vorlagen, mit den von Schönbach aus ihnen mitgetheilten Varianten, so drängt sich mir die Ueberzeugung auf, daß Niemand bloß mit Hilfe dieser letzteren sich ein deutliches Bild der Ueberlieferung verschaffen kann. Ich begnüge mich mit einem Beispiel. Die Nr. 45 des Lipsiensis ist auch in Grieshabers Fragmenten (von Schönbach mit G bezeichnet), Vaterländisches S. 275 ff. enthalten, und diese bieten folgende bei Schönbach fehlende Abweichungen: S. 99, 16 *behalten*. Das zweite *sult* fehlt. 17 *gâte]* *wol redeliche. zware so. 19 custodierit. 21 M.* fehlt. 23 *und]* *wande ir. 26 leit sin]* *sere ruwen. wol merken. 29 der mensche ist. rucht. 31 mit der ruwe. 33 muß die Note lauten: so — und* fehlt G. 100, 1 *bose]* *ubile. 4 und* fehlt. 6 *ée]* *scrift. 9 zu* fehlt. 10 *uf]* *an. 11 das zweite wir* fehlt. 12 *und]* *diu. 13 weder* fehlt. 14 *oäch* fehlt. *an]* *zu. 16 werk* fehlt. 17 im Texte steht: *der daz alliz siecht*, in den Anmerkungen: *a. daz siecht A* [d. h. Lipsiensis]; aber auch G liest: *der alliz daz sihit*. Die Aenderung war also, falls nicht ein Versehen vorliegt, überflüssig. 21 *wir si an den zungen. 22 so]* *da. 23 und* fehlt. 27 *in der werlde sint. 28 vil* fehlt. 31 *sit was. an disen. 33 da* fehlt. 34 *vil do. 35 ùch* fehlt. 101, 5 *von dem*. Abgesehen aber von diesen Lücken, welche bei allen darauf hin von mir geprüften Nummern in ähnlichem Grade wiederkehren — ihre Entstehung begreift sich psychologisch sehr wohl aus einem bei dem mühsamen Geschäfte des Zusammenschreibens der Lesarten leicht eintretenden Erlahmen der Aufmerksamkeit —, leiden die Variantenangaben häufig an einer gewissen Unklarheit. Zum Teile rührt diese daher, daß um Raum zu sparen übermäßig abgekürzt wurde. S. 180, 21 f.: *do wart er vorstozen uz dem paradyse in daz enelende und alle sine nachkämelinge mästin nach ime zu der helle varn]* Varianten: *wärden sie a — u. d. p.* fehlt a — *her in diz a — a. ir c. die m. a — nach ime* fehlt a. Das vorletzte Notat erregt Zweifel; gemeint war wohl, daß die Quelle a *cumelinge* bietet, doch das hätte deutlicher hervorge-

hoben werden sollen. Zum Teile tragen aber andere Ursachen die Schuld. Ich führe einige Beispiele an. S. 92, 7: *M., ditz ist uns ein michel trost daz uns der almechtige got der uns mit rechte wol mochte vorteilen*; dazu die Anmerkungen: *M. fehlt H₁ — d. unsir herre der H₁ — nach rehte vil wole H₁*; es geht aus diesen Angaben nicht hervor, ob die Worte *der almechtige got* in *H₁* stehn oder fehlen. Oder S. 196, 6: *und was ein güt man und ein gerecht man*] Variante: *redelich* aG. Wohin gehört dies Adjektiv? Am ersten vermutet man, daß es das *gerecht* des Textes vertrete; in der That aber liest G (Grieshaber S. 266): *unde was ein redelich man. und ein gut man.* Oder S. 258, 7: *swan uch iman ich tu, iz sie mit worten oder mit werkin*] Varianten: *iz sie* fehlt BD. *i. iu beswerit D. odir mit decheinir slakte widirmute* BD. Also wird der Leser, wenn er auch an der Reihenfolge der Lesarten Anstoß nimmt, meinen, die Ueberlieferung in D laute: *swan iman iu beswerit mit worten oder mit werkin odir mit decheinir slakte widirmute.* In Wirklichkeit aber hat der Satz folgende Fassung (Zeitschr. f. d. Alterthum 20, 233): *swenne imen mit wortin oder mit werchin oder mit diheiner slakte widermüt iu biswerit.* Dieselbe Predigt S. 257, 5: *iz sin zwei geslechte der martere, als uns die schrift sagt, einz ist heimilich, daz andere ist offenbare*] Varianten: *tougenlich* B. *taugin* D. Man wird danach annehmen, der Ausdruck *heimilich* im Lipsiensis sei von B. durch *tougenlich*, von D durch *taugin* ersetzt, alles übrige hingegen stimme überein. Indessen bietet D (a. a. O. 232): *einiz ist offin, daz ander ist taugin.* Solche Beispiele lassen sich häufen. Allerdings ist bei den Partien, welchen ich meine Belege entnahm, der Schade nicht groß, denn die betreffenden Bruchstücke liegen gedruckt und Jedermann zur Einsicht vor — auch Schönbach hat von ihnen keine neueren Collationen verwendet —; aber man muß doch wohl schließen, daß auch dem bisher ungedruckten Material, insbesondere dem Blaubeurer Codex, gegenüber das gleiche Verfahren eingeschlagen wurde, wo es für uns an einem ähnlichen Korrektiv gebracht. Bei der erheblichen Menge der Abweichungen gerade in Kleinigkeiten und in der Wortstellung, welche diese Handschriften aufweisen, wäre es vielleicht geratener gewesen, die einzelnen Fassungen neben einander abdrucken zu lassen, wie das englische Philologen mit Vorliebe thun.

Ich will hier nicht die Frage erörtern, ob, wie Schönbach behauptet, jede Möglichkeit, die gemeinsame Vorlage der verschiedenen Ueberlieferungen wiederherzustellen, ausgeschlossen war; man muß jedenfalls zugeben, daß, da etwa die Hälfte aller Predigten nur im Lipsiensis auf uns gekommen ist, ein sehr starker Abstand zwischen diesen und den mit Hilfe der anderweitigen Quellen kritisch bear-

beiteten eingetreten sein würde. Aber auch wenn ich mich ganz auf Schönbachs Standpunkt stelle, so hätte ich dem litteralen Abdrucke der Leipziger Handschrift eine Normalisierung ihrer Schreibung unbedingt vorgezogen; sprachlich interessantes wäre dabei kaum verloren gegangen, auch würde das seine Unterkunft in den Untersuchungen des zweiten Teils haben finden können. Die Verlagsbuchhandlung hat mit Recht, in Anbetracht des geringen Absatzgebietes germanistischer Bücher, auf ein Lesepublikum aus theologischen Kreisen gerechnet, und solchen Benutzern soll ja in erster Linie das dem Bande angehängte Glossar dienen, welches in zweiter allerdings auch dem Fachmanne dadurch nützt, daß es die Auffassung mancher schwierigen Stellen, welche der Herausgeber gewonnen, darlegt. Ganz sicher würde aber für die Interessen weiterer Leserkreise besser gesorgt sein, wenn diese nicht, wie das jetzt so häufig der Fall, über allerhand auffällige oder zweideutige Formen zu stolpern brauchten, z. B. über den niederdeutschen Dativ des Pronomens *die* = *dir*, über *ie* = *ir*, *ouch* = *iu* und *iuch*, *erstab*, *erwib* für *erstarb*, *erwib*, *waschen* = *wachsen*, *parays* = *paradis* u. s. w. Freilich gewährt ihnen das Glossar hierüber Auskunft, aber wie lästig ist es, fast Zeile für Zeile hinten im Buche blättern zu müssen! Und immer reicht auch das Glossar nicht aus. S. 12, 14 f. z. B. heißt es: *nach siner arbeit izzet er den carden ane dem velde oder pelegen uf dem miste*: was bedeutet *pelegen*? An der entsprechenden alphabetischen Stelle fehlt jede Erklärung im Glossar. Kommt der Leser freilich zu 16, 37 *izzet die paleen uf dem miste* und befragt er das Wörterverzeichnis abermals, so stößt er auf den Ansatz »*palea*, *palee*, *pelege spreu*«. Es mangelt also eine Verweisung. Aber alle Verweisungen hätten bei einem normalisierten Texte entbehrt werden können.

Doch ich mag mit principiellen Ausstellungen nicht fortfahren, einmal weil es sich hier um ein Werk mühsamster Arbeit handelt, für welches wir allen Grund haben dankbar zu sein, andererseits weil ich nicht bezweifle, daß der Herausgeber Erwägungen, wie ich sie noch vorbringen könnte, ebenfalls angestellt, aber schließlich auf Grund seiner umfassenderen Kenntnis aller einschlägigen Fragen verworfen hat. Vielmehr beschränke ich mich auf die kurze Besprechung mehrerer Stellen, an denen Schönbach entweder mit Stillschweigen vorübergegangen ist, obwohl er sie auch von seinem Standpunkte aus meines Erachtens hätte abändern müssen, oder an denen er ohne zwingende Not Anstoß nahm. S. 7, 39 *Die trunkenheit benimet dem mensche die sinne und dine craft*: es ist entweder *sine craft* oder *die craft* zu schreiben. 8, 29 verstehe ich die Variante nicht, da sie mit dem Texte stimmt. 37, 3 *die wurme be-*

zeichnet die bosen ingehenede, die da kämende ist von den sünden. Das Glossar erklärt *ingehenede* = *injehenede* als »Einsagung, Einflüsterung«. Aber ein mit dem Suffix *ip* von *jehen* gebildetes Substantiv könnte nur *injehede* lauten. Auch ist die böse Einflüsterung nicht eine Folge der Sünden, sondern eher die Ursache derselben; hier verlangt der Zusammenhang einen Begriff wie »Gewissen«, »Bewußtsein«, und ihm ist genügt, wenn man sich zu der leichten Aenderung *ingehugede* resp. *ingehogede* entschließt. 43, 14 *wie wir ime des gedanken, als es wol wert wider uns were*: vor es muß er eingeschoben oder es in er verändert werden. 108, 15 *dirre gemerlichin dinge wart die magt so sere irvert, daz sie inpreit und daz sie gelobte*: das Glossar vermutet, daß *inpreit* aus *inriet* entstellt sei. Dagegen ist einzuwenden, daß eine Tautologie herauskommen würde: »darüber wurde die Jungfrau so sehr erschreckt, daß sie in Furcht geriet«. Ich nehme hier ein Praeteritum *inprat* an nach dem Lemma des Keronischen Glossars (Ahd. Gl. 1, 134, 1): *Elucopratus interpretandi, Euigilatus aruuachit*. Denn vorher war in der Predigt S. 107, 28 ausdrücklich von der Jungfrau berichtet worden: *mit den gedanken so intslif sie*, und die ganze Vision, welche sie dann sah, begegnete ihr im Traume. Es ist daher passend, wenn nun zunächst von ihrem Erwachen geredet wird. 109, 3 *do er (Christus) sine rede hatte gelant*. Ich bezweifele den kühnen Tropus, den der Prediger sich erlaubt hätte, wenn er von dem »ans Land bringen einer Rede« spräche; vielmehr wird mit Tilgung eines einzigen Striches zu schreiben sein *geant* (finierat). 109, 14 *mit der rede vârin sie daz schiffe zu lande*: die transitive Verwendung des Verbs *farn*, welche im nhd. vorkommt, scheint in der älteren Sprache außer bei Akkusativen des Raumes nicht üblich gewesen zu sein; es dürfte sich daher empfehlen *vârin* in *vârtin* zu verwandeln. 111, 31 *quam danne fûr von gotis haben und brante daz oppher, so geloubetin sie des daz iz unser herre gesehen hette*. Im Glossar finde ich dafür den Ansatz: *habene* st. F. Sitz. Die mhd. Wörterbücher kennen aber *habene* nur im Sinne von *portus*. Auch hier dünkt es mich das einfachste, unter Annahme eines geringfügigen Schreibfehlers zu setzen: *von gotis halben*. 124, 26 *da (bei Jericho) lagin dicke lûdere bi*. Das Glossar gibt an: *lûder* st. N. Hinterhalt für Wegelagerer. Aber wenn einmal eine Stadt völlig verwüstet ist und nur Schlupfwinkel für Gesindel bietet, so befinden sich diese Zufluchtsörter nicht *dicke*, häufig, von Zeit zu Zeit, da, sondern immer, es fragt sich nur, ob sie stets bewohnt werden. Daher hat man *lûdere* in *lûdereere*, Wegelagerer, zu bessern. Die Stelle 125, 7 *dise rede ist ein tief rede und hat vil groz bezeichnungen, die sult ir wol merken, wane sie ist sûzze und lach* vermag ich allerdings nicht zu emendie-

ren, muß aber jedenfalls der im Glossar vorgetragene Deutung von *lach* als »heilsam« widersprechen. Weder der Hinweis auf Graff und Schade noch sonst ein Moment stützt den Ansatz eines Adjektivums ahd. *lähhi*, mhd. *læche*. 156, 37 *sünder wir suln von hinnen varn zu dem ewigen libe der seligen die daz hie vorschuden*. Das letzte Wort faßt das Glossar als Praet. von *vorschäwen* = verachten. Dann müßte dazu *daz hie*, diese Welt, im Gegensatz zum ewigen Leben, als Objekt genommen werden. Eine derartige substantivische Geltung des Adverbs, wie sie nhd. möglich ist, scheint mir für die frühere Zeit schweren Bedenken zu unterliegen. Deshalb ziehe ich eine leichte Aenderung vor und schreibe *vorschulden* = verdienten.

In anderen Fällen dagegen ist der Herausgeber von dem Lipsiensis abgegangen, wo ich einen zwingenden Grund nicht anerkennen kann. 7, 4 *daz du silber und golt und ander gât lieb habest, dar [umme] zârnet got niht umme, wanne daz sin creature*: Schönbach ergänzt darnach ein zweites *sin*, aber schon das erste kann Verbum sein und braucht nicht als Possessiv gefaßt zu werden. 13, 16 *wande uns saget das ewangelium daz die erde bibende ist unanstößig, bibende* fungiert als Praeteritum, nicht als Particip, und der Einschlebung von *was* dahinter bedarf es nicht. Ob 23, 38 die Zuffügung von *potestatem* in der dem Hebräerbrief entlehnten Bibelstelle: *Habemus altare de quo non habent [potestatem] edere qui* nach der Vulgata unumgänglich war, bezweifle ich auf Grund der unmittelbar folgenden Verdeutschung: *wir haben einen altere, daz ist gotes lichnam, da die nicht von ezzen suln die etc.* 32, 6 *do sprach er, der toten gebein geantwârte ime nie diekein*. Hier das Substantiv *wort* anzuhängen, ist überflüssig, da der Satz auch so guten Sinn gibt; *diekein* nehme ich als Subjekt, von welchem *der toten gebein* abhängt. 58, 21 in dem Satze *nu sâlft ir merken: daz uns der himelische vater liebe hat gewiset [er] drivalticliche* verstehe ich die eingeklammerte Ergänzung nicht. Unnötig ist auch die erst in den Anmerkungen S. 411 vorgetragene Vermutung, 82, 15 sei anstatt *so wil ich niht daz man unser vrowen sente Maria gedenke mit keinen sünden* zu lesen *mit keinem worte*; das überlieferte besagt: man soll der Maria keine sündlichen Handlungen in Gedanken unterschieben. 117, 20 *do gink er zu [ir] eime*: notwendig ist der Zusatz von *ir* nicht; ebenso wenig der von *in* 340, 16 *do die boten [in] nach ilten*. In den Anmerkungen S. 427 wird statt des 229, 19 überlieferten *wanne wir keine sunde so getan haben* vorgeschlagen: *keine so getane sunde*; man sieht aber den Grund dieser Umstellung nicht ein.

Das Glossar ist sehr fleißig gearbeitet; so weit ich es zu prüfen Anlaß nahm, begegneten mir keine Lücken. Auch seine Zahlenangaben zeichnen sich zur Korrektheit aus; ich fand Druckfehler

nur an folgenden wenigen Stellen: S. 461^a *behalte* 100, 7 statt 3. S. 465^a *diegen* 98, 18 st. 96, 18. S. 472^a *getorst* 316, 13 st. 314, 13. S. 477^b *jesent* 97, 30 st. 17, 30. S. 478^a *kestigen* 107, 3 st. 107, 13. — *priesemere* 484^a war natürlich als starkes, nicht als schwaches Maskulinum zu bezeichnen. S. 475^b hätte ein besonderes Adverb *hezligen* statuiert werden sollen, denn S. 365, 39 ist wahrscheinlich nicht der Akk. des Adjektivs gemeint.

Erlangen.

E. Steinmeyer.

Kant's Dinge an sich und sein Erfahrungsbegriff. Von M. W. Drobisch. Hamburg u. Leipzig, L. Voss, 1885. V u. 53 S. 8^o.

Die Abhandlung beginnt damit, die Thatsache zu konstatieren, daß Kant durch die strenge Konsequenz seiner Erklärung des Ursprunges der Erscheinungen oft so ins Schwanken gebracht wird, daß sich sein transscendentaler Idealismus einem rein subjektiven nähert, in welchem das empfindende, anschauende und denkende Subjekt nicht allein die anschaulichen Formen und die Gesetze der Erscheinungen, sondern auch den Stoff derselben produciert. Es wird ferner gezeigt, daß Kant seinen transscendentalen Idealismus durch die Verbindung mit dem empirischen Realismus von der Frage nach der Existenz der Dinge an sich ganz unabhängig macht. Kant ist fortwährend bestrebt, die Dinge an sich beiseite zu schieben und sie nur als Lückenbüßer gelten zu lassen; gleichwohl betont er die Notwendigkeit. Das transscendentale Objekt ist nur eine notwendige Voraussetzung des Begriffes der Receptivität, ohne welche dieser ganz sinnlos sein würde. Ein wirkliches Dasein, eine selbständige, von unserem Denken unabhängige Existenz dieses Objektes kann aber daraus nicht gefolgert werden. Wir stehn somit vor einem skeptischen Idealismus, der zwar nicht das Dasein der Gegenstände im Raume (*extra nos*), wohl aber die Existenz der Dinge an sich (*praeter nos*) für zweifelhaft erklärt. Nichtsdestoweniger wehrt sich Kant dagegen, diese Konsequenz zuzugestehn: es sei ihm nie in den Sinn gekommen, an der Existenz der Sachen zu zweifeln. Und dennoch laufen alle seine Bemühungen stets in das doppelte Ergebnis aus, daß die Existenz der Dinge im Raume — also der gegebenen Erscheinungen unzweifelhaft sei, und daß man sich des Korrelatbegriffes zu »Erscheinung«, nämlich des Dinges an sich, füglich nicht erwehren könne, ohne damit freilich über die Thatsächlichkeit dieses inhaltleeren Gedankendinges hinauszukommen. Warum dies nicht geschehen konnte, dies zeigt freilich Drobisch nicht, so besonnen und treffend auch — als exegetischer Beitrag betrachtet — seine Diskussion der Kantischen Re-

sultate ist. So sagt Drobisch mit treffender Bildlichkeit: »Die Dinge an sich gehören in Kants Erkenntnistheorie weder zu den Grundsteinen derselben, noch bilden sie den Schlußstein, sondern sie sind nach zwei Seiten hin, als transcendentes Objekt und als transcendentes Subjekt nur Grenzsteine«.

Die berühmte »Widerlegung des Idealismus« in der zweiten Auflage der Vernunftkritik trifft nur den cartesianischen Idealismus, durchaus nicht aber den extremen subjektiven oder skeptischen, der soeben erwähnt wurde. Insofern ist die erste Auflage der Kritik nicht idealistischer als die zweite. Wir finden es ganz begreiflich, daß sich bei Kant — zum großen Unbehagen des Lesers — das Objekt seiner kritischen Polemik unter der Hand unvermerkt, man möchte sagen proteusartig, verschiedene Gestalten gibt, und werden uns darüber noch weiter unten aussprechen. Drobisch schließt den ersten Teil seiner Abhandlung mit folgendem Ergebnisse: »Wenn Kant unabhängig von der Frage nach der Existenz der Dinge an sich die Realität der Gegenstände im Raume durch das Gegebensein der Empfindungen für hinlänglich verbürgt hielt, so steht ihm doch nur die Alternative offen, entweder bei diesem Gegebensein, als einer nicht weiter erklärbaren Thatsache, Beruhigung zu fassen, oder, weil eben darum die empirisch anschaulichen Gegenstände im Raume nicht für rein subjektiv bedingte Erscheinungen angesehen werden können, jene bloßen Gedankendinge zum Realgrunde des Gegebenen zu machen — ein Widerspruch, den man ohne zwingende Motive Kant nicht aufbürden darf«. Drobisch gibt die Möglichkeit zu, daß das erstere die wahre Meinung Kants gewesen sei. Wenn es nur letzterer nicht unterlassen hätte, mit einem Schlage allen weiteren Verirrungen des philosophischen Triebes der Menschheit ein Ende zu machen, indem er den Begriff der vielumstrittenen »wirklichen Existenz« selbst ins Auge faßte und seinen einzig allein verständlichen Sinn beleuchtete!

Der zweite und kürzere Teil des Schriftchens handelt vom Erfahrungsbegriffe Kants. Nach Kant zerfallen die empirischen Urteile in Wahrnehmungs- und Erfahrungsurteile. Drobisch weist nun sehr hübsch nach, daß der Charakter des Erfahrungsurteiles weit eher dem Kantischen Wahrnehmungsurteile zukommt als demjenigen, welches Kant selbst als Erfahrungsurteil anerkennt. Mit Kant ist eben auch hier schwer zu rechten, da der Begriff der Erfahrung bei ihm zu jenen in mehreren Farben schillernden Begriffen gehört, über welche in neuester Zeit Vaihinger so erschöpfend gehandelt hat. Dahin gehört ferner auch der Begriff der »objektiven Giltigkeit«, welcher bald im Sinne der Uebereinstimmung mit dem —

auch wieder nicht ganz unzweideutig gefaßten — »Gegenstände«, bald im Sinne der Wirkung der Kategorien angewendet erscheint. Drobisch sagt: »Die Kategorien und die aus ihnen fließenden allgemeinen und notwendigen Urteile empfangen erst durch den Nachweis ihrer Anwendbarkeit auf Gegenstände der empirischen Anschauung und die darauf sich gründenden assertorischen und komparativ allgemeinen Urteile objektive Giltigkeit in der ersten und eigentlichen Bedeutung; sie verleihen nicht umgekehrt dieselbe diesen letzteren«. Kants Erfahrungsurteil betrachtet Drobisch als nachträglich hinzukommende Erklärung des zunächst nur assertorisch behaupteten Zusammenhanges der Thatsachen der Erfahrung in Raum und Zeit. Die Erfahrung, die sich zunächst mit der induktorischen Verallgemeinerung des Thatsächlichen begnügt, wird durch Applikation der Kategorien rationalisiert. Drobisch schließt damit, daß er das Unzureichende und Mangelhafte an dem Erfahrungsbegriffe Kants auf eine auch in anderen Hauptpunkten sich geltend machende Schwäche des Kantischen Verfahrens zurückführt. Kant fand in der Psychologie seiner Zeit Gegensatzpaare von Begriffen vor, die für ihn verhängnisvoll wurden, insofern er ihnen weit mehr zumutete, als ihnen nach ihrem logischen Werte zukam. Dem Rohstoffe der Empfindungen tritt die formgebende Anschauung, den in die Formen der Sinnlichkeit gefaßten Erscheinungen des äußeren Sinnes tritt der gesetzgebende Verstand gegenüber. Die Alles umfassende Geltung der obersten Grundsätze und Regeln des Verstandes war nun freilich eine starke Verlockung, das ursprünglich Vereinigte zu zerreißen, die Trennstücke — obwohl bloße Abstraktionen, beziehungsweise Personifikationen — zu verselbständigen und als Faktoren eines vermeintlich in statu nascenti beobachtbaren Erkenntnisprocesses hinzustellen. Drobisch betont, daß Kant über einen sehr wesentlichen Punkt hinweggegangen sei: daß einerseits in dem Rohstoffe der Empfindungen, welcher das einzige schlechthin Gegebene sei, ein Hinweis auf die ihm zukommende Anschauungsform, andererseits in den Objekten der Anschauung ein Hinweis auf die zu applicierende Kategorie liegen muß; daß Kant dies übersah, daher rührt der idealistische Zug des Kantianismus, mit dem sich zumal unsere naturwissenschaftlichen Anschauungen nicht befreunden können. In der Quelle der objektiven und allgemeinen Giltigkeit desjenigen, was Kant als reine Anschauung und reinen Verstand umfaßt, hat der große Denker fehlgegriffen. Bleiben wir bei der mythologisierenden Personifikation der Kantischen Sprache, so kommen wir zum Ergebnisse, daß der »Verstand« nicht der »Gesetzgeber«, sondern der »Diener« der »Natur« ist. — —

Es kann nicht oft genug hervorgehoben werden, daß wir Epi-

gonen allerdings leichte Arbeit haben, an dem Werke Kants zu mäkeln, da es uns vergönnt ist, auf seinen Schultern zu stehn; er war es, der uns den Weg ebnete zu der kritischen Betrachtung des Erkennens, wie sie jetzt mit Recht im Mittelpunkte der philosophischen Bewegung steht; er war es, der durch sein gewaltiges Ringen der Menschheit in Sachen der Selbsterkenntnis des Intellekts den Star gestochen. Sehen wir nun heller und weiter als er, so haben wir ihm nur um so mehr Dank und Verehrung zu zollen. Wir glauben aber heller und weiter zu sehen als Kant — und hiemit schließen wir eine oben angekündigte Erwägung an — insofern wir den Grund zu kennen glauben, weshalb er vielfach aus schwankenden und schillernden Positionen nicht herauskam. Für ihn lag der Begriff der Wirklichkeit, der wirklichen Existenz, den der Realist von gewöhnlichem Schlage so hoch hält, gänzlich außerhalb der Diskussion; er findet auch in dem Gedanken des Dinges an sich keinen Widerspruch. Hie und da freilich blitzt die bessere Einsicht deutlich genug hervor, um aber nur zu bald wieder dem Zwielficht der vulgären Tradition Platz zu machen. Es fiel Kant nicht bei, zu fragen, was es auf sich habe, wenn man dem Empfinden, Anschauen, Erkennen ein *toto genere* verschiedenes Reales als eigentlich Reales entgegenstellt, dessen Eigenart darin zu suchen ist, daß es weder empfindbar, noch anschaubar, noch erkennbar ist. Mit dem Kantischen Ergebnisse, daß das Ding an sich nur ein notwendiger Niederschlag bei dem Prozesse der Analyse des Erkennens sei und eben nur für unser Denken und innerhalb desselben eine Rolle spiele, wird kein Realist zufrieden sein; für diesen liegt die ganze Bedeutung des Begriffes Ding an sich (extramentales Sein u. dergl.) darin, daß er nur das mentale Correlat einer Wirklichkeit ist, die eine ganz andere ist als alle die bekannten Wirklichkeiten unseres Bewußtseins. Nun ist wohl zu beachten, daß die ganze Charakteristik jener »wahren Wirklichkeit«, auf die sich der Realist gegenüber dem Idealisten so viel zugute thut, in der Negation liegt, welche das Wort »eine ganz andere Wirklichkeit« einschließt. Dem Idealisten und dem Realisten ist genau dieselbe Mannigfaltigkeit von Inhalten gegeben, der ganze Umkreis der äußeren und der inneren Erfahrung. Damit ist aber der vulgäre Realist nicht zufrieden. Mit allen den Wirklichkeiten, die ihn greifbar und sichtbar umgeben, — und dahin gehört der ganze Weltraum mit den Milliarden von Weltkörpern — ist es nach seiner Meinung nichts; er nähert sich vielleicht insofern Kant, als er in alledem »Erscheinungen« sieht. Diese aber zerfließen nach ihm ins leere Nichts, wenn ihnen nicht eine Ansichwelt zugrunde liegt, deren Erscheinung

sie sind und von deren Wirklichkeit alle erfahrbare Wirklichkeit höchstens ein schwacher Widerschein ist. Wer nüchtern urteilt, sieht freilich, daß jene Wirklichkeit als Negation jedes vorstellbaren oder denkbaren Inhaltes ein reines Nichts ist und daß dieselbe, wenn sie sich da oder dort mit positiven Merkmalen ausgestattet findet, nur ein Abklatsch, ein Doppelgänger irgend eines Datums der äußeren oder inneren Erfahrung sein kann. Daß bei dieser Auffassung des Begriffes der letzten Wirklichkeit der Gegensatz »Realismus« — »Idealismus« selbst hinfällig wird, haben wir bereits anderwärts zu zeigen gesucht¹⁾.

In dem engen Rahmen des besprochenen Schriftchens findet der Verfasser keine Gelegenheit, seine Kritik durch ausführlichere positive Darlegung seiner persönlichen Anschauung über die ersprießlichste Lösung des von Kant in die Welt gesetzten Problems abzurunden und für weitere Kreise fruchtbar zu machen. Drobisch wünscht eben nur, daß Kant dasjenige, was bei ihm nur sporadisch als realistischdr Anklang vorkommt, mit mehr Konsequenz und Entschiedenheit zum Gegenstande seiner Erwägungen gemacht hätte. Welche Species oder Modifikation des Realismus aber Drobisch durchgeführt sehn möchte, darüber bleibt der Leser, wenn anders wir den Schlußabsatz des Vorwortes richtig deuten, im Ungewissen.

Folgende störende Druckfehler wären zu verbessern. In der Kantstelle S. 11, Z. 2 v. u. l. »mit der Einschränkung unserer Sinnlichkeit«. — S. 12, Z. 4 v. o. l. in derselben Kantstelle »für mehr und andere Gegenstände«. — S. 43, Z. 3 v. u. l. »Wechselbegriffe« — S. 45, Z. 11 v. u. l. »Verstandesbegriff«.

Mies (Böhmen).

Ant. v. Leclair.

Völkerrecht. Das internationale Recht der civilisirten Nationen systematisch dargestellt von Friedrich von Martens. Deutsche Ausgabe von Carl Bergbohm, Docenten der Rechte an der Universität zu Dorpat. Zweiter Band. Berlin 1886, Weidmannsche Buchhandlung. XIV u. 604 S. 8°.

Der in diesen gelehrten Anzeigen (1884. Februar Nr. 4) im December 1883 bei Anzeige des ersten Bandes ausgesprochene Wunsch, daß bald auch der zweite Band in deutscher Sprache (das Werk erschien in russischer) vorliege, ist in Erfüllung gegangen.

Nachdem der erste Band einen allgemeinen Teil des Völkerrechts gewährt, ist der zweite dem besonderen Teil des Völkerrechts gewidmet. Letzterer behandelt in erster Abteilung die internationale Verwaltung und ihre Organe und als deren erstes Kapitel die internationale Verwaltung im Allgemeinen,

1) Vierteljahrsschr. f. wissensch. Philosophie VII. Jg. S. 257—295.

als zweites das **Gesandtschaftsrecht** und als drittes das **Konsularrecht**. In der zweiten Abteilung werden dann die einzelnen Zweige des s. g. internationalen Verwaltungsrechts erörtert und zwar im ersten Abschnitt die internationale Verwaltung im Gebiet der geistigen, physischen und wirtschaftlichen Interessen, im zweiten die internationale Verwaltung im Gebiet der rechtlichen Interessen, im dritten die internationale Verwaltung im Gebiet des Zwangsschutzes der Rechte und Interessen. Wenn nun auch zunächst Nichts gegen die Unterscheidung eines allgemeinen und besonderen Teiles eingewandt werden kann, ja eine solche trotz von anderer Seite kürzlich dagegen erhobenen Widerspruchs durchaus ganz so wie bei den anderen Rechtsdisciplinen erforderlich erscheint, so können doch in den allgemeinen Teil nur allgemeine Lehren verwiesen werden, nicht aber, wie der Verf. es thut, wesentlich specielle wie die von den Subjekten des internationalen Verkehrs und des Völkerrechts, vom Staatsgebiet und von den internationalen Verkehrswegen und den internationalen Verträgen. Was nun eigentlich in den allgemeinen Teil gehört, verwies der Verf. in eine Einleitung, welche Rubrik bei der Unterscheidung eines allgemeinen und besonderen Teiles entbehrt werden kann und in einer systematischen Darstellung einer Rechtsdisciplin keinen Zweck hat. Dabei unterläßt der Verf. dann völlig die Unterscheidung materiellen und formellen Rechts, wie sie im besonderen Teil geboten ist und bietet uns dafür ein s. g. internationales Verwaltungsrecht, welches bald das eine, bald das andere ist. Zwar hat der Verf. sich dieses Ausdrucks nicht zuerst bedient, wir finden ihn bei Bluntschli und Stein, aber bei diesen Autoren nur in Monographien, nicht als Haupteinteilung eines Völkerrechtssystems. Der Verf. ist weiter gegangen und hat ihn unbedenklich mit dem besonderen Teil identifiziert. Wir halten es nun überhaupt nicht für wünschenswert, daß zur Haupteinteilung eines Rechtssystemes die Bezeichnung der Haupteinteilung eines anderen Rechtssystemes, hier: des Staatsrechts genommen wird. Es liegt aber zugleich die Frage nahe: weshalb der Verf. nicht auch die andere Haupteinteilung des Staatsrechts: die des Verfassungsrechts mit herübergenommen und sie dem internationalen Verwaltungsrecht vorangestellt hat, da es ja auch im Völkerrecht s. g. Grundrechte gibt und in sie ja alles materielle Völkerrecht hineingezwängt werden könnte. Aber eben nur hineingezwängt und durch gleichen Zwang werden auch die Unterabteilungen des Verf. in dem Verwaltungsrecht untergebracht, indem als solches u. a. namhaft gemacht werden: das internationale Privatrecht und

Strafrecht, das Kriegerrecht und das Neutralitätsrecht. Diese vier Materien zusammengenommen bilden aber von S. 273—582 über die Hälfte des Inhaltes des s. g. internationalen Verwaltungsrechts. Welchen Rechtscharakter trägt aber das vom Verf. dargestellte internationale Verwaltungsrecht, ist es materielles oder formelles? Unseres Erachtens ist das Verwaltungsrecht überhaupt nur letzteres und steht dem Staatsrecht etwa so gegenüber wie der Civil- und Criminalproceß mit ihrer Lehre von den Organen und dem Verfahren dem Civil- und Criminalrecht. Von den vier oben angegebenen Unterabteilungen wären unzweifelhaft das internationale Privatrecht und Strafrecht in das materielle Recht zu weisen, das Neutralitätsrecht aber nicht, wie bei englischen und amerikanischen Autoren als Anhang, sondern in Verbindung mit dem Kriegerrecht bei der Frage: welche Staaten im Kriege Parteien seien, zu behandeln, da die Neutralität, nicht die Neutralisation, doch nur eine Konsequenz eines Krieges ist. Das übrige aber was der Verf. im internationalen Verwaltungsrecht behandelt, ist ebenfalls teilweise materielles Recht, wie die internationale Verwaltung im Gebiet der geistigen, physischen und wirtschaftlichen Interessen, teilweise formelles wie das Recht des internationalen Zwangs- und Streitverfahrens. Hierbei führt nun der Verf. als »weniger friedliche Mittel zur Schlichtung internationaler Streitigkeiten« an: Retorsion, Repressalien, Embargo und Friedensblockade«, welche aber wohl eher als weniger gewaltsame zu bezeichnen gewesen wären. Richtiger aber ist es, ein gütliches und gewaltsames Verfahren zu unterscheiden, in welchem Fall dann die s. g. weniger friedlichen Mittel als Mittel des gewaltsamen Verfahrens oder noch richtiger als Arten dieses selbst zu bezeichnen sind.

Die Scheidung in materielles und formelles Völkerrecht ist nicht bloß von einer Reihe deutscher Autoren acceptiert worden, sondern es ist dadurch überhaupt erst eine richtige und juristische Einteilung an Stelle der in Friedens- und Kriegerrecht getreten; auch sind bei solcher Einteilung die materiellen und formellen Rechts-teile völlig von einander geschieden und ist zusammengehöriges mit einander verbunden, ein Zusammenhang, der durch die Kategorien: allgemeiner und besonderer Teil nicht schon erreicht werden kann und wie des Verf. Systematik lehrt auch nicht erreicht ist. Das Durcheinanderbehandeln von materiellem und formellem Recht ist weder im Interesse der Lehre, noch des Erlernens, noch der Anwendung des Völkerrechts.

Können wir nun auch nicht mit der Systematik des Verf. uns einverstanden erklären, so geben wir doch gerne rücksichtlich seines

zweiten Bandes zu, daß die Behandlung der Gegenstände unter der Rubrik: »die internationale Verwaltung im Bereich der physischen und wirtschaftlichen Interessen« im Vergleich zu anderen Darstellungen des Völkerrechts eine beträchtlich reichhaltigere ist. Von den hieher gehörenden Fragen werden namentlich die Auswanderung und Naturalisation in Bezug auf die Legislation ausführlicher als irgendwo in Völkerrechtswerken behandelt, während die internationalen Maßregeln in Betreff der öffentlichen Gesundheit, welche die allermeisten Autoren mit Stillschweigen übergehen, auf Grund der vorhandenen Konventionen ausführlicher hätten behandelt werden können.

Wir vermissen aber vielfach die positive Grundlegung. Bei der Schilderung des Inhaltes der Handelsverträge (II. S. 220), dessen Nachweis aus den einzelnen Handelsverträgen selbst, welcher Mangel durch die bloße Anführung verschiedener Sammlungen von Handelsverträgen und Verweisungen auf nationalökonomische Schriften nicht ersetzt werden kann. Auch der Fischerei widmet der Verf. im zweiten Bande (S. 233 ff.) nur zwei kurze Sätze mit namentlicher Anführung bloß einer Konvention, während die §§ 98 und 99 des ersten Bandes in Bezug auf die Fischerei auch nur allgemeine Sätze bringen. Ebenso werden die Bestimmungen über die Schifffahrt (S. 222) nicht aus einzelnen Verträgen abgeleitet, sondern nur ganz allgemein nach Handelsverträgen angegeben, von welchen keiner namentlich citiert ist und wobei außerdem auch die Schifffahrtsverträge unberücksichtigt bleiben. In gleicher Weise sind auch die Konsula in christlichen Staaten abgehandelt. Zwar werden mehrere Konsular-Verträge S. 74 Note 1 und S. 78 Note 3 (?) mit bloß beigelegten Jahren namhaft gemacht, ohne aber die betreffenden Artikel zu citieren, auf welche die Sätze des Textes gestützt werden können.

Da des Verf.s Werk im Allgemeinen nach Art der neueren englischen und amerikanischen Werke geschrieben ist, d. h. mit zahlreichen Litteraturcitaten und weniger zahlreichen Vertragsstellen, so erlauben wir uns die Art solcher Arbeit überhaupt in Betracht zu ziehen und hiermit die Besprechung des Martensschen Werkes zu verlassen.

Es ist ja an sich nichts gegen zahlreiche Litteraturcitate einzuwenden, denn es wird dadurch weniger guten Kennern der Völkerrechtslitteratur Anlaß gegeben, die Meinungen der Schriftsteller an den angedeuteten Stellen nachzulesen. Indes wäre es jedenfalls wünschenswerter, in einer dogmengeschichtlichen Uebersicht, wie es etwa Calvo thut, die verschiedenen Ansichten, wenn auch zusammengefaßter und geordneter wie bei diesem Autor, in den Text aufgenommen zu sehen, um daraus entnehmen zu können: wie

des Verf. eigene Ansicht sich entwickelt und in wie ferne sie von der Anderer abweicht. Der Nichtkenner des Völkerrechts kann sonst leicht zur Ansicht gelangen, daß die mit voller Sicherheit vorgetragenen Sätze des bezüglichen Verfs., wenn dazu Stellen aus einer großen Zahl anderer Werke gefügt sind, allgemein angenommene seien, während das doch erst nachzuweisen ist und die hinzugefügten Citate aus den Werken anderer Autoren keineswegs immer dieselben Sätze enthalten.

Ueberhaupt aber möchten wir im Interesse der Darstellung des positiven Völkerrechts den Wunsch aussprechen, daß deren Verfasser weniger die Litteratur, deren Werke zum nicht geringen Teil ja nur eine Kompilation von Autorenansichten und der gangbarsten Sätze sind, mehr aber die Erscheinungsformen des positiven Rechts berücksichtigen und deren übereinstimmende Ergebnisse für ihre Darstellungen durch Ausnutzung von Verträgen und Deklarationen der Staaten in weit höherem Grade als bisher verwerten möchten. An Darstellungen des Völkerrechts auf litterärischer und naturrechtlicher, meist oder nur subjektiver Grundlage haben wir wahrlich keinen Mangel, wohl aber fehlen uns solche auf vorwiegend vertragsmäßiger, überhaupt positiver Grundlage. Wie sollen denn auch durch Werke ersterer Art Längner des Völkerrechts wirkungsvoll bekehrt werden und welche Verwendung im praktischen Leben können sie wohl gewähren, da in ihnen über das Recht, das in Wirklichkeit ist, wenig oder nichts dargeboten wird. Mühevoll ist zwar der Weg durch hunderte von Verträgen hindurch, aber er ist auch lohnender und ergebnisreicher für Theorie und Praxis. Wenn die Völkerrechtsautoren sich nicht entschließen, gleich den Civilisten ihre Schriften aus den Quellen heraus zu begründen, werden sie stets hinter diesen und damit die Völkerrechtswissenschaft hinter der Privatrechtswissenschaft zurückbleiben. Es ist hohe Zeit, daß sich eine Schule der Positivisten im Völkerrecht bilde und die Bedeutung der *auctoritas prudentum* auf das richtige Maaß herabgesetzt werde, und daß ein Satz nicht deshalb als geltend anerkannt werde, weil ihn viele Autoren angenommen haben, sondern deshalb, weil er erweisbar ist aus geltendem Recht einer Mehrzahl von Verträgen, einer ungleich gewichtigeren Autorität.

Heidelberg im März.

A. Bulmerincq.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (Fr. W. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 16.

1. August 1886.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: pro Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: Meurer, Der Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen. Von Stengel. — Post, Die Grundlagen des Rechts und die Grundzüge seiner Entwicklungsgeschichte. Von Stoerk. — v. Wyss, Leben der beiden zürcherischen Bürgermeister David v. Wyss. Band I. Von v. Gonzenbach. — Westphal, Catulls Buch der Lieder. Von Korsch. — Holzapfel, Römische Chronologie. Von Soltan.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Der Begriff und Eigenthümer der heiligen Sachen, zugleich eine Revision der Lehre von den juristischen Personen und des Kirchenguts. Von Ch. Meurer. 2 Bde. Düsseldorf, Felix Bagel 1885. IX und 347, VIII u. 455 S. 8°.

Den gesamten in den beiden Bänden behandelten Stoff zerlegt der Verf. in drei Teile. Im ersten Teile »Die Rechtsgebietsfrage« (S. 6—159) beschäftigt er sich mit der Frage: welches Recht hat die gesetzlichen Bestimmungen zu treffen über den Erwerb des Eigentums an den *res sacrae* und dem Kirchengut, sind die betreffenden Vorschriften, wie Manche wollen, aus dem sog. Naturrecht oder dem göttlichen Rechte (*jus divinum*) oder dem Kirchenrechte zu entnehmen, oder ist in dieser Hinsicht einfach das in jedem Staate geltende Privatrecht maßgebend? Der Verf. entscheidet sich für die letztere Ansicht, weil die Kirche nicht den Beruf habe eigentumsrechtliche Normen auszubilden, ihre Aufgabe vielmehr eine geistige, heilsanstaltliche sei und sie zur Erfüllung dieses Zweckes ein besonderes Privatrecht nicht notwendig habe (S. 34). Sonach ist für die Frage der Rechtsfähigkeit der Kirche, bezw. ihrer Anstalten und Korporationen lediglich das Civilrecht entscheidend. Nun vollzieht sich aber, wie der Verf. des Näheren ausführt, das Existentwerden eines unkörperlichen Wesens ebenso wie die Geburt der physischen Menschen lediglich nach den vom Staate unabhängigen Gesetzen der Natur und der Freiheit; Sache der Rechtsordnung ist es nur, zu bestimmen, ob sie

diesem unkörperlichen ohne ihr Zuthun entstandenen Wesen (Anstalt, Stiftung, Verein, Gesellschaft) Rechtsfähigkeit beilegen, dasselbe zur sog. »juristischen Person« machen will. Daher entsteht auch der die Rechtssubjektivität der kirchlichen Institute tragende Wille ohne jegliches Zuthun der weltlichen Rechtsordnung nur durch Bethätigung der Kirche selbst, und es ist in Folge dessen für die Frage, was Substrat für die von der staatlichen Rechtsordnung anzuerkennenden, zum kirchlichen Organismus gehörenden »juristischen Personen« sein kann, allerdings auch das Kirchenrecht von maßgebender Bedeutung. (S. 154 ff.). Da sich hienach die Kircheneigentumsfrage der Hauptsache nach mit der Lehre von den »juristischen Personen« des Kirchenrechts deckt, hat es der Verf., um eine feste Grundlage für die Beantwortung der Kircheneigentumsfrage zu gewinnen unternommen, eine eingehende kritisch-dogmatische Darstellung der Lehre von den Personen, insbesondere von den sog. juristischen Personen zu geben (S. 36—152). Ausgehend von der Auffassung, daß bei den sog. physischen Person nicht der Mensch als psycho-physisches Wesen, sondern der vom Rechte anerkannte Wille das Substrat des Rechtssubjekts sei, kommt M. in Uebereinstimmung mit Zitelmann u. A. zu dem Ergebnisse, daß auch bei den sog. juristischen Personen Träger der Rechtssubjektivität der menschliche Wille ist, und zwar bei Korporationen der einheitliche und die Korporationszwecke realisierende Gesamtwille der mit der Konstituierung gegebenen durch den Einheitszweck organisierten Personeneinheit, bei Stiftungen der objektivierte, und infolge dessen unabänderlich gebundene Wille des Stifters und bei Anstalten der Wille des Staats oder der Kirche, welcher die Anstalt zur Erfüllung bestimmter Teilzwecke ins Leben gerufen hat.

Im zweiten Teil »Die Begriffsfrage« (S. 159—257) wird der Begriff der heil. Sachen und des Kirchenguts untersucht und zwar der erstere nach klassisch-römischem, justinianischem und heutigem Rechte. Bezüglich der *res sacrae* wird an der Hand der Quellen dargelegt, daß nach klassisch-römischem Rechte durch die *consecratio-dedicatio* eine Eigentumsverschiebung in der Weise eintrat, daß der bisherige Eigentümer sein Eigentumsrecht an der betr. Sache verlor und dieselbe göttliches Eigentum, als solches aber *res extra commercium* wurde, während nach heutigem Rechte die *consecratio-benedictio* irgend eine Eigentumsverschiebung nicht bewirkt, so daß die Sachen, »welche mittels kirchlicher *consecratio* oder *benedictio constitutiva* mit der Qualität einer wirklichen Heiligkeit durchdrungen sind« wie andere Sachen im Eigentum der Kirche, des Staats, eines Privaten u. s. w. stehn, wenn sie auch »infolge ihrer erhabenen, durch den

feierlichen Weiheakt gesicherten, gottesdienstlichen Zweckbestimmung nach dem Willen des kirchlichen, wie weltlichen Gesetzgebers dem profanen Gebrauch entzogen sind« (S. 231). Was das Kirchengut anlangt, so wird vor Allem mit Recht hervorgehoben, daß *res sacra* und Kirchengut zwei wesentlich verschiedene Begriffe seien und daß die heute noch übliche Unterordnung der *res sacrae* und der *bona ecclesiastica* (Kirchengut) unter einen angeblich höheren Begriff der *res ecclesiasticae* (Kirchenvermögen) irreführend und durchaus falsch sei. Während nämlich für die Begriffsbestimmung der *res sacrae* die Eigentumsfrage völlig gleichgültig ist, ist sie für den Begriff des Kirchenguts ausschlaggebend. Das Kirchengut (Kirchenvermögen) ist »die Vermögensmasse, welche die Kirche — ob als Korporations- oder Anstaltsganzes, ob als Gesamtkörper, oder in partikularer oder lokale Gliederung, ist hier einerlei — zu Eigentum besitzt« (S. 242). Durch diese Definition ist auch in bestimmter Weise Stellung genommen gegen diejenigen Formulierungen, welche den Schwerpunkt darauf legen, ob das betreffende Vermögen kirchlichen Zwecken und Bedürfnissen dient, da dieser Umstand zwar für die Verwaltung von Bedeutung sein kann, für die Begriffsbestimmung des Kirchenguts aber ebenso gleichgültig ist, wie es für den Begriff des Privatvermögens eines Einzelnen ohne Bedeutung ist, zu welchen Zwecken derselbe es bestimmt hat oder verwendet.

Nachdem so der Verf. den Begriff der *res sacra* und des Kirchenguts festgestellt und andererseits die Grundlage zur Beantwortung der Frage gelegt hat, welche Person im einzelnen Falle Eigentümer der *res sacra* und des Kirchenguts sein könne, geht derselbe im dritten Teile »Die Eigentumsfrage« (I S. 257 bis Schluß und II bis S. 419) zur Erörterung dieser Frage selbst über. Im ersten der rechtshistorischen und rechtslitterarischen Darstellung gewidmeten Abschnitte dieses Teils wird zunächst untersucht, wer nach klassisch-römischem und nach justianischem Rechte als Eigentümer der *res sacrae* bzw. des Kirchenguts zu betrachten war, und dann ausgeführt, daß das kanonische Recht für die Ansicht eines göttlichen Eigentums an den *res sacrae* und *bona ecclesiastica* keineswegs angeführt werden könne (S. 305—309). Im Anschlusse daran werden die verschiedenen zur Lösung der erwähnten Frage aufgestellten Theorien: die Papaltheorie, die publicistischen Theorien, die Gesamtkirchentheorie, die Klerikaltheorie, die Kirchengemeindetheorie und die Institutentheorie kritisch besprochen. Der Verf., welcher sowohl die Papaltheorie, die den Papst, als auch die publicistischen Theorien, welche den Staat oder die politische Gemeinde, die Gesamtkirchentheorie, welche die katholische Universalkirche, und die Kle-

rikaltheorie, welche den Klerus zum Eigentümer des Kirchenguts, bzw. der *res sacrae* machen will, als unbegründet verwirft, kommt zu dem Ergebnisse, daß bei der Lösung der Sacraleigentumsfrage nicht schablonenhaft vorgegangen werden dürfe, sondern die Untersuchung im Einzelnen geführt werden müsse. Diese Untersuchung wird nun im zweiten die dogmatische Darstellung enthaltenden Abschnitt des dritten Teils vorgenommen, welcher den ganzen zweiten Band bis auf ein Schlußkapitel (S. 419—439) ausfüllt, das einer kurzen Erörterung der sog. Devolutionsfrage gewidmet ist. Der Gang der Untersuchung ist der, daß zunächst nach dem Eigentümer der nicht zum Kirchengute gehörigen heiligen Sachen, Kelche, Altäre, Patenen, Glocken, Kirhhöfe, Kapellen und Kirchen gefragt und dabei festgestellt wird, daß Eigentümer dieser Sachen kirchliche Anstalten, politische und Kirchengemeinden, der Staat und auch einzelne Privatpersonen sein können und in der That auch sind. Hierauf geht der Verf. über zur Erörterung der Frage, wer Eigentümer der zum Kirchengut gehörenden Sachen ist. In Uebereinstimmung mit seinen früheren Ausführungen kennzeichnet der Verf. seinen Ausgangspunkt für diese Erörterung in folgender Weise (S. 70—71): »Wenn das Kirchenvermögen das Vermögen der kirchlichen Privatrechtssubjekte ist, diese aber die korporativ oder anstaltlich gebildeten und durch die Rechtsordnung anerkannten kirchlichen Willen sind, so löst sich das ganze Problem der Eigentumsträgerschaft des Kirchenvermögens in die einfache Frage auf: welches sind diese, von der Rechtsordnung als Privatrechtssubjekte anerkannten kirchlichen Willen? Wo immer ein solcher nachweisbar ist, das ist ein kirchliches Eigentumssubjekt, gleichgültig, ob es Anstalt oder Kirchengemeinde oder Länderkirche u. s. w. heißt. So werden wir finden, daß viele der als Kircheneigentümer verkündeten Rechtsträger allerdings als ein aber nicht als das Eigentumssubjekt in Betracht kommen. Alle bisherigen Theorien, auch die Institutentheorie, sind falsch durch ihre Exklusivität. Letztere insbesondere, weil sie nicht bloß eine nationalkirchliche Privatrechtssubjektivität für verfassungswidrig hält, sondern auch eine kirchengemeindliche Persönlichkeit nicht anerkennt«.

Von diesem Standpunkte aus bekämpft der Verfasser wiederholt (S. 73—90) die Theorie der gesamtkirchlichen Persönlichkeit, indem er insbesondere hervorhebt, daß das Festhalten an dieser Theorie seinen tiefsten Grund habe in der verkehrten begrifflichen Gleichsetzung und Ungeschiedenheit der dogmatischen, publicistischen und civilistischen Rechtssphäre der Kirche. Während nämlich bezüglich der publicistischen und besonders der dogmatischen Rechtssphäre der

Kirche von einer begrifflichen Notwendigkeit staatlicher Anerkennung zu sprechen ein Irrtum sei, weil die Kirche die dogmatischen und originärpublicistischen Rechte ganz richtig direkt von Christus herleite, könne die Kirche in Bezug auf die civilistische Rechtssphäre der staatlichen Anerkennung nicht entraten. Diese Anerkennung als Subjekt des Privatrechts sei aber nirgends der Gesamtkirche zuteil geworden. Ebensowenig sei dies aber der Fall mit den sog. Landeskirchen in Deutschland; auch diese seien — abgesehen vielleicht von Bayern — keine Persönlichkeiten des Privatrechts.

Im Anschlusse an diese kritischen Erörterungen gibt endlich der Verf. auf S. 102—419 eine eingehende vor Allem auch für den Praktiker wertvolle Darstellung der Bestimmungen des gemeinen Rechts, des badischen Rechts, des sächsischen Civilrechts, des preußischen Landrechts und des französischen Rechts in Bezug auf die Eigentumssubjektivität der Lokalkirchen, der Kirchengemeinden, der Beneficien, der Bistümer, der Diöcesaninstitute und der Diöcesanfonds, der Domkapitel, der Klöster und der kirchlichen Stiftungen.

Diese kurze Inhaltsangabe läßt ersehen, wie reichhaltig der Stoff ist, welcher in dem allerdings etwas breit angelegten Werke behandelt ist. Der Verf. hat nicht bloß die beiden Hauptgegenstände seines Themas Begriff und Eigentümer der heil. Sachen und des Kirchenguts gründlich, mit Sachkunde und mit Scharfsinn behandelt und wesentlich zur Lösung der in Bezug auf diese Gegenstände bestehenden Streitfragen beigetragen, sondern er hat auch, abgesehen von der Besprechung einer Anzahl sonstiger Einzelfragen, einen beachtenswerten Beitrag zur Lehre von den juristischen Personen geliefert. Referent beabsichtigt nun nicht den reichhaltigen Inhalt der Schrift im Einzelnen einer Besprechung zu unterziehen und muß auch davon absehen, diejenigen Abschnitte derselben, bezüglich welchen er eine vom Verf. abweichende Ansicht vertreten zu können glaubt, kritisch zu beleuchten. Dagegen scheint es angezeigt, das Buch im Ganzen von einem allgemeineren Gesichtspunkte aus zu betrachten.

Die Frage nach Begriff und Eigentümer der *res sacrae* und des Kirchenguts ist eine Rechtsfrage und zwar wie der Verf. überzeugend dargelegt wesentlich eine Frage des Civilrechts. Insoweit aber auch für die Lösung dieser Frage noch das Kirchenrecht in Betracht kommt, handelt es sich doch auch für die Kirche nur um rechtliche Normen, während weder das Dogma der Kirche, noch die Möglichkeit ihre hohe Mission zu erfüllen, hiebei irgendwie berührt werden. Man sollte daher meinen, daß diese Frage auch von Seite der Kirche und derjenigen, welche sich speciell zur Vertretung der

Interessen und Rechte der Kirche berufen glauben, mit derjenigen Objektivität und Nüchternheit behandelt worden wäre und behandelt würde, mit welchen Rechtsfragen behandelt werden müssen, wenn sie einer vernünftigen und ersprießlichen Lösung entgegengeführt werden sollen. Das war jedoch leider nicht immer der Fall; im Gegenteil spielte nur zu häufig der Streit über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche auch in diese Lehre hinein. Dieser Streit spitzt sich aber im letzten Grunde zu der Frage zu, ob der Staat oder die Kirche für gewisse Verhältnisse des menschlichen Lebens die ausschlaggebende und souveräne Macht ist und ob infolge dessen der Staat befugt erscheint, in Bezug auf solche Verhältnisse, deren Ordnung und Regelung er für sich beansprucht und beanspruchen muß, der Kirche Grenzen zu stecken. Vom Standpunkte der Souveränität des Staats muß nun zweifellos demselben das formelle Recht beigelegt werden, zu bestimmen, ob er überhaupt eine Religionsgesellschaft, also auch die katholische Kirche in seinem Gebiete zulassen will und welche Rechte dieselbe haben soll. Andererseits ist aber auch zu berücksichtigen, daß ganz abgesehen davon, ob und inwieweit der Staat thatsächlich in der Lage ist, von diesem Rechte gegenüber der katholischen Kirche Gebrauch zu machen, von ihm verlangt werden kann, daß er die Kirche als einen selbständigen, in Bezug auf die Verfolgung seiner eigenen Zwecke unabhängigen Organismus anerkennt und nicht in das innere Leben derselben eingreift. Im einzelnen Falle kann freilich auch von diesem Standpunkte aus darüber Streit entstehen, wie die Grenze zwischen Staat und Kirche zu ziehen ist. Nur sollte man meinen, daß gerade bezüglich der Frage der Vermögensfähigkeit der Kirche und der kirchlichen Institute ein ernstlicher Zweifel an der Zuständigkeit des Staates um deswillen nicht entstehen konnte, weil es unbestrittene Aufgabe der staatlichen Rechtsordnung ist, die äußeren Beziehungen der Menschen, also vor allem die wirtschaftlichen Verhältnisse zu regeln.

Von einem extrem kirchlichen Standpunkte aus wird aber die Sache ganz anders aufgefaßt. Es wird geradezu als eine Rechtspflicht des Staates betrachtet, die katholische Kirche als eine nicht bloß außerhalb des Staates, sondern auch über demselben stehende Organisation anzuerkennen und demzufolge auch der Kirche die Grenzabsteckung zu überlassen. Als selbstverständlich ergibt sich von diesem Standpunkte aus, daß es auch nicht Sache des Staats sein kann, bezüglich der Rechts- und Vermögensfähigkeit der Kirche Vorschriften zu erlassen, wenn auch die Vertreter dieser Ansicht nicht ganz einig darüber sind, ob sich diese Rechtsfähigkeit aus dem

sog. Naturrecht, oder dem göttlichen Rechte, dem *jus divinum* ableiten läßt.

Im Gegensatz zu einer derartigen Auffassung steht der Verf., obwohl er wie die ganze Haltung des Buches ergibt und auch S. 33 Bd. I sogar ausdrücklich betont ist, gläubiger Katholik ist, auf einem durchaus unbefangenen, rein wissenschaftlichen Standpunkte. Bei aller Neigung, der Kirche zu geben, was ihr nach seiner Meinung zukommt, trägt er aber auch kein Bedenken, dem Staate zu geben was des Staates ist.

In diesem Sinne wendet sich der Verf. zunächst gegen die Auffassung, welche die Vermögensfähigkeit der Kirche und ihrer Institute aus dem sog. Naturrechte jenem verschwommenen Begriffe, welcher aber eben wegen seiner Verschwommenheit bei Behandlung kirchenrechtlicher Fragen immer wieder spukt, ableiten will, indem er ganz zutreffend hervorhebt, daß alles Recht positives Recht sei und daß, wenn man mit dem Ausdruck Naturrecht die Rechtsidee bezeichne, das positive Recht zwar der Rechtsidee entsprechen solle, daß aber ein Gesetz, welches der Rechtsidee nicht entspreche, trotz dieses allerdings bedauerlichen Widerspruchs als gültiges Recht betrachtet werden müsse.

Ebenso wird vom Verf. die Ansicht bekämpft, daß über die Voraussetzungen zum Erwerb des Sacraleigentums das göttliche Recht entscheiden soll, indem zunächst die Frage aufgeworfen wird, was denn »göttliches Recht« sei. »Das sogen. *jus divinum* erscheint in einer gewissen Proteus-Natur: glaubt man den Begriff gefaßt zu haben, so entwindet er sich unter der Hand und macht sich mit immer frischer Prätension in anderer Form wieder bemerklich. Möge in nicht allzu langer Zeit eine gründliche historische Untersuchung die vielen Irrgänge klarlegen, welche dieser Begriff schon durchmessen! Unsere Ansicht ist die: das Recht, welches sich den Namen des »göttlichen« beilegt, muß *a priori* den Charakter des Unwandelbaren besitzen. Das *jus divinum* hat nur eine Stelle im Kirchenrecht, und zwar nur, insoweit dieses eine unwandelbare, d. h. dogmatische Grundlage hat. *Jura divina* sind diejenigen Rechte, welche sich, wie z. B. die *jura ordinis*, mit dogmatischer Notwendigkeit aus einer dogmatischen Institution ergeben. Auch die dogmatische Institution selbst nennt man mitunter als die von dem göttlichen Stifter selbst verliebene Machtsphäre *jus divinum*. Sobald wir diesen scharfbegrenzten Boden verlassen, kommen wir ins Unberechenbare. So ist denn schon lange das *jus divinum* ein schwankender Begriff, den man mit besonderer Vorliebe für unklare Anschauungen ins Feld führt und möglichst ungern formuliert. Auch

in den Kirchengesetzen vermißt man nur zu oft die richtige Maßhaltung im Ausdruck und die Logik der Anordnungen« (I, S. 25—26). Demgemäß heißt es (S. 30): »Wenn wir das *jus divinum* im Sinne eines dogmatischen, unverrückbaren Rechtes erklären, so ist es von vornherein klar, daß die Frage nach den Voraussetzungen des Eigentumserwerbs der *res sacrae* und des Kirchenguts kein göttliches Recht sein kann. Bereits Augustinus spricht sich in diesem Sinne aus: »Unde quisque possidet, quod possidet? Nonne jure humano? Nam jure divino Domini est terra et plenitudo ejus. Jure tamen humano dicitur, haec villa mea est, hic servus meus est«. Wer kann hier, zumal angesichts eines fast zweitausendjährigen Wechsels, alles Ernstes von einer Unwandelbarkeit sprechen? Und wenn Hirschel in dem »*jus divinum*« die »Regeln« erblickt, »welche zum Bestande der menschlichen Individuen und der Gesellschaft in übernatürlicher Hinsicht notwendig sind« oder die Gott »zur Erreichung der übernatürlichen Bestimmung des Menschen besonders anordnete«, so fragt man sich doch mit Fug und Recht: wie ist es nur möglich, eine so durchaus irdische und materielle Befugnis, wie sie die Erwerbsfähigkeit ist, in so unabsehbare, übersinnliche Weite zu entrücken? *Jura divina* können nur durch Gott besonders verliehen sein, weil sie wegen ihrer übernatürlichen Bedeutung jeden natürlichen Ursprung ausschließen. Wer wird aber in der Eigentumsfähigkeit der Kirche alles Ernstes etwas Uebersinnliches erkennen«. Schließlich bemerkt der Verf. (S. 31): »Wir glauben einen wunden Fleck zu treffen, wenn wir sagen: derjenige bekundet zweifellos eine edlere Glaubensauffassung, der das Gebiet dogmatischer Wahrheiten am wenigsten durch die alltäglichen und wechselnden Erscheinungen des Lebens durchsetzt, und am entschiedensten ihre Einschränkung auf wirklich geistige Dinge vollzieht«.

Diese unbefangene Auffassung macht sich nicht bloß bei dieser allerdings besonders wichtigen Frage des *jus divinum* geltend, sondern tritt in dem ganzen Werke zu Tage. So heißt es (S. 179): »Die Kirche ist eine unkörperliche Person, die somit eine publicistische Macht und civilistische Befugnisphäre principiell wohl haben kann. Die Kirche hat aber, was sonst keine »unkörperliche Person« besitzt, auch eine göttliche Rechtssubjektivität. Nun sagen die Anhänger der göttlichen Rechtstheorie: die Kirche hat vermöge göttlichen Rechts und als göttliches Recht die civilistische Rechtsfähigkeit durch ihren Stifter. Das heißt aber mit andern Worten: Die civilistische Rechtsfähigkeit der Kirche ist ein dogmatisches Postulat, sie ist unzerstörbar und unveränderlich, wie Christus, der sie schuf; in diesem hat sie ihren unmittelbaren Ursprung und ihre

immerdauernde Kraft. Dieses Bestreben einem durchaus weltlichen und materialistischen Verhältnis eine dogmatische Grundlage zu geben, ist im höchsten Grade bedauerlich«. Nachdem sodann darauf hingewiesen, daß der Grundfehler aller Anhänger der göttlichen Rechtstheorie darin liegt, daß sie die göttliche und civilistische Rechtssubjektivität der Kirche konfundieren, und nachdem ausgeführt, was unter der Kirche in ihrer dogmatischen Gestalt als *corpus mysticum* zu verstehn ist, daß diese dogmatische Integrität nicht durch eine staatliche Anerkennung bedingt ist, und daß die göttliche Rechtssubjektivität sich im Definieren und in der unfehlbaren Verkündigung der Glaubens- und Sittenlehren sich äußert, während die privatrechtliche Personalität sich in der Befähigung zum materiellen Erwerb zeigt, fährt der Verf. (S. 122—133) fort: »Unsere Ausführungen richten sich insbesondere auch gegen alle diejenigen, welche diese, sowie die verwandten vermögensrechtlichen Fragen so gerne als kirchenrechtliche Verfassungsfragen ansehen. Die Verfassung der katholischen Kirche ist bekanntlich in ihrer Grundlage dogmatischen Charakters, ein Wechsel erscheint somit als ausgeschlossen. Nun ist es aber doch Thatsache, daß die Kirche die Anerkennung als unkörperliche Person und damit die rechtliche Eigentumsfähigkeit erst durch Konstantin erhalten hat«. Anknüpfend an diese Bemerkung wird hervorgehoben, wie bedenklich es für das Ansehen der Kirche gewesen sei, daß anfänglich von Seiten ihrer Vertreter im Parlamente und selbst von Mitgliedern des Episkopats bei Vorlage des Entwurfs des preußischen Ges. über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens behauptet wurde, ein derartiges Gesetz verstoße gegen das göttliche unveränderliche Recht und die unverrückbare Verfassung, später aber der preußische Episkopat ohne Anstand dem Gesetze sich unterwarf.

Um nicht zu ausführlich zu werden, mag nur noch darauf aufmerksam gemacht werden, wie ruhig und ohne Voreingenommenheit die Kirchengemeindetheorie (I, S. 329 ff., II, S. 144) besprochen wird. Im Uebrigen wird es genügen, noch eine Stelle der Schrift besonders hervorzuheben, da dieselbe die Gesamtauffassung des Verf. am Schlagendsten ergibt. In Bd. I S. 144 ist nämlich gesagt: »Manches publicistische Recht, das der Kirche von Haus aus nicht zukam, hat diese in früherer Zeit als geistig überlegenes Verbandsganzes durch die zum Teil vernünftige, zum Teil unvernünftige Connivenz und ausdrückliche Concession des Staats erhalten, manches aber auch gegen den zur Selbständigkeit erwachten Staat im erbitterten Kampfe erstritten. Ihrer innersten Natur nach waren diese Rechte, insbesondere auch die vermögensrechtliche Gesetzgebungsgewalt der Kirche nicht

originärer, sondern derivativer Natur; die Aufgabe, welche die Kirche hierbei ausführte, war nicht die eigene, von dem göttlichen Stifter fest umgrenzte, sondern eine fremde und dabei durchaus materielle. Es war offenbar ein für den Staat wohlwollendes Geschick, welches für die Zeit seiner Minderjährigkeit seine Geschicke der erprobten und erfahrenen Kraft der Kirche anvertraute. Die Vormundschaft läuft aber naturgemäß mit der Zeit der Minderjährigkeit ab. Heute steht der Staat auf durchaus selbständigen Füßen, so daß er auch auf dem Gebiete der ihm originären vermögensrechtlichen Legislaturgewalt einer fremden Führerschaft oder Mitarbeiterschaft füglich entraten kann. Heute ist es aber auch im Interesse der Kirche, von der Jahrhundert lang, allerdings vielfach im allgemeinen Kulturinteresse geübten weltlichen Beschäftigung zu ihrem rein geistigen, dem Himmel zugewandten Berufe freiwillig zurückkehren und in diesem mehr und mehr zu erstarken. Bei der heute theoretisch, wie praktisch erfolgten kräftigen Reaktion gegen die kirchliche Uebernahme staatlicher Aufgaben sind Auseinandersetzungen nach der Art von Hirschel und seiner Anhänger nur Oel ins Feuer; sie sind innerlich unwahr, nützen nichts und schaden viel«.

Es ist nicht zu verkennen, daß der unbefangene Standpunkt, welchen der Verf. von Anfang an eingenommen hat, wesentlich dazu beitrug, daß er in seinen Untersuchungen zu praktischen und sachgemäßen Ergebnissen gelangte. Man wird aber von der speciellen im vorliegenden Werke behandelten Frage absehend ganz allgemein sagen können, daß es in vieler Beziehung höchst förderlich wäre, wenn kirchenrechtliche und kirchenpolitische Fragen stets so ruhig und rein wissenschaftlich behandelt würden, wie es in dieser Schrift geschehen ist.

Der strenggläubige Katholik ist allerdings bei der Behandlung wissenschaftlicher Fragen durch die Dogmen seiner Kirche beschränkt und bei kirchenrechtlichen Fragen insbesondere verpflichtet, das *jus divinum* zu berücksichtigen. Nun liegt es aber doch andererseits im Wesen der wissenschaftlichen Forschung, daß sie das Streben hat, sich möglichst frei zu bewegen, es wird daher auch der katholische Schriftsteller die Neigung haben, genau zuzusehen, wieweit ihn die erwähnten Schranken einengen. Man sollte dies wenigstens meinen; in Wirklichkeit trifft man aber nur zu oft auf Schriftsteller, welche geradezu eine Sucht haben alles Mögliche unter dem Gesichtswinkel des Dogma und des *jus divinum* zu betrachten. Nimmt man noch dazu, daß derartige Schriftsteller in der Regel auch nur zu sehr geneigt sind jeden auch in an und für sich gleichgültigen Dingen begangenen Fehler der kirchlichen Organe völlig in Abrede zu stellen

oder doch möglichst zu beschönigen, so ist es sehr begreiflich, daß das *ex vinculis ratiocinari* mitunter recht weit geht. Die bedenklichen Folgen eines derartigen Verfahrens sowohl für die wissenschaftliche Forschung, wie für das politisch-praktische Leben liegen auf der Hand. Wohin soll es denn auch führen, wenn bei Bearbeitung kirchenrechtlicher Gegenstände auch solche Punkte als ein *Noli me tangere* behandelt werden, bei denen in Wahrheit weder von einem Dogma, noch von einer Vorschrift des *jus divinum* gesprochen werden kann, oder wenn aus einem über angebrachten Eifer für die Würde und Autorität der katholischen Kirche auch solche mit dem Glauben und der Verfassung derselben in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehende Einrichtungen nicht bloß verteidigt, sondern selbst gepriesen werden, welche die entschiedenste Misbilligung eines jeden unbefangenen Katholiken verdienen. Es ist kein Zufall, sondern hat seine inneren Gründe, daß auf dem Gebiete der Kirchenrechtswissenschaft protestantische Gelehrte gegenwärtig die erste Stelle einnehmen und daß z. B. dem Werke von Hinschius die Katholiken ein ähnliches nicht entgegenstellen können. Man nehme aber auch nur z. B. das Lehrbuch des Kirchenrechts von Vering in die Hand und sehe, wie sich in demselben, ganz abgesehen von sonstigen Mängeln, überall der engherzigste kurialistische Standpunkt geltend macht. Sieht man doch selbst der neuesten Bearbeitung des katholischen Kirchenrechts von Seherer trotz des unverkennbaren Strebens nach Unbefangenheit die ängstliche Vorsicht an, möglichst jeden Konflikt mit gewissen in der Kirche herrschenden Strömungen und Richtungen zu vermeiden. Ebenso schlimm liegt die Sache auf dem kirchenpolitischen Gebiete. Ref. ist weit davon entfernt zu bestreiten, daß der Staat zumal in den letzten Jahrzehnten wiederholt in ebenso unkluger wie rücksichtsloser Weise in das innere Leben der Kirche eingegriffen hat, ja es kann selbst zugegeben werden, daß speciell in Preußen die Staatsgewalt verleitet durch eine irrige Auslegung des Unfehlbarkeitsdogmas und eine falsche Auffassung der altkatholischen Bewegung den »Kulturkampf« veranlaßt hat; aber man wird doch einem protestantischen Staatsmanne eine irrige Auffassung in Bezug auf das allerdings der Natur der Sache nach auf die Glaubens- und Sittenlehre zu beschränkende Unfehlbarkeitsdogma verzeihen müssen, wenn katholische Schriftsteller auch heute noch nicht bloß die Superiorität der Kirche in jeder Beziehung dem Staate gegenüber vertreten, sondern sogar das kirchlich-politische Machtverhältnis durch den Papst in lehramtlicher Unfehlbarkeit entscheiden lassen wollen. Wenn derartige Ansichten möglich sind, darf man sich freilich nicht wundern, daß Manche die geschraubten

und — ob mit Absicht oder unabsichtlich möge dahin gestellt sein — oft geradezu sibillinisch klingenden Sätze des Syllabus, dessen Verkündigung wohl besser im Interesse der Kirche unterblieben wäre, in Pausch und Bogen als dogmatische Sätze behandeln. Man wird es aber dann auch den Andersgläubigen nicht verdenken können, wenn sie die katholische Kirche als die grundsätzliche Feindin des modernen Staates betrachten und in Abrede stellen, daß innerhalb der katholischen Kirche irgend eine freie wissenschaftliche Forschung möglich sei. Damit sollen die namentlich während des sog. Kulturkampfes in gewissen Kreisen häufig zu Tage getretenen gehässigen Angriffe auf die katholische Kirche und ihre Organe nicht entschuldigt werden, aber die Gerechtigkeit verlangt die Feststellung, daß auf beiden Seiten gefehlt wurde.

Gegenüber der Geltendmachung der im Vorstehenden angedeuteten übertriebenen, durch die Kirchenlehre keineswegs gebotenen Ansichten ist es wohlthuend, in dem Verf. einen Katholiken vor sich zu haben, welcher die durch Dogma und *jus divinum* gesteckten Schranken sorgfältig beachtend, doch stets vor Allem untersucht, wie weit denn durch diese Schranken die freie Forschung eingeengt ist, der ein treuer Anhänger seiner Kirche doch kein Bedenken trägt, übertriebene hierarchische Prätionen zurückzuweisen und die gegenwärtige Stellung und Bedeutung des Staats gegenüber der Kirche unumwunden anzuerkennen.

Unwillkürlich wirft sich nun die Frage auf: ist dieses maßvolle Auftreten, diese unbefangene Behandlung kirchenrechtlicher Fragen, wie sie das vorliegende Buch zeigt, nur eine vereinzelt Erscheinung und wird sie dies bleiben oder ist, insbesondere im Hinblick auf die voraussichtlich bald erfolgende Beilegung des Kulturkampfes zu hoffen, daß die spezifisch katholische Wissenschaft in Zukunft bei Behandlung kirchenrechtlicher und kirchenpolitischer Fragen wieder einerseits eine freiere, andererseits eine unbefangene Auffassung eintreten läßt? Vielleicht darf man, ohne Optimist zu sein, die letztere Ansicht hegen und demgemäß das Buch als das Zeichen eines sich allmählich vollziehenden Umschwungs betrachten. In der That muß sich ja Jedem, der nicht absichtlich vor der Wirklichkeit die Augen verschließt, die Ueberzeugung aufdrängen, daß es der katholischen Wissenschaft nur schaden kann, wenn alle möglichen Dinge von vorgefaßten Meinungen aus und wo immer thunlich vom Standpunkte des Dogmas aus behandelt werden und daß es der Kirche keineswegs förderlich ist, wenn fortwährend der Staat und seine angebliche »Omnipotenz« mit systematischer Feindschaft bekämpft werden.

Die Grundlagen des Rechts und die Grundzüge seiner Entwicklungsgeschichte. Von A. H. Post. Oldenburg 1884. Schulze (Schwartz). 492 S. 8°.

Der Gedanke, welcher der ältern Rechtslehre keineswegs geläufig war, daß Recht und Staat nicht bloß ethische, sondern auch in gleichem Maaße ethnische, das heißt den Charakter eines bestimmten Volkes in seiner realen Bedingt- und Beschaffenheit wiederpiegelnde Ordnungen seien, ist ins Fundament der neuern Rechtswissenschaft eingesetzt und dort zum Stützpunkt für zahlreiche Gruppen praktischer Folgerungen geworden. Er hat vor allem das beschleunigte Vordringen der Erkenntnis gefördert, daß die äußere Erscheinungsform einer Rechts- und Staatseinrichtung einen Schluß auf ihren funktionellen Wert nicht gestattet, sondern daß alle Rechts- und Staatsordnung ihren Gehalt, ihre Wirksamkeit, Richtung und Ziel nur aus der ethischen und ethnischen Atmosphäre eines bestimmten Volkes empfängt, danach bemessen und entsprechend eingerichtet werden muß. So weit wir überhaupt im Gebiete der Geisteswissenschaften ziffernmäßig den Herrschaftsbeginn einer Ideenreihe angeben können, dürfen wir den Aufstieg jener Vorstellung von dem lokal und national individualisierten Recht mit dem Auftreten der historischen Schule zusammenfallen lassen, während wir ihre einseitige Parekbasis in der Ueberschätzung des sogenannten Nationalitätenprincipes um die Mitte unseres Jahrhunderts beobachten können.

Es zeigt von der großen Mannigfaltigkeit der im Kulturleben wirkenden Kräfte, daß fast gleichzeitig neben der übertriebenen Betonung des Wertes der gesonderten Volksentwicklung einer über die Kennzeichen der Race hinausführenden Betrachtung der Lebensentwicklung aller Stämme, einer Rückführung der Verschiedenheiten auf einen gemeinsamen Nenner von berufenster Seite das Wort geführt wurde. Alexander von Humboldt leitet diese Bewegung mit den Worten in seinem Kosmos (I, S. 385 f.) ein: »Indem wir die Einheit des Menschengeschlechtes behaupten, widerstreben wir auch jener unerfreulichen Annahme von höheren und niederen Menschenracen. Es gibt bildsamere, höher gebildete, durch geistige Kultur veredelte, aber keine edleren Volksstämme. Alle sind gleichmäßig zur Freiheit bestimmt«. Damit war nicht nur der Versuch gemacht auf naturwissenschaftlichem Wege den Wahrheitsbeweis für Fichtes Lehre von der »Gleichheit alles dessen, was Menschenangesicht trägt«¹⁾

1) Vortrag über die Würde des Menschen. Beim Beschlusse seiner philosophischen Vorlesungen gesprochen von J. G. Fichte. S. Sämmtl. Werke. Berlin 1845. Bd. 1, S. 412 fg.

zu liefern, es war auch zugleich der Gedanke nahegelegt in allen geistigen und physischen Manifestationen der tausendfach verschiedenen Stämme doch nur das Wirken einer identischen Kraft zu erblicken, dieser motorischen Kraft nachzugehen und die geheimnisvollen Gesetze ihres Wirkens von den übereinstimmenden typischen Gebilden abzulesen.

Die Anwendung dieses Gedankens auf die Erscheinung der Sprache hat zur Entwicklung der vergleichenden Sprachforschung, ihre Anwendung zur Erforschung des Rechtsproblems hat zur Entwicklung der sociologischen Rechtswissenschaft geführt. Die letztere hat in England und Frankreich günstigere Existenzbedingungen gefunden als auf deutschem Boden. Die Gründe dieser Erscheinung hier zu entwickeln, würde uns nötigen, unser knappes kritisches Bild zu einem die nationale und koloniale Geschichte der in Gegensatz gestellten Länder treffenden Rundgemälde zu erweitern. Die Thatsache selbst findet ihren sprechendsten Beweis in dem Umstande, daß bisher in Deutschland eine einzige juristische Kraft dem Problem in seiner Gänze sich gewidmet hat: Albert Hermann Post und daß sich erst in jüngster Zeit gleichgesinnte Genossen bereit gefunden haben, die von ihm geöffnete Bahn zu betreten. In dem in der Ueberschrift vorliegender Zeilen genannten Werke gibt uns nunmehr der Verfasser das zusammengefaßte Resultat der ernsten Arbeit eines vollen Menschenalters, er führt uns auch hier nur Studien vor Augen, die ihr Entstehen dem innern Denkbedürfnisse ihres Autors — und nicht einem äußeren Schreibbedürfnis ihr Entstehen verdanken. Ihm ist es völlig Ernst mit der Verwerfung einer Rechtslehre, deren Grundlagen ihm je länger reiflich geprüft, um so wahrheitswidriger erscheinen mußten. Sein großer Mut an dem ganzen Komplex hergebrachter Anschauungen der Schule zu zweifeln, hat uns den unschätzbaren Vorteil eingebracht, nicht erst bei jeder Frage in System und Methode die *poena temere litigantium* fortan befürchten zu müssen. Post ist uns zum Vertreter eines Princip geworden, das bei Betrachtung der allgemeinen Lehren des Rechts, man mag von welcher Seite immer den steilen Aufstieg versuchen, in Zustimmung oder in Ablehnung nicht mehr übersehen werden kann.

Die Thatsache, daß auch der Fernestehende jene neue Strömung nicht mehr ignorieren kann, diese Beherrschung jeglicher litterarischen Produktion im Gebiete der allgemeinen Rechtslehre ist für sich schon ein sprechender Beweis für die Berechtigung jenes Zweifels, und gibt der Vermutung Raum, daß jenem Principe ein relativ hoher Wahrheitsgehalt im Kerne eigen ist. Dabei kann freilich

auch nicht übersehen werden, daß das Princip in seinen Manifestationen mancherlei Unklares und zweifellos Verfehltes zu Tage gefördert hat — allein das beweist doch nur, daß auch diese neue Lehre den Gesetzen jeglicher Entwicklung unterworfen ist.

An diese Lücken und Irrgänge wird eine selbständige litterarische Produktion der Zukunft anknüpfen, eine nachfolgende Revision des Gesamtstoffes die Werke Posts in den Mittelpunkt eines besondern Studien- und Arbeitskreises stellen müssen; eine auf die Gesamtrichtung des Erstrebten und des Geleisteten gerichtete kritische Würdigung dagegen kann neben der vollen Anerkennung der individuellen Konzeption ihren Maaßstab nur aus dem mehr oder minder gelungenen Verhältnis des neuen Wissenszweiges zur Einheit der Rechtswissenschaft gewinnen; entweder der alten, wie sie bis jetzt Jahrtausende hindurch bestanden hat, oder einer neuen gegenüber, die erst entstehen soll.

Wer sich mit diesem Gedanken zum ersten Male dem Arbeitsplan der neuen Wissenschaft nähert, wie er uns in Posts Bausteinen und vor allem in dessen »Grundlagen des Rechts und die Grundzüge seiner Entwicklungsgeschichte« entwickelt vorliegt, der wird sich eines drückenden Gefühls nicht erwehren können, das ihn um so weniger freigibt, je ernster er sich in die Probleme der neuen Lehre vertieft. Die Erweiterung der positiven Detailkenntnis, die Gruppierung des gesamten Rechtsstoffes, eine bisher ungekannte Wertrelation des einzelnen empirischen Materials, die paradigmatische Schätzung gewisser juristischer Thatsachen, all das bewirkt eine Erweiterung unseres Gesichtskreises, in welchem das bisherige stolze Gebäude unserer Rechtswissenschaft fast verschwinden will. Dieses selbst soll auf neuem Grundriß und mit frischem Material von unten aus neu erbaut werden. Aber bald zeigt sich der Kern der Schwierigkeit darin, daß die neue Lehre zwar vom besten Willen erfüllt ist, das Wissen des Adepten zu bereichern, allein sie vermag ihm nur die Fülle des neuen Lehrstoffes von ferne zu zeigen, da sie den Schlüssel zur Plankammer, die Methode, noch nicht gefunden hat, in deren sicherem Besitze sie an die Ordnung und Verwertung, an die Zusammenfügung des rohen Materials gehn könnte. Ungerecht wäre es aber dabei die bedeutungsvolle Thatsache zu verkennen, daß Posts Arbeit in diese vorbereitende Phase eine Systematik des gesamten Rechtsstoffes hineingetragen hat, die nachfolgenden Kräften über die Schwierigkeiten erfolgreich hinweghelfen wird, an denen jeder bisherige Versuch gescheitert ist die gesamte Rechtslehre aus den Fesseln der rein civilrechtlichen Topik zu befreien. Post zerlegt sein reiches Material in zwei ungleiche Teile, deren erster im

Buch I Die Grundlagen des Rechts, — der Sitte im Allgemeinen und der Sitte im Besonderen gewidmet ist. Diesem von einer umfassenden Weltanschauung erfüllten Allgemeinen Teile schließt sich das II. Buch an, enthaltend die Grundzüge der Entwicklungsgeschichte des Rechts. In einer äußerst gelungenen Verkettung gibt uns Verf. hier eine Verbindung der in ihrer Einheit die Rechts- und Staatsordnung ausmachenden Rechtsinstitute der Verwandtschaft, der Stammes-, Volks- und Staatsorganisation mit Beamtentum, Gerichts-, Kriegs- und Finanzverfassung. Aus der Regelung der geschlechtlichen Sitte ergibt sich ihm als Resultat die Entwicklungsgeschichte der Ehe und des Erbrechts und aus der Regelung dessen, was Post die »wirtschaftliche Sitte« nennt, die Rechtsfiguren des Sachen- und Obligationenrechts. Der großen Fülle von Rechtsbildungen, deren typische oder individuelle Gestaltungen er bei den verschiedensten Völkerschaften nachzuweisen versucht, schließt sich dann das für Posts System besonders wichtige Kapitel an über die Entwicklung der Rechtsbrüche und der Ausgleichsakte, das ihm den Ausgang zu einer genetischen Darstellung des Straf- und Proceßrechts eröffnet.

Innerhalb dieses Rahmens werden die Angaben Posts im Detail nur vom Ethnologen anfechtbar sein; der Jurist wird in der Regel nur die Richtung und den Grundzug der Leitgedanken in einer sorgfältigen Spurenfolge und einer umständlichen Ausführung zum Gegenstande eines Meinungs austausches machen können — da sie sich so gut wie nirgends mit den einfachen Kategorien von richtig und unrichtig, wahr oder verfehlt umspannen lassen. Wir sind dieser Aufgabe an anderer Stelle nachgekommen und werden ihr noch auf lange Zeit hinaus gerecht zu werden suchen, denn Posts Arbeiten erweisen sich auch darin als Produkte eines tiefsittlichen Ringens nach Wahrheit, daß sie denjenigen, der sich ihrem Wirkungskreise genähert, nicht eher frei lassen, bis er sich selbst durch Nachdenken vom Druck der Probleme befreit hat. Hier knüpfen wir unseren Widerspruch bloß an die wichtigste materielle und die folgenreichste formelle Fehlerquelle der Postschen Methode, an das Verhältnis nämlich, das Post dem Recht der Sittlichkeit gegenüber anweist und an das Materialprincip der sociologischen Jurisprudenz. Während die neue Lehre sich den Anschein gibt, auf die Direktive der Individualpsychologie gänzlich verzichten zu können, das individuelle sittliche Bewußtsein gänzlich ausscheiden zu können bei der Suche nach einem Maaßstab für die Unterscheidung und Taxierung der Rechtsbildungen nach ihrer ethischen Wertrelation, — halten wir dieses Vorhaben grundsätzlich für unbegründet und praktisch für verfehlt. Die von der gegnerischen Seite ins Treffen geführten

Argumente können uns nicht von der Ueberzeugung abwendig machen, daß Sittlichkeit und Recht ihre gemeinsame Wurzel finden müssen in der Lehre vom Guten und dessen Verwirklichung im Leben. Die Lehre, welche die Summe der Phänomene sprechen lassen will, kann unmöglich die Lehre widerlegen, daß das Recht eine formell ethische Wissenschaft, welche die materielle ethische Wissenschaft vom Guten und von den Lebensgütern stets voraussetzt. Die Zahlenreihe der beobachteten Thatsachen mag noch so lang sein, über sich selbst kann sie nicht hinausführen. Die statistische Masse erhält erst Leben im Sonnenlichte, in der Vergleichung des Seienden mit dem Seinsollenden. Ohne das Zurückgehn auf die Lehre vom Guten, den Lebensgütern und den darauf sich beziehenden Lebenszwecken würde die Rechtslehre eine Wissenschaft sein, die sich nur in hohlen Rechtsformen ergeben könnte. Mit gutem Grunde fordert daher denn auch Ahrens, daß die Rechtslehre vielmehr als ein organischer Teil der Ethik begriffen und mit allen anderen Teilen derselben in innige Beziehung gesetzt werden müsse, da sie allein durch diese Gehalt, Ziel und Rückhalt bekommt¹⁾.

Das zweite Bedenken betrifft einen formellen Punkt im Arbeitsplan der sociologischen Jurisprudenz, die Frage der innern Dignität der von ihr ins Auge gefaßten juristischen Thatsachen.

Geht nämlich die neue Lehre gegenüber der in der ältern Rechtswissenschaft betonten qualitativen Verschiedenheit der Rechtsbildungen auf den Nachweis aus, daß allen individuellen Rechtsformen in der Völkerwelt die gleichen Elemente zum Grunde liegen, welche in ihrer Gesamtheit aus der allgemeinen menschlichen Natur fließen, — und daß alle Unterschiede einzig die Folge verschiedener Kombinationen, verschiedener Entwicklungen derselben Elemente sind, — so muß sie sich doch auch die Frage vorlegen, ob alle Phänomene, mit denen sie sich zu schaffen macht, wirklich auch notwendige Niederschläge des lebendigen Rechtsbewußtseins der Menschheit sind. Die Untersuchung des Punktes darf doch wohl nicht umgangen werden. Wenn die sociologische Jurisprudenz von dem schwach verhüllten Gedanken eines Zweckes in der Natur ausgeht, wie verhält sich dann diese von der körperlichen und geistigen Solidarität des Menschengeschlechtes erfüllte teleologische Anschauung zur Thatsache der Luxusgebilde, der Hyperproduktion, die in der Rechtswissenschaft längst erkannt und auf ihre Wichtigkeit geprüft worden ist, die zweifellos aber auch im Gebiete des geistigen in die Er-

1) Juristische Encyclopädie. Organische Darstellung der Rechts- und Staatswissenschaft. S. 35.

scheinung tritt. Welches ordnende Wertprincip bietet sie uns für die Beurteilung dessen, ob die einzelne Erscheinung, die einzelne Rechtsfiguration notwendig ein Kettenglied aus der Reihe der organischen Entwicklung oder nur ein Luxusgebilde ist, wie jene Millionen Eier im Hauseurogen oder ein nutzloses Residuum wie die zuweilen vorkommende milchabsondernde Brustdrüse am männlichen Körper. Wo liegt überhaupt für die die Beobachtungsergebnisse einer abgesonderten fremden Wissenschaft — der Ethnographie — verwertende und benutzende Lehre das wichtige Unterscheidungsmerkmal für die beiden Kategorien des Wesentlichen und des Zufälligen, oder sollte sie überhaupt abgeneigt sein, eine solche Grenzlinie zu suchen? — Post zeigt sie uns nicht genau, aber seine jahrelange Arbeit im dunklen Schachte der neuen Lehre hat ihm wohl das Feingefühl gegeben, sie nicht empfindlich zu überschreiten und so fühlen wir denn bei ihm am wenigsten das Bedürfnis nach jener Grenzregulierung. Allein schon bei einer großen Zahl seiner Nachfolger führt jener Mangel zu einer Wertschätzung alles Thatsächlichen, die am letzten Ende zu einer rein mechanischen äußerlichen Anhäufung führt, die jeder geistigen Beherrschung spottet. Wie wenn eine Bibliothek auf einen Haufen geworfen und die verschiedensten Bücher durcheinander gemengt wurden, — so sind in den meisten dieser neuen »sociologischen« Untersuchungen unzusammenhängende Notizen, unverständliche Bruchstücke mit einer Phantasie, wie sie der Traum bietet, aneinandergefügt und gekettet. — Der Führer hat sich wohl von dem Fehler freigehalten, aber dies ändert nichts an der Notwendigkeit, die Zukunft der Lehre selbst von der Gefahr zu befreien. —

Fassen wir unser Urteil über Posts Werk zusammen, so müssen wir in demselben eine Leistung erkennen, wie sie bei dem gegenwärtigen lückenhaften Bestande der sociologischen Jurisprudenz eben möglich war. Es hätte wohl in einer etwas strengern Form, sonst aber schwerlich besser geschrieben werden können als es eben vorliegt — wenn es schon jetzt geschrieben werden mußte. Es bildet einen dankenswerten Versuch die Anfänge einer neuen Lehre in den Hauptzügen zu skizzieren und löst so ein Versprechen des Verfassers in ehrenvoller Weise ein.

Greifswald.

Stoerk.

Leben der beiden zürcherischen Bürgermeister David v. Wyß.
Von Friedrich v. Wyß, Oberrichter und Professor der Rechte in Zürich.
Band I. Zürich bei S. Höhr 1884.

Der erste Teil dieses Buches schließt mit dem Ende der sogenannten Mediationszeit im Jahre 1813 ab.

Was zunächst die Form des Buchs betrifft, so ist schon der Titel desselben auffallend und ungewöhnlich, indem wohl selten Doppelbiographien geschrieben werden. Hier handelt es sich um zwei zürcherische Bürgermeister, die allerdings beide »den gleichen Namen« David von Wyß trugen und zu einander im Verhältnis von Vater und Sohn gestanden sind.

Der Vater bekleidete die Bürgermeister-Stelle indessen nur während kurzer Zeit, vom 20. Juni 1795 bis zum 5. Februar 1798, während der Sohn Wyß diese oberste Stelle in der zürcherischen Republik vom Dec. 1814 bis in den Monat März 1832, also während voller 17 Jahre inne hatte.

Der über den Titel etwas betroffene Leser überzeugt sich indessen bald, daß der Verfasser diese ungewohnte Form der Doppelbiographie wohl aus dem Grunde gewählt hat, um nicht in ärgerliche Wiederholungen zu fallen; zumal Vater und Sohn auch amtlich während vieler Jahre eng verbunden waren.

Der Vater Wyß, 1737 geboren, hat am 29. Januar 1798 an der Tagsatzung in Aarau noch den letzten Bundesschwur der 13 schweizerischen Orte (Kantone) eingeleitet, an welchem indessen schon nicht mehr alle Teil genommen haben; kurz darauf, am 5. Febr. 1798, nachdem sich die Regierung von Zürich als provisorisch erklärt und am 12. März 1898 ihre Gewalt der Landeskommision zu Händen des souveränen Volkes abgetreten hatte, ist derselbe aus dem öffentlichen Leben zurückgetreten.

Schon am 13. März sahen sich Vater und Sohn veranlaßt, um sich den Unbilden der Zeit zu entziehen, den vaterländischen Boden zu verlassen und nach Lindau überzusiedeln, von wo der Sohn indessen schon im April und der Vater etwas später (im Juni) nach zurückkehrte.

Seine völlige Zurückgezogenheit von der Politik schützte diesen letztern indessen nicht vor der Deportation, zu welcher sich das helvetische Direktorium im Jahr 1799 einer Anzahl der angesehensten ehemaligen Magistratspersonen aus einer Reihe von Kantonen gegenüber durch den Direktor Friedrich Caesar De la Harpe verleitete ließ.

Am 2. April 1799 früh Morgens wurden der Altbürgermeister David von Wyß, Statthalter Hirzel, die Ratsherrn Pestaluz und Rein-

hard (später Landamann der Schweiz), der Gerichtsherr von Escher von Berg, von Orelli und andere arretiert und nach Basel deportiert. Am 5. April ist auch der Sohn von Wyß ebenfalls nach Basel deportiert worden. — Das Loos der Berner Deportierten, die nach Belfort, Landau und Bitsch abgeführt worden sind, war indessen ungleich härter als dasjenige dieser zürcher Deportierten. Durch ein Dekret des helvetischen Vollziehungs-Direktoriums, unterzeichnet Ochs Präsident und Mousson Generalsekretär, ist die Zahl der zürcherischen Geiseln, die nach Frankreich deportiert werden sollten, sogar bis auf 40 gesteigert worden. Nachdem aber die österreichische Armee unter Erzherzog Karl am 5. und 6. Juni Zürich besetzt hatte, und nachdem am 26. Juni 1799 der Direktor Ochs wegen seiner allzunahen Beziehungen zum französischen Gesandten zum Rücktritt aus dem Direktorium gezwungen worden war, konnten am 21. August 1799 Altbürgermeister v. Wyß und Statthalter Hirzel Basel heimlich verlassen und nach Zürich zurückkehren, wo sie am 24. August wieder eingetroffen sind.

Indessen blieb Altbürgermeister v. Wyß allen Versuchen zu Wiederherstellung der früheren Verhältnisse in der Schweiz, welche damals durch den in Zürich verweilenden Schultheißen Steiger von Bern im Verein mit dem englischen Gesandten Wikham unter dem Schutz der durch Erzherzog Karl in Zürich eingesetzten Interims-Regierung versucht worden waren, fremd. —

Durch den Sieg, welchen Massena am 25. September 1799 über das von Korsakoff befehligte russische Heer bei Zürich erfochten hatte, der den Rückzug der Russen über den Rhein bei Schaffhausen zur Folge hatte, fanden sich die beiden Wyß Vater und Sohn veranlaßt, den Schweizer Boden wieder zu verlassen und sich nach Lindau später nach Kempten zurückzuziehen. —

Am 3. December 1799 wohnten beide dem Leichenbegängnis des in Augsburg verstorbenen Schultheißen Steiger bei. Im Februar 1800 konnten sie indessen, nach dem am 8. Januar erfolgten Sturz De la Harpe's, ins Vaterland zurückkehren, wo der Vater Wyß, ohne je wieder ins öffentliche Leben einzutreten, erst am 26. Januar 1815 — in seinem 78. Lebensjahre gestorben ist.

Das vorliegende Buch bietet dadurch namentlich hohes Interesse, daß der Verfasser durch Aufnahme vieler zeitgenössischer Korrespondenzen in den Text des Buchs den Leser gleichsam die Ereignisse miterleben läßt, von welchen die betreffenden Briefsteller Nachricht geben.

Solche zeitgenössische Korrespondenzen ersetzen gewissermaßen die Memoiren, an denen es der Schweiz fehlt.

Diese Korrespondenzen sind jeweilen in der Ursprache aufgenommen worden, in welcher dieselben geschrieben worden sind; in der Voraussetzung, daß schweizerische Leser, auf welche der Verfasser wohl in erster Linie zählte, die drei schweizerischen Nationalsprachen, deutsch, französisch und italienisch ohne Schwierigkeit lesen.

Interessant ist schon das erste Kapitel: Die Mission in Genf 1781 und 1782.

Durch diese detaillierte Beschreibung der Intervention der beiden Schirmorte Zürich und Bern, bei Anlaß des am 3. Febr. 1781 in Genf in Folge der Verurteilung des General-Prokurators du Roverai ausgebrochenen Aufstandes, wird ein Bild einer längst geschwundenen Zeit, für welche wir wenig Verständnis mehr haben, vor unseren Augen entfaltet. Die handelnden Personen von Seite Zürichs: die Rathsherren Schinz und v. Wyß — von Seite Berns die beiden Seckelmeister Steiger (später Schultheiß) und v. Wattenwyl, von Seite Frankreichs der Minister de Vergennes und dessen Stellvertreter, der Botschafter Polignac in Solothurn, gehn alle noch gepudert in kurzen Hosen und Schnallen-Schuhen einher. Alles ist formell und ceremoniös, ein Stück alte Zeit, die wir mit erleben.

Als die beiden zürcherischen Gesandten am 16. Februar 1781 in Bern anlangten, wurden sie mit militärischen Ehrenbezeugungen empfangen, und nachdem sie im Gasthof abgestiegen waren, zuerst durch den Rathausamann, und dann von einer »ansehnlichen Deputation«, an deren Spitze Venner Manuel stand, bewillkommt.

Der Zulauf des Volks beim Einzug war groß, nicht sowohl aus Neugierde, als der Besorgnisse wegen, die man rücksichtlich Genfs hegte.

Tags darauf begaben sich die zürcher Gesandten in die Sitzung des geheimen Rats, um, ihren Instruktionen gemäß, die in Bern über den Zustand — Genfs waltenden Ansichten in Erfahrung zu bringen. Ueber den Empfang der Gesandten in Genf schrieben dieselben an die Regierung (Seite 18): »Bei unserer Ankunft in der Stadt (in der Mittagszeit um alle außerordentlichen Ehrenbezeugungen zu vermeiden) fanden wir die Gassen, besonders die »rues basses« vollgepropft von Menschen, die uns mit vieler Aufmerksamkeit betrachteten.«
u. s. w.

Zwei Mitglieder des kleinen Rats hatten sie schon unter dem Stadthor bewillkommt, und im Hause des Generalprokurators Tronchin, wo sie ihr Quartier bezogen, wurden sie wieder von zwei Herren des Rats empfangen. Nachmittags kam wieder eine »ansehn-

liche Deputation des kleinen Raths«, und hernach eine der Geistlichkeit, an deren Spitze Professor Vernet.

Aehnlich war der Abschied der zürcher Deputation am 19. Januar 1782, obschon dieselbe nur noch aus dem Landvogt Hottinger und dem jungen Wyß bestand, welcher darüber berichtet: »Die „représentants“ und die zu ihnen gehörenden „Natifs“ wollten in einer Zahl von 3000 zu uns kommen, um den Kantonen zu danken, und kaum konnten wir diesem Auftritt vorbeugen. Wir verreisten eine halbe Stunde vor der gewöhnlichen Oeffnung der Thore, fanden aber dennoch 50 bis 60 Représentantes am Thor, die uns ihr Lebewohl zuriefen« etc.

Von diesem ceremoniösen Wesen sticht die heutige Formlosigkeit in der Schweiz allerdings grell ab.

Das Richtige wird wohl in der Mitte liegen zwischen den Formen der alten und denen der neuen Zeit.

Wertvolle Aufschlüsse über die Gestaltung der Verhältnisse in der Schweiz am Schlusse des 18. Jahrhunderts enthält namentlich das zweite Kapitel, betitelt: »Die Zeit des Eindringens der französischen Ideen und der Verteidigung der alten Schweiz bis zu deren Untergang 1789—1798«.

Wenn schon der Einzelne, der vor unsern Augen dem Abgrund zueilt, Mitgefühl erweckt, so erscheint noch weit tragischer das Schicksal eines ganzen Volks, das mit dem Verhängnis ringt; von materiellem Tod ist da freilich nicht die Rede, allein es gibt auch einen geistigen Tod, der im Aufgeben alles dessen besteht, was man bisher geehrt und geliebt hat. Mag immerhin das jüngere Geschlecht Auferstehung heißen, was dem älteren als Tod erschien, so ist der Durchbruch zum neuen Leben meist mit Leid und Schmerz verbunden, die auch von denjenigen mit empfunden werden, für welche die neue Sonne aufgeht. Von diesem Standpunkt aus schrieb Müller-Friedberg (später Landamann von St. Gallen) am 22. Febr. 1798 aus Näfels an den jungen Wyß: »Faut-il donc que tout ce que nous avons trouvé digne d'amour et de vénération, soit méconnu, dégradé, poursuivi, dans ce siècle de fer, et de sang! Ah si la liberté est une déesse, son cortège est bien horrible et monstrueux« u. s. w.

Die Epoche des Untergangs der alten Eidgenossenschaft ist schon vielfach geschichtlich bearbeitet worden, deßungeachtet enthält das vorliegende Buch manche neue Aufschlüsse.

Während uns der Kampf Berns, bis dasselbe der fremden Gewalt erlag, bis in alle Einzelheiten längst bekannt ist, war das Erlöschen des Vororts Zürich, dem innere Faktionen das Lebenslicht

ausbliesen, verschiedener Publikationen ungeachtet, bisher weniger genau bekannt.

Die Motive, welche die vorörtliche Regierung bei ihrer Politik dem französischen Direktorium gegenüber leiteten, werden hier, einläßlicher als dies bisher geschehen, entwickelt!

Der Verfasser pflichtet seinerseits der von Zürich »befürworteten« Neutralitätspolitik bei, obschon derselben an der Tagsetzung von Frauenfeld »Hasenherzigkeit« vorgeworfen worden war; und allerdings läßt sich, wenn wir die Ereignisse ex post beurteilen, kaum annehmen, daß das Schicksal der Schweiz ein glücklicheres gewesen wäre, wenn sie, den Aufforderungen Oestreichs und Englands nachgebend, sich der Koalition gegen Frankreich angeschlossen hätte; aber allerdings wären bei so vorsichtigem Abwägen der gegenseitigen Machtverhältnisse, weder der Schwur im Rütly geleistet, noch die Schlachten am Morgarten, bei Sempach und Murten geschlagen worden. Richtig ist es schon, daß wie dies der ältere Bürgermeister Wyß angedeutet hat: »jeder Staatsmann vor Allem die Kräfte zu Rate ziehen muß, über die er zu verfügen hat«; und daß »Zürich, das auf das eigene Volk nicht zählen konnte, andere Seiten anschlagen mußte als Bern, wo man auf den deutschen Landesteil glaubte zählen zu können, und in der Stadt über eine große Anzahl gebildeter Officiere verfügen konnte«, ist ebenfalls einleuchtend. Leider hat die Folge bewiesen, daß nicht einmal der Antrag zu Erneuerung des »Bundesschwurs«, zu welchem sich Zürich ermannte, in allen Kantonen zustimmendes Echo fand; zumal Glarus, Appenzell und Basel, aus Furcht dadurch Frankreich zu reizen, die feierliche Bundes-Erneuerung nicht vorzunehmen wagten. Von allen Ratgebern einer Regierung ist aber der schlechteste die Furcht. Aus dem vorliegenden Buch wird jeder unbefangene Leser die Ueberzeugung gewinnen, daß vom Jahr 1792 bis 1802 die Furcht in den schweizerischen Ratsälen andauernd herrschte.

Man ließ sich von dem mächtigen Nachbarn alle Unbilden gefallen: Vertragsbruch an den Schweizer-Regimentern im französischen Dienst, Vernichtung des in pflichtgemäßer Stellung handelnden Schweizer Garde-Regiments, die Ermordung vieler Schweizer Officiere, Unterofficiere und Soldaten in den Gefängnissen durch die »Septembriseurs«, die Besetzung der mit der Schweiz verbündeten Bischoff-Baselschen Lande, die Ausstellung von Sicherheitskarten an Schweizer, welche ihren militärischen Obern den Gehorsam verweigerten, durch den französischen Agenten Mengaud, der in der Schweiz selbst den Aufruhr organisierte. Trotz alle dem wollte man aus Furcht

vor größerer Gefahr neutral bleiben; ja in Zürich besorgte man fortwährend kräftigeres Auftreten von Seite Berns!

In neuerer Zeit ist es zur Mode geworden, die Zeiten der helvetischen Republik viel günstiger zu beurteilen, als dies von Seite der Mehrzahl der Zeitgenossen geschehen ist.

Auch die große französische Revolution hat überschwengliche Lobredner gefunden, nachdem die Zeitgenossen nicht mehr Zeugnis geben konnten über all' die blutigen Scenen, welche sie erlebt hatten.

Hoffentlich wird früher oder später auch in der Schweiz ein Geschichtschreiber erstehn, welcher wie Taine für Frankreich die Ereignisse wahr darzustellen und gerecht und billig zu beurteilen weiß, die sich im letzten Decennium des vorigen Jahrhunderts in unserm Vaterland abgewickelt haben.

Die in dem vorliegenden Buch enthaltenen zeitgenössischen Korrespondenzen, welche größtenteils von Männern herrühren, die mit den frühern Verhältnissen mehr oder weniger verwachsen waren, können nicht als völlig unbefangen gelten; denn es darf nicht übersehen werden, daß neben der entwürdigenden Abhängigkeit vom Ausland, und dem Druck, den der fremde Eroberer auf alle Kreise des Volks ausübte, in den helvetischen Behörden, gleichsam als Nachklänge der Grundsätze, welche die französische Revolution in ihrem Anfang über Freiheit und Gleichheit der Bürger proklamierte, in Staat und Kirche Auffassungen zur Geltung kamen, die für einen höhern freiern Standpunkt zeugen, und die trotz aller seither erfolgten staatlichen Umgestaltungen festgehalten worden sind, und noch die Grundlage unserer Staatsverfassungen bilden.

Wie demoralisierend der fremde Druck wirkte, geht hinwieder nur zu deutlich aus dem Aufgeben des Asylrechts hervor, welches die Schweiz solchen gegenüber von Alters her zu handhaben pflegte, die um ihrer politischen oder religiösen Ueberzeugungen willen verfolgt wurden.

Bern hatte früher dem General Ludlow Schutz gewährt, der im englischen Parlament für den Tod Karls I. gestimmt hatte, und alle protestantischen Kantone hatten gewetteifert in der Aufnahme der französischen Hugenotten, welche in Folge der Revokation des Edikts von Nantes auf ihren Glauben oder auf ihr Vaterland verzichten mußten; jetzt aber willfahrten die Kantone nicht nur sofort der Aufforderung des französischen Direktoriums, welches die Ausweisung der Emigrierten verlangte, sondern einzelne Kantone entsprachen gleichsam mit Freude: so antwortete Appenzell Inner-Rhden: »es möchte diese Emigrierten nicht nur ausweisen, sondern exterminieren«! —

Zur Entschuldigung der Abhängigkeit, in welcher nicht nur die helvetischen Behörden, sondern auch die schweizerischen Bevölkerungen während der Dauer der helvetischen Republik Frankreich gegenüber standen, ist nicht ohne Grund hervorgehoben worden: daß die französische Republik damals nicht sowohl als ein fremder Staat, sondern gleichsam als ein politisches »Zion« angesehen worden ist, als die Heimat der Menschenrechte, als der Hochaltar von Freiheit und Gleichheit — daher die Unterordnung unter diese politische Zion für rühmlich und nicht für schimpflich galt.

Diese Auffassung hat viel für sich, und erklärt allein das Benehmen vieler achtbarer helvetischer Beamten, deren Reden nicht als Eingebungen der Furcht gelten können, sondern als Ausfluß eines politischen Fanatismus, einer Art Schwärmerei betrachtet werden müssen.

Bern.

Dr. A. v. Gonzenbach.

Catulls Buch der Lieder. Deutsch von Rudolf Westphal. 1884.
Leipzig, Verlag von F. E. C. Leuckart. VIII u. 167 S. 8°.

Dieses neue Werk des berühmten Metrikers darf denjenigen, die seine frühere Arbeit über Catull (Catulls Gedichte im historischen Zusammenhange übersetzt und erläutert. Breslau 1867) kennen, teilweise für bekannt gelten; denn es besteht hauptsächlich aus Uebersetzungen, die auch in jenem Buche gewissermaßen das Centrum bildeten. Doch es ist keineswegs ein einfacher Auszug aus dem größern Werke: es sind hier einige neue Uebersetzungen hinzugefügt, so daß jetzt fast alle Gedichte Catulls in deutschem Gewande vorliegen, und in den frühern Uebertragungen lassen sich vielfache Verbesserungen bemerken. Bevor wir aber zu einer nähern Prüfung des Buches schreiten, ist der richtige Standpunkt für dessen Beurteilung festzustellen, um nicht einen Maaßstab daran zu legen, welchen der Verfasser mit klarem Bewußtsein und auch mit vollem Rechte unberücksichtigt gelassen hat. Das Buch ist offenbar für das sogenannte »gebildete Publikum« geschrieben, — nicht für Philologen von Fach, sondern für Liebhaber der Poesie. Die Pflicht des Philologen besteht hier also nur darin, die Genauigkeit der Uebersetzung und die wissenschaftliche Richtigkeit der »Erläuterungen« zu prüfen, aber auch dies nur bis dahin, um die Anwesenheit oder Abwesenheit entschiedener Fehler zu konstatieren, keineswegs aber an solchen Einzelheiten zu rütteln, wo sich auch andere Rücksichten, als philologische, geltend machen lassen mögen. Die Wahl des Dichters zum

Uebersetzen scheint mit dem oben erwähnten Zwecke des Uebersetzers in einem gewissen Zusammenhange zu stehn; wenigstens betrachtet er Catull, soviel man nach dem über ihn in der Vorrede und den Erläuterungen gesagten urteilen kann, als einen nicht allein höchst begabten, sondern auch uns, Modernen, besonders nahe stehenden Dichter. Und darin hat er unstreitig Recht: mag man die ganze antike Litteratur durchsuchen, man wird wohl keinen andern Dichter ausfindig machen können, dessen Poesie, d. h. dasjenige Element seines Schaffens, welches eben den Reiz desselben ausmacht, welches die Teilnahme nicht des Verstandes allein, sondern auch und sogar zuvörderst des Gefühls in Anspruch nimmt, uns so unmittelbar verständlich wäre und somit eine so entschiedene Anziehungskraft auf unsere Seele auszuüben vermöchte. Denn gerade dasjenige, was das Hauptmerkmal der christlich-modernen Poesie im Verhältnis zur heidnisch-antiken bildet, ein gewisses romantisches Pathos, das sich sogar in den ruhigsten, idyllenartigen Schöpfungen unserer Dichtung ausspricht und das der dieselben durchhauchenden stillen und sanften Stimmung am Ende doch zu Grunde liegt, — dieser Zug findet in Catull seinen ersten unverkennbaren Vertreter. In seiner Poesie tritt zum ersten Male mit voller Deutlichkeit der innere Zwist eines Menschenherzens zu Tage, und in diesem tragischen Konflikte erscheint vielleicht zum ersten Male nicht in der Philosophie eines Sokrates oder Plato, sondern im Leben die sogenannte »platonische« Liebe zu einem Weibe, — ein Gefühl, welches damals so wenig bekannt war oder wenigstens so selten sich kund gab, daß Catull zu dessen Ausdruck in seiner Muttersprache kein Wort fand und zu Umschreibungen, wie *bene velle* oder *pater ut gnatos diligit et generos*, seine Zuflucht nehmen mußte. Der Kampf zwischen dieser, man möchte sagen: »christlichen« Liebe und der andern, eher physischen, stellte den Dichter, der sowohl seiner Lebenszeit, als auch seiner Erziehung nach doch ein antiker Mensch war, der für ihn seltsamen Frage gegenüber, was in seinem Herzen geschieht, was er denn eigentlich will, und sein Leiden war charakteristisch genug, um ihm die Antwort darauf an die Hand zu geben, — daß es nämlich ein Konflikt zwischen *odi* und *amo* ist. Sein Gefühl brachte ihn also bis zu der Grenze, nach welcher die Reflexion beginnt; hätte er sie überschritten, wäre er ganz und gar ein moderner Dichter geworden. Aber dadurch hätte er wahrscheinlich an Bestimmtheit und Klarheit verloren: denn, genau gesprochen, hat er seinen innern Zustand nicht allein erfaßt, sondern auch mit echt antiker Plasticität ausgedrückt: *odi et amo*; woran er zweifelte, dies war nur das Wie, die Erklärung eines solchen Widerspruchs

der Gefühle. Wäre er dagegen bis zu unserer Reflexion geschritten, so hätte er vielleicht den Zustand seines Herzens umständlicher beschrieben; ob er ihn aber im Ganzen besser verstanden hätte, ist sehr fraglich. Eher würde er bei solchem innern Zwiste angefangen haben, an seiner Liebe zu zweifeln. Zweifelte doch Petrarca an der seinigen (*s'amor non è, ch' è dunque quel ch'i sento?*), obgleich er himmelweit davon entfernt war, etwas wie *odium* zu Laura zu fühlen. Kurz — Catull ist trotz der modernen Ansätze in seiner Poesie doch ein antiker Dichter geblieben; aber darum hat er um so mehr Rechte auf unser Interesse, weil er uns zugleich »so nah und so fern« ist. So sind diejenigen Gedichte Catulls beschaffen, in welchen das Genie des Dichters in seiner vollen Originalität hervortritt. Die übrigen, die in ihrer Art den zuerst erwähnten kaum nachstehn, sind entweder Gelegenheits- oder Kunstgedichte im engen Sinne dieses Ausdrucks, die ein mehr oder weniger allgemeines Gepräge tragen und somit selbstverständlich auch allen Poesie liebenden Laien ohne weiteres zugänglich sind.

Aus dem Zwecke, den der Uebersetzer im Auge hatte, folgt für die Wahl des zu übersetzenden Stoffes die unabwendbare Alternative — dasjenige, was unsern Anstandsbegriffen oder Sittlichkeitsgefühlen widerspricht, entweder gänzlich wegzulassen oder, soweit möglich, zu maskieren. Auch Th. Heyse, der seine Uebersetzung wohl weniger, als Hr. Westphal, auf die Masse der Leser berechnete, hatte neuern litterarischen Forderungen auf beiderlei Weise Rechnung tragen müssen. Der neueste Uebersetzer hat sowohl Auslassungen, als phraseologische Verkleisterungen, besonders namentlich die letzten, noch in größerm Maaße angewandt. So fehlt bei ihm z. B. das Attisgedicht ganz. Sonst springt das Fehlen des zweiten Epithalams (c. 60) und die Verkürzung des Epyllions über Peleus und Thetis' Hochzeit in die Augen, aus welchem nur die Ariadneepisode, freilich der beste Teil des Gedichts, übersetzt worden ist. Auch der erste Epithalam (c. 61) ist durch zwei, wenn auch ziemlich lange, Bruchstücke vertreten.

Ferner durfte bei dem populären Charakter des Werkes auch die poetische Form des Originals nicht unverändert bleiben; denn, mag auch die deutsche Sprache zur Nachahmung antiker Metra ganz besonders geeignet sein (was übrigens jedenfalls *cum grano salis* anzunehmen ist), darf doch eine deutsche Uebersetzung eines antiken Dichters »im Versmaaße der Urschrift« schwerlich auf große Verbreitung im Publikum rechnen. Es ist sogar erlaubt zu zweifeln, ob Klopstocks originale Oden in horazischen und andern »klassischen« Metra viele Leser finden. Dies ist auch ganz begreiflich: da

die deutsche (oder auch die schwedische, russische, neugriechische u. a.) Wiedergabe dieser Metra im besten Falle nur die Zahl und die Stellung der rhythmischen Accente zu bemerken gibt, nicht aber zugleich ihre relative Stärke (was sich übrigens durch die entsprechende Stellung doppelbetonter Wörter einigermaßen erreichen ließe), und die Dauer der Füße aus leicht zu ersiehendem Grunde meistens ganz unbezeichnet läßt, so treten uns in deutscher, wie auch in jeder tonischen Nachahmung Sapphischer, Alkaisercher, glykoneischer u. ä. Verse nur die Rahmen des jedesmaligen Rhythmus, nicht aber der Rhythmus selbst, d. h. etwas, was denjenigen, der denselben nicht kennt, eben durch sein *ἄρρωθμον* abschreckt. Unwillkürlich erinnert man sich dabei an Hyacinths Beschwerden (in Heines Reisebildern) über Platens verwickelte Schemata. Vom Hexameter, Pentameter u. a. gleichfüßigen Versen gilt das viel weniger, da in ihnen der Rhythmus klar und deutlich hervortritt, wenn auch — wohl bemerkt — nicht immer der gemeinte; doch machen iambische Trimeter auf ein nicht dazu dressiertes Ohr einen seltsamen Eindruck. Durch diese Bemerkungen wird der Ehre der Uebersetzer, die auch die Versmaße des antiken Originals wiederzugeben suchten, natürlich kein Abbruch gethan; denn jeder philologisch geschulte Leser wird gewiß der Geschicktheit eines Fr. Aug. Wolf, H. Voß, Th. Heyse oder T. Mommsen ungeschmälerte Bewunderung zollen, da er ja weiß, was unter diesen ungleichmäßigen, unebenen Zeilen zu verstehn ist. Wie unvollkommen aber dieselben in Wirklichkeit ihren Originalen entsprechen, davon kann man sich z. B. an keinem geringern Manne überzeugen, als Mendelssohn-Bartholdy, dessen berühmte Musik zur Sophokleischen Antigone zwar zur »metrischen« Uebersetzung von Donner vortrefflich paßt, aber mit den Sophokleischen Rhythmen nur selten und dies zufälligerweise sich in Einklang bringen läßt. Wozu also, wenn man sich nicht ausschließlich an Fachmänner wendet, seine Leser zu Misverständnissen führen und noch dazu die Gefahr laufen, sie für den Gegenstand seiner Bemühungen nicht gewinnen zu können? Wie leichtverständlich und allgemein zugänglich erscheint dagegen die griechische Poesie in der Wiedergabe des leider zu früh verschiedenen Brandes! Abgesehen davon, daß seine Uebersetzungen hätten manchmal getreuer sein können, dienen dieselben nicht selten als poetische Kommentare zu ihren Originalen: der Keim, der für einen gewöhnlichen Beobachter geschlossen und lebenslos war, entfaltet sich hier unter der neuen Form wieder zu einer Blume, die den modernen Leser denselben Duft genießen läßt, mit dem sie für den antiken atmete. Man kann also ganz wohl einerseits mit Hrn. Westphal seine Be-

wunderung zu Th. Heyse teilen, mit dessen Worten über Catulls persönlichen und poetischen Charakter seine Vorrede (oder Zueignung) beginnt, und andererseits sowohl seinen Entschluß, Catulls Gedichte nach Heyses Uebersetzung in moderner Form erscheinen zu lassen, wie auch die Widmung seiner Arbeit an Fr. v. Bodenstedt, den Meister in dieser Art poetischer Uebersetzungen, mit voller Zustimmung begrüßen.

Sonderbarerweise aber hat der Uebersetzer in einigen Gedichten das Versmaaß des Originals unverändert gelassen, indem er Heyses Uebersetzung theils wörtlich, theils in etwas umgeformter Gestalt aufnahm. Abgesehen nämlich von einigen in elegischen Distichen, ist dies der Fall S. 63 (c. 40), 73 (c. 58), 82 (c. 28 mit einer metrischen Nachlässigkeit im V. 6), 83 (c. 47), 86 (c. 30), 98 (c. 48, — mit einer eben solchen im V. 4), 99 (c. 16, — ebenso im V. 13), 107 (c. 24), 108 (c. 18), 112 (c. 50, — mit einer Nachlässigkeit im V. 1, wie auch in den V. 15 und 17, wenn man nicht »im Bett« und »geb'n« liest), 113 (c. 53). Freilich erwähnt der Uebersetzer in der Zueignung (S. VIII) »specifisch römische« Gedichte Catulls, die »einer Umformung ihres antiken Gewandes in das moderne widerstreben«; sind aber die oben aufgezählten wirklich der Art? Einige von ihnen haben sogar Analoga in andern Gedichten, die ja von Hrn. Westphal in Reimversen übertragen sind. Im Gegentheil würde c. 25 (S. 116 f.) bedeutend gewinnen, wenn es, obgleich mit Reimen versehen, genau in demselben Versmaaße übersetzt wäre, in dem es Catull verfaßt hat, nämlich ohne eingestreute längere Verse, wie z. B. dieser: »dann wirst du toben ungewohnt in Wuth gleich einem winz'gen Schiff, | das auf dem weiten Ocean der unbarmherz'ge Sturm ergriff« statt etwa: »dann wirst du toben ungewohnt gleich einem winz'gen Kahne, | der auf dem weiten Ocean ergriffen vom Orkane«. Die meisten Gedichte sind in iambischen und trochäischen, oft ungleichen, Versen mit frei auf einander folgenden Reimen übersetzt. Es wird vielleicht erlaubt sein, dabei die Frage aufzuwerfen, ob diese freien Formen, in die bei uns besonders Fabeln, Sinngedichte und überhaupt *sermoni propiora* gern eingekleidet werden, auch überall da passen, wo sie der geehrte Uebersetzer angebracht hat. Nicht alle Catullgedichte sind leicht hingeworfene Hendecasyllabi: an einigen hat er offenbar mühsam gearbeitet, z. B. an c. 4 und 29, die in ganz rein gehaltenen Iamben geschrieben sind, wie auch das eben erwähnte c. 26, dessen *iambici septenarii* unreine Füße nur im Anfange der beiden Cola hie und da aufweisen; und doch ist das erste von Hrn. Westphal auch in freien Iamben übersetzt, d. h. freien insofern, als die Verse bald fünf, bald sechs Füße haben und die Abwechslung

stumpfer und klingender Reime ganz willkürlich ist. Ebenso das der Sappho nachgeahmte c. 51 (S. 5), das wohl einen etwas verschiedenen, und zwar dem Originale mehr entsprechenden Eindruck machen würde, wenn es in regelmäßigen Strophen wiedergegeben wäre. Es ist allerdings mislich, mit einem so hervorragenden Kenner der Metrik, wie Hr. Westphal, über metrische Fragen zu streiten; jedenfalls aber würde, wenn nicht ein deutscher, so doch ein romanischer oder slavischer Leser besonders in der Uebersetzung eines klassischen Dichters eine größere Regelmäßigkeit in der Behandlung der Form wünschen. Ungleiche, sich regellos abwechselnde Verse mögen gelegentlich ganz passend sein, doch schwerlich z. B. in der Oktave, die bekanntlich nur aus iambischen Fünffüßlern besteht; bei Hrn. Westphal aber kommen darin (S. 37 ff.) auch Alexandriner vor. Daß die Franzosen dieselben auch in den feststehenden provenzalisch-italienischen Formen statt der ursprünglichen Fünffüßler (Decasyllaben) nicht selten gebrauchen, erklärt sich wohl aus ihrer Vorliebe zu jenem Versmaaße, in welchem Th. Mommsen den Ausdruck der *furia francese* findet; aber erstens, wenn sie es einmal thun, thun sie das durchgängig, so daß sie sich schon keinen kürzern Vers darunter entschlüpfen lassen, zweitens gelingen doch iambische Fünffüßler den Deutschen auf das schönste und sind auch in der deutschen Dichtung sehr gebräuchlich. Wie prächtig sind z. B. Goethes Oktaven in der »Zueignung«, »Zueignung des Faust«! oder »Epilog zu Schillers Glocke«! wäre es nicht besser gewesen, bei diesem Muster zu bleiben? In den Alexandrinern hat sich der gelehrte Metriker auch eine französische Lizenz zu eigen gemacht, aber eine sehr alte oder sehr neue, die man bei einem Jean de Meung oder auch bei einigen jetzt lebenden französischen Dichtern findet, nämlich die Vernachlässigung der Cäsur nach dem dritten Fuße, z. B.: »Sie ist dahin bei solchem Unheilswogendrang« (s. 19) oder »Meineide schwört beim Konsulat Vatinius« (mit Reimen). Ob diese Lizenz bei den Deutschen auch sonst Eingang gefunden hat? In der Blütezeit der Alexandriner in der deutschen Litteratur war es sicherlich nicht der Fall. Oder sind die in der Frage stehenden Verse keine Alexandriner? Aber die tonische Verskunst kennt keine anderen iambischen Sechsfüßler. Auch in den Reimen würde ein ausländischer Leser gerne größere Genauigkeit, und besonders mehr Ordnung sehen, nämlich in der Stellung und Verteilung derselben . . . Doch genug solcher Kleinigkeiten, zumal da dieselben einem Deutschen vielleicht nicht einmal auffallen würden. Nach einigen kleinen Gedichten von Goethe zu urteilen, scheinen die Deutschen in dieser Hinsicht ein sehr liberales Volk zu sein.

Dann müssen diese metrischen Bemerkungen auf sie den Eindruck machen, als ob sie ein Darwinischer »survival« aus der »Zeit gepuderter Perücken« wären. Aber — der Classicismus stirbt nicht leicht aus.

Um mit Ausstellungen auf einmal zu endigen, wenden wir uns zu einigen Einzelheiten in der Uebersetzung, wo man das Original anders auffassen kann, als Hr. Westphal es wiedergegeben hat. S. 8 (c. 5) sind die Worte *conturbabimus illa, ne sciamus* nicht übersetzt, und das Ende des Gedichts lautet: »jene Alten, die uns alles nachgerechnet, ganz verwundert | ob der Kisse Zahl das Zählen und das Neiden lassen müssen«, besagt also ungefähr das Gegenteil dessen, was im Originale steht; denn *conturbare* heißt hier die Rechnung verwirren, in Folge dessen das Nachrechnen natürlich unmöglich wird, und der Satz *cum tantum sciat esse basiorum* bezieht sich nicht auf den ganzen vorhergehenden — *aut nequis malus invidere possit*, — sondern auf das einzige *invidere*. S. 90 (c. 94, welches in Zusammenhang mit c. 95 übersetzt ist): »Wer das nicht weiß, der weiß den Wald vor lauter Bäumen nicht zu schauen« = »*Hoc est, quod dicunt: ipsa olera olla legit*«. Der Sinn der Stelle ist wohl eher der, daß man »*mentula* (statt *homo, cuius mentula est*) *maechatur*« mit demselben Rechte sagen darf, mit welchem man sagt: »*olla* (statt *homo, qui olla utitur*) *olera legit*«. S. 101 (c. 11): »sie richte alle rasch zu Grunde« = *identidem omnium Ilia rumpens* (v. 19 f.), was mit dem vorhergehenden *tenet* zusammenhängt, also nicht einen Wunsch ausdrückt, sondern den Thatbestand konstatiert. S. 105 (c. 23): »trefflich kocht ihr« = *pulchre concoquitis*; doch wohl: »verdaut ihr«. Das Kochen scheint dem Furius nebst Aeltern nach Catulls Darstellung sogar unmöglich gewesen: denn die ehrbare Familie hatte keine Wohnstätte. Dies ist wohl der Sinn der Worte *nec cimex neque araneus neque ignis*: abgesehen von *ignis*, was soviel als *focus* ist (vgl. Martial. XI, 32, 1), sind ja die genannten Ungeziefer auf einer mehr oder weniger primitiven Stufe der Reinlichkeit im gewissen Sinne nichts anderes, als profane Laren und Penaten, besonders die Wanze, die in einigen Sprachen, wie in der deutschen, čechischen (*stěnice*), serbischen (*stenica*), dänischen (*Väggelus*), schwedischen (*Vägglus*), sogar ihren Namen von der Wand (slav. *stěna*, dän. *Väg*.) bekommen hat (vgl. tatar. *taqta* = *biti* — eigentlich = Brettlaus, denn in tatarischen Filzzelten, wie in römischen Steinhäusern, sind Bänke und Bretter — s. Martial a. o. —) die Residenz der Bestie. Darum darf man bezweifeln, ob die vom Uebersetzer herrührende Erklärung — »denen ist's bei dir zu schlecht« — das vom Dichter gemeinte Bild in ein richtiges

Licht stellt. — S. 107 (c. 24): »Dieses nimm wie du willst, vergiß verleugn' es« (wörtlich nach Heyse) = *Hoc tu quamlibet abice ele-vaque* — zwei synonyme Verba, von denen das eine die Herabsetzung und das zweite die Entziehung des Gewichtes oder der Bedeutung bezeichnet; also der Sinn der Stelle: »schlage diesen Umstand so niedrig an, wie du willst, stelle ihn nach Belieben als unbedeutend dar«. — S. 110 (c. 14) »Schöngeist« = *litterator* (v. 9); warum nicht »Schulmeister« oder, um dem Versmaaße gerecht zu bleiben, etwa »Schulmann«, »Lehrer«, wenn nicht, nach Heyse, »der Schriftgelahrte« oder ähnliches? — Ein anderes nicht ganz unschuldiges Einschleichen des Uebersetzers findet sich S. 109 (c. 81): »O wüßtest du, Welch freyle That du an Catull begangen! = »*nescis, quod facinus facias* — an wem? doch wohl an sich selbst, da nämlich *Iuventius* statt den jungen Catull oder sonst einen *bellus homo* (v. 2) zum Liebhaber zu wählen, was natürlich gewesen wäre, sich einem todbleichen Fremdling und zwar wahrscheinlich für Geld hingeeben hatte. Der »schlanke Syrer«, der S. 100 (c. 11) an die Stelle der »weichlichen Araber« getreten ist, mag wegen seiner Harmlosigkeit zollfrei passieren. — Nach diesem Opfer an die etwas russische Philologia wollen wir die Insignien ihres Dienstes ablegen und das Buch von einem allgemeineren Standpunkte betrachten, den der Recensent selbst oben empfohlen, aber, als Priester jener Göttin, allmählich *stimulatus furenti rabie* später vergessen hat.

Die Uebersetzung liest sich nicht allein leicht und angenehm, sondern trägt entschieden zum Verständnis des Dichters als eines solchen bei, und dies ist nur bei einer Wiedergabe möglich, die nicht nur der Form nach eine poetische ist. In dieser Hinsicht verdient folgendes besonders erwähnt zu werden. Die Analogie zwischen Catull und einem modernen und sogar für unsere Zeit charakteristischen Dichter, welche wohl jeder aufmerksame Leser Catulls hie und da ahnte, aber vielleicht ebenso oft als eine Unmöglichkeit von sich wies, tritt in der vorliegenden Uebersetzung mit Entschiedenheit zu Tage, — nämlich die Analogie mit Heine. Natürlich fallen die Eigenschaften und die Tendenzen der beiden Dichter nicht zusammen; aber ihre Leiern hatten gewisse gemeinsame Saiten. Diese Verwandtschaft läßt sich nicht allein in Scherz- und Spottgedichten beobachten, wo sie besonders zu erwarten ist, sondern auch denjenigen, die die Liebe zum Gegenstand haben. Man denke nicht, daß diese Aehnlichkeit vom Uebersetzer künstlich unterstrichen oder gar hineingelegt sei; vielleicht würde er sogar deren Vorhandensein bestreiten. Wenigstens ist in seiner Arbeit nichts

zu finden, was auch äußerlich daran erinnern könnte. Heines Lieblingsversmaaß (»sie saßen und tranken am Theetisch«) hat er — leider — nur einmal angewandt, — im c. 2 (»Vergeblicher Wunsch« S. 6), welches zwar ganz romantisch-wehmütig, aber nicht speciell Heinisch klingt. Ferner darf die diesmal sehr wichtige Geschicktheit, mit der der Uebersetzer Obscönitäten zu bemänteln versteht, nicht mit Still-schweigen übergangen bleiben. Ein wahres Meisterstück der Art ist das Billet-doux »An Ipsitilla« (S. 115). Dieses Gedicht ist noch darum hervorzuheben, weil es unter Hrn. Westphals Feder den An-schein bekommen hat, als ob es aus dem französischen oder italienischen übersetzt wäre; und in der That trägt es bei Catull selbst ein echt romanisches Gepräge, welches aber unter der Toga der lateini-schen Sprache sich teilweise den Blicken entzieht und erst aus dem modernen Gewande sich vollständig zeigt. Ueberhaupt ist die Mo-dernisation, die mit der allgemein verständlichen, das heißt guten, Uebersetzung notwendigerweise zusammenhängt, in Hrn. Westphals neuen Werke sehr glücklich durchgeführt.

Auf den Text der Gedichte folgen die »Erläuterungen«. Da derselbe in dieser Uebertragung nichts enthält, was von dem Leser Fachgelehrsamkeit erheischen sollte, so brauchte auch der Ueber-setzer keine Anmerkungen zu einzelnen Stellen zu machen. Darum bieten die von ihm so genannten »Erläuterungen« nicht einen Kommen-tar im gewöhnlichen Sinne des Worts, sondern eine zusammen-hängende litterarische Biographie des Dichters, die so ziemlich alle sowohl geschichtlichen, als psychologischen Momente dem Leser an die Hand geben, welche ihm für das richtige Verständnis der Catul-lianischen Poesie nötig sind. Diese Art der Erklärung war hier um so angebrachter, weil die einzelnen Gedichte im Texte nicht in der traditionellen Reihenfolge gestellt, sondern nach den im größern Werke dargethanen Kriterien chronologisch geordnet sind. Sie empfiehlt sich aber auch durch die viel anziehendere Form einer Er-zählung; und Catulls Leben und Verhältnisse liefern ein recht dank-bares Thema dazu. Die Begabung des Verfassers auf diesem Felde ist aus seiner eben erwähnten frühern Arbeit hinlänglich bekannt. Auch der Inhalt ist im Wesentlichen derselbe, wenn auch die Er-zählung hier etwas verkürzt werden mußte, was dem Zwecke des Werkes gemäß hauptsächlich auf Kosten des wissenschaftlichen Ap-parats geschehen ist. Auch ist hier die Biographie nicht bis zum Ende, sondern nur bis zur Abfassung des großen Gedichts an Man-lius geführt. Dieses wird ausführlich behandelt, indem Hr. Westphal seine bekannte Theorie von dessen Disposition nach dem Plane des Terpandrischen Nomos noch einmal begründet. Das Zusammenfallen

der Teile der so viel besprochenen Elegie mit denen des Namos ist in diesem Abrisse, wie übrigens auch schon in der frühern Catull-Arbeit des Verfassers, so klar und so überzeugend nachgewiesen, daß man trotz aller dagegen erhobenen Einwendungen sich im hohen Grade geneigt fühlt, der hier dargelegten Ansicht beizutreten. Etwas neues im Vergleich mit dem frühern Werke ist das S. 137 mitgeteilte Resultat der Untersuchungen H. Peters über Ciceros Biographie von Plutarch, daß sie nämlich teilweise auf dem von Tiro verfaßten Leben Ciceros beruht. Dieser Schluß, von einer Autorität ausgesprochen, ist für Hrn. Westphal insofern wichtig, daß die von ihm benutzte Nachricht über die Verhältnisse Ciceros zu Clodia sich eben bei Plutarch und nur bei ihm findet. Hoffentlich wird darnach Catulls Leben, wie es von Hrn. Westphal dargestellt ist, in den Augen einiger Kritiker der Charakter einer »fabula Milesia« wenigstens teilweise verlieren.

Es bleibt noch übrig, über den Anteil des Verlags bei der Ausführung der Ausgabe ein paar Worte zu sagen. Das Büchlein sieht sehr elegant aus: das Format ist klein Oktav, das Papier und der Druck sind schön und die Seiten mit schwarzroten Rahmen umgeben. Druckfehler, abgesehen von zwei oder drei falsch gesetzten Interpunktionszeichen, sind uns folgende begegnet: S. 19 Z. 4 *Hartalus*, S. 26 Z. 6 *das Gatten Haus*, S. 27 Z. 6 v. u. *Lodamie*, S. 72 Z. 2 *Aufilenen* (l. -na), S. 88 Z. 8 und S. 89 Z. 10 *der* (l. *des*) *Roué*, S. 143 Z. 8 *versicherte* (l. -ert). S. 157 Z. 10 v. u. *Pratricier*, S. 155 oben *Metakatropa*. Außerdem sind S. 74 V. 1 und S. 78 extr. die Cola nicht richtig abgeteilt.

Also haben wir im neuesten Werke des unermüdlischen Schriftstellers in erster Reihe ein anziehendes Buch für alle Freunde der Poesie zu begrüßen, auch für solche, die nie in ihrem Leben klassische Studien getrieben haben und folglich einerseits keine Fachkenntnisse besitzen, andererseits an eine weite Anwendung des Spruches »*naturalia non sunt turpia*« nicht gewöhnt sind. Doch, wenn auch dem Originale durch die Geschicktheit des Uebersetzers wenigstens das Unflätige benommen ist, darf das Buch nicht als Lektüre etwa für Töchter Schulen empfohlen wurden.

Moskau.

Theodor Korsch.

Römische Chronologie. Von Ludwig Holzapfel. Leipzig 1885. Verlag von B. G. Teubner. 364 S. 8°.

Ungers chronologische Arbeiten haben, trotz mancher bleibender Errungenschaften, nicht vermocht, sich allgemeine Anerkennung zu

gewinnen. Namentlich Ungers Synchronismus für die Alliaschlacht 381 v. Chr. und die infolge davon nothwendigen größeren Abweichungen von den sonst überlieferten Synchronismen haben Bedenken erregt. Nicht minder haben seine Theorie der Diktatorenjahre und manche seiner Ausführungen über die *tumultus Gallici* eine Opposition hervorgerufen, welche auch dem Schicksal seiner im Wesentlichen unzweifelhaft richtigen Resultate über Interregnum und Amtsjahr bedenklich geworden sind. Es ist bekannt, wie daneben Matzats »römische Chronologie« und Seecks »Kalendertafel der *pontifices*« die Lücken, welche Unger gelassen hat, nicht ausgefüllt haben. Ihre Werke sprechen jeder induktiven Forschung geradezu Hohn. Ja, dieses abfällige Urtheil muß selbst dann gerechtfertigt erscheinen, wenn noch von dem unglücklichen kalendarischen Princip beider Gelehrten abgesehen wird. Denn eine schlimmere Verstümmelung, als die ist, welche die Magistratsliste, die Triumphtafel und die Ansätze über den konsularischen Antrittstermin von beiden Gelehrten erfahren haben, sind nicht leicht denkbar.

Demgegenüber begrüßen wir Holzapfels Buch als eine in mehrfacher Hinsicht glückliche Weiterführung der Ungerschen Untersuchungen. Das Werk ist eine gründliche, sorgfältige und durchaus selbständige Arbeit. Es sieht ab von jenen gewaltsamen Mitteln, die heutzutage bei den meisten Chronologen Mode geworden sind. Er erklärt nicht Dutzende von Triumphaldaten als unächt, höhnt nicht über die Fälschungen der Annalisten, kurz H. ordnet sich in verständiger Weise der Ueberlieferung unter, ohne jedoch die schlechtere mit der besseren Tradition auf gleiche Stufe zu stellen. Angenehm berührt, daß überall die Ueberlieferung und die Ansätze anderer selbstständig nachgeprüft, nicht selten denselben neue Seiten abgewonnen sind und nirgends eine besonnene Argumentation vermißt wird.

Als Beleg hiefür vgl. man namentlich die Exkurse über das Datum der Schlacht von Aegospotami 203 Anm. 2, über die Zählweise in Intervallangaben 200 f. 353 f., über die *consules vitio creati* 31 A. 4, über die Schaltjahre vor Julius Caesars Reform 336 A. 5, über die ersten julianischen Schaltjahre 330, über die Rechnungsweise des Polybius 207 A. 5 208 A. 6, über die Quellen der *tumultus Gallici* bei Polybius II, 18 f. 197 A. 2, über die Berechnung der *interregna* 79 f., und namentlich 84 A. 3, über das Fehlen der Schaltung im Jahre 698 S. 331 A. 6 u. a. m.

Da, wie gezeigt werden soll, Referent zu mehreren Untersuchungen Holzapfels eine principiell abweichende Stellung einnimmt, so ist er natürlich der Ansicht, daß Holzapfel mehrfach noch nicht eine definitive Lösung der Probleme der römischen Chronologie gegeben hat.

Um so weniger aber verkennt Ref., wie er selbst durch manche Einzeluntersuchung Holzapfels gefördert ist und um so weniger wünscht Ref., daß gerade das solide Fundament und die bleibenden Errungenschaften dieser römischen Chronologie unbeachtet bleiben. Auf diesem Gebiete ist mehr damit gethan, daß die Bausteine geordnet, als daß sie aufs Neue durcheinander geworfen werden.

Was werden nun die bleibenden Errungenschaften dieser römischen Chronologie sein?

Vor allen Dingen ist (wenn wir noch absehen von den Diktatorenjahren) die wichtigste aller Fragen — das Verhältnis von Amts- und Kalenderjahr seit der Alliaschlacht von Holzapfel in allem Wesentlichen richtig beantwortet worden: der Ungersche Grundsatz, daß ein Kalenderjahr die Maximalfrist aller Konsulatsjahre gewesen sei, daß das Interregnum folglich stets ein Teil des Amtsjahres gewesen sei, muß (wie Gött. gel. Anz. 1885 Nr. 6 S. 258 gezeigt worden ist) für zahlreiche Fälle, namentlich in den Jahren d. St. 261—364, 476—603, ja auch 404—476 selbst bei den Prämissen von Matzat und Fränkel zugestanden werden. Von Holzapfel wird dies Princip in verständiger Weise, ohne gewisse Uebertreibungen Ungers durchgeführt. V. 440—444 wird der Amtstermin nicht mit Unger willkürlich abgeändert, desgleichen 460 der Jahresanfang nicht in den April zurückverlegt. Auch fallen bei Holzapfel 6 jener auf weniger als 1/2 Jahre bemessenen Jahresmonstra 420/421, 429/430, 444/445 weg. Die Verschiebungen des Antrittstermines während der Zeit von 364—413 werden im Einzelnen wohl stets dunkel bleiben. Höchstens die Summe der Verkürzungen läßt sich bestimmen, und diese dürfte von 364—425 nach Ansicht des Referenten, wie nach derjenigen Holzapfels gerade 2 Jahre betragen.

Gegen die Sicherheit der auf Grund der Triumphaltafel gefundenen Resultate wird wohl selbst Matzat (vgl. seinen Versuch Deutsche Litteraturzeitung 1886 S. 140) bald nicht mehr Einwendungen erheben dürfen, nachdem dieselbe aus seinem eigenen Lager in so entschiedener Weise Anerkennung gefunden hat, vgl. Seeck »Kalendertafel« 141. Von diesen besonnenen und gelungenen Ausführungen stechen in merkwürdiger Weise die Versuche S. 143 f. ab, in dem Zeitraum von Varronisch 324—354 ($3 + 2 =$) 5 Jahre in die Fasten einzuführen, von denen in der Tradition kaum eine Spur vorhanden ist. Daß dadurch ein Teil der durch die unrichtige Theorie der Diktatorenjahre verursachte Verschiebung aller Ereignisse für die ältere Zeit wieder beseitigt wird, ist zwar nicht zu beanstanden. Wohl aber die Begründung dieser Interpolation. Waffenstillstandfristen aus der Zeit des 5. Jahrhunderts, da noch keine gleichzeitige Annalistik be-

stand, können doch wahrlich nicht als Beweismaterial gegen die Zählung des Censorenprotokolls Dionys. 1, 74 oder des Flavius vorgeführt werden. Sie zeigen höchstens, daß für jene Zeit Ausgangs- oder Endpunkt irrig gewählt sind. Schon aus diesen Gründen ist also auch die von Holzapfel Abschnitt V vorgeschlagene Gleichung der Sonnenfinsternis des Ennius mit dem 12. Juni 391 v. Chr. = a. u. c. zu beanstanden. Daß aber dieser wie der vulgäre Ansatz (400 v. Chr.) schon nach Ciceros Worten unrichtig ist, ist inzwischen vom Ref. gezeigt worden Philol. Wochenschr. 1885 Nr. 40 S. 1272 und Prolegomena zu einer römischen Chronologie, Abschnitt VI.

Uneingeschränktes Lob verdient die Ausführung H.s über den Gang des römischen Kalenders von 200 v. Chr. bis auf Caesar (S. 302–322). Es ist dadurch der Matzat'schen Kalenderhypothese jeglicher Boden entzogen und erwiesen, wie der Gang des römischen Kalenders von 160–60 v. Chr. keine Irregularitäten zeigt.

Dagegen werden die Resultate des Verf.s für das 3. Jahrhundert durchweg zu beanstanden sein. Für das Jahr 551, wo ein Nachweis bis auf den Tag möglich ist, ist Fleckeisens Jahrb. 1885 S. 772 f. gezeigt worden, daß Kal. Mart. = 31. Januar jul. sei, nicht auf den 17. Dec. falle. Für das zweite Jahrzehnt des 2. punischen Krieges hat Holzapfel, jetzt allerdings mehr Seeck und Mommsen folgend, zwischen julianischer und altrömischer Datierung eine Differenz von 2–3 Monaten angenommen. Aber im Einzelnen wird hier die nötige und in den späteren kalendarischen Erörterungen durchaus vorhandene Schärfe der Argumentation vermißt. Holzapfel stand hier offenbar unter dem Bann von Langes und Fränkels Ausführungen und urteilte nicht ganz vorurteilsfrei.

Folgendes diene als Beleg: 1) S. 290 sagt Holzapfel: »Der Triumph, welchen der Consul L. Papirius Cursor im Jahre 461 über die Samniten am 13. Februar beging, fällt in die Zeit, in der die Schneefälle begannen, also Anfang oder Mitte December«. Aber Liv. 10, 46, 1 sagt: *nives iam omnia opleverant nec durari extra tecta poterat; itaque consul exercitum de Samnio deduxit. venienti Romam triumphus omnium consensu est delatus.* Nicht also zu Beginn der Schneefälle, sondern erst als tiefer Schnee alles bedeckt hielt, verließ der Consul Samnium. Von da bis zu seiner Rückkehr nach Rom werden doch mindestens 14 Tage verlaufen sein, sehr wohl könnte die Heranziehung aller zerstreuten Detachements und der allmähliche Rückgang in Winterszeit die doppelte Zeit in Anspruch genommen haben und erst dann erfolgte der Triumph. Kurz, jeder Anhaltspunkt dafür, daß der Kalender in Unordnung gewesen sein sollte, fehlt. Von einer Verschiebung der Jahreszeiten von 2–2½ Monat kann keine Rede sein.

2) Die Schlacht von Sentinum fiel auf den 13. April altröm. Der Ab- und Aufmarsch der Truppen begann nach Livius 10, 25, 10 noch vor Abschluß des Winters. Zu Beginn des Frühlings (*vere primo*) soll dann Fabius nach Rom zurückgekehrt, auf alle Fälle in seiner Abwesenheit die Legion bei Clusium von den Galliern überfallen und vernichtet sein. Erst dann folgt der Uebergang des römischen Heeres über den Apennin und es folgt einige Tage nachher die Schlacht bei Sentinum. Selbst wenn für jede einzelne Position Minimal-Intervalle angesetzt würden, kann die Schlacht nicht vor Ende März geschlagen sein. Die Beschaffenheit der annalistischen Ueberlieferung läßt aber nicht einmal eine sichere Entscheidung zu Gunsten dieses Ansatzes zu und spricht also auch nicht im mindesten gegen richtigen Gang des Kalenders.

3) Auch für die Zeit des 1. punischen Krieges, wo Kal. Maiae Antrittstermin waren, darf weder aus Polybius 1, 24, 9, noch aus 1, 31, 4, eine mehrmonatliche Verschiebung hergeleitet werden. Gegen eine solche 504 (Polyb. 1, 41) vgl. Gött. gel. Anz. 1885 S. 256 f.

4) Bei einer Besprechung der Daten der ersten Hälfte des 2. punischen Krieges (292 und 341 f.) kann Holzapfel zwar anfänglich nicht umhin, die von Seeck und Mommsen vertretene Hypothese, als sei der römische Kalender damals um 2—3 Monate der wahren Zeit vorangelaufen, bedeutend einzuschränken. Das Gewicht der von Unger (Fleckeisens Jahrb. 1884 p. 545 und dem Ref. (Gött. gel. Anz. 1885 p. 252 f.) beigebrachten Gegengründe hat ihn jetzt bewogen, z. B. für Kal. Mart. 537 nur eine Differenz von 22 Tagen anzunehmen. Ja in dem folgenden Jahrzehnt soll dieselbe nur um wenige Tage variiert, erst 207 wieder die Länge eines ganzen Monats überschritten haben.

Daß eine so geringe Abweichung nicht existiert haben könnte, ist natürlich bei dem Fehlen von absolut sicheren Gleichzeitigkeiten (Finsternisdaten u. s. w.) nicht nachweisbar. Wohl aber kann andererseits behauptet werden, daß auch nicht eins der positiven Argumente Holzapfels hinreicht, um auch nur wahrscheinlich zu machen, daß der feste durch Flavius publicierte Kalender schon damals verlassen worden sei.

Zwei Angaben sprechen vor allen dagegen.

Wenn gerade 217 v. Chr. das Fest, welches den Abschluß der Wintersaat bilden sollte, die Saturnalia auf den 17. December fixiert wurden, und nicht mehr wie bisher konceptiv blieben, so wird doch dieses schwerlich zu Beginn einer kalendarischen Verschiebung geschehen sein. Und dann ist die Erwähnung der in Sardinien beobachteten Sonnenfinsternis vom 11. Februar jul. 217 unter den gleich nach dem Amts-Antritte im Senate besprochenen *prodigia* ein sicheres Anzeichen dafür, daß damals, d. h. Id. Mart. 538 keine Verschiebung

auch nur von einigen Wochen stattgefunden haben kann. Im jul. Februar war die Schiffahrt noch geschlossen und bis von diesem *prodigium* zu Schiff nach Rom officiell Nachricht gekommen war, muß der jul. März herangekommen sein.

Ueber weitere Einzelheiten kann hier nicht debattiert werden. Aber es scheint Ref. am Platze zu sein, hervorzuheben, daß Holzapfel nicht selten Argumente von untergeordneter Güte denjenigen ersten Ranges gleichgestellt hat. So kann beispielsweise aus Livius 22, 11, 4: *tectis prius incensis ac frugibus corruptis* (vgl. Holzapfel 295) nichts bestimmtes über die Jahreszeit geschlossen werden, da ja diese Worte nichts darüber besagen, ob die Feldfrüchte schon geschnitten waren oder nicht. Und ganz schlüpfrig ist der Boden (vgl. 297 u. 300), wo livianische Phrasen wie 27, 4, 1 *iam aestas in exitu erat comitiorumque consularium instabat tempus* (zu 544) oder *hiems oppresit circum actumque anni tempus* (551) verwandt werden, um daraus das Dasein bedeutender Verschiebungen herzuleiten.

Aber ist hier auch in wichtigen Punkten Holzapfel zu widersprechen, so ist doch allein schon die Sammlung, sorgfältige Berechnung und kritische Besprechung des Materials wertvoll und genügt, um jedwede Rückkehr zu einem Matzatschen Wandeljahr zu hintertreiben. Wie sehr sein System hierdurch gefährdet sei, hat Matzat indirekt dadurch anerkannt, daß er gleich nach dem Erscheinen dieses Buches in zwei Kritiken dasselbe zu bekämpfen gesucht hat.

Mehrere andere Abschnitte folgen zu sehr den jetzt noch allgemein verbreiteten Vorurteilen, als hätte sich jeder Schriftsteller seine eigene Chronologie, sein eigenes System gebildet. Hiergegen vgl. des Referenten »Prolegomena zu einer römischen Chronologie« 5 f. sowie seinen auf der Gießener Philologenversammlung gehaltenen Vortrag Abdruck Teubners S. 82 f. Eine von der der übrigen Annalisten abweichende Zählung der Jahre der Republik durch Fabius oder durch Cincius existiert nicht.

Gegen die Kombinierung von 247/248 (vgl. S. 27) und die Einschlebung eines Konsulats nach 310, vgl. a. a. O. in den Verhandl. der 38. Philologenvers. S. 83 A. 2. Die drei S. 41 citierten Stellen heben den von Mommsen röm. Chronol. 121 erbrachten Beweis um so weniger auf, als eine Erwähnung des Diktatorenjahres 453 bei Livius nicht vorkommt. Livius Epit. 49 *tertiū Punici belli initium altero et sescentesimo ab urbe condita anno* geht sicher auf die Eröffnung des 3. punischen Krieges im Frühjahr des varronischen Jahres 605. Die Versuche Holzapfels S. 40—46, Zeugnisse beizubringen dafür, daß die verschiedensten Schriftsteller das vierte Diktatorenjahr mitzählen, sind ebensowenig geglückt, wie die Annahme, daß nur dieses, nicht aber zugleich auch die drei ersten echt seien.

Die Angaben der Annalisten Gellius und L. Cassius Hemina (Holzapfel 45) sind von Mommsen Chronol. 128 unzweifelhaft richtig auf ein fabisches Gründungsdatum zurückgeführt. Gellius' Worte Ma-
crob. 3, 17, 3 können mit Unger nur auf den Verfasser der noctes
Atticae zurückgeführt werden. Appian setzt Illyr. 5 für V. 599 das
232. Jahr nach dem Gallischen Brande ($V. 364 + 232 = 596$), rechnet
also gerade keins der 4 Diktatorenjahre mit (Varr. 599 ist bei anna-
listischer Zählung unter Berechnung des 3. Decemviratsjahrs und
Uebergehung der 4 Diktatorenjahre [$599 + 1 - 4 =$] 596). Den
Fehler in Dionys' Rechnung hat bereits Matzat röm. Chron. 1, 109 f.
erkannt und ob Diodor in den verlorenen Partien wirklich fehlerhaft
den Beginn des 1. punischen Krieges auf 264,3 statt auf 265/4 ge-
setzt hat¹⁾: ist mehr als zweifelhaft. Für die neue Hypothese könnte
also höchstens Entrop (vgl. Holzapfel 44 A. 2) ins Feld geführt wer-
den! Gegen die unrichtige Interpretation (S. 46) der Flaviusinschrift
Plin. N. H. 33 verweise ich auf Philol. Wochenschr. 1885 Nr. 40
S. 1290. Desgleichen schwebt der Abschnitt über die Chronologie
des Fabius durchaus in der Luft. Fabius soll die Alliaschlacht 332/81
angesetzt haben, »weil Diodor, dessen Fasten ohne Zweifel (?) aus
Fabius stammen«, 5 Eponymen weniger gezählt haben soll (111).
Als ob nicht Diodor sich geirrt haben könnte! und als ob nicht Diodor
durch falsche Synchronismen einige fabische oder echte Eponymen
getilgt haben könnte! Eine Erklärung der diodorischen Manipulation
bietet »Catos Bedeutung für die römische Chronologie«, Verh. der
38. Philologenversammlung S. 94; Fabius aber rechnete ebenso wie
Flavius, oder wie später Varro (vgl. ebendasselbst S. 81 und Philol.
Wochenschrift 1885 Nr. 40). — Holzapfels weitere Ausführungen
S. 185 beruhen auf der unrichtigen Voraussetzung (dagegen
Fleckeisens Jahrb. 1885 S. 552), daß schon Fabius oder Polybius
244 Jahre für die Königszeit angesetzt haben. Die Begründung die-
ser Annahme dadurch, daß die 244 Jahre durch Verdoppelung der
122 Jahre seit Vertreibung der Könige bis zur Alliaschlacht ent-
standen seien, ist schon deshalb unrichtig, weil allgemein nur 119
Eponymen bis dahin gezählt werden. Außerdem sind aber derartige
cyklische Rechenweisen den Römern völlig fremd. Diese Einwände
mögen für jetzt genügen. — Trotz dieses Widerspruchs in Einzelheiten
kann es Referent als seine Ueberzeugung aussprechen, daß Holz-
apfels römische Chronologie ein wichtiges Hilfsmittel für alle sein
wird, welche auf diesem schwierigen Gebiete weiter zu forschen su-
chen. Eine derartige solide und überall auf gründlicher selbständiger
Untersuchung beruhende Arbeit wird selbst dann nicht in Vergessen-
heit geraten, wenn auch — wie Referent gezeigt zu haben glaubt —
sie noch nicht überall eine definitive Lösung zu bieten vermocht hat.

1) Diodor wie Polybius identificierten bei einer synchronistischen Zusammen-
stellung ganzer Jahre stets ein römisches Kalenderjahr mit dem im Vorjahre
beginnenden Olympiadenjahr. Bei genauer Datierung nach Jahresabschnitten
mußten sie natürlich die zweite Hälfte eines Jahres schon in die nächste Olym-
piade einsetzen, wie dies Polybius 1, 5, bei Fixierung des Anfangs des 1. puni-
schen Krieges thut.

Zabern i. Els.

Wilhelm Soltau.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Bechtel, Direktor der Gött. gel. Anz..

Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (Fr. W. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 17.

15. August 1886.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: pro Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: Pappenheim, Die altdänischen Schutz-Gilden. Von v. *Amira*. — Jordanis Romana et Getica recensuit Mommson; Jordanis de origine actibusque Getarum edidit Holder. Von *Erhardt*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Die altdänischen Schutz-Gilden. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der germanischen Genossenschaft. Von Max Pappenheim. Breslau 1885. VIII, 516 S. 8°.

Oftmals ist der fürs Mittelalter so charakteristische und für sein gesamtes Kulturleben so bedeutungsvolle Associationstrieb hervorgehoben worden, welcher den Gedanken des gewillkürten Personenvereins durch eine fast überreiche Entwicklung autonomer Genossenschaften verwirklicht hat. Im Allgemeinen bekannt auch sind die rechtlichen und wirtschaftlichen Ursachen, die jenen Einungstrieb bewirkten. Aber so häufig auch die gelehrte Forschung auf die Geschichte der einzelnen Genossenschaften zurückgekommen ist, die Entstehungsart und Einrichtung gerade der ältesten, der Gilden, nach allen Seiten hin klar zu stellen, schien bisher nicht gelingen zu wollen.

Der Verfasser des vorliegenden Buches glaubte mit Recht, der Lösung dieses Problems dadurch näher kommen zu können, daß er dem ältesten Gildewesen im Gebiet des dänischen Stammes eine durchgreifende Specialuntersuchung widmete. An den skandinavischen Rechten mußten die verschiedenen Ansichten der frühern Schriftsteller ihre Probe bestehn, welche auf Einrichtungen des germanischen Heidentums oder auf Institute der christlichen Kirche oder gar auf die Kollegien des römischen Rechts verwiesen, um an dieselben die Entstehung der Gilden des Mittelalters anzuknüpfen. Die

Zustände des germanischen Heidentums stehn nirgends deutlicher im Lichte der Geschichte, nirgends in der germanischen Welt haben sich fremde Kultureinflüsse später, langsamer und weniger unwälvend geltend gemacht, als gerade im Norden. Unter den verschiedenen skandinavischen Quellenkreisen aber ist es der dänische, der die Gilden am frühesten verbreitet zeigt, der die ältesten Gildestatuten aufzuweisen hat, der endlich die dem Anschein nach älteste Art der Gilden, die Schutzgilde, allen andern voran stellt. Die Schutzgilde ist in Dänemark reichlich ein Jahrhundert hindurch die einzige Gilde. Die andern Gilden, insbesondere die gewerblichen, scheinen sogar erst durch Specialisierung der Zwecke der Schutzgilde aus der letztern hervorgegangen zu sein. Hierin mag es seine Rechtfertigung finden, daß der Verfasser sich auf die Darstellung der Schutzgilde beschränkt hat. Doch wäre es vielleicht rätlicher gewesen, noch auf die Entstehung der übrigen Gilden einzugehn, weil dadurch erst das zeitliche und genetische Verhältnis derselben zur Schutzgilde und hiemit auch die geschichtliche Bedeutung der letztern vollkommen klar geworden wäre.

Indes auch ohne diese Aufgabe sich zu setzen, hat der Autor einen dem Inhalt wie dem Außern nach überaus stattlichen »Beitrag zur Rechtsgeschichte der germanischen Genossenschaften« geliefert. Und was seine Arbeit noch an unangekündigten Beiträgen zur sonstigen germanischen Rechtsgeschichte abwirft, ist ebenfalls erheblich genug ausgefallen. Als scharfsinniger und fleißiger Schriftsteller von seiner ersten Abhandlung (über Launegild und Garethinx 1882) her bekannt, bewährt er jetzt die unerläßlichen Tugenden des wahren Rechtshistorikers: die Fertigkeit des juristischen Konstruierens, die früher noch stellenweise in Spitzfindigkeit überzuschlagen schien, spielt jetzt nirgends mehr mit bloß formellen Auskunftsmittein, wird aber dafür zu um so nachhaltigerer begrifflicher Formulierung der quellenmäßig gegebenen Rechtsdinge verwertet; die Gewissenhaftigkeit im Zusammenbringen und Durchforschen des Materials, der es niemals bloß aufs Verfechten einer bestimmten Thesis ankommt, vielmehr keinen Umweg scheut, um dem Gegenstand neue Seiten abzugewinnen, gibt dem Leser unter vollständiger Stoffvorlage die Bürgschaft, daß ihm keinerlei Schwierigkeit unterschlagen und überall die Möglichkeit gewährt ist, sein eigenes Urteil von dem des Verfassers unabhängig zu machen.

Die altdänische Schutzgilde ist eine unter Stadtbewohnern eidlich und auf Lebenszeit eingegangene Genossenschaft behufs gegenseitiger Unterstützung in weltlichen wie geistlichen Sachen, aber auch zur Sicherung von Rache und Sühne für Tödtung eines Gilde-

genossen. Die gewöhnlichen Namen der Genossenschaft sind *gilde*, *høghæstæ lagh*, in lateinischen Texten auch *convivium*, *summmum convivium*, *convivium conjuratum*. Vielleicht beruht es nur auf Zufall, wenn die Bezeichnungen *hezlagh* und *hwirwing* seltener vorkommen. *Gilde* (*convivium*) heißt der Verein nach dem regelmäßig wiederkehrenden Trinkgelage (*gilde*) der Mitglieder, worin er seinen sichtbaren Ausdruck fand. *Hwirwing* (Rundtrinken) deutet auf ein älteres Ceremoniell beim Gelage und wird im analogen norwegischen Sprachgebrauch identisch mit *gilde*, weswegen ich auf die *hwirfingsdrykkja*, die *hwirfingsbræðr* und die *hwirfingsklokka* in Heimskr. Olafs s. kyrra c. 2, sowie auf den Ausdruck *gildi eða hwirfingsdrykkja* in Olafs s. helga c. 94 verweise. *Hezlagh* (Eidgenossenschaft, *convivium conjuratum*) heißt die Gilde wegen der Form ihrer Eingehung, sei es, daß man *het* mit Wilda und Pappenheim = altnord. *heit* (Gelübde) oder aber, wofür *hethælogh*, *heghet*, *hamlætæ*, *hornum* sprechen würden, = *eth* (Eid) nehmen muß. *Høghæstæ lagh* endlich und *summmum convivium* wird die Gilde genannt wegen ihres Verhältnisses nicht zu andern Gilden, sondern wie der Verfasser treffend darthut, zu ihren eigenen Mitgliedern, deren »höchste Rechtsgemeinschaft« und »höchstes Gelage« in der That die Gilde ist. Von geschriebenen Statuten dänischer Schutzgilden sind bis jetzt sechs bekannt geworden, deren Geschichte der Verfasser (SS. 141—188) ausführlich untersucht. Unter seinen Ergebnissen für Alter und Entwicklungszeit der Gilden selbst relevant ist es, daß zwar von den erhaltenen Denkmälern keines mit Bestimmtheit bis in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts zurückgeführt werden kann, daß aber schon eines der ältesten Statuten, die Skra der Knutsgilde von Odense (c. 1250), sich als von den »Vorfältern« der Redaktoren beschlossen gibt und daß nachweislich schon 1256 eine Gruppe von achtzehn Gilden ihre Statuten einer gemeinsamen und einheitlichen Redaktion durch eine Versammlung ihrer Aldermänner zu Skanör unterworfen hat. Durch anderweitige Angaben ist aber das Bestehen von Schutzgilden in Flensburg, Odense und Schleswig schon im 12. Jahrhundert beglaubigt, während doch die Nachrichten über Schleswiger Vorfälle vom Jahre 1134 zu dem Schluß nötigen, daß zu jener Zeit das Gildewesen noch keineswegs allgemein in den dänischen Städten verbreitet gewesen sein kann. Die Ausbildung desselben wird denn auch von unserm Verfasser nicht über die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts hinaufgerückt. Es verdient an-gemerkt zu werden, daß wir damit ziemlich genau in die Zeit geführt werden, in welche der schon oben citierte Bericht der Olafs s. kyrra das Aufkommen der Gilden in den norwegischen Städten

setzt, ein Bericht, der zwar kaum in allen seinen Teilen baare Geschichte enthalten, aber selbständigen Wertes doch auch dann nicht entbehren dürfte, wenn er durch die Erzählung im A'grip (ed. Dahle-
rup) Sp. 71 Z. 9—21 (= Olafs s. kyrra cap. 8 aus Cod. Fris.) über die Rede von König Olaf kyrri in der großen oder S. Olafs-Gilde zu Drontheim veranlaßt sein sollte. Man möchte erfahren, wie unser Verfasser sich zu diesen Quellen stellt, da er S. 19 »im Wesentlichen die Schutzgilden auf Dänemark beschränkt« wissen will und »das Wenige, was wir von norwegischen Gilden wissen, nicht mehr im Bereich der Sagen liegen« läßt. Vorläufig geht er auf das Verhältnis der dänischen zu den norwegischen Gilden geflissentlich nicht ein. Aber auch so wird seine Beweisführung über das Alter der dänischen Gilden und Gildestatuten als eine durchaus schlüssige anerkannt werden müssen. Höchstens könnte man finden, daß er so leichtfertige Behauptungen wie die von P. Hasse zu ernst genommen habe.

Anlangend nun die Entstehungsart der Schutzgilden ist natürlich von vornherein klar, daß sie ganz so wie sie in der geschichtlichen Ueberlieferung erscheinen, unmöglich Institute des heidnischen Rechts einfach fortsetzen können. Die Verehrung eines Schutzheiligen der Gilde, die Pflicht der Mitglieder zum letzten Geleit und zum Seelenopfer für den gestorbenen Genossen zeigen genugsam, daß die Kirche angefangen hat, sich dieser Bruderschaften zu bemächtigen. Es heißt aber diese Momente überschätzen, wenn man um ihretwillen mit Wilda eine Wurzel des Gildewesens in der christlichen Bruderliebe und in der Schutzgilde etwas spezifisch dem christlichen Mittelalter Eigenes erblickt. Sehr mit Recht legt dieser Auffassung gegenüber Pappenheim den Nachdruck auf die allen Schutzgilden gemeinsamen Vorschriften, wonach für erlittene Kränkung der Gildebruder sich rächen und für den erschlagenen Gildebruder von den Genossen Rache genommen werden muß. Es folgt hieraus, daß ihrem Wesen nach die Schutzgilde nicht von christlichen Ideen oder Einrichtungen abgeleitet werden kann. Soll nun aber der Versuch gemacht werden, unsere Bruderschaften auf Institutionen oder Gebräuche des germanischen Heidentums zurückzuführen, so können die entscheidenden Berührungspunkte keinesfalls mit Kofod Ancher, Wilda und Anderen im heidnischen Opfergelage (*gilde*) einer- und in der Gildemahlzeit andererseits gefunden werden. Denn das letztere, obschon keiner Schutzgilde mangelnd, ist doch für ihren Begriff unwesentlich. Dagegen greift Pappenheim auf eine schon von Münter aufgestellte, dann von Wilda bekämpfte Hypothese zurück, wonach in der Schutzgilde sich die altgermanische

Blutsbrüderschaft fortsetzt. Er sucht aber den Beweis für diese Ansicht zu führen, indem er sie zugleich präcisirt und modificirt. Die Blutsbrüderschaft ist in der historischen Zeit durch Wegfall ihres ursprünglichen Geschäftsritus zur bloßen Schwurbrüderschaft geworden. Wie die Blutsbrüderschaft heißt und ist auch die Schutzgilde eine Schwurbrüderschaft, wie jene wird auch diese eingegangen unter dem eidlichen Versprechen gegenseitigen Beistandes und unter Uebernahme der Rachepflicht, wie die Gilde schließt auch die Blutsbrüderschaft Teilnahme von mehr als zwei Genossen begrifflich nicht aus. In so weit »ruht die Gilde auf der Grundlage der Blutsbrüderschaft«. Aber sie deckt sich nicht vollständig mit der Blutsbrüderschaft. Während diese keinerlei örtliche oder politische Zusammengehörigkeit ihrer Genossen voraussetzt, hat die Gilde »stets den Charakter einer lokalen Vereinigung«. Sie ist »an einen bestimmten Ort — nämlich die Stadt — gebunden, sie darf anderwärts Wohnende nicht aufnehmen; aber andererseits sind auch die Ortsbewohner an die bestimmte Gilde gebunden, sie finden anderswo keine Aufnahme«. Die Gilde ist eine zur Wahrnehmung der Interessen der Stadtbewohner als solcher eingegangene Schwurbrüderschaft. Sie ist bestimmt, dem Bedürfnis einer Zeit zu entsprechen, die beim Mangel einer starken Regierungsgewalt den Einzelnen auf Selbsthilfe anweist, und dem Bedürfnis einer Bevölkerung, deren Zusammensetzung keine Gewähr für den nötigen Beistand der Blutsverwandschaft bei Ausübung der Selbsthilfe gibt. Durch ihre specifisch städtischen Zwecke unterscheidet sich aber die Gilde nicht nur von der Blutsbrüderschaft, sondern auch von der Sippe, deren Verband nachzubilden durchaus nicht, — wie oftmals behauptet worden ist, — in ihrer Bestimmung lag. Nur bei der Eideshilfe, und zwar nur nach jütischem Recht, das keine quantitative, sondern nur eine qualitative Erschwerung des Eides kennt, wird die Funktion der Sippe durch die der Gilde ersetzt. Beim Geben und Nehmen des Wergeldes hingegen, bei der Vormundschaft tritt nirgends die Gilde an die Stelle des Geschlechtsverbandes. Mit der gleichen Sauberkeit, womit unser Autor diese Gegensätze klar legt, gränzt er die Schutzgilde auch noch von denjenigen Rechtsverhältnissen ab, welche ein gefolgschaftliches mit dem gildeartigen Element verbinden, sei es daß sie das letztere zur Grundlage nehmen, wie der Jomsvikingerbund, sei es daß sie vom erstern ausgehen wie das *witherlagh* Knuts des Großen und die norwegische *hirð*.

Man wird die Ansicht des Verfassers vom Ursprung der Gilde nicht notwendig dahin auslegen müssen, daß man sich den Anfang derselben gerade als Blutsbrüderschaft zu denken habe. Zur Er-

klärung des Wesens der Gilde reicht die Thatsache hin, daß in ihr der Gedanke der Blutsbrüderschaft als Schwurbrüderschaft sich wiederholt. Mit dieser Klausel pflichte ich seinem Satz: »Die Gilde ruht auf der Grundlage der Blutsbrüderschaft« bei und erachte denselben für völlig außer Streit gestellt. Seine Beweisführung über diesen Gegenstand macht zweimal einen Exkurs über die nordgermanische, in Dänemark bis ins 12. Jahrhundert vorkommende Blutsbrüderschaft notwendig (SS. 21—48, 83—88). Derselbe scheint mir trefflich gelungen und um so dankenswerter, je regelmäßiger man bisher über der Betrachtung von Gefolgschaft und Vasallität jenes auf Gleichstellung der Contrahenten beruhende Verhältnis zu vergessen schien.

Aus der Entstehung und dem Wesen der Schutzgilde erklärt sich der Verlauf ihrer Fortentwicklung. Im Gegensatz zur Blutsbrüderschaft ist die Schutzgilde kein höchstpersönlicher Verband. Er ist darauf angelegt, das Leben seiner ersten Mitglieder zu überdauern, muß also seinen Bestand von der Individualität der jeweiligen Genossen unabhängig machen: die Schutzgilde wird Korporation. Sie gibt sich eine korporative Verfassung: eine beschließende Versammlung (*stæven, mot, synodus, colloquium*), die nach des Verfassers Annahme ursprünglich mit dem Gelage der Gildebrüder (*gilde, convivium, potatio, drunke*) zusammenfiel, einen Organismus von Beamten, eine Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder, einen Strafwang gegen dieselben. Die Christianisierung der aus dem Heidentum übernommenen Gebräuche bei Mahlzeiten, insbesondere das Trinken der Minne bestimmter Heiliger, führt in der Gilde zur Verehrung eines ständigen Schutzheiligen, nach dessen Namen sie unter Angabe ihres Sitzes sich benennt. An diesem Punkt setzt die Entwicklung der spezifisch kirchlichen Funktionen der Gilde ein. Seitdem ist der Zutritt weiblicher Mitglieder zur Genossenschaft ermöglicht. Zur Abfassungszeit der erhaltenen Statuten, ja schon des ältern Stadtrechts von Schleswig ist diese Entwicklung, welche die Gilde in einen neuen Gegensatz zur Blutsbrüderschaft stellt, abgeschlossen. Alle kennen zwei Klassen von Gildegenossen: Gildebrüder und Gildeschwestern. Aber vollberechtigte wie vollverpflichtete Mitglieder sind nur die Brüder. Denn die ursprünglichen Funktionen der Gildegenossen sind auch jetzt noch die wichtigsten, und sie schließen begrifflich die Teilnahme von Frauen aus. Die Aufnahme von Gildeschwestern führt zur Trennung der Mahlzeit, bei der sie zu erscheinen haben, von der beschließenden Versammlung, von der sie ferngehalten bleiben. Im Uebrigen ist der Eintritt in die Schutzgilde bis ins 13. Jahrhundert hinein durch andere individuelle Eigenschaf-

ten des eintretenden Bürgers als die der Unbescholtenheit nicht bedingt. Und die ältern Quellen setzen deswegen, wie der Verfasser in einem lehrreichen Exkurs über die Eideshilfe (SS. 238—267) nachweist, voraus, daß in der Regel der Stadtbürger auch Gildebruder sei. Ich kann es daher dem Autor nicht zugeben, daß der »höchstpersönliche Charakter des durch Eingehung einer Blutsbrüderschaft begründeten Verhältnisses« dem »Verhältnis der Gildebrüder zu einander nicht abhanden gekommen« sei (S. 235). Er selbst gesteht sofort zu: »Allerdings mußte die Prüfung der Aufnahmefähigkeit bei der Gilde von vorn herein in einer mehr negativen Richtung vorgenommen werden als bei der Blutsbrüderschaft«. Darauf ist nur zu bemerken, daß die Prüfung in den ersten Jahrhunderten nur in negativer Richtung vorgenommen wurde, was gerade das Entscheidende ist. Erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts beginnt in den Schutzgilden das Bestreben sich aristokratisch abzuschließen: der Eintritt wird durch hohe Gebühren erschwert und bestimmten Bürgerklassen sogar ganz versagt. Das ist die Zeit, in der das Bedürfnis abgenommen hat, dem die Schutzgilde ihre Entstehung verdankte, die Zeit auch, in der die Differenzierung der Gilde nach ihren Zwecken vollzogen war. Aber auch jetzt wird das Verhältnis der Genossen zu einander kein höchstpersönliches. Der Aufnahme eines neuen Mitgliedes aus Gründen zu widersprechen, ist zwar eines jeden Genossen Recht; aber über die Aufnahme selbst entscheidet die Versammlung, also innerhalb des weiten vom Statut gelassenen Spielraums je nach ihrem Gutdünken auch gegen den Willen des Widersprechenden.

Die Schutz-Gilde ist eine autonome Korporation. Durch ihre selbständige Rechtsbildung gibt sie sich ihre Verfassung, regelt sie die durch den Gildezweck geforderten Pflichten der Genossen und setzt sie Strafen auf deren Verletzung, ergänzt sie endlich das allgemeine Strafrechtssystem. Zuerst in den einzelnen Beschlüssen der Gildeversammlung und in den Uebungsakten der Genossenschaft, insbesondere ihres Gerichts, sich äußernd, findet auf dem Höhepunkt seiner Entwicklung dieses Recht seinen Ausdruck im geschriebenen Statut, der »*Skraa*«. Auf dieser Stufe gelangt es in der zweiten Hälfte der vorliegenden Arbeit zu ausführlicher Darstellung. Gegen Wilda, der die dänische Schutzgilde auf Rechnung angelsächsischen, wie gegen Hasse, der sie auf Rechnung hansischen Imports setzt, ergibt sich dabei, daß sie ihren national-dänischen Charakter auch in ihrem Recht nirgends verleugnet. Auf die Einzelheiten der höchst beachtenswerten straf- und proceßrechtlichen Auseinandersetzungen des Verfassers einzugehn, habe ich um so weniger An-

laß, als auch die zu erhebenden Bedenken und Einwände nur Nebensächliches betreffen würden.

Der »Schluß« (S. 428—436) bespricht die spätern Schicksale der Schutzgilde. Ihr Verhältnis zur Stadtverfassung wird bloß gestreift. Unerörtert bleibt die Stellung der Gilde als Korporation im privatrechtlichen Verkehr. In Bezug auf beide Punkte läßt also der Verfasser noch seinen Nachfolgern ein Stück Arbeit übrig. Was die stadtrechtsgeschichtliche Bedeutung der Schutzgilde betrifft, so kann man zwar mit Pappenheim aus innern Gründen für wahrscheinlich erachten, daß die Schutzgilde wie jünger als die Stadt so »älter als die Stadtverfassung« ist, daß den Bestimmungen des Gilderechts über die Sondergerichtsbarkeit der Genossenschaft das Ausscheiden der Stadt aus der Hundertschaft (dem *hæræth*) zu verdanken und daß in ihnen die Vorbilder für die königlichen Privilegien über städtische Gerichtsbarkeit zu erblicken seien. Aber es sind damit doch nur vorläufige Gesichtspunkte gewonnen, worunter das Quellenmaterial zu prüfen sein wird. Und sie reichen auch in keiner Weise aus, um das geschichtliche Verhältnis der Gilde zum Ursprung des für die Stadtverfassung charakteristischen Instituts, des Rats, aufzuklären. Daß ein Anteil der Gilde an seiner Einführung nicht vereinzelt in Städten, wie Flensburg stattgefunden habe, darauf scheinen die Andeutungen hinzuweisen, die wir über verwandte Beziehungen zwischen Gilde und Stadtverfassung in norwegischen Städten haben. Werden bis tief ins 14. Jahrhundert hinein zu Oslo sowohl Gerichtsverhandlungen wie Liegenschafts-Uebergaben in der »Gildehalle« vorgenommen (Dipl. Norv. III nr. 247, IV nr. 265, 286, 300), so mag dafür vielleicht noch die Annahme, daß es an einem besser geeigneten Raum gebrochen habe, zur Erklärung dienen. Schwerlich aber dürfte die nämliche Auskunft genügen gegenüber den Vorschriften des Stadtrechts von König Magnus Lagaboeter (I 1—3), die sowohl in Drontheim und in Tunsberg wie in Bergen eine bestimmte Gildehalle zu der echten Dingstätte machen, wo das *logþingi* abgehalten werden soll, eine Versammlung, die aus einer bestimmten Zahl ernannter Stadtbürger und dem Rat zusammengesetzt wird. Es könnten hier Verhältnisse berücksichtigt sein, die auf Nachahmung dänischer Institutionen beruhen. Aber auch eine ganz urwüchsig-norwegische Rechtsentwicklung vorausgesetzt, würde doch der Schluß auf die dänische Analogie nicht allzu fern liegen.

Hoffentlich regt das Pappenheimsche Buch zur Wiederaufnahme der Untersuchungen über die altdeutschen Schutzgilden, insbesondere die angelsächsischen an. Daß dabei die altdeutsche Bluts-, bezw. Schwurbrüderschaft nicht umgangen werden darf, dürfte einem Zwei-

fel nicht mehr unterliegen. Das Quellenmaterial für diesen Gegenstand wird man freilich nur zum geringern Teil in Rechtsaufzeichnungen, zum größern in poetischen Denkmälern und in Geschichtserzählungen suchen müssen.

Einen wertvollen »Anhang« (SS. 439—510) hat der Verfasser seinem Werk in einer Gesamt-Ausgabe der Statuten von altdänischen Schutzgilden beigegeben. Es sind die von Flensburg, Odense, Store Hedinge, Kallehave, Malmö, Reval. Soweit dieselben in alten Handschriften vorliegen, beruht Pappenheims Druck unmittelbar auf diesen, ausgenommen die Revaler Skraa, von der eine verlässige Publikation zuletzt von Bunge veranstaltet war. Ueber die Handschriften gibt der quellengeschichtliche Abschnitt des Buchs (SS. 143—173) umständliche Auskunft. Möge der Herausgeber bald auch die S. 55 in Aussicht gestellte Neuedition des von Arni Magnusson geretteten Statuts einer norwegischen St. Olafs Gilde folgen und sich dadurch bestimmen lassen, sich auch über die Entwicklung des altnorwegischen Gildewesens zu äußern.

Freiburg i. Br. März 1886.

v. Amira.

Jordanis Romana et Getica recensuit Theodorus Mommsen. (Auch unter dem Titel: Monumenta Germaniae Historica. Auctorum Antiquissimorum Tomi V. Pars Prior). Berlin, Weidmann 1882. (LXXIV, 200 SS.).

Jordanis de origine actibusque Getarum edidit Alfred Holder. Freiburg i. B. und Tübingen, Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr. 1882¹⁾. (83 SS.).

Seit in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts die deutsche Altertumsforschung eine selbständigere Bedeutung gewann, ist, außer auf die Germania des Tacitus, kaum auf ein anderes Werk eine solche Summe von Scharfsinn verwandt worden, als auf die Getica des Jordanes ²⁾. Dabei standen der Forschung für diese Schrift doppelte Schwierigkeiten entgegen; denn nicht nur, daß sie in stofflicher und quellenkritischer Beziehung ganz ungewöhnlich verwickelte Fragen zu lösen stellte, auch der Text selbst lag in einer so unwissenschaft-

1) Das verspätete Erscheinen dieser Anzeige ist durch Krankheit des Verf.s veranlaßt.

2) Die von Mommsen eingeführte Bezeichnung der beiden Schriften des Jordanes als »Getica« und »Romana« ist die kürzeste und für Citate geeignetste. Ebenso ist die Paragrapheneinteilung der Mommsenschen Ausgabe für einen Schriftsteller wie Jordanes doppelt willkommen, und da diese Ausgabe hinfort die einzig citierbare sein wird, glaubte ich bei meinen Anführungen auch von der alten Kapiteleinteilung ganz absehen zu dürfen.

lichen Gestaltung vor, daß man bei der Untersuchung stets das Gefühl hatte, sich auf unsicherem Boden zu bewegen.

In Deutschland hatte nach langem Zwischenraum 1861 Cloß die *Getica* neu herausgegeben. Mommsen erkennt an, daß diese Ausgabe nicht ganz die verächtliche Behandlung verdiente, die ihr zu Teil geworden ist; jedenfalls hatte aber Cloß mit einer so großen, bei Jordanes gerade am wenigsten angebrachten Willkühr im Text geschaltet, daß seine Ausgabe als Grundlage für kritische Untersuchungen nicht dienen konnte. Eine wirklich brauchbare Ausgabe des Schriftstellers blieb daher fortgesetzt ein dringendes Bedürfnis der Altertumsforschung, und es wurde allseitig mit Freude begrüßt, als sich Mommsen herbeiließ, diese nichts weniger als dankbare Aufgabe zu übernehmen. Seine im Jahre 1882 erschienene große Ausgabe ist mit einer Vollständigkeit des quellen- und textkritischen Materials und mit einer Sorgfalt in den sachlichen und grammatisch-orthographischen Indices gearbeitet, wie sie mancher würdigere Schriftsteller des Altertums noch entbehrt, keiner aber auch so sehr bedurfte wie Jordanes. Damit ist denn endlich eine feste Grundlage für die weitere Forschung gewonnen, und wenn dieselbe trotzdem in manchen Punkten nicht zu endgültigen Ergebnissen zu gelangen vermag, so wird man die Schuld dafür hinfort wenigstens nicht mehr der Ausgabe beimessen können.

Kurz vor der Mommsenschen erschien außerdem eine kleine Textausgabe der *Getica* von Holder, ohne kritischen Apparat und Kommentar, selbst ohne ein Wort der Einleitung über die vom Herausgeber benutzten Handschriften, wenn wir nicht etwa die buchhändlerische Anzeige auf dem Umschlag dafür ansehen sollen. Sie bietet einen vergleichsweise erträglichen Text, der jedoch in willkürlich-eklektischer Weise hergestellt ist und nach Erscheinen der Mommsenschen Ausgabe als völlig antiquiert gelten kann. Auf Einzelheiten komme ich später zurück.

Der Mommsenschen Ausgabe vorausgeschickt ist ein ausführliches Prooemium, in welchem M. nicht nur über die bei der Textgestaltung befolgten Grundsätze Rechenschaft ablegt, sondern auch sämtliche mit den edierten Schriften in Zusammenhang stehenden Fragen einer genauen Prüfung unterwirft, die ihn zu vielfach von den hergebrachten Ansichten bedeutend abweichenden Ergebnissen führt. Es wird zunächst der Name des Schriftstellers *Jordanes* und seine Stellung als *Notarius Gunthigis* erörtert (denn so, nicht *Gunthigis* ist auch *Get.* § 266 zu schreiben; cf. Prooem. p. VI und Müllenhoffs Anmerkung im Index p. 150). Wir begegnen gleich hier einer Stelle, für die erst durch Mommsens Textfeststellung das rich-

tige Verständnis gewonnen ist, während der frühere Text zu den verschiedensten Irrtümern Anlaß gab (man vergl. nur die betreffenden Ausführungen in der Sybelschen Dissertation, sowie bei Jakob Grimm und Schirren). Die in mancher Beziehung wichtigen Verwandtschaftsverhältnisse, deren Jordanes Get. § 266 gedenkt, waren demnach folgende: Zur Zeit von Attilas Tode war Herzog über einen Teil der Alanen Candac; seine Schwester war vermählt mit dem Ostgoten Andages, demselben von dem Jordanes Get. § 209 die Sage überliefert, daß er den Westgotenkönig Theodorich in der Schlacht auf den Catalaunischen Gefilden getötet habe¹⁾. Dieser Andages selbst, also der Schwager des Candac, war der Sohn des Andela, eines Abkömmlings, wie wir wohl annehmen müssen mütterlicherseits, vom Geschlechte der Amaler. Der Sohn des Andages und der Schwester des Candac, also mütterlicherseits von den Alanen, väterlicherseits aber von den Ostgoten abstammend, ist dann Gunthiges, bei welchem Jordanes eine Zeit lang als Notarius thätig gewesen war, während des Jordanes Großvater Paria in gleicher Stellung dem Candac gedient hatte. Aus diesen Angaben folgt zugleich indirekt, daß Jordanes bei Abfassung seiner Schriften, im Jahre 551, ein ziemlich bejahrter Mann gewesen sein muß, da sein Großvater nahezu gleichzeitig mit der Schlacht auf den Catalaunischen Gefilden anzusetzen ist, er selbst aber bereits bei dem Sohne eines Mannes, der in dieser Schlacht mitgekämpft hatte, in Diensten stand²⁾. Dieselbe Annahme hatte bereits Jakob Grimm geäußert, aus dem Grunde, weil die Bischofswürde, welche nach seiner Meinung Jordanes bekleidete, in jener Zeit nur älteren Leuten zu Teil zu werden pflegte. Beides würde also vortrefflich zusammen passen.

Indem Mommsen dann weiter auf die Herkunft der Familie des

1) Ranke, Weltgeschichte IV 2 S. 322 nennt irrtümlich den Candac einen Sohn des Andages. Mit Recht nimmt derselbe dagegen die oben erwähnte Ueberlieferung über Theodorichs Tod Get. § 209 für Jordanes selbst in Anspruch; doch wohl nur dieser eine Zug ist Eigentum des Jordanes, der sonstige Bericht der Schlacht stammt im Wesentlichen — und glücklicherweise! — aus Priscus.

2) Den Namen von Jordanes Vater schreibt Mommsen *Alanoviamuthis*, »nomen ... cum Alanorum vocabulo nescio quomodo compositum«. Müllenhoffs Bemerkungen p. 146 weist er selbst mit Recht zurück; doch klingt der Name in der That so ungeheuerlich, daß eine Verderbnis des Textes und Zusammenschweißung aus zwei Worten sehr glaublich erscheint. Ich halte für wahrscheinlich, daß hier ursprünglich gar kein Personennamen, sondern, als Apposition zu Candacis, die Worte *Alanorum ducis* zu Grunde lagen, eine Vermutung, die durch M.s Bemerkung über die unabgesetzte Schreibweise des Archetypus (cf. Prooem. XLV; andere Beispiele weiter unten) nicht unwesentlich unterstützt wird. Auch die anstößige Häufung von Namen wird so vermieden.

Jordanes eingeht, läßt er zwar das Zeugnis des Schriftstellers selbst über seine gotische Abstammung (Get. § 316) gelten, modificiert dasselbe jedoch insofern, als er ihn speciell zu den mösischen Goten rechnet, welche, aus verschiedenen Völkerbestandteilen gemischt, unter jenem Namen in den Donaugegenden zurückblieben, als der Kern des Volkes mit Theodorich nach Italien zog (cf. Procop II 81). Man kann also nach Mommsens Ansicht, ohne Widerspruch mit Jordanes' eigener Angabe, ihn auch zu den Alanen zählen, die einen Teil jener Völkergruppe ausmachten: »ita Jordanes, cum Gothum se ferat, nequaquam Alanum se esse negat« (Prooem. p. VII). Diese Hypothese, die in ihren Konsequenzen sehr wichtig ist, sucht Mommsen durch innere, aus Jordanes Schriften selbst geschöpfte Gründe zu stützen. Die Parteilichkeit für die Goten nämlich und die vielfach hervortretende Misgunst gegen die Vandalen habe derselbe zwar aus Cassiodor übernommen; ihm, dem mösischen Goten oder Alanen, eigentümlich dagegen sei die ganz besondere Verherrlichung des oströmischen Reiches, die aus seiner Zugehörigkeit zu demselben zu erklären sei, und eine gewisse Begünstigung der Alanen, auf der ihn Mommsen mehrfach ertappt zu haben glaubt.

Zunächst in letzterer Beziehung geht aber Mommsen sicher zu weit, wenn er annimmt, Rom. § 287 habe Jordanes absichtlich und »mala fraude« *Alani* für *Alamanni* eingesetzt. Dafür ist an jener Stelle gar kein Grund einzusehen; vielmehr liegt dort genau dieselbe Textverderbnis wie Get. § 281 vor, wo gleichfalls die sämtlichen besseren Codices der ersten und dritten Familie *Alanorum* für *Alamannorum* bieten, und nur der Ambrosianus und Breslaviensis, d. h. Handschriften, in denen die Romana überhaupt nicht erhalten sind, das Richtige geben. Ebenso ist daraus nichts zu folgern, daß Get. § 83 die alanische Mutter des Kaisers Maximin erwähnt wird, da Jordanes an dieser Stelle einfach dem Symmachus nachschreibt, wie auch in den Romana § 281. Auch die Verbindung der Alanen mit den Vandalen wird nicht verschwiegen, sondern Get. § 161 ausdrücklich erwähnt, und was Jordanes sonst von den Alanen überliefert, gereicht ihnen keineswegs immer zum Vorteil, so die Angaben Get. § 236 und bei Gelegenheit der Schlacht auf den Catalaunischen Gefilden. Uebrigens würde sich eine Bevorzugung der Alanen durch Jordanes hinlänglich aus seiner früheren Stellung als Notar eines Nachkommen alanischer Fürsten erklären, während eben diese Stellung m. E. ihn sicher veranlaßt hätte, falls er selbst alanischer Abkunft gewesen wäre, dies auch ausdrücklich hervorzuheben. — Was andererseits die Verherrlichung des oströmischen Reiches betrifft, so war dieselbe so notwendig durch die Zeitum-

stände selbst geboten, daß es gar keiner weiteren Erklärung bedarf. Bei Jordanes kam aber noch sein Eifer für das athanasianische Bekenntnis ¹⁾ hinzu, der jedenfalls seine Sympathien für den Kaiser im Gegensatz zu den ketzerischen Gotenfürsten erhöhte, wenn auch das Einvernehmen zwischen dem Papste selbst und dem allmächtigen Justinian damals nicht ganz ungetrübt war. Sehen wir gar in Jordanes den Bischof von Croton, der den Papst Vigilius auf seiner Reise nach dem Ostreiche begleitete (oder den von Schirren angenommenen »defensor ecclesiae Romanae«), so wäre die an den Tag gelegte Unterthänigkeit nicht nur begreiflich, sie wäre geradezu unerläßlich gewesen.

Doch den Hauptbeweis dafür, daß Jordanes von den mösischen Goten stammte und auch seine Werke in jenen Gegenden verfaßte, entnimmt Mommsen auch nicht aus den bisher angeführten Gründen, sondern aus einer sorgfältigen Untersuchung über die in den *Getica* vorkommenden Ortsnamen, aus der sich ihm eine auffällige Bevorzugung Mösiens und Thraciens und eine besondere Vertrautheit des Schriftstellers mit diesen Gegenden ergibt. Er folgert daraus p. XIII: »immo hic Jordanem tenemus historiam Gothorum Cassiodorianam ita excerptem, ut Moesiaca et Thracica potissimum retineret« (cf. p. XLIII sq.). Ich will die Thatsache selbst unerörtert lassen; jedenfalls sind aber die daraus gezogenen Schlüsse so wenig zwingend, wie die aus der Verherrlichung des oströmischen Reiches und der Bevorzugung der Alanen entnommenen. Denn einmal verlangte schon der Stoff die besondere, ja fast ausschließliche Hervorhebung jener Gegenden, und des Jordanes Vertrautheit mit denselben würde sich ebensowohl aus seiner früheren Sekretariatsstellung erklären. Außerdem mußten aber auch für jeden Goten diese Gegenden, in denen ihre Vorfahren so lange gewohnt hatten, die Wiege und der Ausgangspunkt ihres Ruhmes, ein ganz besonderes Interesse haben. Selbst angenommen also, die Thatsache stände zweifellos fest, daß Jordanes das Werk des Cassiodor ungleichmäßig und mit besonderer Bevorzugung der Donaugegenden excerptiert habe, so würden daraus doch keine zwingenden Folgerungen zu ziehen sein.

1) Cf. namentlich *Get.* § 132 sq. und § 138, dazu Mommsen *Prooem.* p. XLIII. Nicht nur kirchlich, sondern geradezu päpstlich gefärbt ist die Darstellung der Regierung des Anastasius Rom. § 354—59; dies ist um so auffallender und bemerkenswerter, als die Begünstigung der Monophysiten, die dem Vorgänger Justins den Haß der Orthodoxen zugezogen hatte, gerade damals auch Justinian selbst zum Vorwurf gemacht wurde; vergl. Rankes Darstellung *Weltgeschichte* IV, 2, S. 112 ff.

Wäre nun die eben besprochene Hypothese als gesichert zu betrachten, so wäre damit zugleich für die weiteren Punkte, in denen Mommsen von den bisherigen Annahmen über Jordanes Lebensstellung abweicht, eine feste Grundlage gewonnen. Mit Entschiedenheit wendet er sich nämlich gegen die Vermutung, daß Jordanes Bischoff von Croton (oder Ravenna) oder überhaupt Bischoff gewesen sei, und daß unter dem Vigilius, dem die Romana gewidmet sind, der Papst gleichen Namens zu verstehen sei. Vielmehr sei Jordanes einfacher Mönch gewesen (Get. § 266; cf. Cassiod. de orthogr. praef.), und die Schlußsätze der Widmung an Vigilius seien so zu verstehn, daß Jordanes darin auch diesen auffordere, Mönch zu werden. Daß die Sache Schwierigkeiten bietet und sich nicht mit völliger Sicherheit entscheiden läßt, muß zugegeben werden; andererseits ist aber auch der Gegenbeweis nicht als durch Mommsen erbracht zu betrachten. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß wir Get. § 266 die Worte *ante conversionem meam*, wenn wir sie nicht einfach vom Uebertritt aus dem weltlichen in den geistlichen Stand verstehn wollen, vielleicht auf die Bekehrung des Jordanes vom arianischen zum athanasianischen Bekenntnis beziehen können — den Eifer eines Konvertiten hätte er dann nicht verläugnet —; in den Rom. § 4 aber: *ab omni erumna liberum te fieri cupias et ad deum convertas* ist der Ausdruck zu allgemein, um einen sichern Schluß zu gestatten. Dazu kommt, daß die Anrede in der Widmung der Romana, wie schon Jakob Grimm bemerkt hat (§ 1 *nobilissime frater Vigili*; § 5 *novilissime et magnifice frater*) doch wesentlich ehrfurchtsvoller lautet, als die in den Getica (§ 1 *frater Castali*; § 3 *frater carissime*), und das Zusammentreffen der Namen und Zeiten ist jedenfalls so eigentümlich, daß es ohne sichere Gegenstände stark ins Gewicht fallen muß. Die größere, ja, wie mir scheint, ganz überwiegende Wahrscheinlichkeit ist daher trotz Mommsens Einwendungen der früheren Kombination nicht abzuspochen; meine eigenen Bemerkungen über das Alter des Jordanes und seine päpstliche Gesinnung können sie noch weiter zu festigen dienen (vgl. auch Schirrens Besprechung in der Deutschen Literaturzeitung III 1882, p. 1420 ff.).

Nachdem Mommsen dann weiter die Abfassungszeit der beiden Schriften (551 p. Chr.) und die Titel derselben erörtert hat, handelt er zunächst ausführlicher über die Chronologie der Romana¹⁾, und

1) Die Summe § 9 stimmt insofern nicht ganz zu den in § 10 gegebenen Zahlen, als nach Jordanes Arfaxath erst *post diluvium anno secundo est genitus*. — Ob in den von der assyrischen Königsreihe ab sich mehr und mehr

gibt darauf eine Uebersicht über den Inhalt der Getica und einen (natürlich historisch völlig unverwertbaren) Versuch einer Chronologie dieser Schrift nach Gutschmidt. Daran schließen sich einige kurze Bemerkungen über die am Rande des Textes angeführten Quellen und über das Verhältnis der Mommsenschen zu den früheren Ausgaben sowie zu den hauptsächlichsten über Jordanes handelnden Schriften.

Besonders wichtig ist die dann folgende genaue Untersuchung über die von Jordanes angeführten, bezw. ohne Anführung benutzten Quellen. Mommsen kommt zu dem Ergebnis (p. XXIII), daß die mit Namen angeführten Schriftsteller mit Ausnahme von Orosius, Cassiodor und Hieronymus sämtlich aus zweiter Hand stammen, daß also in den Getica neben Cassiodor nur Orosius¹⁾ direkt benutzt wurde, alle anderen Autorennamen dagegen dem Cassiodor nachgeschrieben sind. Seit Schirrens Untersuchungen kann ja darüber kein Zweifel mehr bestehn, daß Cassiodors Werk nicht nur als die Hauptquelle, sondern als der eigentliche Grundstock der Getica zu betrachten ist. Einer genaueren Untersuchung bedarf es dagegen noch, in welcher Weise Jordanes diese seine Vorlage bearbeitete, und darüber können wir, wie mir scheint, nur aus der besser kontrollierbaren zweiten Schrift desselben, den Romana, eine einigermaßen sichere Vorstellung gewinnen. Ich ziehe es daher vor, statt auf das Für und Wider betreffs der Getica im Einzelnen einzugehn, lieber weiter unten einen Beitrag zu jener Untersuchung durch eine sorgfältige Vergleichung namentlich des Florustextes zu geben.

Dürfen wir von den Romana nun einigermaßen auf die Getica schließen, so wird trotz Jordanes Versicherung »*verba non recolo*« (G. § 2) Schirrens Annahme fast zur Gewisheit, daß die Getica nicht nur im Ganzen dem Inhalte nach auf Cassiodors Werk beruhen, sondern zum Teil wörtliche Excerpte daraus enthalten, so namentlich die in direkter Rede gehaltenen Stücke: die Rede Attilas, der Brief Valentinians und Theodorichs Antwort, die Unterredung Zenos mit Theodorich dem Großen und manche anderen sich durch ihren Styl kennzeichnenden Abschnitte. Andererseits finden sich in den widersprechenden Zahlenangaben wirklich nur zwei verschiedene chronologische Systeme durcheinander geworfen sind, wird noch näher zu untersuchen sein.

1) Wenn aber Mommsen für die direkte Benutzung des Orosius in den Getica besonders geltend macht, daß dieser allein *adjecto »voluminis« numero* (Get. 5, 44; nicht 43) angeführt werde, so beruht das auf einem Irrtum; denn ebenso lesen wir Get. § 16 *in secundo sui operis libro Claudius Ptolemeus* und § 83 *ut dicit Symmachus in quinto suae historiae libro*. — Hieronymus wird in den Getica nicht namentlich citiert; die Stellen, welche in dieser Schrift auf ihn zurückgehn, sind nach Mommsen gleichfalls aus Cassiodor übernommen.

Getica gerade wie in den Romana Sätze, in denen die ungeschickt zusammenziehende und redigierende Hand des Gothoromanen unverkennbar ist, wie denn ja die 12 Volumina der Vorlage von ihm in eines zusammengedrängt wurden. Endlich sehe ich aber auch nach Analogie der Romana keinen Grund, mit Mommsen, der in dieser Beziehung noch über Schirren hinausgeht, die gelegentliche Benutzung anderer Quellen neben Cassiodor ganz zu bestreiten. Beispielsweise mag Jordanes immerhin selbst den Abschnitt über Kaiser Maximin aus Symmachus entlehnt haben, und einige seiner geographischen Abschweifungen scheinen gleichfalls nicht aus Cassiodor zu stammen.¹⁾

1) Lehrreich und im Ganzen die Ausführungen von Schirren und Mommsen durchaus bestätigend ist auch in Betreff der Citate das Verhältnis der Getica zu den Romana; denn ebenso prunkend wie jene, ebenso mager sind diese in Anführungen. Dieser Gegensatz erklärt sich aber wieder vollkommen aus der Beschaffenheit der jedesmaligen Vorlagen; denn während Cassiodor mit gelehrten Citaten zu prahlen liebte, waren die Quellen, die Jordanes in den Romana verarbeitet, selbst ohne allen derartigen Prunk. Namentlich Florus citiert nicht einen einzigen Schriftsteller, und außer ganz allgemeinen Angaben wie *satis constat* etc. findet sich bei ihm nur zweimal eine Bezugnahme auf *annales* I 10 und 12: an letzterer Stelle folgt ihm Jordanes, die andere läßt er weg. — Ich halte übrigens die Getica für die sorgfältiger und seit längerer Zeit vorbereitete Schrift, die fast ganz, vielleicht mit einziger Ausnahme der Widmung, vollendet war, als Jordanes auf Ersuchen des Vigilius auch einen allgemeinen Geschichtsabriß zu bearbeiten unternahm. Seine eigene Angabe im Vorwort der Getica: er habe die Romana bereits unter Händen gehabt, als ihn Castalius zur Bearbeitung der gotischen Geschichte antrieb, scheint mir nur durch die Entlehnung aus Rufinus veranlaßt zu sein. Jedenfalls wissen wir so viel aus der Widmung der Romana, daß die Getica zuerst abgeschlossen wurden, und wo in beiden Schriften Uebereinstimmendes berichtet wird, da ist nach Mommsens Darlegung sicher der Inhalt der Getica in den Romana benutzt, nicht umgekehrt. Ich würde daher meine eigene Ansicht ungefähr folgendermaßen formulieren: Jordanes hatte in Italien vom Dispensator Cassiodors dessen Werk geliehen erhalten, sich daraus Auszüge gemacht und auf dieser Grundlage die Bearbeitung eines eigenen Büchleins unternommen, als er mit dem Papste Vigilius nach dem Orient zu reisen genötigt wurde (seine Kenntnis der gotischen Sprache war für diese Gelegenheit jedenfalls nicht unwillkommen). Eben weil man von jener Arbeit wußte, trug ihm dann Vigilius die Abfassung der Romana auf. Er schloß nun, ohne in der That Cassiodors Werk nochmals vergleichen zu können — (Gutschmids Annahme S. 150 ist ganz unglücklich) — die Getica schnell ab und übersandte sie seinem in Italien zurückgebliebenen Freunde Castalius. Man könnte annehmen, daß eben weil dieser Castalius, dem die Schrift gewidmet ist, in Italien lebte, Jordanes es für geraten hielt, mit dem Sturz des Vitiges abzubrechen und Totilas gar nicht zu gedenken. Zur Erklärung dieses Umstandes genügt jedoch auch das zeitliche Verhältnis der beiden Schriften; denn da Jordanes inzwischen den allgemeinen Geschichtsabriß unternommen hatte, behielt er sich die Darstellung der letzten Ereignisse eben für diesen vor. Hätten, abgesehen von Castalius Aufenthalt in Italien, noch andere politische Rücksichten die Nichterwähnung

Wie man über diese Fragen aber auch im Einzelnen urteilen mag, für die historische Kritik ist nach Sybels treffender Ausführung (Königtum (2) S. 194) die Hauptsache, daß innerhalb dieser cassiod.-jordanischen Kompilation unzweifelhaft einander widerprechende Berichte zusammengearbeitet sind, die wir »nicht durch beiderseitiges Umdeuten und Abschleifen zu kombinieren«, sondern von einander zu sondern haben. Der Wert der einzelnen Teile dieser Kompilation wird ausschließlich durch die Frage nach den Gewährsmännern bedingt, und für wirkliche Geschichte können nur die Stücke gelten, welche mit Gewisheit oder überwiegender Wahrscheinlichkeit auf gute primäre Quellen, wie Priscus und Ammian, zurückzuführen sind. Diese wirklich historischen Bestandteile abzusondern einmal von den Resten echter Sage, die in den *Getica* erhalten sind, und zweitens von den willkürlichen gelehrten Kombinationen Cassiodors, darin allein vermag ich mit Sybel die Aufgabe historischer Kritik zu erkennen. So berechtigt mir daher die Zurückweisung erscheint, die Mommsen (p. 143 sq. s. v. *Gesimundus*) den Vermittlungsversuchen zwischen Jordanes und Ammian zu Teil werden läßt, für ebenso unzulässig halte ich den an demselben Orte unternommenen Versuch, die Nachrichten des Jordanes unter einander in Einklang zu setzen. Gerade aus den Widersprüchen mit § 246—52 ergibt sich am schlagendsten, daß die Stammtafel, wie sie § 79 sq. vorliegt, künstlich hergestellt ist, wenn auch mit Zuhülfenahme alter Sagen und Familientraditionen. Der systematische Verfertiger dieser Tafel kann aber kein anderer gewesen sein als Cassiodor, und Mommsen erweist dem Ablabius einen schlechten Dienst, indem er sie ihm zuzuschreiben versucht (p. XXXIX).

Ueber die unbekannte Größe, die bei Jordanes unter dem Namen Ablabius erscheint, entwickelt Mommsen überhaupt von den bisherigen sehr abweichende Ansichten. Er führt auf ihn nicht nur alle sagenhaften Bestandteile der *Getica* zurück (p. XXXVII, vgl. Anm. 73), sondern auch manches aus andern Schriftstellern Uebernommene verdankte nach seiner Meinung Cassiodor dem Ablabius, so namentlich die Stücke aus Priscus. Ja, Mommsen ist sogar nicht übel geneigt, wie wir jetzt als Grundstock der *Getica* das Werk des Cassiodor betrachten, wiederum als die Grundlage dieses den Ablabius anzunehmen: »huic probabile est maximam et utilissimam partem historiae Gothicae Cassiodorianaе deberi; — quem si teneremus, haberemus fortasse in hoc genere studiorum, quem cum Herodoto

Totilas in den *Getica* bedingt, so sieht man nicht ein, wie dieselben Rücksichten sich nicht auch für die *Romana* geltend machten, zumal doch später beide Schriften zusammen, in einen Band vereinigt, herausgegeben wurden.

componeremus« (p. XXXIX u. XLII). Gegen diese Ansicht hat sich Schirren in seiner Anzeige a. a. O. entschieden ausgesprochen, indem er im Gegenteil daran festhält, »daß was dem Ablabius sicher zukommt, sich durchweg mit Dexippus deckt«. Wir können diese Frage als mit unseren gegenwärtigen Mitteln nicht sicher entscheidbar auf sich beruhen lassen. Soviel steht fest und ist auch namentlich von Grimm hervorgehoben worden, daß diejenigen Stellen, an denen Ablabius in den *Getica* angeführt wird, auf eine Quelle von bedeutendem und eigenartigem Wert hindeuten; im übrigen sind aber diese Stellen so beschaffen, daß sie weder über die Zeit noch über den genaueren Inhalt der Gotengeschichte des Ablabius einen bündigen Schluß verstatten.

Noch auf eine Stelle aus diesem Teile des Prooemiums muß ich kurz eingehn, um den Autor gegen einen, wie mir scheint, unberechtigten Vorwurf des Herausgebers in Schutz zu nehmen. Mommsen beschuldigt nämlich den Jordanes, Rom. § 6 den Iamblichus nur zum Schein citiert zu haben, »ut patrocinium quoddam coepto operi pararet« (Prooemium p. XXV; Neues Archiv VIII, 2, 1882). Die Stelle lautet: *Romani, ut ait Iamblichus, armis et legibus exercentes* (Uebersetzung von *χηστῶται*?) *orbem terrae suum fecerunt: armis si quidem construxerunt, legibus autem conservaverunt, quod et ego, sequens eruditissimum virum, dum aliqua de cursu temporum scribere delibero, necessarium duxi opusculo meo velut insigne quoddam ornamentum praepone.* Wenn nun Mommsen sich hier für seine Beschuldigung hauptsächlich darauf stützt, daß *sequens* notwendig auf die Worte *aliqua de c. t. sc.* zu beziehen sei, so halte ich es im Gegenteil für unzweifelhaft, daß sich dies Wort nur auf die Sentenz bezieht; ja, diese Beziehung wäre noch unerläßlicher, wenn Mommsens Verdacht wirklich gerechtfertigt wäre; denn dem Philosophen Iamblichus ein Werkchen *de cursu temporum* anzudichten, konnte dem Jordanes doch nicht in den Sinn kommen. Mommsens Beweis selbst leidet also an einem innern Widerspruch¹⁾. — Ueberhaupt

1) Obgleich ich nicht einsehe, weshalb nicht auch der berühmte Neuplatoniker gelegentlich einen ähnlichen Ausspruch gethan haben sollte, so dürfte doch für den Juristen gleichen Namens, wahrscheinlich einen älteren Zeitgenossen des Jordanes, der Umstand besonders ins Gewicht fallen, daß thatsächlich, und sehr begreiflicher Weise, eben bei den Juristen die Hervorhebung des Verdienstes der Gesetze neben dem der Waffen um den Staat besonders beliebt war. Gerade zur Zeit des Jordanes waren durch die Gesetzbücher Justinians ähnliche Betrachtungen in die weitesten Kreise gedrungen; man vergl. die Promulgationsedikte Justinians: Corp. Jur. Civ. II. Cod. Justinian. ed. Krüger p. 2: *Summa rei publicae tuitio de stirpe duarum rerum, armorum atque legum veniens e. q. s.* Corp. Jur. Civ. I. Iustin. Instit. p. 2: *Imperatoriam majestatem non solum armis*

berechtigt uns aber nichts, den Jordanes eines solchen wissentlichen Betruges zu beschuldigen; denn das Plagiat aus Rufinus Aquil. zu Anfang der *Getica*, auf das sich Mommsen beruft, beurteilt er m. E. gleichfalls zu streng. Man müßte dann gleich die ganzen Schriften des Jordanes als ein großes Plagiat bezeichnen; oder ist die wörtliche Entlehnung aus Florus mit der harmlosen Einführung *ut ipsorum verbis loquamur* etwa nach unseren Begriffen weniger als Plagiat zu betrachten, als jene Stelle aus Rufinus, bei der Jordanes durch die Einfügung von *ut quidam ait* doch auch sein Gewissen salvierte? Solche Entlehnungen beurteilten aber die Zeitgenossen des Jordanes jedenfalls weit milder als eine positive Lüge. Zu verschweigen, woher sie ihre Gelehrsamkeit geholt hatten, auch wohl ihre Schriften mit allerlei unechtem Flittergold aufzuputzen, nahmen ja die meisten dieser geistlichen Autoren keinen Anstand; geradeaus zu lügen hätte aber einer vom Schlage des Jordanes doch wohl in seinem Gewissen Bedenken getragen.

Die letzte, kleinere Hälfte des Prooemiums ist ausschließlich textkritischen Erörterungen gewidmet. Es wird zunächst kurz auf die Benutzung der Schriften des Jordanes durch Spätere hingewiesen, darauf werden die wichtigeren Handschriften, nach drei Familien geordnet, eingehend besprochen und die von Mommsen selbst bei der Gestaltung des Textes in seiner Ausgabe befolgten Grundsätze dargelegt; eingeschoben ist noch ohne weitere Bemerkungen eine Aufzählung der früheren Ausgaben p. LXX sq. cf. p. XXII. — Gewissermaßen eine Ergänzung zum Prooemium bilden die außerordentlich dankenswerten Indices am Schlusse der Ausgabe, vier an der Zahl: ein Personen- und Ortsregister und eine sorgfältige Zusammenstellung der orthographischen, sowie der lexikalischen und grammatikalischen Eigentümlichkeiten beider Schriften. Namentlich die letzteren sind ungemein nützlich, und mögen sie auch hie und da einer Ergänzung oder Berichtigung bedürfen, so sind sie doch im Ganzen als geradezu musterhaft zu bezeichnen. Die sprachlichen Erklärungen deutscher Namen und Ausdrücke hat Müllenhoff beige-steuert. Was über diese Indices und über die handschriftliche Ueberlieferung im Einzelnen zu sagen ist, schließen wir jedoch besser an die Besprechung der Schriften selbst, wie sie nunmehr in der neuen Ausgabe vorliegen, an.

Sehr erfreulich ist es, daß Mommsen nicht nur die *Getica*, sondern auch die *Romana* des Jordanes mit gleicher Sorgfalt wie jene

decoratam, sed etiam legibus oportet esse armatam. Cf. *ibid.* Justin. *Digesta* ed. Mommsen p. XIII. (vgl. übrigens schon Livius IX, 20 § 10 etc.).

herausgegeben hat. Da für diese Schrift die Quellen, aus denen Jordanes seine Nachrichten zusammentrug, fast durchgängig erhalten sind, mithin dieselbe zu sachlichen Kontroversen wenig Anlaß gibt, so bietet sie uns eine desto willkommnere Handhabe zur Kritik des Schriftstellers selbst. Wir können hier die Art, wie derselbe arbeitete, aufs Genaueste kontrollieren, wir sehen, inwieweit er von seinen Vorlagen abhängig ist, wie er dieselben zusammenleimt, was er ihnen verdankt, und was er selbst zu leisten vermag. Mommsen hat sich deshalb die Mühe nicht verdrießen lassen, überall am Rande des Textes die Quellen, aus denen geschöpft ist, genau zu verzeichnen und zum Teil die betreffenden Stellen selbst zur Vergleichung in Anmerkungen auszuschreiben. Besonders wichtig, ja geradezu entscheidend für die Beurteilung sowohl der schriftstellerischen Befähigung des Jordanes als auch, wie wir später sehen werden, der handschriftlichen Ueberlieferung ist derjenige Teil der Romana (etwa ein Drittel der ganzen Schrift), der aus Florus geschöpft oder, richtiger gesagt, abgeschrieben ist. Mommsen hat es für ausreichend gehalten, die hauptsächlichsten der abweichenden Floruslesarten in der Adnot. crit. anzuführen (vgl. Prooem. p. XXV); doch wäre bei der Wichtigkeit gerade dieses Teils der Romana für die Charakterisierung des Schriftstellers mögliche Vollständigkeit erwünscht gewesen. Auch wären zur besseren Uebersicht die Abweichungen, soweit sie nicht rein handschriftlicher Natur sind, besser in die Anmerkungen als in die Adnot. crit. verwiesen worden. Uebrigens ist mir das Princip, welches Mommsen bei seinen Anführungen befolgt, nicht ganz klar geworden; auch wichtigere Aenderungen sind übergangen, und wenn es zeitweise scheint, als wenn Mommsen vornehmlich das in der kritischen Florusausgabe Otto Jahns Uebersehene nachzutragen beabsichtigte, so ist doch auch manches bei diesem Versäumte nicht angemerkt. Ich finde folgende Abweichungen weder bei Jahn noch bei Mommsen angegeben: Jord. § 93 *ut ad subita bella*, Fl. I 1, 15 bloß *ad subita belli*; Jord. § 98 *tunc*, Fl. I 4 § 12 *tum*; Jord. § 99 *cutem — potes, inquit*, Fl. I 5 § 4 *cotem — potes ergo, inquit* (Jahn: *potest*); Jord. § 106 *caput repertum est*, F. I 7 § 9 *repertum est caput*; § 115 = Fl. I 9 § 1 fügt Jordanes *ut diximus* ein; Jord. § 121 *mox focis*, Fl. I 10 § 5 bloß *focis*; Jord. § 128 *pecodum more*, Fl. I 11 § 13 *more pecudum*; § 132 = Fl. I 13 § 8 fügt Jordanes *Galli* hinter *fuso* ein, und § 133 = Fl. I 13 § 11 *autem* hinter *pontifices*; § 144 Jord. u. Bamb. d. Fl. *sacris legibus*, Fl. I 16 § 7 *sacratibus legibus*; *ibid.* Jord. *ac domuit*, Fl. *et domuit*; Jord. § 145 *clusum — exercitum* (?), Fl. I 16 § 10 *cluso — exercitu*; Jord. § 146 *jugum sibi promissum*

Romani et duci Samnitum et hostibus reposuerunt, Fl. I 16 § 12 *jugum et hostibus et duci capto reposuerunt*; Jord. § 159 *tum autem*, Fl. I 18 § 27 bloß *tum*; § 173 = Fl. II 2 § 27 schiebt Jordanes *Romanus exercitus* hinter *cecidit* ein; Jord. § 177 *Ligures etc.* = Fl. II 3 § 4 cf. unten. Jord. § 181 *tenens*, Fl. II 6 § 1 *habet*; Jord. § 187 *commissamque*, Fl. II 6 § 14 *et commissam*; Jord. § 195 *ausus est et*; — *mediamque jam*; — *Spaniamque*, Fl. II 6 § 30 sqq. *ausus et*; — *mediamque*; — *Hispaniam*; Jord. § 198 *eriperunt provinciam*; — *Punicae fraudis insidiae*, Fl. II 6 § 36 bloß *eriperu(a)nt* und *Punicae insidiae*; § 199 Jord. u. Fl. Bamb. *in conspectum suum quidem*, Jahn mit dem Naz. *in conspectum quidem suum* (cf. Halm); Jord. § 201 *desistit*, Fl. II 6 § 43 *destitit*; Jord. § 208 *et Rodii*, Fl. II 7 § 8 bloß *Rhodii*; Jord. § 209 *rex Macedonum*, Fl. II 7 § 9 bloß *rex* (die Sätze, in denen bei Florus *Philippus* schon vorher erwähnt ist, hat Jordanes ausgelassen); Jord. § 253 *ad pedes Augusti*, Fl. IV 11 § 9 *ad pedes Caesaris*; Jord. § 254 *ibique*, Fl. IV 11 § 11 bloß *ibi*.

Charakteristisch für Jordanes sind die Aenderungen, die er mit denjenigen Stellen des Florustextes vornimmt, die ihm selbst für seinen Abriß nicht passend schienen. Es sind das, abgesehen von wiederholten Auslassungen rhetorischer Sätze, namentlich solche Stellen, in denen sich Florus als Römer und Heide zeigt, die also für den Christen und Goten Jordanes völlig unbrauchbar waren. Er nimmt denn auch einen ernstlichen Anlauf, überall da, wo Florus als Glied des römischen Volkes von den Siegen und Niederlagen desselben in der ersten Person Pluralis spricht, die Worte *populus Romanus* oder dergl. dafür einzusetzen; so Fl. I 3, 7 *nostris*, Jord. § 97 *Romanis*; Fl. I 11 § 6 *de Verulis et Bovillis pudet sed triumphavimus*, Jord. § 124 *de Verulis et Bobillis pudet sed triumphavere Romani* (!); Fl. II § 23 *vincimur*, Jord. § 171 *Regulus victus est*; Fl. II 4 § 4 *de nostrorum militum praeda*, Jord. § 179 *de Romano militi praeda* (! so ist ruhig mit den Hdschr. zu schreiben, nicht mit Mommsen *praedam* zu verbessern; ähnliche grammatische Ungeheuerlichkeiten in Folge von Aenderungen vgl. weiter unten zu § 177 etc.); Fl. II 5 § 3 *legatos quippe nostros*, Jord. § 180 *legatos quippe Romanos*; Fl. II 6 § 42 *excusseramus, jam Tarentus ad nos redierat*; Jord. § 200 *excussere Romani. jam Tarentum retulerant* (!); Fl. II 7 § 10 *penetravimus*, Jord. § 209 *populus Romanus — penetravit*.¹⁾ — Ebenso läßt Jordanes zuweilen aus dem Florustext Sätze

1) Diese Abweichungen sind weder bei Jahn noch bei Mommsen vollständig verzeichnet; bei letzterem ist der (textkritisch wichtige) § 179 übergangen, bei Jahn die §§ 97, 180 und 209.

fort, die auf die heidnischen Götter Bezug nehmen, so Fl. I 13 § 1—3, *ibid.* § 18 *init. u. a. m.*

Wie wenig aber Jordanes sich von der ihm vorliegenden Quelle zu befreien vermochte, auch wo sich ihm selbst die Notwendigkeit einer Aenderung aufdrängte, erhellt aus einer Vergleichung der angeführten Stellen mit andern ähnlichen, in denen er trotzdem die erforderlichen Abänderungen unterläßt. So nimmt er § 166 ruhig aus Florus *evasimus* und *noster* herüber, schreibt § 186 demselben getrost *nostra nos hieme vicerunt* nach und § 187 gar: *nec de dis possumus quaeri!* Und ebenso wie hier der Christ und sonst eifrige Athanasianer ohne Bedenken die heidnischen Götter, die das römische Heer durch Zeichen warnen, in seiner dem ehrwürdigen Frater Vigilius oder gar dem Papste gleichen Namens gewidmeten Schrift beibehält, ebenso bezeichnet er dann § 201 mit Florus das römische Volk als *dignum — admiratione hominum ac decorum* und läßt § 202 Rom direkt durch die Hand der Götter vor der Eroberung durch Hannibal beschirmt werden¹⁾. Höchst bezeichnender Weise läßt er aber an der zuletzt angeführten Stelle nach den Worten *quid ergo miramur Annibali ipsos deos restitisse* den kleinen, leicht zu beseitigenden Zwischensatz des Florus *deos inquam nec fateri pudebit* aus; denn bei einer so starken Betonung des Heidentums machte seine Gedankenlosigkeit doch Halt²⁾.

1) Vergl. im Uebrigen noch § 89, 94 (Konsekration des Romulus!) 99, 106, 133, 137, 174 (Strafe der Götter für Verachtung der Auspicien!), 204.

2) Den Hinweis auf diese Abweichung hätte Mommsen um so weniger versäumen dürfen, als dieselbe zwar in diesem Falle bei Jahn angemerkt ist, durch ein Versehen aber die Worte *deos-inquam* statt *deos-pudebit* als bei Jordanes ausgelassen angegeben werden. Ueberhaupt hätte aber, auch abgesehen von textkritischen Rücksichten und gleichgültig, ob sich in Jahns Florusausgabe eine Stelle richtig und vollständig angegeben findet oder nicht, keine für Jordanes irgendwie charakteristische Aenderung unbemerkt bleiben sollen. Ich stelle hier zur Ergänzung noch folgende bei Mommsen nicht angeführten Abweichungen, soweit sie Einzelnes betreffen, zusammen: Fl. I 1 § 3 *matremque egit*, Jord. § 87 *matrisque gessit officium*; Fl. I 2 § 1 *succedit*, Jord. § 95 *successit*; Fl. I 3 § 5 *flentem*, Jord. § 96 *nam flentem*; § 121 nach Auslassung eines Satzes Jord.: *nam Mucius Scevola Romanorum fortissimus*, Fl. I 10 § 5 bloß *Mucius Scaevola*. Fl. I 11 § 14 *sic expeditione*, Jord. § 128 *expeditioneque*. § 129 (= Fl. I 12 § 11) schiebt Jordanes, den Jahn in diesem Falle überhaupt nicht berücksichtigt, *enim* hinter *laborat* ein und, bezeichnender Weise, *Faliscos Fidenates* hinter *Veios*; ebenso § 130 = Fl. I 13 § 4 *autem* zwischen *Galli* und *Senones*. Fl. I 13 § 7 *conversis igitur a Clusio Romamque venientibus ad Alliam* e. q. s. Jord. § 131 *conversi Galli a Clusio Romam. quibus ad Alliam* (eine Aenderung, die merkwürdig von den sonst beliebten des Jordanes absticht). Fl. I 13 § 8 *erant nulla praesidia*, Jord. § 132 *ubi pene nulla erant praesidia*. § 135 läßt Jordanes etwa zwei Zeilen (*primo — domos* bei Fl. I 13 § 14) vor *adeunt* aus,

An einigen Stellen hat Jordanes offenbar geglaubt, den Text des Florus verbessern zu müssen, zeigt aber dadurch nur sein eigenes mangelhaftes Verständnis, so wenn er § 93 *ad subita bella* schreibt

ohne daß dies, wie sonst, bei Mommsen angedeutet wäre (auch die Auslassung eines kurzen Satzes aus Fl. I 10 § 1 zwischen § 119 und § 120 hätte durch Parallelstriche angedeutet werden sollen). § 138 ändert Jord. *urbem* (Fl. I 13 § 18) sinnig in *faciem*, weil er *urbs* kurz zuvor in einem von ihm selbst redigierten Satze gebraucht hat. Fl. I 13 § 19 *duce Camillo*, Jord. § 139 *ductante Camillo*; Fl. I 13 § 20 *unde Torquati; et inde Corvini*, Jord. § 139sq. *unde et Torquatus est dictus; dictusque est ipse Corvinus*. In § 143 = Fl. I 16 § 1 sqq. läßt Jordanes *eo speciosius* zwischen *sed* und *pro* aus, ferner den ganzen folgenden Satz bei Florus *erat foedus — gessit*; *ibid.* Florus: *omnium non modo Italiae sed toto orbe*; Jord.: *omnium namque non modo Italiae tantum sed pene toto orbe* (bei Jahn ungenau angemerkt); *ibid.* Fl.: *pulcherrimum omnium*, Jord.: *pulcherrimum cunctorum*. Fl. I 18 § 1: *sequitur bellum Tarentinum, unum quidem titulo et nomine, sed victoria multiplex*. Jord. § 150: *necdum Etrusco bello exempto mox sequitur Tarentinum unum quidem in nomine, sed multiplex in victoriis*. § 157 = Fl. I 18 § 14 läßt Jordanes *vir*, bezw. *rex callidus* aus (vgl. § 97 = Fl. I 3 § 7 und § 188 = Fl. II 6 § 16), und schreibt *Romana virtute* für *virtute Romana*. Fl. I 18 § 26 *nec enim temere ullus pulchrior*, Jord. § 159 *nec alius pulchrior*. § 160 zieht Jordanes den Florustext zusammen und läßt *ergo* vor *Picentes* aus, § 161 fügt er *vero* hinter *Salentini* ein. Fl. II 2 § 21 *obsidio*, Jord. § 170 *obsidione* (!); Fl. II 2 § 23 *vivus*, Jord. § 171 *nam vivus*. Ueber § 177 = Fl. II 3 vgl. oben im Text; Jordanes schiebt *siquidem* vor *Punico* und *nam* vor *Ligures*, *siquidem* hinter *tuti* und *vero* hinter *Bebius* ein; außerdem Fl.: *Varum et Magram flumen*, Jord.: *Varum Magramque amnem*. Fl. II 4 § 1 *Gallis Insubribus et his accolis Alpium*, Jord. § 178 *post quos mox Galli. Insubribus et his Alpium incolis* (bei Jahn unvollständig angemerkt); *ibid.* Fl.: *sicut primus impetus eis*, Jord.: *virtus eorum sicut primo impetu*. Fl. II 4 § 3 *factum est; victos enim*, Jord. 179 *factum autem est et victos eos*; im Weiteren gestaltet der ganze § 179 den Florustext in bemerkenswerther Weise um; Jahn gibt die Abweichungen ungenau an, Mommsen hätte den Florustext in einer Note ausschreiben sollen. Fl. II 5 § 1 *Illyrii seu Liburni*, Jord. § 180 *Illyres autem, id est Veneti seu Liburnes*; Fl. II 6 § 1: *primum, — quadrienni, Jord. § 181: primum autem, — quadriennium*; § 187 = Fl. II 6 § 14 läßt Jordanes *ingens* vor *terrae tremor* aus. Fl. II 6 § 30 *conpulerant*, Jord. § 195 *conpulerunt* (doch bieten § 198 auch je eine der Florushdschr. mit Jordanes *eripuerunt* und *oppresserunt*); § 198 = Fl. II 6 § 36 ff. fügt Jordanes *vero* vor *missi* ein; *ibid.* Fl.: *de Africa nomen*, Jord. *nomen de Africa*; *ibid.* Fl.: *eodem quippe quo obsessa est die capta est*, Jord.: *eodem quidem quo obsessa est eodem die capta est*. Fl. II 6 § 50 *aput*, Jord. § 203 *apudque*. Fl. II 6 § 58 *omnium et ante(a) et postea ducum maxime duces*, Jord. § 206 *omnium et ante et postea ducum maximè duces*; *ibid.* Fl. *ubi*, Jord. *ubi vero*; § 208 = Fl. II 7 schreibt Jordanes *Africam jam* für *Carthaginem* und läßt *Hispaniae* hinter *Sardiniae* aus. Fl. II 11 § 1 *Gallograeciam quodque*, Jord. § 224 *Gallogreeciam autem, id est Galatiam* cf. Rufus c. 11. Fl. III 11 *recisum*, Jord. § 236 *praecisum*; *ibid.* Fl.: *reliquiae — distractae viz nuntium cladis retulerunt*; Jord.: *reliqui vero — distracti viz cladis tantae nuntium retule-*

für *ad subita belli* des Florus (I 1 § 15), oder wenn er § 143 = Fl. I 16 § 4 die Bezeichnung der kampanischen Seebäder als *quaedam maris otia in quaedam maris (h)ostia* abändert; vgl. ähnlich die in der Anmerkung angeführten Stellen § 139 sq. und § 206; ferner § 224 *fuit namque* für *fuertint* des Florus II 11 u. A. m. Wo Jordanes gar etwas mehr als seine Vorlage zu wissen glaubt, versäumt er nicht, diese Kenntniss an den Mann zu bringen. So fügt er § 131 in *Clusium Tusciae urbem* das hervorgehobene Wort hinzu und ebenso § 150 *Pyrrum clarissimum Epyrotarum Graeciae regem*, in letzterem Falle aus Rufus c. 7 (cf. Rom. § 214), in ersterem, wie Mommsen in den Korrigenenda bemerkt, vielleicht aus Orosius VII 19, 5. — Sehr häufig ändert er die asyndetische Satzfolge des Florus ab, indem er irgend ein Bindewort: *et, autem, vero, siquidem, nam* etc. einfügt, auch *pene* § 132 und 150. Es genügt, ein typisches Beispiel hervorzuheben; Florus schreibt I 13 § 4: *tum Clusium urbem obsidebant, pro sociis ac foederatis Romanus intervenit. missi ex more legati*. Jord. § 131 *tunc Clusium Tusciae urbem obsidebant, ubi pro sociis ac foederatis Romanus intervenit missis ex more legatis*; vgl. so § 179 etc. Selten und wohl nur als textkritische Varianten zu betrachten sind die Beispiele für den umgekehrten Fall: § 91 (*et*) *haec*, § 122 (*et*) *rex*, § 198 in *Oceanum*¹⁾.

Schon bei diesen kleinen Aenderungen vergreift sich Jordanes zuweilen in der Auswahl der Partikel; eine ganz unerhörte Unwissenheit sowohl in sachlicher wie in sprachlicher Beziehung legt er

runt (bei Jahn übergangen); § 241 = Fl. IV 12 § 4 sq. schiebt Jordanes *mox* zwischen *sed* und *omnes*, und *tamen* zwischen *quae* und *fuertint* ein; *ibid.* Fl.: *per privignum suum Claudium Drusum pacavit*, Jord.: *per eodem Claudio Caesarem Romanus vicit exercitus* (mit fälschlicher Beziehung auf § 240!). Fl. IV 12 § 7 *percecidit*, Jord. § 242 *cecidit*; Fl. IV 12 § 8 *Pannonii*, Jord. § 243 *Pannonii vero*; Fl. IV 12 § 20 *barbaria est*, Jord. § 247 *barbaries in illis est*. § 254 = Fl. IV 11 § 10 sq. schreibt Jordanes für *sepulchra regum sic vocant* blos *regum*, und vorher *cognovit* für *vidit*. — Unberücksichtigt sind bei dieser Zusammenstellung die Fälle geblieben, in denen Jordanes mit einer der beiden Florushandschriften übereinstimmt, desgleichen die rein textkritischen sowie die sehr häufigen grammatikalisch-orthographischen Abweichungen (so *Livem* für *Livim* § 154, *dimersa* für *demersa* § 174, *Cynocephalos* für *Cynocephalas* § 209, *Spania* überall für *Hispania* etc.).

1) Bemerkenswert ist die Häufung von drei synonymen Verben an einigen Stellen der Romana, die unzweifelhaft aus Jordanes' eigener Redaktion stammen, § 124 *expugnantur, vincuntur atque subiciuntur* und § 247 *vicit, expulit atque subegit*; vgl. ebenso § 212 *sedavit, conpescuit atque pene subvertit*, § 316 *clausit cepit occidit*. Daraus ergibt sich mit ziemlicher Gewißheit, daß auch Get. § 281 die Worte: *devicit, vastavit et pene subegit* Eigentum des Jordanes sind; vielleicht auch Get. § 221 *spoliant, dividunt, vastantque*.

aber an den Tag, sobald er sich an eine weitergreifende Umgestaltung seiner Vorlage wagt. Ich stelle auch dafür die Hauptbeispiele zusammen, damit man erkennt, wessen man sich von dem Verfasser der *Getica* zu versehen hat. Rom. § 124 (*Latini a Mamilio Tuscolano duce — vincuntur*) zieht Jordanes den Anfang von Fl. I 11 in einer Weise zusammen, daß der Sinn dieser Stelle vollkommen ins Gegenteil verkehrt wird: indem er vor *Mamilio* die Präposition *a* einschleibt, macht er den besiegten Führer der Latiner zum siegreichen Römerfeldherrn. Ein verkürzter Ablativus absolutus, wie ihn Florus hier und oft gebraucht, scheint dem Jordanes überhaupt ungewohnt gewesen zu sein; denn ebenso wie in § 124 schiebt er auch § 160 *a* vor *Sempronio duce* ein, ohne indessen hier den Sinn dadurch zu verfälschen (vgl. auch § 142 *a Curio Dentato consule*). In § 174 und 175 (= Fl. II 2, 29 sq.) wurde aber die Aenderung der Abl. abs. des Florus: *Ap. Claudio consule* und *M. Fabio Buteone consule* in *Ap. Claudius consul* und *M. Fabius Buteo* noch durch einen weiteren Grund veranlaßt. Offenbar verstand nämlich Jordanes nicht, daß Florus hier seiner Gewohnheit gemäß *populus Romanus* in Gedanken ergänzt und glaubte daher wieder einmal seine Vorlage verbessern zu müssen. Aus demselben Grunde hatte er schon vorher § 173 = Fl. II 2 § 27 *Romanus exercitus* hinter *cecidit* eingeschoben und § 141 = Fl. I 14 § 1, nicht ohne eine leichte Verschiebung des Sinnes, die Konstruktion des Satzes geändert. Ebenso setzt er § 139 für den verkürzten Abl. Abs. *duce Camillo: ductante Camillo* ein und für *non contentus — persecutus est* (*sc. populus Rom.*): *nec tamen contenti Romani — persecuti sunt*. Man vgl. noch den Anfang von § 115 = Fl. I 9 § 1, wo durch die Aenderung die Konstruktion verdorben wird, und § 179 = Fl. II 4 § 4 sq. (Vermeidung von *Ariovisto duce* und *Viridomaro rege*). — Konsequent ist Jordanes aber natürlich in diesen Aenderungen so wenig wie in den früher erörterten. An den meisten Stellen nimmt er den verkürzten Ablativus absolutus ruhig aus Florus herüber¹⁾ und auch die Ergänzung von *populus Romanus* ist nicht immer vermieden, so § 143 (mit Beziehung auf die § 142 ungeschickt eingeschobenen Worte *Romano populo*), ja § 147 = Fl. I 17 § 1 läßt Jordanes *populus Romanus* sogar, wo es bei Florus selbst steht, in ganz ungebührlicher Weise aus, weil er schon § 146 *Romani* eingeschoben hat.

Nicht minder schlimm wie in § 124 wird die Darstellung d. s

1) Vgl. § 134, 146, 155, 161—164, 167, 168, 173, 176, 179, 180, 185, 187, (192?), 195, 208, 209. In § 167 fehlt *consule*, von Jahn zugesetzt, nicht nur bei Jordanes, sondern auch in den beiden Florushandschriften; auch § 175 läßt nicht nur Jordanes, sondern ebenso der Bamb. des Flor. *consul*, bezw. *consule* weg.

Florus durch die Aenderungen, die sich Jordanes in § 142 und 177 erlaubt, verstümmelt. An letzterer Stelle ist es wenigstens nur der sprachliche Ausdruck, der in die Brüche geht; der Text bei Florus II 3 lautet: *Ligures, imis Alpium jugis adhaerenti(e)s inter Varum et Magram flumen implicitosque dumis silvestribus, major aliquanto labor erat invenire quam vincere*; daraus macht Jordanes: *nam Ligures hi imis Alpium jugis adhaerentes inter Varum Magramque amnem implicitos (!) dumis silvestribus victitabant, quos pene majus fuit invenire quam vincere*; während er also das Objekt bei Florus ins Subjekt verwandelt, läßt er daneben ruhig den Akkusativ *implicitos*! Der Anfang des Paragraphen ist die Leistung würdig: *peracto siquidem Punico et necdum quentulum respirato sequitur Liguricum*; Florus: *Peracto Punico bello secuta est brevis sane quasi ad recuperandum spiritum requies*. — In § 142 hat man die Wahl, entweder den Jordanes einer wahrhar. ungeheuerlichen stilistischen Ungeschicktheit zu zeihen, oder anzunehmen, daß er den Florus überhaupt nicht verstanden hat. Florus schreibt I 15: *a Latinis adgressus est gentem Sabinorum, qui immemores factae sub Tito Tatío adfinitatis, quodam contagio bellis se Latinis adjuncxerant*. Jord. § 141 sq.: *Latini experti sunt et devicti. indeque Savini, qui eorum bellis¹⁾ socii ductante Tatío extitissent, a Curio Dentato consule subjecti*. Beziehen wir hier, wie dies sprachlich gar nicht anders möglich scheint, *eorum* auf die Latiner, so wird Titus Tatius nun aus einem Zeitgenossen und Verbündeten des Romulus zu einem mit den Latinern verbündeten Sabinerfürsten aus der Zeit der Samniterkriege. Daß Jordanes dabei seine eigenen Worte in § 92 vergessen hat, darf bei ihm nicht Wunder nehmen; denn ebenso stehn, um von den Widersprüchen in den *Getica* zu schweigen, beispielsweise Rom. § 51 mit § 87 sq. und Rom. § 225 mit § 258 in unausgeglichenem Widerspruch zu einander. Man bemerke aber, daß Jordanes sich nicht nur durch Zusammenarbeitung verschiedener Berichte in Widersprüche verwickelt, sondern daß er es bei seiner Unwissenheit und stilistischen Ungeschicktheit sogar fertig bringt, auch bei der Benutzung ein und derselben Quelle, wie in § 92 und 142 des Florus, in eine an sich unanfechtbare Darstellung seinerseits Widersprüche hineinzutragen.

Die zweite Hälfte des § 142 steht der ersten in sachlicher und sprachlicher Verhunzung kaum nach; doch mag es genügen, darauf

1) Die Lesart der Handschriften *bellis* ist hier jedenfalls, obwohl das folgende Wort mit *s* beginnt, zu bewahren, und nicht mit Mommsen *belli* für *bellis* zu schreiben; als Vorbild für des Jordanes *bellis socii* — *extitissent* dienten die Worte des Florus *bellis se* — *adjuncxerant*.

hinzuweisen. Andere Fälle von Entstellungen und Misverständnissen sind bereits im Vorhergehenden, namentlich in der Anmerkung (§ 138, 241 etc.) zusammengestellt, die ich hier nochmals zu vergleichen bitte. Rom. § 190 ändert Jordanes *si quod* bei Florus (II 6 § 19) in *sicut* — *si* um und bewirkt dadurch, daß Maharbal nun nicht sowohl die folgende Sentenz (*»vincere scis, Hannibal, victoria uti nescis«* bei Liv. XXII 51), sondern nur den vorhergehenden Satz: in fünf Tagen hätte Hannibal auf dem Kapitol speisen können, geäußert zu haben scheint. — § 208 läßt er einige Sätze des Florus aus; trotzdem schließen sich aber die Worte, die er selbst dafür einfügt, *sed aequo jure ubique subactae*, in ihrer jetzt ganz unsinnigen grammatischen Fassung an einen der ausgefallenen Sätze des Florus (*secutae sunt gentes* II 7 § 1) an. — § 247 ändert Jordanes ohne Bedenken die Worte des Florus (IV 12 § 20) *prohibere Danuvio satis fuit in ultra Danubium pepulit*; § 125 und sonst nimmt er dann wieder wortgetreu aus Florus Betrachtungen herüber, die für seine Zeit gar nicht mehr passen.

Bei dieser Menge von Verkehrtheiten kann man wohl geneigt sein, auch die sinnentstellende Aenderung § 252 *auferebatur* für Fl. IV 11 § 10 *offerebatur*, und § 202 die unsinnige Anknüpfung mit *siquidem* nach Auslassung einiger Sätze des Florus (über den sonstigen Gebrauch von *siquidem* bei Jordanes vgl. Mommsen, Index p. 197), dem Jordanes selbst beizumessen. Doch mag an diesen Stellen die Schuld vielleicht den Handschriften zuzuschreiben sein, in denen sich ähnliche Fehler und Lücken auch sonst finden. Zur Charakterisierung des Jordanes genügt vollauf, was unzweifelhaft auf seine eigene Rechnung kommt; Alles, was möglicher Weise auf bloßer Textverderbnis beruht, ist hier bei Feststellung des allgemeinen Urteils zunächst ganz außer Betracht gelassen.

Wir sehen aber aus dieser Untersuchung, daß Jordanes fast überall, wo er von seiner Vorlage abweicht und selbständig einen Satz zu redigieren sucht, sogleich in die bedenklichsten sowohl sachlichen als grammatikalisch-stilistischen Fehler verfällt. Er ist weder im Stande, einen richtigen lateinischen Satz zu schreiben, noch mit eigenen Worten den Bericht eines andern sinnentsprechend wiederzugeben. Aus diesem Grunde sucht er aber auch, im Bewußtsein seiner eigenen Unfähigkeit, so viel wie möglich seiner Vorlage wörtlich zu folgen, nur daß er sie zugleich überall nach Kräften kürzt; — denn schnell sollte offenbar das Buch fertig werden, die Romana sind noch in demselben Jahre wie die Getica veröffentlicht und tragen die Spuren der Eile deutlich an der Stirn. So verließ ihn auch bei Florus schließlich die Geduld, und nun fiel ihm ein

Büchlein in die Hände, dessen erster Satz lautet: *Brevem fieri clementia tua praecepit*. Es war das Breviarium des Rufus Festus, eine kleine Schrift, die ihrem Verfasser durchaus nicht zur Unehre gereicht, für Jordanes aber absolut unbrauchbar war; denn was er selbst zu geben beabsichtigte, war ein kurzer Geschichtsabriß in chronologischer Folge; Rufus dagegen hatte sein Hauptaugenmerk auf die Kriege der Römer mit den Parthern gerichtet, die eben in seiner Zeit wieder ein ganz besonderes Interesse erregten, und nur als Einleitung dazu gibt er eine kurze Uebersicht über die Erwerbung der Provinzen durch die Römer. Es konnte also kaum ein Buch geben, das für die Zwecke des Jordanes weniger geeignet war, und die bloße Thatsache, daß er es trotzdem, und obwohl er Florus und andere, geeignete Quellen fortwährend zur Hand hatte, zu seiner Vorlage machte, legt für sein Urteilsvermögen und seine schriftstellerische Fähigkeit das denkbar schlimmste Zeugnis ab. Einem Leser, der sich bloß aus den Romana des Jordanes einen Ueberblick über die römische Geschichte verschaffen wollte, muß bei diesem Teil der Darstellung ganz schwindelig geworden sein, und er wird erleichtert aufgeatmet haben, sobald die Erzählung mit Beginn der Kaiserzeit, unter der sichern Leitung des Hieronymus, wieder in geregelteres Fahrwasser zurückkehrte. Dabei bekam er aus der Zwischenzeit zwischen dem ersten macedonischen Kriege und Kaiser Augustus von den wichtigsten Dingen, wie beispielsweise vom dritten punischen Kriege, keine Silbe zu hören. Zugleich wird der Text in diesem Teile um so unlesbarer, je mehr sich Jordanes zu freier Umarbeitung genötigt sah, und je spröder sich gerade die Darstellung des Rufus zu einer solchen Behandlung verhält. Die Umgestaltungen hier im Einzelnen durchzugehen, kann ich um so eher unterlassen, je reichlicheres und gesicherteres Material wir bereits aus Florus gewonnen haben. Es genügt, auf die grenzenlose Entstellung hinzuweisen, die Jordanes gleich an der ersten Stelle Rom. § 112 sq., an der er dem Rufus folgt, zu Wege bringt. Und dabei kitzelte es ihn, scheinbar eine kleine chronologische Verbesserung anzubringen! Denn die Zahl 467 bei Rufus ändert er in 458 ab, indem er gleich die 9 Jahre, in welchen es keine Konsuln gab, in Abzug bringt. Einige Aenderungen und Zusätze (namentlich § 211, 216 und 240) lassen übrigens fast vermuten, daß Jordanes den Rufus erst in einer Uebearbeitung aus zweiter Hand benutzte (etwa ein mit Randbemerkungen versehenes Exemplar); doch verlohnt es sich kaum, dieser Frage nachzugehen.

Kaum minder wichtig wie für die Kritik des Jordanes als

Schriftsteller sind die Romana zur Gewinnung einer festen, textkritischen Grundlage; denn auch in dieser Beziehung bietet uns wieder namentlich der aus Florus entlehnte Teil ein willkommenes Hilfsmittel zur Beurteilung der erhaltenen Jordaneshandschriften. Wir sind zu der Annahme berechtigt, und dieselbe wird außerdem durch eine Vergleichung mit den besten Florushandschriften bestätigt, daß Jordanes einen, wenn auch keineswegs fehlerfreien, so doch verhältnismäßig sehr guten Florustext benutzte. So werden einerseits die Romana selbst, wie bereits Jahn erkannte, zu einem vorzüglichen Hilfsmittel für die Textkritik des Florus, andererseits vermögen wir uns aus der handschriftlichen Ueberlieferung des Florus ein Urteil zu bilden, in wie weit die unzähligen grammatikalischen und orthographischen Barbarismen in den besten Jordaneshandschriften auf Rechnung der Abschreiber oder des Verfassers selbst kommen. Wir haben ja freilich aus den ganz sicher dem Jordanes selbst zur Last fallenden Umgestaltungen und Zusammenziehungen des Florustextes zur Genüge gesehen, was wir von seinem eigenen Styl zu gewärtigen haben; aber dort, wo er dem Florus wörtlich folgt, müssen wir doch voraussetzen, daß er, abgesehen von gelegentlichen Missverständnissen und Flüchtigkeiten, auch das Richtige aus seiner Vorlage herübernahm. Aus diesem Grunde sieht sich auch Mommsen veranlaßt, trotz der konservativen Kritik, deren er sich in seiner Ausgabe durchweg befleißigt, in einer sehr beträchtlichen Anzahl von Fällen die von den besten Handschriften überlieferten Lesarten nach Florus zu verbessern¹⁾. Aus der Art und Häufigkeit der Ver-

1) Für eine Reihe von Verderbnissen ergibt die Uebereinstimmung der Florushandschriften mit Jordanes, daß dieser schon in seinem Florustext die falsche Lesart vorfand. In diesen Fällen durfte natürlich der Text der Romana nicht verbessert werden; dagegen hätten doch in die Annot. crit., soweit es gelungen ist, den Text durch sichere Konjekturen herzustellen, diese aufgenommen werden sollen; denn auch in diesen Fehlern liegt wieder ein Moment zur Beurteilung des Schriftstellers und seiner Zeit. Man vergleiche die Verbesserungen § 170 *cecidisset* für *cepisset*; § 175 *interjacentium* für *imperia gentium* (Prooem. p. XXV); § 195 *de servis se virtute* für *de servitute*; § 208 *qui navibus* für *quibus*; dazu die Verstümmelung von Eigennamen bei Jordanes § 177, 209 etc. Auch einige sonstige Abweichungen der kritischen Florusausgabe von Otto Jahn verdienen Erwähnung: Rom. § 90 = Fl. I 1 § 9: *rex* für *res* (vgl. Mommsen Prooem. p. XXIV N. 53); § 91 = Fl. I 1 § 12: *nomine*; *dolose* für *non dolo, sed*; § 99 = Fl. I 5 § 2 Einfügung von *equites* hinter *auxit*; § 143 = Fl. I 16 § 6 haben Haupt und Jahn *Romam Carthaginemque* als ein altes Glossem erkannt; § 146 = Fl. I 16 § 12 *furit* für das erste *fuit*. § 173 = Fl. II 2 § 27 sq. *spirantibus altius* für *conspirantibus artius* (mit dem Naz.; vgl. überhaupt Jahns Praefatio p. XIV), und *sic quoque magna praeda si* für *sic quoque magnas praedas egit ut*; § 188 *ceciderrunt* für *ceciderrant*; (in anderen ähnlichen Fällen weist Mommsen auf die Kor-

derbnisse in diesem Teile der Romana erhalten wir aber den sichersten Anhalt zur Beurteilung der handschriftlichen Ueberlieferung überhaupt.

Da es sich hier um eine in mehrfacher Beziehung, namentlich für textkritische und romanistische Studien wichtige Frage handelt, so habe ich die Mühe nicht gescheut, mir ein sorgfältiges Verzeichnis der sämtlichen Stellen anzulegen, an denen Mommsen gegen das

rupel hin, z. B. § 97: *misit libri et Jord. et Flori, missi requiritur und Furetium, requiritur Fufetium*). Auch § 253 durfte die höchst wahrscheinliche Verbesserung *infra pudicitiam* für *intra p.* nicht übergangen werden, obwohl Jahns Angabe, daß Jordanes selbst *infra* bietet, nach Mommsens Ausgabe auf einem Irrtum beruht. — Auffallend häufig weicht Jahn überhaupt in seinen Angaben über die Lesarten des Jordanes von Mommsen ab; in den meisten Fällen liegt wohl unzweifelhaft ein Versehen Jahns vor, das Mommsen eben stillschweigend verbessert, so § 131 = Fl. I 13 § 6 (*missus — legatus*); § 168 = Fl. II 2 § 17 (*Minatio*); § 182 = Fl. II 6 § 6 (*inmanem foro*); vgl. § 160 etc. (die zu Florus I 13 § 14 und IV 12 § 4 von Jahn angeführten Lesarten *ut pari* und *dabant Alpes* betreffen Stellen, die bei Jordanes überhaupt fehlen). An einigen Stellen wird man aber doch zweifelhaft, ob Mommsen nicht etwas übersehen hat. § 96 = Fl. I 3 § 4 hat nach Jahn Jordanes übereinstimmend mit dem Bamb. und Naz. *Oratius* für *Horatius*; Mommsens Text bietet ohne weitere Bemerkung *Horatius*, während § 117 = Fl. I 9 § 4, wo nach Jahns Angabe genau derselbe Fall vorliegt, Mommsen selbst *Oratius* schreibt (vgl. § 106 *orrentius* bei Jahn etc.) In solchen nebensächlichen Dingen scheint Mommsen volle Genauigkeit überhaupt nicht für nöthig erachtet zu haben; so ist mir aufgefallen, daß Rom. § 91 nach Prooem. p. XLV die sonst in solchen Dingen vollständig angeführten Handschriften mit falscher Worttrennung *jove moraret* statt *Jovem oraret* bieten, während davon an der betreffenden Stelle der Annot. crit. nichts bemerkt wird. § 122 = Fl. I 10 § 7 mag Jahns unklare Angabe von einem abweichenden *et* bei Jord. gleichfalls auf Irrthum beruhen; wie verhält es sich aber mit folgenden Stellen? § 131 gibt Jahn ausdrücklich als Lesart des Jord. *occurrit consul* statt *consul occurrit*, § 137 *statuto* statt *stato*, § 154 *procurrissent* statt *procucurrissent*, § 164 *valide* statt *validae*, § 169 *natus* statt *nata*; in allen diesen Fällen schreibt dagegen Mommsen genau wie Florus, ohne in der Adnot. crit. irgend eine Erläuterung zu geben. § 166 gibt Jahn als Lesart des Heidelb. *supervixit* statt *superfuit*, § 181 *ablatum mare* statt *mare ablatum* an; bei Mommsen findet sich kein Wort über diese Abweichungen. § 199 schreibt Mommsen *saltim* ohne Anmerkung; nach Jahn müßten hier Jordanes sowohl wie der Naz. des Florus *saltem vel* bieten. Falls Jahn wirklich in allen diesen Angaben irrt, wäre eine bestimmte Auskunft bei Mommsen doch sehr erwünscht gewesen. — Beiläufig bemerke ich noch, daß zu § 169 Mommsen als Lesart des Florus *modo sed* angibt, während sowohl Jahn als Halm, ohne die Abweichung anzumerken, *modo* im Text auslassen. Mommsen schreibt nun zwar Prooem. p. XXV: »quod si in Nazariani libri lectione indicanda a prioribus differo, mihi credi volo; ipse enim eum denuo contuli«. Beruht aber in diesem Falle seine Angabe in der That auf einer Lesart des Naz. und nicht auf einem bloßen Versehen, so war doch auch hier deutlichere Auskunft erforderlich.

übereinstimmende Zeugnis der drei besten Handschriften, denen er sonst unverrückt folgt, des Heidelbergensis, Palatinus und Valenciensis, den Text des Jordanes abgeändert hat. Man erhält auf diese Weise die notwendige Gegenprobe zu den im dritten und vierten Index der Ausgabe gegebenen Zusammenstellungen derjenigen Barbarismen, die in den Text aufgenommen sind, und vermag sich demgemäß ein ziemlich objektives Urteil über das kritische Verfahren des Herausgebers im Allgemeinen zu bilden. Da ergibt sich nun, zunächst rein zahlenmäßig, daß in demjenigen Teile der Romana, für den Florus die Hauptquelle ist, die Ueberlieferung jener drei Handschriften an 153 Stellen von Mommsen verbessert wird, wobei allerdings diese Verbesserungen zum Teil Sätze von des Jordanes eigener Redaktion betreffen. In den übrigen Teilen der Romana belaufen sich die Abänderungen insgesamt nur auf 114 Fälle, davon 15 auf die §§ 210—235, für welche Rufus die Hauptquelle ist, entfallend und unter diesen wieder die Hälfte Eigennamen betreffend. Ziehen wir nun auch in Rechnung, daß der Heidelb. erst in § 56 einsetzt, so betragen immerhin die Verbesserungen nach Florus etwa doppelt so viel wie die in den andern Teilen der Romana, während doch vorauszusetzen ist, daß die Fehler und Flüchtigkeiten der Handschriften sich ziemlich gleichmäßig über den ganzen Text verteilen. In den gesamten Getica, obgleich die Schrift umfanglicher ist als die Romana, finden sich wenig mehr als 200 Abweichungen von der Ueberlieferung der oben bezeichneten Handschriften (bis § 300, wo der Heidelb. abbricht, genau 203, dazu in den letzten 16 Paragraphen noch 8 Verbesserungen gegen den Pal. und Val.); dies an sich ungleiche Verhältnis stellt sich aber noch bei weitem ungünstiger, wenn man bedenkt, einmal daß für die Getica neben den Handschriften der ersten Familie eine große Anzahl geringerer erhalten ist, die auf einen andern Grundtext zurückgehen und eine Reihe sicherer Verbesserungen ermöglichen, und wenn man ferner die Beschaffenheit der in den Getica vorgenommenen Aenderungen in Betracht zieht, die weit häufiger als in den Romana rein konjektureller Art sind.

Mit diesen Bemerkungen soll nun keineswegs der willkürlichen Textreinigung der früheren Ausgaben, denen sich auch die Holdersche in der Hauptsache anreicht, das Wort geredet werden; aber es ist doch unlängbar, daß die Mommsensche Kritik bei der Textgestaltung ungleiches Maß angewendet hat, und ich kann nicht verhehlen, daß mir namentlich der Text der Getica in Bewahrung der Barbarismen ein gutes Stück über das Ziel hinauszuschießen scheint. Fehler, die wir in den Romana fast regelmäÙig verbessert finden,

sind in den *Getica* fast ebenso regelmäßig unverbessert gelassen; beispielsweise finde ich in den *Romana* allein 28 Fälle, in denen gegen das übereinstimmende Zeugnis der drei angeführten Handschriften die Vertauschungen der Endungen *a* mit *am* und *e* mit *em* richtig gestellt ist, während von diesen Verbesserungen in den *Getica* fast nichts zu spüren ist, — doch nicht etwa, weil dort durchgehends die grammatisch richtigen Formen überliefert sind; im Gegenteil, die Barbarismen der Handschriften sind in den *Getica* nicht seltener als in den *Romana*; aber in diesen hat sie Mommsen in vielen Fällen verbessert, in den *Getica* hat er sie fast ausnahmslos in den Text aufgenommen, trotzdem hier die Handschriften der zweiten und dritten Familie häufig übereinstimmend das Richtige bieten. Dieselbe Ungleichheit in der Textbehandlung der beiden Schriften tritt durchweg zu Tage, wofür sich in unsern weiteren Erörterungen reichliche Belege ergeben werden. Wenn ich aber auch nicht in Abrede stellen will, daß einer principiell-gleichmäßigen Textbehandlung gerade für Jordanes ungewöhnliche Schwierigkeiten entgegenstehn, so scheint mir doch auf dem von mir bezeichneten Wege ein ganz wesentliches Hilfsmittel zur wenigstens teilweisen Ueberwindung dieser Schwierigkeiten zu liegen: durch eine richtige Würdigung des aus *Florus* entlehnten Teiles der *Romana* werden wir ebenso sehr vor willkürlichen Textänderungen bewahrt, — auf einige von Mommsen mit Unrecht geänderte Stellen habe ich bereits im Vorhergehenden gelegentlich aufmerksam gemacht — wie wir andererseits durch sie vor einer Ueberschätzung der handschriftlichen Ueberlieferung gewarnt werden. Mommsen schreibt selbst mit der ihm eigenen feinen Ironie *Prooem. p. XXV*: »sane non facile est fines regere inter stultitiam auctoris saeculi sexti et librarii saeculi octavi, neque ignoro hodie editores fere eo magis in crisi sibi profecisse videri, quo pluribus salebris et barbarismis auctorem suum oneraverint et lectorem gravarint. iure tamen auctor quicumque est eorum tantum errorum condemnabitur, quos commisisse convictus est« (vgl. auch die einleitende Bemerkung zu den *Orthographica* p. 167). Das ist ein durchaus richtiger Grundsatz, und ich bedaure nur, daß ihm Mommsen selbst nicht noch größere Zugeständnisse gemacht hat. Es ist in der That weit ratsamer, gelegentlich einmal einen Fehler zu verbessern, der möglicherweise dem Autor selbst zur Last fällt, als mit Vorliebe alle möglichen Barbarismen aus den Handschriften herüberzunehmen und dadurch einen kaum lesbaren Text herzustellen, von dem sich vielleicht der Autor selbst, so ungebildet er auch sein mochte, mit Ent-rüstung abgewandt hätte. So weit es möglich ist, muß die Kritik

natürlich vor allem danach streben, ein festes Gesamturteil über den Anteil einerseits der Abschreiber und andererseits des Schriftstellers an den Barbarismen der Handschriften zu gewinnen; in wirklich zweifelhaften Fällen werden aber die Herausgeber derartiger Werke besser thun, stets das grammatikalisch und orthographisch Richtige in den Text zu setzen und die Barbarismen in die Noten zu verweisen; sonst laufen sie Gefahr, die wichtigen Studien über Verfall und Neubildung der Sprachen nicht zu fördern, sondern zu erschweren und irre zu führen.

Sehen wir uns nun die von Mommsen verbesserten Verderbnisse der Handschriften näher an, so tritt zunächst eine Reihe von bestimmten Fehlerklassen hervor, die eine zusammenhängende Behandlung erfordern. Besonders zahlreich sind die Verwechslungen von *g* und *c*. Daß dieselben zum Teil bereits von Jordanes selbst herühren, ist an sich sehr glaublich und ergibt sich mit ziemlicher Sicherheit aus der Vergleichung mit den Florushandschriften; denn übereinstimmend mit Jordanes bieten § 148 sowohl der Bamb. wie der Naz. des Florus *Geminus* statt *Ciminus* und § 180 wenigstens der Bamb. gleichfalls *Gentimalo* für *Centimalo*. In diesen Fällen hat auch Mommsen die Lesart der Codices bewahrt. An 9 Stellen dagegen in den Romana, und gar an 15, bezw. 17 Stellen in den Getica läßt er die Verbesserung eintreten (Rom. § 91, 143, 144, 181, 241, 226, 277, 305, 322, 346. Get. § 17, 33, 37, 46, 61, 75, 86, 129, 183, 214, 231, 237, 268, 277, 291 (301, 304)¹). Daß die Mehrzahl die-

1) Es sind hier immer nur die Fälle in Betracht gezogen, in denen Mommsens Verbesserung gegen das übereinstimmende Zeugnis der drei besten Handschriften erfolgt; dieselben Fehler pflegen aber in einer oder zwei derselben noch häufiger wiederzukehren. Verwechslung von *g* und *c*: H. P. Rom. § 250 *lacidarum*, § 381 *cladio*. P. V. Rom. § 168 *navicabat*, Get. § 76 *acrippam*, § 221 *sacacissimus*; H. allein Get. § 231 *compagatusque*; P. allein Get. § 119 *catalogo*, § 152 *pagati*, § 162 *intecritate*. — *Aspirata*: H. P. Rom. § 209 *neo, neoc* für *ne hoc*; § 253 *Anthonius* (ebenso H. V. § 252); H. allein Rom. § 260 *hac* für *ac*; P. V. Get. § 38 *abitasse*, § 93 *aurire*; P. allein Get. § 247 *hostendere*; V. allein Get. § 78 *aut* für *haut*, § 315 *hac* für *ac*, § 59, 60, 83, 98 *his* für *is*. — Falsche Worttrennung: H. P. Rom. § 209 s. oben; § 384 *jugale meus* für *jugalem ejus*; Get. § 18 *quasi* für *quas si*; vgl. noch Get. § 1, 99, 56, 102. Die Verwechslungen von *o s* und *u s* sind in den Romana und namentlich im Heidelb. merkwürdig zahlreich; so H. P. § 70 *filios* für *filius*, § 196 *muros*, § 205 *romanos*; H. allein § 162 *adversos*; H. P. § 123 *inferus* für *inferos*, § 380 *socius*; H. V. § 241 *populus*; H. allein § 125 *victus*, § 226 *romanus*, § 378 *animus*. — Häufig stimmen auch die übrigen Handschriften mit den drei besten in den Fehlern überein; nicht selten aber bietet auch namentlich der Laurentianus das Richtige. Ich weiß daher nicht, ob dieser Handschrift, die allerdings vielfach

ser Fehler auf Rechnung der Abschreiber kommt, ist nicht zu bezweifeln; ob aber Mommsen in seinen Verbesserungen nicht doch bereits zu weit gegangen ist, scheint mir fraglich. Zum mindesten ist es inkonsequent, Rom. § 143 *Gajeta* in *Cajeta* zu ändern, dagegen *Caurus* statt *Gaurus* zu bewahren (vgl. § 194 *Gauranosque saltus*; andere Eigennamen: § 169 *Bracadam*, § 176 *Aecatue*, § 296 *Bacaudae*; § 221 *Galato* etc.), und neben so vielen gleichartigen Verbesserungen in den *Getica* § 280 *traculas* statt *tragulas* und gar § 266 mit dem Heidelb. allein *Gunthicis* statt *Gunthigis* zu schreiben. Unter allen Fällen mit falschem *c* statt *g* ist *crassari*, *crassator* am besten bezeugt, teils durch die große Uebereinstimmung der Handschriften in Rom. § 144 und *Get.* § 129, teils dadurch, daß Rom. § 144 nach Jahn auch der Naz. des Florus *crassantem* bietet; an der dritten und letzten Stelle, an welcher dies Wort vorkommt, *Get.* § 301, fehlt der Heidelb. bereits; der Pal. und Val. haben aber auch hier *crassatoribus*.

Eine zweite Reihe von Fehlern beruht auf falscher Worttrennung; man vergl. dafür Rom. § 88 (*ablatum* statt *Alba tum*, § 96 (*simul ad* statt *simulat*), § 117, 152, 161 (*post vatilio* statt *portu Atilio*; *pastor apales* statt *pastoria Pales*); § 180, 189, 241; 210 (?) 222, 359. *Get.* § 2 (*duratis* statt *dura satis*), 23, 24, 29, 49, 60, 65, 75 (*namazyges* statt *nam Jazyges*; »fortasse fuit *jam Jazyges*« Mommsen); § 94, 178, 191, 231 (*hec*, bezw. *haec retulit* statt *aegre tulit*); § 274, 286 (*quamnestobis* statt *quam Stobis*; Holder mit Closs: *quam et Stobis*). Auf Grund dieser Fehlerklasse, die sich aus der unabgesetzten Schreibweise des Archetypus erklärt, wird es hoffentlich gelingen, noch manche der stark verderbten Eigennamen in den *Getica* herzustellen; beispielsweise war *Get.* § 23 nach Müllenhoffs Bemerkungen p. 165 und 166 statt *Viniviloth*; *Suetidi* vielleicht *Vinovi*, *Othsuetidi* abzutheilen (ibid. *Greetingi* etc. s. unten). Ganz unergründlich ist mir aber, was Mommsen bewogen haben kann, in den *Getica* die falschen Lesarten § 57 *Melanis pene* und § 61 *Abraxem annem*, die sich handgreiflich als gleichartige Fehler der Handschriften für *Melanippen* bezw. *Melanispem* und *ab Araxe amne* charakterisieren, in den Text aufzunehmen. Ebenso hätte er *Get.* § 207 nicht einen ganz unverständlichen Text geben sollen: *praesentia tamen regis cunctatione merentibus auferebat*, sondern die schon von Cloß recipierte unzweifelhaft richtige und mit den Handschriften am besten in Einklang stehende Verbesserung: *cunctationem (h)erentibus auferebat* aufnehmen sollen. Mommsen selbst schlägt in sichere Spuren der Interpolation an sich trägt, nicht doch eine größere Bedeutung beizumessen ist, als ihr Mommsen zugesteht.

der Anmerkung *cunctationem morantibus* vor, Holder schreibt *cunctationem merentibus*; der Fehler beruht aber hier, wie in den zahlreichen angeführten Fällen, einzig auf falscher Worttrennung.

Ueber mangelnde oder falsch zugesetzte Aspirata ist eine prinzipielle Entscheidung unmöglich. Es ist einerseits gewis, daß Jordanes selbst mehrfach in dieser Hinsicht irrte (vgl. über die Florushandschriften Jahn, Praefatio p. XXXII), und andererseits ebenso gewis, daß die Abschreiber vielfach noch aus ihrem Eigenen diese Fehler vermehrten. Mommsens Verbesserungen sind folgende: Rom. § 130 (*oris* für *horis*), 185 (*ac* für *hac*), 196; 64, 270, 271, 277, 279, 358 (*Hunnis* für *unnis*), 385. Get. § 32 *haut* für *aut*, ebenso § 291; § 79 *Amalorum* für *hamalorum*; § 251 *habitum* für *obitum* (richtiger *abitum*; vgl. so Rom. § 110, Get. § 294). Auch Get. § 102 wird *enim* nicht in *Hemi*, sondern in *Emi* zu ändern sein; vgl. § 108 u. 267 so); Get. § 296 *hac* für *a(c)*; (§ 311 *his* für *is*, bezw. *eis*; Closs und Holder *is*); vgl. noch Get. § 19 (cf. § 16), 63, 94, 209, 231 (*aegre tulit* s. oben). In anderen Fällen, die kaum minder anstößig sind wie *huc* und *horis* statt *ac* und *oris*, hat Mommsen die Lesarten der Handschriften bewahren zu müssen geglaubt, so Rom. § 297 *Horienti* statt *Orienti*, § 176 *avenis* statt *habenis*, Get. § 151 *ortus* statt *hortus*. Statt *hodie* findet sich Get. § 25 u. 72 *odie*, Rom. § 139 *gar odiae*, sonst stets richtig *hodie*; derartig schwankende Schreibung bei einem so häufig gebrauchten Worte grenzt doch aber ans Unglaubliche. — Besonders schwierig ist die Entscheidung betreffs *ostium*, bezw. *ostia*. Die Jordanes geläufige Form war offenbar *ostia*, vgl. Get. § 46, 59, 75, 91, 150, 167 etc., einmal begegnet statt dessen *ostea* (Get. § 31; vgl. dazu Mommsens Index p. 171). Daneben findet sich aber Rom. § 143 und Get. § 11 *hostia* und Rom. § 175 *hostium* statt *ostium*. Diese letztere Stelle erscheint auf den ersten Blick so anstößig, daß man sie ohne Weiteres zu ändern geneigt sein möchte; gerade an ihr können wir aber sehen, wie vorsichtig man in diesen Dingen urteilen muß. Denn nicht nur bietet in diesem Falle ebenso wie Jordanes auch der Bamb. des Fl. *hostium*, sondern noch an einer andern Florusstelle, die Jordanes nicht übernommen hat, stimmen beide Florushandschriften in der Schreibung *hostium* statt *ostium* überein (Fl. III 9 *per Tiberinum* (*h*)*ostium*; in beiden Fällen hat erst Mommsen den richtigen Sachverhalt erkannt, in Jahns Ausgabe stehn noch die falschen Lesarten). Man muß daher schließen, daß Jordanes in der That *hostium* schon in seinem Florustext vorfand und selbst so schrieb, weil er gar nicht erkannte, daß hier der Singular des ihm nur in der Form *ostia*, *ostea* geläufigen Wortes vorläge (Get. § 31 *ab ostea sua* scheint

er *ostea* selbst als Singular gebraucht, nicht sowohl, wie Mommsen annimmt, *ab* mit dem Akkusativ verbunden zu haben). — An einer andern Stelle dagegen, glaube ich, ist der Text erst durch die Abschreiber mittels falscher Aspiration verdorben. Die Stelle Get. § 232 lautet bei Mommsen: *rex Riciarius relictâ infestâ hoste fugiens in nave conscendit adversaque procella Tyrreni hoste repercussus Vesegotharum est manibus redditus*. Die zweite Hälfte dieses Satzes ist, wie mir scheint, sicher zu emendieren, indem wir für das zweite *hoste*: *aestus* einsetzen (*Tyrreni aestus* »durch einen widrigen Sturmwind des Tyrrenischen Meeres zurückgeworfen«). Auch das erste *hoste* ist nicht unbedenklich, doch läßt es sich verteidigen (man verbinde nicht *hoste* mit *fugiens*, sondern »er verließ das durch den Feind beunruhigte Gebiet«; *relictâ infestâ* als Akkus. abs. vgl. Mommsen, Index p. 179). Für *aestus* vergleiche man die folgenden Parallelstellen: Get. § 156 *Bryttiorum regio — Adriac pelagus velut lingua porrecta a Tyrreno aestu sejungens* (»Bruttium trennt das Adriatische Meer wie eine vorgestreckte Zunge von der Tyrrenischen See«); § 167 *fretus Gaditanus — ostia maris Tyrreni in Oceani estu egeritur* (»die Meerenge von Gibraltar ergießt sich gleichsam als die Mündung des Tyrrenischen Meeres in die Flut des Atlantischen Oceans«); § 308 lies: *fretum, quod — de Tyrreni maris sinu vastissimo(u) in Adriaticos aestus evolvitur* (»die sicilische Meerenge, die aus des Tyrrenischen Meeres ungeheurem Golf sich in die Adriatischen Fluten stürzt«; vgl. noch Rom. § 380, Get. § 8). — Endlich gehören noch zwei andere Fälle hierher. Get. § 176 hätte meiner Meinung nach nicht ein durch Korruptel unverständlicher Text dem Leser geboten werden sollen: *animi corporisque utilitate habendus*, da diese Stelle bereits in vortrefflicher Weise durch Schreibung von (*h*)*abundans* statt *habendus* hergestellt ist. Ebenso halte ich die Aufnahme der Form *istoricus* statt *storicus* an mehreren Stellen der Getica nicht für berechtigt. Nach Mommsens Text hätte Jordanes neben einander die drei Formen *historia*, *istoricus* und *storicus* in Gebrauch gehabt. Das ist an sich unwahrscheinlich, und in der That ist die Form *istoricus* schlecht bezeugt; denn während die andern guten Handschriften der ersten Familie in der Schreibung dieser Worte ein festes Princip erkennen lassen, ist die Orthographie des Heidelb., der sich Mommsen anschließt, in diesem Falle ganz willkürlich. Entsprechend nämlich dem regelmäßigen Gebrauch von *Spania* statt *Hispania* bieten der Palat., Valenc. und Laurent. beständig übereinstimmend die Form *storicus* (so auch einmal Rom. § 6 *storiuncula*) und ebenso an den drei Stellen, an denen dies Wort begegnet, *historia* Get. § 28 u. 40, *hystoria* § 88. Dagegen hat der Heidelb.,

während er in der ganzen ersten Hälfte der *Getica* (§ 28, 43, 58, 82, 104; vgl. Rom. § 6) mit den andern Handschriften in der Schreibung *storicus* übereinstimmt, dann in der ganzen zweiten Hälfte derselben Schrift statt dessen stets die Form *istoricus* (Get. § 117, 123, 178, 183, 222, 254, 255; nur § 123 müßte, wenn Mommsens Angabe genau ist, auch der Valenc. *istoricus* bieten). Dieser plötzliche Wechsel sieht doch aber eher der Willkür eines Abschreibers als des Verfassers selbst ähnlich.

Die Vertauschung der Endungen *os* und *us* im Nom. sing. und Acc. plur. der zweiten Deklination wird durch die große Unbeständigkeit der Handschriften in dieser Beziehung so sicher als Fehler der Abschreiber erwiesen, daß Mommsen diese sämtlichen Stellen in den *Romana* gewis mit Recht verbessert hat (§ 87, 102, 143, 163; 217, 288, 376. — § 120, 157, 241). Warum er nun aber in den *Getica* neben vier Verbesserungen (§ 45, 100, 166, 206) an drei Stellen § 271 *puerulos* statt *puerolus*, § 219 *murus* statt *muros*, ja § 30 sogar nur mit dem Heidelb. und Pal. *Hunnus* statt *Hunnos* bewahrt hat, ist mir unerfindlich. Wie wenig auf den Heidelb. und Palat. gerade in dieser Sache zu geben ist, beweisen die oben in der Anmerkung von mir zusammengestellten Fehler, und auch die zufällige Uebereinstimmung dieser Handschriften mit denen der dritten Familie in § 219 verliert unter diesen Umständen ihre sonstige Beweiskraft. — Zwei weitere Stellen, Rom. § 378 und Get. § 151, gehören nur scheinbar hierher. In Rom. § 378 *diversorum temptat varius apparatus* ist das Verbum intransitiv zu fassen (»sich versuchen«, »in Anwendung kommen«; vgl. Get. § 64) und *varius apparatus* also der Nom. sing. Im Anschluß an diese Stelle, über die kein Zweifel sein kann, dürfen wir dann aber wohl Get. § 151 *qui nunc, — quod aliquando portus fuerit spatiosissimus (h)ortus ostendit* gleichfalls *ostendit* intransitiv fassen in der Bedeutung von *se ostendere, conspici*.

Was die sonstigen Verwechslungen der Vokale *o* und *u* betrifft, so scheint mir Mommsen in Zulassung dieses Fehlers überhaupt mehrfach zu weit gegangen zu sein. Man findet die Beispiele in der Ausgabe selbst, Index p. 174, sorgfältig zusammengestellt. Die sämtlichen Fälle, in denen der Akkus. plur. der vierten Deklination auf *os* gebildet ist, sind in den Text aufgenommen, desgleichen an allen Stellen die Vertauschung der Endungen *o* und *u* im Abl. sing. der zweiten und vierten Deklination. In einer ganzen Reihe von Fällen hat Mommsen ferner die zumeist nur von zwei Handschriften bezeugten Formen *cupia*, *cupiosus*, *urbis* für *copia*, *copiosus*, *orbis* bewahrt. Ich muß hier gegenüber Mommsens Bemerkungen

kung p. 168 nochmals die Unzuverlässigkeit der Handschriften in dieser Hinsicht betonen und weisen darauf hin, daß Get. § 259 die Form *copia* sicher verbürgt ist; denn nicht nur stimmen alle Handschriften an dieser Stelle überein, auch der Gegensatz zu *inopia*, den Mommsen als Wortspiel erklärt (p. 191; vgl. ergänzend Get. § 151 *portus* — (*h*)*ortus*), bezeugt hier den richtigen Vokal. Doch mag die Aufnahme der Formen *cupia*, *cupiosus* immerhin berechtigt sein; für ganz unwahrscheinlich halte ich dagegen, daß die sinnentstellende Verwechslung *urbis* statt *orbis* von Jordanes selbst herrührt. Mommsen macht gelegentlich einmal die beachtenswerte Bemerkung, daß sich in unseren Schriften namentlich solche Fehler finden, die ein an sich richtiges Wort ergeben, beispielsweise nicht *so* statt *sum*, aber wohl *ammodo* statt *admodum* u. dgl. m. Nun will ich zwar nicht bestreiten, daß solche Verwechslungen auch einem Schriftsteller wie Jordanes verschiedentlich begegnet sind, — ich erinnere außer dem angeführten Beispiel nur an *hostium* statt *ostium* Rom. § 175; indessen liegt doch auf der Hand, daß im Allgemeinen diese Art von Fehlern gerade für die ganz mechanisch arbeitenden Abschreiber charakteristisch ist, denen wir Lesarten wie *gladio* statt *Claudio*, *ablatum* statt *Alba tum*, *haec retulit* statt *aegre talit* u. s. w. verdanken. Gerade in solchen Fällen daher, wo durch die Verwechslung zweier Worte oder Formen eine völlige Verschiebung des Sinnes eintritt, haben wir m. E. fast ausschließlich die Abschreiber, nicht den Verfasser selbst verantwortlich zu machen. Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint die Zulassung einer ganzen Anzahl von Fehlformen in den Mommsenschen Text als unberechtigt. Zunächst in Betreff der Schreibung *urbis* statt *orbis* ist zu bemerken, daß an der einzigen Stelle in den Romana, wo der Heidelb. und Valenc. fälschlich *urbis* statt *orbis* bieten, Rom. § 201, Mommsen den Fehler verbessert hat; in den Getica geht er dagegen so weit, daß er § 68 sogar gegen das Zeugnis des Heidelb. *urbe* statt *orbe* recipiert und § 69 *lunaris urbis* unmittelbar neben *terreno orbe* schreibt, während die Handschriften der ersten Familie in diesem Falle auch nicht *urbis*, sondern *urbs* bieten; vgl. noch Get. § 38, 86, 168 (?), 172, 257 (?). Die richtige Form nimmt Mommsen bei der Uebereinstimmung fast aller Handschriften auf Get. § 52, 69, 104, 184, 187, 202, 291¹⁾; diese Reihe von Stellen genügt aber zum Beweise, daß Jor-

1) Get. § 52, 202 u. 291 (cf. 187) ist es der Ottobonianus allein, der *urbis* statt *orbis* bietet. Ueberhaupt ist die Verwechslung von *o* und *u* in dieser Handschrift besonders häufig, so daß auf die Uebereinstimmung mit ihr gar nichts zu geben ist; so findet sich *doctor* statt *ductor* im Ottob. Get. § 172, 202 etc. — Die falsche Schreibung *notu* statt *nutu* hat Mommsen Rom. § 366 Get. § 157 bewahrt,

danes selbst zwischen den beiden lautähnlichen, aber bedeutungsverschiedenen Worten zu unterscheiden wußte. — Für ganz unberechtigt halte ich ferner die einmalige Aufnahme von *doctores* Get. § 91 statt *ductores*; die richtige Form *ductor* ist durch eine große Reihe von Fällen bezeugt (vgl. bei Mommsen p. 186), und auch *doctores* in sinnentsprechender Anwendung findet sich Get. § 131. Auch begegnet derselbe Fehler in einzelnen Handschriften der ersten Familie noch zweimal: Get. § 135 haben der Palat. und Valenc. *doctor* statt *ductor*, Get. § 202 ebenso der Valenc. allein; vgl. andere ähnliche Fehler noch Get. § 52 *nuscitur* statt *noscitur* im Pal. u. Valenc., § 63 *pustulavit* im Heidelb. (v. Corrig.); § 113 *illostribus* im Heidelb. u. Pal. etc. — Ebenso durften die sinnentstellenden Fehlformen Get. § 208 *putantes* statt *potantes* (das Richtige *potare* Get. § 66), § 204 *monitiones* statt *munitiones* (die richtige Schreibung Get. § 47 etc.) und § 198 *rubor* statt *robur* (cf. § 175 etc.) nicht in den Text aufgenommen werden. Auch bezweifle ich, ob Fehler wie *Capitulio* Rom. § 202, *cumae* statt *comae* Get. § 13, *comulabat* § 57, *tenturia* § 256 (dagegen *tentoria* Get. § 62) und andere einzelstehende Formen, die sich oft nur auf das Zeugnis des Heidelb. und Palat. stützen, mit Recht von Mommsen bewahrt sind. Get. § 198 (*rubor* statt *robur*) ist der Fehler durch die Vertauschung der Vokale zweier Silben entstanden, ebenso wie dies auch wohl Get. § 252 (*sobulem* statt *subolem*) der Fall war, desgleichen bei dem schon erwähnten *puerulos* statt *puerolus*. An einer andern Stelle Get. § 64 mag die gut bezeugte handschriftliche Lesart *robore* zu halten sein; wir haben es hier dann aber nicht, wie Mommsen will, mit einer orthographischen Variante für *rubore* zu thun, sondern eben mit *robur* in der Bedeutung von *copiae, vires*. Ebenso ist Rom. § 90 *locus* unmöglich als orthographische Variante von *lucus* oder Rom. § 134 das übrigens im Text verbesserte *nomine* als Variante für *numine* zu fassen; vielmehr liegen an diesen Stellen, wenn wir die Lesarten der Handschriften festhalten, sachliche und keine orthographischen Irrtümer des Schriftstellers vor.

Für die Beurteilung der Verwechslung der Endungen *es* und *is* müssen wir die verschiedenen Formen auseinanderhalten. Falsches *is* statt *es* im Nom. sing. wird durch die große Anzahl von Stellen als Fehler des Jordanes selbst erwiesen: *cladis* statt *clades* Rom.

ebenso Get. § 200 *notibus* statt *nutibus*; Rom. § 335 verbessert er dagegen *notum mox* in *nutu mox*. Die richtige Schreibung des Wortes findet sich Get. § 224 u. 294, während auch an diesen beiden Stellen der Ottonobonianus wieder fälschlich *motu* bezw. *votum* bietet.

§ 131, 145 und 212; *comis* Rom. 320, 322 u. 325; *senis* Rom. § 33, *sedis* § 200, *Nicomedis* § 223, *milis* § 356; *prolis* Get. § 56, *Herculis* § 57, dazu das Adjektiv *superstis* Get. § 262. Ganz inkonsequent und ungerechtfertigt ist es daher, wenn Mommsen an einer einzigen von diesen sämtlichen Stellen Rom. § 145 *cladis* in *clades* verbessert, zumal da Rom. § 131 = Fl. I 13 § 7 nach Jahn auch der Bamb. *cladis* statt *clades* bietet. Umgekehrt durfte Rom. § 172 auch *hostes* statt *hostis* im Nom. sing. nicht von Mommsen verbessert werden, da in diesem Falle nach Jahns Angabe beide Florushandschriften mit Jordanes übereinstimmen (Fl. II 2 § 24). Zweifelhaft kann man beim Nom. sing. der Adjektive sein: Mommsen hat Rom. § 151 *nobiles* in *nobilis* verbessert, Get. § 30 dagegen in gleichem Falle *confines* bewahrt. Im Nom. bzw. Acc. plur. der Adjektiva war bei dem allgemeinen Schwanken dieser Formen die Verbesserung gleichfalls unzulässig. Es war daher Rom. § 241 das handschriftliche *omnis* statt *omnes* in den Text aufzunehmen, so gut wie Rom. § 40 *fortis* oder Get. § 22 *fertilis*. Auch wäre Rom. § 117 die handschriftliche Lesart *eminenti sedes* nicht in *eminentes aedes*, sondern in *eminentis aedes* zu ändern gewesen. — Endlich im Genit. sing. hätte eine konsequente Kritik m. E. zur Verbesserung sämtlicher Fehler führen müssen; vielleicht mit Ausnahme des von Jordanes möglicher Weise indeklinabel gebrauchten Eigennamens *Astiages* Rom. § 57. Mommsen verbessert Rom. § 224 *hostes* im Genitiv in *hostis* und Rom. § 203 sogar *nascentes* in *nascentis*, obgleich an letzterer Stelle der Fehler auch aus mangelhaftem Verständnis der Florusstelle seitens Jordanes erklärt werden kann (*in ipsas nascentes(is) Italiae fauces*). In den Getica dagegen nimmt er die unerträglichen Genitive § 98 *gentes* und § 7 gar *Scipiones* statt *Scipionis* in den Text auf, während doch § 230 *Scipionis* durch alle Handschriften bezeugt ist, und die sonst in unzähligen Fällen stets richtig gebrauchten Genitivformen den Gedanken gar nicht aufkommen lassen, daß Jordanes selbst diese Fehler verschuldet haben könnte (vgl. dagegen im Heidelb. und Palat. noch Get. § 190 *labores* statt *laboris*! Umgekehrt Get. 40 *sapientioris* statt *sapientiores*).

Die Vertauschungen von *e* und *ae* hat Mommsen fast durchweg unverändert gelassen. So steht Rom. § 186 unmittelbar neben einander *meridiae et sole* und ebendort ein einzelnes *consulae* gegenüber oftmaligem *consule*. Mir ist aufgefallen, in wie unverhältnismäßig großer Zahl sich diese Fehler an Einer Stelle, etwa zwischen Rom. § 184 u. 195 zusammendrängen. Da finden sich außer den beiden angeführten Worten viermal Formen von *eques*, *equestris* mit *ae* geschrieben (§ 187 *aequi-*

tum, § 192 *aeques* und *aequitem*, § 189 *aequestris*), während dies so häufig vorkommende Wort sonst nur noch § 93 mit *ae*, in allen andern Fällen mit *e* geschrieben wird. Ebenso findet sich in diesen Paragraphen an einmaligen Formen § 184 *perfraegit*, § 192 *aegebat*, § 195 *caedentis* (für *cedentis*); ferner noch § 184 *captivitatae, horribilae*; § 188 *caeciderant*, § 195 *praemere* — im Ganzen 13 Fälle auf den Raum von wenig mehr als einer Seite zusammengedrängt. Mir scheint, daß die anstößigsten dieser Formen ohne Schaden in die Adnot. crit. statt in den Text verwiesen werden konnten, um den Leser nicht unnötig zu beirren und aufzuhalten; so gut wie er Rom. § 176 *sevirae* in *sacvire* verbessert, hätte Mommsen daher auch *caedere* statt *cedere* Rom. § 195, umgekehrt *cede* statt *caedem* Get. § 119, *egrae* statt *aegre* Get. § 292 und andere ähnliche Fehler im Text verbessern sollen. Warum wird aber Rom § 143 = Fl. I 16 § 5 die auch vom Nazar. des Florus bezeugte Form *Ethnei* in *Aetnaei* geändert?

Falsche Nasalierung hat Mommsen an Einer Stelle Get. § 10 (*inaccensam*) mit Unrecht bewahrt, während er im gleichen Falle Rom. § 148 *accensos* in *accessus* ändert (vgl. die richtige Schreibung *accessus* Get. § 148, 213 etc.). Derselbe Fehler begegnet auch sonst in den Handschriften: Get. § 206 *inter* statt *iter*, umgekehrt Rom. § 130 *incodita* statt *incondita* und im Heidelb. Get. § 212 *speluciae* statt *speluncae*. Rom. § 145 haben der Palat. und Valenc., und nach Jahn auch der Bamb. des Fl., *occansione* statt *occasione*; ebenso Rom. § 177 der Heidelb. u. Palat. In dem einzigen Falle, für den man die Berechtigung einer Aenderung in Zweifel ziehen kann, Rom. § 300 bei der handschriftlichen Lesart des Nom. pr. *Ligonas* statt *Lingonas*, hat Mommsen die Verbesserung eintreten lassen.

Ganz verschieden ist die Mommsensche Kritik für die Romana und Getica bezüglich einer Reihe von Verbalformen. In den Romana wird § 192, die auch vom Bamb. des Fl. bezeugte Schreibung *sufficere* in *suffecere* geändert (§ 199 dagegen *proficisse* unverändert), ferner § 199 das nach Jahn auch vom Naz. des Fl. gebotene *restituerit* in *restitueret*, ebenso dann § 337 *redigerit* in *redigeret*, § 350 *prodet* in *prodit* (Get. § 127 dagegen *prodet* unverändert); vgl. noch Rom. § 351 u. 361 (auch *praecabui* statt *praecavi* Rom. § 114 läßt sich verteidigen). Ganz anders in den Getica; dort werden nicht nur Formen wie *exigisti, excedet* etc. (vgl. Mommsens Index p. 170 sq.) beständig bewahrt, sogar die unglaublichsten und teilweise missverständlichsten Fehlformen werden häufig nur auf das Zeugnis des Heidelb. und Palat. hin in den Text aufgenommen, so § 9 *advinit*

statt *advenit* und *explanavimus* statt *explanabimus* (vgl. so Rom. § 227 *memoravimus* statt *memorabimus* im Heidelb. allein), § 55 *libabimus* statt *libavimus*, § 163 *introibit* statt *introivit* u. s. w. In den Rom. wird an vier Stellen (§ 99, 142, 191 und 251), vielleicht mit Unrecht, *possit* in *posset* geändert, in den Get. § 152 u. 178 *possit* und ebenso § 93 u. 282 *vellit* statt *vellet* bewahrt (vgl. noch Rom. § 97 *mandasset* für *mandasit*). In den Rom. § 164 verbessert Mommsen *detorqueri* in *detorquere*, in den Get. § 1 bewahrt er *laxari* im gleichen Falle (vielleicht sind beide Verba unter die »activa usurpata forma deponentis« Index p. 185 zu stellen), und umgekehrt wird in den Getica sogar an zwei Stellen der Infin. Act. statt des Infin. Pass. in den Text genommen (§ 174 *defirre* statt *deferri*, § 193 *invenire* statt *inveniri*¹⁾). Es scheint mir daher unzweifelhaft, daß der Herausgeber bezüglich dieser Verbesserungen in den Getica ebenso sehr hinter dem notwendigen Maße zurückgeblieben ist, wie er in den Romana bereits darüber hinausgeht.

Es bleibt nun noch eine Anzahl von Einzelheiten zu besprechen, die sich allgemeinen Gesichtspunkten nicht einordnen. Es würde indessen zu nichts führen, wollte ich hier namentlich die ganze Reihe jener Barbarismen, die den Text meiner Meinung nach unnötiger Weise beschweren, im Einzelnen durchgehen, da natürlich Vieles in diesen Dingen vom persönlichen Ermessen abhängt. Doch füge ich zu meinen obigen Bemerkungen jetzt noch zwei weitere hinzu. Einmal halte ich es, bei dem sonstigen Stande unserer handschriftlichen Ueberlieferung, nicht für gerechtfertigt, völlig alleinstehende Formen wie *Eoropa* Get. § 4, *at* statt *aī* Get. § 22, umgekehrt *ad* statt *at* Rom. § 372, oder gar mit dem Heidelb. allein *pos* statt *post* Get. § 101 in den Text aufzunehmen (andere ähnliche Fälle, wie *putantes* statt *potantes* etc., sind bereits in anderem Zusammenhang erwähnt worden). Daß die Form *pos* auch inschriftlich bezeugt wird, ist für die Textkritik des Jordanes vollkommen gleichgiltig; denn angenommen selbst, die falsche Schreibung rührte in diesem Falle vom Verfasser selbst her, so könnten wir doch bei einem Worte, das sich wie die Präposition *post* auf jeder Seite findet, daneben ein vereinzelt *pos* höchstens als Schreibfehler gelten

1) Get. § 152 scheint der Fehler auch mir nicht sowohl im Infinitiv *credere*, als in den Nominalformen zu stecken; ebendort hätte Mommsen aber *expellere* statt *expellere* mit Closs in den Text setzen sollen; denn in derselben Weise wie hier findet sich in den Handschriften ein scheinbarer Infinitiv statt des Impf. Conj. durch Auslassung des *t* in den Romana noch an 5 Stellen: § 122, 148, 156, 242, 252 (sämmlich aus Florus) cf. Get. § 207.

lassen und hätten ihn als solchen billiger Weise im Text zu verbessern¹⁾. Sodann durfte dem Leser an einigen Stellen nicht ein durch Barbarismen so völlig verderbter Text geboten werden, daß man sich den Sinn erst durch allerlei künstliche Kombinationen und durch Herbeiziehung der im kritischen Apparat vermerkten richtigeren Formen überhaupt verständlich machen kann. Ein Beispiel mag genügen: Get. § 295 liest Mommsen: *Zenonemque imp. consultu privatam abitum suaeque gentis vestitum seponens insigne regio amictu — adsumit*. Hier sollen wir nun erst *Zenonem consultum* als Akkus. absol. statt des Ablat. absol. auffassen und dann wieder Abfall des *m* in *consultu* statt *consultum* annehmen. Das heißt doch wahrlich zu viel Methode im Unsinn voraussetzen! Man vergleiche noch den Text und die Handschriften zu Rom. § 310, 346, Get. § 165, 308 etc.

Wo sich die Barbarismen dagegen durch sonstige Analogien als Fehler des Schriftstellers selbst erweisen, waren dieselben auch unbedingt und ausnahmelos zu bewahren. An einigen Stellen in den Romana scheint mir Mommsen aus diesem Grunde mit Unrecht von der handschriftlichen Ueberlieferung abgewichen zu sein. So war Rom. § 260 *in deditione recepit* zu halten, ebenso § 225 *in provincia facta est* und § 159 *in urbe intravit*. Man vergleiche so Rom. § 304 und Get. § 286 *in deditione accipere* und die zahlreichen, im Index p. 176 und 172 sq. zusammengestellten Analogien: *in matrimonio accipere*; *in servitute, in dominio redigere* etc.; ferner Get. § 289 *in urbe venire* und Rom. § 201 *in urbe sequi* (auch der Bamb. des Florus stimmt an dieser Stelle mit den Jordaneshandschriften überein). Rom. § 360 schreibt Mommsen willkürlich *imperator electus*, während der Laurent. und die Exc. Cheltenham. hier, völlig der sonstigen Ausdrucksweise des Jordanes gemäß, *in imperio electus* bieten (der Heidelb., Pal. u. Valenc. *imperio electus*); man vergl. so Rom. § 263 *in regno ascitus*, § 323 *successit in imperio*, § 336 *in imperio distinavit*, § 354 *in imperio sumptus* etc. — Das Verbum *nancisci* scheint Jordanes selbst mit dem Ablativ verbunden zu haben, vgl. Get. § 137 *nanciti occasione votiva*, ebenso Get.

1) Auch die fünfmalige Schreibung von *coque* statt *quoque* Rom. § 104, 136, 147, 157, 200, halte ich aus diesem Grunde nicht für berechtigt. Es sind immer nur der Heidelb. und Palat., die diesen Fehler vertreten, während sich das Wort, in sämtlichen Handschriften richtig geschrieben, an unzähligen Stellen findet. Rom. § 152 hat der Palat. allein *coque* und Get. § 222 dieselbe Handschrift *condom* statt *quondam*. Anders liegt die Sache natürlich mit Formen wie *secuntur, cotidie* etc.; vgl. auch Jahn, Praefat. p. XXXI sq.

§ 129 (daneben freilich Get. § 110 *pacem nacti*); es dürfte daher auch Rom. § 277 die handschriftliche Ueberlieferung: *hoc nomine nactus est* zu halten gewesen sein. — Ebenso kann ich die Notwendigkeit der Mommsenschen Aenderungen Rom. § 272 (*cepit* statt *accepit*) und § 301 (*condigno honore* statt *cum digno honore*; Orosius VII 25 § 11 hat *plurimo honore*) in keiner Weise anerkennen. — In den Getica läßt sich die Lesart der besten Handschriften nach meinem Dafürhalten in § 4 verteidigen: *passuum miliorumque quantitatem*. Jordanes gebrauchte hier, wie andere auch, *milia* absolut = Meile und bildete davon den falschen Genitiv *miliorum*; vgl. Get. § 167 *vix septem milibus*, § 278 *plus per decem milibus*; *passuum milia* Get. § 75; cf. § 192 und Rom. § 217. In der Bedeutung »Meilenstein« findet sich dagegen bei Jordanes regelmäßig das richtige Wort *miliarium*, verbunden mit der Ordinalzahl: Rom. § 271 *duodecimo urbis miliario*, Get. § 147 *tertio miliario ab urbe*, § 293 *tertio fere miliario ab urbe*; demgemäß war auch Get. § 109 *duodecimo miliario Anchialitanae civitatis* (so auch Mommsen in den *Corrigenda*; Holder: *a duodecimo miliario*) und Rom. § 346 *quarto urbis miliario* zu schreiben, wie denn auch an letzterer Stelle der Laurent. und die Exc. Cheltenham. das Richtige bieten.

Wo Mommsen sonst in den Getica von den Lesarten der drei besten Handschriften der ersten Familie in bedeutender Weise abweicht, hat ihn meistens das übereinstimmende Zeugnis der zweiten und dritten Handschriftenklasse dazu veranlaßt; so selbst bei der viermaligen Aenderung von *secessit* in *recessit* (§ 101, 141, 177, 227) und sonst bei der Vertauschung oder Einfügung ganzer Worte, vgl. § 47, 85, 90 (*ut puta* für *ut putavit* = »utpote« p. 200), 93, 138, 140, 146, 162, 188, 189, 211, 236, 241, 254, 258, 268, 277; cf. § 70, 91, 101, 108, 125 (*erecti* statt *erectis*?), 147, 207, 209, 294 226 (*ab Dacia* mit Closs für *a Dacia*, was Holder bewahrt; aber außer den Handschriften der zweiten und dritten Familie spricht auch die Lesart des Laurent. *audacia* für die Aenderung). Wenn Holder an vielen von diesen Stellen die Lesarten der ersten Handschriftenklasse bewahrt, so liegt das einfach daran, daß er sich ein bestimmtes Princip für die Feststellung des Textes überhaupt nicht gebildet hat. Wie er daher sonst im Allgemeinen ohne Bedenken die handschriftliche Ueberlieferung ändert, indem er namentlich die Barbarismen überall nach Gutdünken ausmerzt, so hält er dann wieder ebenso willkürlich zuweilen an den bedenklichsten Lesarten, namentlich des Heidelb., fest¹⁾. Dagegen ist Mommsens Verfahren im

1) Beispielsweise nimmt Holder § 211 für das dort allein passende und auch

Princip gewiß das allein richtige; es fragt sich nur, ob das übereinstimmende Zeugnis der zweiten und dritten Handschriftenklasse nicht auch in grammatikalisch-orthographischer Beziehung, in der

von Mommsen recipirte *desivit* aller andern Handschriften aus dem Heidelb. allein *divisit* auf, indem er zugleich *liberatus* in *liberatum* ändert. Ebenso falsch bewahrt er § 101 *pos* statt *post* (ein wunderbares Kuriosum inmitten seines sonstigen Textes!), § 255 *turbavere* statt *turpavere* (!), § 271 *accipiunt* statt *accipit*, § 243 *indiceret* statt *iniceret* (so Mommsen nach Closs). § 254 schreibt er mit dem Heidelb. (und Palat.) *exitii*; da der Valenc. und Laurent. *exitu* bieten und das folgende Wort mit *s* beginnt, zieht Mommsen mit Recht *exitu* vor (vgl. auch § 181); ähnlich liegen die Sachen § 294 und an der schon angeführten Stelle § 226. Ganz inkonsequent verfährt Holder, indem er § 101 die handschriftliche Lesart *secessit* bewahrt, an den drei andern Stellen dagegen wie Mommsen *recessit* dafür schreibt; ebenso inkonsequent nimmt er § 251 *semperum* auf, § 249 verschmährt er es. — § 306 schreibt Mommsen ohne Erwähnung einer handschriftlichen Abweichung *strangulatu est* und ebenso § 92 *reliquerunt*, während Holder *est strangulata* und *reliquere* hat, wohl nur in Folge nachlässiger Benutzung des Clossschen Textes. — Von sonstigen Lesarten der Holderschen Ausgabe mögen hier noch folgende erwähnt werden, die vielleicht, wenigstens teilweise, zur Herstellung des Textes von Nutzen sein können: § 20 schreibt Holder *illis* für *illos*; § 29 bewahrt er die doch möglicher Weise zu verteidigende handschriftl. Ueberlieferung *tantum ab hoc loco*, während Mommsen die Konjektur *tantum Magog* aufnimmt; § 43 schreibt er *antiquo* für *ante quos* (Mommsen schlägt *antiquitus* vor); § 58 *nemoque nesciat, animadvertat* für *nemo qui nesciat animadvertat* (Mommsen will *nemo* tilgen; vielleicht *nemo, qui animadvertat, nesciat*); § 63 *insidiis* für *in taphis* (Mommsen *in Tapis*); § 65 *se movere* im Anschluß an *removerunt* des Breslav. (Mommsen konjiciert *abstinuerunt*); § 83 *Caesare* für *Caesar*; § 89 *item* für *idem* (cf. Rom. § 39 u. § 283; Mommsen, Index p. 190); § 96 *spes is provincia* (ebenso unverständlich, wie das von Mommsen vorläufig bewahrte *spesis provincia* der Handschriften; Closs: *spretu provincia*; vielleicht: *specie provinciae*); § 107 *Thurvardque* (die Handschriften der ersten Familie *thurvaroque*, von Müllenhoff p. 155 verteidigt; Mommsen *Tharvaroque*); ebenso bewahrt Holder § 300 die von Müllenhoff p. 144 verteidigte handschriftl. Lesart *Trafstilae*, während Mommsen *Trapstilae* aufnimmt; § 110 *dicuntur* für *rediguntur* (das vorhergehende Wort schließt mit der Silbe *re*); § 118 *evocaretur* für *evagaret*; § 123 *inquirerent* für *inquirent*; § 162 *secesserunt* für *se recluserunt*, bezw. *se recusserunt*; § 264 recipiert Holder nach dem Vorschlag von Closs *strenuas*, bezw. *strenas* für *strenui viri* (vielleicht *strenuae vici*, bezw. *vice*; vgl. § 270); § 277 *auxiliarii eis*; § 281 *Alpes Reticas* für *Alpes erectos* (nach der Edit. Lindenb.; vgl. aber § 34); § 287 *circuiri* für *muniri*. § 309 schreibt Holder, zugleich mit veränderter Interpunktion: *ubi cum Evermud accessisset, ad Regium oppidum castra composuit*. Der Holderschen Interpunktion möchte ich auch § 29 (Komma hinter *revolvat*), § 55 (Punkt hinter *desectis*) § 271 (Komma vor *tantum*), vielleicht auch § 283 (Komma hinter *tantum*) den Vorzug geben; dagegen ist die Mommsensche Interpunktion unbedingt vorzuziehen in § 75, 83, 153, 212 (nach den Corrigenda) und 315; auch § 13, wo Mommsens Citat aus Agric. c. 12 (nicht 10) beweist, daß sich

es Mommsen für Nichts gerechnet hat, eine entsprechend größere Beachtung verdiente. Wo vollends auch die Handschriften der ersten Familie zum Teil mit denen der zweiten und dritten in den richtigen Formen übereinstimmen, da hätten doch jedenfalls dem Leser die Barbarismen erspart werden sollen, vgl. Get. § 84, 87, 156, 235 etc. etc.

Manche Verbesserungen werden durch das Zusammentreffen zweier gleicher Buchstaben erleichtert, z. B. Rom. § 189 *Chartaginem missi*, § 293 *tyrannide[m] mox*, § 335 *nutu[m] mox*; § 146 *duci[s] Samnitum*, § 157 *campo[s] sed*, § 172 *carcere[s] seu*, § 245 *a Marcio[s] superati*; § 122 *tot tantisque*, § 252 *removeret tyrannide*; § 145 *nota[e] et*, § 290 *de Mesopotamia[e] expellens*. Get. § 37 *qui[a] aestate*; § 113 *sedent[i] iuxta*; § 140 *Safrac cum*; § 213 *quia annonae* (Konjektur Mommsens für *qui annonae*); § 250 *successit Thorismud* (in den Handschriften der ersten Familie *horismud*; cf. § 187 H. P. *conspirare[t] tyrannum*). Mit Recht verbessert Mommsen daher auch Get. § 154 *et Thermantiam* für *et hermantiam*; wunderlicher Weise läßt er aber Rom. § 322 in ganz gleichem Falle *et Hermantia* unverändert. In derselben Weise dürften noch mehrere der handschriftlichen Barbarismen zu beseitigen sein, z. B. Rom.

das Zeugnis des Tacitus auf den vorhergehenden kleinen Satz mitbezieht. — Die meisten Aenderungen hat Holder mit den Eigennamen vorgenommen; bei der Willkür aber, mit der er dabei verfährt, und bei dem Mangel an jeglichem kritischen Apparat kann man seine Recension der §§ 22—24, 79, 287 etc. gar nicht benutzen, ohne gleichzeitig andere Hilfsmittel heranzuziehen. An einigen Stellen begegnen sich seine Vermuthungen mit denen Mommsens, so § 22 *Mistievae Greotingique* für *Mixi Evagre Otingis* (Mommsen: »possis cogitare de Greutungis«; Müllenhoff p. 163: *mixti Evagreotingis*); § 33 *Aluta* für *Flutausis* (Mommsen: »pobabile est in fluta latere fluvii Alutae nomen«; vielleicht *Alutae vis*); § 287 *Dium* für *Sium* (Mommsen: »est opinor *σιος*«). Zuweilen setzt Holder die richtigen Namen in den Text, wo Jordanes selbst sicher die falsche Form schrieb, beispielsweise § 63 (vgl. Mommsens Citat aus Orosius), § 55 etc.; daneben bewahrt er dann wieder inkonsequenter Weise Formen wie *Alem* statt *Halym* u. a. m. Endlich kommt es sogar vor, daß Holder für die richtige handschriftliche Ueberlieferung selbst etwas Falsches einsetzt, so § 287 *Cellam* für *Cerru* = *Cyrrhus*. Mag also auch unter seinen Vermuthungen hin und wieder etwas Richtiges sein, so wird sich doch kein Leser auf seinen Text verlassen können. — Ich erwähne noch, daß § 158 Holder und selbst Closs bei der völligen Uebereinstimmung aller Handschriften in der Schreibung des Vokals *Basento* statt *Busento* bewahren, während Mommsen trotzdem, aber wohl mit Unrecht, *Busento* schreibt. Auch wäre bei der konstanten handschriftl. Ueberlieferung an sämtlichen drei Stellen Get. § 83 und 88, so gut wie Rom. § 280, wohl *Mamae* statt *Mamaeae* zu bewahren gewesen.

§ 325 *tyrannidem moliantur* und vielleicht trotz der Uebereinstimmung mit dem Bamberg. des Florus § 184 *Spania[m] movit*; desgleichen Get. § 106 *posse evenire* und vielleicht, nach Gutschmids Konjekture, § 73 *humanis Scoryllus* (statt *Coryllus*); ferner § 71 *solum mediocribus* und § 143 *manum moverit* (Mommsen bewahrt *solu* und *manu*; doch halte ich die Einföhrung einer abgeschwächten Endung *u* statt *um* in den Text überhaupt für sehr fragwürdig, vgl. noch § 29 mit den Korrigenda, § 30, 233, 295; anders § 207); § 130 *partem movit*, § 203 *vindictam manu* etc. Auch durch Zusetzung oder Auslassung gleicher und ähnlicher Silben sind mehrfach handschriftliche Fehler entstanden, z. B. Get. § 88 *sen[na]tus*, § 110 *Quinquegenti[ti]anos*, § 208 *clade[de]traxerunt*, § 279 *inglor[or]ii*, Rom. § 310 *[se] secunda*; umgekehrt Get. § 181 *justia* statt *justitia*, § 259 *contio* statt *contentio*, § 295 *condens* statt *concedens*. So war denn auch ohne Bedenken Rom. § 121 *interim*, *immane dictu* statt *inter immane dictu* und § 274 mit dem Laurent. *mererer* statt *merer* in den Text zu nehmen; ebenso möchte ich Rom. § 123 *tamen diu* statt *tamen tamdiu* und § 163 *fame* statt *infame* nur für handschriftliche Verderbnis halten.

Im Uebrigen wären in den Romana nach meiner Meinung namentlich folgende Verbesserungen erforderlich gewesen: § 22 *locat* für das unverständliche *vocat*, § 90 *spectaculum* für *expectaculum* (vgl. so sonst überall Get. § 256, 261 etc., Rom. § 154 etc.), § 92 *mira* für *misera*, vielleicht auch *prius* für *primus* § 97; § 99 *ceperat* für *coeperat* und § 128 *coeptum* für *captum* (vgl. die ähnlichen Fehler § 170, 173, 252, 237; 152, 166, 168, 190; Mommsen, Index p. 171; dazu noch § 205, 251, 273, 316; 173, 183, 198, 368). § 152 *civitati* für *cupiditatis*, das sich auch durch den Singular *celebrabat* nur als handschriftliche Korruptel erweist; § 159 *vidisses* für *vidisset*, § 182 *vetus* für *velut*; § 251 *egreditur* für *ingreditur*, — alles Aenderungen, ohne welche der Text unverständlich bleibt, und die keine größeren Schwierigkeiten bieten, als die sonst von Mommsen zugelassenen. — § 153 = Flor. I 18 § 6 halte ich die Interpunktion, wie sie Mommsen in Uebereinstimmung mit den Florusausgaben von Jahn und Halm setzt, für verkehrt; das Komma ist nicht hinter, sondern vor *armis* zu setzen und also zu lesen: *cum totis viribus Epiri Thessaliae Macedoniae incognitisque in id tempus elephantis, mari terra, viris equis, armis addito insuper ferarum terrore veniebat*. (Rom. § 109 = Fl. I 8 § 4 verbessert Mommsen selbst die bisherige Florusinterpunktion; der falsche Punkt nach *regno*, Rom. § 379, ist wohl nur ein Druckfehler). — Rom. § 105

= Fl. I 7 § 7 fand Jordanes selbst die Verderbnis offenbar schon in seinem Florustext vor: *qua superbia sic respondit ut senserant tamen*; doch glaube ich nicht, daß wir die Worte *ut senserant* mit Mommsen für einen Zusatz des Jordanes zu erklären haben, sondern eher, daß in ihnen ein Rest der richtigen Lesart steckt; vielleicht schrieb Florus danach: *quasi superbia nil respondit, at senserant tamen* (vgl. Liv. I 54).

In den Getica hätte sich m. E., immer abgesehen von den Barbarismen, die Aufnahme folgender Aenderungen in den Text empfohlen: § 19 *tantum* für *tamen* (vgl. freilich § 53); § 96 *ad violentum cursum* für das widersinnige *ad lentum cursum*; § 125 *obvios* für *prius*; § 134 *fundatae*; § 231 vielleicht *compactusque* für *compacatusque*; § 267 *Emimontis* für *Emimonti* (vgl. § 102 u. 108). Ob § 114 *cum* in der That als Postposition zulässig war (*magna parte cum*), scheint mir, trotzdem es handschriftlich gut bezeugt ist, sehr zweifelhaft. § 261 schrieb vielleicht, nicht Jordanes, aber Cassiodor, aus dem diese Stelle ohne Zweifel fast wörtlich entlehnt ist: *in vulnere sua* (für *suo*) *Rugum tela frangentem*; — denn daß Jordanes, gerade wie in den Romana den Text des Florus, so auch in den Getica seine Vorlage vielfach übel zugerichtet hat, ist selbstverständlich. Beispielsweise dürften Get. § 268 die Worte *et Videmir* und *Videmir inter utrosque* störende Zusätze von seiner Hand sein, und für ganz durch die Umarbeitung des Jordanes verwirrt halte ich u. A. Get. § 23 sq. Indessen das Eingehn auf diese und mehrere andere Stellen, die eine ausführliche Besprechung erfordern, namentlich § 38 (Lücke nach *quorum*), § 197 (*jugo* Glossem), § 285 (*sociatis . . . milia comitibus*), muß ich mir gegenwärtig versagen. Es kam mir hier zunächst darauf an, einige methodische Ergänzungen zu Mommsens Textbearbeitung zu geben. Die Bedeutung seiner Ausgabe und die Wichtigkeit der Schriften selbst für Sprache und Geschichtsforschung lassen die Ausführlichkeit und Gründlichkeit dieser Anzeige wohl hinlänglich gerechtfertigt erscheinen.

Berlin.

L. Erhardt.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Bechtel, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (Fr. W. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 18.

1. September 1886.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: pro Bogen 50 *ſ.*

Inhalt: Hirth, China and the Roman Orient. Von *Himly*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

China and the Roman Orient: Researches into their ancient and mediaeval relations as represented in old Chinese records. By F. Hirth, Ph.D. Leipsic & Munich: Georg Hirth. Shanghai & Hongkong: Kelly & Walsh. 1885. XVI. 330. 8°. Mit Karte »Asia anterior ad mentem scriptorum Sinentium antiquorum« Shanghai. Printed by Kelly & Walsh.

Der als gründlicher Erforscher chinesischer Quellen rühmlichst bekannte Verfasser hat uns mit vorliegendem Werke einen wichtigen Teil der Bildungsgeschichte der Menschheit vor Augen geführt, indem er die chinesischen Urkunden für den frühesten Verkehr Chinas mit dem Abendlande herausgegeben, übersetzt, mit einander und mit abendländischen Quellen verglichen und eingehend erläutert hat.

Bevor wir jedoch näher auf den Inhalt des Werkes eingehen, fordert schon das sehr bemerkenswerte Aeußere desselben dringend zur Besprechung heraus. Neben dem vortrefflichen Drucke des Werkes samt dem Abdrucke der chinesischen Belegstellen auf S. 97—122 mit beweglichen Schriften fallen nämlich vor Allem zwei eingeklebte Blätter chinesischen Papiers ins Auge, mit welchen, — irrt der Berichterstatter nicht, — die ältesten bisher in Europa bekannt gewordenen Druckwerke dem erstaunten Leser vor Augen geführt werden. Es handelt sich selbstverständlich um den bis auf wenige Ausnahmen noch heute in China allgemein üblichen, schon im 6. Jahrhundert aufgekommenen, Holzdruck auf dem nur auf einer Seite bedruckten, gefalteten, den ungetheilten Schnitt zeigenden und hinten zusammengehefteten Bogen. Die beiden Bogen sind den Ausgaben der Geschichte der späteren »Han« (Hou Han Schu) von 1167 und 1242 entnommene Lichtdruckvervielfältigungen und weisen auch auf dem Schnitte mit leidlicher Deut-

lichkeit die betreffenden Jahresnamen Khien-tao und Schun-yu aus der Zeit der Sung-Kaiser Hiao-Tsung (1163—1190) und Li-Tsung (1225—1265) auf. Herr Hirth sagt S. 7, er habe die »editio princeps« von 1022 nicht gesehn, aber vor sich diejenige von 1167 in 64 Bänden gehabt von prächtigem Druck auf weißem Papier ohne die wagerechten Striche aller nachmaligen Papierarten¹⁾. Jede Seite enthalte auf dem Rande den Namen des Schreibers, nach dessen Handschrift der Holzschneider die Blöcke geschnitzt habe, und jeder Band trage den roten Stempel eines frühern Eigentümers, des kaiserlichen Prinzen Kwo²⁾. Für einen Preis von 700 Tails (= etwa 4200 Mark) sei das Werk zu haben gewesen. Durch die Güte des Leiters der chinesischen Neudruckgesellschaft (Thung wön schu kü), welche einen guten Anfang mit der Vervielfältigung der besten und seltensten Ausgaben der Musterwerke der chinesischen Litteratur durch Lichtdruck (photolithography) gemacht habe, sei der Verf. im Stande gewesen, ein Blatt dieses Neudruckes und eines solchen aus einem ähnlichen Abdrucke der Ausgabe von 1242 (zusammen die auf das Land Ta-Thsin bezügliche Stelle des Hou-Han-Schu) einzuschalten. Vor der Sung-Zeit — also vor 960 — bestanden nach dem Verfasser wahrscheinlich nur handschriftliche Ausgaben; und in der That hat sich ja der kaiserliche Erlaß vom Jahre 932 nur auf den Druck der neun king bezogen. Auch der Erlaß von 593 war allgemeinen Inhalts, und leider führt das große Bücherverzeichnis des Swei-schu zwar unter den zur Swei-Zeit (589—618) erschienenen Werken mehrere Lehrbücher der Buchdruckerkunst, aber nicht die schon vorhandenen Druckwerke als solche auf; indes spricht schon das den Zeitraum 557—581 umfassende Tschou-schu von geschnitzten, oder gemeißelten (khan) und verglichenen Ausgaben der king und schü (Geschichtswerken) im Allgemeinen und von »in der Welt verbreiteten« geschnitzten oder gemeißelten Aus-

1) An und für sich läßt die Jahreszahl mit einiger Sicherheit nur auf das Alter der Holzplatten schließen, da eine weit spätere Benutzung nicht ausgeschlossen ist. Die das Papier betreffende Bemerkung des Verfassers ist ein hoffnungsvolles Zeichen mehr für die Aussichten der Altertumsforschung in China, wo es noch keine öffentlichen Landesbibliotheken gibt und die Bücherlaus furchtbare Verheerungen in dem dünnen Papier anzurichten pflegt, wenn auch verfolgt von dem größern Bücherskorpion. Auch die Platten sind dem Wurmfraße und namentlich in dem holzarmen Lande der Sorglosigkeit des Menschen sehr ausgesetzt gewesen, wie z. B. die zu der in der Berliner Königlichen Bibliothek vertretenen Mao'schen Ausgabe der Reichsgeschichte gehörigen von Maos Nachkommen teilweise als Brennholz verbraucht sind (s. Wylie, Notes on Chinese Litterature S. 60).

2) Kwo thsin wang (thsin Verwandtschaft, wang Fürst; thsin wang hießen Prinzen von Geblüt schon vor der Sung-Zeit. Ohne in den Quellen nachzuschlagen, ist das Alter des Stempels schwer zu erraten).

gaben der Wörterbücher Schwo-wön und Tzě-lin schon aus Mitte des sechsten Jahrhunderts; es scheint demnach, daß entweder der in der bekannten Abhandlung von Julien (Journ. As. 1847) erwähnte Holzdruck von 593, oder der Steindruck vom Ende der Thang (— 904) schon Vorgänger hatten.

Wenn sich der Verfasser in der Vorrede wegen mangelhafter Benutzung abendländischer Quellen entschuldigt, so kann man ihm wohl dreist die Worte eines dortigen Berichterstatters¹⁾ entgegenhalten, welcher ihm 120 benutzte europäische (d. h. nicht chinesische) Werke nachrechnet neben den chinesischen. Nach allem dem haben wir in Europa in diesem Falle mehr Grund zur Klage; leiden doch unsere in der Beziehung am besten bestellten Bibliotheken an chinesischen Werken empfindlichen Mangel, und ist es doch teilweise schon schwierig, der hier angezogenen abendländischen Quellen habhaft zu werden. Vorzugsweise an den deutschen Beurteiler möchte sich Dr. Hirth wenden, und namentlich gedenkt er auch als ehemaliger Schüler Ritschls und Haupts der klassischen Sprachen Beflissenen, wie es denn auch vorzugsweise ein Werk Otfried Müllers war, welches ihm bei der Ausarbeitung des seinigen da draußen in China fehlte, die *Antiquitates Antiochenae*. Gerade mit Rücksicht auf diesen Teil seiner Leser entschuldigt sich der Verf. ferner wegen des englischen Gewandes, in dem das Buch erscheine. Der oben erwähnte englische Berichterstatter hingegen rühmt den Verfasser für diese Wahl der Sprache, die ihm manchen englischen Leser zugeführt habe, ohne ihm gerade viele deutsche abspenstig zu machen. Kann man nach den dortigen Umständen auch die Wahl gerade der englischen Sprache begrifflich finden, so glauben wir doch dem Verfasser Recht geben zu müssen, wenn er fürchtet, dadurch manchen Leser unter den des klassischen Altertums Beflissenen zu verlieren, und wünschen seinem gründlichen, äußerst lehrreichen und anregenden Werke eine baldige deutsche Uebersetzung.

Das Ziel, welches der Verf. sich gesteckt hat, ist, — in Beziehung auf die Frage, welches Land die alten Chinesen unter Ta Thsin verstanden,

1. alle chinesischen einschlagenden Stellen zu sammeln,
2. dieselben, soweit sie unbekannt, zu übersetzen und schon bekannte, bisher unvollkommen wiedergegebene, nochmals wiederzugeben und
3. die Nachweise in Beziehung auf die darin vorkommenden Thatsachen zu liefern.

Nach der Meinung des Verfassers war nicht sowohl das ganze

1) G. M. H. Playfair, the mystery of Ta-Ts'in (Journal of the North China Branch of the Royal Asiatic Society. Shanghai 1885. Article III.).

Römische Reich mit seiner Hauptstadt Rom das Ta Ts'in der älteren und das Fu-Lin der mittelalterlichen chinesischen Quellen, wie man wohl angenommen hat, als vielmehr das römische Morgenland mit Syrien, Aegypten und Kleinasien, vorzugsweise aber Syrien (letzteres mit seiner Hauptstadt Antiochien, wie wir gleich vorausschicken wollen). Auf das römische Morgenland angewandt könne der größere Teil der von den Chinesen erwähnten Thatsachen nachgewiesen werden, während der Stoff der Ueberlieferung nicht mit der Wirklichkeit übereinstimme, wenn man ihn auf das ganze Reich, oder auf Italien u. s. w. beziehe. Der Verf. bezieht sich auf Aeußerungen des bekannten englischen Obersten H. Yule in seinem berühmten Werke »Cathay and the way thither« (S. VI des vorliegenden, S. XLIII des Yuleschen Werkes), wo es sich um die verschiedene Anwendung des Namens *Θῖναι* bei Ptolemaios und dem Verfasser des *Περιπλοῦς* handelt, »es sei in solchem Zustande unvollkommener Kenntnis natürlich«, meint Yule, »daß der Name des entfernteren, aber herrschenden Volkstammes zuweilen auf die nächsten ihm unterworfenen Stämme angewandt und daß die Kennzeichen dieser nächsten Stämme zuweilen auf den herrschenden Volkstamm übertragen würden«. Yule vergleicht den Gebrauch des Namens Dutch in Beziehung auf die Niederländer von Seiten seiner Landsleute, des Namens »China« (Sîn) in Beziehung auf Fergana von Seiten arabischer und armenischer Geschichtschreiber wegen der Ausdehnung des Gebietes der Thang über diese Gegenden zur Zeit der arabischen Eroberung derselben. Dr. Hirth wendet dieses an auf das Verhältnis Syriens zu Rom in den Augen der Chinesen. »Es fiel Yule auf«, heißt es (S. VI), »trotz der siegesgewissen Nachweisungen« (confident identifications) »de Guignes' und Visdelous¹⁾, daß die Ansicht, welche die Chinesen selber vom römischen Reiche und seinen Einwohnern hatten, schlagende Aehnlichkeiten« (some striking points of analogy) hätte mit den Ansichten über die Chinesen, welche die »klassischen Beschreibungen der Serer aufweisen«. Wenn man voraussetzt, daß die alten Griechen und Römer mit letzterem Namen wirklich die eigentlichen Chinesen meinten, so erkennen eben die beiden Völker gegenseitig ihre Aufrichtigkeit in Handel und Wandel an und es handelt sich namentlich um derartige allgemeine Züge. Die betreffenden chinesischen Belegstellen erwähnen gerade zugleich hiermit des Umstandes, daß die Römer wohl wegen dieser Uebereinstimmung der Aufrichtigkeit in Handel und

1) Man vergleiche De Guignes, *histoire des Huns* vol. I part. II p. LXXVIII f., wo das römische Reich, Visdelou, *Biblioth. orientale* IV, wo ebenfalls das römische Reich, aber vorzugsweise Italien unter Ta Thsin verstanden wird (s. *Bibl. orient.* IV, S. 420).

Wandel Ta Thsin, »gleichsam Chinesen« (Tšung-kwo-žin »Mittelländer«) »von Ursprung« genannt würden¹⁾, nicht aber, wie wenn sich zwei Völker gegenseitig »Stumme« oder »Wälsche« wegen der Verschiedenheit und gegenseitigen Unverständlichkeit der Sprache nannten, denn im Chinesischen bedeutet Ta Thsin so wenig »aufrichtig«, wie Seres bei den Griechen, — sondern eher weil die Chinesen seit den Reisen der Fa Hian und Hūan-Tšuang vernommen hatten, daß ihr Volk und Land im Auslande Tšina, Tšintan (Tšīnasthāna) genannt wurde, was sie an das alte Herrscherhaus der Thsin erinnern mochte (s. Yule, a. a. O. S. LVI). Vielleicht ist aber auch der Umstand würdig in Betracht gezogen zu werden, daß nach dem Wei-šū (102 k'uan, S. 50 der Uebs. u. S. 101 des chines. Wortlautes im vorliegenden Werke, im 16. Satze nach des Verf. Einteilung) »die Römer wegen ihrer Aehnlichkeit mit den Chinesen im Auslande Ta Thsin genannt wurden, ferner, daß die erste Berührung vom Süden, also von Indien ausgegangen sein soll, wo im Dakkhan²⁾ (Dakšīna, chinesisch sonst, wenn auch mit anderen Schriftzeichen —, ebenfalls Ta-thsin³⁾) Juden und syrische, oder irakische Thomaschristen hausten, während das Sanskritwort dakšīna nicht allein den Begriff des Südens, sondern auch den von »rechts gelegen, recht und aufrichtig« bezeichnet. Letzteren Umstand lassen sowohl Yule als Hirth außer Acht, während die volkstümliche Deutung der ersten Sylbe Ta (Da) als »groß« und die Aehnlichkeit von Thsin und Čina den wahrscheinlich doch nicht chinesischen Ursprung des Namens nicht beseitigen können. Dr. Hirth äußert sich gelegentlich über den Vorzug, welcher den örtlichen Nachweisen vor bloßen Namensanklängen zu geben sei; allein die Sicherheit in Beziehung auf solche Nachweise kann doch erst dann die möglichste Vollkommenheit erreichen, wo Beides übereinstimmt, und wie man den Namen von Syrien auf das römische Reich, so kann man ihn auch von Dakkhan und dem syrischen Teile seiner Bevölkerung auf deren Urheimat übertragen. Warum wären auch sonst erst im 8.

1) Vgl. Hou Han Šu 88 (E. 21 bei Hirth), Wei Šu 102 (J. 16), San Kwo tšī 30 (S. 23), Ma-Tuan-Lin, Wön-hien-thung-khao 339 (Q 18), Tšū-fan-tšī (R. 10).

2) Dekan in unseren Lehrbüchern der Erdkunde. Der Zischlaut ist auch im Hindustanischen noch nicht ganz beseitigt, da dakšīni »südlich« dem sanskritischen dakšīnya entspricht.

3) Auch Ta-thsin-na, To-khi-ni, Than-Thsin und oft mit unserm Ta-thsin verwechselt nach Eitel, handbook for the student of Chinese Buddhism. Im Sansai-thu-hwei steht unter Thien-Tšū (»Indien«), es sei von Ta-Thsin abhängig, und die Herren des Landes würden alle aus den Ta-Thsin erwählt. — Eine Weltkarte der japanischen Ausgabe desselben Sammelwerkes führt ku-Ta-Thsin, »das alte Ta-Thsin«, neben Fu-Lin, Hai-Si-Kwo und Mie-li-ša (s. u.) an. Eine ähnliche Namensübertragung wäre die von Lü-Sung (Luzon, Philippinen) auf Spanien als Ta-Lü-Sung-kwo »Groß-Luzon«.

Jahrhundert auf kaiserlichen Befehl die christlichen Kirchen Tathsin-ssé genannt, nachdem sie vorher unter dem Namen Po-sse-ssé »persische Tempel« vielleicht während der unter Choßru Nuschirwan über Hira ausgedehnten Perserherrschaft im Irâk, vielleicht aber auch schon im vorhergehenden Jahrhundert unter Firûz bekannt geworden waren. Ich fand den Wortlaut des Erlasses vom Jahre 745 in Pauthiers Abhandlung »de la réalité et de l'authenticité de l'inscription Nestorienne de Singan-fou« S. 150 der Annales de philosophie chrétienne (Paris 1857) chinesisch und mit Pauthiers Uebersetzung wiedergegeben nach dem 1805 erschienenen Kin-ši-tsueipien und dem dem Anfange des 11. Jahrhunderts entstammenden Tsö-fu-yüan-kuei. — Wenn Yule (XLIV a. a. O.) weiter meint, die von den Chinesen in Beziehung auf die Römer erwähnten Einzelheiten seien fern davon wichtige Kennzeichen derselben zu sein, sie seien vielmehr nebensächliche Eigentümlichkeiten der östlichen Gränzlande, — so verspricht Dr. Hirth zu zeigen, daß, so lange diese Einzelheiten nicht dem ganzen Reiche zugeschrieben würden, sondern nur diesen seinen Ostmarken, dieselben genau genug wären, um richtige Kennzeichen genannt zu werden; sei doch der von Yule gerügte Mangel nur künstlich durch diejenigen in die chinesischen Bemerkungen hineingetragen, welche auf ihrer Anwendung auf das ganze römische Reich beständen. — Seite VIII drückt der Verf. seine Freude darüber aus, daß die hauptsächlichsten Ergebnisse seiner Forschungen noch während des Druckes von chinakundigen Freunden gebilligt seien. Als Ausnahme führt er eine abweichende Ansicht des Herrn Phillips über die Lage von Thiao-tschü an, unter welchem Namen Herr Hirth die Euphratlande, Herr Phillips aber (nach Notes and Queries III, S. 137, nachdem er noch S. 119 das Land auf Sumatra gesucht), ein zwischen dem Indus und dem persischen Golfe liegendes Gebiet versteht. Letzterer bezweifelt, daß zur angegebenen Zeit in Hira das Nashorn habe gedeihn können, ferner, daß der Ausdruck Si-Hai »Westmeer« auf das Bahr-Nedschef angewandt werden könne (s. Hou-Han-Šu 88. D 1—7 bei Hirth. Zeit der Verfassung 5. Jahrhundert). Unser Verfasser antwortet hierauf, daß, da die Umschiffung in ostwestlicher Richtung im chaldäischen See begann, oder beginnen konnte, die Bezeichnung »West-See« für denselben wohl möglich sei und erinnert an die Stelle I, 184 bei Herodot: »ἑώθεε δὲ (ὁ ποταμός) ἀνὰ τὸ πεδίων πᾶν πελαγίσειν«. Dann aber beruft sich der Verf. auf Mas'udis »goldene Wiesen« (Sprenger I, p. 246), wo von dem Umstande die Rede ist, daß zur Zeit der dort geschlagenen Schlacht bei Qâdisiyyah der größere Teil des Eufrats nach Hira geflossen sei und der betreffende Arm noch en nahr el atik »der alte Fluß« genannt werde, der Strom

habe damals bei Nedschef in das Meer von Habesch gemündet; denn die See habe sich so weit damals erstreckt, und die Schiffe Chinas und Indiens seien dorthin zu den Königen von Hira gelangt. Etwas später erwähnt Mas'udi ein Gespräch zwischen Khâlid und einem alten Manne von Hira: »Seid ihr Araber oder Nabatäer?« »Wir sind nabatäisch gewordene Araber und arabisch gewordene Nabatäer«. (Eine Anmerkung Dr. Hirths verweist hier nach S. 172 seines Buches wegen der Verwandtschaft zwischen Chaldäern — T'iao-chih und den Nabatäern — Li-kan, Rekem). »Wie viele Jahre sind über Dich gekommen?« — »Dreihundertundfunzig«¹⁾ (636—350 = 296—306 n. Chr. je nach Mond- oder Sonnenjahren?). »Und was hast Du gesehn?«. »Ich habe die Seeschiffe zu uns herauf in dieses Tiefland mit den Waaren von el-Sind und Indien kommen sehn; der Grund, auf dem Du nun stehst, war mit den Wogen der See bedeckt. Sieh, wie weit wir jetzt vom Ufer sind« u. s. w. Wir werden die Frage wegen der Meeresverbindung Hiras noch weiter zu betrachten haben und sehn, wie genau der Verf. die Lage desselben in Betracht gezogen hat. Außerdem ist noch bemerkenswert, daß der Name Thiao-tschï im Chinesischen eine Bedeutung hat (»Zweige, Stromarme«), welche allenfalls eine Uebersetzung von Irâk sein könnte. Der Verf. wendet sich nun zu dem andern Einwurfe wegen Verbreitung des Nashorns im Lande Thiao-tschï (si-niu das »si = Rind«). Er verwirft Bretschneiders Ansicht²⁾, daß mit Thiao-tschï Persien, mit si-niu hier ein Büffel gemeint sei. Zwar sei für das Vorhandensein des Tieres in Chaldäa kein Beweis beizubringen, indessen sei die Eigentümlichkeit des niedrigen, sumpfigen Bodens ganz für dasselbe geeignet, woneben er gesteht, mit der Zeit ein solches Zutrauen zu seinen chinesischen Quellen gewonnen zu haben, daß die Erwähnung des Nashorns bei ihnen ihm gerade so zuverlässig scheine, wie wenn Ktesias, Plinius, oder Strabo davon berichtet hätten. Ferner erwähnt er nach Fraas' Werk »drei Monate im Libanon« das Vorkommen von Nashornknochen im Libanon. Ich möchte hinzufügen, daß in Vullers' persischem Wörterbuche ein Ort Kergsâr in Masanderân erwähnt ist, dessen Name »Nashornheim« gedeutet werden kann. (Auch Houtum Schindler erwähnt ein Kergâbâd etwa mitteweges zwischen Teherân und Hamadân Ztschr. d. Ges. f. Erdk. 14, S. 114).

Auf ein ausführliches Inhaltsverzeichnis (S. XIII—XVI) folgt

1) Das hohe Alter des Einwohners von Hira kennzeichnet das Ganze als Sage. Sollten die 350 Jahre vielleicht zusammenhängen mit der Zeit der Auswanderung syrischer Christen nach Indien?

2) Notes and Queries on China and Japan, vol. IV. p. 60 seq., mir nicht zur Hand, vielleicht auch, wie andere in Asien veröffentlichte Werke, in unseren besten Bibliotheken nicht zu finden.

die »Einleitung« (S. 1—30), welche sich nach einigen Worten über die chinesische amtliche Geschichtschreibung im Allgemeinen und ihre größere oder geringere Unparteilichkeit und Zuverlässigkeit zu einer Besprechung der chinesischen Quellen wendet, nämlich A¹.) des Ši-Ki, der »geschichtlichen Aufzeichnungen« von Ssě-Ma-Thsien († 85 vor Chr. — Zeitraum Urzeit bis 100 nach seiner, bis nach 91 vor Chr. nach Legges Angabe), — B. der Geschichte der früheren Han, des Thsien-Han-šu von Pan-Ku († 92 u. Z. — Zeitraum 206 v. Chr. — 24 n. Chr.), C. D. E²). Geschichte der späteren Han von Fan-Ye (lebte 420—477. — Zeitraum 25—220), F³) Geschichte der Tsin, Tsin-šu von Fang-Khiao († 648. — Zeitraum 265—419), G. Geschichte der (älteren) Sung (Sung-šu), von Šön-Yo († 513. — Zeitraum 420—478), H⁴) Geschichte der Liang, Liang šu von Yao-Thša († 606) und Yao-Ssě-Lien, dem Sohne des Vorigen (Zeitraum 502—556 im Süden), I. Geschichte der Wei, Wei-šu von Wei-Šou († 572. — Zeitraum 386—556 im Norden), K. ältere Geschichte der Thang, Kiu Thang-šu von Liu-Hü (Mitte des 10. Jahrhunderts. — Zeitraum 618—906), L. spätere Geschichte der Thang von Ou-Yang-Siu († 1072) und Sang-Khi († 1061. — Zeitraum 618—906), M. Auszug aus der Nestorianischen Inschrift von Si-Ngan-fu vom Jahre 781, N. Geschichte der (großen) Sung von Tho-Thio, Sung-Ši (zwischen 1280 und 1368. — Zeitraum 960—1279), O. Geschichte der Ming, Ming-Si von Tšang-Thing-Yü (1679—1742. — Zeitraum 1368—1643), P. Pei-Sung-Tš'i's Ausgabe des San-Kwo-tš'i, 30. kün nach dem Abriß der Wei = Geschichte, Wei-liö von Yü-Hwan (zwischen 264 und 429 nach Dr. Hirth. — Zeitraum 220—264), Q. Ma-Tuan-Lins Wön-hien-thung-khao (Anfang des 13. Jahrhunderts), R. Tšu-Fan-tš'i, »Beschreibung aller fremden Völker« von Tšao-Žu-Kwa (Ende des 12. Jahrhunderts nach Dr. Hirth).

Der Umstand, daß die Verfasser der Reichsgeschichte der Geschichte eines Herrscherhauses eine besondere Abteilung hinzuzufügen

1) Die Aufzählung möge hier gleich unter den Buchstaben A—K stattfinden, welche der Verf. für seine Uebersetzungen S. 35—96 und die Urtexte S. 97—122 gewählt hat. Seine Umschrift nach der Pekinger Aussprache und englischem Lautwert der Mitlauter wird hier wohl besser der ältern Aussprache gemäß und wenigstens annähernd nach Lepsius'scher Weise wiederzugeben sein. Schreibt der Verf. doch selber Ta T'sin statt Ta Ch'in. Statt des ' ist wohl ein eingeschobenes h für den Druck bequemer: also Thsin; dagegen bezeichne š den einfachen Laut sch, tš das tsch, welchem č mindestens nahe kommt.

2) C. bedeutet das 86. Buch oder kün, D. 88 kün Stellen über Thiao-tš'i und -An-Si, E 88 kün über Ta-Thsin.

3) Die Einleitung bespricht erst das San-Kwo-tš'i, da es den Zeitraum 220—280 umfaßt s. u.

4) Nan-Thsi-šu 479—501 ohne Angaben über Ta-Thsin in dem fremden Ländern gewidmeten Teile.

pflegten, welche fremde Länder betraf, erleichtert das Aufsuchen der einschlagenden Stellen in dem über 3000 Bücher umfassenden Werke (S. 2. Gewöhnlich befinden sie sich in 50—60 oder mehr dicken Pappdeckeln). Das Ši ki enthält wenig in dieser Abteilung, wovon der Verfasser Gebrauch machen konnte, und nur ein rätselhafter Name ist es, der die betreffende Stelle mit den folgenden verknüpft: der Name Li-Kien. Es heißt nämlich von den An-Si, unter welchem Namen man sich seit lange die Parther zu sehn gewöhnt hat, daß sie den Han (oder »dem chinesischen Hofe«, wie der Verf. übersetzt) große Vogeleier und Gaukler von Li-Kien dargebracht hätten (s. Uebs. S. 35, A. 5 und Chin. Text S. 97 A. 5). Auch das Thsien-Han-šü bringt in dem hier mitgeteilten Auszuge (S. 35 B. S. 97. B.) nur eine Wiederholung des Vorigen; einesteils reichte die Herrschaft der älteren Han nicht über das Jahr 25 hinaus, andererseits, — wie der Verf. S. 3 bemerkt, — war der Verfasser des Thsien-Han-šü Namens Pan-Ku, ein Bruder des berühmten Feldherrn Pan-Tšao, der Chinas Macht und Verkehr so weit nach Westen ausdehnte, schon todt, als Letzterer (im Jahre 102 u. Z.) nach China zurückkehrte. — Umfangreicher sind die Auszüge aus dem Hou-Han-šü, welche auch zum ersten Male den Namen Ta-Thsin für das römische Reich bringen und zwar unter Gleichstellung dieses Namens mit dem früher erwähnten Li-Kien. Die Umstände, welche den Untergang des alten Herrscherhauses der Han begleiteten, die Teilung des Landes unter die San-kwo oder »drei Reiche« Wu, Wei und Šu-Han, von denen letzteres nur bis zum Jahre 265 die alte Herrschaft der Han weiter vererbte, mögen verursacht haben, daß die jetzt amtlich anerkannte Geschichte der späteren Han (25—220) erst spät unter den ältern Sung (420—477) verfaßt wurde¹⁾, während die Geschichte der obigen drei Reiche, das San-

1) Der Verfasser der Abteilungen Ti-hou-ki »Kaisergeschichte« und Lie-tšuan des Hou-Han-šü, Namens Fau-Ye wurde nach Wylie, Notes on Chinese Literature S. 14 hingerichtet. Ich finde im Kang-kien-i-tš'i-lu, daß er 445 wegen angeblichen Hochverrats verhaftet wurde. Sein Mitarbeiter Sie-Tšän vernichtete darauf die von ihm bearbeitete Abteilung tš'i »Beschreibung« von Land, Naturereignissen, Gebräuchen, Zeitrechnung u. s. w., welche erst im 10. Jahrhundert aus Ssč-Ma-Pius († 305) Werk über denselben Zeitraum ergänzt wurde. Das Jahr 445 muß daher wohl als Jahr der Beendigung von Fan-Yes Werk betrachtet werden. — Nach dem unter dem Thang-Kaiser Thai-Tsung (627—650) verfaßten Swei-šü (Geschichte der Swei 581—618) hatte es damals schon ein Hou-Han-šü von Sie-Thšong, einem Beamten des Reiches Wu (222—280) gegeben, ein damals schon verloren gegangenes von Hwa-Kao aus der Zeit der Tsin (265—420), ein solches aus derselben Zeit von Sie-šön, desgleichen von Piao-šän-Sung, das Werk von Fan-Ye (s. o.) in der ursprünglichen Sung-Ausgabe von 97 Büchern, desgleichen mit Lin-Tšao's Erläuterungen aus der Zeit der Liang (502—557) — und die Fortsetzung eines der Hou-Han-šü von Ssč-Ma-Phiu aus der Zeit der Tsin († 305),

Kwo-tš'i, in erster Ausgabe schon vor 297, der hier unten zur Sprache kommenden des Phei-Sung-Tš'i um 429 und der Abriß der Geschichte der Wei, das Wei liö, vor letzterer vollendet vorgelegen hatten. Es ist Dr. Hirths Verdienst, das gegenseitige Verhältnis dieser Werke und des Wön-hien-thung-khao von Ma-Tuan-Lin in Beziehung auf die Ta-Thsin betreffenden Ueberlieferungen hervorgehoben zu haben. — In den 589 Schriftzeichen, welche im Hou-Han-šü dem Lande Ta-Thsin gewidmet sind, gesteht der Verf. noch vor zwei Jahren, als er schon begonnen hätte, seine Belegstellen zu sammeln, mit Visdelou, de Guignes, Bretschneider, Edkins und Richthofen das ganze römische Reich mit Rom als Hauptstadt wieder gefunden zu haben; aber die Erwähnung der Bereitung des Storax, welche doch nach Hanbury stets auf das Morgenland beschränkt geblieben sei, des Gebrauches von Krystall (Glas) und Edelsteinen als Bauschmuck, der Beförderung fremder Gesandten durch die Post nach der Hauptstadt, der Wegemessung nach den zu Grunde liegenden Zahlen 10 und 3, der Gefahren, welche dem Wanderer durch Tiger und Löwen drohn sollten, was die Bildung von Karawanen veranlaßt hätte, diese und andere Zeugnisse hätten ihn mit Gewalt auf den Gedanken gebracht, daß Ta-Thsin nicht Rom selber sei, sondern eine seiner östlichen Provinzen. Zur Unterstützung dieser Ansicht beruft sich der Verf. S. 5 weiter auf die Inschrift von Si-nganfu, welche Ta-Thsin das Vaterland Christi und der Nestorianischen Glaubensboten nenne, so daß Paravey 1836 und Wylie und Pauthier einige zwanzig Jahre später (P., dissertation abrégée sur le nom antique et hiéroglyphique de la Judée, Paris 1836; W., on the Nestorian Tablet of Se-gau-foo, North China Herald 1854—1855; P., de l'authenticité de l'inscription nestorienne de Si-ngan-fou Paris 1857 und l'inscription syro-chinoise de Si-ngan-fou, Paris 1858) Syrien, Palästina, oder Judäa als das fragliche Land angesehen hätten. »Freilich«, meint der Verf., »würden diese sich hauptsächlich auf die Inschrift selber stützenden Gründe in den Augen derer keine Geltung haben, welche, wie Voltaire, Renan, Neumann und Julien, diese Urkunde für eine Fälschung ansähen«. Der Verfasser dieser Zeilen, welcher durch die Güte des Herrn F. v. Richthofen einen von Ort und Stelle mitgebrachten Abklatsch der Inschrift besitzt, möchte es für kaum glaublich halten, daß ein Sachkenner Angesichts desselben an der Aechtheit zweifeln könnte; und sollte ein Solcher den Jesuiten des 17. Jahrhunderts, oder ihren Anhängern die erforderlichen, gewiß eigens zu dem Zweck anzustellenden Forschungen auf dem

von welchem letzteren Werke oben erwähnte Abteilung tš'i stammt. Wie bei den Ssë-Ma scheint bei dem Geschlechte der Sie das Amt des Geschichtschreibers erblich gewesen zu sein.

Gebiete syrischer Schriftenkunde und Nestorianischer Kirchengeschichte zutrauen, so müßte ihn doch der schwülstige und dunkle chinesische Wortlaut stutzig machen, den ein Fälscher doch einigermaßen deutlich in der genügend zu Gebote stehenden Landessprache und auch wohl schwerlich zu Gunsten der Nestorianer verfaßt haben würde. Das Kreuz über der Inschrift, der Gottesname Aloho im chinesischen Wortlaut, das zeitgemäße Estrangelo der syrischen Randschrift, der geschichtlich zutreffende Inhalt der letzteren, nicht zum Wenigsten aber die begleitenden äußeren Umstände, sonstige Zeugnisse für das Vorhandensein von Christen in China zur Zeit der Thang, die Herkunft der uigurischen Schrift u. s. w., alles Dieses geben Pauthier Recht, auch einem Gegner gegenüber, welcher ihm so oft sonst fehlerhafte Uebersetzung aus dem Chinesischen nachgewiesen hat: Stanislas Julien. Wie Dr. Hirth S. 9 f. ausführt, ist auch Neumanns Einwurf wegen der zu neuen Schriftart unbegründet, da der Erfinder des khai-šu im 4. Jahrhundert lebte. — Um die Ursprünglichkeit der benutzten Ausgaben des Hou-Han-šu darzulegen, erwähnt der Verf. einer unter dem Thang-Kaiser Kao-Tsung (650—683) besorgten Ausgabe mit Erläuterungen, welche bis auf die Gegenwart die nach einander erschienenen Ausgaben zu begleiten pflegen, sodann die »editio princeps« von 1022, welche von Sun-Ši besorgte »erste gedruckte« Ausgabe ihm nicht vorgelegen habe (vielleicht auch verloren gegangen ist), sodann die im Eingang erwähnten beiden Ausgaben von 1167 und 1242, von denen die zwei beigegebenen genauen Abdrücke von Blatt 10 und 11 stammen, und die er mit einer neuern Musterausgabe verglichen hat. Dieser Vergleich hat nur zwei geringfügige Abweichungen ergeben, nämlich die Auslassung des bedeutungslosen Füllwortes ye in der letzteren Ausgabe und die nur eine Verbesserung zu nennende Hinzufügung des Begriffzeichens für Tiere zu dem Lautzeichen šī (E. 39 mōng hu šī-tzē »wilde Tiger und Löwen«; Wert des Lautzeichens allein = englisch »legion«, mit Begriffzeichen »lion«, wobei das folgende tzē auch eben nur zu dem Worte »Löwe« paßt). Vor der Zeit der Sung (also vor 1022 s. o.), meint der Verf., hätte es wahrscheinlich nur Handschriften (d. h. vom Hou-Han-šu) gegeben, wozu jedoch das oben in Beziehung auf ältere in Stein gemeißelte, oder in Holz geschnittene Vervielfältigungen der Reichsgeschichte Gesagte zu vergleichen ist. Zu den Bemerkungen auf S. 8 ff., welche die Zuverlässigkeit der amtlichen Geschichtschreibung in China im Allgemeinen betreffen, könnte man noch Einiges über die kaiserlichen Büchersammlungen der Swei (s. o. über das Swei-šu), der Thang und der Sung hinzufügen, worüber man Wylie, notes on Chinese literature S. VII ff. nachsehe. Was die von den Chinesen über

fremde Völker eingeholten Erkundigungen anlangt, so stellt sich der Verf. dieselben etwa so vor (S. 11 f.), daß mittels eines Dolmetschers oder mehrerer (c 1) eine gewisse Anzahl stehender Fragen an die Fremden gestellt wären, welche bei Hofe hätten eingeführt werden sollen. Wenn z. B. ein Kaufmann von Ceylon nach Annam in Begleitung eines des Griechischen mächtigen Ceyloners (s. Reinaud, relations politiques et commerciales de l'Empire Romain avec l'Asie Orientale S. 162) gekommen wäre und seinen Weg nach Si-ngan-fu mit einem der Sprache Ceylons und einem andern des Chinesischen kundigen Annamiten fortgesetzt hätte, so würden diese drei Dolmetscher im Stande gewesen sein, bei diesem Verhöre die Vermittler zu spielen. Die Fragen würden etwa gelautet haben: 1. Wie ist der Name eurer Heimat? 2. Wo liegt sie? 3. Wie viele li ist sie groß? 4. Wie viele Städte hat sie? 5. Wie viele abhängige Länder? 6. Wie ist die Hauptstadt gebaut? 7. Wie viele Einwohner wohnen darin? 8. Welches sind die Erzeugnisse des Landes? u. s. w. und endlich: Was könnt ihr uns sonst über euer Vaterland sagen? Dieses hält der Verf. für den Ursprung der Aufzeichnungen in den jih-li (»tägliche Aufzeichnungen« der Ši-kuan oder »Hof-Tagebuchführer«; st. li lies ki S. 10 u. 12?), welche als die Grundlage der Si-yü-tšuan oder »Ueberlieferungen von den Westlanden« im Hou-Han-šü anzusehn seien. — Um Wiederholungen zu vermeiden, zieht Verf. dieser Zeilen vor, hier gleich mit der Besprechung der Belegstellen fortzufahren. Wie wir geschn haben, war im Thsien-Han-šü von dem Namen Ta-Thsin noch nicht die Rede gewesen. Im 76. Buche der Abteilung Lie-tšuan (s. die Uebersetzungen und Chinese text unter C), wo von den zu den Nan-Man oder »südlichen Wilden« gehörigen Si-Nan-Yi oder »südwestlichen fremden Völkern« die Rede ist, heißt es, daß im Jahre 97 der König des Schan-Landes Yung-Yu-Tiao zwei Dolmetscher gesandt habe, welche des Landes Edelsteine überreichen sollten. Der Kaiser Ho-Ti (89—106) habe einen goldenen Stempel mit veilchenfarbenem Bande (purple, chines. tšě »braun, veilchenfarben«) verliehn und den kleineren Häuptlingen Stempel, Band und Geld . . . Im Jahre 120 habe König Yung-yu-tiao wiederum eine Gesandtschaft mit Tonkünstlern und Gauklern geschickt, welche gesagt hätten, sie seien vom Westen des Meeres her, der Westen des Meeres sei dasselbe wie Ta-Thsin, im Südwesten des Schan-Landes führe der Weg nach diesem Lande«. Bei der folgenden Neujahr-aufwartung beim Kaiser An-Ti (man kann hwei »besuchen, begegnen« zum folgenden An-Ti wohl als übergehendes Zeitwort ziehn, so daß nicht mit dem Verf. S. 180 »wörtlich« übersetzt zu werden braucht »As the new year's meeting (yüan-hui) »of the following year, An-ti made music« (ts'o-yo: gave a musical entertainment?

at court«), »im Schlosse wurde Yung-yu-tiao als Han-Ta-Fu-Wei (tributary prince? of the Han empire«, wörtlich etwa »Groß-Leibwache der Han«) »belehnt« u. s. w. Wie S. 180 unter den »Identifications« bemerkt ist, wäre dieses Schan nahe den Gränzen des Fürstentums Yung-thschang zu suchen (dem Vochang des Marco Polo). Es verlohnt sich wohl hinzuzufügen, daß nach dem I-thung-tšī dieses Yung-thšang im Jahre 69 von I-tšou abgetrennt war unter einem tu-wei und daß die Gegend noch heutzutage von den Schan bewohnt ist. In Beziehung auf obige Aeüßerung der Gesandten, daß man in südwestlicher Richtung nach Ta-Thsin komme, sagt der Verf. in einer Anmerkung, diese Stelle habe wahrscheinlich zu einem Irrtum von Seiten späterer chinesischer Schriftsteller geführt, indem sie gemeint hätten, Schan läge nordöstlich von Ta-Thsin (s. auch S. 190 f. Anm. 2). Nimmt man dagegen an, daß es sich zunächst noch immer um Dakšina = Ta-Thsin, also Südindien handelt, wo es viele Gaukler gab und gibt, so verschwindet diese Schwierigkeit. — Der zweite Auszug aus dem Hou-Han-šū handelt von dem Lande Thiao-Tšī (Hou-Han-šū 88. kuan Si-Yüt-šuan 78. kuan. Hirth S. 37 ff. der Uebs. u. S. 98 f. des Chinese Text unter D.): »Die Stadt des Landes Thiao-tšī liegt auf einem Hügel« (»Eiland, oder Halbinsel« shan) »hat über 40 li Umfang und gränzt an das West- Meer. Die Gewässer des Meeres umgeben sie in einer Krümmung«. Wie oben bemerkt, bezieht der Verf. diese Worte auf die Lage Hira's, dessen Trümmer, wie die zu S. 148 angefügte Karte (nach Kiepers »Nouvelle Carte générale des Provinces Asia-tiques de l'Empire Ottoman«. Berlin 1884) zeigt, unweit Nedschef, Sümpfen und Flußarmen so eingekeilt liegen, daß nur nach Nordwesten zu ein wasserfreier Ausweg bleibt. So weit stimmt die Beschreibung noch heute mit der Wirklichkeit überein. »Im Süden (Osten) und Nordosten« ist der Weg abgeschnitten, nur im Nordwesten ist ein Zugang zu Lande. »Das Land ist heiß und niedrig« (die Bedeutung des Wortes šī »niedrig« ist vom Verf. S. 38 und noch unter den am Schlusse beigefügten Errata gründlich nach dem Oer-ya erläutert). »Es erzeugt Löwen, Nashörner, füng-niu, Pfauen und große Vögel, deren Eier wie Urnen sind«. Nach dem vom Verf. angeführten Dr. Bretschneider (s. Notes and Queries on China and Japan IV S. 60) ist füng niu = Zebu, bos indicus wegen des Hockers, den das Tier nach sonstiger chinesischer Beschreibung hat, welches auch in Persien vertreten ist, wo es in Mazanderân und Ghilân der gewöhnlichste Gegenstand der Viehzucht ist. Herr Dr. Bretschneider war längere Zeit in Persien und spricht also aus Erfahrung. Wenn derselbe aber die Erwähnung des Nashorns (si-niu) an dieser Stelle für einen Irrtum erklärt, der aus einer Verwechse-

lung mit dem auch sonst (bis auf das Horn) von den Chinesen mit diesem Tiere verglichenen Büffel (šwei-nin »Wasserrind«) beruhe, so möchten doch noch zwei andere Erklärungsweisen in Betracht zu ziehn sein, nämlich 1. daß gerade das Urteil über das Vorhandensein des Tieres eine Schlußfolgerung aus den vielleicht auf dem Wege des Zwischenhandels aus Thiao-tschī ausgeführten Hörnern des Tieres sein könnte, 2. daß man vielleicht das östlich an Irak gränzende Susiana und die Gebirge von Luristan mit in Betracht zu ziehen hat, von dem einzelnen von Chardin in Ispahan gesehnen Tiere abgesehn (s. Hirth, Preface S. XII nach Brehm, Tierleben III S. 520). »Wenn man nach Norden und dann nach Osten einige 60 Tage reitet, kommt man nach An-Si (Parthien), welchem es nachmals als Vasallenstaat unterworfen ward unter einem Feldherrn als Statthalter (military governor), welcher alle kleinen Städte beaufsichtigte« (man könnte dem Wortlaute nach auch umgekehrt verstehn, daß An-Si dem Lande Thiao-Tšī unterworfen wäre; dann müßte aber letzteres für Persien stehn, welches später Po-ssë genannt wurde). — Das Land An-Si hat seinen Herrschersitz in der Stadt Ho-tu, es ist 25,000 li weit von Lo-Yang«. Daß An-Si das Parther-Reich bedeute, wurde schon vor Dr. Hirth allgemein angenommen¹⁾; die Eifersucht der An-Si wegen des Zwischenhandels zwischen China und dem Römer-Reich, beziehungsweise Byzanz, welche sich später auf das neupersische Reich übertrug und noch um 382 in der Verfügung des Theodosius (Corpus Juris. const. 4. C. IV. 43) ihren Ausdruck fand, daß die beiderseitigen Kaufleute nicht über Artaxata, Nisibis und Kallinikon hinausgehn sollten, weist allein schon auf die Parther hin. Dr. Hirth sieht in Ho-tu das alte Hekatompylos (Ho-tu, alte Aussprache Wodok? möglicher Weise Vologesia²⁾, da zu Pan-Thšaos Zeit Vologeses I 51—90 König war, der nach S. 141 etwa die nach dem Thien-Han-šū früher Phan-tou genannte Hauptstadt, von der S. 139 die Rede ist, umgetauft haben könnte). Da nach D 15—16 an der Ostgränze Mu-lu 20,000 li von Lo-Yang liegen soll, würden von da bis Ho-tu 5000 li bleiben. Herr Hirth, dem diese Entfernungen zu groß schienen, die auch nicht stimmten mit der Angabe des Thsieu-Han-šū, daß Phantou 11,600 li von Thšang-au läge, hat für die parthischen Entfernungen griechische Stadien als zu Grunde liegend angenommen, deren 30 auf 1 Parasange gehn,

1) s. des Verfassers Annahme, daß an = ar in der chinesischen Wiedergabe westasiatischer Namen, An-si = Arsak (si = sa[k] s. Julien, méth. pour déchif. p. 184. K. H.) auf S. 139.

2) Das l findet sich auf Münzen und in persischen, wie syrischen Wiedergaben gleichmäßig; s. Nöldeke Ztschr. d. D. M. Ges. 28 S. 94 ff.

was, da der Farsakh zu 3 arabischen Meilen¹⁾ gerechnet werde und nach E 38 an den Landstraßen der Ta-Thsin alle 10 li ein thing (»pavillon«), und alle 30 li ein Rastort gewesen sein solle, auf die Gleichheit des li und der Stadien schließen lasse. Der Verf. stellt S. 224 f. einige chinesische Angaben von Entfernungen zusammen, welche, wie er glaubt, dreist mit den Angaben der zuverlässigsten klassischen Schriftsteller verglichen werden könnten, unter ihnen die in dem uns beschäftigenden Abschnitte unter E 22 folgenden:

Mulu—Margiana (Merw) bis Hekatompylos (nach dem Verf. bei Damgân) 5000 li oder Stadien,	
Hekatompylos bis Ecbatana (Aman im Chinesischen) 3400 li od. Stad.	
Ecbatana—Ktesiphon (chinesisch Ššu-pin nach d. Vf.)	3600 - - -
Ktetiphon—Hîra	960 - - -
	zusammen 7960 - - -

Da der Verf. in obenerwähntem 60tägigen Ritte von Thiao-tšī nach An-Si die Entfernung von Hîra nach Hekatompylos sieht (wie auch D 15 die Stadt Mulu »Klein-An-Si« genannt ist), kommen auf den Tag $7960/60 = 132\frac{2}{3}$ li = Stadien oder $4\frac{13}{45}$ Parasangen, was angemessene Tagereisen ergibt, während, wenn man auch 250 li (statt 200 neuer Rechnung) auf den Breitengrad = 15 Meilen rechnete, $7\frac{129}{150}$ deutsche Meilen auf den Tag kommen würden, was gewiß zu starke Tagereisen ergäbe²⁾. — »Im Norden gränzt es an Khang-kü« (unter den Thang Khang = »Sogdiana« vgl. khâng »Wagen« khângly türkischer Stamm in Zenkers Wörterbuche. K. H.) »und im Süden an Wu-I-šan-Li« (E 36 heißt es, die Gesandten der frühern Han seien bei Wu-I umgekehrt, ohne Thiao-Tšī zu erreichen; da šan = Gebirge, li = trennen, so ließe sich auch verstehn, daß An-Si an Wu-I gränze, von dem es durch Gebirge getrennt sei; dann wäre der Satz mit folgendem tsiē »angränzen« vollkommen, während, wenn man der Bedeutung der Wörter nach Wu-I-šan = Siyâh-kuh »schwarze Berge« verstehn wollte, etwa hinter tsiē noch der Name des Landes um Yezd herum zu ergänzen, oder, zu li die Salzwüste ergänzend, »nach Süden ist es getrennt vom und gränzt an den Wu-I-šan« zu verstehn wäre) . . . »An seiner Ostgränze ist die Stadt Mu-lu, welche Klein-An-Si genannt wird. Es ist 20,000 li von Lo-Yang entfernt. »Im 1. Jahr Tšang-Ho des Kaisers Tšang-Ti (87 n. Chr.) schickten sie eine Gesandtschaft, welche Löwen und

1) 1 farsang hat 24 amâg' nach Vullers, 6 nidâ und 3 arabische mîl (amiâl).

2) Vgl. andere Angaben bei Plinius: 20 milia von Ecbatana—Portae Caspiae, letztere 133 von Hekatompylos, 750 von Ecbatana—Seleucia; bei Strabo (s. Heeren, Ideen S. 716): kasp. Thore—Hekatompylos 1960 Stadien. Sollte hier Sadrakarta gemeint sein, pers. sad = 100, dere Thor? sad dereh hießen auch die »100 Teile« des Zendavesta.

fu-pa darbot. Das fu-pa hat die Gestalt eines lin (Einhorn), hat aber kein Horn. Im 9. Jahre Yung-yüan des Ho-ti (= 97 n. Chr.) sandte der tu-hu (Feldherr) Pan-Tšao den Kan-Ying als Gesandten nach Ta-thsin, welcher in Thiao-tš'i an der Küste des großen Meeres anlangte. Als er im Begriff war über das Meer zu fahren, sagten die Schiffer der Westgränze von An-Si zu Kan-Ying: »Das Meer ist weit und groß; mit günstigen Winden kann man in 3 Monaten hintüberkommen; aber wenn man schlafe Winde trifft, kann es auch 2 Jahre erfordern. Deshalb versehn sich die auf See Gehenden mit einem Vorrathe für 3 Jahre. Das Meer kann Einem leicht Heimweh machen, und Einige haben so ihr Leben verloren«. Als Kan-Ying dieses hörte, machte er Halt«. Nach den »Identifications« S. 149 meint Herr Hirth, daß der Euphrat nach Strabo eine besondere Mündung gehabt habe und daß Hira der Hafen gewesen sei, zu dem Kan-Ying gelangte. S. 164 f. erklärt er die Sache aus der Handelseifersucht der Parther. Gewiß scheint, daß, — was auch immer der Ursprung des Namens Ta-Thsin sein möge, — hier nicht von Indien die Rede sein konnte, zu dessen Erreichung man im Notfalle nur den Wechsel des Monßuns hätte abzuwarten brauchen, — wenn wir nicht die Länge der Fahrt als ganz aus der Luft gegriffen ansehen wollen. Die Meinung des Berichterstatters wegen des indischen Ursprungs des Namens braucht darum doch nicht aufgegeben zu werden, da einestheils die griechische Niederlassung auf Sokotra wahrscheinlich schon bestand und mit ihr der Handel zwischen dem unter römischer Herrschaft stehenden Aegypten und Indien, sodann, wenn wir auch die Niederlassung der Thomaschristen nicht in so frühe Zeit versetzen wollen, die jüdische Niederlassung in Malabar doch lange vorhergegangen sein muß, von Salomo und dem damaligen Zimmethandel (qinnamôn) zu geschweigen. Die Fahrt auf dem roten Meere läßt wegen des dort häufigen Mangels günstiger Winde ihre Langwierigkeit erklärlich erscheinen, — oder waren die 3 Jahre eine Erinnerung an die phönikische Umschiffung Afrikas unter Neko? Seit dem Altertume bis zu den Zeiten Vasco da Gamas giengen die Schätze Indiens mit oder ohne Anlaufen Adens nach Berenike und Myos Hormos, ja bis in die neueste Zeit der Dampfschiffe, ehe die nun wieder aufgegebene Eisenbahn von Suês nach Kairo zu Stande kam, nach Kosseir. Herr Hirth erwähnt Adens S. 181 beiläufig in einer Anmerkung, wo es sich um den P 10 vorkommenden Hafen Wu-tan handelt, indem er sich für das Vorhandensein des Ortes auf Philostorgios († 430) nach Müllers Angaben in Geogr. Graec. Min. I p. 276 beruft, — wie er aber die betreffende chinesische Stelle nunmehr auffaßt, zieht er Myos Hormos vor (Philostorgios, hist. eccl. III, 5

p. 478 Ἰθάκη· ἐνθα καὶ τοὺς ἐκ Ῥωμαίων ἀφικνουμένους ἔθρος ἦν καθορμίζεσθαι. Auch Spuren einer alten Wasserleitung will man gefunden haben¹⁾, welches mit Berenike (S. 158) für einen beträchtlichen Teil der Schiffsladungen der gewöhnliche Umladeplatz gewesen sein möge; für den chinesischen Handel aber nimmt er an, daß es sich namentlich um Seide gehandelt habe, welche für den römischen Markt in Phönizien gefärbt, gewoben oder umgewoben (re-woven) worden sei²⁾. Er nimmt Elath (Aelana) und Ezeon Geber als die betreffenden Häfen an, von wo die Waare nach Petra (Sela, Rekem, Rokom) gegangen sei und erwähnt weiter nach Plinius VI, 28 (32), 144, daß dort die Wege nach Gaza und Palmyra auseinandergegangen seien (S. 160 ff.). In Rekem findet Herr Hirth obiges Li-kien wieder und läßt sich S. 161 ff. weiter über die Wichtigkeit der Stadt im Altertum aus. Die im Wei-Šu (I 3) gegebene Entfernung von Thiao-Tš'i bis Ta-Thsin zur See von 10,000 li vergleicht er mit dem römischen sexcenti als unbestimmte größere Menge, während er die Angabe (I 22) von 40,000 li lieber für durch die spätere Ausgabe des Pei-Ši zu 10,000 verbessert, als für ebenso viel Stadien gelten lassen will, obgleich ihm 40,000 Stadien der wirklichen Entfernung nahe zu kommen scheinen. — Nach D 21 wurden 101 n. Chr. nochmals Löwen und große Vögel von Thiao-tš'i übersandt, welche letzteren hinfort An-Si-Vögel hießen. (Nach Bretschneider, notes on Chinese medieval travellers to the west S. 87 f. sind hier noch andere Stellen zu vergleichen, nämlich Thsien-Han-šu 96 article An-Si, wo von Wu-Tis (140—86 v. Chr.) Gesandtschaft zu den An-Si die Rede ist und von den dort befindlichen Kameelen gleichenden 8—9 Fuß hohen Vögeln, Bretschneider erwähnt auch des ganz entsprechenden persischen Namens šatur-murg »Kameel-Vögel«, einer Stelle im Wei-šu, wo zuerst Po-ssë für Persien gebraucht ist, wo ein kameelähnlicher großer Vogel sei, der große Eier lege, ferner des Ausdrucks tho-niao »Kameelvogel« im Pön-thsao-kang-mu, aus dem er die Abbildung eines Straußes gibt u. s. w.) — D 22 folgen sodann die obenerwähnten Entfernungen zwischen An-Si, Aman, Ssü-pin und Yü-lo; dann heißt es, von da reise man südlich zur See und erreiche so Ta-Thsin, wo es manche kostbare Dinge von Hai-Si gebe (Hirth sagt Westmeer, als ob es sich um Si-Hai handle; es ist aber offenbar das Westmeerland gemeint, nur daß hier kuo »Land« als unnötig ausgelassen ist). —

1) Nach Bretschneider, notes on Chinese medieval travellers to the west ist Aden im Pön-thsao-kang-mu richtiger A-dan genannt als Strauße erzeugende Gegend.

2) Vgl. sticken ital. ricamare, span. port. reamar, arab. raqama, also semitischen Ursprungs. K. H.

Es folgt nun der hier mit E. bezeichnete Auszug des Hou-Han šu aus dem 88. kúan des Werkes und dem 78. kúan des Si-Yü-tšuan, welcher von dem Lande Ta-Thsin handelt. Es heißt gleich am Eingange, das Land Ta-Thsin, welches auch Li kien genannt werde, heiße auch wegen seiner Lage westlich vom Meere Hai-Si-kuo das »Meer-West-Land« (vgl. Ausdrücke wie Magrib in den semitischen Sprachen, wohin man auch Europa rechnet. K. H.). Weiter heißt es, es enthalte über 400 Städte und mehrmalzehn abhängige Staaten, die Postausspanne (s. cod. Just. XII. 51) und Meilensteine (? thing wohl nicht ohne Schutzdach, wenn dieses auch etwa einen Meilenstein überdecken mochte) seien beworfen. Seidenzucht wird erwähnt (vgl. Plinius XI, 22 f. über assyrische und koische Spinner oder bombyces, koische Gewänder u. s. w.? K. H.). »Man fährt in kleinen weißbedachten Wagen«. »Der Umfang der ummaurten Stadt beträgt über 100 li. In der Stadt sind 5 Paläste, 10 li von einander entfernt«. Der Verf. sieht in dieser Riesenstadt mit Pauthier die Hauptstadt des römischen Morgenlandes (s. S. 211 Oriens seit Konstantin?), und wenn wir das an den übrigen Belegstellen (I 2 ff. u. s. w.) Gesagte hinzunehmen, müssen wir ihm Recht geben (wenn wir auch wegen des Riesenumfanges von 100 li ein freilich mehr als gleiches Maaß von Stadien annehmen)¹⁾ und zwar desto zuversichtlicher, je mehr wir die vom Verf. so sehr vermißten Antiquitates Antiochenae K. Ottfried Müllers dabei zu Rate ziehn (S. 208). Die größte Ausdehnung unter Theodosius (36 Stadien lang, etwa 30 breit Ant. Ant. S. 112) läßt sich freilich wohl erst dem Wei-Šu (I 2 ff.) zu Grunde legen, welches den Zeitraum 386—556 umfaßt, da das Hou-Han-šu zwar erst im fünften Jahrhundert vollendet wurde, sich aber nur auf die Zeit von 25 bis 220 beziehen sollte. Dennoch mag der Umfang schon über 100 Stadien betragen haben, ehe unter Theodosius der westliche Stadtteil hinzugefügt und ummauert wurde. Man bedarf auf diese Weise der nördlichen Vorstädte nicht, welche der Verf. glaubt hinzurechnen zu müssen, um die Stelle des Wei-šu zu erklären (I 9), nach der die Hauptstadt in 5 Städte von je 5 li ins Gevierte geteilt war, zumal da dann das chinesische thšöng = »Mauer, Stadt« wörtlicher zu verstehn ist (wenn I 9 wieder nur von 60 li Umfang die Rede ist, so mag dieses entweder eine Folge der Vorstellung von einer Kreuzgestalt der Stadt mit 5 li langen Schenkeln sein, oder die Ausdehnung unter Justinian nach dem Erdbeben von 528, der Zerstörung durch die Perser 538 und dem bald erfolgten Wiederaufbau eines kleineren Teiles der Stadt von etwa 3000 römischen Schritten Länge statt

1) Hirth nimmt Stadien an und zieht die »nördliche Vorstadt« hinein. Das Ergebnis ist, daß ihm die Angabe keinesweges übertrieben scheint.

früherer 36 Stadien. Ant. Ant. p. 128. Als »Mitte« sind vielleicht auch die ehemaligen Bäder des Commodus zu verstehn, welche als praetorium consularis Syriae dienten nach Ant. Ant. S. 94. Die Stadt wird An-tu genannt (I 2), und zwar ist dieses tu dasjenige Wort, welches im Chinesischen »Hauptstadt« bedeutet. An ist wahrscheinlich die auch sonst in China sehr übliche Abkürzung für Antiochia; der Verf. hatte daher kaum nötig nach einem fernern Anklang von tu an tâ und einer Beziehung zu der von Mas'udi berichteten Verkürzung des Namens an den drei Buchstaben Alif, Nun, Tha zur Zeit der arabischen Eroberung zu suchen (S. 208, vgl. Yule, Cathay p. CCXLI, Mas'udi III p. 409 der Ausgabe von Barbier de Meynard). Vielleicht besteht die Verkürzung wesentlich nur in der Auslassung des î's¹⁾. Mas'udi sagt: »und wir haben die Geschichte des Königs erwähnt, welcher die Stadt Anthâkiya erbaute. Derselbe ist unter dem Namen Anthîxus bekannt, was so viel wie »Mauerumfasser« bedeutet, und der Name Anthâkiya's in Rom war nach seinem Namen Anthîxus (gebildet). Als aber die Muslims kamen und es einnahmen, wurden die Buchstaben bis auf A, n, th abgeworfen«. Man sieht hier die augenscheinliche Wirkung der Betonung von Ἀντίοχος und Ἀντιόχεια, da in einem Falle das o, im andern das i verloren gegangen ist. Eine Nebenbildung Ἀντιόχεια, welche an ἀντέχειν, ἀντοχή erinnern würde, scheint weder im Griechischen, noch im Syrischen nachzuweisen¹⁾. Die von Mas'udî gegebene Deutung scheint auf einer Verwechslung mit einem nicht vorkommenden ἀμφίολος und περίολος zu beruhn, sowie auf dem Umstande, daß die von Seleukos Nikator begonnene Gründung der Stadt von seinem Sohne Antiochos Soter vollendet wurde. Die Benennung wang-tu (thšöng) »Königstadt« (I 9) kann man, da die Zeit der Seleukiden zu weit abliegt, mit Dr. Hirth (S. 211) auf den Aufenthalt mehrerer römischer Kaiser am Orte (Verus, Macrinus, Severus Alexander, Valens Ant. Ant. p. 97. 109) deuten, während das wang-thšöng (I 11) vielleicht eine mittelbare Uebersetzung von βασιλειον, βασιλεια ist, dem Namen der auf dem Werder des Orontes erbauten Neustadt des Seleukos Kallinikos und des Antiochos Epiphanes (Ant. Ant. S. 50. f. Dr. Hirth gibt ersteres durch royal capital, letzteres durch royal city wieder). Mas'udî gibt dem von ihm selber besuchten Antiochien einen Mauerumfang von 12 (arabischen) Meilen = 4 Parasangen = 120 Stadien. Das Thang-šu (L bei Dr. Hirth) umfaßt den Zeitraum 618—906 und gibt der Hauptstadt eine Breite von 80 li (L 15), während es sich nach dem aus ihm, oder derselben Quelle schöpfenden Wön-Hien-Thung-Khao des Ma-Tuan-Lin (Q 47 bei Hirth) um 80 li ins

1) Dem Berichterstatter ist diese Ansicht als die des Herrn Prof. Th. Nöldeke mitgeteilt worden.

Gevierte, oder 80 Geviert-Li handelt (fang). Bei Hirth heißt es L 15 »the city is eighty li broad«, Q 47 »the royal city is eighty li square« (S. 211 ist eighty statt eight zu verbessern). Nach Strabo war Antiochia eine *τετραπόλις* mit gemeinsamer Ringmauer und Abtrennung der verschiedenen Ansiedelungen (*κτίσματα*) durch eigene Mauern (Hirth S. 210. Anm. 1. Ant. Ant. S. 54. Strabo XVI. p. 750). Von den hohen Mauern der Stadt und der Pracht ihrer Thore erzählen unsere Quellen mehrfach (K 14 ff. L. 16 u. s. w.); das große Ostthor soll über 20 tšang (= 200 chinesischen Fuß) hoch und von oben bis unten mit Gold beschlagen gewesen sein (vgl. Ant. Ant. S. 130 Anm. 17, wo die Daphnetica porta, also eins der Westthore, nach Malala *χρυσέα πόρτα* genannt ist. Ant. Ant. S. 129 meridiem versus muri admirabili opere ad LXX et LXXX pedes adscendere turresque multis tabulatis attolli dicuntur). »Wenn man sich von außen der Königsburg näherte, seien dort 3 große Thore (oder ein dreifaches Thor = *τρίπυλον*?), geschmückt mit Edelsteinen. Auf dem obern Stockwerke (lou auch = Thurm) des zweiten Thores hing ein großer goldener Wagebalken mit 12 goldenen Kugeln, welche die 12 (Doppel-)Stunden des Tages anzeigten«. »Eine menschliche Gestalt ist ganz von Gold angefertigt von der Größe eines aufrecht stehenden Mannes, an dessen Seite, so oft eine Stunde gekommen ist, eine der Kugeln zu fallen pflegt, deren Gerassel die Einteilungen des Tages ohne den geringsten Fehler kund gibt« (Berichterstatter möchte lieber folgendermaßen die Wörter verbinden: »eine menschliche Gestalt, ganz von Gold angefertigt von der Größe eines aufrecht stehenden Mannes, steht daneben, welcher, sobald bei Eintreffen einer Stunde die goldene Kugel plötzlich fällt, helle Laute von sich gibt und singend die Tageszeit angibt, ohne den geringsten Fehler«). In Müllers *Antiquitates Antiochenae* ist mehrfach von sogenannten *Τετραπόλλα* die Rede, so namentlich S. 52 von dem der Königstadt auf dem Orontes-Werder, S. 57 von dem Nabel der Stadt (*ὄμφαλος*)¹⁾, wie das mitten zwischen dem Ost- und dem westlichen (Cherubim-)Thore belegene *τετραπύλον* hieß. Hier heißt es nach Libanius in einer Anmerkung »κατὰ μέσην μάλιστα τὴν δεξιάν (στοάν) ἀψίδες πανταχόθεν τετραμμέναι μίαν ὄροσφὴν ἔχουσαι λίθον παρέχουσιν ἀρχὴν εἰρέαις στοαῖς πρὸς ἄρκιον ἄχρι τοῦ ποταμοῦ προΐούσαις«. Auch von einem *Τρίπυλον* unbekannter Lage ist S. 130 Anm. 17 a. a. O. die Rede, wo unter den Thoren nach Theophanes eine *πίλη τῆς πόλεως ἐπὶ τὸ λεγόμενον Τρίπυλον* erwähnt ist. Die *τετρασχοι στοαί* führten bei dem *ὄμφαλος* nach Norden, Osten und We-

1) Ein solcher »Nabel« der Erde war bekanntlich in Delphi (aus weißem Steine nach Pausanias X, XVI, 3), ein solcher des Peloponnesos in Phlius (Paus. II, XIII, 7).

sten auseinander, im Süden aber mußte der dort unter der Straße fließende Parmenio überbrückt werden; es läßt sich also vermuten, daß hier vorzugsweise von einem *Τρίπυλον* die Rede sein konnte, oder daß etwa die ganze Strecke vom Ostthor durch dieses *Τρίπυλον* bis nach der Königstadt danach benannt war, also das Ostthor, oder das in die Königstadt führende *ἡ ἐπὶ τὸ Τρίπυλον (ἄρουσα) πύλη* genannt werden konnte. Auf dem Nabel aber war ein Standbild des Tiberius (Ant. Ant. S. 81 f.), und der »Magier« Ablacco soll unter demselben ein telesma gebaut haben, um von den Säulengängen die Fluten des Parmenio und anderer Wildbäche abzuhalten (s. S. 58 ebenda). Könnte hier die Wasserkraft nicht mit einer Wasseruhr¹⁾ in Verbindung gestanden haben? Malalas freilich spricht nur von einem »horologium« prope Commodium et Caesarium (ebenda S. 110 Anm.), welches allenfalls der Entfernung nach das gesuchte sein könnte. Wie Dr. Hirth S. 213 f. erwähnt, ist das Wunderwerk auch in der großen Encyclopädie Yüan-kien-lei-han (369. S. 34) unter kho-lou »Wasseruhren« erwähnt. Um noch ein Beweismittel mehr für Antiochien anzuführen, hat der Verf. S. 214 auch auf eine Stelle des San-kwo-tš'i Bezug genommen, wo (P 16) von der Lage der Hauptstadt an ho-hai (»Fluß-See«, oder »Fluß und Meer«) die Rede ist, was er durch river estuary »Fluß-Meeresarm« wiedergeben möchte; da aber dort wohl kaum an ein aestuarium (estuary, Wattenmeer, eingeschlossener Meeresarm) zu denken ist und der Verf. selber die Stelle bei Strabo XVI S. 751 anführt: *ἀνάπλους δ' ἐκ θαλάσσης εἰσὶν εἰς τὴν Ἀντιόχειαν ἀσθημερόν*, ist es wohl einfacher ho-hai durch »Fluß und Meer« zu übersetzen; fehlen doch unter den Sinnbildern Antiochischer Münzen auch Ruder und Dreizack nicht (s. Taf. II zu Ant. Ant. und ein Thor Philonauta s. Ant. Ant. S. 130). — Was in den einzelnen Auszügen über Gerichtsverfassung gesagt ist, scheint ebenfalls vorzugsweise auf die besonderen Verhältnisse Antiochias gedeutet werden zu können. Der König (Prokonsul?), welcher nach E 19 wählbar war, soll täglich nach einem der fünf Schlösser gefahren sein, um Rechtsfälle zu hören, gefolgt von einem Manne mit einem Sack, in den man hätte die Zuschriften (šu = liber, hier = libellus?) hineinwerfen können. Im Wei-šü ist ein Hinweis auf Berufungen; in der Stadt sollen 8 Beamte über die 4 Himmelsgegenden gesetzt gewesen sein (je 2 duumviri in den 4 Stadtteilen? oder defensores? vgl. auch die umliegenden 4 Bezirke der Seleukis), in der Königstadt 8 über die 4 Städte (Tetrapolis = Antiochia, oder = Antiochia, Seleukia, Apamea, Laodikeia?).

1) *κλειψύδρα*, vgl. Ant. Ant. p. 110, wo K. O. Müller zu dem horologium neben dem Commodium und dem Caesarium bei Malalas die Uhr des Andronikos Kyrrestes in Athen vergleicht, welcher aus der Gegend Antiochias stammte.

L 20 sind 12 oberste Verwaltungsbeamte erwähnt (= rectores?) bei unentschiedenen Fällen gemeinsame Verhandlung in der Königsburg, einmal in drei Jahren Rundreise des Königs im Lande (conventus?), um Klagen an Ort und Stelle zu vernehmen. Auch von Dolmetschern ist die Rede. Ferner ist viel von der Pracht, namentlich der der Säulen die Rede, ganz wie in Müllers *Antiquitates Antiochenae*; besonders scheint Krystall aufgefallen zu sein (šwei-tsing »Wasser-Krystall« = Bergkrystall); aber da von Krystallsäulen die Rede ist, so mag wohl Mosaik gemeint sein. Münzen von Gold und Silber fanden Erwähnung (E 27, F 15 u. s. w.). Unter den von Ta-Thsin kommenden Waaren ist es namentlich Su-ho (= storax), von dessen gegenwärtiger Uebereinstimmung mit Storax Herr Hirth sich durch den Augenschein überzeugt hat (S. 263 f.). Eine Hauptstelle des Hou-Han-šü ist sodann diejenige, wo unterm Jahre 166 einer Gesandtschaft des Ta-Thsin-Kaisers Antun (augenscheinlich *Mc Aurelius Antoninus*) E. 33 erwähnt wird. Will auch Dr. Hirth nur Kaufleute als Gesandte empfangen sein lassen, so erkennt er doch die volle Wichtigkeit der Thatsache für den Weltverkehr an (s. 173 ff. S. 178) und mutmaßt, daß danach der Handel von Annam zur See nach Ceylon oder Malabar gegangen sei, wo die Umladung und Verschiffung nach dem Rothen Meere stattgefunden haben möchte. Da E 27 von römischen Gold- und Silbermünzen die Rede ist und dem Verhältnisse beider Metalle zu einander (1 : 10), so mutmaßt der Verf., daß gerade diese »Gesandtschaft« römische Münzen nach China gebracht habe. Eine kurze Frist ist vergangen, seit der Verf. dieses schrieb, und schon haben wir die Nachricht, daß in der Provinz Schansi römische Münzen von 13 Kaisern von Tiberius an in großer Anzahl gefunden seien, also in der Provinz, die von der Hauptstadt Lo-Yang nur durch den gelben Fluß getrennt war und deren Eisenschmelzverfahren F. von Richt-hofen in seinem Werke »China« (II S. 411 f) so anschaulich schildert. Sollten die Eisenhütten in Noricum in irgend einen Zusammenhang hiermit gebracht werden können? Ueber das von Plinius erwähnte »serische Eisen« und das Eisen- und Salz-Vorrecht zur Zeit der älteren Han läßt sich der Verf. nach Matuanlin aus S. 225 f. Auf die Auszüge aus dem Hon-Han-šü folgen nach einander diejenigen aus dem Tsin-šü, Sung-šü, Liang-šü und Wei Šü (F—I), bis auf einmal im »ältern« Thang-šü der Name Fu-lin auftritt: »das Land Fu-lin, auch Ta-Thsin genannt, liegt über dem West-Meere«. In der Einleitung erwähnt der Verf., daß er in dem den Zeitraum 581—617 umfassenden Swei-šü die erste Erwähnung des Namens gefunden habe, so wie sein Vorkommen im Si-yü-ki, der Reisebeschreibung des Hün-Tschuang (646), wo beiläufig unter dem Lande Po-la-ssë (Per-

sien) von dem nordwestlich von ihm belegenen Lande Fo-lin die Rede ist mit Worten, die sich wohl auf das oströmische Reich beziehen lassen. Seit Pauthiers Auslegung der Inschrift von Si-ngan-fu hat die Deutung des Namens aus πόλις im Hinblick auf Konstantinopel als Hauptstadt wohl die meisten Anhänger gefunden (für das hier zu vergleichende in Williams dict. vorkommende Po-ssë-fu-lin = Persepolis kann ich zur Zeit die Quelle nicht finden); gegen Bretschneiders Ableitung aus Fu-lang-ki (»Franken«) wendet der Verf. mit Recht ein, daß Fu-Lin zu einer Zeit vorkomme (in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts), wo das Wort »Franke« im Osten noch nicht bekannt gewesen sein könne. Er bezweifelt, daß dasselbe in der Bedeutung »Europäer« viel früher als im 10. Jahrhundert nachzuweisen sei. Freilich hätte sich da Eginhard statt Liutprand, Konstantin und Eutybios anführen lassen, bei welchem (nach Ellisens Polyglotte S. 248) vita Karoli Magni 16 das griechische Sprichwort vorkommt: τὸν Φράγγον φίλον ἔχεις, γίτονα οὐκ ἔχεις, welches als Beweis für die neugriechische Aussprache dient (ἐχῆς, γέιτονα). Aber nun, wo es sich höchstens noch um das oströmische Reich handeln kann, da sollen auf einmal die Eroberer des weströmischen den Namen des letztern hergegeben haben und zwar im Munde der Oströmer? In einem von der Einnahme Konstantinopels (1203) handelnden Gedichte des 14. Jahrhunderts (ebd. S. 252 ff.) ist das Land *Ρωμανία*, die Hauptstadt meist *Πόλις*, die Abendländer *Φράγγοι*, die Byzantiner *Ρωμαῖοι*, die Venezianer *Βενετικοί* genannt. Nie heißt es (dorisch?) ἔς τὰν πόλιν für »in die Stadt« für »nach« oder »in Konstantinopel« in mittelalterlichen Quellen, woher man sonst so oft den Namen Stambul ableitet; letzteres ist vielmehr offenbar eine Abkürzung aus *Κωνσταν(τινου)πολι*, wie noch das jetzt gebräuchliche Cospoli (es heißt εἰς τὴν Πόλιν »nach der Stadt« ἰς τὴν πόλιν, kürzer auch ἔς τὴν Πόλι stîmboli, sogar ἐκ τὴν Πόλιν aus der Stadt). Sonst kommt Stanbulin auch schon bei Mas'udî vor. Es scheint, daß ein merkwürdiger Zufall das entsprechende Sanskritwort purî auch in Konkana so gebrauchen ließ (s. J. R. A. S. IV p. 109 f.). Der Fall der Richtung kommt auch sonst in der Weise vor; man denke z. B. an den Namen der Stadt Patras (*Πάτραι*, εἰς *Πάτρας*), — ja in qalandas (calendae) findet sich bei Mas'udî (III, S. 40. Barbier de M.) eine noch auffallendere Anwendung. Was bisher bei dieser Auslegung des Namens Fu-lin übersehen zu sein scheint, ist die Uebereinstimmung des Namens Buddhas in der ersten Sylbe mit dem Θεοῦ in Θεοῦπολις, welchen Namen Antiochien amtlich seit Justinian führte¹⁾, aber nach Prokop im Munde syrischer Christen lange vorher geführt hatte (s. Proc. de aedif 2, 10. 5. 5 bei

1) s. Mas'udî: medînat Allâh, medînat al mâlik, umm al mudun.

Pauthier a. a. O. XV S. 274). Auch das Mi-lö-fu Q 91, welches das Bild einer Münze bezeichnet, ist doch wahrscheinlich hier nicht anders, als wie es sonst gebräuchlich ist, nämlich als Maitrêya Buddha zu fassen, wenn auch das Abbild eines oströmischen Kaisers zu Grunde liegen sollte. Dr. Hirth nun sucht in Fu-lin den Namen Bethlehem nachzuweisen, und zwar lautlich, indem er der südlichen (und wenigstens teilweise wohl ältern) Aussprache und dem Sanskrit (Buddha, japanisch Buts') gemäß Butlam liest, und dem Sinne nach, indem er eine christliche Quelle annimmt, der Bethlehem als Geburtsort des Heilands vorzugsweise geeignet erschienen sei, das Land danach zu benennen (die Nestorianische Inschrift hat hwa-lin, aber mit sien-king wohl als »Blumenhain des Gebietes der Seligen« = *Nḥσοι μαράρων*? hwa »Blume« lautet auch im Süden nicht wat, bat s. S. 290). Für das bloße Lautzeichen von fu ist nach St. Julien auch im Si-yü-ki, also in der Thang-Zeit, die Abwesenheit des t-Auslautes anzunehmen; wurde das Werk doch auch im Norden verfaßt! Dasselbe enthält schon den Namen Fu-lin als den eines nordwestlich von Persien belegenen Landes; der Wallfahrer ließ dagegen dem »Buddhahain« bei Gaya seinen Sanskritnamen Buddhavana (Fu-to-fa-na), ohne ihn in Fu-lin zu übersetzen. Wie die späteren Berichte zuweilen auf frühere zurückzugreifen pflegen, so kann man sich auch indische Vorstellungen mit römisch-byzantinischen untermischt zu finden, versucht fühlen. So heißt es L. 23 f., der König trage eine geflügelte Kopfbedeckung, und neben ihm sitze ein Vogel, wie eine Gans, der schreie, wenn in den dargereichten Speisen Gift sei. Wer denkt da nicht an Zeus mit dem Adler und die Kaiser mit dem römischen Adler, deren Darstellungen sich so oft auf Münzen und anderweit finden? Der Umstand mit dem Gifte dagegen könnte an den Schlangen fressenden Garuda, die Gans ebenfalls an indische Sagen erinnern. Die Stelle über die flachen Dächer L 25 könnte sich wieder auf Antiochia, wie auf andere morgenländische Städte beziehen, während die den rechten Arm freilassenden Gewänder an die toga erinnern. Sogar die schwierige Stelle L. 34, welche von Heilung einer Augenkrankheit handelt, gibt Dr. Hirth Anlaß, S. 301 ff. von der Geschicklichkeit einiger syrischer Aerzte und einer Stelle bei Hippokrates (*περὶ ὄψις* 8) zu sprechen. L. 38 ist von »Geistermärkten« die Rede, welche an den stummen Tauschhandel zwischen den Taprobanern des Vaters des Rhachias und den Serern bei Plinius erinnern (VI. 88). L. 41 wird die Gesandtschaft eines Königs Potoli 643 erwähnt, in welchem Namen der Verf. nicht, wie sonst wohl geschehn, den Kaiser als patricius¹⁾,

1) Vgl. Patricius = Mar-Abba (536—552 Patriarch der Nestorianer). Assemani II, 412; III, 75—76; III, II, 406 nach Yule, Cathay I S. CCXLI. — Wegen des

sondern den Patriarchen (batrik der Araber) der Nestorianer sieht. Unter den Geschenken wird rotes Glas genannt, wie denn überhaupt die Länder des römischen Reiches Lehrmeister des fernen Ostens in der Bereitung des Glases gewesen zu sein scheinen (auffallend ist die Uebereinstimmung der aus Glasfluß bestehenden Bretsteine, der *latrunculi* der Römer und der Steine des *wei khi*). Die Annahme, daß *Po-to-li* den (nestorianischen?) Patriarchen und nicht den byzantinischen Kaiser bedeute, verdient schon wegen des K. 35 Folgenden den Vorzug. Dr. Hirth übersetzt »Since the *Ta-shih* (Arabs) had conquered these countries they sent their commander-in chief, *Mo-i*, to besiege their capital city« (Verf. dieser Zeilen möchte vorziehen: »Seit die Araber ihre höchste Macht erreichten und sich allmählich alle Länder anmaßen, sandten sie den Oberfeldherrn *Mo-I*, die Hauptstadt zu züchtigen«. »Deshalb«, heißt es weiter, »wurde ein Friedensvertrag geschlossen, indem man sich zu jährlichen Zahlungen an Gelde verstand. Später wurde sie (die Hauptstadt) den Arabern unterworfen«). Man sieht zwar, daß die Geldleistungen sich allenfalls auch auf Konstantinopel beziehen könnten, daß aber die Unterwerfung wohl auf Antiochien, nicht aber auf jenes paßt. Unter *Mo-I* versteht Dr. Hirth wohl mit Recht *Muaviyya*. In dem von einer Gesandtschaft 667 dargebrachten *Ti-yeh-ka* sieht Dr. Hirth den im Westen mehr geschätzten Theriak, über welchen er aus dem *Pön Thsao Plinius* u. s. w. allerlei Einzelheiten anführt, z. B. das Opium als einen der Bestandteile. Aus *Vullers Wörterbuche* könnte man Einiges über die Bedeutung des Wortes *tiryák* bei den Persern hinzufügen, nämlich: Gegengift und einfach = Opium. Käme das *ye* von *ti-yeh-ka* übrigens nicht in anderer Schreibweise des *yeh* im *Pön-thsao-kang-mu* und mit der Beschreibung des Heilmittels in des Verfassers *Pön-thsao-phin-hwei-tsing-yo* vor, so könnte man versucht sein, statt des *ye* ein anderes Schriftzeichen als ursprüngliche Lesart anzunehmen, welchem nur der eine kleine Mittelstrich fehlt (*yeh* = *yay* 11980 bei *Morrison*, letzteres *may* 7551, in *Kanton* = *mat*), da sich *ti-miě-ka*, *ti-mat-ka* im *Thai-Phing-huan-yü-ki* mit dem erläuternden *tšön* »Kostbarkeit« zu finden scheint und allenfalls dem griechischen *διαμαντικά* entsprechen könnte mit einer der Gesandtschaft angemessenen Bedeutung. — Im »neuen« *Thang-šu* fand Herr Hirth Gelegenheit zu beständigen Zusammenhanges der Syrer in Indien mit dem Stammlande, vgl. die Gesandtschaft an Konstantin den Großen, welche Dr. Hirth S. 304 f. als möglicher Weise auch auf China zu beziehen anführt nach *Gibbon exp. XVIII*, *Euseb. vit. Const. I, IV c. 50*. Es ist dort von Standbildern Konstantins die Rede, welche an das templum Augusti in *Limyric* auf der *Peutingerschen Tafel* erinnern könnten (dieselbe weist auch Antiochien durch bildliche Darstellung eine hervorragende Stelle an).

einigen glücklichen Ortnachweisungen. Fu-lin soll nach dieser Quelle westlich von Tšan (alter Laut Shem) liegen, nach Dr. Hirth Syrien (Schâm), zumal da im Berichte über die Araber (Ta Schī) im selben Buche von demselben Lande als westlich von Ta-Shī (dem Khalifenreiche) gelegen die Rede sei. Nördlich sollte der Weg geradeaus zu dem Khosa-Stamme der Tu-kūe, nach unserm Verf. dem Chasarenstamme der Türken, führen. Im Westen soll die Stadt Thšī-San (Verf. Alexandrien) liegen. Ausführlich ist die Korallenfischerei beschrieben. Zu hu-mang Dattel wäre der persische Name *çurmâ* zu erwähnen. — Auf den Auszug aus dem Thang-šü unter L folgt unter M ein kurzer soleher aus der Inschrift von Si-ngan-fu. Schon die der Inschrift entnommene Ueberschrift: »Denkmal der Verbreitung des King-Glaubens von Ta-Thsin im Reiche der Mitte« ist vielversprechend; leider aber leidet die etwa der Mitte der Inschrift entnommene angeführte Stelle ein wenig an der den ganzen chinesischen Teil der Inschrift mehr oder weniger kennzeichnenden Dunkelheit. »Nach dem Si-yü-thu-ki und den Geschichtswerken der Hau und Wei beginnt das Reich Ta-Thsin im Süden am Korallenmeer, reicht im Norden an das »Erzgebirge«, ist gegen Westen nach dem »Blumengarten des Gebietes der Seligen« gerichtet und gränzt im Osten an die »langen Winde« und das »schwache Wasser«. Von hwa-lin ist oben schon die Rede gewesen, die »langen Winde« könnten etwa die Monßune sein. Das »schwache Wasser« (š'ö šwei kommt schon im Yü-kung vor, nach dem es sich im liu ša oder »Trieblande«, d. h. der Wüste, verliert (vgl. Legges Chinese Classics III, I S. 124. 132). Wenn man mit dem I-thung-tšī den östlichen Zufluß von Edzine darunter versteht, wo es sich um Jahrtausende vor unserer Zeitrechnung handelt, und die in grauen Zeiten den Chinesen schon als sagenhaft erschienene Westgränze mit der Zeit regeren Verkehrs mit den Westlanden nach Westen weiter vorrücken läßt, so kann man mit der Auffassung, daß es sich um einen sich im Lande verlierenden Fluß handle, hinsichtlich der Oertlichkeit mit Dr. Hirth am untern Euphrat zusammentreffen wegen der versiegenden oder träge dahin schleichenden Arme desselben. Indessen stützt sich Dr. Hirth vielmehr auf die Art, wie man über den Euphrat häufig setzt, nämlich mit Schläuchen, ferner auf das, was in Legges Chinese Classics III, I. S. 124 nach ungenannten Quellen gesagt ist, daß man in lederbezogenen Fahrzeugen sollte über das Wasser setzen können, während doch ein Strohalm darin untersänke, und auf eine Aeüßerung des Thsai Thšön, welcher die Schwäche des Wassers darin sah, daß es auch leichte Dinge nicht tragen kann (S. 292 bei Hirth). — Auf den kleinen Auszug aus der Inschrift von Si-ngan-fu folgt unter N

ein etwas größerer aus dem Sung-šī, welcher also den Zeitraum 960—1279 u. Z. umfaßt. Die zwei darin erwähnten Gesandtschaften aus Fulin fallen in die Jahre 1081 und 1091, also wie S. 297 ff. erläutert, in die Zeit der Seldschuken-Herrschaft. Antiochia war damals Sitz eines besondern seldschukischen Fürstentums, über einen großen Teil Kleinasien herrschten die Sultane von Iconium, von denen sich seit 1086 die Dänischmende unabhängig machten. 1098 fiel Yâgi Bazan von Antiochien gegen die Kreuzfahrer, 1086 endete Suleiman von Ikonion durch Selbstmord (s. Zeitschr. d. D. M. G. 30. S. 474, Mordtmann, »die Dynastie der Danischmende«, sowie Jahrg. 31, S. 153 Karabaček, »die Dyn. d. Dan.«). Mordtmann nimmt an, daß bis 1096 Achmed Ibn ud Dânišmend mit Kylyg Arslan, dem Sohne Suleimans und seit 1092 Nachfolger zweier ältern Brüder, Frieden gehalten habe, worauf Ahmed nach der Schlacht bei Doryläum 1097 als Bundesgenosse des Kylyg Arslan auftrat. Wenn daher von einem Mič-li-i-ling-kai-sa als Herrscher von Fulin die Rede ist, so braucht man nur das Melek-i-Rûm Kaiser, womit der Verf. als Amtsnamen Solimans (bis auf Kaiser) S. 300 die chinesische Umschrift erläutert, ungefähr in das Türkische zu übersetzen, nämlich indem man für Kaiser-i-Rûm sagt Rum-ili-ning-kaisary; das ru könnte deshalb weggeblieben sein, weil die Laute Mie-li kurz vorher in den Namen Mie-li(k) ša = Melik-šah (wie es der Verf. richtig deutet) vorgekommen waren, dessen Gebiet südöstlich von Fulin liegen sollte (Mâlik Šâh oder Melik-Šâh 1072—1092 Sultan und Amir al Umarâ in Ispahan). Der Name des Gesandten und Häuptlings Ni-ssë-tu-ling-ssë-möng-phan ist wahrscheinlich persisch zu verstehn: Nesterîn Semenbân (nesterîn »weiße Rose«, seman »Jasminrose«, nesterîn-semenbân »jasminrosig«?)¹⁾. Unter den Landeserzeugnissen werden palan genannt, worin der Verf. βάλανος die Dattel nach Herodot I, 193, Eicheln, Kastanien oder Λιὸς βάλανος die (Edel-)Kastanie verstehn möchte (vgl. Hehn, Kulturpflanzen S. 339). Der Umstand wegen des Kirchenbesuches im dritten Monate von Seiten des Fürsten (»king«, wang) weist wieder anscheinend auf das Christentum hin trotz der morgenländischen Tracht (»Turban«). Es folgt der Auszug aus dem Ming-šī (1368—1643) unter der Bezeichnung O, welcher mit Wiederholung früherer Angaben über Ta-thsin und Fu-lin beginnt, aber O 3 einen Zweifel ausdrückt wegen der Angabe des Sung-šī (N 2), daß der Staat früher keinen Tribut gesandt habe, was indeß aus den obigen Bemerkungen wegen der Seldschukenherrschaft leicht erklärlich wird. Nach O 6 soll am Ende der

1) Vgl. Wardâ »Rose«, bei Nestorianern nach Nöldeke (Ztschr. d. D. M. G. 27 S. 489) sehr beliebter Name.

Mongolenherrschaft ein Niě-ku-lun zu Handelszwecken nach China gekommen sein, in welchem der Verf. mit Bretschneider (Arabs S. 25) trotz dieses vorgeblichen Zweckes den Nicolaus de Bentra sieht, welcher 1333 zum Erzbischof von Kambalu ernannt wurde und durch an den Kaiser abgesandte Briefe hätte eingeführt werden sollen. In Yules Cathay indessen und einem Briefe des Bischofs Andreas von Zayton vom Jahre 1326 wird schon der Tod des Nikolaus von Bantthera während der Reise berichtet; ein Bruder Nikolaus', welcher nach dem 1333 erfolgten Tode des Erzbischofs Johannes von Kambalu nach Yule a. a. O. S. 172 als Erzbischof abgesandt wurde, soll nach Yule nicht weiter als Almalig zu verfolgen sein. Nach Pauthier (Authenticité s. p. 51. Annales de philos. chrétienne 4me série, t. 15 p. 459) spricht auch die Ergänzung zum Werke Ma-Tuan-Lins (Sü-Wön-Hien-Thung-Khao) von einer oströmischen Gesandtschaft, welche Kou-min-Ni-kou-lun 1371 ausgerichtet habe und einer Antwort des Ming-Kaisers, auf die andere Gesandtschaften gefolgt seien (Pauthier dachte bei Kou-min an *Κομνηνός* und bei Ni-kou-lun an einen Nikolaos. Man sehe auch Yule Cathay I. S. LXV, wo auf Comanos geraten ist. Die Stelle S. 54 bei Pauthier gibt kurz den Inhalt des bei Hirth Gegebenen nach dem Ta-Thsing i-thung-tschī wieder). Von der Zeitangabe wegen des Endes der Mongolenherrschaft abgesehen stimmt der erste Teil des Berichtes von der Ankunft eines Niě-ku-lun zu Handelszwecken u. s. w. mit den auf die Polos bezüglichen Thatsachen¹⁾, so daß man an eine Verwechslung glauben könnte. Das darauf folgende Schreiben des Ming-Kaisers redet von dem Fall der Sung und der Yüan (Mongolen) und der Errichtung der Ming-Herrschaft, macht auch den Nieh-ku-lun namhaft, und ein Zusatz sagt, daß der Gesandte Pu-la (nicht Po-lo, wie sonst für Marco Polo vorkommt) mit Geschenken an Seide abgesandt habe. Es fragt sich daher, ob nicht in Rom ein derartiges Schreiben vorzufinden ist (bekanntlich hatten die Polos für den Papst eine Vermittlerrolle übernehmen wollen), oder etwa noch in gleichzeitigen Berichten über die Reiche von Konstantinopel und Trapezunt. Die zunächst erwähnte sogenannte Gesandtschaft (Wan-Li 1573—1620) bezieht sich schon auf die Jesuiten und Matteo Ricci (1601 s. Williams, Middle Kingdom). — Unter P folgt ein längerer Auszug aus der Ausgabe des San-Kwo-Tšī von Pei-Sung-Tšī (429), enthaltend eine Bearbeitung eines Abschnitts des Wei-Liö (s. o.), welcher von Ta-Tšsin handelt

1) 1342 brachte die Gesandtschaft des Marignolli Geschenke und Brief des Papstes und König Roberts von Neapel; unter den Geschenken waren auch Pferde, nur letztere werden in der chinesischen Geschichte als »große fränkische« (fulang) erwähnt (s. Yule, Cathay II S. 370).

(der Zeitraum der San-Kwo oder drei Reiche erstreckte sich von 220—280, der der dazu gehörigen Wei von 220—265). Der Auszug beginnt mit einer Berichtigung einiger Irrtümer früherer Geschlechter wegen der gegenseitigen Lage und Verhältnisse von Thiao-Tšī, An-Si und Ta-Thsin. »Früher habe man irrtümlich geglaubt, Thiao-Tšī befinde sich westlich von Ta-Thsin, während es sich nun umgekehrt verhalte, ferner habe man Thiao-Tšī für mächtiger als An-Si gehalten, während jetzt ersteres von letzterem abhängt und die westliche Gränze von An-Si bilde, das »schwache Wasser« sollte sich nach früherer Ansicht westlich von Thiao-Tšī befunden haben, während es sich jetzt westlich von Ta-Thsin befindet; sodann hätte man nach älterer Ansicht von Thiao-Tšī über 200 Tage nach Westen zu gehn gehabt, um dem Orte des Sonnenunterganges zu nahen, während man nunmehr westlich von Ta-Thsin dahin gelange. Die früher angenommene Lage von Thiao-Tšī sieht der Verf. für einen einfachen Irrtum an (S. 138); nimmt man aber an, daß die Chinesen in Südindien (Ta-Thsin = Dakšina) erst erfuhren, daß ihre syrischen Handelsfreunde (seien es indische Juden, Thomaschristen oder Andere) weiter westlich wohnten, so kann man hierin eine bloße Namensübertragung finden. Die größere Macht Thiao-Tšīs findet der Verf. (S. 145) noch in der Seleukidenzeit, welche teilweise noch in den Zeitraum des Thsien-Han-šu (206 v. Chr. bis 23 n. Chr.) fiel, und betrachtet etwa das Jahr 140 als den Wendepunkt mit der Eroberung Babyloniens (Thiao-Tšīs) durch die Parther. (Der Auszug aus dem Thsien-Han-šu, welcher S. 145 größtenteils nur in der Uebersetzung wiedergegeben ist, könnte wegen der Erwähnung Li-kaus auch vorn unter den Quellen stehn). Ueber die sonstigen Aenderungen in den Anschauungen der Chinesen s. o. In der Hafenstadt An-ku möchte der Verf. Orchoë (S. 139 Anm. 1) oder Charax Spasinu sehn (S. 156). Die folgende Beschreibung des Landes enthält zum Teil auch anderweit vorkommende Züge, enthält aber namentlich ein großes Verzeichnis von Landeserzeugnissen. Eine sehr befriedigende Uebereinstimmung in Bezug auf Namen und Lage findet hinsichtlich der Wiedergabe des abhängigen »Landes« Ssě-lo (S. 77) durch Selenkia (Hirth S. 151, 174 und 197) Statt, indem von Yü-lo (Hirah) nordöstlich ein Fluß (der Euphrat) zu überschreiten ist, um hinzugelangen und man nordöstlich von Ssě-lo nochmals einen Fluß überschreite (den Tigris). — Unter Q folgt sodann der große Auszug aus Ma-Tuan-Lins Wönhien-thung-khao. Auch diese Berichte sind größtenteils in den oben erwähnten schon enthalten, oder hier bereits besprochen worden. Es ist darin (Q 45) eine Stelle aus dem Tu-hwan-hing-king-ki (Tu

aus R 24 vom Verf. für Kwei berichtigt) enthalten, welche Herr Playfair Anlaß gegeben hat, seine Uebersetzung der Hirthschen gegenüberzustellen. Es ist eben von den Einwohnern von Fu-lin die Rede gewesen, und es heißt hier: hwo yu fu tsai tšu kwo šou ssě pu kai hiang fōng (wörtlich »etwa gibt Gefangene in allen Ländern bewahren sterben nicht ändern Heimat Gebräuche«); Herr Hirth übersetzt: »Prisoners are kept in the frontier states till death without their being brought back to their home«, Herr Playfair dagegen: »They (the inhabitants of Ta-Ts'in) when captives in foreign lands will rather accept death than change their national customs«; es scheint allerdings sachgemäßer, etwa wiederzugeben: »wenn etwa welche von ihnen in irgend einem Lande gefangen sind, so bewahren sie bis zum Tode ihre heimischen Gebräuche«, also ungefähr, wie Herr Playfair. — Der Auszug schließt mit einem Zusatze, welcher Ma-Tuan-Lins Zweifel ausdrückt, daß das Fu-Lin, welches zwischen 1078 und 1086 eine Gesandtschaft geschickt habe (s. o.) dasselbe gewesen mit dem der Thang, da nach der Geschichte der letztern das Land westlich ans Meer gegränzt haben sollte, während nach der Geschichte der Sung 30 Tagereisen nach Westen erforderlich sein sollten, um das Meer zu erreichen. In den »Identifications« sucht unser Verf. S. 297 das Rätsel wegen der Lage des Landes so zu lösen, daß der Sitz des Nestorianischen Katholikos verlegt worden sei und zwar vielleicht nach Edessa, von wo er also südöstlich 40 Tage bis zum Sitze des Malik-Šah, nach Norden 40 Tage bis zum Meere und nach Westen 30 Tage bis zum Meere annimmt (Herodot rechnet 93 Tage von Ephesos bis Susa). Die Stelle Q 93 hat dem Verf. Veranlassung gegeben, den Ausdruck sū-ch'iao »vier Höfe« als Teil des Namens eines Buches unter Beziehung auf Ma-Tuan-Lin 192, 16 ff. und Wylie, Notes on Chinese Literature p. 158 auszuliegen; so schätzenswert diese Bemerkungen für die einschlagende Bücherkunde sind, scheint es doch nicht so ganz ausgeschlossen, daß in dem betreffenden Satze nicht vier einzelne Regierungen, sondern die in dem Satze zusammen genannten Herrscherhäuser der späteren Han, der Tsin, der Thang und der Sung gemeint sind. — Unter R folgt sodann der Auszug aus dem Tšu-Fan-tš'ŷ, (»der Beschreibung aller fremden Völker« von Tšao-Žu-Kwa. Neben der Hinzufügung dieses Auszuges zu den Quellen hat sich der Verf. durch die Beleuchtungen verdient gemacht, welche er diesem im Kaiserlichen Verzeichnisse (Ssě-khu-thstian-šu-tsung-mu 71. k'ien, S. 9) besprochenen Buche S. 22 f. der Einleitung zu Teil werden läßt. Da, wie der Verf. sagt, die Stellen R, 6, 10—15, 20, 21 und 23 augenscheinlich dem Hou-Han šu entnommen sind, wie R 7, 27 und 31 leicht auf

das Thang-šü zurückgeführt werden können, ist allerdings nicht mit dem kaiserlichen Verzeichnisse anzunehmen, daß Tšao-Žu-Kua alle seine Belehrung aus persönlichen Nachfragen während seiner amtlichen Wirksamkeit als Salz-Verwaltungs-Beamter in Fu-kien geschöpft habe; indessen mögen doch einige der hinterlassenen Bemerkungen darauf zurückzuführen sein. Der Bericht beginnt: »Das Land Ta-Thsin, auch Li-kien genannt, ist der allgemeine Ort der Zusammenkunft für alle westindischen Lande und für die arabischen Kaufleute« (das tšü »alle« in Thien-Tšü-Kuo »Indien« statt eines bloßen Lautzeichens mag wegen des Gleichlautes den Nachbar verdrängt haben). Vielleicht ist es dieser Satz, welcher den Verfasser der betreffenden Stelle des kaiserlichen Verzeichnisses veranlaßt hat, auf eine solche des Tsö-fu yüan-kuei aufmerksam zu machen, derzufolge die Anhänger des hien-Glaubens, die »Ta-Thsin-Kirchen« der Thang-Zeit, mit den Hai-liao oder »See-Jägern« dieselben gewesen sein sollten. Nach der »Beschreibung von Kwang-tšou« scheint man unter den Hai-Liao vorzugsweise die zu verstehn, welche sich in der Stadt Kanton niedergelassen haben und zur dortigen muhamedanischen Gemeinde gehörten. Da die Vorfahren zwar zunächst von Tšan-thšöng (Tschampa), ursprünglich aber wohl von Malabar kamen, würde sich obiger Satz erklären. Wir können hier den bewundernswerten scharfsinnigen Auseinandersetzungen auf S. 23 ff. nicht folgen, denen zufolge Tšao-Žu-Kwa zwischen 1277 und 1287 als šü-po oder »Salzeinnehmer« (wohl auszudehnen als »Schiff- und Salz-Aufseher«?) in Fu-Kien gewesen sein müßte, wo 1282 und 1286 Gesandte namentlich indischer Staaten dort eintrafen. In dem Ma-lo-fu R 2, dem »Könige« von Ta-Thsin, möchte vielleicht nicht der Mi-lö-fu (Maitreya-Buddha) von N. 16, sondern Mar-Abbâ, der Erneuerer der Nestorianischen Kirche, zu sehn sein, da in dem Auszuge die genaue Zeitenfolge überhaupt außer Acht gelassen ist, ein Name eines hervorragenden, oder des ersten Trägers einer Würde leicht auf diese übertragen wird und in diesem Falle nach Assemani II, 412, III, 75 f., III, II, 406 und Yule, Cathay S. XLVIII und CCXI, sowie Kosmas Patricius die römische Wiedergabe von Mar Abba ist (abbâ = pater, mar = magister, Herr). R. 16 f. ist von einem unterirdischem Gange zwischen der Hofburg und der Kirche die Rede, welche aus anderer Zeit auf die Engelsburg in Rom gepaßt haben würde; eine Anmerkung gibt die fehlerhafte Uebersetzung bei Pauthier wieder. Zu bemerken ist eine Gesandtschaft, welche in den Jahren 280—289 in China eintraf.

Wir sind zu Ende mit den Quellen des Verfassers und seinen Uebersetzungen gelangt, welche wohl noch nie zugleich so vollzählig und einander so entsprechend herausgekommen sind, und da der

folgende Abschnitt »Identifications« gelegentlich schon in obige Erörterungen hineingezogen ist, dieser Bericht aber unmöglich erschöpfend sein kann, so könnten wir denselben hier schließen, wenn nicht noch ein Schlußabschnitt »linguistic results« S. 309—313 zu erwähnen wäre. Der Verf. hat hier nach Juliens Vorgange versucht, als Ergebnis der gemutmaßten Wiedergaben fremder Laute in seinen chinesischen Quellen, solche Laute den vorangestellten chinesischen Sylben gegenüberzustellen, gesteht aber die größere Sicherheit der Grundlage bei Juliens und Eitels Nachweisungen aus dem Sanskrit zu, handelt es sich doch auch bei letzteren nur um eine maßgebende Sprache, und waren dieselben auf chinesische Fachwerke über Laut und Bedeutung von Sanskritwörtern gestützt. Weder Julien, noch Eitel hatten einen Rückschluß auf ältere Laute der betreffenden chinesischen Schriftzeichen bei ihren Nachweisungen, die buddhistische Ausdrücke zum Zwecke hatten, im Sinne; solche Rückschlüsse finden sich in ausgedehnterem Maße wohl erst in Edkins Werken. Indessen drückt der Verfasser die Hoffnung aus, daß wir den Tag noch erleben, wo die Länderkunde des westlichen und mittlern Asiens als reiche Quelle für die Erforschung älterer chinesischer Laute betrachtet werden werde. Im Falle des Sanskrits, dessen lautliche Grundlage als einigermaßen gesichert stillschweigend vorausgesetzt wird, setzt man schon gar zu leicht außer Acht, daß die Ersetzung durch chinesische Laute oft nur ein Notbehelf sein konnte; im Falle der Sprachen des innern und westlichen Asiens, — für welche ersteren das einheimische Schrifttum nicht weit hinaufreicht, — treten hierzu noch andere Schwierigkeiten; dennoch können einige der Lautnachweise schon jetzt den aus dem Sanskrit gewonnenen dreist an die Seite gesetzt werden.

Das in allen Stücken vorzüglich angelegte, lehrreiche, auch äußerlich anziehende und spannende Werk ist Sprachgelehrten, sowie Geschichts- und Altertumsforschern dringend zu empfehlen. Seine vielen Vorzüglichkeiten konnten oben nicht nach Gebühr hervorgehoben werden; wie anregend seine Durchlesung aber wirkt, wie viele neue Aufschlüsse es teils gibt, teils in der Ferne noch ahnen läßt, davon werden hoffentlich obige Zeilen ein Beispiel geben. Wiederholen wir nur noch den Wunsch, daß baldigst eine deutsche Ausgabe der englischen folgen möge.

Halberstadt.

K. Himly.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (Fr. W. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 19.

15. September 1886.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: pro Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: Duncker, Geschichte des Altertums. Neue Folge. I. II. Von *Niese*. — *Wheeler*, Der griechische Nominalaccent. Von *Prellwitz*. — *Herrmann*, Ueber die Quellen der Geschichte des siebenjährigen Krieges von *Tempelhoff*. Von *Winter*. — *Exempla codicum Amplonianorum Erfurtensium saeculi IX bis XV*, herausgegeben von *Schum.* Von *Bernheim*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Geschichte des Alterthums von *Max Duncker*. Neue Folge, erster (achter) Band. XI, 478 S. Zweiter (neunter) Band. XI, 525 S. Leipzig, Duncker u. Humblot 1884, 1885. ¹⁾

Von der bekannten Dunckerschen Geschichte des Altertums, die mit den Ereignissen des Jahres 479 v. Chr. abschloß, ist mit diesen beiden Bänden eine neue Folge erschienen, deren erster Band die Geschichte bis zum Tode Kimons fortsetzt; der zweite erzählt die Ereignisse von da bis zum Tode des Perikles. Welches Ziel sich der Verf. für das ganze Werk gesteckt hat, ist nicht zu erkennen; jedenfalls hat man eine umfangreiche Geschichte zu erwarten, wenn auch das weitere so wie das bisher dargestellte behandelt werden soll. Der Verf. gibt, wenn ich über den Gesamteindruck der beiden vorliegenden Bände gleich zu Anfang berichten darf, eine originelle, von seinen Vorgängern oft abweichende Darstellung; jedoch haben wir in ihr einen Fortschritt in der wissenschaftlichen Behandlung der griechischen Geschichte nicht zu erkennen; wohl aber wird es allen Verehrern Dunckerscher Geschichtschreibung von Wert sein, eine Darstellung auch dieser Ereignisse aus der Feder des Verf. zu erhalten.

Die beiden Bände zeigen dieselben Eigentümlichkeiten, wie die neue Auflage des früheren Werkes: umständliche Breite der Darstellung; häufige längere Wiederholungen, bei denen es vorkommt,

1) Geschrieben und eingereicht vor dem Tode Dunckers.

daß die frühere Darstellung durch neue vorher übergangene Notizen ergänzt wird (IX 47, IX 218 zu VIII 233). Die oft kurze Ueberlieferung wird durch Einzelheiten weiter ausgemalt: auch unwichtiges zufällig bekanntes Detail wird mit Gewicht vorgetragen (z. B. VIII 322). Duncker liebt es, das Antiquarische mit dem Historischen zu vermischen und die Erzählung mit derartigen Beschreibungen auszustatten, ähnlich wie es die späteren römischen Annalisten in so reichem Maße getübt haben, wodurch eine Darstellung entsteht, die mit Langes Römischen Altertümern einige Aehnlichkeit erhält (z. B. VIII 282). Sehr reichlich bemessen sind die wörtlichen Mitteilungen aus Quellen und Monumenten: z. B. wird die vor einigen Jahren gefundene und öfters besprochene Eleusinische Inschrift ganz mitgeteilt (IX 124): ja Duncker gibt sogar eine vollständige Uebersetzung der Leichenrede des Perikles aus Thukydidēs. Ich kann dieses von Duncker beliebte Verfahren nicht billigen. Urkunden müssen verarbeitet werden; auch die Perikleische Rede gehört nicht in die Darstellung Dunccker, sondern nur in die des Thukydidēs, der erst mit dem peloponnesischen Kriege anfängt und nunmehr den scheidenden Perikles mit seinem Athen dem Leser vorführt. Diese Rede zu übersetzen, nachdem man schon auf vielen Blättern von Athen und Perikles gehandelt hat, wie Duncker es thut, ist ein Fehler der Komposition. Am Ende will Duncker, wenn er zu der Zeit vorrückt, auch die Reden des Demosthenes und Aeschines für und wider Ktesiphon übersetzen. Vor allen Dingen erzählt Duncker nicht nur das, was gesagt, gedacht oder gethan ist, sondern auch und zwar in ausführlichster Weise, was nach seiner Meinung hätte gesagt, gedacht und gethan werden können (z. B. IX, cap. 2, IX 137). IX 173 ff. erhalten wir auf mehr als zehn Seiten die vermuteten Gründe und Gegen Gründe des Widerspruchs, den Perikles' Maßregeln vermutlich gefunden haben. So belehrend solche Ausführungen sein können, wenn sie von genauer Kenntnis der Denkweise der Alten ausgegangen sind, so wenig ist das meist bei Duncker der Fall. Es handelt sich dabei um eine Zeit, von der wir meist nur sehr wenig wissen; ganz unverhältnismäßig ist daher in dieser Darstellung das Uebergewicht der subjektiven Bestandteile. Auch in diesen Bänden hat Duncker sich in dankenswerter Weise bemüht, auch die Litteratur zur Charakteristik der Zeit heranzuziehen: man möchte ihm jedoch zuweilen mehr Geschmack und Urteil wünschen. Wie sehr sticht z. B. die Uebersetzung des stolzen Siegesepigrammes *ἔκ ποιε ἑῷσδε πόλῃος* von dem Original ab (VIII 85)! Unverständlich ist die Klage des Xerxes (p. 87). »Wäre auch ich dort umgekommen; der Iaconer schiffbe-

wehrter Ares schor das nächtliche Meer¹⁾. Verunglückt ist die Würdigung des Simonides (VIII 430)²⁾; hingegen ist das über Sophokles gesagte recht ansprechend und zeugt von Verständnis.

Sehr erheblichen Bedenken unterliegt fast überall die Darstellung der Ereignisse selbst, die Duncker in diesen Bänden vorträgt. Schon aus den früheren weiß man, daß der Verf. es liebt, Berichte sehr verschiedenen Wertes, gute und schlechte neben einander aufzuführen und ohne Bedenken auch den schlechten zu folgen. So ist es auch hier; neben Thukydides gehn Diodor, Cornelius Nepos und Justin einher, was dann dazu beigetragen hat, die Erzählung so voluminös zu machen. So dankenswert die fleißige Sammlung der Nachrichten ist, so genügt das nicht; man muß auswählen, aber nicht nach Willkür dasjenige, was einem am besten paßt, sondern nach möglichst objektiven Kriterien das, was am getreuesten überliefert ist. Hier läßt es Duncker auch an dem notwendigsten fehlen. Daß in der Geschichte des Pentekontaëtie Diodor an den entsprechenden Stellen von Thukydides abhängt, mag dem Verf. wohl in den Sinn gekommen sein, hat aber an seiner Methode nichts geändert. Noch bedenklicher ist es, wenn Duncker wieder in die alte Neigung zurückfällt, die Komödie als Quelle zu benutzen: so eignet er sich VIII, p. 242 die Auffassung und Darstellung des Aristophanes über die Hülfeleistung der Athener an die Spartaner beim 3. messenischen Kriege an, als wenn die Athener Sparta damals vom Untergange gerettet hätten, was gegen Thukydides ist³⁾. Der bei Aristophanes in den Acharnern (v. 91) in vollem Putz auftretende persische Gesandte Pseudartabas ist der einzige Grund für die IX 220 ff. dargestellten Verhandlungen der Athener mit Persien. Aber alles das ist kaum zu verwundern, da Duncker (IX 42) seine Darstellung sogar mit der wunderbaren Fahrt des Diotimos, des Sohnes des Strombichos, schmückt, der, wie er selbst dem Damastes erzählte, auf einer Gesandtschaft zum Großkönige den Kydnos hinauf bis zum Choaspes fuhr und auf diesem

1) Es sind Aeschylus Perser 896 u. 926 ff. unvermittelt zusammengelegt und übersetzt.

2) VIII 434 Anm. sieht Duncker keinen Grund die Angabe des Suidas, Pindar sei um Ol. 65 geboren, zu bezweifeln, obwohl er selbst zugibt, daß sie wertlos ist.

3) Wobei es nichts verschlägt, daß auch die Scholien zu d. St. und spartanische Gesandte bei Xenophon Hell. VI, 5. 33 diese Auffassung teilen; denn die Schol. liefern in diesem Punkte nur eine Paraphrase des Dichters und Xenophon ist kein Zeuge über diese Zeit. Seine spartanischen Gesandten wollen die Athener gewinnen und reden darnach, gerade wie Lysistrata bei Aristophanes; für die Thatsache selbst ist das keine Bürgschaft.

Wege in 40 Tagen nach Susa gelangte (Strabo I p. 47). Duncker hat diese Erzählung allen Ernstes ergänzt und den Weg des Diotimos näher bestimmt. Freilich wenn Diotimos es selbst erzählt hat, so muß es ja wahr sein.

Bei dem von Duncker befolgten Verfahren wird dem Schlechten zu viel Ehre angethan; dem entspricht, daß umgekehrt das wirklich Gute oft nicht gewürdigt worden ist. So ist es dem Thukydidēs ergangen. Es wird der Verdacht geäußert, daß Thukydidēs in der Geschichte des Pausanias nicht alles erzählt habe, was er wußte, daß er Rücksichten auf Sparta genommen habe; der anrühliche Name offizieller Tradition wird auf ihn angewandt (VIII 132, 140) und Duncker glaubt sich berechtigt, einen mit solchem Verdacht behafteten Bericht zu umgehn. Es geschieht hier dem Thukydidēs ähnlich, wie früher bereits dem Herodot geschehen ist: er wird auf die Seite geschoben, um den Vermutungen Dunckers Platz zu machen. Diese Willkühr, die in der Maske der Kritik auftritt, kann man nicht stark genug verdammen; denn niemand hat erwiesen, daß in dem gegebenen Falle Thukydidēs solchen Einflüssen auf seine Darstellung Raum gegeben habe¹⁾. Gewiß sollen wir auch einem Thukydidēs nicht blindlings folgen und uns mit unserm Urteil ihm nicht leibeigen ergeben; es gibt einige Fälle, wo Thukydidēs nicht richtig urteilt und vielleicht nicht ganz richtig darstellt; aber er hat da geirrt, weil auch er als Mensch dem Irrtum unterworfen war, nicht weil er auf irgend eine Person oder eine Gemeinde Rücksicht zu nehmen hatte. Und ehe wir glauben, daß er geirrt hat, muß es durch beglaubigte Thatsachen bewiesen werden. Wie sollten wir aber wohl dazu kommen, die Vermutungen Dunckers für Thatsachen zu nehmen, und den Thukydidēs zu verlassen, weil sie zu ihm nicht passen wollen?

Man kann dem Verfasser das Lob nicht versagen, daß er sich eifrig bemüht hat, die Geheimnisse der Zeit der Pentekontaëtie möglichst vollständig zu ergründen und besonders den Zusammenhang der Begebenheiten zu ermitteln. Das Lob würde aber viel größer sein, wenn der Verf. es verstanden hätte, seine Phantasie etwas mehr zu zügeln, und wenn er bei sorgfältigerer Auswahl der Quellen nicht hätte zuviel sehen und wissen wollen. Es ist bei Duncker so, als wenn die Griechen bei ihrem Thun und Lassen an

1) Aehnlich IX 316 in der Erzählung der Verhandlungen, die den Abschluß des Bündnisses mit Korkyra zur Folge hatten. Nach Duncker hat Thukydidēs hier absichtlich die Wahrheit verschwiegen, so daß Plutarch an seine Stelle treten kann. Auch der Gang der Verhandlungen selbst ist von Duncker nicht richtig dargestellt.

nichts als an die von ihm dargestellte Politik gedacht hätten¹⁾, was durchaus nicht zutrifft. Ein besonders auffallendes Beispiel einer kühnen aber nicht genügend begründeten Kombination ist die IX 95 ff. gegebene Darstellung der Fahrt des Perikles in den Pontus, über die der Verf. vor kurzem auch in einer besondern Schrift gehandelt hat. Der Hergang ist nach ihm folgender: Amyrtäus von Aegypten will um jeden Preis die Athener bewegen, von Neuem in Aegypten einzugreifen; er schickt ihnen daher im J. 444 v. Chr. 30,000 Scheffel Korn zum Geschenk²⁾. Perikles will in Aegypten nicht eingreifen, da er sich die Perser nicht verfeinden will; doch kann er ein Geschenk, das den ärmeren Bürgern so willkommen ist, nicht ablehnen. Das Korn wird also angenommen, verteilt und verzehrt. Amyrtäus gelangt aber doch nicht zu seinem Wunsche; denn Perikles weiß den Kriegseifer des Volkes durch die Fahrt in den Pontus zu befriedigen, woin dringendere Hilfsgesuche von Hellenen die Athener riefen. Diese Fahrt, an der Herodot als wissenschaftlicher Reisender teilnahm, gieng nicht nur nach Sinope und Amisos, was bezeugt ist, sondern auch nach dem Nordufer des Pontos, was nicht bezeugt ist. Das Bild, was Duncker bei dieser Gelegenheit von der Bedrängnis der griechischen Kolonien daselbst³⁾ durch den Skythenkönig Ariapeithes entwirft, ist zu sehr Phantasie, als daß es einer Vermutung zur Begründung dienen könnte. Diesen »Städten des Nordufers, sagt der Verf. IX p. 104, lag der Weideplatz der königlichen Horde der Skythen an den Stromschnellen des Dniepr nicht allzufern«. Das, worauf sich diese ägyptisch-skythische Kombination stützt, sind die Worte Plutarchs (Perikles 20), wo es heißt, daß sich Perikles außer der Fahrt in den Pontus zu großen volkstümlichen Unternehmungen nicht hiureißen ließ⁴⁾; Worte,

1) Das gilt u. a. auch von den delphischen Orakeln. Wenn z. B. bei dem Streit um die Frage, wen Thurii als Mutterstadt zu verehren habe, das Orakel erklärte, Thurii sei Apollons Gründung (IX 301 ff.), so ist das noch kein Beweis, daß das Orakel athenerfeindlich war, denn auch wenn die Antwort des Orakels echt ist, so ist sie doch so gut wie keine Antwort. Der Gott gibt keinem der Streitenden Recht und erregt bei keinem Anstoß. Aehnlich war Rhegion für eine Gründung Apollons angesehen, obwohl es unzweifelhaft von den Chalkidiäern angelegt ist.

2) Die Nachrichten (Schol. Aristoph. Wesp. 780 = Philochor. fr. 90) nennen den Schenker nicht Amyrtäus, sondern Psammetichos.

3) Wobei Olbia Tyras Pantikapaion und Phanagoreia in einem Athem genannt werden, zwei von einander ganz geschiedene Gruppen.

4) *Τάλλα δ' οὐ συνεχῶρει ταῖς ὁρμαῖς τῶν πολιτῶν οὐδὲ συνεξέπιπται ὑπὸ ὀύμης καὶ τύχης τοσαύτης ἐπαρομένων Αἰγύπτου τε πάλιν ἀντιλαβάνεσθαι καὶ κινεῖν τῆς βασιλείως ἀρχῆς τὰ πρὸς θαλάσσην.*

die auch dann, wenn man sie preßt, nicht die von Duncker vorgebrachte Vermutung rechtfertigen können. Plutarch spricht so, nachdem er die Pontusfahrt erzählt hat, nicht vorher¹⁾.

Nicht selten macht die Dunckersche Darstellung den Eindruck, als wenn ihr Verf. seinem Stoff nicht unbefangenen gegenüberstünde: er drängt den Ereignissen gewisse Vermutungen und Ansichten auf. Es ist bekannt, daß man früher der attischen Demokratie nicht gerecht geworden ist, bis Niebuhr einer besseren Würdigung Eingang verschaffte. Duncker fehlt, wie mir scheint, in anderer Richtung: er wird den Spartanern nicht gerecht und stellt jedenfalls ihr Verhältnis zu Athen nicht richtig dar. Wenn wir ihm glauben, so gieng, gleich nachdem der Perser verjagt war, in Sparta alles auf eine Verfeindung mit Athen los. Schon der Feldzug des Leotychides gegen die Thessaler soll gegen Athens Willen unternommen sein; dabei haben die Spartaner nach Duncker, seltsam genug, den Seeweg eingeschlagen, um den Athenern auszuweichen. Unrichtig ist die Behauptung, daß die Athener damals mit den Thessalern ein Bündnis abgeschlossen hätten, was vielmehr erst nach 465 geschah, nach dem Ausbruch der offenen Feindseligkeit mit Sparta (Thukyd. I 102). Ja die Spartaner sollen sogar nicht abgeneigt gewesen sein, sich damals schon mit den Persern gegen Athen zu verbinden; das Verfahren der Lacedämonier gegen Pausanias wird in diesem Sinne gedeutet (VIII 77). Diese Darstellung kann sich z. T. auf keine, und jedenfalls nicht auf die gute Ueberlieferung stützen.

Es ist wahr und begreiflich, daß die Lacedämonier das Wachsen der attischen Macht nicht gerne sahen. Vor den Perserkriegen und in denselben waren sie zu Lande und zu Wasser die führende Gemeinde, deren Vorrang auch von Athen anerkannt ward. Das beweisen noch die Verhandlungen um den Aufbau der Stadtmauern Athens nach dem Siege. Sparta versuchte damals einen Eingriff in die Autonomie Athens, zu dem es durch den Bundesvertrag nicht berechtigt war. Ohne geradezu abzuweisen waren die Athener doch nicht gewillt, sich zu fügen und begegneten den Ansinnen der Spartaner mit der List, die uns Thukydides beschreibt, wobei Themistokles und Aristides zusammen wirkten. Die Spartaner grollten darüber im Stillen, gaben sich aber zufrieden im Andenken an die Opferwilligkeit der Athener im Perserkriege. Aus dieser Erzählung des Thukydides (I 90) geht zugleich hervor, daß man keinen Grund hat, mit Duncker den Themistokles als Gegner Spartas zu betrachten.

1) Auch in der Erzählung des Abfalls von Samos ist von dem Berichte Plutarchs kein richtiger Gebrauch gemacht (IX 191. 203).

Im Gegenteil, es ist von der Freundschaft und Achtung der Spartaner für Themistokles die Rede¹⁾. Die Plutarchischen Erzählungen, aus denen man anders schließen könnte, sind nicht gut beglaubigt²⁾. Themistokles war athenischer Staatsmann und Patriot: für eine ausgesprochene Gegnerschaft gegen Sparta gibt es keine ausreichenden Beweise.

In Athen und Sparta war das Gefühl der Zusammengehörigkeit in den ersten Jahren nach den Perserkriegen das vorherrschende und nichts steht der Annahme im Wege, daß die Athener sich an dem Feldzuge des Leotychides gegen die Thessaler beteiligten³⁾. Selbst die Gründung des neuen attischen Seebundes hat eine Entzweiung der verbündeten Gemeinden nicht herbeigeführt: die Lacedämonier gaben sich zufrieden, da sie des Krieges gegen die Perser entledigt zu sein wünschten; die Athener waren nach ihrer Meinung fähig die Führung zu übernehmen und ihnen damals zugethan, *καὶ σφίσι ἐν ᾧ τότε παρόντι ἐπιηθείους*, was Duncker VIII 73 falsch übersetzt: »und ihnen in der damaligen Lage nützlich«; denn *ἐπιηθείους* heißt nicht nützlich. Dies Verhalten Spartas, das nicht, wie Duncker es thut, mit der Farbe der späteren Ereignisse übertüncht zu werden braucht, ist durchaus begreiflich, wenn man nur bedenkt, daß damals der alles beherrschende Gedanke war, die Wiederkehr der Barbaren zu verhüten, ein Gedanke, der auch den kriegerischen Unternehmungen die Richtung anwies. Spartas Verhalten ist um so eher begreiflich, wenn man sich mit etwas mehr Klarheit, als es bei Duncker geschehen ist, vorstellt, was dieser neue Seebund eigentlich war. Er war kein Gegendbund, sondern eine Abteilung des großen hellenischen Kriegs-

1) Thukyd. I 91. Man beachte auch die ehrenvolle Aufnahme, die Themistokles nach der Schlacht bei Salamis in Sparta fand (Herodot VIII 124).

2) Plut. Themist. 20. Mit diesen Nachrichten verhält es sich ähnlich wie mit der gleichartigen, derselben Quelle entsprungenen, daß die Eleutherien in Platäa, die in Wirklichkeit erst nach der Wiederherstellung Platäas durch Alexander eingesetzt sind, nach der Schlacht 479 gestiftet seien. Mit Recht hat Duncker diese in der früheren (2.) Auflage seiner Geschichte des Altert. (IV 848) ausgelassen; freilich in der neuen sind sie (VII 356) wieder aufgenommen, wie andere Zuthaten zur Ueberlieferung, die der panegyrischen Beredsamkeit oder der dieser verwandten Schriftstellerei ihre Existenz verdanken. Auch die Erzählung, daß Themistokles die Absicht der Spartaner, die perserfreundlichen Gemeinden aus der delphischen Amphiktyonie auszuschließen vereitelt habe, ist nicht ohne Bedenken; denn die delphische Amphiktyonie hat weder damals noch später vor der Zeit der heiligen Kriege politische Bedeutung gehabt.

3) Dieser Feldzug war wohl nicht ganz so ergebnislos, wie Duncker (VIII 63) annimmt; jedenfalls wurde der Herrschaft der Aleuaden ein Ende gemacht und ihnen eine zweite Partei an die Seite gestellt; denn seitdem ist Thessalien in zwei Heerlager (oder *στάσεις*) geteilt.

bündnisses. Die Bündnisverträge, die von den zuerst beigetretenen Mitgliedern des spätern Seebundes, z. B. von Chios, Samos und Lesbos mit den Lacedämoniern und ihren Bundesgenossen im J. 479 geschlossen waren, blieben ohne Zweifel auch im neuen Bunde in Geltung. Daher ist es geschehn, daß beim Aufstande der Messenier und Heloten im J. 465 v. Chr. außer Athen auch Platäa den Spartanern zur Hülfe kam; wahrscheinlich kamen damals nicht nur die Platäer, von denen wir es zufällig wissen, sondern noch andere außerepeloponnesische Bundesgenossen¹⁾. Man erkennt zugleich, wie die Spartaner sich berechtigt halten konnten, den Thasiern gegen Athen Hülfe zu versprechen und später das Gleiche den Samiern gegenüber in ernstliche Erwägung zu ziehen. Diese Hülfeleistung beim messenischen Aufstande, mit dem das Zerwürfnis zwischen Athen und Sparta anfieng, beweist zugleich, wie stark das Bundesgefühl auch in Athen damals noch war, entsprechend einer mehr als 40jährigen auf dem Schlachtfelde bethätigten Waffenbrüderschaft, entsprechend auch den sonstigen zahlreichen Beziehungen und Einflüssen, die von einer Stadt auf die andere wirkten²⁾.

Duncker glaubt, wie ich schon erwähnte, besonders bei dem Verfahren der Lacedämonier gegen Pausanias eine absichtliche Feindseligkeit gegen die Athener zu finden. Zehn Jahre lang (von 477 bis 467 s. VIII p. 70. 142) ließen die Lacedämonier den Pausanias am Hellespont sein Wesen treiben, ehe sie sich entschlossen, ihn zurückzurufen. Dann klagten sie ihn an, sprachen ihn aber frei, und erst als sie völlige Gewißheit hatten, räumten sie ihn aus dem Wege. Dieser Bericht scheint Duncker rätselhaft und er bemüht sich das Dunkel zu lichten: er vermutet, daß die Spartaner sich des Pausanias und der Verbindung mit den Persern nötigenfalls gegen Athen zu bedienen gedachten. Die Erklärung, die Thukydides gibt, daß die Spartaner sich nur ungern entschlossen gegen einen Spartiaten, zumal gegen den König mit dem äußersten vorzugehen, genügt ihm nicht; gibt doch Thukydides nach ihm (VIII 165) den officiellen Bericht. Die Schwierigkeiten, die Duncker in diesem Bericht findet, sind zum größten Teil dadurch entstanden, daß er den Pausanias zehn Jahre lang draußen am Hellespont sitzen läßt. Allein diese

1) Ich vermute es von den Samiern; denn vielleicht ist Herodot III 47, wonach die Lacedämonier gegen Polykrates zu Felde zogen aus Dankbarkeit für die Hülfe, die ihnen früher die Samier zu Schiff gegen die Messenier gesandt hatten, dieser späteren Hülfeleistung nachgebildet.

2) Ich erinnere, daß in dieser Zeit in Athen die ionische Tracht durch die dorische verdrängt wurde.

Annahme kann zwar durch ein Zeugnis¹⁾ belegt werden, ist jedoch mit Recht allgemein verworfen; es genügt dafür die Worte des Thukydides zu lesen, der eine so ungewöhnliche Thatsache nicht unerwähnt gelassen haben würde. Im übrigen wird, wenn man nur die Stellung des lacedämonischen Königs in jener Zeit (denn Pausanias vertrat Königstelle)²⁾ in Erwägung zieht, der Thukydideische Bericht gewiß minder rätselhaft erscheinen. Die Könige hatten ihr Amt durch ihre Geburt, nicht durch Wahl; ihre Rechte waren durch heilige Eide gesichert und standen daher unter göttlichem Schutze. Das ist der Grund, weshalb es in Sparta bei aller Anfeindung der Könige durch die vornehmen Spartiaten nicht gelang, sie zu beseitigen³⁾. Der König war damals durch die gewählten Gemeindebeamten zwar sehr beschränkt, aber nicht machtlos. Er konnte den Heerbann führen, gegen wen er wollte; niemand durfte ihn hindern⁴⁾. Die Bundesgenossen waren ihm Gehorsam schuldig. Im Felde hatte er große Macht: man denke an die Stellung des Agis in Dekeleia. Daher konnte Pausanias es wagen selbst ohne Auftrag der Gemeinde oder gegen deren Willen auf einem hermionischen Schiffe auf den Kriegsschauplatz zu gehn. Es war eigenmächtig, gegen das Herkommen, aber nicht eigentlich gesetzwidrig, und es ist vollkommen in der Ordnung, daß er dafür nicht bestraft werden konnte und daß ihn niemand dafür zur Rechenschaft gezogen hat, besonders bei einem Manne wie Pausanias, der durch den Sieg von Platäa ein solches Ansehen erworben hatte. Der oft mühseligen Vermutungen Dunckers über Pausanias' Absichten hätte es nicht bedurft.

1) Justin VIII. 1. 3 sagt von Byzanz *haec namque urbs condita primo a Pausania rege Spartanorum et per septem annos possessa fuit*. Dieses Zeugnis ist jedenfalls höchst mangelhaft. Ganz unerfindlich ist, aus welchen Gründen Justin oder Trogus hier aus Leo von Byzanz geschöpft haben soll, wie Duncker VIII p. 142 vermutet.

2) Er war nicht König. Der König Pausanias in zwei aristotelischen Stellen ist nicht, wie Duncker VIII 155 glaubt, dieser, sondern der Kollege des Agis, Zeitgenosse und Gegner des Lysander. Den Sieger von Platäa nennt Aristoteles Polit. VIII p. 1307a 4 nicht König. Darnach ist die Darstellung Dunckers zu berichtigen.

3) Auch später hat Lysander einen wirklichen Versuch dazu nicht gemacht; man schrieb ihm nur die Absicht zu.

4) Herodot VI. 56 *καὶ πόλεμόν γε ἐκφέρειν ἐπ' ἣν ἂν βούλωνται χώραν, τούτου δὲ μηδένα εἶναι Σπαρτητέων διακωλύτην, εἰ δὲ μή, αὐτὸν ἐν τῷ ἄγχι ἐνέχεσθαι*. Vgl. Herod. V. 75. Erst 418 wurde ein Gesetz gegeben, daß der König nicht ohne Zustimmung von 10 Spartiaten (*σύμβουλοι*) das Heer aus der Stadt führen dürfe (Thukyd. V. 63). Auch die Geschichte des Kleomenes bietet für die Bedeutung des spartanischen Königtums lehrreiche Beispiele.

Wie bei dem Sturz des Pausanias die Athener, die ihn aus Byzanz vertrieben, mit den Lacedämoniern in gewissem Sinne zusammenwirkten, so geschah es auch bei der auf Pausanias' Verurteilung folgenden Verfolgung des Themistokles, der damals aus Athen verbannt war und in den Verdacht kam, sich an den verräterischen Absichten des Pausanias beteiligt zu haben. Duncker hat VIII p. 170 ff. (vgl. 301 ff.) die Verurteilung des Themistokles behandelt¹⁾. Er tritt lebhaft für die Unschuld des großen Mannes ein und sucht alle Umstände hervor, die gegen die Anklage sprechen. Ich bemerke jedoch, daß das, was Duncker anführt, nicht Thatsachen sind, sondern Deutungen von Thatsachen oder Meinungen, während die Thatsachen selbst nicht genügend hervortreten. Wir können nach meiner Meinung über die Schuld oder Unschuld des Themistokles nicht urteilen, weil es dazu an Beweisen fehlt. Wohl aber können wir bestimmt sagen, daß die nächste Generation, Herodot und Thukydides, die unter einander vollkommen übereinstimmen²⁾, den Themistokles für schuldig hielten. Schon die Erzählung über seine Thaten in den Perserkriegen ist unter dieser Annahme gestaltet; Themistokles bereitet in ihnen seine spätere Flucht vor; er erscheint als ein Mann, dem jedes Mittel recht ist. Und nichts ist uns bekannt, wodurch wir dies Urteil der Alten über seinen Verrat widerlegen könnten. Weder dürfen wir die Deklamationen der Historiker des 4. Jahrh. gelten lassen, noch kann man der Annahme, daß Themistokles einer solchen Handlung nicht fähig gewesen wäre, die der Verteidigung Dunckers zu Grunde liegt, irgend ein Gewicht beilegen. Denn wozu ein Verbannter gebracht werden konnte dafür gibt es Beispiele genug.

Was die innere Geschichte Athens angeht, so muß man, wenn man Dunckers Darstellung derselben vorzüglich im 8. Band liest, nie vergessen, daß wir nur sehr wenig davon wissen und daß auch das spätere Altertum, aus dem die meisten Nachrichten stammen, keinen rechten Begriff davon hatte. Die leitenden Personen und die Parteiverhältnisse besonders vor Perikles sind sehr wenig bekannt und es scheint mir, daß Duncker das wenige, was wir wissen, nicht richtig benutzt hat. Wir wissen wohl, daß wie die Väter Miltiades und Xanthippos, so die Söhne Kimon und Perikles Gegner waren, wir wissen ferner, daß Aristides und Themistokles mit einander stritten; aber viel weiter geht unsere Kenntnis nicht; ohne Zweifel gri-

1) Vgl. Sitzungsberichte der Berliner Akademie von 1882, I p. 377.

2) Denn daß Thukydides in dieser Angelegenheit mit Herodot in Widerspruch stehe, wie auch Duncker glaubt, beruht auf einem Misverständnis, s. Classen zu Thukyd. I. 137.

fen in diese Zeit noch die Gegensätze der alten Adelsfaktionen über, die im 6. Jahrhundert die Geschicke der Gemeinde bestimmten. Bei Duncker tritt Ephialtes übermäßig hervor, ein Mann, der uns doch nur schattenhaft erkennbar ist: wir hören nur, daß er mit Perikles zusammen die Macht des Areopags gebrochen habe. So sehr wir diesem Manne, der durch Mörderhand ein frühes Ende fand, unsere Teilnahme schenken, so liegt doch kein Grund vor, ihm allein, wie Duncker es thut, den Sturz der Macht des Areopags zuzuschreiben, was gegen die Ueberlieferung ist ¹⁾, oder seine Bedeutung auf Kosten des Perikles zu erheben. Auch der Inhalt der politischen Gegensätze scheint mir nicht immer richtig getroffen zu sein. So ist ein Irrtum, wenn Duncker schon damals, bald nach den Perserkriegen von einem Gegensatz des Kapitals und des Großgrundbesitzes in Athen wissen will. Im Gegenteil waren in den guten Zeiten der attischen Demokratie die großen Grundbesitzer, wie Kimon, Kallias, Nikias u. a. zugleich die Kapitalisten. Darauf beruhte es, daß die Leitung der Gemeinde bei allen demokratischen Einrichtungen dennoch aristokratisch blieb. Daher darf man z. B. mit Duncker nicht annehmen, als ob es dem Areopag widerstrebt hätte, den Geldleuten die *sacra* anzuvertrauen (VIII 104). Duncker vergißt, daß die wichtigsten Priestertümer der Stadt in festen Händen waren. Nicht zutreffend ist es auch, daß (VIII 255 ff.) der Areopag seiner Macht entkleidet wurde, weil das Volk keinen Censor wollte. Damit ist das Wesen des Areopag nicht getroffen, der vielmehr ein Gerichtshof war. Das anstößige war, daß er nicht aus allen Athenern gebildet wird, sondern aus einer beschränkten Zahl weniger. Es ist ferner übersehen, daß es in Athen keinen Gegensatz von städtischer und ländlicher Bevölkerung gab; gerade das ist die Eigentümlichkeit der attischen Demokratie, daß durch sie Stadt und Land zu einer Gemeinde verschmolz und daß nicht wie anderswo der *ἀγροῦκος* zum Heloten oder Periöken ward. Endlich die von Duncker durchgeführte Verbindung der inneren und äußeren Politik Athens ruht auf sehr schwachem Grunde; zum Teil stützt sich dieselbe auf eine unsichere Zeitbestimmung. Duncker setzt nämlich mit Diodor den Sturz des Areopag ins Jahr 460 v. Chr. Aber dieser Ansatz Diodors hat keine Gewähr ²⁾; ihm steht die ausdrückliche Notiz gegenüber, daß er vor der Verbannung des Kimon geschah,

1) Aristot. pol. p. 1274a 7 *καὶ τὴν μὲν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ βουλήν Ἐφιάλτης ἐκόλουσε καὶ Περικλῆς* u. a. St.

2) Sie wird durch Aechylos' Eumeniden (aufgeführt 458) nicht gestützt, da in ihnen von der Beschränkung des Areopag keine Rede ist; sie sind eine Verherrlichung desselben.

während derselbe von Athen auf einem Feldzuge abwesend war. Von dieser relativ besten Quelle (Plutarch Kim. 15) müssen wir ausgehn und damit fallen gleich eine Anzahl der Dunckerschen Kombinationen.

Der neunte Band ist der Politik des Perikles gewidmet; aber auch hier kann die Dunckersche Darstellung nicht als eine glückliche angesehen werden. Die Stellung des Perikles hat Duncker nicht richtig aufgefaßt; er gibt ihm zu viel und zu wenig. Zu viel, indem er ihn als Leiter des athenischen Gemeinwesens auffaßt in dem Sinne, daß alles von ihm ausgegangen sei; er stellt es z. B. so dar, als wenn Kimon nach seiner Rückkehr aus der Verbannung den Perikles wieder auf 5 Jahre in der Leitung abgelöst hätte, wie jetzt ein Minister den andern. Seinen leitenden Einfluss übte Perikles nach Duncker als der Vorsitzende des Strategenkollegiums aus; aber es ist mehr als zweifelhaft, ob es dieses Amt damals gab. Man bemerkt bei Duncker den Einfluß Müller-Strübings. Wenig befriedigend ist auch die Darstellung des Verfahrens des Perikles gegen die Bundesgenossen; Duncker nimmt als sicher an, daß Perikles den Bundesrat, der noch in Athen getagt haben soll, aufgehoben habe. Bei der Erörterung über die Verwaltung und Verwendung des Bundeschatzes vermißt man die naheliegende Erwägung, wie denn die nach Athen fließende Kriegsteuer der Verbündeten hätte verwendet werden sollen, nachdem die Perserkriege ihr Ende erreicht hatten. Damals mußte sich das Geld ansammeln, und Geld will arbeiten. Als rechter Republikaner hätte freilich Perikles damals den Bund auflösen und die Steuern zurückzahlen sollen, jedem etwas. Dann wären Parthenon und Propyläen nicht gebaut worden. Duncker spricht viel von Perikles, sagt uns aber nicht, was doch wichtig ist, daß nicht nur Perikles, sondern ganz Athen sich als Herrn und Gebieter über die Bundesgenossen fühlte. Ganz verschroben ist die Darstellung des Streites zwischen Perikles und Thukydides des Melesias Sohn. Duncker hat den unbegreiflichen Einfall, daß Perikles von Thukydides auf Tyrannis angeklagt worden sei (IX 183).

Bei alledem, und darin gibt Duncker dem Perikles zu wenig, sieht man aus seiner Darstellung durchaus nicht, wie es kam, daß Perikles nicht nur in Athen, sondern auch in ganz Hellas der erste Mann war und lange Jahre hindurch sich das Vertrauen seiner Mitbürger erhielt. Keine der dem Perikles zugeschriebenen rühmlichen Eigenschaften und Fähigkeiten, weder Bildung noch Geist noch Beredsamkeit reicht dazu aus; eine solche Stellung kann nur durch Leistungen und Verdienste erworben sein. Dagegen ist bei Duncker die Perikleische Politik eine Reihe von Misserfolgen. Mis-

lungen ist nach Duncker der Friede mit dem Perserkönig; unbegreifliche Schwäche verrät das Zurückweichen aus Böotien und Mittelgriechenland; darauf folgt der dreißigjährige Friede von 446, in dem alle Besitzungen Athens im Peloponnes aufgegeben werden; der gleichsam zur Entschädigung später berufene panhellenische Kongreß kommt nicht zu Stande, oder wie Duncker einmal (IX 157) sagt »er war in der Geburt gescheitert«. Das wunderbare ist, daß alle diese Miserfolge und Fehler das Ansehen ihres Urhebers, des Perikles, nicht im geringsten verändern. Zwar sind die Athener unzufrieden, aber sie erwählen sich z. B. nach dem 30jährigen Frieden den Gesandten Kallias¹⁾ zum Sündenbock, während den Perikles niemand anführt. Man versteht es nicht. Wohl aber sieht man, daß Duncker die Ereignisse, ihre Begründung und Bedeutung nicht richtig erkennt. Ich will die Verhandlungen mit Persien übergehen, von denen wir so gut wie nichts wissen, auch den panhellenischen Kongreß, der ein sehr zweifelhaftes Ding ist, den das alte Zeugnis übrigens als einen Beweis für die Hochherzigkeit des Perikles ansieht. Nur bei den Ereignissen nach der Schlacht bei Koronea bis zum dreißigjährigen Frieden könnte man geneigt sein, der Dunckerschen Auffassung Gehör zu leihen. Denn in der That gaben damals die Athener ohne langen Widerstand etwas auf, was sie vorher besessen hatten, ohne Zweifel deshalb, weil sie zu der Erkenntnis kamen, daß sie es nicht behaupten könnten. Man darf nicht, wie Duncker es thut, diese festländischen Bundesgenossen Athens mit den Seestädten auf gleiche Linie stellen; sie zahlten z. B. gewisslich keinen Tribut und konnten bei jedem Erhebungsversuch auf den Beistand von Nachbarn rechnen. Ganz anders die Inseln und die Städte in barbarischer Umgebung.

Einen großen Vorteil, den der 30jährige Friede den Athenern brachte, hat Duncker nicht beachtet: die Lacedämonier erkannten in ihm den Seebund mit dem Haupte Athen neben dem ihrigen als selbständig an und verpflichteten sich, ihn nicht zu stören. Den Athenern wurde in gewissem Sinne die Herrschaft des Meeres zugestanden; das wird durch die bei dem Frieden ihnen auferlegte Verpflichtung bewiesen, den freien Verkehr nicht zu hemmen. Es ist bekannt, wie ernst man es damit nahm, so daß das Meer als athenisches Gebiet erschien; auch die spätere Unterwerfung von Melos ward daraus abgeleitet. Dieser Friede war so weit davon entfernt, den Athenern nachtheilig zu sein, daß der peloponnesische Krieg

1) Zwar Demosthenes de falsa leg. 273 erzählt, daß Kallias wegen der Gesandtschaft zum Perserkönig zu einer Geldbuße verurtheilt sei, Duncker jedoch meint, daß es nicht deswegen, sondern wegen der Unterhandlung in Sparta geschehn sei.

einige Jahre später ausbrach, weil die Athener die ihnen vertragsmäßig zustehenden Rechte benutzten und dadurch solche Vorteile erlangten, daß der Peloponnes in seiner Selbständigkeit sich bedroht fühlte. Denn ohne freie Bewegung zur See und Anteil an der Seeherrschaft konnte der Peloponnes gar nicht dauernd unabhängig sein, sondern mußte zu einer untergeordneten Stellung herabgedrückt werden. Diese Seeherrschaft Athens erhielt in dem Frieden von 446, als dem Bunde sein damaliger Bestand und die freie Entwicklung zuerkannt wurde, auch rechtliche Begründung. Dem gegenüber war der Verlust der festländischen Bundesgenossen für die Athener mit einer wirklichen Einbuße an Macht nicht verbunden, und gewiß haben dies die leitenden Staatsmänner Athens, besonders Perikles, wohl erkannt. Aus der Darstellung Dunckers, auch aus seiner Erzählung der korkyräischen Händel, gewinnt man den Eindruck, als wenn er den Perikles für den Unheilstifter ansähe, der leider das athenische Staatsschiff in das Fahrwasser leitete, das zuletzt zum peloponnesischen Kriege führte. Der Verfasser scheint der Ansicht zu sein, daß sich dieser verhängnisvolle Krieg, der keineswegs ein einziger Krieg ist, bei einer besseren Politik hätte vermeiden lassen. Er kommt damit dem Urteil der späteren Historiker, die wiederum die Komödie benutzten, recht nahe. Aber dieses Urteil ist sicherlich unbillig, da es nicht nach der Gegenwart und Vergangenheit, von der Perikles' Politik abhieng, sondern nach der Zukunft bemessen ist, die im Altertum wie jetzt menschlicher Vorsicht und Berechnung verschlossen war.

Was die Chronologie angeht, die für die ersten 15 Jahre der Pentekontaëtie schwierig ist (woran die Thukydideische Erzählung von der Flucht des Themistokles Schuld ist), so weicht Duncker öfter von seinen Vorgängern, speciell von Schäfer ab. Ich bemerke, daß er nicht nur Byzanz (von dem es überliefert ist) und Sestos (von dem es Kirchhoff vermutet hat), sondern auch Eion zweimal erobert sein läßt. (VIII. 139. 145.) Ein Irrtum ist es, wenn Duncker (VIII 230) die ersten Versuche der Athener bei *ἐννέα ὄδοι* (Amphipolis) eine Kolonie zu gründen (nach Duncker 464 v. Chr.) mit den von Herodot IX 75 erwähnten Kämpfen unter Leagros und Sophanes eins sein läßt. Denn bei diesen fiel Sophanes, der sich vorher bei der Belagerung von Aegina (um 460 v. Chr.) ausgezeichnet hatte; denn von einer richtigen Belagerung (*περικαθημένων Ἀθηναίων Ἀίγινας*) ist bei Herodot die Rede; es können also nicht etwa die früheren Kämpfe Athens mit Aegina gemeint sein.

Zum Schluß noch einige zerstreute Bemerkungen :

VIII p. 131 Anm. ist statt Phylarchos irrtümlich Philochoros genannt.

VIII p. 142 Anm. wird die Anwesenheit des Lacedämoniers Kleandridas in Byzanz erwähnt. Gemeint ist Klearchos.

VIII p. 277 ist Methone gedruckt für Methana; denn dies ist, wie Zeugnisse und Inschriften lehren, die richtige Benennung der Halbinsel an der argivischen Akte, von der Duncker spricht.

VIII p. 409 Thynion und Sostratos (Syrakusaner) für Thoinon und Sosistratos ist ein Textfehler in den Herschelschen Excerpten aus Diodor.

VIII p. 414 ff. ist es ein Irrthum, wenn Elea in Unteritalien als die Stadt am Halex, die Eleaten als Phokäer am Halex bezeichnet werden. Der Halex hat mit Elea nichts zu thun; er ist der kleine Fluß, welcher die Grenze zwischen dem rheginischen und lokrischen Gebiete bildete (Thukyd. III 99, Antigon. mirab. 1, Strabo VI 260).

IX p. 236 wird von der Gründung der attischen Kolonie Letanos berichtet, die nach Diodor Ol. 86. 2 (435/4) stattfand (Diodor XII 34 *ἀμα δὲ τούτοις πραγματοποιέοις ἔκτισαν οἱ Ἀθηναῖοι πόλιν ἐν τῇ Προποντίδι τὴν ἀνομαζομένην Λέτανον*). Letanos ist sonst nicht bekannt; es liegt aber nahe zu vermuten, daß *Λέτανον* aus *Ἀστακόν* verschrieben ist; denn Astakos liegt an der Propontis und ist um diese Zeit von den Athenern gegründet worden (Strabo XII 563 Mommsen bei Pholius p. 228a 13 Bekker). Wenn man diese Verbesserung, die gewiß schon einmal gemacht ist, billigt, muß die auch sonst anfechtbare Vermutung Duncckers, daß jenes Letanos zur Verstärkung von Amphipolis habe dienen sollen, wegfallen, da Astakos an der bithynischen Küste gelegen ist.

Marburg.

Benedictus Niese.

Der griechische Nominalaccent. Von Benjamin J. Wheeler. Mit Wörterverzeichnis von Ludwig Sütterlin. Straßburg, Verlag von Karl J. Trübner 1885. 146 S. 4^o.

Die Erkenntnis des Zusammenhangs zwischen der Betonung und der äußeren Form eines Wortes hat die Aufmerksamkeit der neueren Sprachwissenschaft immer mehr den Accentuationsverhältnissen des Indogermanischen zugewandt. Jede Untersuchung über den Lautbestand muß auf sie Rücksicht nehmen. Wie nun aber die Erschließung sprachlicher Urformen überhaupt ohne Kenntnis der Ge-

setze der einzelnen Sprachen unmöglich ist, so kann die Erkenntnis des indogermanischen Accentus im besonderen nur auf der genauen Untersuchung der einzelsprachlichen Betonungsweisen beruhen. Daß wir nun in dieser Richtung auf dem Gebiet des Griechischen weiter als in einer andern Sprache vorgedrungen sind, ist nächst Wackernagel, welcher die Betonung des Verbuns erklärte, der vorliegenden Arbeit Wheelers über den griechischen Nominalaccent zu danken. Bloomfields historical and critical remarks introductory to a comparative study of Greek accent (*American Journal of Philology* Vol. IV. S. 21), welche zwischen beiden liegen, sind mehr durch die endgiltige Beseitigung der Misteli-Hadleyschen Annahmen und die klare Hinweisung auf den einzuschlagenden Weg verdienstlich als durch wirkliche Fortschritte in der Erklärung. Die Gründe des Hauptprincips der griechischen Betonung, des Dreisilbengesetzes, oder des sogenannten recessiven Accentus, hat er für das Nomen nicht aufzudecken vermocht, da er sich zu der unbefriedigenden Annahme analogischer Beeinflussung des gesamten Sprachschatzes durch den enklitischen Vokativ und das Verbum finitum genötigt sah.

Dem gegenüber stellt der Herr Verfasser folgende Sätze auf (S. 9 f.): »1) Die ursprünglichen Erscheinungen des recessiven Accentus sind die Wirkungen eines lautlichen, das ganze Sprachmaterial beherrschenden Gesetzes. 2) Die Ausbreitung der neuen Accentuation auf dem Wege der Analogie fand von Fall zu Fall und nicht als ein abstraktes Princip statt. 3) Das sichtbare Resultat der Wirkung des genannten Gesetzes war die Entwicklung eines Accentus, der auf die Stelle im Satze fiel, wo, vom Ende eines Wortes oder einer mit einem Worte lautlich gleich geltenden Wortgruppe abgezählt, drei nach einander folgende Moren (beziehungsweise bei trochäischen Endungen vier Moren) tonlos sind. 4) Die Entstehung des recessiven Accentus läßt sich am besten erklären durch die Annahme eines sekundären, später teilweise zum Haupttone entwickelten Accentus, der regelmäßig auf die drittletzte Mora, in trochäisch endenden Mehrsilblern auf die viertletzte Mora fiel« u. s. w.

Diese Annahmen beweist der Herr Verf. dadurch, daß er mit ihnen sämtliche historisch überlieferten Betonungen griechischer Wörter erklärt. Und zwar gewinnt er folgende »Regeln für die Entstehung des griechischen (attischen) aus dem indogermanischen Wortaccent«: »I. Monosyllabische Formen und disyllabische mit kurzer Endsilbe, d. h. alle Formen, wo der Sekundäraccent nicht eintreten kann, erhalten den ererbten Accent intakt. Sämtliche andere Formen werden nach folgenden Regeln behandelt. II. Wenn der grundsprachliche Accent weiter zurück lag, als die Stelle des Sekundäraccentes

war, so erhalten sie den Sekundäraccent. III. Wenn der grundsprachliche Accent auf derselben Stelle mit dem Sekundäraccent lag, bleibt er. IV. Daktylisch ausgehende Oxytona werden zu Paroxytona. V. Lag der grundsprachliche Accent dem Wortende näher, als die Stelle des Sekundäraccentes war, dann tritt ein Schwanken ein, das später zu Gunsten einer der beiden Accentuationen ausfällt. Die Gründe der Entscheidung werden bei einigen Formen zu bemerken sein, bei anderen nicht« (S. 13.) Diese Regeln werden dann im einzelnen bewiesen. Den Schluß des Buches bildet eine Auseinandersetzung über den Sekundäraccent in der Enklise.

Die Darlegung der genannten Hauptpunkte scheint mir im Ganzen durchaus gelungen. Der Herr Verf. geht mit Umsicht und Sorgfalt zu Werke und er beherrscht den ausgedehnten und schwierigen Stoff gut. Dazu kommt, daß die Beweise der einzelnen Regeln zu einer Reihe neuer Bemerkungen und Sätze führen, die ebenfalls dem Scharfsinn des Herrn Verf. ein ausgezeichnetes Zeugnis ausstellen.

Hier freilich vermißt man öfters einen strengen Beweis, da man nicht das ganze Material herangezogen sieht, und so werden manche dieser Bemerkungen vielleicht weniger Glauben finden, als sie im Grunde verdienen.

So leitet der Herr Verf. (S. 11) auch das asiatisch-aeolische Princip steter Zurückziehung des Tones aus seinem Sekundäraccent ab, indem er annimmt, daß dieser Dialekt denselben ausnahmslos zur Geltung brachte, während das Attische den indogermanischen Accent da, wo er der Endung näher als der Sekundäraccent lag, zum großen Teil beibehalten hat. Nun hätte gezeigt werden müssen, daß alle die Fälle, wo sich jenes Princip zeigt, ohne daß der Sekundäraccent hätte eintreten können, aus sich selbst heraus ohne jenes Princip erklärbar sind. Dazu schickt sich der Herr Verf. auch an (S. 25); *σόφος, θῆμος* sind nach der Analogie von *σόφου, θήμου* und der anderen Kasus mit langer Endung accentuiert, welche dem Sekundäraccent zugänglich waren. Uebersehen aber werden unter den zweisilbigen, flektierten Worten *νάος, νᾶν, βόος, κύνος* u. s. w., dazu die einsilbigen *Ζεῦς, πῶξ* u. s. w. (Meister Gr. Dial. I, 36.) Die schwachen Genetive und Dative Sing. nun können sich in der That leicht dem Einfluß der anderen Kasus unterworfen haben. Auch das ai. *γῆνας* hat ja den Accent zurückgezogen gegenüber att. *κύνος*, wie der Herr Verf. mit Recht annimmt (S. 16). Nebenbei bemerkt liefert dieses *κύνος* den Beweis für die Annahme (Collitz B. B. X, 7), daß auch die Nomina mit »Anfangsbetonung« zu denen *κύων* gehört, die schwachen Kasus ursprünglich auf der Endung betont haben.¹⁾

1) Collitz selbst freilich betont B. B. X, 70 idg. *κύνος*, während seine son-

Daß die einsilbigen eine gesonderte Erklärung zulassen, zeigt attisch *βοῦς, γραῦς* neben *Ζεύς* (nach *βοῦν, γραῦν*). Das äolische *Ζεῦς* kann durch *Ζεῦ, Ζῆν, πωξ* durch *πωκα* veranlaßt sein u. s. w. Auch das lit. *szū, žmū* hat seinen geschliffenen Ton später erhalten. Ungleich wichtiger sind aber für den verlangten Beweis die unflektierten Formen oder isolierten Kasus, da es bei ihnen unmöglich ist, an Analogiebildungen zu denken. Unter ihnen erwähnt der Herr Verf. als wichtige Stütze seiner Ansicht die Präpositionen und Konjunktionen, welche alle, unter den letzteren namentlich *ἀτάρ* und *ἀντάρ* nach bestem Grammatikerzeugnis auch im Aeolischen auf der Letzten betont waren. Leider können sie aber nur das beweisen, daß die Aeoler dieselben Gesetze für die Proklise hatten wie die Attiker. Denn sowohl die Präpositionen wie die Konjunktionen waren in Wahrheit tonlos, proklitisch. Der Herr Verf. selbst nimmt es von den Präpositionen ja ausdrücklich an und bezeichnet unter den Konjunktionen *ἀλλά, οὐδέ, ἦδέ* als der Tonlosigkeit mehr als verdächtig (S. 101.) Wie *ἀλλά* die tonlose Form von *ἄλλα* Ntr. pl. Acc. zu *ἄλλος* ist (ebd.), kann *ἀτάρ* tonlose Form zu *ἄτερ* sein. Dann bedürfen wir auch nicht der Brugmannschen Vermutung, daß *ἀτάρ* aus **ἄτέρ* nach der Analogie von *ἀντάρ* umgestaltet sei, sondern *-αρ* in *ἀτάρ* ist eben das tonlose *-ερ* von *ἄτερ*, vgl. *κείρειν, *κέρῃ-* und *καρῆναι*. Im ganzen verweise ich auf die letzte Bemerkung in dieser Sache von J. Wackernagel K. Z. XXVIII, 136 f.

Dieser Stütze beraubt wird sich die Meinung des Herrn Verf. nur dann halten lassen, wenn sich kein widersprechender Fall findet. Das Numerale *ἑπτά* mag sich nach *δέκα *ἔννεα, ὄκτω*, welche alle nicht überliefert werden, gerichtet haben (S. 25). Wie aber ist es mit *αἶν* und *ὄψι* für *αἰεῖ* und *ὄψε*? Dieses wird von dem Herrn Verf. ganz übersehen, jenes falsch aufgefaßt. Richtig hat es schon J. Schmidt (K. Z. XXVII, 298) für den Akkusativus eines *i*-Stamms erklärt. Dann ist aber der Accent, wie er im Aeolischen erscheint, uralt und auch thessalisch *ἄιν* zu schreiben. Denn das Indogermanische hat den Akkusativus wohl nie auf der Endung betont, wie außer dem Lituslavischen das Griechische und Altindische beweisen, welche diesen Kasus da stets barytonieren, wo sie überhaupt eine Spur des alten Accentwechsels erhalten haben. Vgl. *χάριν, ὄπα*,

stige Darstellung der stammabstufenden Deklination bei weitem den Vorzug vor den Wheelerschen Rekonstruktionen (S. 13 f.) verdient. Nur die ursprachliche Geschiedenheit der End- und Anfangsbetonung, d. h. der *-tor-* und *-ter*Stämme u. s. w. ist mir unglaublich wegen lit. *akmū akmeñs, sesū seseřs*; altbulg. *kamy kamene*; got. *hana hanins*. In *γένος γένε(σ)ος* haben wir ja noch *ε* und *ο* in demselben Paradigma.

μίαν, *Zῆν* (nicht *Zῆν!*), *βοῦν*. Dem griech. *ἡδύν* steht lit. *saldū* gegenüber. Nur das att. *Ἀητώ*, welches nach J. Schmidt, K. Z. XXVII, 378 für *Ἀητών* steht, ist sehr auffällig, namentlich gegenüber *Zῆν*, *βοῦν*, dor. *βῶν*. Mindestens wäre *Ἀητών* zu erwarten, aber warum hätte dies den Circumflex aufgeben sollen? Daher ist sicher anzunehmen, daß es für **Αάτων* steht. Es ist beachtenswert, daß altind. *pánthās*, *mánthās*, *sákthā*, die den griech. *ωι*-Stämmen entsprechen, baryton sind. Auch der Vokalismus ist bei der Endbetonung vollkommen unklar, wie bei den Participien perfecti activi (Collitz B. B. X, 37. 65). Dieser dunkle Punkt wartet noch der Aufklärung. Jedenfalls scheint Herodian Schmidt gegenüber Recht zu behalten mit der Annahme, *Ἀητώ* richte sich nach dem Nominativus. Bemerkenswert ist, daß die *ωι*-Stämme *ἦρων*, *πάτρων* bilden (wie **Αάτων*), daß aber der von manchen geforderte Akkusativ auf *ῆν* oder *εῦν* (**βασιλῆν* u. s. w.) von den ihnen entsprechenden *ηι*-Stämmen, welche Endbetonung zeigen, durchaus nicht belegbar ist; vgl. J. Wackernagel K. Z. XXIV, 301. G. Meyer Gr. Gr. § 330. Also *αἰων* ist alt und steht der Ansicht des Herrn Verf. nicht entgegen¹⁾. Und *ὄψι*? Ebenso wenig. Es ist nämlich wie z. B. *ἄρχι*, *ὄψι* ein Lokativ Sing. eines einsilbigen konsonantischen Stammes (J. Schmidt K. Z. XXVII, 309) und ist in Zusammensetzungen auch im Attischen erhalten: *ὄψιγονος*, *ὄψιμαθής* u. s. w. Als Lokativ wird es regelrecht barytoniert. *ὄψέ* dagegen ist Instrumentalis, wie der erste Teil von *ἀρχέμαχος*, mit der von J. Schmidt (K. Z. XXVII, 292) als indogermanisch erwiesenen Endung *ǵ*, deren griechische Vertreter wir eben hier vor uns haben. (Lat. *aere* und von *i*-Stämmen lit. *akì*, altind. *ūtī*; *ī* für *iǵ*). Auch hier ist die Oxytonese vollkommen regelmäßig²⁾. So widerspricht denn in der That nichts der Ansicht des Herrn Verf. Ueber eine direkte Stütze derselben, aeol. *κῆ*, Instr. zum Lok. *ε-κεῖ* ein ander Mal.

Noch eine andere ansprechende Vermutung des Herrn Verf. hebe ich hervor, die sich leicht hätte wahrscheinlicher machen lassen. Die Kosenamen tragen bekanntlich häufig abweichend von dem gleichlautenden Appellativum den Sekundäraccent. Der Herr Verf. vermutet, »daß diese Betonungsweise vom Vokativgebrauch her stammt«.

1) Herbert Weir Smyth (The reduction of *ε* to *ι* in Homer. Amer. Journ. VI n. 4. S. 59) hat die Schmidtsche Erklärung mit dem Hinweis widerlegen wollen, daß dem Thessalischen, welches *ἄν* bietet, das *ν* *ἐφελυστικόν* nicht fremd sei. Leider nur sind seine Beispiele sämtlich aus den in reinster *κοινή* abgefaßten Briefen des Königs Philipp (Collitz Sammlung Nr. 345) hergeholt.

2) *ὄψέ* ist bereits von Wilh. Schulze K. Z. XXVII 547 Anm. für einen Instrumentalis erklärt worden. Derselbe führt ebd. auch *ὄψέ* an, welches ich vergeblich suche. Ebenso wenig hat es jemals *ὄπι*, *ὄψι* gegeben, wie er schreibt.

. . . »Von einer Art Nominalaccent (einem vielfach mißbrauchten Ausdruck) kann hier durchaus keine Rede sein«. Nur hier nicht, fragt man, sonst aber gibt es einen besonderen Accent für Eigennamen? Dann wäre es doch schwer einzusehen, warum gerade hier von ihm keine Rede sein kann. Ist nicht vielleicht auch umgekehrt da, wo der Accent des Eigennamens der Endung näher steht als der des Appellativums, die Betonung des Appellativums die jüngere, die des Eigennamens die ältere oder mindestens, sollten nicht beide selbständig den allgemeinen Regeln folgend, auf ursprünglichen Accentwechsel zurückgehn? Dann gäbe es gar keinen »Nominalaccent«. In der That ist dies wahrscheinlich. Lehrs, dessen treffliche Abhandlung »de accentibus« (Aristarch³ S. 247—300) hier vor allem zu Grunde zu legen ist, beobachtet: »inclinat sermo Graecus in hoc ad retrahendum accentum, non inclinat ad promovendum«. Und was noch wichtiger ist, überall, wo der Accent des Eigennamens »vorgertückt« erscheint, trägt der Gattungsname den Sekundäraccent mit Ausnahme des klaren Falles *Βαλλος* neben *βαλιός* (siehe unten). Daß nun *Σωζόμενος*, *Φαμενός* u. s. w. älter sind als *σωζόμενος* zeigt der Herr Verf. schön auf S. 67. Dasselbe aber darf auch gegenüber *ἀμφοτέρως*, *ἐκότερος* von *Ἄμφοτερός* und *Ἐκατερός* gelten, welche sich an *ἀριστερός*, *δεξιτερός*, altind. *patarām*, *katarā-* (gegenüber *πότερος*, got. *hvāþar*) anschließen. Bei diesen Adjektiven auf *-tero-* (Wheeler S. 112) ist alte Stammabstufung anzunehmen. (Lat. *dexter*, *-tro* = *δεξιτερός*, *sinister*, *sinistro* = *ἀριστερός* (?) Grundform im Griech. **σγριστερός*, im Lat. *synrsteros*; vgl. *circus κρίκος*). *Σκοτίας*, *Δολίος*, *Ὀδῖος* sind älter als *σκόπιος* u. s. w. Auch *λόγχη* hat den Sekundäraccent und läßt die Möglichkeit offen, *Λογχή* für alt zu erklären, wenn die Schreibung dieses Namens, die schon Lehrs »in insolubilibus« war, sich auf den wirklichen Gebrauch stützte und Herodian hier nicht auch den Eigennamen durch abweichenden Accent auszeichnete, wie z. B. Ptolemaeus *Σκυννός πρὸς διαφοράν* schrieb¹⁾. Berücksichtigungswert sind namentlich die Ortsnamen. *Ἐρχόμενος* gehört zu *Φαμενός*. *Πλαταιαί*, *Μελαιναί*, *Ποινιαί*, *Θεσπιαί* sind zu den Zeugnissen über den alten Accentwechsel der *-ιά* Deklination zu rechnen (S. 111). Attische Demennamen wie *χελιδονία*, *Λουσιαί*, *Ἄζηνιαί* u. a. scheinen zusammen mit den oben genannten *Δολίος*, *Ὀδῖος* und anderen wie *Σχεδῖος*, *Σαχῖος* (cf. Lehrs a. a. O.) ebenfalls auf alten Accentwechsel mit Stammabstufung zu deuten, wie Fick jetzt (Ilias 551) das Verhältnis *χρῦσειος*: *χρῦσιος* erklärt. Ursprünglich hieß es *-εῖος*,

1) Gehört das Wort zu *λαγγάνω*, *λέλογχα* als »die erreichende« (Wurzel *lenkh-* vgl. Curtius Grdz⁵ 504; lat. *lancea*) so ist ursprüngliche Oxytonese der aktiven Bedeutung wegen notwendigerweise anzunehmen, vgl. Wheeler S. 69.

Acc. -εῖον, Dat. ἰῶ (vgl. Curtius Grdz. ⁵ 609 f.). Darauf gehen *Βαλῖος* und *βαλῖός* beide zurück, indem sie gleiche Vokal-, aber verschiedene Tonstufen wählten. *Ἐλευθεραί* erweist dann für *ἐλεύθερος* als das ursprüngliche Oxytonese, mindestens einiger Kasus. Die Regel für die Kosenamen wird sich also folgendermaßen gestalten: Zeigt der Eigenname abweichend vom Gattungsnamen den Sekundäraccent, so kann er vom Vokativgebrauch herrühren. In übrigen hat der Eigenname stets einen alten, nach den allgemeinen Gesetzen entstandenen Accent.

Ist dies richtig, so erwecken einige der angeführten Namen den Zweifel, ob das von dem Herrn Verf. zuerst aufgestellte und gut bewiesene daktylische Ausgangsgesetz in gewissen Fällen mit Recht angewandt ist. (Reg. IV.) Wenn nämlich *Δολῖος* u. s. w. alt ist oder doch ohne dies Gesetz entstand, so kann dies auch für *πλησίος*, *ἀντίος* und die übrigen S. 95 angeführten gelten. Zudem widersprechen *δεξιός*, *ἐψίος* jenem Gesetz. Ebenso *ἐλεύθερος*, für welches man nach *Ἐλευθεραί* eher **ἐλευθέρος* erwarten würde. Und bei näherem Zusehn zeigt es sich, daß unter der Klasse der »Adjektiva auf -λος, -ρος« (S. 61 ff.) diejenigen, welche die Wirkung des Gesetzes zeigen, nur auf *ἴλος*, *ὕλος* endigen, wozu *αἰόλος* kommt. Die unsicheren Erklärungen von *δῆλος*, *γαῦρος* (aus *γαρρός* S. 65, nachdem es S. 32 mit altind. *garvās* verglichen ist), *δαῖρος* gewinnen nicht an Wahrscheinlichkeit, wenn man sieht, daß *δμφαλός*, *μῦελός*, und *Θεσσαλός*, welches übersehen ist, ferner *ἀριστερός*, *ἀλμυρός* sich nicht fügen. Sicher falsch ist die für *φαῦλος* versuchte Erklärung, da dieses von *πλαῦρος* nicht getrennt werden darf. Bekanntlich gehen beide auf **πλαῦλος* zurück. (Pott Et. Forsch. ¹ II, 100.) Der Ansicht des Herrn Verf. über die Anastrophe der Präpositionen (S. 98 ff.) kann ich mich gleichfalls nicht anschließen. Um so voller ist mein Beifall aber bei den vorhergehenden Abschnitten, unter denen namentlich wieder der über die Zusammensetzungen mit Verbaladjektiv im zweiten Gliede ausgezeichnet ist. Auch die Erklärung des Particips perf. pass. auf *-μένος* ist sicher richtig (S. 66–68). Nur ist zu bemerken, daß selbst nach der Brugmannschen Theorie die Vokale in gr. *-μένος* und altind. *-mānā-* sich nicht ohne weiteres gleich setzen lassen. Nimmt man aber noch z. B. lat. *Vertumnus* dazu, so sieht man sich auch hier zur Annahme alter Stammabstufung gezwungen. Bei der Ausgleichung haben nun das Altindische und Griechische trotz der verschiedenen Wahl in den Vokalen denselben Accent bevorzugt.

Derartige Verhältnisse begegnen ja öfters. Es sei mir gestattet, auf die movierten Feminina auf *ιᾶ*, altind. *ī* etwas näher einzugehn. Denn der Herr Verf. spricht zwar richtig von dem alten Accent-

wechsel bei ihnen, zieht dann aber nicht die notwendigen Folgerungen. Daher fährt er falsch fort (S. 111): »Beeinflussung des Maskulinums zeigen Formen wie *φέρουσα*, skr. *bharatī*; *οὔσα* (*ἄσσα* dor.), skr. *satt*; *ἡδέτα*, skr. *svādvtī*; *ἡδεία*, *svādvīyāi* u. s. w.; . . . *ιδντα*, *ειδντα*, skr. *vidūshī* nach *vidvāṃs* u. s. w.«. Bei der Besprechung dieser Formen muß ich auch auf das dem Herrn Verf. unbekanntes Gesetz eingehen, welches auf Bezzenberger's Anregung Fick über die Verteilung von *j* und *i* aufgestellt hat. Jod erscheint danach hinter dem Hochton, *i* vor demselben. (B. B. IX, 317 ff.)¹). Nun verhält sich *ἡδέτα*: altind. *svadvī* = dor. att. *γεγονετα*, (G. Meyer B. B. V, 241): *γεγονντα*, altind. *vidūshī*. Letztere weisen auf das alte Suffix *-vesja* gen. *-usiās*. Das griechische *-ντα* und das altindische *-ūshī* vereinen den Accent der starken mit dem Vokal der schwachen Form. Man darf nicht mit J. Schmidt (K. Z. XXVI, 354) als älteste Form *-vasī*, *ushīās* ansetzen, weil dieses die Betonung beider Sprachen unerklärt läßt. *γεγονετα* dagegen, welches dem Herrn Verf. ganz entgangen ist, hat die starke Form samt ihrem Accent durchgeführt. Derselbe Unterschied wie zwischen *γεγονετα* und *γεγονντα* besteht zwischen *ἡδέτα* und altind. *svadvī*. Sie weisen auf *-dévja*, *-dviās* zurück. Im Griechischen drang zunächst in den meisten Fällen das *ε* der starken Form in die schwache, so daß der Genetivus **σφαδεφιας* lautete. Sein *i* verdrängte umgekehrt das *j* des Nominativs, welcher lautgesetzlich zu **σφαδεῖνα* geworden wäre, wie *παιδεύω* aus **παιδέφνω*²). Aus *σφαδέφια* dagegen entstand *ἡδέτα* und dies ist die im Griechischen allgemein durchgeführte Form. Einen Rest der Betonung der schwachen Kasus erhalten die Adjectiva *ταρφειαί*, *θαμειαί*, wohl weil sie der Natur ihrer Bedeutung nach nur im Pluralis vorkommen, in dem die schwachen Kasus überwiegen. Das Sanskrit dagegen hat die schwache Form durchgeführt: *svadvī*, *svādvīyās*. Im Griechischen ist sie im Femininum der Adjectiva auf *-νς* verloren, hat sich sonst aber noch neben der starken erhalten. *δότερα*, *γενέτιρα* stehen für *-τέρα* und stellen ganz die starke Stufe dar, während *ψάλτρια*, *δρχήστρια* und *τέκταινα* deutlich und gänzlich regelrecht auf **ψαλφριας*, **τεκτανιας* zurückgehn. Das Particip Praesens ging ursprünglich im Femininum auf *-όντια*, gen. *-ντιās* aus. Auf den Nominativus geht regel-

1) Vergl. dazu Bechtel, über die urgermanische Verschärfung von *j* und *w* i. d. Nachr. d. Kgl. Ges. d. W. z. Gött. 1885 Nr. 6. Ueber eine vom Accentwechsel ausgehende Verschiedenheit in der Entwicklung des Suffixes *-io* im Britischen s. Stokes Celtic Declension B. B. XI, 106 f.

2) Nachträglich erst bemerke ich, daß die von mir geforderte Form sich wirklich in den delph. Wörtern *τρικτηναν κηναν* (Accent?) Cauer Del.² 204 Z. 34 erhalten hat. Sie sind regelrechte Fortsetzer der starken Form, während *τριπτινα* auf die schwache zurückgeht. Vgl. *φοδαι* S. 764.

mäßig *φέρουσα*, von *εἰμι οὔσα*, kret. *λόσσα* zurück. Die schwache Form wird jetzt allgemein in dor. *ἄσσα*, kret. *λάττα* (Ges. v. Gortyn VIII, 47) erkannt. Das alte *(*ε*)*σόνιχα*, **σγυῖς*, **αῖιῶς* wurde zu **ἄττα ἄττας* und daraus mußte *ἄσσα* werden. Um aber den Zusammenhang mit **ἔσμι* (*ἔσμεν* u. s. w.) nicht zu verlieren, setzte man das kennzeichnende *ε* entweder vor das *α* — *ἔασσα*, daraus kret. *λάτται* — oder direkt an seine Stelle — *ἔσσα*, welches die in Troezene (Bull. de Corr. hell. 10. 142) und Epidaurus (*Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1885 S. 15, Z. 2) gebräuchliche Form ist. Als regelrechtes Femininum des Particip Praesens nenne ich noch das meines Wissens bisher nicht erklärte *θέρμασσα* »*ἡ κάμινος*«, Herodian v. Lentz I, 267. 26 zu *θέρμα* als »der wärmende« (Ofen) gehörig. Auch in *σινούφεσσα* haben wir eine zwischen der alten Verschiedenheit vermittelnde Form. Nicht aus dem Maskulinum stammt ihr *ε*, wie man allgemein annimmt (s. Collitz B. B. X. 67), sondern der Wechsel **σινονο -φένυχα*, *-φαιῶς* wurde so vereinfacht, daß man im Nominativ das *ν* aufgab und sein *ε* durchführte: aus *-φενχα* wurde *φεσσα*. In diesen Fällen ist überall an die Stelle des alten Accentwechsels später der Sekundäaccent getreten. Die Uebereinstimmung von altind. *jánitrī* und gr. *γενέτειρα* aber, welches dem Herrn Verf. alt scheint (S. 39), ist rein zufällig.

Kehren wir noch einmal zu den *ν*-Stämmen zurück. Dem altind. *svādviyās* müßte dem Fickschen Gesetz zufolge ein **ἡδνιῶς* entsprechen und solche schwache Formen finden wir in der That bei substantivischen *ν*-Stämmen in *νέκνια* zu *νέκνς* (wie *Ὀδύσσεια* zu *Ὀδυσεύς*), und *Ἀρπνια* oder *Ἀρπέπνια* (Fick Odyssee S. 2 und 320) die »reisende«; vgl. Hes. *ἄρπνια· ἀρπαγίμη διὰ τάχους, ἄρπνιαι· αἱ τῶν ἀνέμων συσιροφαί, θνέλλαι, Ἀρπνιάς· ἀρπακικοὺς κύνας*. Das Masculinum hiezu ist *ἄρπνς· ὁ ἔρως . . παρὰ τὸ ἀρπάξιν τὰς φρένας* Et. M.; vgl. *ἄρπν· ἔρωτα Διολεῖς* Hes. Emil Woerner »die Substantiva auf *νια*« in den sprachwissenschaftlichen Abhandlungen hervorgeg. aus G. Curtius grammat. Gesellsch. Leipz. 1874 S. 111—126 hält *Ἀρπνια* und die meisten Wörter auf *νια* für »alte Participialbildungen des starken Perfekts, welche in Substantiva übergegangen sind«. Leider hat er *νέκνια* übersehen, welches allein ihn von dieser Meinung hätte abhalten müssen, gegen welche auch die Bedeutung aller Wörter (außer *Ἴδνια*) auf das entschiedenste spricht. Andere von ihm ebenfalls unerwähnt gelassene Wörter bespreche ich später. Die Feminina zu *νέκνς* und *ἄρπνς* haben also die schwache Form bevorzugt, während die der Adjectiva die starke allein zeigen. Daß wirklich nur dieses Verhältnis zwischen *νέκνια* und *ἡδέτα* waltet, beweist recht klar das Wort *ψεαί* (woraus durch Iotacismus *ψῖα, ψίη*) und *ψνται, ψνῖα, ψῖαι*. Daneben kommen auch *ψοῦαι, ψοιά, ψόα* vor; vgl. Hesych.

und M. Schmidt zu *ψῦται*, auch Lobeck Phrynich. S. 301. Die starken Formen *ψυαί* und *ψυαί* (mit *e-* und *o-*Färbung, weil von einem einsilbigen Wort abgeleitet, welches beide Färbungen zeigen kann: lat. *pēs*, griech. *πώς*, *πούς*, dessen moviertes Femininum *πέζα* für **πέδῃα*) hießen ursprünglich **ψόϛῃα*, **ψέϛῃα*, der schwache Genetiv **ψυιας*. Durch Ausgleichung beider Formen entstand *ψοά* und *ψυαί*, *ψυαί*, welche die Einwirkung der schwachen Form im *ι* und Accent zeigen, andererseits *ψῦται*, *ψύα* *ψῦται*, welche den Accent der starken mit der Vokalstufe der schwachen Form verbinden. *ψοῦται* hält M. Schmidt K. Z. X 207 für lakonisch; es könnte aber auch lautgesetzliche Entwicklung des ältesten **ψόϛῃα* sein, wie *ὄδοῦα* aus **ὄδόϛῃα*. Die Bedeutung dieser Formen ist »Lendenmuskel« »αἱ κατὰ τὴν ὀσφῦν σάρκες« Hes.; die Form von der sie ausgehen, ist in *ἡ ὀσφίς* erhalten (vgl. Curtius Grdz.⁵ 699. 722). Ohne auf dessen Etymologie einzugehen, bemerke ich nur, daß die stärksten Formen dieses ursprünglich einsilbigen Wortes den Diphthong *ηυ* oder *ων* zeigten, als *ψυαί ψυαί* abgeleitet wurden. Da dieser Diphthong mit *υ* im Ablaut stand, trat schon früh *ῠ* dafür ein, wie auch in *ὀ-φρύς*, altind. *bhrūs*. Denn ahd. *brāwa* aus **brēwa* ist von einer Form mit *ηυ* abgeleitet. Es hieß also ursprünglich **bhrēus* gen. **brūs*, woraus *bhrūs* **bhrūs* wurde.

Ebenso wie *ψῦται* zu *ὀφρύς* verhält sich *Θυῖα* zu *Θυός*. Dieses Maskulinum heißt der Schakal, eigentlich »der Läufer«. Es ist ein wurzelhafter *ωf-*Stamm, wie *παίρω*, *μήτω*, *ἦρω* es suffixal sind, und gehört zu *Θέω* Wurzel *Θεf*, wie *κλώψ* zu *κλέπω*, *φώρ* (lat. *fur*) zu *φέρω*, dor. *πώς* zu Wurzel *pad*, *πεδ-* »treten« also »der Treter«. Abgeleitet ist *Θυός*, ein Vogel »Läufer« (Hes.) wie *παίρω* »der Stiefvater«, von *παίρω*. Indeß beide Ableitungen sind nicht alt, denn ursprünglich hatte auch die starke Form der Ableitung nur die mittlere Stufe *o*: böot. *παίρω*, thess. *Κερδοίος* sind meiner Meinung nach für älter zu halten, als *παίρω*, *Κερδαίος* (vgl. dazu den Namen *Κερδύνομος* I. G. A. 441). Die schwächste Form muß beim *ων-*Stamm nur *-v-*, wie beim *τωρ-*Stamm, nur *-tr-* zeigen. Diese erscheint in *παίρω* »der Stiefvater« (altind. *pitr̥vyas*, lat. *patruus*), *μητρῦα* »die Stiefmutter« und dem Femininum zu *Θυός*, als welches wir jetzt *Θυῖα* zu erkennen haben. *Θυῖα* »die schnelle« heißt bei Hrdt. 7, 178 eine Tochter des Kephisos, bei Paus. X, 6. 4 eine Tochter des Kastalios, bei Strabo sind *Θυῖαι* Dienerinnen des Dionysos. *Ἰρείθνια* ist »die im Gebirge schnelle«, *Εἰλειθνια* »die in der Bedrängnis schnelle«. *εἰλει-* ist Lokativ Sing. zu **εἶλος* die Bedrängnis (zu *εἶλω*), welches aus *εἶλα*· *ἄθλια*, *χαλινοί*, *δεσμοί*, *φιμοί*, *δέραι* Hes. zu erschließen ist. Im Böotischen heißt die Göttin *Εἰλειθία*, dat. sg. *Εἰλειθίη* Col-litz' Sammlung 377. 378; ebenda 959 dagegen steht *Εἰλειθνίη*.

Diese Form zeigt außer der Endung gar keine Eigentümlichkeit des Dialekts, jene zeigt die ersten beiden Silben unverändert (das *ε* der zweiten, aus *εσν*, hätte *ι* werden müssen), den zweiten Teil, der zum Attischen nicht stimmt, kann man nur auf *-θείαι* zurückführen. Dazu scheint die Form *Ειλύθεια* gut zu passen, welches sich auf späteren attischen Inschriften Ross. Dem. v. Att. 164, S. 95 und C. I. A. III. 925 findet. Indeß eben das *υ* der zweiten Silbe kann auch nicht alt sein, und so wird wohl dies *Ειλύθεια* genau so, wie das im Korpus gleich folgende (C. I. A. III. 926) *Ἰλύθνια* 926 gesprochen sein. Es müßten sich denn ältere Belege finden¹⁾. Das böotische *-θια* geht aber sicher auf *-θεια* aus *θέψια*, *θεψια* zurück, welches sich zu *-θνια* wie *ψνῆαι* zu *ψηαί* verhält und zu *θώς*, wie *ψηαί* zu *ψοαί* oder *πέξα*, *γράπεξα* zu *πώς*, *πούς*. Dieses *-θια* erscheint auch im Attischen in *βοήθεια* »die auf den Hilferuf herbeieilende (Mannschaft)«.

Wie **-θια* auf **-θέψια* geht *βασιλεια* auf **βασιλέψια* zurück. Regelmäßig zeigt es die mittlere Stufe *εψ* in der starken Form. Die stärkste Stufe *ηψ* erscheint im Maskulinum *βασιλῆς* *-λεύς*. *ἵππεύς* nämlich kann nicht, wie Wackernagel K. Z. XXVII, 299 ff. will, aus *ἵππερός* oder *ἵππηρός* erklärt werden, weil dies das Ficksche Gesetz verbietet. Auch der Herr Verf. bezeichnet S. 50 mit G. Meyer diese Auffassung als unsicher, stellt aber keine neue an ihre Stelle. Meiner Meinung nach sind die Nomina auf *-εύς* einfache *ηυ*-Stämme mit »Endbetonung« und entsprechen ganz regelmäßig den *ων*-Stämmen mit »Anfangsbetonung«. *ἵππηρός*: *πάτερως* = *δοτήρ*: *δάτωρ* = *λιμήν*: *λείμων*. Die Bedeutung dieses Suffixes *ωψ*, *ηψ* ist: »zugehörig, versehen mit etwas, handhabend²⁾: *πάτερως*, *μήτρως*, der zur (Sippe des) Vaters, der Mutter gehört, *ἵππεύς* der mit dem Pferde zu thun hat. Die mittlere Stufe dieses Suffixes muß *εψ*, *ου*, *εψ*, *οψ* (vgl. *τόρ*, *τέρ*), die schwache nur *ύ* (*-τρ-*) zeigen. Wir haben sie bei den *ωψ*-Stämmen bereits in *πατριός*, *μητριά*, *Θυῖα* erkannt, zu *ηψ*-Stämmen stellen sich *ὄργνια*, *ἄγνια*, *αἰθνια*. *τομέύς* ist, wer mit »dem schneidenden« (*το-*

1) Pape Wörterbuch der griech. Eigennamen citiert auch *Ειλύθεια* Ross. Dem. Att. 164, falsch, denn hier steht *Ειλύθεια*. Wörner schreibt jenes allein aus. Neben *Ἐλειθνια* gab es ursprünglich einen Beinamen ähnlicher Bedeutung: *Ἐλευθώ* »die Kommende«. Durch volksetymologische Vermischung beider Namen entstand dann die Unmasse von Zwischenformen, die sich lautgesetzlich nicht erklären lassen. Wenn das *υ* der drittletzten von att. *Ειλύθεια* auch der Anlehnung an *Ἐλευθώ* zugeschrieben werden kann, so darf man auf die vorletzte mehr Gewicht legen (vgl. *βοήθεια*), vgl. Keil Philol. XXIII 318 ff., Usener Rhein. Mus. N. F. XXIII. 333 f., welcher *Ειλειθνια* = *Ἐλευθώ* als »wandelnde« Mondgöttin faßt! *Ἐλευθώ* heißt bekanntlich »ich komme« und nicht »ich wandle«.

2) Es ist nicht möglich, das an sich immer gleiche psychologische Verhältnis, in welchem alle Wörter mit diesem Suffix zu dem Stammwort stehn, treffend mit einem Worte auszudrücken.

μός) zu thun hat, ὄργυια also, die mit »dem streckenden« ορογός (zu ὀρέγω, wie τομός zu τέμνω), den ausgebreiteten Armen in Verbindung steht, das Klafter. Ursprünglich hieß es wohl *ὄρογέζια, *ὄργυιᾶς. Die vollere Form mit ο erscheint noch in den Bahuvrihi ἐπιτορόγυιος (Sappho 38) und ἑκατοντορόγυιος (Ar. Av. 1131 Conj.), welche ursprünglich das erste Glied betonten (Wheeler S. 43), und außerdem bei Pindar Pyth. 4. 406 ὄρόγυιαν nach Hermanns überzeugender Herstellung (vgl. Lobeck Pathol. elem. I, 301). ἄργυια die Straße hat als Merkzeichen den Führer (ἀγός) und das geführte (*ἄγος vgl. ἀγέλη). Die ursprüngliche Endbetonung der schwachen Kasus ist hier noch erhalten z. B. ἀργυιῆ Od. 15. 441. (Der Herr Verf. führt ὄργυιᾶς ἀργυῖας mit ᾱ als ionisch an!) Αἴθυια »ein Wasservogel mit rostbraunrotem Kopfe und Nacken« ist der mit dem »brennenden« αἰθός, d. h. dem »braunen« behaftete. Man vergleiche den Namen des homerischen Rosses Αἴθων, den man mit »Brandfuchs« wiedergibt. Hierher gehört wohl auch der Name Καλλιᾶθυια, während Καλλιθυια (wie Καλλιφρων) -θυια als zweiten Bestandteil haben mag, s. Wörner S. 117. 122. Zum Schluß führe ich noch ein Wort an, welches beide, die starke und die schwache Form nebeneinander bewahrt hat. Es ist κῶδεια, κῶδία· ἢ τῆς μήκωνος κεφαλή (Herodian I, 302) ἢ εἶδος βοτάνης Et. M. Κῶδία geht wohl auf *κῶδυια zurück, indem α gelangt wurde, wie in ἀργυία, att. ἱερεία (Herodian I, 531. II, 524) und οἰσῖα ὀρῖα u. s. w. bei Herodian I, 302 f., von denen es zum Schluß heißt: Ἀρίσταρχος (?) συστέλλει τὸ α καὶ ἐκτείνει τὸ υ (für υ vgl. att. ὄος, part. perf. act. auf υα) καὶ προπαρο ξύνει, ἐναλλαγὴν τόνου καὶ χρόνου πεποιηκώς. Ich gehe auf die hier genannten Worte nicht näher ein, obwohl sie danach alle aus υια entstanden sein müßten, wie κῶδία. Aus diesem Femininum ist κῶδυνον wohl erst gebildet (Lobeck, Phryn. 302). *Κῶδέζια, *κῶδυιᾶς ist also eine *κῶδος-blume. Dieses im Griechischen verlorene κῶδος stellt ganz genau das lit. kãdas dar, »Federbusch auf dem Kopf der Hühner und anderer Vögel, Mütze genannt, Flachswickel . . .« (Nes-selmann Lex.), von ihm abgeleitet sind κῶδων die Schelle und κῶδη die Frucht des Mohns. Dieses ist wohl eine Kurzform wie κᾶπνη für καπνοδόκη. Κῶδεια ist demnach mit »Kopf-« oder »Schellenblume« zu übersetzen.

Die movierten Feminina von ων- und ην-Stämmen zeigen also stark die Stufe ου, εν, schwach υ. Ebenso muß es in den abgeleiteten Verben sein. Daß dem in der That so ist, zeigt die Reihe ὀδευίω, ὀδοῖω, ὀπνίω, entstanden aus *ὀδευίω, *ὀδοῖόω, *ὀπνιώ. Ὀδευίω heißt ich bin ὀδευός, einer, der mit »der gehenden« ἢ ὀδός (= die Straße) zu thun hat«. So muß, wenn meine Behauptung richtig ist,

ὄπνιω heißen, ich bin **ὄπνός*, einer, der mit der *ὄπός* zu thun hat. *ἢ* **ὄπός* stelle ich zu *ἐπομαι*, *sequor*, wie *ὀπάζω* (lasse folgen). Es heißt *quae in matrimonium ducitur, sequitur*, wer mit ihr zu thun hat, ist eben Freier und *ὄπνιω* heißt ich freie, *ὄπνιομαι* ich lasse mich freien, heirate von der Frau gesagt. Ganz dieselbe Bedeutungs-entwicklung zeigt *ὄχένω*, *ὄχέομαι* von *ἔχω*, altind. *sah* »ertragen«, *ἢ ὄχη* = *ὄχεία*, *ὄχός* »tragend«. Wie *ὀδοῦν* neben *ὀδεύω*, so liegt *μολοῦν* neben *μολεύω* von *ἀνύ-μολος*; Lobeck Rhem. 206. *ὀδοῦν* ist belegt in kret. *ἐξοδοῦσαντες* Cauer Del. ². 119₃₃. Anderswo beweise ich, daß das kret. *ἀκείω* zu *ἀκούω* in demselben Verhältnis steht; *ὄπνιω* steht zu *ὀδεύω*, **ὄπνέω* wie dor. *φθαίρω* zu att. *φθείρω* ¹).

Ist diese Auffassung der Nomina auf *εύς* (*ής*) richtig, so kann a priori gesagt werden, daß die Bildung des Vokativs bei den *ήν*-Stämmen mit der bei den *ών*-Stämmen, die beide Endbetonung zeigen, abgesehen von der Vokalisation übereinstimmen muß. Das erweist sich als richtig: *ἵππεῦ* und *Ἀητοῖ* stimmen genau zu einander. Leider fügen sich aber beide nicht der Theorie von der Enklise des Vokativs. Der Herr Verf. nimmt für das Griechische einen besonderen Vokativaccent an, der in allen Fällen auf Enklise beruht (vgl. S. 52. 53). Es fragt sich aber, ob wir hier nicht recht alte Fälle nicht enklitischer Vokative haben. Doch wie findet sich der Herr Verf. mit ihnen ab? Betreffs *Ἀητοῖ* bemerkt er einfach, daß Joh. Schmidt für seine Perispomenierung keine Erklärung geliefert habe. Dagegen für *ἵππεῦ*, das er von *Ἀητοῖ* trennt, und dessen Erklärung durch Wackernagel er verwirft, hat er eine (S. 50): »mehr befriedigt Osthoffs mir mündlich mitgeteilte Vermutung, daß hier für alle Fälle das häufig zur Anwendung gekommene Verhältnis *Ζεῦ*: *Ζεύς* die Norm abgegeben haben werde«. Nach meinem Gefühl gereicht dem Herrn Verf. an dieser wie an andern Stellen seine junggrammatische Schulung, die er, abgesehen von der Widmung, auch in der Vokaltheorie und andern strittigen Punkten offenbart, nicht gerade zum Vorteil. Er wäre sonst wohl vorsichtiger gewesen. Also der einsilbige, in seiner Flexion sonst alleinstehende Göttername soll durch den zufälligen Gleichklang der Nominativendung (wenn man bei

1) Mit dieser Erklärung von *ὄπνιω* fällt, glaube ich, Froehdes Zusammenstellung mit altind. *pishyati* B. B. III. 18f., die an sich schon wenig glaublich ist. Neben *-ούω*, *-εύω*, *-νίω* gibt es noch eine Form in el. *καπαράνσαι* Col-litz' Samml. 1152. Dies kann wegen des kypr. *Νοσταμαύσας* (Decke B. B. IX. 251) nicht für eine bloß dialektische Nebenform erklärt werden, wozu *βασιλᾶς* ebd. neben *γροφείας* ebd. verführen könnte. Hier steht $\bar{\alpha}$ für η . — *av* steht hier wohl für υ vgl. *αῦω* neben *εῦω* lat. *ūro*. Wie hat das Praesens dieser Formen geheißt? Streng lautgesetzlich hätte man **ιαραιω* zu erwarten. Vgl. *καίω* (*καίω*), *ἔκαυσα*.

Zeús von einer Endung sprechen darf) die Betonung des Vokativs einer großen, in sich geschlossenen Klasse mehrsilbiger Substantiva beeinflußt haben, indem die gleichen Vokale in diesem Vokativ eine Ausgleichung der verschiedenen Betonungen herbeiführten? Die gleichen Momente beider Gruppen sind, auch abgesehen von der Bedeutung, in Vergleich zu den verschiedenen doch so gering, daß sie, um mit Steinthal zu reden, wohl kaum eine Reproduktion der einen durch die andere beim Sprechenden bewirken könnten, oder wenigstens mußte bei einer etwaigen Reproduktion eine so starke Hemmung eintreten, daß eine Verschmelzung des ungleichen oder eine positive Apperception des einen Vokativs durch den andern (denn das ist doch wohl »Analogiebildung«) nicht stattfinden konnte. Leider hat die Annahme jener Erklärung den Herrn Verf. verhindert, die Gleichartigkeit von *Ἀητοῖ* und *ἰππεῦ* zu bemerken, obwohl er beide Fälle dicht hinter einander bespricht.

Doch ich will nicht mit ihm über solche Mängel rechten, welche bei dem großen Umfang des Stoffs und den zahlreichen sachlichen Schwierigkeiten auf diesem Gebiete sehr begreiflich sind und dem Ganzen doch keinen Eintrag thun. Die von ihm aufgestellten Sätze hat der Herr Verf. bewiesen und damit die Bahn für weitere Untersuchungen geebnet. Nicht berücksichtigt hat er den Circumflex, dessen indogermanisches Alter jetzt durch Bezenberger und Hanssen feststeht. Aber auch so ist sein Buch sehr verdienstlich und wird jedem Leser manche Anregung bieten.

Königsberg i. Pr.

Walter Prellwitz.

Ueber die Quellen der Geschichte des siebenjährigen Krieges von Tempelhoff. Von Otto Herrmann, Berliner Inaug.-Diss. 1885. 78 SS. 8°.

In je reicherer Fülle in den letzten Jahren die authentischen politischen wie militärischen Aktenstücke über die Epoche Friedrichs des Großen aus dem Dunkel der Archive an die Oeffentlichkeit hervorgetreten sind, um so intensiver und ausschließlicher hat sich die historische Forschung dem Studium dieses in fast unübersehbarer Menge neu zuströmenden Materials gewidmet. Die Auffassung über die Strategie und Taktik des großen Königs hat sich dadurch in den 60 Jahren seit dem Erscheinen des ersten großen Generalstabswerks über den siebenjährigen Krieg so gewaltig verändert, daß von den Resultaten jenes für seine Zeit grundlegenden Werks kaum ein einziges mehr bestehn kann. Erst sehr allmählich aber ist diese kritische Bewegung, in der wir noch mitten inne stehn, auch der

Erforschung der Memoirenliteratur aus der Zeit Friedrichs des Großen, welche früher die Hauptgrundlage der neueren Untersuchungen bildete, zu Gute gekommen. Immer und immer wieder gieng man daran, das archivalische Material alsbald für eine Darstellung der kriegerischen Ereignisse zu verwerten, ohne auch nur den Versuch zu machen festzustellen, inwieweit etwa neben jenen authentischen Aktenstücken auch den gleichzeitigen darstellenden Aufzeichnungen (Tagebüchern, Memoiren etc.) ein selbständiger Wert zukomme. Die scharfsinnige Abhandlung Max Dunckers¹⁾ über die Quellen zur Schlacht von Kolin, in der zum ersten Male an einem bestimmten Ereignisse in umfassender Weise der Versuch einer kritischen Analyse des gesamten Quellenmaterials einschließlich jener Memoirenliteratur unternommen wurde, blieb für lange Zeit eine vereinzelte Erscheinung. Nach wie vor suchte man sich mit einigen allgemeinen Bemerkungen über die Unglaubwürdigkeit des Gandy-schen Journals nur seiner verschiedenen Ableitungen (Retzows, Warnerys etc.) über die Schwierigkeiten einer ins Einzelne gehenden Kritik dieser Quellen hinwegzuhelfen. Und doch ist diese letztere die zweifellos unerläßliche Vorbedingung für eine abschließende Darstellung, welche sich aus den militärischen Korrespondenzen allein ebenso wenig aufbauen läßt, wie eine Geschichte des Mittelalters allein aus den Urkunden.

Ich habe auf diese empfindliche Lücke in der historischen Forschung schon in der Vorrede zum 1. Bande meiner Zieten-Biographie hingewiesen und der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß eine umfassende kritische Analyse der massenhaften gedruckten wie ungedruckten militärischen Memoiren und Tagebücher notwendig unternommen werden müsse, ehe man an eine neue zusammenfassende Darstellung des siebenjährigen Krieges gehn könne. Um so mehr freue ich mich an dieser Stelle eine Untersuchung anzeigen zu können, welche jenem Mangel wenigstens in Bezug auf die eine unserer darstellenden Quellen, und zwar eine der wichtigsten, abzuhefen unternimmt. Otto Herrmann hat sich nämlich die außerordentlich dankenswerte Aufgabe einer kritischen Analyse der bekannten Darstellung des siebenjährigen Krieges von Georg Friedrich Tempelhoff gestellt, die von jeher als eine der vornehmsten Quellen zur Geschichte des siebenjährigen Krieges angesehen worden ist. Bei der Lösung seiner Aufgabe ist es dem Verfasser sehr zu statten gekommen, daß ihm die in der Hofbibliothek zu Darmstadt befindli-

1) Die Schlacht von Kolin. Zuerst erschienen im Jahrgang 1870 der »Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde«, wieder abgedruckt in dem Buche: »Aus der Zeit Friedrichs des Großen und Friedrich Wilhelms III.«. 1876.

ehen handschriftlichen Schätze der Stübenbachschen Sammlung zur Verfügung gestellt wurden; in dieser Sammlung fand er u. A. ein gleichzeitiges »Hauptjournal«, welches nach seinen überzeugenden Ausführungen in weiten Partien von Tempelhoff benutzt worden ist, bisher aber der Kunde der Forschung völlig entgangen war. Wir kommen auf die hierüber von dem Verfasser gewonnenen Resultate noch zurück. Weitere archivalische Materialien hat er für seine Forschungen nicht verwertet; namentlich hat er es versäumt, die reichen handschriftlichen Schätze des Berliner Generalstabsarchivs zu Rate zu ziehen, welche ihm zweifellos noch manche Ergänzung und Berichtigung seiner Resultate ergeben haben würden. So wäre vor Allem eine Vergleichung Tempelhoffs mit der Hauptquelle aus dem Heerlager des Prinzen Heinrich, mit dem dem Verfasser, wie es scheint, nur dem Namen nach bekannten Gaudyschen Journal wünschenswert, ja erforderlich gewesen, um der Untersuchung einen abschließenden Charakter zu geben. Denn so sehr auch Tempelhoff der nörgelnden und kittelnden Tendenz jenes Journals fernsteht, so ist es mir doch unzweifelhaft¹⁾, daß er in seinen rein thatsächlichen Angaben nicht selten aus demselben geschöpft hat. In jedem Falle aber wäre es für die Charakteristik der Tempelhoffschen Darstellung von entscheidendem Werte, mit Bestimmtheit festzustellen, ob eine solche Benutzung von Nachrichten Gaudyscher Provenienz stattgefunden hat oder nicht. Wenn nun so ein sehr bedeutsamer Teil der Aufgabe von dem Verfasser nicht in Angriff genommen worden ist, wenn demgemäß die von ihm aufgeworfene Frage trotz seiner Untersuchung noch immer in einem wesentlichen Teile unbeantwortet bleibt, so darf man auf der andern Seite zugeben, daß eine Lösung der Aufgabe in dem hier angedeuteten Umfange die Kräfte eines Anfängers wohl überstiegen haben würde, und nicht minder darf man verkennen, daß der Verfasser erreicht hat, was mit diesem beschränkteren Beobachtungsmaterial irgend zu erreichen war. Seine Untersuchung ist ohne Frage eine sehr sorgfältige und eingehende und hat der Wissenschaft teils durch das, was sie selbst geleistet, teils durch die Anregung zu weiteren Forschungen auf

1) Ich habe diese Ueberzeugung durch mannigfache Vergleichen im Einzelnen gewonnen, doch reichen meine Excerpte aus Gandy bei weitem nicht hin, um die Frage zu entscheiden. Dazu würde eine erneute umfassende Untersuchung an Ort und Stelle (s. J. im Generalstabsarchiv) gehören. Eine unverkennbare Aehnlichkeit zwischen den Darstellungen Gandys und Tempelhoffs besteht z. B. bei der Schilderung der Schlacht bei Breslau, doch ist hier die Uebereinstimmung nirgends eine absolut wörtliche. Hierüber gedenke ich demnächst an anderer Stelle eine besondere Untersuchung zu veröffentlichen.

diesem Gebiete, welche sie gegeben hat, einen nicht unerheblichen Gewinn gebracht.

Neben den handschriftlichen Materialien der Süßenbachschen Sammlung hat der Verfasser, um sich ein klares Bild von der Arbeitsmethode Tempelhoffs zu machen, vor allem das in den Zeitungen und Flugblättern enthaltene, später in den »Danziger Beiträgen«, der »Zeitengeschichte Friedrichs des Andern« und ähnlichen Sammelwerken vereinigte Material hervorgezogen und festgestellt, inwieweit dieses officielle Material, welches Tempelhoff bereits vorlag, von demselben benutzt worden ist. Die Resultate, welche er hierüber gewonnen hat, dürfen als erschöpfend und abschließend bezeichnet werden.

Den Ausgangspunkt seiner kritischen Untersuchung der Tempelhoffschen Darstellung bildet natürlich die Tatsache, daß deren Verfasser den siebenjährigen Krieg selbst mitgemacht hat und daher über eine ganze Reihe von Ereignissen als Augenzeuge berichtet; doch wird der Werth des zumeist besonnenen Urteils Tempelhoffs über die Ereignisse, zumal in Bezug auf die ersten Kriegsjahre, dadurch sehr beeinträchtigt, daß er sich noch in einer zu untergeordneten Stellung befand, als daß er einen großen Ueberblick über die taktischen Vorgänge hätte gewinnen können. Wichtiger werden seine aus persönlicher Erinnerung geschöpften Angaben erst für die späteren Jahre des Krieges. Herrmann hat die Stellen, an welchen Tempelhoff seiner persönlichen Teilnahme an den Ereignissen gedenkt, mit großer Sorgfalt zusammengetragen und aus denselben nicht nur manchen Anhaltspunkt für die Wertbeurteilung Tempelhoffs gewonnen, sondern auch zugleich daraus eine kurze biographische Skizze des Autors zusammengestellt. (S. 8—22). Neben seinen persönlichen Erinnerungen stützte sich dann Tempelhoff auch in einer Reihe von Fällen, die Herrmann wiederum sorgfältig zusammenstellt, auf Erkundigungen, welche er persönlich von anderen Augenzeugen einholte. Herrmann weist nach, daß Tempelhoff solche Nachforschungen schon während des Krieges selbst angestellt habe, da er wahrscheinlich schon damals sich mit dem Gedanken einer Darstellung desselben getragen habe, zu dessen Ausführung ihn freilich später erst das Erscheinen des Lloydschen Werkes veranlaßte. An einzelnen Stellen seines Werkes beruft sich Tempelhoff ausdrücklich auf solche Erkundigungen, die er persönlich während des Krieges eingezogen habe, und versucht durch dieselben die unzuverlässigsten Angaben der officiellen Zeitungsberichte zu verificiren.

Natürlich aber bilden diese persönlichen Erinnerungen und Erkundigungen nur in seltenen Fällen die Hauptgrundlage der Tempel-

hoffschen Darstellung, und niemals wohl sind sie seine ausschließliche Quelle gewesen. Er hat vielmehr in umfassender Weise das zu seiner Zeit schon gedruckt vorliegende und ein umfangreiches handschriftliches Material benutzt. Zur Untersuchung dieser gedruckten und handschriftlichen Quellen Tempelhoffs wendet sich Herrmann in seinen weiteren Forschungen. Sorgfältig unterscheidet er hierbei primäre oder gleichzeitige und sekundäre oder spätere Quellen. Zu den ersteren rechnet er mit Recht die zur Veröffentlichung bestimmten officiellen Bulletins, über deren Benutzung durch Tempelhoff ich schon oben kurz gesprochen habe. Herrmann gibt eine eingehende Charakteristik derselben und ihrer oft sehr mangelhaften Zuverlässigkeit und geht dann den Spuren einer Benutzung derselben durch Tempelhoff nach (S. 27 ff.). Und zwar zeigt er, wie Tempelhoff diesen officiellen, zumeist tendenziös für die veröffentlichende Partei gefärbten Relationen nirgends blindlings folge, sondern sie nach seiner eigenen Anschauung und an der Hand der andern Quellen, die ihm zu Gebote standen, rektificiere. Von den officiellen Relationen scheint Tempelhoff nach Herrmann nur die Einzeldrucke (in Zeitungen und Flugblättern), nicht aber die Sammelwerke, in denen sie später vereinigt wurden, benutzt zu haben; wenigstens zeigt sich nirgends ein Anhaltspunkt dafür, daß er die vornehmste dieser Sammlungen, die Danziger Beiträge, eingesehen hat. Auch die besseren Flugschriften, wie namentlich die von Friedrich dem Großen selbst herrührenden *Lettres d'un officier Prussien*, scheint er nicht gekannt zu haben. Dagegen hat er häufig von den ursprünglich nicht zur Veröffentlichung bestimmten Urkunden der Verhandlungen und Verträge zwischen den feindlichen Parteien, die dann doch bald bekannt geworden waren, Gebrauch gemacht. Die einzelnen Fälle, in denen das geschehen ist, werden von Herrmann zusammengestellt. Dagegen mußten naturgemäß die officiellen Armeelisten, Verzeichnisse der Verwundeten, Todten, Gefangenen etc. Tempelhoff unbekannt bleiben, soweit sie nicht in die von ihm benutzten militärischen Tagebücher Aufnahme gefunden hatten. Eine große Menge dieses wichtigen handschriftlichen Materials ist in der Süßenbachschen Sammlung vereinigt, welche Herrmann herangezogen hat, um die betr. Zahlen bei Tempelhoff, welche in vielen Fällen nur auf Schätzung beruhten, richtig zu halten; doch sind die so nachgewiesenen Differenzen zwischen den authentischen Zahlen und den Angaben Tempelhoffs in mehreren Fällen so gering, daß es mir, im Gegensatz zu Herrmann, scheinen will, als wenn Tempelhoff hierbei ebenfalls genaue Listen benutzt habe, die dann in Einzelheiten von denen der Süßenbachschen Sammlung abgewichen sein müßten.

Wo ihm solche feste Daten fehlten, hat Tempelhoff dann selbst die Unsicherheit seiner Schätzungen offen eingeräumt, wofür Herrmann die Beweisstellen beigebracht hat.

Herrmann wendet sich dann zu den von Augenzeugen der Begebenheiten verfochtenen privaten Schlachtberichten, die nach den Ereignissen im Druck erschienen und so Tempelhoff zugänglich wurden. Davon enthält namentlich die »Sammlung ungedruckter Nachrichten« einige nicht unwichtige, die denn auch, wie Herrmann nachweist, von Tempelhoff benutzt worden sind (S. 36 ff.). Auch diesen Quellen gegenüber, die zuweilen natürlich sehr zu Gunsten der Berichterstatter gefärbt sind, erweist sich Tempelhoff als ein besonnener Kritiker, der Wahres von Falschem zu scheiden aufrichtig bestrebt ist. Wenn ihm dies nicht immer gelungen ist, so liegt das daran, daß ihm der zuverlässigste Prüfstein für diese ihm vorliegenden Quellen, die Akten des dienstlichen Verkehrs, natürlich im Großen und Ganzen unzugänglich waren. Das Wenige, was davon bis zum Erscheinen seines Werkes an die Oeffentlichkeit gekommen war, hat er indessen ebenso gewissenhaft verwertet, wie die verwandten Quellen, welche von französischer Seite (in den Memoiren Bourcets, der Correspondance de Monsieur le Marquis de Monhalembert) ans Licht kamen. Hiervon benutzte er namentlich, zuweilen unter wörtlicher Wiedergabe langer Stellen, den Briefwechsel der Marschälle Soubise und Broglie mit Choiseul, in seltenen Fällen auch mit dem König, den Briefwechsel der Marschälle unter einander und größere Denkschriften (mémoires) der Marschälle.

Auf der Grenze zwischen den bisher von Herrmann besprochenen primären und den sekundären Quellen stehn die von Tempelhoff hauptsächlich benutzten, zum Teil aus Parolebuchnotizen erwachsenen Tagebücher von Officieren, wie deren namentlich in der »Sammlung ungedruckter Nachrichten« eine ganze Anzahl publiciert sind, während eine noch bei weitem größere Menge handschriftlich in der von Herrmann benutzten Süßenbachschen Sammlung, vor Allem aber im Archiv des Großen Generalstabs erhalten ist. Mit Recht betont Herrmann, daß die ausgiebige Benutzung dieser Gattung von Quellen der Tempelhoffschen Darstellung, namentlich bei der Schilderung der Märsche und der taktischen Einzelheiten, ihr charakteristisches Gepräge verleihe. In der eingehenden Charakteristik dieser Tagebücher, ihrer Entstehungsweise etc. (S. 44 ff.) unterscheidet Herrmann dieselben in mehrere Gruppen: 1. Regimentstagebücher, die ein Regiment durch alle Feldzüge hindurch begleiten (von Tempelhoff am wenigsten verwertet); 2. Tagebücher über einzelne Begebenheiten, für deren einige in der »Sammlung ungedruckter Nachrichten«, in

den *Oeuvres complètes de Le Fèvre* u. a. m. enthaltene Herrmann eine Benutzung durch Tempelhoff wahrscheinlich zu machen sucht, ohne indeß zwingende Beweisgründe dafür vorzubringen. 3. Tagebücher über die Geschicke eines ganzen Korps, welches abgetrennt von der Hauptarmee operierte (namentlich die Journale von der Armee des Prinzen Heinrich). 4. Tagebücher, welche die vollständige Geschichte eines ganzen Feldzugs enthalten (in der Süßenbachschen Sammlung gelegentlich als »Hauptjournale« bezeichnet). Einige davon sind in der »Beltonos« und andern militärischen Zeitschriften veröffentlicht und zweifellos von Tempelhoff benutzt worden, ja man darf nach Herrmann mit Sicherheit behaupten, »daß derartige »Hauptjournale« vom 2. bis 6. Bande der Geschichte des siebenjährigen Krieges Tempelhoffs Hauptquellen gewesen sind«.

Von diesen Hauptjournalen nun hat Herrmann, wie erwähnt, eine Anzahl in der Süßenbachschen Sammlung enthaltener für seine Arbeit verwertet, während er die des Generalstabsarchivs unbeachtet gelassen hat. Das Resultat, welches er nun durch die kritische Analyse namentlich eines der Journale jener Sammlung, des »Hauptjournals über den Feldzug 1761« gewonnen hat, ist indessen ein recht erfreuliches. Er hat mit voller Evidenz nachgewiesen, daß dasselbe in allen Hauptsachen der Darstellung Tempelhoffs über die entsprechenden Ereignisse zum großen Teile wörtlich zu Grunde liegt. Durch dieses Resultat ist eine von mir früher über denselben Teil der Tempelhoffschen Darstellung veröffentlichte Untersuchung¹⁾ zum Teil ergänzt, in einem wesentlichen Punkte auch berichtigt worden. In diesem Punkte mußte ich zu einem Irrtum gelangen, weil ich eben die von Herrmann zum ersten Mal verwertete Quelle nicht kannte. Die übrigen Teile meiner Untersuchung aber scheinen mir auch jetzt noch bestehn bleiben zu können, ja sie scheinen mir eben durch die Herrmannschen Resultate nur bestätigt zu werden. Herrmann dürfte daher in seiner Polemik gegen mich zu weit gegangen sein, wenn er behauptet, daß ich zu »durchaus verfehlten Resultaten« gelangt sei, weil es mir eben an Beweismaterial gefehlt habe. Die Sache ist für die Beurteilung der historischen Tradition über Friedrich den Großen von so eminenten Bedeutung, daß es mir wohl erlaubt ist noch einen Augenblick dabei zu verweilen.

Bei meinen Vorarbeiten zur Zieten-Biographie machte ich die auffallende Entdeckung, daß zwei unserer vornehmsten Quellen über den Feldzug Goltzs und Zietens gegen die Russen im Jahre 1761, Tempelhoff und der im Henckelschen Nachlasse herausgegebene »Be-

1) Zur Kritik Tempelhoffs und des militärischen Nachlasses des Grafen V. Am. Henckel von Donnersmarck. Forschungen zur Deutsch. Gesch. Bd. 24.

richt über die Campagne in Schlesien 1761«; in weiten Partien wörtlich mit einander übereinstimmten. Beide Quellen liegen seit lange gedruckt vor, und gleichwohl war diese frappante Uebereinstimmung derselben noch von keinem der zahlreichen Forscher über den siebenjährigen Krieg bemerkt worden. Selbst Bernhardi, der beide benutzte, hat sie neben einander citiert, als ob sie zwei völlig von einander unabhängige Quellen wären. Daß der von Zabeler veröffentlichte »Bericht« gleichzeitig sei und von Henckel selbst herstamme, war bisher noch nie bestritten worden¹⁾. Diese Sachlage schien mir eine eingehende Untersuchung um so mehr erforderlich zu machen, als sich mir nach kurzer Zeit die Ueberzeugung aufdrängte, daß jener »Bericht« bei Zabeler gar nicht gleichzeitig sei, und daher auch in seinen thatsächlichen Angaben gar nicht die Glaubwürdigkeit besitze, die man ihm früher zugeschrieben. Dies nachzuweisen war mein vornehmster Zweck, den ich so vollkommen erreicht habe, daß Herrmann jetzt sogar ohne weiteres und ohne jeden zwingenden Grund annimmt, der Bericht stamme gar nicht von Henckel her, während ich nur erwiesen habe, daß er nicht gleichzeitig sein könne. Ich meine doch, daß schon diese beiden wichtigen Resultate, die er gar nicht bestreiten konnte (die Entdeckung der Uebereinstimmung beider Quellen und der Beweis, daß der »Bericht« nicht gleichzeitig sei), Herrmann hätten abhalten sollen, zu behaupten, daß ich zu »durchaus verfehlten« Resultaten gelangt sei. Es ist das eine jener Uebertreibungen, deren sich Anfänger, wenn sie ein von ihnen gefundenes neues Resultat gegen die Forschungen Früherer, auf denen sie fußen, verteidigen, oft schuldig machen. In diesem Falle ist diese Uebertreibung um so größer, als auch von den übrigen Resultaten meiner Untersuchung die hauptsächlichsten auch nach den Herrmannschen Forschungen bestehn bleiben, ja von ihm gar nicht einmal angegriffen werden.

Der weitere Gang meiner Untersuchung war nämlich folgender: eine direkte Benutzung Tempelhoffs durch den »Bericht«, die nach den Resultaten der Vergleichung am nächsten zu liegen schien, war dadurch ausgeschlossen, daß der »Bericht«, wenn auch vielleicht nicht gleichzeitig, so doch sicher früher entstanden war, als der ent-

1) Herrmann ist daher in keiner Weise berechtigt mir einen Vorwurf daraus zu machen, daß ich diesen Bericht schlechtweg als von Henckel verfaßt angenommen habe. Ich teile diesen Irrtum (wenn es ein solcher ist, was Herrmann keineswegs bewiesen hat) mit meinen Vorgängern, die aus dem gegen den König feindseligen Ton des Berichts gleich mir die Vermutung unterstützt fanden, daß der »Bericht« wirklich von Henckel herstamme. Ich halte an dieser Vermutung noch jetzt fest.

sprechende Band Tempelhoffs erschien (1794). Es blieben also, um die ganz frappanten Uebereinstimmungen der beiden Quellen, die auf einem Zufall nicht beruhen konnten, zu erklären, nur zwei Möglichkeiten: entweder hatte Tempelhoff die tagebuchartigen Aufzeichnungen des »Berichts« benutzt, oder beide hatten aus einer gemeinsamen dritten Quelle geschöpft; in diesem Falle war die Gleichzeitigkeit des »Berichts« in seiner vorliegenden Form als unmöglich erwiesen. Bei der Annahme der ersteren Möglichkeit erklärten sich zwar die Uebereinstimmungen zwischen beiden, nicht aber die hie und da mitten in übereinstimmenden Stellen sich findenden Verschiedenheiten. Es blieb also nur die Annahme, daß beide aus einer gemeinsamen dritten Quelle geschöpft hatten. Diese Annahme suchte ich zu erweisen, und da Herrmann gegen dieselbe keine Einwände erhoben hat, so glaube ich noch jetzt, daß ich diesen Beweis, daß beiden Quellen eine gemeinsame dritte zu Grunde läge, thatsächlich erbracht habe¹⁾. Nun handelte es sich um die Frage, welches diese gemeinsame dritte Quelle sei. Und da lag dann, da mir das von Herrmann aufgefundene »Hauptjournal« der Süßenbachschen Samm-

1) Ich habe ausdrücklich bemerkt, daß eine direkte Benutzung des »Berichts« durch Tempelhoff entschieden ausgeschlossen sei. Damit fällt der Vorwurf, den mir Herrmann S. 72, Anm. 1 gemacht hat, in nichts zusammen. Wenn er diesen Vorwurf darauf zurückführt, daß ich die sehr häufigen Aehnlichkeiten der Tagebücher überhaupt nicht genügend beobachtet habe, so wird er wohl inzwischen aus dem 2. Bande meines Zieten ersehen haben, daß ich an Tagebüchern aus jener Zeit eine erheblich größere Menge gekannt habe, als er in der Süßenbachschen Sammlung kennen gelernt hat. Wenn er sich auf Grund dieses gänzlich unbegründeten Vorwurfs berufen fühlt, mir Unterricht in der historischen Methode zu erteilen, so ist das eine jener Ueberhebungen, an denen seine sonst verdienstvolle Arbeit in hohem Maaße leidet. Denn wenn Herrmann behauptet, ich hätte auf Grund einer »annähernden Verwandtschaft« der von mir verglichenen Quellen gleich in der einen die Quelle der andern gesehen, so ist das in doppelter Richtung unwahr. Einmal ist die von mir nachgewiesene Verwandtschaft nicht eine »annähernde«, sondern die beiden Quellen stimmen oft Seiten lang wörtlich überein; dann aber habe ich, wie erwähnt, gar nicht behauptet, daß eine aus der andern geschöpft habe, sondern daß beiden eine gemeinsame Quelle zu Grunde liege. Zu einem solchen Schlusse aber hat sich Herrmann in seinen Deduktionen schon bei viel geringerer Verwandtschaft der Quellen für berechtigt gehalten. An der citierten Stelle aber klingt sein Vorwurf gegen meine Methode um so spaßhafter, als er in demselben Athemzuge mit dem berichtigten Wörtchen »offenbar« die Behauptung aufstellt, daß von zwei von ihm neben einander gestellten Quellen (B und C) die eine die andere benutzt habe. Diesen Schluß zieht er auf Grund von zwei Stellen, die bei weitem nicht eine so große Uebereinstimmung zeigen, als die von mir verglichenen, aus denen ich doch nicht einmal, wie Herrmann »unmethodischer Weise« thut, auf eine direkte Benutzung der einen durch die andere geschlossen habe.

lung noch nicht vorlag, die Annahme am nächsten, daß eine ältere Fassung des »Berichts« existiert habe, aus der sowohl die vorliegende Fassung des »Berichts« als die Tempelhoff'sche Darstellung geflossen seien. Diese Annahme nun muß nach den Resultaten Herrmanns aufgegeben werden. Herrmann hat evident erwiesen, daß die beiden gemeinsame Quelle eben in dem von ihm aufgefundenen »Hauptjournale« zu suchen sei. Damit hat er unzweifelhaft die von mir aufgeworfene Frage um einen Schritt weiter gefördert, keineswegs aber sind damit meine übrigen Resultate hinfällig geworden. Die weitere Durchführung seines Beweises war danach nicht schwer; er hätte gar nicht nötig gehabt, nun bei jeder einzelnen Stelle mit sichtbarem Wohlgefallen die Unrichtigkeit meiner Annahme nachzuweisen, und dann in jedem Falle hinzuzufügen: Winter konnte diese Thatsache nicht erklären oder hat sie falsch erklärt etc. Ich konnte sie eben nicht richtig erklären, weil mir die beweisende Hauptquelle unbekannt war. Zum mindesten hätte er der Gerechtigkeit wegen hinzufügen müssen, daß die Art und Weise meiner Erklärung die einzig mögliche gewesen sei, so lange das »Hauptjournal« unbekannt war.

Damit verlasse ich das Gebiet der Polemik, die ja erfreulicher Weise in diesem Falle zu einem nicht unerheblichen, neuen wissenschaftlichen Resultate geführt hat, und wende mich den weiteren Erörterungen Herrmanns zu, in denen er dann die rein sekundären Quellen Tempelhoffs in derselben eingehenden und scharfsinnigen Weise bespricht, wie vorher die primären. Als solche führt er neben den schon erwähnten Memoiren Bourcets vor Allem die *histoire de la guerre de sept ans* Friedrichs des Großen an, die Tempelhoff allerdings nur für die Feldzüge von 1760—62 benutzen konnte, da sie erst im Jahre 1789 erschien; ferner kommen hier die »Geständnisse eines österreichischen Veteranen« (v. Cogniazos), die Werke von Warnery, Le Fèvre, Tieleke, Archenholz u. s. w. in Betracht, über deren Charakter und Glaubwürdigkeit Herrmann dann eine ganze Reihe treffender, wenn auch nicht neuer Bemerkungen beibringt.

Nachdem Herrmann so die einzelnen Quellen, die nach seinen Untersuchungen von Tempelhoff benutzt worden sind ¹⁾, besprochen hat, zieht er das Facit aus diesen Untersuchungen. Danach hat Tempelhoff zwar eine Reihe gleichzeitiger Quellen (namentlich die Schriften officiellen Ursprungs) vernachlässigt oder nicht zur Ver-

1) Leider ist, wie oben erwähnt, weder Gandy noch dessen Ableitungen in den Bereich dieser Untersuchungen hineingezogen worden.

fügung gehabt (namentlich die militärischen Korrespondenzen und Akten des dienstlichen Verkehrs), die ein moderner Historiker berücksichtigen müßte, dagegen sind die Quellen, welche er benutzte, meist vortrefflich. Die Art, wie er diese Quellen benutzte, entspricht genau dem Gesetze, welches die Arbeiter der *Monumenta Germaniae historica* für die mittelalterlichen, Ranke in seiner klassischen Abhandlung »Zur Kritik neuerer Geschichtsschreiber« für die neueren historiographischen Quellen festgestellt haben: d. h. Tempelhoff schreibt seine Vorlagen einfach wörtlich aus, hält sich in der Phrasologie, der stylistischen Form genau an dieselben, während er die Worte nur in seltenen Fällen als fremde einführt. Herrmann hält diese Thatsache für »sehr auffällig«, scheint also nicht zu wissen, daß sie sich bei der ungeheuren Mehrzahl der Geschichtsschreiber früherer Jahrhunderte immer in derselben Weise wiederholt. Unsere ganze Erkenntnis der Entwicklung der mittelalterlichen Historiographie beruht auf dieser Thatsache. Gleichwohl ist es dankenswert, daß Herrmann dieses von ihm als »sehr seltsam« bezeichnete Gesetz der historiographischen Entwicklung für den vorliegenden Fall durch einige bezeichnende Beispiele belegt. Uebrigens hat sich Tempelhoff, wie Herrmann ganz richtig hervorhebt, und wie auch ich in der oben besprochenen Abhandlung betont habe, trotz dieses sklavischen Anschlusses an seine Quellen in der Auswahl derselben und in seinem Endurteil über die Ereignisse selbst eine so große Unabhängigkeit bewahrt, daß er zweifellos mit Recht von Herrmann als eine der zuverlässigsten darstellenden Quellen des siebenjährigen Krieges bezeichnet wird.

Wenn wir also gern und freudig zugestehn, daß die Herrmannsche Untersuchung den ersten umfassenden Versuch darstellt ein kritisches Gesamturteil über die Entstehungsart und die Glaubwürdigkeit Tempelhoffs anzubahnen, so vermögen wir doch nicht anzuerkennen, daß dieser Versuch ein abschließender und erschöpfender ist. Nur für einzelne, wenn auch zuweilen recht erhebliche Partien ist der Quellennachweis erbracht. Ohne Zweifel werden sich auch für die übrigen Teile seiner Darstellung die Vorlagen nachweisen lassen, wenn man sich die Mühe nicht verdrießen läßt, auch die von Herrmann nicht verwerteten zahlreichen Tagebücher, namentlich die des Generalstabsarchivs, zur Vergleichung heranzuziehen. Sehr erleichtert wird diese Aufgabe werden, wenn sich die Verwaltung des Generalstabsarchivs entschließen sollte, den lange gehegten Plan einer Herausgabe des Gaudyschen Journals zu verwirklichen. Erst dann wird ein abschließendes Urteil nicht bloß über Gaudy selbst, der noch lange nicht erschöpfend kritisch analy-

siert ist, sondern auch über Tempelhoff und andere Quellen verwandter Art (Warnery, Retzow, die andern Tagebücher des Generalstabsarchivs etc.) möglich werden. Denn so viel kann schon nach den bisherigen Forschungen als unbedingt sicher angenommen werden, daß Gaudy der geistige Mittelpunkt für eine ganze Reihe von Memoirenschreibern jener Tage gewesen ist. Auch Tempelhoff wird sich bei eingehender Vergleichung, wenn auch in weit geringerem Maaße als die Memoirenschreiber aus dem Heerlager des Prinzen Heinrich, als abhängig von Gaudy erweisen, dessen Journal schon 5 Jahre abgeschlossen vorlag, als der erste Band des Tempelhoff'schen Werkes erschien.

Marburg i. Hessen.

Georg Winter.

Exempla codicum Amplonianorum Erfurtensium saeculi IX bis XV, herausgegeben von Wilhelm Schum. Mit 55 Abbildungen auf 24 Blättern. Berlin Weidmannsche Buchhandlung 1882. In gr. Folio. 20 M.

Diese photographische Veröffentlichung aus den Codices der kgl. Bibliothek zu Erfurt, die zu der am Anfang des 15. Jahrhunderts vom Doktor und Magister Amplonius Ratingen gestifteten Handschriftensammlung gehören, bietet in der That, wie Verf. in der Vorrede des Textes sagt, eine Vervollständigung unserer paläographischen Lehrmittel, speciell der vortrefflichen Schrifttafeln von Arndt, indem die dort nur spärlich vertretenen Proben aus dem späteren Mittelalter den Hauptstock der vorliegenden Exempla bilden. Auf den ersten Blättern nur sind einige Handschriften des 9.—12. Jahrhunderts vorgeführt; das Schwergewicht fällt auf die des 13. bis 14. Jahrhunderts. Man ist dadurch erst in Stand gesetzt, die so wichtige Entwicklung der »gotischen« Minuskel, namentlich in ihrem Uebergang zu einer neuen Kursive, zu verfolgen und Lernenden vor Augen zu führen. In dieser Hinsicht hat Schum selbst bereits die Exempla zu Nutzen gezogen in seinem Ueberblick über die schriftlichen Quellen der romanischen Philologie in G. Gröbers jüngster erschienenem Grundriß der romanischen Philologie. Sehr dankenswert ist, daß Verf. sein Augenmerk darauf gerichtet hat, auch die nationalen Unterschiede der Schrift besonders in England, Deutschland und den romanischen Ländern durch fortlaufende Proben zu exemplifizieren, denn schon in der Minuskel des 12.—13. Jahrhunderts beginnt deutlich jene Differencierung, welche o. Zw. für die spätere ausgeprägte Scheidung der Nationalschriften von vorgreifender

Bedeutung ist. Bemerkenswerte Winke über die Art und die Kriterien dieser Entwicklung hat Schum in dem den Abbildungen vorangehenden Text gegeben, indem er jede Schriftprobe eingehend charakterisiert und die bestimmenden Gründe für die Datierung anführt, soweit nicht die Handschriften selbst das Datum ihrer Anfertigung aufweisen. Und letzteres ist bei den meisten Beispielen der Fall, da der Verf. in richtiger Würdigung der Wichtigkeit dieses Moments vorzugsweise solche datierte Handschriften gewählt und mit Vorliebe sogar das letzte Blatt selbst, welches die Datierung des Schreibers enthält, wiedergegeben hat. Man könnte vielleicht zweifeln, ob es so wichtig war, gerade dieses Datum selbst dem Benutzer direkt vor Augen zu führen, daß Verf. deshalb, wie er in der Vorrede sagt, zuweilen das flüchtiger geschriebene Schlußblatt anderen sorgfältiger geschriebenen Blättern desselben Codex vorgezogen hat.

Eine sorgfältige Transskription ist der Beschreibung jeder Tafel im Texte beigefügt. Die Anordnung der Schriftproben ist im ganzen chronologisch, in paralleler Folge mit dem Text, doch wird dieser Parallelismus zuweilen, offenbar zu Gunsten besserer Unterbringung mehrerer »Tafeln« auf demselben »Blatt«, unterbrochen; das Auffinden der zu jeder Textbeschreibung gehörigen Tafel ist jedoch am Schlusse des Textes durch einen Index erleichtert. Man möchte vielleicht wünschen, daß auch auf die zusammengehörenden Reihen der Schriftproben je verschiedener nationaler Provenienz durch Index verwiesen wäre, damit man sie leichter zusammenfände; der Gesichtspunkt, der den Verf. bei Wiedergabe derselben leitete, würde dadurch auch wirksamer hervorgetreten sein.

Herstellung und Ausstattung dieses ebenso mühsamen wie dankenswerten Werkes sind so vortrefflich und zugleich preiswert, wie man nur wünschen kann.

Greifswald.

E. Bernheim.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (Fr. W. Kastner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 20.

1. Oktober 1886.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: pro Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: Rausenberger, Lehrbuch der Theorie der periodischen Functionen etc. Von Dyck. — His, Anatomie menschlicher Embryonen. III. Von Krause. — Spitzer, Beiträge zur Descendenzlehre. Von Roux. — Aus dem Archiv der Deutschen Seewarte. V. Jahrgang 1882. Herausgegeben von der Direktion. Von Werner. — Dehlen, Die Theorie des Aristoteles und die Tragödie der antiken, christlichen, naturwissenschaftlichen Weltanschauung. Von Bernheim.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Lehrbuch der Theorie der periodischen Functionen einer Variablen mit einer endlichen Anzahl wesentlicher Discontinuitätspunkte nebst einer Einleitung in die allgemeine Functionentheorie. Mit in den Text gedruckten Figuren. Von Dr. Otto Rausenberger. Leipzig, B. G. Teubner 1884. VIII, 476 S. 8°.

Das Werk steht in enger Beziehung zu der großen Reihe neuer funktionentheoretischer Untersuchungen, welche aus Fragestellungen und Anschauungen der Geometrie (Abbildungsaufgaben, Transformationsprobleme), der Theorie der linearen Differentialgleichungen, der Gruppentheorie und Gleichungstheorie heraus sich zu einer Theorie der eindeutigen Functionen mit linearen Transformationen in sich entwickelt haben.

Bei der Behandlung einer sogleich näher zu bezeichnenden Klasse der obigen Functionen läßt der Verfasser hauptsächlich gewisse algebraische Gesichtspunkte, Analogien mit der Theorie der Abelschen Gleichungen hervortreten. Es wird den Gang der Untersuchungen am besten kennzeichnen, wenn wir den leitenden Gedankengang verfolgen, welcher den Verfasser zu den von ihm behandelten Functionen führt:

Für jede algebraische Function $y = f(x)$ vom n ten Grade, welche der Gleichung $f(\mathcal{G}_1(x)) = f(x)$ genügt (wo $\mathcal{G}_1(x)$ eine nebst ihrer Umkehrung eindeutige Function von x ist), läßt sich die »Umkehrung«, welche die einem Werte von y zugehörigen Werte x in

der Gestalt $x, \mathfrak{P}_1(x), \dots, \mathfrak{P}_{n-1}(x)$ ergibt, durch die Lösung einer Abelschen Gleichung bewerkstelligen. Als Erweiterung solcher algebraischer Funktionen kann man transcendente Funktionen $y = f(x)$ auffassen mit einer »Funktionalgleichung«:

$$f(\mathfrak{P}_1(x)) = f(x),$$

»periodische Funktionen erster Gattung« nach des Verfassers Bezeichnung. $\mathfrak{P}_1(x)$ bedeutet dabei zunächst irgend eine algebraische Funktion.

Die Bedeutung der hiermit fixierten Funktionen nach einer andern Richtung tritt aus dem Satze hervor: Eindeutige Funktionen $f(x)$, für welche ein »Funktionaltheorem«

$$f(\psi(x, y)) = \varphi[f(x), f(y)]$$

(worin φ und ψ algebraische Funktionen zweier Variablen bedeuten) besteht, sind periodisch im oben definierten Sinne.

Aus dem hiemit gegebenen großen Gebiete grenzt nun der Verfasser ein specielles ab, das ihn von einfacher Umformung abgesehen, schließlich zu der Exponentialfunktion und den elliptischen Funktionen führt. Diese Begrenzung wird durch die Bedingung nur einer endlichen Anzahl wesentlicher Unstetigkeitsstellen bewirkt und durch folgende Sätze bezeichnet:

1. Der Satz: »Perioden, welche nicht nebst ihren Umkehrungen eindeutig sind, können bei analytischen Funktionen, deren Variable sich über die ganze Ebene der komplexen Zahlen, isolierte singuläre Punkte ausgenommen!, ausbreitet, im Allgemeinen nicht vorkommen« grenzt das Gebiet auf Funktionalgleichungen

$$f\left(\frac{ax + b}{cx + d}\right) = f(x) \text{ ab.}$$

2. Beschränkt man sich nun zunächst auf Funktionen mit nur einer Periodicität $y = \frac{ax + b}{cx + d}$, so lassen sich diese letzteren auf die Typen

a) $y = x + 1$

b) $y = p \cdot x$ (wo der absolute Betrag der Größe p kleiner 1 ist)

c) $y = p \cdot x$ (wo $p^n = 1$ ist)

reducieren, von denen nur die beiden ersten auf transcendente Funktionen führen.

3. Für mehrfach periodische Funktionen trenne man: vertauschbare Perioden und nicht vertauschbare.

3^a) Für die ersteren gilt:

Sollen zwei oder mehrere Perioden vertauschbar sein, so müssen sie alle additiv oder alle multiplikatorisch sein. Nach einem bekannten Satze sind aber bei eindeutigen analytischen Funktionen mehr als zwei (wesentlich verschiedene) additive Perioden nicht möglich, und ebenso erkennt man leicht, daß auch zwei multiplikatorische Perioden px und qx nicht möglich sind, wenn nicht eine derselben, q , die Form $e^{2\pi i \frac{m}{n}} \cdot p^{\frac{r}{s}}$ (m, n, r, s ganze Zahlen) besitzt.

3^b) Für mehrere nicht vertauschbare Perioden hat man den Satz:

Mehrere nicht vertauschbare lineare Perioden können, einige sehr unwesentliche Ausnahmefälle abgerechnet, nur bei Funktionen auftreten, die unendlich viele wesentliche Discontinuitätspunkte besitzen.

So beschränkt sich das Gebiet der Untersuchung im Wesentlichen auf die Funktionen mit einer bez. zwei additiven Perioden und auf die mit einer multiplikativen Periode.

Die Theorie der eindeutigen analytischen Funktionen mit einer additiven Periode ist eine Theorie der Exponentialfunktion. Die allgemeinste eindeutige Funktion mit der additiven Periode m erhält man, wenn man in der allgemeinsten eindeutigen Funktion $e^{\frac{2\pi i x}{m}}$ als Argument einsetzt.

Für die Untersuchung der eindeutigen analytischen Funktionen mit einer multiplikatorischen Periode ist zunächst der Satz von Wichtigkeit, daß jede solche Funktion, die nicht unendlich viele wesentliche Unstetigkeitspunkte besitzt, deren nur zwei (die zweckmäßig nach 0 und ∞ verlegt werden) besitzen kann. Als grundlegende Transcendente dieser Funktionen wird die Funktion:

$$\begin{aligned} \eta(p, x) &= (1-p^2)(1-p^4)(1-p^6) \dots (1+px)(1+p^3x)(1+p^5x) \dots \\ &\quad \cdot \left(1 + \frac{p}{x}\right) \left(1 + \frac{p^3}{x}\right) \left(1 + \frac{p^5}{x}\right) \dots \\ &= 1 + p \left(x + \frac{1}{x}\right) + p^4 \left(x^2 + \frac{1}{x^2}\right) + p^9 \left(x^3 + \frac{1}{x^3}\right) + \dots \end{aligned}$$

eingeführt, deren Funktionalgleichung lautet:

$$\eta(p, p^2x) = \frac{1}{px} \eta(p, x).$$

Aus ihr werden vier neue Transcendenten $\eta_0 \dots \eta_3$ gebildet, den

vier elliptischen ϑ -Funktionen analog; aus diesen ergeben sich durch Quotientenbildung die eigentlichen multiplikatorisch periodischen Funktionen beliebiger (ausgenommen erster) Ordnung, welche auch rational aus gewissen dreien (mit den Perioden px und p^2x) sich herstellen lassen, der Darstellung der doppelperiodischen Funktionen aus $\sin am u$, $\cos am u$, $\mathcal{A} am u$ entsprechend.

Die Ueberführung einer Funktion mit einfacher multiplikatorischer Periode in eine doppelt additiv periodische, also elliptische Funktion wird durch eine Aenderung des Argumentes x in $e^{2\pi i \omega}$ erreicht und umgekehrt lassen sich die elliptischen Funktionen durch die reciproke Aenderung des Argumentes auf Funktionen mit einfacher multiplikatorischer Periode zurückführen. In den Ausführungen der auf diese Funktionen bezüglichen beiden Abschnitte haben außer der Herleitung der fundamentalen Entwicklungen und Relationen noch die Formulierung der allgemeinen Transformationsprobleme sowie eine Einleitung in die Theorie der Modular- und Multiplikatorgleichungen Stelle gefunden.

Zwei noch folgende Abschnitte handeln von einer Erweiterung des Begriffes der periodischen Funktionen. Einmal werden als »periodische Funktionen zweiter Gattung« solche eingeführt, welche einer Funktionalgleichung

$$F(\varphi_1(x)) = \psi_1(F(x))$$

genügen, in der φ_1 , ψ_1 algebraische Funktionen bedeuten. Als »periodische Funktionen dritter Gattung« werden solche mit einer Funktionalgleichung:

$$F(\varepsilon_1(x)) = \zeta(x, F(x))$$

(ε_1 , ζ algebraische Funktionen) bezeichnet. Von den durch die erstere Gleichung charakterisierten Funktionen werden nur solche in Betracht gezogen, für welche φ_1 und ψ_1 lineare Funktionen bedeuten. Die letzte Funktionalgleichung wird nur in den beiden einfachsten Fällen

$$F(\varepsilon_1(x)) = \xi_1(x) + F(x)$$

$$F(\varepsilon_1(x)) = \xi_1(x) \cdot F(x),$$

wo ε_1 eine lineare, ξ_1 eine rationale Funktion bedeutet, untersucht. Dann führen, wieder unter der Voraussetzung nur einer endlichen Anzahl wesentlicher Unstetigkeitspunkte, auch diese Funktionalgleichungen zu Funktionen, die mit den früher behandelten im allerengsten Zusammenhange stehn.

Als Einleitung ist dem Werke ein Abriß der allgemeinen Funktionentheorie vorausgeschickt. Er soll, und darin ist die Be-

grenzung des hier gebrachten Stoffes begründet, einmal für die systematisch und präcis sich aufbauenden Entwicklungen des Buches die nötigen Grundlagen bieten und dient weiter dazu schon in dieser Einführung die später maßgebenden, wesentlich algebraischen Gesichtspunkte hervortreten zu lassen.

Ein Schlußkapitel zur Theorie der Integrale algebraischer Funktionen bespricht noch kurz die bekannten als Umkehrung der Funktionen mit einfach- und doppelt additiver Periode sich ergebenden Integrale.

Bei dem Entwicklungsgange des Werkes ist interessant zu verfolgen, wie die Einführung der einen Bedingung einer endlichen Anzahl wesentlicher Unstetigkeitsstellen die zunächst ganz allgemein definierten Funktionen mit einer Gruppe rationaler Transformationen in sich im Wesentlichen auf die Exponentialfunktionen und die elliptischen reduciert, welche dabei in verschiedenen Darstellungsformen (auch als Funktionen mit einer multiplikativen Periode) erscheinen. Für die wesentlich neuen Resultate aber, welche durch die Erfassung und Verwertung des Begriffes von Funktionen mit linearen Transformationen in sich in der letzten Zeit sich entwickelt haben, ist gerade das Auftreten unendlich vieler wesentlich singulärer Stellen charakteristisch. Sie führten, um nur eines herauszugreifen, zuerst zu Funktionen mit natürlicher Grenze, deren Studium teils durch geometrische und gruppentheoretische Mittel gefördert wurde, teils den interessanten Beziehungen zur Theorie der linearen Differentialgleichungen zweiter Ordnung ihre Entstehung verdankt, und diese Gebiete rückwirkend ganz wesentlich gefördert hat.

Der Verfasser scheint eine Fortsetzung seines Werkes nach dem hier angedeuteten Gebiete zu beabsichtigen, wo freilich die werdende Theorie noch nicht den Grad von Abgeschlossenheit erreicht hat, der in den vorliegenden Entwicklungen einen völlig systematischen Gang ermöglichte.

München.

Walther Dyck.

Anatomie menschlicher Embryonen. III. Zur Geschichte der Organe.
 Von W. His. Mit 156 Holzschn. im Text und Atlas, Taf. I*, IX—XIV in Fol.
 260 S. 8°. Leipzig, bei F. C. W. Vogel. 1885.

Die erste Abteilung dieses großen Werkes, welches eine Zierde der deutschen embryologischen Litteratur bildet und dem keine andere Nation etwas nur entfernt Aehnliches an die Seite zu stellen

hat, wurde vom Ref. in diesen Blättern, Jahrgang 1880, S. 1300 angezeigt. Die vorliegende dritte Lieferung schließt sich den beiden ersten würdig an; zunächst ist zu bemerken, daß bei den gewaltigen Fortschritten nicht nur der mikroskopischen Technik, sondern auch der His eigentümlichen Konstruktionsmethoden aus Serien von Schnitten, welche letztere an Dicke sich von 0,25 auf 0,1 bis 0,025—0,02 mm successive vermindert haben, und schließlich auch der lithographischen Kunst sich eine Bezeichnung der im 1sten Heft auf Taf. I abgebildeten, zum Teil sehr jugendlichen Embryonen als lohnend erwies. Daraus erklärt sich die dankenswerte Beigabe von Taf. I*. Auch gelangten fünf neue Embryonen aus dem Stadium vor Eintritt der Nackenbeuge von 2,15—3,2 mm Länge in des Verf.s Hände. Im Uebrigen wurden 4 Embryonen von 4—6 mm, 3 von 7—8 mm, 4 von 8—11 mm, 7 von 11—13 mm, 2 von 13—15 mm und 6 von 15—22 mm, im Ganzen aber 32 Embryonen von 2—22 mm Länge diesen Untersuchungen zu Grunde gelegt. Wie der Verf. sagt, bringen dieselben eigentlich Aufsätze zur Geschichte der Organe. Man muß dabei erwägen, daß die Durcharbeitung eines einzigen, in Schnittserien zerlegten Embryo aus der ersten Schwangerschaftszeit mehrere Monate, ein solcher von 5—6 Wochen aber Jahre in Anspruch nimmt. In der That mußten allein für diese dritte Lieferung 4—5000 mikroskopische Schnitte eingehend studiert werden. Trotzdem steht eine Schlußlieferung des umfassenden Werkes in Aussicht.

Das Hauptgewicht legt His auf die erwähnte Rekonstruktion des aus Serienschnitten gewonnenen Anschauungsbildes in körperlicher Form. Mit Recht macht er darauf aufmerksam, wie es um unsere Kenntnis der Anatomie z. B. der Extremitäten stehn würde, wenn man nichts weiter als Bilder von parallelen Durchschnitten in verschiedenen Höhen zur Verfügung hätte. Als Material für die Rekonstruktion ließen sich vielleicht Tafeln von Holzpappe, die mit der Laubsäge geschnitten werden müssen, verwerten. Die Bornsche Wachsplatten-Modellier-Methode fand der Verf. wegen der Weichheit dieses Materiales nicht so zweckmäßig.

Die Arbeit setzt sich nun aus folgenden einzelnen Abschnitten zusammen: allgemeine Gliederung des Eingeweiderohres (S. 12—25), der Mundrachenraum und seine Zugänge (S. 26—44), das Nasenfeld und die Bildung der Nasenhöhle (S. 45—55), die äußerliche Entwicklung des Unterkiefers und der Inframaxillargegend (S. 56—59), die Vorderwand des Mundrachenraumes und deren Umbildung (S. 60—85), die Kopfnerven und ihre Beziehungen zu den Gliedern des Kopfes (S. 86—90), über die Herkunft der Kopfmus-

kulatur (S. 91—93), über die Entstehung der Speicheldrüsen und der ersten Zahnanlage (S. 94—96), die Bildung der Schilddrüsenanlage (S. 97—102), die primäre Bildung der Thymus (S. 103—110), die Bildungsgeschichte des Halses (S. 115—128), das Herz (S. 129—184), die Aortenbogen (S. 185—199), die Umbildung der zum Herzen führenden großen Venenstämme (S. 200—210), die Formentwicklung des äußeren Ohres (S. 211—221), den Bauchstiel und Nabelstrang (S. 222—228). Den Schluß bildet eine ausführliche Erklärung der Tafeln (S. 229—260).

Allgemeine Gliederung des Eingeweiderohres. Dieser Abschnitt umfaßt eine übersichtliche Darstellung der Entwicklung der Mundbucht des Vorderdarmes, Mitteldarmes und Hinterdarmes. Die distale Grenze des Vorderdarmes enthält noch die Anlagen des Pancreas und der Leber; eine Grenze zwischen Mitteldarm und Hinterdarm ist schwer zu bezeichnen. Der Mesenterialdarm reicht vom untern Ende des Pars descendens duodeni bis zur Flexura coli sinistra, umfaßt also außer dem Jejunum und Ileum noch die Pars inferior duodeni, sowie das Colon adscendens und transversum. Toldt hatte dagegen den Anfang der Mesenterialschleife in die spätere Flexura duodeno-jejunalis verlegt. His erwähnt auch den Fall eines 12jährigen Knaben, bei welchem das Colon adscendens frei lag und ein Mesocolon adscendens die Länge bis zu 16 cm erreichte.

Sehr instruktiv sind die Holzschnitte, welche die allmähliche Ausbildung und Lagerung des Magens darstellen; es folgt nämlich auf die Erörterung des Hinterdarmes eine Profil- und eine Frontalkonstruktion des Eingeweiderohres.

Der Mundrachenraum und seine Zugänge. Dieser Abschnitt enthält die allgemeine Gestaltung derselben, sodann die Beschreibung des primitiven Mundes, Gaumens, die Bildung der äußeren Nase, der Oberlippe, des Zwischenkiefers und der Vorgebilde des definitiven Gaumens. Die gewöhnliche Darstellung, wonach die ektodermal ausgekleidete Mundbucht als Anlage der späteren Mundhöhle, der dahinter liegende endodermal angelegte Vorderdarmabschnitt als Anlage des Pharynx bezeichnet wird, während die Grenze durch die Rachenhaut gebildet wird, ist unrichtig, wie His schon früher gezeigt hatte. Dem die Zunge bildet sich hinter dem durch die Rachenhaut abgegrenzten Gebiete und die Arcus glossopalatini gehn aus dem zweiten Schlundbogenpaar hervor. Abgesehen von anderen Umständen tritt ferner die der primitiven Mundbucht entstammende Hypophysentasche Rathkes in das Pharynxgebiet über. In Wahrheit fallen von der Mundhöhle nur der Vorraum

und die Decke in das frühere Mundbuchtgebiet, und aus letzterem entsteht auch noch der Nasenrachengang und ein Teil der Pharynxdecke. Die Nasenhöhle hat mit dem Mundraum ursprünglich keine Gemeinschaft, da sie aus den nach außen offenen Nasengruben sich entwickelt. Zu beachten ist, daß die Zungenspitze zu dieser Zeit noch nach oben, ihr Rücken schräg nach hinten gekehrt ist, die Zunge reicht über den Gaumenbereich bis in die Höhe des Augapfels. Das Gesicht ist sehr niedrig, der Gaumen noch offen. Als primitiver Gaumen ist die Brücke zu bezeichnen, welche sich durch Verbindung des mittleren Stirnfortsatzes mit den beiden Oberkiefern gebildet hat und welche die Mundspalte von oben her begrenzt, also die spätere Oberlippe und die dahinter liegenden Teile.

Den inneren Nasenfortsatz Köllikers nennt der Verf. *Processus globularis*, weil derselbe mit der Nasenbildung nichts zu thun hat. Das Mittelstück der Lippe und der Zwischenkiefer entstehen durch Vereinigung des rechten und linken *Processus globularis*, der zwischen den unteren Enden beider herabragende zäpfchenähnliche Vorsprung ist die *Uvula labialis*. Bei dieser Gelegenheit erscheint das Eingreifen von His in die vielfach diskutierte Zwischenkiefer-Kontroverse zwischen Th. Kölliker und Albrecht von besonderem Interesse. Ersterer hatte vom Ende des zweiten Schwangerschaftsmonates an (es ist stets von menschlichen Embryonen hier die Rede) den knöchernen Zwischenkiefer als eine jederseits vorhandene einfache Anlage isoliert, die bald mit dem entsprechenden Oberkiefer verschmilzt. Albrecht dagegen nahm jederseits zwei Zwischenkiefer an, einen medialen und einen lateralen, von welchen jeder einen Schneidezahn trägt. Derselbe stürzte damit die seit Goethe maßgebende Zwischenkiefertheorie um und stützte sich dabei namentlich auf Fälle von Hasenscharte, resp. Wolfsrachen, in denen ein lateraler Schneidezahn am lateralen Rand der pathologischen Spalte in einem gesonderten Knochenstück enthalten war. Die Kieferspalte geht also nicht zwischen Oberkiefer und Zwischenkiefer her, sondern zwischen dem medialen und lateralen Zwischenkieferbein hindurch. Von Chirurgen ist diese Auffassung bereitwillig adoptiert worden. Falls aber in dem medialen Zwischenkiefer ausnahmsweise zwei Schneidezähne enthalten sind, hat man dies als eine atavistische Erscheinung zu deuten, als einen Anklang an hexaprotodonte Vorfahren des Menschen. Auch bestätigt die Zusammensetzung der medianen Gaumenplatte des Schnabeltieres die Albrechtsche Darstellung; ferner fand Hermann v. Meyer wie Albrecht Spuren einer *Sutura interincisiva*, also von zwei Zwischenkiefern jederseits bei einer Anzahl von Kinderschädeln; übrigens hatte schon Leuckart (1840) Spuren von fünf Nähten am

Vorderteil des harten Gaumens nachgewiesen (Ref.). Endlich hat sich Albrecht (1884) über die Entstehung der beiden Zwischenkiefer dahin ausgesprochen, daß der mediale Zwischenkiefer aus dem mittleren, der laterale aus dem seitlichen Stirnfortsatz hervorgehe, ebenso die Oberlippe aus jederseits drei besonderen Anlagen: einer lateralen Zwischenkieferlippe, welche aus dem lateralen, eine mediale Zwischenkieferlippe, welche aus dem medialen Fortsatz hervorgeht, und einer Oberkieferlippe, die der Medianebene am nächsten liegt. Jene beiden Fortsätze würden sich unterhalb des Nasenloches direkt mit einander vereinigen und der Oberkieferfortsatz vom mittleren durch den seitlichen Stirnfortsatz vollständig getrennt werden. Diesen Behauptungen widerspricht nun His durchaus, sich dabei auf seine oben erwähnte Darlegung (incl. Abbildungen) berufend, wodurch natürlich die Frage nach den der Bildung der Weichteile nachfolgenden Verknöcherungscentren für die Zwischenkiefer nicht berührt wird. Nur im Allgemeinen läßt sich angeben, daß aus osteologischen That-sachen auf frühere embryologische Vorgänge oder Gliederungen der primitiven Anlagen zur Zeit keine Rückschlüsse erlaubt sind. Denn beiderlei Prozesse scheinen von einander unabhängig zu verlaufen. Die Aufklärung der einzelnen, an ausgebildeten Individuen zu beobachtenden Fälle von Misbildungen wird aus der Untersuchung embryologischer Misbildungsfälle geschöpft werden müssen und keineswegs können die ersteren nach allgemeinen Schemata ohne Weiteres gedeutet werden. Wo einmal Abweichungen von der Norm eingetreten sind, zeigt sich oft genug ein kompensatorisches Ineinandergreifen mehrfacher Störungen, die aus dem allein vorliegenden Endresultat, nämlich der fertigen Misbildung, schwer zu entziffern sein werden. Ausnahmsweise sah His in der That bei einem 3 cm langen Fötus den Verschuß des Nasenloches durch Verwachsung des seitlichen mit dem mittleren Stirnfortsatz; man wird aber darauf gefaßt sein müssen, oftmals völlig unerwarteten Kombinationen der Teile zu begegnen. Ebenso wenig läßt His weitgreifende atavistische Schlüsse aus der Anzahl der Zähne zu. Die Verwachsung der weichen Primäranlagen geht in der Norm der Bildung der Zahn- wie der Knochenanlagen um einige Zeit voraus. Nun entstehn die ersten Zahnanlagen als Wucherungen oder Faltungen des Mundhöhlenepithels und es ist der normale Verlauf ihrer Bildung ohne Zweifel an den normalen Ablauf der vorangegangenen Entwicklungsphasen geknüpft. Sind aber die Primäranlagen verkümmert und in ihrer Verwachsung gestört, so sind offenbar auch die Bedingungen für die Entstehung der epithelialen Zahnkeime andere geworden und man darf sich nicht wundern, wenn in einem solchen Fall die entstehen-

den Zähne nach Zahl, Anordnung und Größe von der Norm abweichen.

Das Nasenfeld und die Bildung der Nasengrube. Der Verf. korrigiert die Bezeichnung einer Vertiefung in einer seiner früheren Abbildungen als Riechgrube dahin, daß es sich um die Jacobsonsche Grube gehandelt habe, die als tiefes, von einem Ringwalle umgebenes Loch erscheint. Dieselbe Verwechslung scheint schon früher hier und da vorgekommen zu sein (das Citat der Köllikerschen Figur enthält einen Druckfehler, Ref.). Jene primitive Riechgrube umfaßt nicht nur die Anlage der späteren Regio olfactoria, sondern vielmehr der ganzen Nasenhöhle. Der Komplex der drei Stirnfortsätze entsteht als eine breite, aus der ursprünglichen Hautkapsel des Gehirns hervortretende Sagittalfalte. Letztere verschmälert sich nach und nach, wobei sie länger wird. Die Riechgruben sind in die Seitenwand der Falte mit einbezogen, sie rücken in schräger Richtung nach vorn und kommen dann, durch das Schmalwerden der Faltenbasis, in immer geringeren Abstand von einander zu liegen. Gleichzeitig mit der sagittalen entsteht eine transversale Falte, welche zur Bildung der Nasenkante und der Nasenspitze wie jene zur Bildung des Nasenrückens führt. Schon von Anfang an besteht das Mittelstück der letzteren Falte aus einem oberen, die Nasengruben überragenden und einem unteren, zwischen diese eingeklemmten Abschnitt. Während jener konvex sich vortreibt, erscheint der letztere konkav eingesunken. Auf der Grenze beider Abschnitte bildet sich als eine bogenförmig angelegte Querfalte die Nasenkante. Je mehr die Basis der Sagittalfalte sich verschmälert, um so weiter wird ihr oberer Abschnitt hervorgetrieben, um so tiefer aber der untere zurückgedrängt und unter den oberen einbezogen. — Die Pars intermaxillaris des mittleren Stirnfortsatzes entsteht durch Herabdrängung und mediane Verschmelzung der beiden Processus globulares.

Die äußerliche Entwicklung des Unterkiefers und der Inframaxillargegend. In einem gewissen Stadium laufen an der Grenze des Inframaxillargebietes der Seitenteil des Unterkieferbogens und der zweite Schlundbogen in zwei rundliche Höcker aus. Der obere dieser beiden Höcker bezeichnet den Winkel des Unterkiefers, der untere dagegen wird späterhin größtenteils überdeckt; was von demselben frei bleibt, findet sich im Ohrläppchen erhalten.

Die Vorderwand des Mundrachenraumes und deren Umbildung. Bei jungen Embryonen der Anfangsstufen, wenn drei Kiemenbogen entwickelt sind, nähern sich in der Medianlinie

einander am meisten die beiden Unterkieferbogen; die Enden der zweiten und noch mehr der dritten Bogen bleiben weiter von einander entfernt. So entsteht ein nach oben zugespitztes, dreieckiges, mesobranchiales Feld, und in dessen oberem Teile, entsprechend der Insertionsstelle des Aortentruncus ein kleiner rundlicher Vorsprung, das *Tuberculum impar*; derselbe ist die erste Anlage für den gesamten der Mundhöhle angehörigen Teil der Zunge, nämlich den Zungenkörper, incl. der Zungenspitze. Unter dem *Tuberculum* zeigt sich eine nach oben abgerundet geschlossene Gabel, die *Furcula*, sie besteht aus zwei zusammenfließenden Wülsten und umschließt den späteren Kehlkopfseingang. Aus dem Mittelstück der *Furcula* entsteht die *Epiglottis*, aus ihren Seitenrändern entstehen die *Plicae ary-epiglotticae*, aus einer Leiste, die aus der *Furcula* hervorgeht und als fünfter Schlundbogen aufgefaßt werden könnte, der Gießbeckenknorpel. Jene Leiste gehört nicht mehr dem Kopf an, wie die anderen Schlundbogen, ist überdies nur nach innen hervorragend, daher nennt sie His die *Crista terminalis*. Unterhalb der letzteren entsteht die *Cartilago cricoidea*, in den vierten Schlundbogen die *Cartilago thyreoides*; zwischen der *Furcula*, dem dritten und vierten Schlundbogen bildet sich jederseits ein Spaltraum, die seitliche Schilddrüsenanlage, während ihr unterer Abschnitt dem *Ventriculus Morgagnii* des Kehlkopfes entspricht; das Mittelstück der *Gl. thyreoides* dagegen entsteht vermöge einer nach oben offenen, nach abwärts geschlossenen Höhle, die von dem zweiten Schlundbogenpaar überbrückt wird. Aus dem vierten Schlundbogen geht auch der *N. laryngeus* hervor und die dessen Verlauf bezeichnende Schleimhautfalte, die *Plica nervi laryngei*, ist daher eine interessante Orientierungsmarke.

Ein Teil des eben Gesagten ist erst in dem folgenden Abschnitt, der von der Bildung der Zungenanlage, der mittleren Schilddrüsenanlage und des Kehlkopfseinganges handelt, mitgeteilt worden. Was nun die Zungenwurzel, im Gegensatz zu dem schon erwähnten Zungenkörper anlangt, so stellt sie die untere, beim Erwachsenen hintere Anlage der Zunge dar, während letzterer die obere oder vordere Anlage bildet. Die Zunge ist nämlich beim Embryo anfangs nach oben gerichtet. Die Grenze der beiden Anlagen wird durch die V-förmige Linie bezeichnet, welche die *Papillae vallatae* und *Fimbriae linguae* andeuten, beide gehören jedoch noch zum Zungenkörper und werden vom *N. glossopharyngeus*, dem zum dritten Schlundbogen gehörenden Nerven versorgt. An der Spitze jenes V liegt das *Foramen coecum* als letzter Rest der Spalte, welche ursprünglich von der Zungenober-

fläche her in die mittlere Schilddrüsenanlage geführt hat. Bei Embryonen aus der zweiten Hälfte des zweiten Monates steht das Foramen coecum mit einem feinen, bis in das Niveau des Zungenbeinkörpers hinabreichenden Epithelgang, *Ductus lingualis*, der zuweilen beim Erwachsenen in einer Länge von 2,5 cm offen bleibt in Verbindung. (Dieser *Ductus excretorius linguae*, Bochdalek, kann eine Länge von 34 mm erreichen. Ref.). Absteigend setzte sich dieser Gang ursprünglich in einen *Ductus thyreoideus* fort, der seinerseits mit der oberen Spitze des Isthmus gl. thyreoideae, wenn eine solche vorhanden ist, in Zusammenhang bleiben kann. Beide *Ductus* zusammen können als *Ductus thyreoilingualis* s. *thyreoglossus* bezeichnet werden: sie werden durch die Lig. thyreohyoideum und hyo-epiglotticum unterbrochen und von einander getrennt; aus Resten der Gänge entstehen die Gl. suprahyoideae, praehyoidea u. s. w. von Verneuil, Zuckerkandl und Kadyi; es sind accessorische Gl. thyreoideae. Der Jahrhunderte lang von den alten Anatomen gesuchte Ausführungsgang der Schilddrüse ist damit beim Menschen d. h. beim 6wöchentlichen Embryo aufgefunden (Ref.).

Die Herkunft der Zungenmuskulatur. Aus dem zweiten Schlundbogenwulst entstehen die Mm. styloglossus und glosso-palatinus, aus dem dritten der M. hyoglossus; sie schieben sich von der Zungenwurzel aus allmählich in den Zungenkörper vor. Letzterem gehören die Mm. transversus linguae und longitudinalis superior an. Eine tiefere, die Mm. genioglossus und longitudinalis inferior umfassende Muskellage stammt bemerkenswerter Weise aus derselben myogenen Zellenplatte, welcher die Tunica media des Aortenbulbus ihre Entstehung verdankt.

Die Innervation des Mundrachenraumes betreffend, so zeigen sich zu Ende des ersten Monates die drei Aeste des N. trigeminus, der N. facialis, N. glossopharyngeus und N. vagus als dicke Stämme; der N. hypoglossus zieht etwas später im Bogen um den N. vagus herum in den Zungenkörper.

Deutung der Teile im ausgebildeten Mundrachenraum. Erwähnenswert ist, daß die Solitärpapille des Foramen coecum sehr häufig, vielleicht in der Mehrzahl der Fälle um 1—2 mm vor dem genannten Foramen sich befindet, mit welchem sie in keiner notwendigen Beziehung steht. Die Basis des Arcus glosso-palatinus stellt um die Mitte der Schwangerschaft eine breite dreieckige Falte *Plica triangularis* dar, welche über der Tonsille eine *Fossa supratonsillar* bildet; beide können sich beim Erwachsenen erhalten.

Die Kopfnerven und ihre Beziehungen zu den Gliedern des Kopfes. Abgesehen vom N. trigeminus — tritt in den

zweiten Schlundbogen der N. facialis, in den dritten der N. glosso-pharyngeus, in den vierten der N. laryngeus superior. Die drei höheren Sinnesnerven, die Augenmuskelnerven, die Nn. accessorius und hypoglossus haben dagegen keine direkte Beziehung zur Gliederung des Kopfes. Für einige Nerven sind schon die ersten Ausbreitungsbedingungen von der Segmentierung unabhängig, andere treten sekundär aus dem Segmentgebiet heraus, in welches ihr Hauptstamm anfangs eingetreten war.

Die Herkunft der Kopfmuskulatur. Die Mm. genio-glossus und longitudinalis inferior linguae gehören wahrscheinlich der centralen Wand des Vorderdarmes ursprünglich an; andere Muskeln entstammen der muskulösen Seitenwandschicht der Parietalhöhle, namentlich die Mm. geniohyoideus, mylohyoideus, digastricus, sternohyoideus, sternothyreoides, thyreohyoideus, sowie der obere Bauch des M. omohyoideus. Der M. quadrigeminus capitis s. sternocleidomastoideus gehört der primitiven Kopfanlage an und ist seiner ganzen Länge nach ursprünglich dem M. digastricus beigeordnet gewesen. Dem zweiten Schlundbogen entstammen die Mm. glosso-palatinus, styloglossus, levator veli palatini, der M. tensor veli palatini dem Unterkieferbogen; der M. stylopharyngeus, wahrscheinlich auch der M. hyoglossus und vielleicht der M. pharyngopalatinus, außerdem aber der M. constrictor pharyngis superior ist dem dritten Schlundbogen, dagegen die Mm. constrictores pharyngeus medius und inferior sind dem vierten Schlundbogen zuzurechnen.

Die Entstehung der ersten Speicheldrüsen- und Zahn-Anlagen. Am frühesten zeigt sich die Gl. submaxillaris, dann die Parotis, noch später die Gl. sublingualis.

Bildung der Schilddrüsenanlage. Der mittlere Lappen wurde bereits erwähnt, die seitlichen bilden sich nach Born aus dem Epithelüberzuge der vierten Schlundspalten, nach dem Verf. dagegen aus einer Abschnürung des unteren, neben dem Kehlkopfeingange liegenden Teiles des primären Rachenbodens.

Die primäre Anlage der Thymus. Im Gegensatz zu den seitlichen Schilddrüsenanlagen entsteht die Thymus aus dem Epithel oder vielmehr der Epidermis äußerer Furchen, indem die Schlundspalten bei Säugetierembryonen niemals nach außen durchbrechen. Die Thymusanlage liefert der Ueberzug der vierten, dritten und teilweise noch der zweiten Schlundfurche sowie derjenige der zugehörigen Schlundwülste dadurch, daß auf der Grenze von Kopf und Hals diese Teile in die Tiefe geschoben und von der Oberfläche getrennt werden. Bei Embryonen der fünften Woche existiert eine normale Halsfistel, die aber nicht in den Pharynx, wie

eine echte Kiemenspalte thun würde, sondern in den *Sinus praecervicalis*, den ursprünglichen Thymushohlraum führt und als solcher blind endigt. Ausnahmsweise scheint derselbe in den Pharynx durchbrechen zu können, womit eine (bleibende) Halsfistel gegeben sein würde; die Einmündung würde an der Fossa supratorcularis für die zweite Spalte, über der Plica nervi laryngei für die dritte Spalte, im Ventriculus Morgagnii für die vierte Spalte zu suchen sein. Mehrfach sind bei Injektionen in diese Halsfisteln schmeckbare Substanzen wenigstens in den Pharynx gelangt.

In Betreff litterarischer Auseinandersetzungen mit Wölfler, Stieda, Born über die Bildung der Gl. thyreoidea und thymus ist auf das Original zu verweisen.

Die Bildungsgeschichte des Halses. Der embryologische Begriff des Halses stimmt nicht ganz mit dem anatomischen überein. Die der Halswirbelsäule des Erwachsenen entsprechenden acht Urwirbel erstrecken sich anfangs soweit caudalwärts, daß der letzte bis unter das Niveau des Leberganges, sogar bis in dasjenige des Nabelblaseneinganges hinabreicht. Den Nacken rechnet man anatomisch bis zum vorderen Rande des M. cucullaris, seine embryologische Grenzlinie bezeichnen aber die Mm. cervicalis ascendens, longissimi cervicis et capitis und splenii capiti et cervicis. Die Mm. cucullaris und levator scapulae sind keine echten Nackenmuskeln, sondern sekundär von der Seite her in ihre spätere Lage eingetrückt. Würde man zum Halse nur den betreffenden Körperabschnitt rechnen, der keine Höhle besitzt, so hat ein ganz junger Embryo gar keinen Hals; richtet man sich nach den Urwirbeln, so liegen bedeutende Organe der Brust und des Bauches ursprünglich am Halse. Am besten zieht man zwei Linien vom oberen und unteren Ende der Halswirbelsäule, die obere zur unteren Ecke des zweiten Schlundbogens und von da nach vorn zur primitiven Kehle, dies letztere Stück der Linie ist der Vorderrand des primitiven Halses. Die zweite ein wenig cranialwärts convexe Linie führt direkt zur Kehle. So erhält man eine Art von Halskeil, der die wesentlichen, am späteren Halse gelegenen Teile, namentlich den Kehlkopfengang ein-, die Brust- und Bauchorgane aber ausschließt. Sobald der vordere Halsrand sich vom Kinn ablöst, wird der erstere der Lage und Richtung nach durch den M. quadrigeminus capitis s. sternocleidomastoideus markiert.

Das Herz. Dieser Abschnitt behandelt in vielen Unterabteilungen die Grundform des embryonalen Herzens, die Trennung der einzelnen Abteilungen, das Endothelrohr des Herzens, die zum Herzen hinführenden Gefäßstämme, den Sinus und Saccus reuniens und

die Porta vestibuli, die Area interposita, Valvula Eustachii und die Spina vestibuli, den Ohrkanal und die Bildung der Ostia venosa, das Septum aorticum, die Verbindung der Scheidewände des Herzens, die Scheidung der beiden Vorhöfe, die Einmündung des Sinus coronarius und die Lungenvenen, die Muskel- und Bindegewebsanteile der Herzwand, Epicardium und Faserringe, die Beziehungen des ausgebildeten Herzens zum embryonalen und bringt schließlich historische Notizen über die Lehre von der Herzentwicklung. Der Verf. hat hier und da kleine anatomische Exkurse eingeschoben, welche die deskriptive Anatomie betreffen und ein glänzendes Beispiel liefern, wie die Entwicklungsgeschichte die vielbetretenen Pfade der ersteren neu zu beleuchten vermag. »Es stellt sich nämlich heraus, daß anatomische Eigentümlichkeiten der Teile auch von den aller Ausführlichsten Beschreibungen oftmals unbeachtet bleiben, falls diese nicht von genetischen Gesichtspunkten entworfen sind.«

Die A. pulmonalis schlägt His als *Truncus pulmonalis* zu bezeichnen vor, zum Unterschiede von den Aa. pulmonales dextra und sinistra. Wie wenig das hier und da beliebte Schema vom Bau des Herzens zutreffend ist, zeigt der Verf. an einem hinten geöffneten Herzen: die Aorta gehört räumlich dem rechten Herzen an, der Boden des Aorteneinganges ragt einem Erker gleich in den rechten Ventrikel hinüber. Zwischen der A. subclavia sinistra und dem Ductus Botalli liegt eine verengerte Stelle der Aorta, die Aortenenge, darauf folgt absteigend die erweiterte Aortenspindel. Beim Erwachsenen betragen die Mittelzahlen aus 15 Präparaten:

In Millimetern	Aorta adscendens	Aortenenge	Aortenspindel	Aorta descendens
Durchmesser	29,6	22,4	25,4	22,3
Wandstärke	1,621	0,562	1,371	

Die Aortenbogen. Die großen Aeste des Arcus entspringen keineswegs senkrecht auf letzterem, sondern in der verlängerten Richtung der Aorta adscendens. Als vorderer Rest des ersten Gefäßbogens tritt ein Ast in den Unterkiefer ein, der auch dem Oberkiefer Zweige zusendet: dies ist die *A. maxillaris communis*, aus welcher die Aa. maxillares externa, interna und temporalis hervorgehen dürften. Die Aa. lingualis und pharyngea adscendens gehören dem zweiten Bogen an, ebenso wahrscheinlich die Aa. occipitalis und auricularis posterior. Die A. thyreoidea superior stammt aus dem dritten Gefäßbogen und versorgt ursprünglich das Mittelstück der

Schilddrüse, die *A. thyreoidea inferior* dagegen die weiter abwärts entstehenden Seitenanlagen dieser Drüse (vgl. oben).

Die *Aa. vertebrales* stellen ursprünglich Anastomosenketten dar, sie sind schon sehr früh nachzuweisen; mit dem Auftreten einer *A. basilaris* beginnt der *Circulus arteriosus Willisii* sich auszubilden. Die Ursache des Ueberwiegens der linken Aorta *adscendens* und der späteren Rückbildung der rechten ist in der schrägen Insertion des Aortenbulbus zu suchen, wodurch der Blutstrom an die linksseitigen unteren Bogen unter einem günstigeren Winkel herantritt. Merkwürdiger Weise sind die Kaliber der beiden Aorten früh ungleich, dann eine Zeitlang fast übereinstimmend, später differieren sie wiederum.

Die Umbildung der zum Herzen führenden großen Venenstämme ist ohne die zahlreichen erläuternden Holzschnitte schwer verständlich zu machen. Erörtert werden die *Vv. omphalomesentericae* nebst den Lebervenen, die *Vv. umbilicales*, die *V. adscendens*, *V. Arantii*, welche einen neugebildeten, von einem oberen, die beiden Dottervenen verbindenden Querstück auswachsenden und in die *V. hepatica dextra* einmündenden Stamm darstellt; endlich die *V. portarum*.

Die Formentwicklung des äußeren Ohres ist sehr interessant. Die Ohrmuschel entsteht aus wulstigen Rändern, welche die erste Schlundspalte umgeben und sich frühzeitig in eine Doppelreihe von Höckern differenzieren. Am Ende des ersten Monates sind sechs vorhanden; zwei gehören dem Unterkieferbogen, drei dem zweiten Schlundbogen an, der dritte liegt am geschlossenen, dorsalen Ende der Spalte. Aus einem Teil des centralen Höckers des Unterkieferbogens entsteht der Tragus, aus dem gegenüberliegenden Höcker des zweiten Bodens der Antitragus. Ventralwärts sondert sich von dem letzteren Höcker der Ohr läppchenhöcker. Der dorsale Höcker des letztgenannten Bogens liefert den Anthelix, der Helix aber wird vom Verbindungshöcker am geschlossenen Spaltenende und von einer bis in den Ohr läppchenhöcker hinabreichenden, vom Verbindungshöcker auswachsenden Cauda hergestellt. Zeitweise während des dritten Monates schlägt sich der Helix nach vorn um, so daß wie bei Tierohren der Anthelix u. s. w. völlig überdeckt wird, dies dauert aber kaum einen halben Monat. Die Varietäten der Ohrmuschel scheinen sich meist im zweiten bis fünften Monat auszubilden; die sog. *Fistula auris congenita* hat mit der primären Ohrspalte nichts zu thun.

Bauchstiel und Nabelstrang. Da nach His der menschliche Embryo niemals eine frei hervortretende, blasenförmige, mit

dem Eingeweiderohr durch einen stief förmigen Urachus verbundene Allantois besitzt, so ist als Bauchstiel eine primäre, niemals unterbrochene Verbindung zwischen dem Embryo und der Keimblase zu bezeichnen. Derselbe enthält nicht nur den engen Allantoisgang, sondern auch die Endschenkel der S förmig umgebogenen Aortae descendentes und die V. umbilicalis.

Die Erklärung der Tafeln ist sehr speciell, entsprechend diesem Schwerpunkt der ganzen Monographie. Die Abbildungen sind außerordentlich schön, und das Werk von His bildet auch in dieser Beziehung eine Zierde unserer Litteratur.

W. Krause.

Beiträge zur Descendenzlehre und zur Methodologie der Naturwissenschaft von Hugo Spitzer, Dr. phil. et med., Docent der Philosophie an der Grazer Universität. Leipzig, F. A. Brockhaus 1886. XV. 538 S. 8°.

Der Verfasser beabsichtigt, das ganze bis zur Gegenwart (1884) für und wider die Descendenzlehre vorgebrachte Material auf seinen logischen Wert für die Begründung dieser Lehre eingehends zu prüfen und zugleich eine allgemeine Descendenzlehre philosophisch zu entwickeln.

Zu dieser schwierigen Aufgabe war H. Spitzer, wie sich aus seinem Werke ergibt, in bevorzugter Weise geeignet, indem er mit der Fähigkeit scharfen Distinguierens und philosophisch allgemeinen Denkens einen selbst für einen Biologen seltenen Reichtum biologischer Kenntnisse verbindet.

Das Buch besteht aus drei Hauptabschnitten, deren erster, umfangreichster, die materiellen Grundlagen der Descendenzlehre unter Einfügung der in dem letzten Decennium gewonnenen neuen Kenntnisse und Erkenntnisse darlegt. Wenn Referent sich bei der speciellen Besprechung auf die Gebiete seiner eigenen Kompetenz beschränken darf, so ist nach Erwähnung der ersten vier Unterabteilungen, welche den geologischen und den systematischen Fortschritt sowie die Thatsachen der Morphologie und der Klassifikation in ihrer Bedeutung für die Descendenzlehre behandeln, zunächst der Inhalt des fünften Kapitels, der die »embryologische Beweisgruppe« umfaßt, zu erörtern. Verfasser hat diesem schwierigen Gegenstand besondere Sorgfalt und entsprechenden Raum, den fünften Teil des ganzen Buches, gewidmet und ist dadurch einem dringenden Bedürfnis nachgekommen. Er erörtert zunächst in ebenso scharfsinniger wie geistvoller Weise die Einwendungen gegen die Descendenz-

lehre, welche von einigen Autoren, besonders von Götte und His, als den Begründern einer die Stammesentwicklung für die Erklärung der individuellen Entwicklung angeblich entbehrlich machenden Entwicklungslehre aufgestellt worden sind. Spitzer sondert von der Höhe seines Standpunktes aus mit Leichtigkeit das Verdienstliche in den Bestrebungen dieser Autoren von den Irrtümern, in welche sie zugleich verfallen sind und kommt zu dem Schlusse, »daß nicht die im allgemeinen konstatierbare große Gleichförmigkeit der Entwicklung verwandter Species oder wenigstens nicht diese Gleichförmigkeit allein, sondern vielmehr das Vorkommen zahlreicher Irregularitäten der Ontogenese das eigentlich für den Wert der Descendenzlehre als eines morphologischen Erklärungsprinzips und für die Sicherheit ihrer anatomischen und embryonalen Grundlagen entscheidende Verhältnis ist«. Dies deshalb, weil damit jede Möglichkeit, die stammesgeschichtlichen Vorgänge mit Umgehung des Vererbungsprinzipes direkt aus einfacheren Naturgesetzen zu erklären, abgeschnitten wird.

Bei der zu diesem Resultate führenden Betrachtung schließt sich Spitzer in der Auffassung dessen, was verwandte Typen sind, den Auffassungen der bezüglichlichen Fachautoritäten an und faßt die Homologieen in den einzelnen Fällen schon als vollkommen sicher gestellt auf. Indes möchte Referent, ohne hier auf das Einzelne einzugehen, doch hervorheben, daß gerade die bisher bloß auf die morphologische Vergleichung gegründete Verwandtschaftslehre der Organismen eine vielfach noch recht unsichere ist, und er erblickt zugleich darin den tieferen Grund, daß neuerdings mehr und mehr streitige Punkte auftauchen, über welche die Autoren sich nicht zu einigen vermögen. Zwei oder mehrere organische Bildungen werden genau genommen nur dann als homolog, als von derselben Abstammung zu bezeichnen sein, wenn die erste phylogenetische Entstehung ihrer von uns der Vergleichung unterzogenen speciellen Beschaffenheit von einer und derselben Alteration desselben (identischen) Keimplasmas herrührt, also auch auf ein und dieselbe Ursache zurückzuführen ist. Nach dieser einheitlichen ersten Entstehung kann dann diese Alteration durch die assimilatorische Vervielfältigung des Keimplasmas unendlich vielen Individuen unverändert übermittelt oder auch, durch nachträgliche weitere alterierende Einwirkungen, in modificierter Weise übertragen worden sein. Woraus aber können wir hinterher bei zwei vorliegenden Bildungen mit Sicherheit auf eine solche vormalige Identität des ersten Entstehungsvorganges derselben schließen? Haben wir eine sichere Gewähr dafür, daß dazu die bisher für diesen Schluß verwendete

Gleichheit der Form und Beschaffenheit oder gar bloß eine Aehnlichkeit derselben ausreichend ist? Nein! trotz des hohen Wertes, den solche Uebereinstimmung durch ihre vielfache Wiederholung bei den verschiedenen Organen des Individuums erlangen kann; denn wir müssen daran denken, daß für unsere Betrachtung als gleich erscheinende und noch leichter bloß ähnliche Bildungen zu verschiedenen Zeiten, aus verschiedenen Ursachen hervorgegangen sein können, und es kann nicht einmal der Satz als vollkommen gesichert angesehen werden, daß die Nähe der Verwandtschaft proportional dem Grade der formalen und qualitativen Aehnlichkeit sein müsse.

So viel wir auch bisher der Methode der Formvergleichung und der Vergleichung der sonstigen Beschaffenheit für die Beurteilung der verwandtschaftlichen Beziehungen der Organismen verdanken, so wird es daher doch nötig und fördersam sein, vor der Fällung abschließender Urteile erst noch nach weiteren Begründungsmomenten zu suchen. Diese können nur in der Ausdehnung der Vergleichung auch auf die Entwicklungsvorgänge und deren Ursachen gefunden werden, also in der vergleichenden Entwicklungsmechanik, einer allerdings noch ganz der Zukunft angehörenden Wissenschaft. Soweit die Entwicklungsvorgänge sich in äußerlich wahrnehmbaren Produkten, in successiven Formenbildungen offenbaren, sind sie bekanntlich schon als wesentliche Stütze der Verwandtschaftslehre verwendet worden. Bezüglich der eigentlichen Bildungsvorgänge selber und ihrer Ursachen war dies bisher aus dem angedeuteten Grunde nicht möglich. Es läßt sich daher auch nicht im Voraus sagen, wie viel uns die vergleichende Entwicklungsmechanik positives Material für die sichere Beurteilung der Verwandtschaften bringen wird; und man kann nicht ohne eine gewisse Begründung von vorn herein geneigt sein, dies als relativ gering zu betrachten, denn die fundamentalen Entwicklungsvorgänge, wie das Zellwachstum, die Zellvermehrung und -Differenzierung sind gewiß in ihrer Art ganzen Klassen gemeinsam, und die Besonderheiten werden wohl nur in der speciellen Art der Auslösung, Regulierung und Richtungsbestimmung dieser Vorgänge ausgesprochen sein. Auch können leichte, an sich nicht feststellbare quantitative Aenderungen dieser Vorgänge schon große auffallende Aenderungen der Form und Beschaffenheit der Organe bedingen, so daß sich die Eigenart mancher Vorgänge für uns nur durch diese ihre Endprodukte bekundet.

Gleichwohl können uns aber der entwicklungsmechanischen Betrachtungsweise entsprungene Erörterungen schon jetzt zur Vorsicht in der bezüglichen Verwertung der formalen Aehnlichkeiten veran-

lassen. Die Misbildungen zeigen uns, daß schon innerhalb der Entwicklungsperiode eines einzelnen Individuums die Bildungen erheblich von den elterlichen Eigenschaften abweichen können; es kann die Bildung von Organen in vermehrter oder verminderter Zahl ausgelöst oder an einen abweichenden Ort verlagert werden, es können die bedeutendsten Formänderungen eines oder vieler Organe auf einmal hergestellt werden. Es ist dabei wohl berechtigt anzunehmen, daß diejenigen dieser Misbildungen, welche nicht durch äußere Einwirkungen auf das sich entwickelnde Ei verursacht sind, sondern deren Ursachen in der Beschaffenheit des Personalteiles des Keimplasmas des befruchteten Eies gelegen war, daß diese in ihren Bildungsweisen und Ursachen mit den Bildungsweisen und Ursachen derjenigen Organe, von welchen sie Modifikationen darstellen, doch mehr übereinstimmen als mit den Bildungsmechanismen ähnlicher Gebilde bei weit entfernter verwandten Organismen. Wenn uns diese Bildungsmechanismen bekannt wären, so würden wir in diesen Aehnlichkeiten eine weitere Grundlage für die Beurteilung der Verwandtschaftsgrade gewinnen.

Um ein Beispiel anzuführen, so wird die Verwandtschaft der *Rhytina Stelleri* mit den Säugetieren in durchaus verschiedener Weise aufzufassen sein, je nach der entwickelungsmechanischen Bedeutung, welche der dieser Gattung eigenen Gestaltung des Knochensystemes zuzuerkennen ist. Die Knochen dieses Tieres werden gleich denen der übrigen Sirenen von den Autoren als »sehr schwer« bezeichnet, und ein Stück der Rippe dieses Tieres, welches Referent der Güte des Herrn von Nordenskjöld und des Herrn Prof. C. Hasse verdankt, ist auf dem ganzen Querschnitt gleichmäßig aus kompakter Substanz gebildet, entbehrt also im Innern nicht bloß einer Markhöhle, sondern überhaupt jeder Andeutung spongiöser Substanz. Dies ist auffällig, da die Rippen dieses Tieres gleich denen jedes anderen Tieres infolge ihrer gebogenen Gestalt vorzugsweise auf Biegung in Anspruch genommen worden sein müssen, und da bei der Biegung die oberflächlicheren Schichten viel stärker beansprucht werden als die tieferen, weshalb bei allen anderen Tieren die oberflächliche Knochensubstanz dicht, die innere dagegen bloß schwammig ist. Zeigt die hoffentlich dem Ref. mögliche weitere Untersuchung, daß dasselbe Verhältnis auch an den andern Teilen der Rippen überhaupt an allen anderen Knochen dieses Tieres sich ausspricht, so würde sich dieses Tier durch den Mangel des Principes der Inaktivitätsatrophie in der Gestaltung seiner Knochenentwicklung mechanisch so wesentlich von allen bis jetzt bekannten Knochen-tieren unterscheiden und auf so viel niedere Stufe stellen, daß es

genetisch von allen bekannten Säugern, Reptilien und Amphibien getrennt werden müßte. Ergibt sich dagegen nach der Struktur der übrigen knöchernen Teile, daß ähnlich wie es nach des Ref. Beobachtungen in geringerem Maaße bei den anderen Sirenen der Fall ist, bloß ein besonders hohes Knochenerhaltungsvermögen oder besonders schwache Knochenzerstörungsmechanismen als Ursachen der besonderen Gestaltung anzunehmen sind, dann liegt bloß eine quantitative Besonderheit vor, welche zu keiner systematischen Trennung dieses Tieres von den übrigen Sirenen Veranlassung geben kann.

So wird die vergleichende Entwicklungsmechanik wohl mehrfach im Stande sein, die aus der vergleichenden Anatomie gezogenen theoretischen Folgerungen entweder zu bestätigen oder zu rektifizieren; und beide Methoden im Verein werden uns erst den möglichst tiefen Einblick in die verwandtschaftlichen Beziehungen der Organismen zu thun gestatten.

Die oben erwähnten Abweichungen in der individuellen Entwicklung von Arten, welche nach Spitzers Auffassung schon jetzt sicher als nahe verwandt zu betrachten sind, führen den Autor weiterhin zu einer Einschränkung des von Haeckel sogenannten »biogenetischen Grundgesetzes«, und zwar in dem bereits von Fritz Müller und Darwin bezeichneten Sinne, daß bloß zu weilen die besondere Art des Fortschrittes in der Stammesentwicklung eine ontogenetische Aufbewahrung des ihm vorausgegangenen Stadiums bedingt. Spitzer verwertet dabei mit Recht den von His gemachten Einwand, daß z. B. die Säugetier-Embryonen schon deshalb nicht alle Bildungen der früheren Vorfahren wiederholen können, weil letztere dem Verkehr mit dem mütterlichen Organismus, in welchen eingeschlossen sie sich entwickeln, angepaßt sein müssen, während unsere phylembryonalen Vorfahren infolge ihres Freilebens die geeignete Ausrüstung besitzen mußten, um in selbständiger Weise auf den Nahrungserwerb zu gehn und den Kampf ums Dasein zu bestehen.

Betrachten wir zur Ergänzung Spitzers das »biogenetische Gesetz« noch von dem Gesichtspunkt der Entwicklungsmechanik, also vom Standpunkt der ursächlichen Entwicklungslehre aus, so wird sofort einleuchten, daß der in den Mutterleib eingeschlossene Säugetierembryo unmöglich diejenigen Eigenschaften der frei lebenden Embryonen seiner Vorfahren ausbilden kann, welche bei diesen Embryonen nur durch dieses Freileben, also infolge der direkten differenzierenden Einwirkung der Außenwelt auf sie oder, vermittelt der funktionellen Anpassung, durch die Bethätigung in dieser Außenwelt erzeugt wurden. Der in anderen äußeren Bedingungen sich entwickelnde Embryo kann überhaupt bloß diejenigen Bildungen seiner Vorfahren

wiederholen, welche diese, nach der von dem Referenten eingeführten Distinktion, rein durch »Selbstdifferenzierung« ausgebildet hatten, sei es nun, daß diese Bildungen von Anfang an bei den Vorfahren durch Selbstdifferenzierung (infolge vorausgegangener Variationen des Keimplasmas) entstanden waren, oder daß sie zuerst mittelst der »Vererbung erworbener Eigenschaften« aus ursprünglich durch äußere Einwirkung erzeugten Veränderungen auf unbegreifliche Weise in solche ohne diese Ursachen, rein durch Selbstdifferenzierung sich erzeugende umgesetzt worden waren, (sofern dieses Wunder überhaupt vorkommt). Die Entwicklungsmechanik der jetzt noch lebenden Vertreter der Typen unserer Vorfahren ist nun aber nicht annähernd genug gepflegt, um uns die bei ihnen gegenwärtig durch Selbstdifferenzierung entstehenden Bildungen von den auch jetzt noch durch äußere Einwirkung erzeugten sondern zu lassen, geschweige denn daß wir wüßten, wie sich diese beiden Arten von Bildungen zu einander zu der Zeit verhielten, in der unsere direkten Vorfahren sich abzweigten. Daher sind wir gar nicht in der Lage, angeben zu können, welche Bildungen ihrer Vorfahren die gegenwärtigen Säugetierembryonen wiederholen müßten, sofern diese Wiederholung überhaupt ein kausales Gesetz wäre.

Es ist nun weiterhin zu fragen: Können wir gegenwärtig überhaupt zwingende Gründe angeben, welche die Wiederholung der bei den Vorfahren durch Selbstdifferenzierung entstandenen Bildungen bei den schon weiter variierten Nachkommen zu einer mechanischen Notwendigkeit machten? Wir müssen sagen, daß allgemeine zwingende Gründe zur Zeit nicht nachweisbar sind, sondern daß im Gegenteil, sofern das Keimplasma variiert und in Folge dessen Abweichungen von der früheren Entwicklungsweise desselben statt finden, durchaus nicht einzusehen ist, warum diese Abweichungen immer erst am Schlusse des Ablaufes der früheren Entwicklungsvorgänge sich anreihen sollten, warum bloß solche Variationen des Keimplasmas möglich wären, welche erst dem Schlusse der früheren individuellen Entwicklung etwas Neues hinzufügten, nicht aber auch schon frühere Vorgänge zu beeinflussen vermöchten; oder entwicklungsmechanisch ausgedrückt, wir kennen kein Naturgesetz, auf Grund dessen alle vormaligen Variationen des Keimplasmas bei ihrer Bethätigung in der individuellen Entwicklung bloß in ganz derselben Reihenfolge, in welcher sie vormalig im Keimplasma selber nach einander entstanden waren, aus dem Stadium rein potentieller in das aktueller Energie sich umsetzen müßten.

Ist hierfür also kein zwingender Grund beizubringen, so ist aber wohl einzusehen, warum trotzdem die Thatsachen vielfach auf

ein solches Verhältnis hinzuweisen scheinen. Dies beruht darauf, daß tiefer eingreifende zufällige Abänderungen eines komplizierten und in allen seinen Teilen für eine ganz besondere Leistung, nämlich für die Selbsterhaltung des Ganzen konstruierten Gebildes leichter diese Selbsterhaltungsfähigkeit aufheben werden als geringere Veränderungen. Die früher in der Entwicklung auftretenden Veränderungen werden naturgemäßer Weise in der Regel auch die späteren Vorgänge alterieren und daher tiefer eingreifende Veränderungen und mit diesen eventuell auch tiefer eingreifende Störungen bewirken; während dagegen die Wahrscheinlichkeit, daß solche auf einmal auftretenden vielfachen Aenderungen die Selbsterhaltungsfähigkeit sogar erhöhen, eine außerordentlich geringe ist. Im Gegensatze dazu werden die erst gegen das Ende der Entwicklung des Individuums einsetzenden Veränderungen in der Regel kleiner sein und sich mehr auf einzelne Teile lokalisieren, so daß die Wahrscheinlichkeit, daß solche einzelnen Abänderungen nicht nur nicht schädlich sind, sondern vielleicht sogar die Dauerfähigkeit erhöhen, eine größere ist, als bei vielen, bloß infolge entwicklungsmechanischer Korrelationen zugleich auftretenden tieferen Alterationen, sofern nicht eine praestablierte, auf die Herstellung des Dauerfähigen gerichtete entwicklungsmechanische Harmonie als in dem Keimplasma verwirklicht angenommen werden soll. Da nun bekanntermaßen nur solche Variationen, welche die Dauerfähigkeit erhöhen, erhalten bleiben konnten und sich summiert bei den gegenwärtig noch lebenden Organismen vorfinden, so mußten dies in der That vorzugsweise solche Veränderungen sein, welche die früheren schon bewährten Einrichtungen erst nachträglich und nur wenig auf einmal alterierten. Daraus aber ist nicht zu folgern, daß weiter zurückgreifende Alterationen in jedem Falle dauerunfähig hätten sein müssen und ebenso wenig auch, daß die im Laufe der Phylogenese später erworbenen potentiellen Energieen immer nur in derselben Reihenfolge hätten aktuell werden können, daß sie nicht früher schon in Thätigkeit treten und mit den zu dieser Zeit eintretenden Vorgängen Resultanten bilden könnten, oder weiterhin, daß nicht auch schon bei der assimilatorischen Bildung des Keimplasma Resultanten der verschiedenen potentiellen Komponenten hergestellt werden könnten. Das alles sind freilich nur entwicklungsmechanische Denkmöglichkeiten, deren reelles Vorkommen erst aus den Thatsachen der individuellen und vergleichenden Entwicklungsgeschichte abzuleiten ist. Diese Thatsachen aber scheinen in der That, wie auch Haeckel selber schon von Anfang an hervorgehoben hat, entschieden für eine Abkürzung des ontogenetischen

Processes zu sprechen. Das biogenetische Gesetz ist alsdann aber kein Naturgesetz, es bezeichnet nicht wie das ihm scheinbar verwandte Beharrungsgesetz eine Notwendigkeit alles bezüglichen Geschehens, sondern einen bloß als möglich denkbaren aber nicht notwendigen und wohl auch nie rein vorkommenden Specialfall aus der unendlichen Reihe der Möglichkeiten. Das Beharrungsgesetz dagegen drückt eine unabänderliche, wenn auch nie die einzige Komponente jedes Geschehens aus und es muß daher analytisch als ein Grundgesetz aufgestellt werden, während dem »biogenetischen Gesetz« eine solche allgemeine Bedeutung nicht zukommt. Mit dieser Ausführung rektificiert Ref. seine früher (1881) geäußerte Auffassung von der Bedeutung dieses angeblichen Gesetzes.

Nach der Erörterung der geographischen Verbreitungsphänomene und der Thatsachen der Paläontologie in ihrer Bedeutung für die Descendenzlehre im 6ten und 7ten Kapitel, legt Spitzer im 8ten und letzten Kapitel des ersten Hauptabschnittes seines Buches die Bedeutung des Selectionsprincipes für die Erklärung zweckmäßiger organischer Einrichtungen dar. Es wird zunächst erörtert, wie weit Darwins Selectionsprincip in der Fassung seines Schöpfers zur Erklärung der organischen Zweckmäßigkeit ausreicht. Spitzer erkennt richtig, daß der Kampf ums Dasein unter den Individuen nur im Allgemeinen die Entstehung zweckmäßiger organischer Typen zu erklären vermag; daß er dagegen unzureichend ist sowohl für die Erklärung vieler stabiler struktureller Zweckmäßigkeiten, wie besonders auch für die Entstehung der als direkte Anpassungen des Individuum an neue Existenzbedingungen auftretenden zweckmäßigen Strukturänderungen. Es wird sodann dargelegt, wie diese Lücke in der Darwinschen Lehre durch die beiden Roux'schen Principien: durch den Kampf der Teile im Organismus und durch das Princip der in diesem Kampfe gezüchteten, »durch den funktionellen Reiz zugleich trophisch erregbaren Gewebsqualitäten« ausgefüllt worden ist. Spitzer kommt so zu dem treffenden Schluß: »Wo immer man der Zweckmäßigkeit im Organischen begegnet, ist man genötigt für die Erklärung derselben zu dem Principe der Auslese seine Zuflucht zu nehmen«, und zeigt zugleich widerspruchsfrei die Notwendigkeit, der Descendenzlehre behufs Erklärung der Zweckmäßigkeiten der Lebensphänomene die Form der Selectionstheorie zu geben.

Dieses Kapitel so wie der folgende zweite Hauptabschnitt: »über die Teleologie in der Auffassung der organischen Welt« legen einen Vergleich mit den entsprechenden Ausführungen W. Wundts in dessen Logik Bd. II nahe. W. Wundt steht darin nicht an, den Darwinismus der »unbewußten Teleologie« zu beschuldigen; er er-

klärt den Kampf ums Dasein als ein »Gesetz von zunächst rein teleologischem Charakter« und erblickt in dem Nachweise des Ref., daß auch innerhalb der Individuen Wechselwirkungen der Teile vorkommen, in denen die dauerfähigeren Teile die weniger dauerfähigen direkt oder indirekt vernichten und daher schließlich allein übrig bleiben, gleichfalls eine »teleologische Umdeutung früher in ihren kausalen Beziehungen erfaßter Vorgänge«, obgleich die wichtigsten dieser Vorgänge vor dem Ref. überhaupt von Niemandem beachtet worden sind. Außerdem rügt es Wundt als einen Mangel der Descendenzlehre, daß die Anpassung noch nicht erklärt sei, und dokumentiert so zugleich, daß ihm der wesentliche Inhalt des von ihm in der eben erwähnten Weise beurteilten Buches über den Kampf der Teile durchaus unbekannt geblieben ist.

Spitzer dagegen tritt mit einer über die Titelblätter der Bücher hinausgehenden Kenntnis der Litteratur an die erwähnte Erörterung heran und ist auch tief genug in den Sinn und die Bedeutung der betreffenden Arbeiten eingedrungen, um in dem Vorkommen eines unserer vielen ursprünglich auf teleologischem Boden erwachsenen Wörter, welche noch nicht durch der neuen Auffassung entsprungene Ausdrücke ersetzt worden sind, nicht gleich Teleologie und teleologische Umdeutung zu wittern. Spitzer steht auf dem schon von J. Fr. Fries fest begründeten Standpunkt, »daß keine Zwecke außerhalb des bewußten animalen Lebens in der Natur existieren, sondern daß die teleologische Maxime nur eine regulatorische, leitende Maxime von uns ist, um den regressiven Gang unserer Untersuchungen über verwickelte kausale Verhältnisse zu leiten« Spitzer definiert jede Ursache als zweckmäßig, welche Erhaltung oder Vervielfältigung des Lebens bewirkt und stimmt damit überein mit der von dem Ref. gegebenen Definition, daß uns alles dasjenige als zweckmäßig erscheint, was die Dauerfähigkeit eines Geschehens (resp. Seins) herstellt oder erhöht. Auf Grund dieser Anschauung zeigt Spitzer, daß in den teleologischen Wendungen der Selektionslehre kein Widerspruch gegen die Principien der natürlichen Weltauffassung liegt.

Der dritte Abschnitt behandelt die allgemeinen Voraussetzungen des Selektionsprocesses: den Kampf ums Dasein, die Erbllichkeit und die Variabilität. Dieser Teil enthält zugleich eine Abschweifung moralphilosophischen Inhalts, indem daselbst das Verhältnis von Darwinismus und Sittlichkeit besprochen und im Gegensatz zu dem Realismus Hellwalds u. A. hervorgehoben wird, daß der Geist nach wie vor im Reiche der Werte und des Sollens die Alleinherrschaft führt und die Sittengesetze aus eigenster Machtvollkommenheit gibt.

Bei der Behandlung der Erbllichkeit wird Weismanns Theorie von »der Continuität des Keimplasma« mit Recht als der wichtigste Fortschritt der Vererbungslehre hingestellt und in ihrer Bedeutung für die Descendenzlehre erörtert.

Haeckel hatte die Vermehrung der Individuen als ein »Wachstum über das individuelle Maß hinaus« bezeichnet und daraus die Aehnlichkeit der Nachkommen mit den Eltern abgeleitet. Referent hatte ausgeführt, daß infolge der assimilatorischen Thätigkeit der lebenden Substanzen die Vererbung kein besonderes Problem mehr, sondern eine mechanische Notwendigkeit sei trotz des Stoffwechsels, da »die Assimilation das Galileische Gesetz der Beharrung von den physikalischen auf die chemischen, mit Stoffwechsel verbundenen Prozesse überträgt«. Bei dieser Erörterung war indes zugleich die chemische Natur der organischen Vorgänge gegenüber der gleichzeitigen morphologischen zu sehr bevorzugt worden, und es blieben danach, abgesehen von dem großen an sich noch vollkommen ungelösten Problem der Assimilation selber, noch zwei große Lücken für unser Verständnis der Vererbungserscheinungen, nämlich die Art der Bildung des Keimplasma und die Vererbungsweise der sogenannten erworbenen Eigenschaften. Diese beiden Probleme hat Weismann, wie Spitzer mit Recht hervorhebt, durch sehr scharfsinnige Untersuchungen der endlichen Lösung erheblich näher geführt.

Weismann nimmt an, daß alles Keimplasma aus schon vorhandenem Keimplasma durch Assimilation hervorgeht, daher das so gebildete neue, dem früheren gleiche Keimplasma bei der Bethätigung seiner immanenten Entwicklungsfähigkeit gleiche Produkte liefern muß wie dieses. Damit ist das Problem der Aehnlichkeit der Nachkommen mit ihren Eltern gelöst, sofern die Prämisse den thatsächlichen Verhältnissen entspricht. Es zeugt von tief eindringendem Verständnis, daß Spitzer trotz seiner Zustimmung zu dieser Weismannschen Theorie von der »Continuität des Keimplasma« doch den Gebrauch dieses letzteren, von dem Autor gewählten Namens derselben durchweg vermieden hat. Denn in der That erweist sich dieser Name, in Folge des Stoffwechsels, bei genauerem Zusehen als nicht das Wesen der Sache bezeichnend. Alle die verschiedenen Organe des Individuum stehn genau genommen ebenso sehr oder richtiger ebenso wenig in »stofflicher Continuität«, in stofflichem Zusammenhang mit dem ursprünglichen Keimplasma des befruchteten Eies, da auch sie ebenso wie das spätere Keimplasma des Individuum durch Assimilation neu aufgenommenen Materiales aus ersterem Keimplasma hervorgegangen sind, wenn auch unter nachträglicher oder vielleicht sogar gleichzeitiger Differenzierung. Eine solche »stoff-

liche Continuität«, ein solcher Zusammenhang alles Keimplasma würde also auch nach der früheren Auffassung noch vorhanden sein, welche das Keimplasma erst nachträglich aus spezifisch differenzierten Zellen des Individuum hervorgehen ließ. Was Weismann als »Continuität« bezeichnet, drückt also nicht das Wesentliche seiner Annahme für die Erhaltung des Keimplasmas im Individuum aus; und infolge dieses Mangels ist der Ausdruck auch für die Bezeichnung des phyletischen Zusammenhanges des Keimplasmas nicht ganz zutreffend. Das Wesentliche seiner Annahme ist vielmehr darin enthalten, daß bei jeder Keimbildung ein Teil des Keimplasmas unverändert reserviert wird, welcher dann rein durch Assimilation die für die spätere Vermehrung nötigen Mengen Keimplasmas hervorgehen läßt. Mit dem Worte des Autors zu reden, wäre Weismanns Annahme also eigentlich als die »Continuität der Beschaffenheit«, als der »Zusammenhang der Bildungsweise des Keimplasma« zu bezeichnen, wobei aber die heterogenen Begriffe Continuität und Qualität mit einander verknüpft würden. Man würde also wohl ebenso einfach und richtiger sagen: »die Erhaltung des Keimplasma«, oder, um die Bildungsweise zu bezeichnen, »die rein assimilatorische Bildung des Keimplasma«. Diese Bezeichnungen schließen ebensowenig wie die des Autors die absolute Unveränderlichkeit des Keimplasma ein, sondern gewähren dem bereits gebildeten Keimplasma Spielraum zu jeder beliebigen Veränderung, welche es nicht seiner Eigenschaft als Keimplasma also als zu Individuen entwickelungsfähige aber selber noch nicht individuelle Substanz beraubt.

Als Ergänzung des Spitzer'schen Buches sei hier gleich die neueste Auffassung Weismanns erwähnt, daß solche Veränderungen des Keimplasmas nur durch die geschlechtliche Vermischung differenter Keimplasmen entstünden, während äußeren Einwirkungen oder der Selbstdifferenzierung kein derartiger Einfluß zukäme. Der Nutzen dieser Beschränkung würde nach der Auffassung des Ref., zu Folge des noch nicht genügend berücksichtigten Umstandes, daß nur der Assimilation fähige, daß nur vollkommen zu assimilieren vermögende Alterationen des Keimplasma sich vererben können, darin zu erblicken sein, daß die Entstehung der Assimilationsfähigkeit dieser durch Vermischung verschiedener, schon je für sich assimilationsfähigen Substanzen neu gebildeten Keimplasmasubstanz etwas leichter vorstellbar wäre, als wenn die Veränderung des Keimplasma von außen her bewirkt wäre und so etwas ganz Neues hervorgebracht hätte. Ohne Assimilationsvermögen aber würde die Veränderung höchstens auf das aus dem veränder-

ten Plasma zunächst gebildete eine Individuum, nicht aber auf das in ihm eingeschlossene, durch assimilatorische Vermehrung entstehende Keimplasma der künftigen Generationen sich übertragen können.

Die weitere Zurückverfolgung dieser neuen Annahme führt Weismann naturgemäß zu der Auffassung, daß bloß die einzelligen, durch direkte Teilung ihrer Leibessubstanz sich vermehrenden Wesen in Folge äußerer Einwirkungen Veränderungen erleiden können, welche sich auf ihre Nachkommen übertragen. Durch Vermischung der Plasmen dieser primär variierten verschiedenen einzelligen Wesen wären dann weiterhin die geschlechtlich differenzierten mehrzelligen Organismen entstanden. Ein Teil dieser Plasmen spaltet sich bei diesen höheren Organismen als Keimplasma ab, und letzteres wäre alsdann nicht mehr durch äußere Einwirkungen variationsfähig, sondern könnte bloß noch durch die nunmehr als geschlechtliche zu bezeichnende Vermischung mit anderen Keimplasmen erhaltungsfähige Veränderungen erleiden. Ausschließlich durch die verschiedentliche Vermischung dieser ursprünglich von den Einzelligen herrührenden Plasmen entstanden so nach Weismann alle höheren Organismen wie Insekten, Wirbeltiere etc. mit allen ihren Specialformen. Damit wird Weismann zu einer Auffassung geführt, welche in einem wesentlichen Bestandteil bereits von Snell vor zwei Decennien ausgesprochen worden ist, nämlich zu der Ansicht, daß in den einzelligen Organismen schon die Qualitäten aller höheren Wesen implicite gelegen haben. Snell aber ließ diese Qualitäten von einem zweckthätigen Schöpfer in eine oder wenige Urwesen gelegt sein, während Weismanns Ansicht dahin geht, daß diese Eigenschaften als Partialeigenschaften auf viele Einzellige verteilt sind, daß sie durch äußere Einwirkungen mechanisch hervorgebracht sind und daß sie durch die mannigfachsten Vermischungen dieser niederen Wesen nicht sich ausgleichen, sondern im Gegenteil sich vermännigfaltigen und zugleich entwickelungsfähig werden.

Eine allmähliche Vermännigfaltigung des Keimplasma durch vollkommene oder unvollkommene »Selbstdifferenzierung« lehnt Weismann ab, obwohl auch hierbei die Entstehung der Assimilationsfähigkeit der neuen Veränderungen eben nicht unverständlicher erscheint, als bei den durch Vermischung verschiedener aber je für sich schon assimilationsfähigen Substanzen erzeugten neuen Keimplasmen. Wir kennen aber bereits einige typische Arten von Selbstdifferenzierung des Keimplasma. Aus dem befruchteten Eie, welches noch keine besondere Keimsubstanz morphologisch unterschieden zeigt, bildet sich während der embryonalen Entwicklung des Personalteiles des Eies eine morphologisch wohlunterschiedene

aber noch nicht erkennbar geschlechtlich charakterisierte Keimsubstanz, das Keimepithel, aus welchem dann weiterhin geschlechtlich differenziertes Keimplasma die Oogonien und die Spermatogonien hervorgehn, und aus diesen noch nicht individuellen Bildungen entstehn dann durch die Vorgänge der »individuellen Vorentwicklung« (Roux) individuelle, auf ein einziges Individuum angelegte und außerdem zugleich für den Mechanismus der Befruchtung eingerichtete Bildungen: die Eier und Samentierchen. Alle diese typisch sich wiederholenden Veränderungen müssen durch Selbstdifferenzierung entstehn, denn es ist nicht denkbar, daß äußere, fortwährend wechselnde Einwirkungen im Stande wären, ein eventuelles wirklich indifferentes, zu diesen Bildungen nicht schon tendierendes Keimplasma passiv in dieser Weise umzubilden. Gegen diese Auffassung spricht auch nicht die Ansicht mancher Autoren, daß die Geschlechtsbestimmung durch äußere Einwirkungen mit beeinflußt werde, denn diese Einwirkungen könnten doch bloß für den Sieg der einen der beiden Differenzierungstendenzen über die andere den Ausschlag geben, nicht aber die spezifische Differenzierung selber hervorbringen.

Also eine hochgradige typische Selbstdifferenzierung des Keimplasma findet unzweifelhaft statt. Um trotz derselben Weismanns obige Annahme der unveränderten Erhaltung des Keimplasma aufrecht zu erhalten, muß seine Ansicht dahin ausgedehnt werden, daß auch in dem Ei und Samentierchen ein Teil des ursprünglichen Keimplasmas unverändert reserviert werde, so daß also auch diese Bildungen schon in einen Personalteil und in einen generellen Keimplasmateil zu zerlegen sind. Aus dieser typischen Selbstdifferenzierung des Personalteils ist nun allerdings nicht zu folgern, daß es auch eine typische oder atypische Selbstdifferenzierung des generellen Teiles gäbe oder gegeben habe. Wohl aber deutet die Ungleichheit unter den Kindern derselben Eltern und die Vererbungsfähigkeit eines Teiles dieser neu aufgetretenen Eigenschaften darauf hin, daß das generelle Keimplasma in atypischer Weise veränderlich ist. Und das ist natürlich; denn nichts ist absolut konstant; nicht die Nahrung und daher auch nicht die Zusammensetzung des Blutes der Eltern, welches seinerseits die Nahrung des Keimplasma darstellt. Trotz jedenfalls vorhandener regulatorischer Einrichtungen zur Erhaltung möglicher Konstanz wird die Assimilation des Keimplasma ein Minimum variieren müssen, mehr bei der assimilatorischen Neubildung, weniger wohl bei der bloßen Erhaltung des schon gebildeten Keimplasmas. Auch aus der Jahrtausende langen Konstanz vieler Arten kann noch nicht auf den Mangel früherer Selbstdifferenzierung des Keimplasma geschlossen werden. Denn die Konstanz ist bloß das letzte Produkt

der jedenfalls nur sehr langsam erworbenen, aber schließlich zu bewundernswürdiger Vollkommenheit gebrachten Selbstregulationsmechanismen des Keimplasma, welche dasselbe befähigen, trotz des großen Wechsels seiner äußeren Existenzbedingungen sich relativ unverändert zu erhalten und zu vermehren. Denn ehe die diese Fähigkeit bewirkenden Mechanismen genügend ausgebildet waren, mußte das Keimplasma viel variabler gewesen sein, und es ist kein zwingender Grund zu der Annahme vorhanden, daß zur Zeit der ersten Entstehung der geschlechtlichen Fortpflanzung allenthalben schon diese Vollkommenheit der Selbstregulation erreicht gewesen sein müßte. Und ebenso kann nach dem Auftreten erheblicher Veränderungen, seien diese nun in Folge der Ueberwindung der Selbstregulation durch die äußeren Bedingungen oder nach Weismann durch geschlechtliche Vermischung verschiedener Keimplasmen hervorgebracht, eine Zeit geringerer Konstanz eingetreten sein, denn es mußten alsdann erst neue Selbstregulationsmechanismen erworben werden, selbst wenn wir annehmen, daß die Neuheit gleich assimilationsfähig gewesen sei. Bei neuen Variationen, welche durch äußere Einwirkungen bedingt waren, wird dies Niemand bezweifeln; aber auch wenn die Neuheit durch Vermischung verschiedener für sich schon selbstregulationsfähiger Keimplasmen entstanden war, vermögen wir keinen zwingenden Grund dafür aufzuführen, daß bei solcher Kombination selbstregulationsfähiger Mechanismen auch gleich selbstregulationsfähige neue Mechanismen entstehen müßten. Dabei ist allerdings nicht zu übersehen, daß diejenigen Kombinationen, welche, wie wir zu sagen gewohnt sind, »zufälliger Weise« solche Eigenschaften von vornherein besaßen, viel dauerhafter waren und daher energischer gezüchtet werden mußten, als solche Kombinationen, die die Selbstregulationsfähigkeit erst nachträglich erwerben mußten.

Kehren wir nach dieser Einschaltung neuester und daher noch nicht von Spitzer berücksichtigter Auffassungen zu dessen Ausführungen zurück, so verhält er sich auch gegen die Weismannsche Behandlung des zweiten Problemes der Vererbung mit gebührender Vorsicht, ohne jedoch das Verdienstliche und dauernd Wertvolle derselben zu verkennen. Weismann unterwirft die angeblichen Thatsachen der Uebertragung der von den Eltern im Laufe ihres embryonalen und postembryonalen Individuallebens erworbenen Eigenschaften auf die Nachkommen einer eingehenden und scharfsinnigen Kritik und kommt zu dem Schlusse, daß es keine sicher konstatierten Thatsachen gibt, welche uns zur Annahme dieses wunderbaren Vorganges zwingen. Damit wäre die Vererbung neuer Eigenschaften bloß auf die, oben schon erörterten Veränderungen des Keim-

plasma und deren entwickelungsmechanische Folgen beschränkt; und von diesem Keimplasma zweigen sich nach Weismanns treffendem Vergleich die einzelnen Individuen ab, wie die einzelnen Pflänzchen, welche sich von Strecke zu Strecke von einer dahinkriechenden Wurzel erheben. Indem die Eltern somit nichts von ihren während ihres Individuallebens erworbenen Eigenschaften auf ihre Nachkommen übertragen können, sondern bloß früher als ihre Kinder entwickelte Nebenzweige der nur inzwischen noch mit einem weiteren Keimplasma vermischten Keimsubstanz sind, verlieren sie damit einen wesentlichen Teil der ihnen bislang zuerkannten physiologischen Superiorität über dieselben: der Vater wird (nach Auffassung des Ref.) gleichsam zum älteren Bruder, zum Stiefbruder, die Mutter zur Stiefschwester aller ihrer Nachkommen.

Es wäre wohl an der Zeit, wenn endlich in einem unserer großen, reich dotierten Institute durch genügend variierte und genügend lang fortgesetzte Versuche diese fundamentale Frage der Vererbung erworbener Eigenschaften einer unantastbaren Entscheidung zugeführt würde. Freilich müßte diesen Versuchen eine bessere kausale Analyse des vorliegenden Problems zu Grunde gelegt werden und der Experimentator müßte bei der Verwertung seiner Versuche mehr Selbstkritik aufwenden als dies von den bisherigen Autoren geschehen ist.

Zum Schlusse seines Buches erörtert Spitzer noch kurz die dritte der Grundthatsachen, auf welche sich die Darwinsche Selektionslehre aufbaut, die individuelle Variabilität, welche von Niemandem mehr in Zweifel gezogen wird.

Fassen wir unser Urteil über das Werk Spitzers zusammen, so erblicken wir in ihm eine sehr verdienstvolle, in vielen Punkten wesentlich zur Klärung der Probleme beitragende Arbeit; und da zugleich auch die Darstellung eine überaus gewandte, leichtflüssige und verständliche ist, so ist dem Buche eine große Verbreitung nicht nur zu wünschen, sondern wohl auch vorherzusagen.

Breslau.

Wilhelm Roux.

Aus dem Archiv der Deutschen Seewarte. V. Jahrgang: 1882.
Herausgegeben von der Direktion. Hamburg 1884, Friederichsen & Co.
IV und 152 S. mit eingedruckten Fig. und 21 Taf. gr. 4°.

Wie für die Wissenschaft überhaupt, ist das Jahr 1882 für die deutsche Seewarte im besondern ein wichtiges gewesen. In ihm wirkten zum ersten Male fast sämtliche civilisierte Nationen vereint für ein großes wissenschaftliches Problem, für eine systematische

Polarforschung, zu der eine Reihe nach denselben Grundsätzen organisierter Expeditionen nach Nord und Süd ausgesandt wurden.

Für die Beteiligung des Deutschen Reiches an diesen Forschungen war die Seewarte das gegebene Organ. Da es sich in erster Reihe darum handelte, durch so allgemeine Beobachtungen in Nord und Süd der Meteorologie und der Lehre vom Magnetismus eine festere Grundlage zu geben, konnte naturgemäß nur jenes Institut mit seinen umfassenden Einrichtungen und seinem geübten Personal in Frage kommen.

Trotzdem übernahm es damit eine große Verantwortlichkeit. Das Deutsche Reich war erst Ende 1881 über seine Teilnahme an den internationalen Forschungen schlüssig geworden. Mitte 1882 mußten aber unbedingt die deutschen Expeditionen aufbrechen, wenn sie die ihnen zufallenden Aufgaben lösen sollten, und so blieben der Seewarte nur sechs Monate Zeit, um die notwendigen Vorbereitungen zu treffen. Diese waren sehr umfassend und forderten ebenso angestrenzte Thätigkeit wie Ueberlegung und Umsicht. Außer der Organisation des Ganzen mußte das notwendige Personal (17 junge Gelehrte) ausgewählt und für die Beobachtung eingeebnet werden; Häuser für die verschiedenen Stationen waren zu konstruieren, Proviant zu beschaffen und für die Ausstattung der Observatorien mit teilweise ganz neuen, noch nicht einmal gefertigten Instrumenten Sorge zu tragen.

Unter Leitung ihres Direktors und zugleich ersten Vorsitzenden der internationalen Polar-Commission, Professor Dr. Neumayer erledigte sich die Seewarte dieser großen Aufgabe mit vollem Erfolge. Ihre sonstige vielseitige Thätigkeit litt nicht nur nicht darunter, sondern erweiterte sich noch durch die Eröffnung eines Lehrkursus für Navigationsschul-Aspiranten und sie lieferte dadurch den Beweis, daß es ihr trotz ihres kurzen Bestehens gelungen ist, sich auf die Höhe eines wissenschaftlichen Instituts ersten Ranges zu heben, das allen heranretenden Aufgaben gewachsen ist.

Während des Berichtsjahres wurde an der inneren Einrichtung des 1881 vollendeten neuen Dienstgebäudes weiter gearbeitet, um die neuen Instrumente und Apparate aufnehmen zu können und letzteren auch ein Steinheil'sches Prismen-Photometer zur Prüfung von Schiffspositionslaternen eingereicht. Bekanntlich müssen nach internationalem Gesetz alle Segelschiffe zwei farbige und Dampfer auch noch ein drittes weißes Licht führen, um bei Nacht die gegenseitige Lage erkennen und Kollisionen vermeiden zu können. Diese Lichte sollen 3 Seemeilen ($\frac{3}{4}$ geogr.) weit zu sehen sein; es ist daher von Wichtigkeit, daß die Konstruktion der Laternen diesen

gesetzlichen Bestimmungen entspricht und von einer Reichsbehörde kontrolliert wird.

Um den wachsenden Ansprüchen zu genügen, wurde das Personal der Seewarte um drei höhere Beamte vermehrt (von 16 auf 19) das der Agenturen, Normalbeobachtungs-Stationen und Signalstellen an den Küsten blieb jedoch unverändert. Dagegen hat sich die Zahl der mitarbeitenden Schiffsführer beträchtlich gehoben, teils infolge eines von der Seewarte erlassenen Aufrufs, weil es von großer Wichtigkeit war, die Forschungen der Polar-Kommission durch möglichst viel meteorologische Beobachtungen zu unterstützen, teils, weil überhaupt bei den Seeleuten immer mehr die Erkenntnis von dem praktischen Nutzen des Instituts durchdringt. Der Inhalt der seit 1882 eingelieferten Beobachtungs Journale stellt sich in Summe auf 1722 Monate Beobachtungszeit mit 293,440 Beobachtungssätzen gegen 1484 und 251,200 des Vorjahrs — gewiß eine erfreuliche Wahrnehmung. Wie schon seither beteiligten sich die auf der Weser zu Haus gehörigen Schiffe am meisten daran mit 52 Proc., die Elbschiffe mit 36, die von der Ostsee nur mit 8 Proc. Die Gesamtzahl der seemännischen Mitarbeiter belief sich auf 350.

Zur Erleichterung der Beobachtungen waren an Handelsschiffskapitäne 137 Barometer, 554 Thermometer und 6 Aräometer verliehen. Aus den eingelieferten Journalen wurden auf der Seewarte 205 Reiseberichte gefertigt, die teils Aufnahme in den Annalen der Hydrographie fanden, teils später in dem Werke »der Pilot« veröffentlicht werden (s. Gött. gel. Anz. 1885 Stück 1), welches den Mitarbeitern unentgeltlich verabfolgt wird und von dem bereits der zweite Band erschienen ist.

Außerdem gab die Seewarte auf Grund von Dampfer-Journalen regelmäßig monatliche Uebersichten des Wetters auf dem Nordatlantischen Ocean heraus. Mit der Zeichnung der synoptischen Wetterkarten des Nordatl. Ocean wurde rüstig fortgefahren und eine bedeutende Serie fertig gestellt, die im Verein mit dem dänischen Meteorologischen Institut veröffentlicht und den Mitarbeitern ebenfalls unentgeltlich verabfolgt werden soll. Alle diese Arbeiten, welche Sache der I. Abt. der Seewarte sind, finden große Anerkennung bei den Seeleuten, und es bildet sich zum Nutzen der Seefahrt immer mehr das wünschenswerte Verhältnis heraus, daß das Institut vom ganzen bei der Schifffahrt beteiligten Publikum als diejenige Stelle angesehen wird, bei welcher es sich in allen einschlägigen Fragen am besten Auskunft und Rat erholen kann.

Die II. Abteilung, welche sämtliche Instrumente unter sich hat, wurde durch die Vorbereitungen für die internationale Polarforschung

am meisten in Anspruch genommen, da sie außer ihren laufenden Aufgaben alle für die deutschen Expeditionen nötigen Instrumente der verschiedensten Art zu beschaffen und zu prüfen hatte. Erst im Juli nach dem Abgang der Expeditionen trat etwas Ruhe ein. Allein an Barometern mußten 188, an Thermometern 2047 geprüft werden, wengleich für letztere der neue Fuess'sche Apparat zu Hilfe kam, in dem sich 12 Thermometer zugleich untersuchen lassen. Dazu traten noch 111 Sextanten und Octanten, 3 Spiegelkreise, 94 Kompassse, 196 Kompensationsmagnete u. s. w., so daß die Zahl sämtlicher geprüfter Instrumente sich auf 2697 gegen 1341 des Vorjahres belief.

Auch die Untersuchungen von eisernen Schiffen in Bezug auf ihre Deviationsverhältnisse hoben sich auf 89 gegen 68 des Vorjahres, und dies so wie die rege Teilnahme der Kapitäne an dem auf der Seewarte erteilten Unterricht über die Deviation der Magnetnadel zeigen, daß das Verständnis dieses wichtigen Teiles der Navigationslehre stetig fester wurzelt.

Die Beobachtungen über den Wert der Elemente des Erdmagnetismus wurden im Berichtsjahre fortgesetzt, wobei sich herausstellte, daß die Beobachtungen des Vorjahres einiger Korrekturen bedurften. Die genauen Werte werden sich erst nach einer Reihe von Jahren ermitteln lassen.

Die Modell- und Instrumenten-Sammlung erfuhr nur geringe Bereicherungen, dagegen waren die eingegangenen Geschenke von Büchern, Zeitschriften und Karten um so reichhaltiger. Ihre Zahl belief sich nahe an 300 und darunter viele wertvolle und alte.

In Abteilung III, der die Witterungskunde, Küstenmeteorologie und das Sturmwarnungswesen zufällt, erhielt die Wetter-Telegraphie eine wesentliche Erweiterung durch die Einführung des Nachtdienstes im Interesse des Sturmwarnungswesens. Die Einrichtung hat sich als nützlich bewährt. Früher wurde von 2^h Nachm. bis Morgens 8^h nicht telegraphiert und für rasch hereinbrechende Stürme war dieses Zeitintervall zu groß.

Die seit Juni 1885 eingestellten Wetterprognosen wurden noch täglich während des Berichtsjahres ausgegeben. Zwar traf davon ein ziemlich hoher Procentsatz ein, aber ihr Nutzen für die Landwirtschaft scheiterte größtenteils wie bisher an dem Mangel von schnellen Kommunikationsmitteln, was mit der Grund für ihre schließliche Sistierung gewesen ist.

Sturmwarnungssignale wurden an 57 Tagen erlassen; davon trafen 10 mit Erfolg ein, welche durch den neu errichteten Nachtdienst ermöglicht wurden, was für den Wert dieser Neuerung spricht.

Im übrigen bewährten sich die Warnungen, deren größter Teil in den Februar und November fiel, mit ihrem bisherigen Durchschnittssatze von 60 – 70 Proc.

Abteilung IV, das Chronometerprüfungsinstitut erhielt im Berichtsjahre 41 Chronometer der Handelsmarine (gegen 36 im Vorjahre) zur Prüfung übergeben, von Seiten der Uhrmacher und wissenschaftlichen Institute dagegen 60 (gegen 30 1881). Außerdem gelangten 50 Präcisions-Taschenuhren zur Untersuchung, was früher nicht der Fall gewesen, und das Verhalten derselben stellte ein sehr gutes Zeugnis für die Leistungen der deutschen Uhren-Industrie aus. An der Chronometer-Konkurrenz-Prüfung beteiligten sich 7 deutsche Fabrikanten mit 25 Chronometern, über welche in einem der nächsten Jahrgänge des »Archivs« berichtet werden wird, ebenso wie über den neu nach Angabe des Prof. Neumayer konstruierten Apparat, mittels dessen das Verhalten der Chronometer unter einem beliebigen konstanten Luftdrucke geprüft wird.

Der zweite Teil des »Archivs« enthält zwei wissenschaftliche Abhandlungen, die eine von praktischem, die andere dagegen bis auf weiteres von mehr theoretischem Werte.

Erstere ist betitelt »Bemerkungen über die Meeresströmungen und Temperaturen der Falklandsee« mit zwei Karten und verfaßt von Dr. Otto Krümmel, Privatdocent an der Universität Göttingen, welcher im Berichtsjahr als Lehrer am Navigationsschul-Aspiranten Kursus der See für Meteorologie und Hydrographie fungierte und gleichzeitig bei der Herausgabe des Segelhandbuchs für den Atlantischen Ocean so wie eine Zeit lang als persönlicher Assistent des Direktors thätig war.

Bei der wegen ihrer häufigen Stürme und der verschiedenen Strömungen äußerst beschwerlichen Fahrt um das Kap Horn oder für Dampfer besonders durch die Magelhansstraße ist eine genauere Kenntnis der Strömungen in der Falklandsee für die Schifffahrt sehr wichtig und der Verfasser hat sich deshalb durch seine Arbeit ein praktisches Verdienst um letztere erworben, indem er auf Grund eingehenden Studiums die bisher auf den Karten von Petermann, Berghaus, Rennel u. a. gegebene Darstellung der Stromverhältnisse in den betreffenden Gewässern einer Kritik unterwirft, sie korrigiert und zu einem wesentlich andern Bilde gelangt, als es fast durchgängig bis jetzt entworfen ist. Das grundlegende Material für diese Korrektur fand Dr. Krümmel hauptsächlich in den trefflichen Beobachtungen über Strömungen und Temperaturen des Meerwassers, welche die seemännischen Mitarbeiter für die Seewarte geliefert und an denen sich unsere Kriegsschiffe hervorragend beteiligt haben.

Es würde zu weit führen, hier näher auf die ebenso scharfsinnige wie exakte Methode einzugehen, in der der Verfasser das zu Gebote stehende Beobachtungsmaterial für seine Zwecke zu verwenden gewußt hat und es mögen deshalb nur die, meiner Ansicht nach völlig richtigen Schlußfolgerungen hier Platz finden.

Darnach setzt erstens die warme Brasilienströmung der Hauptmasse nach ihren südwestlichen Weg längs der Küste von Südamerika bis über den 30ten Breitengrad fort, entfernt sich dann mehr von der Küste von Südamerika bis ihr Westrand in 48° S. Br. und 57° W. L. plötzlich scharf nach Osten umbiegt und dann in Ostnordostrichtung quer über den ganzen südatlantischen Ocean zieht, um in den Benguelastrom mit nördlicher, dann in den Süd-Aequatorialstrom mit westlicher Richtung überzugehen und wieder als Brasilienstrom den Kreislauf zu vollenden.

Zweitens entsendet die aus den antarktischen Gewässern gespeiste kalte Kap Horn-Strömung um Kap Horn herum einen Zweig nordwärts, der den Raum zwischen der Ostküste Südamerikas und der Brasilienströmung einnimmt, während die Hauptmasse dieses kalten Stromes ebenfalls östlich über den ganzen südatlantischen Ocean fließt und zwar südlich von und parallel der Brasilienströmung.

Ein ähnliches Bild wie der so korrigierte Brasilienstrom bietet auch der warme Agulhasstrom. Fast parallel zum ersteren kommt er an der Ostküste Afrikas herunter, biegt westwärts um das Kap der guten Hoffnung, wird aber auf etwa 40° S. Br. von der kalten Kap Horn-Strömung getroffen und von ihr ebenfalls wie der Brasilienstrom zu einer rechtwinkligen Umkehr nach Osten gezwungen, während nur ein Strahl von ihm absplittert und nordwärts in die Benguelaströmung übergeht. Wie bemerkt, hat Dr. Krümmel der Schifffahrt um Kap Horn mit seiner Arbeit einen wesentlichen Dienst geleistet, wenigstens noch auf Jahre hinaus. Ist freilich erst einmal der Panamakanal vollendet, so werden seine Forschungen nur noch mehr wissenschaftlichen Wert behalten, denn dann wird kaum noch ein Schiff jene unwirtlichen Gegenden an der Südspitze Amerikas aufsuchen, und Kap Horn mit seinen Umgebungen die Seeleute nur noch in der Erinnerung ängstigen.

Die zweite wissenschaftliche Abhandlung trägt den Titel »Typische Witterungs-Erscheinungen« und hat Dr. von Beber, Vorsteher der III. Abteilung der Seewarte zum Verfasser. Er leitet dieselbe mit der Bemerkung ein, daß die Wetterprognose trotz aller anschlägigen Entdeckungen über Witterungserscheinungen geringere Fortschritte gemacht habe, als man erwartet, und daß zwar eine Menge Theorien aufgetaucht seien, jedoch ihnen jede feste Basis

fehle. Nur die Kenntnis thatsächlicher Verhältnisse auf Grund zuverlässigen und reichhaltigen Materials, sowohl in räumlicher wie zeitlicher Beziehung, können eine solche Basis schaffen. Wenn auch durch die Untersuchungen Hoffmeiers nachgewiesen sei, daß die Winterwitterung in Nord-Europa hauptsächlich von der Luftdruckverteilung auf dem nordatlantischen Ocean abhängt, so müsse zuvor erst eine Gesetzmäßigkeit in derselben oder eine Periodizität nachgewiesen werden, um für Wetterprognosen eine feste Grundlage zu gewinnen.

Wird hieraus einerseits die Ansicht bestätigt, die ich über die Zuverlässigkeit der Wetterprognose schon früher in diesen Blättern geäußert, so schränkt Dr. v. Bebbler andererseits seinen eigenen Ausspruch noch bedeutend ein. Er sagt, daß aus der allgemein gegebenen Wetterlage zwar der vorherrschende Witterungscharakter für ein größeres Gebiet folge, daß dabei aber noch eine Reihe anderer Erscheinungen in Betracht komme, welche diesen allgemeinen für ganze Länderstriche bedeutend ändern, ja gänzlich umkehren können. Vor allem seien es die barometrischen Depressionen, welche die große Mannigfaltigkeit der Witterungserscheinungen bedingen und deren verschiedenes Verhalten für die einzelnen Gegenden so beträchtliche Schwankungen herbeiführe.

Diese Bemerkung zeigt klar genug die großen Komplikationen und Schwierigkeiten, welche sich einer irgendwie verlässlichen Wetterprognose jetzt noch entgegenstellen und deren Ueberwindung eine bislang noch unabsehbare Zeit beanspruchen werden.

Die Abhandlung Dr. v. Bebbler soll nur einen Beitrag zu der Lösung dieser Schwierigkeiten liefern und beschäftigt sich deshalb mit dem Studium des nach seiner Ansicht dabei vorzugsweise in Betracht kommenden Faktors, der Depressionen.

Diese verfolgen je nach der Jahreszeit mit Vorliebe gewisse Zugstraßen, teils südlicher, teils nördlicher, entweder in einer Richtung von WSW nach ONO, oder von NW nach SO, wo sie den europäischen Kontinent treffen, wenngleich es auch eine Reihe sogenannter »erratischer Minima« gibt, welche nicht jenen typischen Bahnen folgen, sondern mehr oder minder willkürlich sich eigene Wege suchen. Letztere hat der Verfasser jedoch von seinen Betrachtungen ausgeschlossen und faßt auch nur solche Depressionen ins Auge, welche deutlich ausgeprägt eine der Zugstraßen verfolgten, so wie die sie begleitenden Witterungszustände, um daraus Schlüsse für unsere Gegenden zu ziehen. Als Material für seine Arbeit benutzt er die für den Zeitraum von 1876—1880 ihm zugänglich gewesenenen Wetterbeobachtungen der meteorologischen Institute Europas.

Nachdem er zunächst die Frequenz der einzelnen Zugstraßen, sodann die mittlere Tiefe und Geschwindigkeit der Minima auf letztern in Betracht gezogen, kommt er zu der Folgerung, daß für die Minima die Bedingungen der Intensität und des raschen Fortschreitens auf den Zugstraßen am günstigsten sind. Ferner stellt er zwischen der Luftdruckverteilung bei den einzelnen Zugstraßen und der Fortpflanzung der Depressionen eine charakteristische Beziehung auf: Fällt man nämlich aus dem Gebiete des tiefsten Barometerstandes auf die dichtest gedrängten Isobaren eine Normale, so erfolgt die Fortpflanzung der Depression nahezu senkrecht dieser Linie. Ein weiterer Schluß, zu dem er auf Grund der Untersuchung von Luftdruck und Temperaturverteilung gelangt, ist der, daß beide die Ursache der Bewegung der gesamten Luftmasse in der Umgebung der Depressionen sind und daß die Fortpflanzung der letzteren annähernd in der Richtung dieser umgebenden Luftmasse erfolge.

In einem folgenden Kapitel gibt der Verfasser einen Ueberblick über die Gesamtbewegung der Luft auf der nördlichen Halbkugel. Die am Aequator erwärmte und in die Höhe steigende Luft fließt nach den Polen zu ab. Da aber die Parallelkreise stets kleiner werden, verengt sich das Bett dieses Aequatorialstromes stetig, und ein Teil der oberen Strömung sinkt zwischen 30—40° N. B. wieder herab, wodurch hier ein beständiges Maximum entsteht, von dessen unterer Schicht der Passat nach dem Aequator zurückströmt. Die Bildung und Erhaltung dieser Maxima steht in engster Beziehung zu der Erwärmung, wodurch Mächtigkeit und teilweise auch Richtung der obersten Luftströmung bestimmt werden. Durch abweichende Wärmeverhältnisse am Aequator können bedeutende Verschiebungen der Maxima vorkommen, die wesentlichen Einfluß auf unser Klima haben. Deshalb empfiehlt v. Bebbber dringend Beobachtungen in den tropischen Gegenden, um durch deren Studium zu Gesetzen über die allgemeine atmosphärische Bewegung und deren Wandelbarkeit zu gelangen.

Nachdem der Verfasser dann noch die Fälle erörtert, wie die Depressionen sich bei verschiedener Verteilung des Luftdrucks und der Temperatur fortpflanzen, kommt er auf die Anwendung der von ihm formulierten Grundsätze auf die Wetterprognose, macht aber deren Verlässlichkeit von der Kenntnis eines möglichst großen Gebietes der Luftdruck und Temperatur-Verteilung — für unsere Gegenden namentlich nach Westen hin — abhängig. Er verlangt dafür eine telegraphische Verbindung der Faröer, Islands, Grönlands und der Azoren mit Europa, der Bermuden mit Nordamerika, Vermehrung der Stationen in den niederen Breiten und telegraphische Berichte von denselben.

Das sind nun allerdings Bedingungen, die in absehbarer Zeit kaum erfüllt werden dürften, und so konnte wohl weiter oben mit Recht die Bemerkung gemacht werden, daß die Arbeit des Verfassers bis auf weiteres nur einen theoretischen Wert habe. Immerhin zeugt sie aber von außerordentlichem Fleiße, ist sehr durchdacht und durch Tabellen und eine größere Zahl Karten in ihren Einzelheiten auf das Beste erläutert. Wer sich für Meteorologie interessiert, dem wird sie viele neue Gesichtspunkte eröffnen.

Den Schluß des Jahrganges bildet ein Bericht über die Thermometer-Prüfung an der Seewarte, die verschiedenen Methoden derselben und die Beschreibung des bereits erwähnten Rotationsapparates von Fuess, mit dem sich zu gleicher Zeit 12 Thermometer prüfen lassen und von dem eine Zeichnung beigelegt ist. Diese Prüfungen erstreckten sich 1882 bereits über einen Zeitraum von 9 Jahren und haben großen Nutzen gestiftet. Die Seewarte erkennt an, daß sich seitdem in der Fabrikation von deutschen Thermometern ein Fortschritt vollzogen habe, der nur wenig mehr zu wünschen übrig lasse.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergibt sich, daß die deutsche Seewarte mit allen Kräften dauernd bestrebt ist, den Anforderungen, welche man an ein solches Institut stellen kann, immer mehr gerecht zu werden, daß sie für ihr verhältnismäßig kurzes Bestehn bereits sehr hervorragende Leistungen aufzuweisen hat und sowohl der Schifffahrt wie der Wissenschaft die ersprießlichsten Dienste geleistet. Sie darf mit Recht darauf Anspruch machen unter ähnlichen Instituten sich einen ehrenvollen Ruf errungen zu haben.

Wiesbaden.

Reinhold Werner.

Die Theorie des Aristoteles und die Tragödie der antiken, christlichen, naturwissenschaftlichen Weltanschauung. Von A. Dehlen. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 1885. 124 S. 8°.

Der leitende Gedanke dieses anziehenden Buches ist der Entwurf einer Theorie der Tragödie von naturwissenschaftlicher Weltauffassung aus. Verf. entwickelt diesen Gedanken historisch-analytisch.

Er geht von der griechischen Tragödie aus, weil da die völlige Uebereinstimmung zwischen Praxis und Theorie für die Richtigkeit der letzteren bürgt, und zwar interpretiert er die Theorie des Aristoteles in originaler Weise dahin, daß die Katharsis von den Leiden und Leidenschaften, welche die Tragödie an dem Helden darstellt, auf den Zuschauer durch Identifikation desselben mit dem Helden mittels Furcht und Mitleid übertragen werde; er zeigt durch Analyse der klassischen griechischen Tragödien, daß die Katharsis überall erfolgt durch die unbedingte Ergebung des Helden in das ehern Schicksal.

Der Wandel der Weltanschauung verändert — nicht die formalen, wohl aber die inhaltlichen Bedingungen der Kunstwirkung: auf dem Boden der christlichen Anschauung kann man sich nicht mehr mit dem Helden der griechischen Tragödie identifizieren, der sich ver-söhnt dem blind waltenden Schicksal unterwirft; nach mittelalterlich-christlicher Anschauung muß das Leben dieser Welt mit seinen Ver-suchungen und Seelengefahren das gottgewollte Schicksal sein, durch dessen standhafte Ueberwindung der Held den Seelenfrieden, das Jenseits, die Katharsis für sich und den sich mit ihm identifizierenden gläubigen Zuschauer gewinnt; und dieser theoretischen Voraussetzung entsprechen die Passionsspiele und Martyrien, diese christlichen Tra-gödien des Mittelalters, welche Verf. darauf hin einer Analyse unterzieht.

Mit kurzen Zügen schildert D. dann die Auflösung dieses Kunst-ideals, die zahlreichen Versuche und Anläufe, an Stelle der mittel-alterlichen Katharsis, die wirkungslos wird, da man sich nicht mehr mit dem Helden zu identifizieren vermag, eine neue wahrhaft wir-kende Katharsis zu setzen; er meint, endlich das Emporkommen einer Tragödie auf dem Boden neuer Weltanschauung in einigen der vollendetsten Dramen Shakespeares, Schillers, Goethes zu erkennen. Als diese Weltanschauung gilt ihm die »naturwissenschaftliche«, von deren Voraussetzungen (wesentlich nach Herbert Spencer) aus er mit Hinblick auf die eben genannten Mustertypen die entsprechende Theorie ableitet: es sind die verschiedenen Charakter- und Bildungs-faktoren, welche nun das Schicksal des Helden ausmachen, der, un-fertig, in den Kampf mit derselben nach innen und außen gestellt ist; die Ueberwindung der schlechten Faktoren durch die guten, sei es auch mit Opferung des Lebens, bewirkt die innere Harmonie, die Katharsis des Helden und dadurch des Zuschauers, der sich ohne weiteres mit jenem zu identifizieren vermag, weil die Abhängigkeit von den Bildungsfaktoren allgemeines Menschenloos ist.

Wie man sich auch zu diesem Grundgedanken der Schrift stel-len mag, jedenfalls muß man anerkennen, daß die Tragödie in ihrer ganzen Entwicklung bisher kaum von einem so energisch einheit-lichen Gedanken aus angesehen worden ist, und daß im Einzelnen, besonders in der Analyse neuerer Dramen, eine Fülle feiner, geist-voller Bemerkungen geboten wird, die nicht nur dem Aesthetiker, sondern auch dem Dichter und Schauspieler bedeutsame Winke geben.

Greifswald.

E. Bernheim.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (Fr. W. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 21.

15. Oktober 1886.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: pro Bogen 50 *℔*.

Inhalt: Harnack, Lehrbuch der Dogmengeschichte. I. Von *Weitzsäcker*. — Beyschlag, Das Leben Jesu. I. H. Von *Holtzmann*. — Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. I. 3. Aufl. Von *Weiland*. — Bibliographische Uebersicht über Georg Waitz Werke etc. zusammengestellt von *Steindorff*. Von *Weiland*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Lehrbuch der Dogmengeschichte von Dr. Adolf Harnack, ord. Professor der Kirchengeschichte in Gießen. Erster Band. Die Entstehung des kirchlichen Dogmas. Freiburg i. Br. 1886. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). XX u. 696 S. 8°.

Die von der Verlagshandlung J. C. B. Mohr veranstaltete Sammlung theologischer Lehrbücher ist durch Holtzmanns Einleitung in das Neue Testament eröffnet worden; als zweites folgt die Bearbeitung der Dogmengeschichte durch Harnack nach, zunächst in dem vorliegenden ersten Teil. Der Titel dieses ersten Theiles: die Entstehung des kirchlichen Dogmas, weist schon auf die eigentümliche Auffassung der Aufgabe hin; dieser Teil umfaßt die erste Periode der Dogmengeschichte, und führt dieselbe bis vor den Anfang des arianischen Streites oder nicht ganz zur Nicänischen Synode hin. Darin nun, daß die Geschichte in diesem so abgegrenzten Zeitraum Geschichte der Entstehung des kirchlichen Dogmas genannt wird, liegt, daß hiebei der Formalbegriff kirchliches Dogma verstanden ist; es handelt sich also nicht nur um die ersten Anfänge einer Bildung gemeiner Lehre der Kirche, und ebensowenig um die Entstehung der Dogmen in ihrer Gesamtheit oder Mehrzahl, sondern um die Entstehung einer kirchlich als Glaubensgesetz festgestellten Lehre, oder um den Gang der Entwicklung, durch welchen es zu einer solchen Aufstellung gekommen ist. Indem die Aufgabe so gestellt wird, ergibt sich daraus von selbst eine gewisse Beschränkung des Stoffes; denn das Absehen ist dadurch ganz auf diejenige Lehre ge-

richtet, an welcher und durch welche sich diese Feststellung vollzogen hat, nämlich die Lehre von der Person Christi. Aber auch die Anordnung des Stoffes ist dadurch von vorneherein eine etwas andere, als die gewöhnliche, hergebrachte. Für die letztere ist die Feststellung des Dogmas durch das höchste Organ der Kirche und die gesetzliche Geltung desselben ein Moment in der Geschichte der Lehre neben anderen, dessen Betrachtung in die Gesamtabhandlung der wirksamen Bildungsmomente im sogenannten allgemeinen Teil fällt. Dieser allgemeine Teil hebt sich hier von selbst auf als ein besonderer dadurch, daß die ganze Darstellung unter jenen einheitlichen Gesichtspunkt gebracht ist. Diese formelle Neuerung hat nun jedenfalls zum mindesten die Frucht getragen, daß das Lehrbuch ein lesbares Buch werden konnte, was man bekanntlich nicht von allen Lehrbüchern sagen kann; hie und da scheint sogar das Vorurteil zu walten, als schicke sich das gar nicht für ein Lehrbuch. Der Verfasser hat in seinem Vorwort S. VIII ausgesprochen, sein höchster Wunsch wäre erfüllt, wenn die Beschränkung, in welcher er seine Aufgabe gefaßt hat, den Erfolg haben sollte, daß das Lehrbuch, welches aus seinen Vorlesungen erwachsen ist, von den Studierenden im Zusammenhang gelesen werde. Man kann diesen Wunsch nur teilen im Interesse der Leser, welche er dabei vor Augen hat. Man wird ihn aber auch vollkommen gerechtfertigt finden, angesichts der Gestalt, welche das Buch wirklich gewonnen hat; denn es ist ein Buch geworden, das nicht nur im Zusammenhang gelesen werden kann, sondern gelesen werden muß. Ich möchte nur das eine dem Verfasser anheimgeben, ob es ihm nicht möglich werden sollte, seinen Zweck noch vollkommener etwa bei einer zweiten Auflage, welche recht bald erscheinen möge, zu fördern, dadurch, daß die umfangreichen Noten ganz oder doch überwiegend mit dem Text verschmolzen würden.

Man kann nicht sagen, daß die Dogmengeschichte eine zurückgebliebene Wissenschaft sei. Es ist daran seit einem halben Jahrhundert so fleißig gearbeitet worden, daß der geschichtliche Thatbestand in den meisten Hauptpunkten deutlich genug dasteht. Wir dürfen uns aber daneben nicht verläugnen, daß diese Erkenntnis überwiegend für den Gelehrten besteht, und nicht ebenso verbreitet im weiteren theologischen Kreise oder gar wirksam in der kirchlichen Bildung ist. Man kann ja darüber den in der Kirche herrschenden Geist anklagen, und diese Anklage ist wohl nicht ohne Grund; es besteht der Dogmengeschichte gegenüber ebenso eine spröde Ablehnung und geheime Scheu, wie der biblischen Einleitungswissenschaft gegenüber; welche auch den gleichen Beweggrund

hat. Aber es wäre nicht gerecht, darin allein jenen Mangel an Wirksamkeit dieser Wissenschaft zu suchen; die Ursache liegt ohne Zweifel auch in der Behandlung der letzteren selbst; die Gesamtdarstellungen leiden an der Stoffmasse und an wirklicher oder doch scheinbarer Ziellosigkeit der Darstellung.

Der Vorgänger einer anderen Behandlung ist Baur, wie auch Harnack anerkennt; und daran ändert sich auch nichts, wenn wir heute erkennen, daß er in der ältesten Geschichte des Dogmas wie der Kirche dem Gegensatz von judenchristlicher und heidenchristlicher Denkweise einen zu weiten Raum und Einfluß gegeben hat, und daß er in der Geschichte des Dogmas durch die Auffassung derselben als Entwicklung des Vernunftgedankens geirrt hat. Nach Abzug von diesem und anderem bleibt der Entwurf einer einheitlichen Entwicklung und eine durchaus großartige, alles einzelne durch das große ganze beleuchtende Auffassung. In der dem Gange der Sache entsprechenden Weise des Aufbaus der Geschichte dieser ältesten Zeit ist dann Nitzsch hochverdienter Vorgänger. Seiner Arbeit steht jedoch einigermaßen im Licht, daß er die beiden Perioden des Altertums zusammengenommen hat. Störend ist auch geblieben, daß die ältere Zeit bis auf Origenes nur als allgemeine Dogmengeschichte behandelt ist, und daher die Lehren dieser Zeit im Zusammenhange der Folgezeit untergebracht sind. In der Geschichte der Lehren selbst sind die Centrallehren zusammen und vorangestellt, aber das besondere, was dann nachfolgt, ist doch mehr wie eine Nachlese geordnet. Es soll damit kein Vorwurf ausgesprochen sein; wie schwer eine allen Bedürfnissen entsprechende Anordnung ist, weiß jeder, der sich damit beschäftigt hat; eben diese Schwierigkeiten sind durch das angedeutete ans Licht getreten, jemehr Arbeit des sachkundigen Denkens auf ihre Ueberwindung verwendet ist. Da kann man nun fast sagen, daß Harnack den Knoten zerhauen hat. Er hat es gethan, indem er den allgemeinen Teil in der hergebrachten Weise aufgibt, und indem er der Darstellung der Hauptlehre die übrigen Lehren unterordnet und dieselben nur soweit sie für jene in Betracht kommen, im Zusammenhange eingliedert. Alles wesentliche, was für das Verständnis der Geschichte des Dogmas als solchen von Belang ist, findet dabei seine Stelle. Dieses Verfahren ist vielleicht nicht das letzte Wort, das in dieser Sache gesprochen wird. Aber es ist eine wahre Epoche; die Berechtigung liegt in der beherrschenden Stellung der Lehre, welche zum kirchlichen Dogma geworden ist; der Erfolg ist eben die einheitliche Darstellung, welche in dem Leser das Gefühl erwecken muß, daß er es mit Geschichte zu thun hat. Eine andere Frage ist, und damit kehren wir auf den

Titel dieses Bandes zurück, ob man die Kategorie der Entstehung des Dogmas auf die vornicänische Zeit beschränken, und alles übrige als Ausbildung desselben bezeichnen darf. Unzweifelhaft richtig ist dies, solange wir bei der Folge die Dogmengeschichte der griechischen Kirche in der zweiten Periode und die Fortbildung durch die ökumenischen Synoden im Auge haben. Dagegen die lateinische Kirche wird doch von Augustin an produktiv in eigener Weise und auf eigenem Gebiete; die formelle Bedeutung des Dogma im engeren Sinne wird im Mittelalter eine andere. Beides wiederholt sich in viel höherem Maße durch die Reformation. Man kann daher jener Einteilung in Entstehung und Ausbildung gegenüber das Ganze als einen fortlaufenden Proceß ansehen, in welchem ebensowohl der Inhalt als auch die formelle Geltung des Dogma in beständiger Entwicklung begriffen ist. Eine ähnliche Betrachtung drängt sich auf in Ansehung des Verhältnisses zwischen Geschichte des Dogma und der Theologie, welche Harnack strenge unterscheidet. Auch dieser Unterschied wird doch immer wieder ein flüchtiger; denn die Theologie hat das Dogma hervorgebracht, und dasselbe lebt durch sie. Sie ist nicht der einzige Faktor für seine Entstehung und Geschichte; und daß man dies verkannt oder nicht genügend gewürdigt hat, war oftmals ein empfindlicher Fehler. Nur kann man sagen, alle die übrigen Momente des Lebens der Kirche und der Völker, welche für das Dogma bestimmend sind, haben auch auf die Theologie eingewirkt. Und nicht anders verhält es sich ja wohl mit dem Glauben der Kirche selbst. Gerade weil das Dogma aus dem hellenischen Geist und Denken hervorgegangen ist, läßt es sich nicht von der Theologie und vom Glauben selbst getrennt betrachten; eben deswegen ist es zum Siege gelangt, weil die Christen dieser Zeit so gedacht und so geglaubt haben. Alles dies ist von Harnack selbst besprochen und reiflich erwogen. Auch hat er gerade die Entwicklung dieses theologischen Denkens auf hellenischem Boden in glänzender Weise verfolgt. Und ebenso hat er im Schlußteile über einzelne Richtungen und Lehren stets nachgewiesen, daß es Gesichtspunkte des Glaubens waren, welche über das endliche Schicksal derselben entschieden haben. Es handelt sich bei Einwendungen, welche gemacht werden können, überall nur um das Maß der Beurteilung. Was da etwa einseitig im Princip erscheinen mag, das ist doch überall, so viel ich sehe, durch die Ausführung selbst ausgeglichen. Im übrigen kann die scharfe Anwendung des leitenden Gesichtspunktes nur als Gewinn betrachtet werden. Denn sie bringt zum Bewußtsein, daß das Dogma, wie es ist, geschichtlich geworden ist und aus den Zeitbedingungen seiner

Entstehung erwachsen ist, und daß diese Bedingtheit ebensowohl seinem Inhalt als seinem formellen Anspruch anhaftet. Und in diesem Sinne ist die ganze Arbeit nicht nur eine historische Leistung ersten Ranges, sondern zugleich eine That, von nicht hoch genug zu schätzendem Verdienst.

Die Ausführung selbst hat ihren ersten und entscheidenden Vorzug im Charakter der gelehrten Arbeit. Hier ist alles selbst erworben durch ausgedehnteste Forschungen in den Quellen, weiteste Beherrschung der Litteratur. Eine Menge von schwierigen Stoffen und Problemen sind in gedrängter Skizze neu beleuchtet und geben wohl nicht die Ausführung aber den Inhalt von Monographien in knappster Form. Noch schwerer als die gelehrte Arbeit an sich wiegt der Gedanke. Alles ist geistig erfaßt, nacherlebt. Mit der Gabe reichster, oft fast überreicher Kombination verbindet sich eine edle, anziehende, oft hinreißende Darstellung. Als Einleitung dient die Darstellung der Voraussetzungen der Geschichte des Dogmas, welche die Neutestamentliche Grundlage, jüdische und heidnische Zustände umfaßt. Die Entstehungsgeschichte des Dogma selbst zerfällt in dessen Vorbereitung mit nachapostolischer Zeit, Gnosis und Judenthum, und seine Grundlegung, welche den Proceß der »Verweltlichung« des Christentums als Kirche, und sodann der Hellenisierung desselben als Glaubenslehre beschreibt. Im ersteren ist die regula fidei, der Kanon, die Kirchenverfassung und der Begriff der Kirche, und der Montanismus behandelt. Im zweiten die Einführung der Philosophie, die Theologie der Glaubensregel, die alexandrinische Umbildung derselben und die Rückbildung dieser in die kirchliche, Logoschristologie. Ohne das vorhergehende zurtückstellen zu wollen, darf doch ganz besonders der Gedankengang dieses zweiten Teils in der Geschichte der Grundlegung des Dogma hervorgehoben werden; es liegt darin die ganze Entwicklung der Sache, wie sie von den zwei wesentlichen Faktoren in ihrer Wechselwirkung bedingt ist: einesteils das Eindringen des philosophischen Elementes mit dem Mittelpunkt des Logosgedankens durch die Apologeten des zweiten Jahrhunderts, anderenteils die Macht der Ueberlieferung und des in ihr vertretenen historischen Glaubens, deren Typus Irenäus ist. Mit einer gewissen Notwendigkeit folgen daraus die beiden weiteren Gestalten, der Alexandrinismus als Kombination mit dem Uebergewicht des philosophischen Elements, und dagegen die Tradition, welche dasselbe sich aneignet, aber auch beschränkt und umbildet. Die Wirklichkeit ist reicher als das Gerippe geschichtlicher Entwicklung; es ist kein Ort, keine Richtung in dieser Entwicklung, die nicht für sich selbst wieder den Gesamtproceß in eigener Art

abspiegeln würde; und gerade wie dies nachgewiesen ist im einzelnen, gibt der Ausführung ihren sachlichen Charakter und ihr Leben. Wenn ich im übrigen einzelne Stücke hervorheben darf, in welchen die Eigenschaften des ganzen Werkes besonders zur Geltung kommen, so mögen beispielsweise genannt sein: aus dem Abschnitte über die Voraussetzungen die §§ 4. 5. 6. 7, das Evangelium Jesu Christi, die gemeinsame Verkündigung von Jesus Christus in der ersten Generation seiner Gläubigen, die damalige Auslegung des A. T. etc., die religiösen Auffassungen etc. der hellenistischen Juden und das Epimetrum. Im weiteren die beiden geschichtlichen Orientierungen S. 97 ff., 243 ff. Im ersten Buch der Entstehungsgeschichte das c. 6: das Christentum der Judenchristen. Im zweiten Buch c. 2: Glaubensregel, Kanon, Verfassung und Kirchenbegriff; c. 3: Montanismus; c. 5: Irenäus etc. und ihre Lehren; c. 6: Origenes. Der Proceß selbst, aus welchem das Dogma hervorgegangen ist, wird im zweiten Buch bezeichnet als Verweltlichung des Christentums als Kirche und entsprechend als Hellenisierung des Christentums als Glaubenslehre. Der Ausdruck Verweltlichung ist nicht neu; er ist namentlich schon von Baur gebraucht; geläufig ist er in protestantischer Geschichtsschreibung längst für das Mittelalter und das Römische Kirchenwesen seiner Zeit. Allein jede genauere Erkenntnis lehrt, daß das, was wir darunter verstehn, viel früher, daß es im Altertum begonnen hat, und zwar schon im zweiten Jahrhundert. Auch weiß jedermann, daß das Christentum so zu sagen weltförmig als Kirche werden mußte, wenn es seinen weltgeschichtlichen Beruf erfüllen sollte, daß dies sich mit Notwendigkeit vollzog. Die Zurückführung des Christentums auf sein Wesen, welche das Ziel der Reformation ist, führt auch bis zur Aufhebung jener Anfänge; und teilweise ist das ja auch gleich Anfangs zum Bewußtsein gekommen; man darf nur an das Schicksal der Ignatianischen Briefe im sechzehnten Jahrhundert denken. Wer sich in den Gedanken nicht finden mag, der möge die vorliegende Darstellung widerlegen. Größere Schwierigkeit findet ja wohl noch die Anerkennung, daß dieser Proceß sich nicht nur in Verfassung, Kultus und Sitte, sondern auch auf dem Gebiete der Lehre vollzogen habe. Denn hier wirkt in weiten Kreisen noch die Vorstellung, daß das Dogma oder die Nicänische Feststellung, wie sie freilich als verknöcherte Formel gemeinkirchlich überliefert ist, der Halt für das christliche Heilsgut und fortwährend richtige Ausdruck für den vollkommenen Wert desselben sei, während auf der anderen Seite die Erinnerung an den Gedankenkreis, welcher dieser Formel einst das Leben gab, erloschen ist. Aber es ist überhaupt nicht vorzustellen, daß der Proceß, welcher auf jenen anderen

Gebieten stattgefunden hat, von dem Gebiete der Erkenntnis ausgeschlossen geblieben sei; es ist nur scheinbar, daß die theologische Erkenntnis und ihre dogmatische Feststellung zu dem Glauben an das Evangelium in einer Beziehung stehe, welche jene Erkenntnis vor aller Wandelbarkeit in irgend einem grundlegenden Teile sicher stelle. Was sich jene Väter über Gott und Christus gedacht haben, das bildet ein Ganzes mit dem Ausdruck, welchen sie ihren Glauben an das Evangelium im Kultus und Leben gegeben haben. Es ist doch wesentlich der gleiche Boden geistigen Lebens, auf welchem jenes Dogma und auf welchem das Mönchtum reifte, von Opfer und Priestertum nicht zu reden. In diesem Sinne ist von Hellenisierung der Glaubenslehre zu reden, wie von Verweltlichung der Kirche, ohne daß damit in dem einen oder dem anderen Falle dem Zeitalter und seinen Lebensäußerungen das Christentum abgesprochen und der Faden zerschnitten wäre, an welchem sich Dasein und Wirkung desselben durch alle diese Jahrhunderte hin forterhalten hat. Die Einsicht in diesen Gang der Dinge ist ja wissenschaftlich keine Neuheit; aber es ist ein unschätzbares Verdienst, denselben nach den jetzigen Mitteln der Einzelerkenntnis in der Klarheit und Schärfe darzulegen, in welcher dies hier geschieht.

Wenn ich nach allem diesem einige Randbemerkungen hier verzeichne, so kann es sich nicht um eine irgendwie eingehende Besprechung solcher Gegenstände handeln, über welche heute überhaupt noch die Verschiedenheit der Meinung möglich und fast unvermeidlich ist. Es sind der einzelnen Fragen zu viele und die Untersuchung ist zu umständlich. Ich hebe daher nur einiges wenige in Andeutungen hervor, und beschränke mich dabei auf solche Dinge, welche für die Gesamtanschauung von einigem Belang sein mögen. Ich kann dafür anknüpfen an die Stellung, welche Harnack dem Gnosticismus gegeben hat, indem er denselben als die akute Verweltlichung des Christentums bezeichnet, welche sich als solche dann gescheitert zeigt, aber durch die langsame stätige Verweltlichung von der Lehre der Apologeten an ersetzt wird. Der Gnosticismus oder die Gnosis ist damit als eine innere Epoche in der Entwicklung des Christentums selbst bezeichnet, in ähnlicher Weise wie diese Baur angenommen hat, indem er derselben zuschrieb, daß das Christentum in dieser Form sich als die Weltreligion erfassen lernte. Und wenn auch dieser akute Proceß ein vorzeitiger und daher vorübergehender war, so hat er doch nach dieser Ansicht eine unbegrenzte Wirkung auf die Geschichte des Christentums geübt, nicht nur, indem er für alle Lebensäußerungen und Bildungen der werdenden Kirche und Theologie das bahnbrechende Vorbild ab-

gab, sondern auch die maßgebenden Anschauungen liefert, welche, wie Harnack mehrfach ausführt, in der kirchlichen Lehre später sich Bahn brachen. Die Ausführung über das Wesen der Gnosis ist ohne Zweifel namentlich darin eine gelungene, als sie die Motive derselben allseitig zusammenstellt, und neben der Philosophie auch das religiöse Element, den Mysterienkult und andererseits die Ethik zu ihrem Rechte kommen läßt. Aber die Frage bleibt doch immer, ob das alles als aus dem Christentum selbst wenn auch als Verweltlichung desselben herausgewachsen zu betrachten ist, mit anderen Worten, ob das innerste Motiv der ganzen Bewegung im Christentum, oder nicht vielmehr in dem anderen Elemente zu finden ist, mit welchem das Christentum hier versetzt wird. Darüber kann ja kein Zweifel sein, daß die Gnosis nicht bloß den Wert einer Philosophie hat und haben will, daß sie vielmehr auf Religion ausgeht; die kirchlichen Gegner der Gnosis aber waren überzeugt, daß diese Religion kein Christentum sei, und es fragt sich, ob sie nicht damit Recht behalten. Denkt man sich, daß geschehen sei, was allerdings nach der überall aristokratischen und esoterischen Natur der gnostischen Lehren unmöglich war, daß sie nämlich das Feld behauptet und die Kirche fast gegen ihren eigenen Willen verdrängt hätten, so würde man doch diese Religionsstiftung nur als eine Form des Heidentums bezeichnen können, so viel auch darin von der christlichen Idee entlehnt wäre. Abgesehen von dem ganzen übrigen Zusammenhang wäre doch damit die historische Person Christi entwertet, weil sie mehr oder weniger nur das Symbol eines von ihr unabhängigen Processes wäre, welches schließlich auch entbehrt werden kann. Ich kann übrigens auch die Rückwirkung der Gnosis auf die Kirche nicht so hoch schätzen. Ob man im ersten und produktiven Stadium derselben schon von der Hervorbringung einer Wissenschaft, auch nur der exegetischen sprechen darf, steht dahin. Die Ausbildung des Glaubensbekenntnisses mit den Ansätzen der regula fidei war ohne Zweifel auch ohne sie schon im Gang, und ist nur durch sie gefördert und beschleunigt worden. Ein abgeschlossener Kanon war noch nicht vorhanden, aber die Geltung apostolischer Schriften; und die Gnostiker sind bei ihrem Verhalten schon von dem, was die Kirche bot, abhängig. Aber auch die Exegese der Alttestamentlichen Schrift ist der Kirche nicht erst von der Gnosis gegeben worden. So wenig wir darüber wissen, so sehen wir doch, abgesehen von Paulus, schon aus dem ersten Clemensbrief, daß hier ein gewisses geordnetes Studium im Gange ist, und der Barnabasbrief zeigt eine Methode, die der gnostischen nahe verwandt, und doch sicher von ihr unabhängig ist. Allerdings muß jeder zugeben,

daß bei der Mangelhaftigkeit der Quellen hier viel im dunklen liegt. Nebenbei mag auch bemerkt sein, daß die Auffassung Marcions den Eindruck der Idealisierung gewährt. Es ist ja ohne Zweifel richtig und vielfach anerkannt, daß Marcion seine ganz besondere Stellung einnimmt, daß er nicht eine Schule und einen Mysterienkult für sich beabsichtigt hat, sondern die Gesamtkirche nach seinen Gedanken zu reformieren versuchte. Aber die Frage bleibt, ob er dabei wesentlich von Paulus geleitet, und ob der theoretische Dualismus der Lehre nur als das unwesentliche Beiwerk zum Ganzen anzusehen ist. Ohne diesen Hintergrund fällt das übrige in sich zusammen, und ohne die Alttestamentliche Voraussetzung ist eine Religion nicht denkbar, die man noch christlich nennen könnte.

Die Frage über die epochemachende Stellung der Gnosis für die Geschichte des Christentums hängt doch stets mit dem Urteile darüber zusammen, was derselben in der Kirche schon vorausging. Man darf sich nur daran erinnern, daß es heute noch ein Gegenstand für auseinandergelungene Ansichten ist, ob das Johannesevangelium die Valentinianische Gnosis voraussetzt und von ihr abhängig ist oder umgekehrt. In der That liegt darin das Datum für das Eindringen der Hellenisierung, und damit auch die Entscheidung über den geschichtlichen Wert der Gnosis für die innere Entwicklung des Christentums. Harnack hat wenn auch nur in kurzen Andeutungen sich für den originalen Charakter der johanneischen Lehre und sogar dafür ausgesprochen, daß dieselbe nicht aus der philonischen, oder allgemeiner ausgedrückt aus hellenischer Quelle abzuleiten sei. Andere werden urteilen, daß in demselben Maße, als dieses sich beweisen ließe, auch die epochemachende Bedeutung der Gnosis für das Christentum sinken muß. Aber auch wenn wir von der johanneischen Frage absehen, so sind doch in der älteren Zeit Elemente genug vorhanden, deren Beachtung zu demselben Ergebnisse führt wie der Hebräerbrief und das Paar der Briefe an die Ephesier und Kolosser. Aber auch Paulus selbst kommt hier in Betracht, dessen Christologie doch jedenfalls mit der kosmischen Stellung, welche sie der Person Christi gibt, eine Linie eröffnet, auf deren gerader Fortsetzung die Logospekulation liegt. Mit anderen Worten, die Einführung der Philosophie in das Christentum erscheint nicht als die Neuerung der Apologeten, welche nur an der Gnosis ihren Vorläufer hat; sie ist schon in einer viel früheren Zeit angebahnt. Im Grunde ist damit nichts anderes gesagt, als was Harnack selbst in treffender Weise damit ausgeführt hat, daß schon das apostolische Zeitalter keineswegs in der paulinischen Ueberwindung des

Gesetzesstandpunktes allein seinen Fortschritt gehabt hat, sondern daß auch hier schon ein zweiter Uebergang, nämlich eben der auf das Gebiet der hellenischen Denkweise statt fand. Es erhellt von selbst, welchen Einfluß diese Betrachtung weiterhin auf die Beurteilung der Apologeten haben muß. Die Logoslehre in ihrer kosmologischen Bedeutung bleibt ja wohl so oder so ein Produkt des hellenischen Geistes; aber die Stellung der Apologeten wird doch eine wesentlich andere, wenn sie nicht die ersten auf diesem Wege sind. Im übrigen ist bei der Beschränktheit unserer Quellen schwer zu sagen, ob bei Justin das Motiv des Christusglaubens oder das der kosmologischen Spekulation das überwiegende ist; vergessen darf man aber nicht, daß seine Logoslehre jedenfalls nur auf dem Boden des Christusglaubens ihre Erklärung findet. Auch daß bei diesen Lehrern nur eine schon bestehende Moral angenommen und unter die Offenbarung gestellt sei, dürfte ein streitiger Satz bleiben. Wenn auch die Apologien gewiß die gesamte Denkweise dieser Väter abspiegeln, so könnten wir doch immer über die letzten Motive und Begriffe nur urteilen, wenn wir wie bei Justin auch noch dessen andere Schriften besäßen. Auch in allen diesen Fragen dürfen wir bis auf Paulus, dessen natürliche Theologie und Darstellungen christlicher Ethik zurückverweisen.

Noch möchte ich in der Geschichte der Christologie die Frage des Monarchianismus im weiteren Sinne wenigstens berühren. Harnack nimmt in der Zeit der apostolischen Väter drei Formen derselben an, die adoptianische, wie er sie nennt, die pneumatische, welche Christus als das Fleisch gewordene höhere Geisteswesen vorstellt, und eine mehr dem Gebiete erbaulicher Betrachtung und liturgischer Rede eigene, welche den Modalismus wenigstens streift. Die letztere ist jedenfalls untergeordnet. Was aber die erste betrifft, so fragt es sich, ob dieselbe anderswo als auf dem Gebiet des Judenthums nachweisbar ist. Ich gestehe wenigstens, mich in den Beweis ihres Herkommens im Hermasbuch S. 134 f. nicht finden zu können. Auch abgesehen von der im Sim IX, 12 vorgetragenen Anschauung scheint mir in V, 6 die Adoption, so unbeholfen die Darstellung ist, doch nur der $\sigma\alpha\sigma\acute{\iota}\varsigma$ zu gelten, wobei eben die sogenannte pneumatische Christologie Voraussetzung ist. In der späteren Zeit ist der dynamische Monarchianismus allerdings nicht dem jüdenchristlichen gleichzustellen, oder daraus abzuleiten. Es ist da eine ähnliche Vorstellung auf anderem Boden und von anderen Voraussetzungen aus erneuert. Der beste Beweis dafür ist die von Harnack hervorgehobene Thatsache, daß der dynamische und der modalistische Monarchianismus teilweise sich gar nicht reinlich unter-

scheiden lassen. Eine andere Frage betrifft den letzteren in seinem Verhältnis zur Logoslehre. Man kann hier nicht unterscheiden zwischen philosophischem und religiösem Ausgangspunkt, die sich vielmehr auf beide Seiten verteilen. Wenn aber geurteilt werden soll, auf welcher Seite der eine oder der andere überwiegt, so wird die Entscheidung doch auch hier in der Thatsache des Sieges liegen, welcher bei allem Schwanken doch von der durch das Interesse des historischen Glaubens bestimmten Mehrheit herbeigeführt wurde.

Aber durch alles dies wird die glänzende Durchführung der Aufgabe, welche sich Harnack gestellt hat, nicht berührt, Kraft des Denkens und Liebe zur Wahrheit haben hier ein Werk geschaffen, aus welchem die deutsche Theologie lange schöpfen wird, und auf welches sie mit Stolz blicken darf, als auf einen Beweis dafür, daß sie ihr Leben und ihren Beruf noch behauptet.

Tübingen, Juli 1886.

C. Weizsäcker.

Das Leben Jesu von Willibald Beyschlag. Erster, untersuchender Teil. Halle, 1885 Strien. Zweiter, darstellender Teil. Ebd. 1886.

Ein Buch, das man gern liest, weil seine Stärke in der religiösen und in der wissenschaftlichen Ueberzeugung des Verfassers zugleich wurzelt. Demgemäß ist es durchweg mit Schwung und Frische, zuweilen nicht ohne rhetorische Ausführlichkeit geschrieben und befließigt sich einer Offenheit und Deutlichkeit des Ausdrucks, welche nirgends den leisesten Zweifel darüber aufkommen läßt, daß man dem Gedanken des Verfassers auf den Grund sieht. Daneben kann man sich freilich dem Eindrücke nicht verschließen, daß die Bedeutung, welche der vorliegenden Leistung für die Kennzeichnung der unmittelbar gegenwärtigen Zustände der protestantischen Theologie Deutschlands zukommt, von größerem Belang sein dürfte, als die Neuheit der Aufschlüsse, welche es bezüglich jener nebelfernen Vergangenheit gewährt, die es aufzuhellen unternimmt. In letzterer Beziehung steht die Leistung des Verfassers wesentlich auf der gleichen Linie mit derjenigen seines Vorgängers B. Weiß, aber doch so, daß von einer Abhängigkeit von diesem nirgends die Rede sein kann, vielmehr der Punkte gar nicht wenige sind, darauf beide Biographen, trotzdem daß sie in der Hauptsache eine und dieselbe Position nicht bloß nach links, sondern auch nach rechts (vgl. I, S. IV. 15. 98 f. die Polemik gegen die »Apologeten«) verteidigen, sich gegenseitig bekämpfen.

Beyschlag selbst gesteht in der Vorrede (S. II), überrascht ge-

wesen zu sein von dem Umfang des Widerspruches, welchen jenes »von so nah verwandten theologischen Grundanschauungen ausgehende Buch« in ihm hervorgerufen hat, und zwar kam ihm »bei gleicher principieller Stellung zur Kritik vor allem eine weit größere Zuversicht zum Bewußtsein«, die er selbst zur Treue der Ueberlieferung glaubte hegen zu dürfen. Vom Standpunkte des Referenten aus stellt sich in dieser Beziehung das Verhältniß so dar, daß Weiß in der Sichtung des Textverhältnisses im Detail gewöhnlich der genauere und zugleich der skeptischer scheidende ist, während umgekehrt Beyschlag über eine größere Freiheit und Unbefangenheit des Urteils verfügt, wo es sich um Beurteilung weiterer Zusammenhänge handelt. Wir sind seiner Zeit in diesen Blättern (Jahrgang 1883, S. 73 f.) den gewundenen Wegen nachgegangen, auf welchen Weiß dazu gelangt, die Kindheitssagen des Matthäus und Lucas nach willkürlichem Abzug von einigem Beiwerk, wie Engelterscheinungen, für bezeugte Geschichte zu nehmen. Man bemerkt mit Befriedigung, daß Beyschlag im Grundsätze anerkennt, was jede Theologie, welche nicht mit gebundener Marschordre operiert, hier anerkennen muß, und seine in dieser Sache gegen Weiß gerichteten Bemerkungen treffen den Nagel auf den Kopf (I, S. 146 f. 148 f. 152 f. 162 f. 167 f. II, S. 273), wenngleich die im Verein mit Weiß erfolgende Ablehnung des mythischen Schlüssels behufs Erklärung der Genesis des Sagengewindes, welches sich um die Wiege Jesu geschlungen hat, weder durch die begrifflichen Erörterungen über das Wesen des Mythos, noch durch eine besonders solide Beschaffenheit des aus dem Schiffbruch geretteten Gutes von geschichtlichem Wissen über die Herkunfts- und Geburtsverhältnisse Jesu gerechtfertigt erscheint (vgl. I, S. 154 f. 159. 166 f.). Um so erfreulicher ist es, daß Beyschlag bezüglich des ganzen Lebens Jesu gegenüber den fast sophistisch lautenden Ausflüchten bei Weiß die ausschmückende und weiterbildende Thätigkeit der Sage anerkennt (S. 100 f.). Mit dergleichen Genugthuung nimmt man wahr, daß die Vorstellung desselben Theologen, als habe Jesus Schätze ewigen Wissens fertig mitgebracht, aber auf Erden eine Gebrauchsanweisung immer erst abwarten müssen, hier zu Gunsten des gesunden und an den evangelischen Berichten bewährten Grundsatzes abgewiesen wird, daß für den in letzteren zum Worte gelangenden Redner keinerlei Selbstbewußtsein oder gar sonstiges objektives Wissen existiere, welches nicht auf dem korrekten Wege äußerer und innerer Erfahrung zu Stande gekommen wäre (S. 206. 237. 285. 344. II, S. 280 f. 355). Zurückgewiesen wird ferner die unglückliche Idee, als habe Jesus sich schon vor der Jordantaufe als Messias gewußt und gefühlt, messianische

Ausrüstung und Begabung dagegen erst in jenem Moment empfangen (I, S. 221. II, S. 208 f.). Endlich wird gegen Weiß durchweg, zumal auch in der Gesetzesfrage, herzhafter das Neue betont, welches Jesus nicht bloß thatsächlich, sondern auch mit Wissen und Willen herbeigeführt habe (I, S. 318. II, S. 200. 266. 339). So sehr erhebt sich Jesus hier über das Niveau seines Volkes und seiner Zeitgenossenschaft überhaupt, daß sogar seine Stellung zum Dämonenglauben und zur Praxis des Exorcismus nur als unvermeidliche Akkomodation gedeutet wird (I, S. 294. 315. II, S. 77. 140. 193. 262. 235); übrigens bleibt auch hier die Polemik gegen Weiß, der am liebsten die zu erklärende Thatsache aus der evangelischen Berichterstattung ausgemerzt hätte, durchaus gerechtfertigt (I, S. 291 f.).

Andererseits steht dem Berliner Theologen der schärfere Blick und das unbefangene Urteil zu, wo es gilt, die sachliche Identität von formell differierenden, in verschiedener Richtung weiter geführten Berichten zu erkennen, wie die der johanneischen Erzählung vom Sohne des königlichen Beamten in Kapernaum mit der synoptischen vom Knecht des Hauptmanns ebendasselbst (I, S. 255 f. II, S. 167. 194 f.) oder der lucanischen Erzählung vom Rangstreit am letzten Mahl mit dem Berichte der ältern Synoptiker von der Zurechtweisung der Zebedäussöhne (I, 386 f.). Ueberhaupt hat Weiß die Tragweite der Freiheit, welche Tradition und schriftstellerische Tendenz sich in der Wiedergabe der synoptischen Jesussprüche erlauben, richtiger zu würdigen verstanden (vgl. S. 101). Selbst mit der, im Einzelnen zuweilen etwas pedantisch geübten, Einschränkung der Pointe der Gleichnisreden auf ein einziges *tertium comparationis* unter Abweisung der allegorienhaften Verwertung auch des Beiwerks dürfte Weiß wenigstens im Grundsatz gegenüber den Einwendungen seines Haller Kollegen im Rechte sein (S. 316. 379). »Der Acker ist die Welt« — das ist für letzteren ohne Weiteres ein Beweis für Jesu Universalismus (II, S. 225), während der Andere kaltblütige Ueberlegung genug besitzt, um sich zu sagen, daß die ganze Auslegung Matth. 13, 36—43 den Grundgedanken des Gleichnisses vom Acker mit dem Unkraut gar nicht berührt, sondern eine allegorisierende Umdeutung enthält, welche sich in Ausdrucksweise und Lehrgehalt als Eigentum des Evangelisten verrät, was u. A. auch vom Ausdruck »Welt« gilt.

Weiter als alle Differenzen zwischen den beiden neuesten Biographen Jesu reichen die gemeinsamen Voraussetzungen. Dieselben sind vor Allem theologischer Natur, und dazu bekennt sich Beyschlag noch viel unzweideutiger als Weiß (vgl. S. 7). »Jene Glaubensvorstellungen, auf denen die biblische Ueberlieferung von Jesu ruht und

ohne deren Anerkennung als vernünftig-mögliche eine unbefangene Würdigung seiner Geschichte gar nicht unternommen werden kann, die Ideen der Offenbarung, des Wunders, der Gottmenschheit« (S. 18), werden daher im ersten der drei Teile des ersten Bandes unter der Ueberschrift »Allgemeine Vorfragen« einer populär-dogmatischen Betrachtung unterzogen, deren Spitzen fast immer gegen Strauß gerichtet sind; denn dieser »bleibt von allen Sturmflütern wider die historischen Grundlagen des Christentums in unserm Jahrhundert doch der wissenschaftlich bedeutendste, so daß, wenn es gelungen wäre, ihn wirklich zu widerlegen, der dermalige gelehrte Widerspruch gegen den Christenglauben überhaupt für wissenschaftlich überwunden gelten dürfte« (S. III). Es ist hier nicht am Platze, zu untersuchen, wie viel es mit diesem »Gelingen« auf sich habe. Es versteht sich aber von selbst, daß die von Strauß zuerst halb, zuletzt ganz bejahte Frage, ob das von Jesu Thaten und Worten Berichtete ihn zum Schwärmer stempelt (vgl. S. 19), ihren Stachel bei einer Stellung des Rechenexempels eingebüßt hat, derzufolge erst die ideelle Möglichkeit des »Christus des Glaubens« als bereits aus allgemeinen religiösen und philosophischen Gründen zur positiven Entscheidung gebracht gilt, ehe die weitere Erörterung, ob jener Glaubenschristus auch der »Jesus der Geschichte« sei, überhaupt in Angriff genommen werden kann (S. 56). Die historische Untersuchung wird damit in nicht heimlicher, sondern ganz offenkundiger Weise von vornherein auf den breiten Unterbau einer religiösen Weltanschauung gestellt. Unwillkürlich erinnert man sich schon angesichts dieses Grundgepräges von theologischer Plerophorie, welches dem Werk eignet, nicht minder auch anlässlich mancher weitern Eigentümlichkeiten, z. B. der mit Vorliebe geführten Polemik gegen Baur und seine »harduinische Kritik« (S. 336), an eine Darstellung vom Leben Jesu, wie sie vor bald einem halben Jahrhundert August Neander dem Straußschen Buche entgegengesetzt hat. Das vorliegende Werk ist der Neander für das Bedürfnis der heutigen Theologie und legt in nicht wenigen Vorzügen, die es dem Vorgänger überlegen erscheinen lassen, immerhin ein willkommenes Zeugnis für die Fortschritte ab, welche seither in dem Lager einer positiv offenbarungs- und wundergläubigen, dabei aber von der Zucht des wissenschaftlichen Gedankens nicht verlassenen Schule möglich gewesen sind. In dieser Beziehung gehört das Buch fragelos zu den erfreulicheren Zeichen der Zeit.

Der zweite Teil des ersten Bandes ist überschrieben »Die Quellen«. Hier finden sich bezüglich der synoptischen Evangelien in der Hauptsache gesunde und fruchtbare Gesichtspunkte vorgetragen;

zwei Quellen, die Logien des Apostels Matthäus und ein Urmarcus, dem übrigens im Vergleich mit unserem kanonischen Marcus ein bedeutend primitiveres Aussehen beigemessen wird, liegen der ganzen, teils unmittelbar {vor, teils bald nach 70 entstandenen Litteratur zu Grunde. Nun werden zwar die gegen ein so frühes Datum sprechenden Symptome zu rasch abgefertigt, und wer sich etwa zu der Annahme einer nebenhergehenden Abhängigkeit des dritten Evangelisten auch vom ersten genötigt sieht, für den fällt die Veranlassung, die gemeinsame Grundlage beider außerhalb unseres jetzigen Marcus zu suchen, wenigstens größtenteils hinweg. Aber für die Verwertung unserer Evangelien als Grundlage einer Geschichte Jesu kommt auf derlei Kontroversen der heutigen Bibelkritik nicht so gar viel an. Bemerkenswerter und förderlicher ist, daß Beyschlag sich auch hier ganz entschieden gegen die »überaus künstliche und unwahrscheinliche« Lösung erklärt hat, welche Weiß dem synoptischen Problem angedeihen lassen wollte (S. 88 f.). Um so vollkommener Einigkeit besteht zwischen beiden Darstellern des Lebens Jesu hinsichtlich der johanneischen Frage. Hier handelt es sich um den letzten Versuch, der überhaupt bei gegenwärtiger Sachlage zu Gunsten der johanneischen Authentie und geschichtlichen Wertung des vierten Evangeliums gemacht werden kann, um »eine freiere Auffassung desselben als eines psychologisch zu enträtselnden Erzeugnisses apostolischer Subjektivität« (S. 111). Wie schon in früheren Kundgebungen, so konstatiert Beyschlag auch hier ein »Doppelantlitz des vierten Evangeliums«; er spricht von »einem Bilde, das von der einen Seite angesehen einen ebenso geschichtlichen Eindruck hervorbringt, wie von der anderen Seite einen ungeschichtlichen, und nur eine Erklärung, welche beiden Seiten gerecht wird, kann für eine wirkliche gelten« (S. 125). Denn »wenn sich bei dem Evangelisten der Geschichtszweck mit dem Lehrzweck nicht vereinigte, so wäre Baur mit seiner Auffassung des Evangeliums im Recht« (S. 129). Mit diesen Lehrzwecken des Evangeliums hängt es zusammen, daß in der Geschichtserzählung oft ganze Epochen in eine einzige Scene zusammengefaßt erscheinen (S. 266. 268. 278) und daß an Wiedergabe der Reden Jesu mit formeller Treue vollends nicht gedacht werden kann, vielmehr Jesusworte und johanneische Auslegung überall in einander überfließen (S. 192. 202. 231. 268. 346. 348. 388), während hinwiederum der Geschichtszweck des Werkes vor Allem darin sich bewähren soll, daß hieraus allein der ganze äußere Aufbau und innere Pragmatismus des Lebens Jesu mit Deutlichkeit erhellt. Dies ist für Beyschlag so sehr ein »Fundamentalpunkt« (S. 365), daß der Wert des zweiten erzählenden Teiles steht

und fällt mit dem Rechte der Anweisung, die hier dazu gegeben wird, den gesamten synoptischen Geschichtsstoff in den Rahmen des johanneischen Berichtes einzuschieben und darin sicher unterzubringen (S. 122. 124 f. 244 f.), wobei der gerade in eine Pause des synoptischen Erzählungsvortrags fallenden Reise Joh. 5, 1 eine besonders dankbare Rolle zufällt (S. 261 f. II, S. 228).

Es läßt sich nun zwar nicht in Abrede stellen, daß Beyschlag (auch von seinem Vorgänger Weiß gilt dasselbe) eine recht gewandte und beachtenswerte Verteidigung des johanneischen Berichtes auf den zuvörderst in Betracht kommenden Punkten (Zeitdauer und Oertlichkeit der öffentlichen Wirksamkeit Jesu im Allgemeinen, Todestag insbesondere betreffend) liefert (vgl. bezüglich der Kalenderfrage I, S. 365 f., bezüglich der Stundenangabe S. 399). Immer wieder aufs Neue werden diese und so manche andere Instanzen (vgl. S. 123 »eine Reihe von Kleinigkeiten« und S. 246 »sorgfältige und bis ins Einzelne gehende Zeit- und Ortsangaben haben nun einmal mit der Logosidee absolut nichts zu schaffen«) von denjenigen kritischer gestimmten Gelehrten durchdacht und erwogen sein wollen, welchen sich das Rätsel des vierten Evangeliums im Großen und Ganzen dahin gelöst hat, daß sie das seltsame Buch als eine mehr oder weniger ideale Komposition fassen, den Lehrzweck über den Geschichtszweck stellen. Aber mit einem in letztangedeuteter Richtung gehenden Eindrucke scheidet man doch auch vom vorliegenden Werke. Fortwährend sieht man zu, wie gesunde Anschauungen, begriffliche Situationen, sich selbst wechselseitig beglaubigende Data aus den Synoptikern gewonnen, sofort aber auch durchkreuzt werden durch Rücksichten und Reflexionen, die nur dem johanneischen Bericht zu lieb gepflogen werden. Ein Beispiel! Gewiß »macht die Art und Weise, wie seine Predigt in der Synagoge ihn zu einer Krankenheilung führt — ein Geistesgestörter unterbricht seine Predigt und Jesus ist wie herausgefordert, dem störenden Dämon mit seinem stille-machenden Machtgebot zu begegnen — durchaus den Eindruck eines in seiner Art ersten Erlebnisses« (S. 253), und Beyschlag ist gegen Weiß vollkommen im Recht, wenn er die Scene Marc. 1, 23 f. Luc. 4, 32 f. vor Joh. 2, 13 f. setzen zu sollen glaubt (II, S. 139 f. 144 f.). »Eine neue Gottesmacht war in ihm aufgegangen an diesem Tage« (S. 140). Aber weiter zu gehn und einzusehen, daß jene synoptische Perikope überhaupt die Gelegenheitsursache für alles weitere Wundervorkommnis in der evangelischen Geschichte und Sage berichtet, verwehrt ihm die Erinnerung an das, was Joh. 2, 1—12 steht, beziehungsweise das Unvermögen, sich mit der Annahme zu befreunden, daß dieser Evangelist Wundererzählun-

gen »als Sinnbilder geistiger Realitäten« denken und geben könne (I. S. 121). »Das Wunder von Kana ist nur von Johannes bezeugt, aber die Echtheit des vierten Evangeliums steht und fällt mit der Thatsächlichkeit desselben« (S. 307). Wenn das wirklich der Fall ist, so ist das Schicksal des johanneischen Berichts entschieden. Denn wer für geschichtliche Hergänge überhaupt Sinn und Verständnis hat, wird aus jenem synoptischen Vorgange ebenso begreiflich finden, wie bei Jesus im Bewußtsein des Besitzes außergewöhnlicher und überlegener Kraftmittel und mehr noch in seiner Umgebung der Glaube an seine Macht über die Geister erwachen und mit der Zeit gesteigerte Formen annehmen konnte, als umgekehrt das Wunder zu Kana, welches Joh. 2, 11 ausdrücklich als Jesu erstes Zeichen charakterisiert wird, entweder den Eindruck hervorrufen muß, daß wir es mit einem Berichterstatter zu thun haben, der die höchste Steigerung des Wunderbaren gemäß seiner Manier, »die letzten Ergebnisse des Lebens Jesu schon bis in die Anfänge desselben hinaufzurücken« (S. 230), gleich an die Spitze, damit aber auch Alles auf den Kopf stellt, oder aber die Anerkennung erzwingt, daß der Evangelist Bilder, die offenbar ein symbolisches Verständnis herausfordern und auch von jeher zur Allegorese Veranlassung gegeben haben, von vornherein nur allegorisch gemeint haben kann. In der That allegorisiert Beyschlag auch selbst (II, S. 132 f.) und meint sogar, »eine ideelle Ausdeutung liege zu nahe, um nicht schon bei Jesu selbst und seinen Jüngern vorausgesetzt werden zu dürfen« (S. 135). Eher also soll Jesus allegorische Geschichte aufgeführt, als sein Evangelist allegorische Geschichte erzählt haben. Letzteres kann, will und darf Beyschlag so wenig zugeben wie Weiß. Beide erheben dagegen den nichtigen Einwand, es lasse sich in dem Gedankenkreise des Evangelisten kein treibendes Motiv für eine derartige Einkleidung religiöser Ideen in ein dichterisches Gewand auftreiben. Dies rächt sich an Beiden dadurch, daß sie sich anstrengen müssen, glaubhaft zu finden, was sie doch selbst nur nach Abzug des Worts »das Wasser ist zu Wein geworden« (2, 9) glauben können. Während aber Weiß eine etwas undeutliche Rede führt von wunderbarer Gotteswirkung, die dem Wasser den Geschmack und die Wirkung von Wein verliehen habe, erinnert Beyschlag direkt an das Phänomen des Hypnotismus, als welches die Möglichkeit einer psychischen Beherrschung des einen Menschen durch den andern bis zur Uebertragung von Sinneserfahrungen darthue (I, S. 308 f. II, S. 134). Die Zeit kann unmöglich mehr fern sein, da auch die von dem neuesten Biographen Jesu repräsentierte Theologie den Geschmack an einer um solchen Preis erkauften Rettung des apostolischen Cha-

racters des vierten Evangeliums gänzlich verloren haben wird, wie wir Andere ihn längst verloren haben. Fast gleichzeitig mit Beyschlags erstem Bande ist der erste Teil eines »die Lehre Jesu« behandelnden Werkes von H. Wendt erschienen, welches in Bezug auf die synoptische Frage fast auf dem gleichen, in Bezug auf die johanneische wenigstens auf einem verwandten Standpunkt steht. Hier sehen wir die Darstellung Joh. 2, 1—12 geradezu als Misverständnis einer Aeußerung des Johannes auftreten, »Jesus habe das Wasser der gesetzlichen Reinigung in hochzeitlichen Freudenwein verwandelt« (S. 322). Jedenfalls wird die Annahme einer nachapostolischen Umdeutung dem Werte des ganzen Berichtes nicht so gefährlich, wie die Vorstellung eines Berichterstatters, welcher selbst an sich einfache Vorgänge nicht zu durchschauen vermochte. Denn mit einem solchen haben wir es bei Beyschlag zu thun, welcher für diesen und für analoge Fälle, z. B. Joh. 6, 1 f. 12, 28 f. (I, S. 284), die Frage erhebt: »war ein Jünger, der anerkanntermaßen aus einem Donnerschlage, welcher auf ein Wort Jesu bestätigend einfiel, eine distinkte Gottesstimme herausgehört hat, nicht ganz dazu angethan, auch bei dem Kanawunder, der Speisung der Fünftausend, dem Meerwandeln Jesu die hochgespannteste supranaturale Auffassung des Vorganges jeder anderen etwa möglichen vorzuziehen?« Trotzdem sollen wir gehalten sein, demselben Berichterstatter die Auferweckung des Lazarus aufs Wort zu glauben (S. 276. 301. II, S. 402 f.), weil sich nur so das todbringende Eingreifen der sadducäischen Obrigkeit erkläre (I, S. 274. II, S. 404). Als ob dieses letztere nicht Marc. 11, 18 ausdrücklich und vollkommen sachgemäß durch die in ihre Befugnis direkt eingreifende Tempelreinigung erklärt würde! Auf diese, und nicht auf den Rechtstitel seines Messiasiums (I, S. 277. 378. II, S. 414 f.), bezieht sich nach Marc. 11, 27. 28 (vgl. mit 18) die Frage der Synedristen: »aus welcher Vollmacht thust du das?« Aber freilich gerade diese Tempelreinigung hat ja wieder Johannes vom Ende an den Anfang der öffentlichen Wirksamkeit Jesu verlegt, und Beyschlag findet, die Evangelisten hätten diesmal ihre Rollen vertauscht, d. h. die Synoptiker ans Ende gerückt, was nur am Anfang denkbar erscheine (I, S. 234. 254. 377. II, S. 146). Aber wie viel einfacher und richtiger kann von seinem Standpunkte aus, wo das vierte Evangelium wenigstens nicht als direktes Werk des Johannes gilt, Wendt von dieser selben Tempelreinigung sprechen (S. 261. 284. 286)! Und wie widersprechend ist es, wenn Beyschlag zwar jene Kontroverse über die Machtbefugnis Jesu stehn läßt, wo sie steht, dagegen alle übrigen, von den Synoptikern gleichfalls in diese letzten Tage in Jerusalem verlegten Streitverhandlungen zwischen ihm und der

pharisäisch-sadducäischen Gegnerschaft ein halbes Jahr früher ansetzt (I, S. 373. 377. II, S. 336). Und doch schreitet gerade hier der synoptische Grundbericht mit ausdrücklicher und genauer Unterscheidung der einzelnen Tage in lückenloser Aufeinanderfolge der entscheidenden Ereignisse voran. Wie nun aber dieser Bericht seines pragmatischen Zusammenhanges gewaltsam beraubt und recht eigentlich ausgerenkt wird, so auch sonst, zumal bezüglich des Petrusbekenntnisses. Was hilft die große Errungenschaft der Erkenntnis relativer Ursprünglichkeit des Marcusberichtes, wenn man sie, wie Beyschlag abermals im Verein mit Weiß thut, gerade auf dem Hauptpunkte verlängnet? Nichts hat seit 35 Jahren jener richtigen Erkenntnis so sehr Vorschub geleistet, als die mit wachsender Bestimmtheit gemachte Beobachtung, daß Jesus bei Marcus mit seinen Messiasansprüchen systematisch zurückhält, so daß ihn das Volk während der ganzen galiläischen Periode höchstens für einen Propheten in der Art des Elias, Niemand aber für den Messias nimmt (Marc. 6, 14. 15. 8, 28), bis sich bereits auf den »Flüchtlingswegen« (I, S. 270) dem Petrus das richtige Wort auf die Lippen drängt (8, 29). So »erntet er in dem Bekenntnis des Petrus die erste reife Frucht seiner Lebensarbeit, aber zugleich wird ihm klar, daß diese Lebensarbeit erst durch den Tod hindurch zu großen und weltüberwindenden Erfolgen gedeihen werde« (S. 236). So sehr nun aber Beyschlag auch diesen »bedeutsamen Wendepunkt« (S. 250) anerkennt, so kann er ihn doch angesichts der johanneischen Berichterstattung, welche in dieser Beziehung der Wirklichkeit keinerlei Rechnung trägt, sondern die Jünger gleich von Anfang an in Jesus den Messias finden (Joh. 1, 42), den König von Israel und Sohn Gottes begrüßen läßt (1, 51), nicht aufrecht erhalten. Hier nun gilt genau, was Wendt sagt: »Die Berichte der beiden Evangelisten hinsichtlich dieses Punktes lassen sich nur so in Einklang bringen, daß man einerseits das Ereignis des Jüngerbekenntnisses Marcus 8, 29 f. ganz der Bedeutung entkleidet, welche es nach der Marcusdarstellung hat, und daß man andererseits Jesu große Principiosigkeit bei seiner messianischen Selbstbezeugung znmuet« (S. 316). Beyschlag seinerseits mutet uns sogar zu, an eine rückgängige Bewegung zu glauben. Als ob es überhaupt denkbar wäre, daß dasselbe Volk, welches ihn zuvor lange, ja schon seit seinem ersten Auftreten, das ein »unaufgehaltener Siegeslauf« war (S. 251), für den Messias gehalten hatte, späterhin, da er die messianischen Erwartungen nicht erfüllte, »seine Ansicht von Jesu herabstimmte« (S. 269, vgl. II, S. 274) und sich begnügte, in ihm einen Propheten anzuerkennen (I, S. 235 f.). Nein, dem ist nicht so. Wirklich messianische Demonstrationen

konnten weder in dem unter der argwöhnischen und gewaltthätigen Herrschaft des römischen Prokurators stehenden Süden, noch im Norden, wo der herodäische Vasall herrschte, der eben erst die Taufbewegung im Blute ihres Urhebers erstickt hatte, längere Zeit hindurch andauern. Daher die Zurückhaltung Jesu, welcher für den Jüngerkreis erst seit dem Tage von Cäsarea Philippi (Marc. 8, 27), für das Volk erst seit dem Tage von Jericho (Marc. 10, 46) Messias ist, in den wenigen Tagen, die er dann noch zu Jerusalem zubringt, zwar messianische Handlungen vollbringt und messianische Forderungen stellt, mit dem ersten vollen und runden Bekenntnis zur Messianität aber auch sein Todesurteil besiegelt (Marc. 14, 61. 62. 15, 2). Eine Konstruktion, derzufolge das Volk es schon fast ein Jahr vor Jesu Tod »aufgegeben« hätte, in ihm den Messias zu sehen (II, S. 284), hat nur auf dem Papier, nicht in der Wirklichkeit Platz. War er für das Volk einmal kein Messias mehr, so konnte er fernerhin nur noch Eines sein — ein Pseudomessias, ein religiöser Verbrecher und Gotteslästerer. Die logische Folge des »Hosianna« war das »Kreuzige ihn!« Wo so viele Züge einer wirklichen Geschichte noch erkennbar sind, da darf man dieselben gewiß nicht auslöschen und vergraben zu Gunsten eines Berichtes, mit dem es auch sonst mislich genug steht, wie aus Beyschlags eigenen Beobachtungen zu ersehen ist. Darum ist es, um nur in Kürze einige Punkte namhaft zu machen, welche eine ähnliche Kritik herausfordern, auch mindestens gewagt, die Taufe Jesu Marc. 1, 9. 10 nach Joh. 1, 31—34 umzu-
deuten (I, S. 212 f. II S. 107 f., vergl. dagegen das Richtige bei Wendt S. 312 f.), die Berufung der Jünger nach Joh. 1, 35 f. darzustellen und zu behaupten, Marc. 1, 16 f. stelle eine nachgehende, nicht aber die erste Berufung dar (I, S. 258 f. II, S. 181 f.), überhaupt die johanneischen und die synoptischen Berichte als compatibel zu behandeln in Bezug auf den Charakter des letzten Mahles Jesu (I, S. 372. 381 f. II, S. 425 f.), auf die letzte Anfechtung (I, S. 389 f.), auf die Auferstehungsgeschichten (S. 410 f.). In der Darstellung des Processes Jesu werden die beiden älteren Evangelisten ins Unrecht gesprochen gegenüber den beiden späteren (S. 395. II, S. 446 f.), und selbst dem Matthäus (I, S. 222) und Lucas (S. 256 f.) muß Marcus auf Punkten weichen, wo die Ursprünglichkeit seiner Angaben zwar auf der Hand liegt, aber jene späteren Eintragungen und Umformungen dafür Uebergänge zu der großen Metamorphose bilden, welche die evangelische Geschichte im vierten Evangelium erfährt.

Ich habe unumwunden auf die Illusionen hingewiesen, welche diese Lebensdarstellung Jesu in sich birgt; es sind fast durchweg die gleichen, welchen wir auch bei Weiß begegnen. Aber wie bei

Weiß, so kann man auch Beyschlag gegenüber mit dem Grundgedanken der beiderseitigen Leistungen, mit dem Unternehmen, die Manifestationen des johanneischen Selbstbewußtseins auf das synoptische Maß zu reducieren (I, S. 130 f. 207), mit der Darlegung des Inhaltes dieses Selbstbewußtseins, zumal in religiöser Beziehung, also mit der Erklärung der Begriffe »Gottessohn« (S. 175 f.) und »Menschensohn« (I, S. 237 f. II, S. 124 f.) und so vielem Anderen, was doch erst recht zum Kern der Sache gehört, im Großen und Ganzen einverstanden sein. Es muß endlich auch besonders hervorgehoben werden, weil es von Mut und Wahrheitssinn zeugt, daß Beyschlag demjenigen unter den Biographen Jesu, dem wir eine erstmalige erschöpfende und würdige Darstellung dessen verdanken, was man »Lehre Jesu« nennt, Theodor Keim, die gebührende Anerkennung nicht versagt (S. 323).

Straßburg i. E.

H. Holtzmann.

Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts von Ottokar Lorenz. I. Band. Dritte in Verbindung mit Dr. Arthur Goldmann umgearbeitete Auflage. Berlin, Verlag von W. Hertz. 1886. X und 348 S. 8°.

Eine neue Auflage eines Werkes zur Anzeige zu bringen, über dessen allgemeinen Charakter und Wert das Urteil seit lange feststeht, ist, falls der Recensent sich nicht auf Ausstellungen und Ergänzungen von allerlei Einzelheiten beschränken soll, eigentlich ein überflüssiges Unterfangen — es sei denn daß diese neue Auflage das Werk in ganz veränderter Gestalt oder durchsetzt von neuen Grundanschauungen bringt. Daß letzteres hier nicht der Fall ist, zeigt schon die Vorrede, welche der Verf. fast unverändert aus der zweiten Auflage herübergenommen hat; und auch eine Umarbeitung hat nur bis zu einem gewissen Grade stattgefunden, wie nachher im einzelnen zu zeigen sein wird. Wenn ich trotzdem diese Anzeige auf mich genommen habe, so bewog mich hierzu das Gefühl des Dankes, zu welchem ich mich diesem Buche gegenüber seit seinem ersten Erscheinen verpflichtet fühle. Die erste Auflage des ersten Bandes, welche im Jahre 1870 erschien, dann auch dessen zweite Auflage vom Jahre 1876, sowie die erste Bearbeitung des zweiten Bandes vom Jahre 1877 haben in der Kritik fast mehr Tadel als Lob erfahren. Ich war immer der Ansicht, daß die tadelnden Kritiker einen falschen Maßstab der Beurteilung anlegten. Bewußt oder unbewußt wurden sie beeinflußt durch den Vergleich mit dem Buche Wattenbachs, dessen erste Auflagen zumal an Sicherheit der Urteile, Exaktheit der Angaben und Harmonie der Darstellung kaum

etwas zu wünschen übrig ließen. Man bedachte nicht, daß die Quellen, welche Wattenbach behandelt, meist in neueren kritischen Ausgaben, zumal in den Ausgaben der Monumenta, welche man für abschließend halten konnte, vorlagen, daß, wo solche Ausgaben noch nicht vorhanden waren, wenigstens vielfach eindringende Vorarbeiten existierten; man bedachte weiter auch nicht, daß die Gattungen der Historiographie des früheren Mittelalters geringer an Zahl und nicht so verschwimmend in ihren Grenzen sind, als in der späteren Zeit. Dem gegenüber hatte es Lorenz überwiegend mit Rohstoff zu thun, und zwar vielfach mit Rohstoff sehr untergeordneter Qualität. Brauchbare kritische Ausgaben waren wenige vorhanden, Vorarbeiten gab es kaum oder sie waren in wenig verbreiteten Lokalzeitschriften zerstreut vergraben; die Autoren waren »wenig vornehme Männer und noch weniger vornehme Geister«. Nun hätte man billig sein und von dem Verf. nicht verlangen sollen, daß er für alle die in seinem Handbuche abgehandelten Quellen die Editorenarbeit gethan habe, welche für Wattenbach die in dreißig Jahren erschienenen Monumentenbände geleistet hatten. Das große Verdienst des Lorenz'schen Buches möchte ich in die Formel zusammenfassen: es hat uns zum ersten Male zum Bewußtsein gebracht, woran es uns für eine Quellenkunde des späteren Mittelalters noch fehlte. Lorenz besaß den Mut zu irren und hat damit der Erschließung der Wahrheit die allerbesten Dienste geleistet. Zeugnis dafür ist die fortschreitende Entwicklung seines Buches selbst, welche, abgesehen von der zunehmenden Vertiefung des Verf. in den Gegenstand, zu großem Teile auf den neuen Untersuchungen und Ausgaben beruht, welche die ersten Auflagen angeregt haben.

Außerlich schon zeigt der Umfang dieser neuen Auflage (348 S. gegen 291), daß sie den Namen einer umgearbeiteten verdient; die Vermehrung rührt weniger von dem Zutreten neuen Stoffes her, welcher besprochen werden mußte, als vielmehr von der jetzt erschöpfenderen Besprechung des alten Bestandes auf Grundlage eigener Weiterforschung des Verf. und der inzwischen erschienenen Litteratur. Die Einteilung und Gruppierung des Stoffes ist dieselbe geblieben, wie in der vorigen Auflage, sodaß also dieser erste Band nach wie vor nur Süddeutschland nebst Böhmen und einem Anhang über die Ungarischen Geschichtsquellen umfaßt. Durch den ganzen Band ist jetzt durchgeführt, was man früher oft schmerzlich vermied, die präzise Citierung der Titel der Quellen in den Anmerkungen mit Kursivdruck. Auch sonst ist die größte Sorgfalt auf die Revision der in den Anmerkungen enthaltenen Verweisungen und Büchertitel verwandt, die neue Litteratur und die neuen Ausgaben sind fast überall

gewissenhaft nachgetragen. Hierdurch erhält die neue Auflage gegenüber der vorigen einen unschätzbaren Wertzuwachs; jetzt erst ist das Buch dem einen Teile seiner Aufgabe gerecht geworden, ein zuverlässiges Hand- und Nachschlagebuch zu sein. Da dem Kritiker immer etwas zu wünschen bleibt, so hätte ich es gern gesehen, wenn in dieser neuen Auflage alle deutsch geschriebenen Quellen in dieser ihrer Eigenschaft besonders hervorgehoben worden wären. Es hätte das, abgesehen von der Orientierung, immer auch ein gewisses litteratur-historisches und historiographisches Interesse; und Lorenz geht ja mit Bewußtsein darauf aus, nicht nur Quellen zu registrieren und zu besprechen, sondern auch die verschiedenen Richtungen der Geschichtschreibung und die verschiedenen Litteraturgattungen zu verfolgen.

In wie weit nun die neue Auflage den Namen einer umgearbeiteten verdient, ob die Umarbeitung im Einzelnen allen billigen Anforderungen genügt, läßt sich streiten. Der Verf. macht S. 47 Anm. eine allgemeine Bemerkung, deren Tendenz wohl die Umarbeitung verschiedener Teile bewußt oder unbewußt beeinflußt haben mag. Er bemerkt, daß er, wo gute und neue Ausgaben bestünden, seinen Text lediglich auf diese basiere, »schon aus dem pädagogischen Grunde, weil in anderem Falle die bodenloseste Konfusion in dem Studium dieser Dinge entstünde. Es gibt kaum eine, noch so treffliche Ausgabe, gegen die nicht sofort bei der fleißigen und immer erneuten Erörterung in kleinen Schriften Bedenken erhoben worden wäre«. *Cum grano salis* (und nur so wird in der That das Princip vom Verf. im einzelnen angewandt) muß man dem Verf. hier durchaus Recht geben. Einerseits ist es dem Verf. eines solchen Handbuches in keiner Weise zuzumuten, daß er in jeder neuen Auflage alle die Einwürfe, Repliken und Dupliken, welche sich an eine neue von einem bewährten Gelehrten gemachte Ausgabe geknüpft haben, durch eigenes Studium auf ihre Stichhaltigkeit hin prüfe; daß hieße ihm zumuten, neuerdings die Handschriften zu vergleichen und die ganze Forschung, die jede kritische Ausgabe zur Voraussetzung hat, nochmals anzustellen. Andererseits ist in der That nichts verwirrender und unnützer, als wenn in einem solchen Buche der Verf. zuerst der neuen Ausgabe folgend die Recensionen, die Abfassungszeit, Zusammensetzung, die Verhältnisse des Autors einer Quelle auseinandersetzt und dann etwa fortfährt: »Dagegen meint Müller in seiner Schrift, die Sache verhielte sich so und so; hiergegen bringt Meyer in seiner Schrift wiederum beachtenswerte Gründe dafür etc. vor; der Herausgeber aber hat neuerdings in seiner Recension dieser Schriften an seinen Ansichten festgehalten und neue Gründe den alten hinzugefügt, vgl. aber die uns während des

Druckes zugehende Dissertation von Schultze, der nach neuer Untersuchung der Haupthandschrift das ganze Werk dem Autor absprechen zu müssen meint«. Denkt man z. B. an das Beispiel der karolingischen sog. Reichsannalen, über welche die Tagesmeinungen und Dissertationen wie Pilze aus der Erde schießen, so wird man die Reserve, welche sich Lorenz auferlegt, nur sehr dankenswert finden. Freilich diese Reserve kann auch zu weit getrieben werden. Im Ganzen hat der Verf. es verstanden, die rechte Mitte zu halten.

Nicht so berechtigt dagegen scheint mir die Reserve, welche er sich in dieser umgearbeiteten Auflage gegenüber seinen eigenen Worten der früheren Auflage auferlegt hat. Hier wäre an mehreren wichtigen Stellen eine gründlichere Um- und Durcharbeitung des alten Textes mittels der Resultate der Neuforschungen am Platze gewesen. Schon in der zweiten Auflage traten die Eierschalen der ersten mehrfach aufdringlich genug hervor, daß sie auch die dritte mit herübergenommen hat, ist nicht zu billigen. Hier hätte gerade die jüngere Hilfskraft, die der Verf. sich beigelegt hat, sich geltend machen sollen. Schon daß die Vorrede mit einigen leichten Aenderungen aus der 2. Auflage einfach wiederholt ist, macht keinen guten Eindruck. Denn es ist uns nicht gleichgültig, ob ein Mann wie Lorenz etwas 1885 oder schon 1876 gedacht und geschrieben hat. Wollte er das Vorwort nicht gründlich umändern — wozu allerdings kaum Veranlassung vorlag —, so mußte er dasselbe als aus der 2. Auflage wiederholt bezeichnen und vielleicht ein weiteres kurzes zur 3. beifügen. Diese Scheu, das früher Geschriebene, wenn es auch der eigenen Anschauung nicht mehr ganz entspricht, zu tilgen oder durch Anderes zu ersetzen, mußte notwendig zu allerlei Unebenheiten, Unklarheiten und auch Widersprüchen führen. Daß dieser Misstand gerade die längeren Artikel, die über die Autoren handeln, treffen muß, liegt auf der Hand.

Ich greife einiges heraus und beginne mit dem Artikel über die Chronik des Mathias von Neuenburg S. 36 ff., über welche ja gerade seit der 2. Auflage eine ganze Litteratur entstanden ist. Ich kann meine volle Uebereinstimmung mit dem Verf. erklären, der S. 37 Anm. 1 betont, daß diese neuere Forschung zu wenig Rücksicht auf die handschriftliche Ueberlieferung genommen habe. Wenn er aber weiter sagt, er habe die Resultate derselben nicht schlankweg in den Text aufnehmen wollen, »da insbesondere für den, welcher erst einen Einblick zu gewinnen sucht, das Verständnis der vorliegenden Drucke und Ausgaben völlig unmöglich gemacht würde« — so möchte ich wirklich den Neuling noch sehen, dem dieses Verständnis durch den Text der 3. Aufl. aufgehn möchte. Da heißt es S. 36 zuerst repetendo, daß das Werk unter dem Namen

Alberts von Straßburg viel benützt worden sei. »Gleichwohl ist nicht Albert der Verfasser, sondern Mathias von Neuenburg«. S. 37 wird dann ebenfalls repetendo berichtet, daß Mathias im Auftrage seines Herren zweimal in Avignon gewesen sei. Daran schließt sich neu ein Satz, der sich auf die Resultate der neuen Forschungen stützend, andeutet, daß Mathias in der Berner Hds. (warum nur in dieser?) nicht seine eigene Arbeit, sondern eine fremde mitgeteilt habe, »wie gleich nachher des näheren zu erörtern sein wird«. Hierzu wird in der Anm. die 1882 erschienene Schrift von Leupold citiert und von diesem gesagt, daß er die Vita Bertholdi mit Wichert und Soltau dem Mathias zuschreibe. Im Text heißt es dann S. 37 repetendo: in der Straßburger Hds. finde sich als besonderer Anhang die Vita, in welcher viele Kapitel der Chronik, die sich auf den Bischof bezögen, einfach wiederholt werden, woraus genügend erhelle, daß die Lebensgeschichte Bertholds schwerlich von Mathias selbst hinzugefügt oder überhaupt besonders bearbeitet worden sei. Die zwingende Logik dieser letzteren Schlußfolgerung einmal zugegeben, was soll sich nun der unbefangene Neuling aus diesem Hin und Her für eine Ansicht bilden? Entweder ist die Chronik das Eigentum des Mathias (S. 36), alsdann allerdings wohl die Vita nicht (S. 37. 38); oder aber Mathias teilte nur eine fremde Arbeit mit (S. 37), alsdann kann man ihm auch die Vita sehr wohl zusprechen, wie das Leupold u. A. (S. 37 Anm.) auch thun. Dann folgt S. 38—42 die Charakteristik der Chronik, Erörterungen über den Parteistandpunkt des Verf., seine Stellung in der Zeit meist genau nach der 2. Auflage; erst S. 42—45 wird auf die neueren Forschungen des weiteren eingegangen. Aber erst ganz am Ende dieses Abschnittes gelangt der Verf. zu dem, was bei diesen neuen Forschungen das Wertvollste ist: zu dem Anteil Albrechts von Hohenberg an dem vorliegenden Geschichtswerke. Soltau, der das Verdienst hat, diesen Autor zuerst wieder als solchen eingeführt zu haben, wird hier im Texte erwähnt; K. Wenck dagegen, bei aller Anerkennung seiner Leistung, nur ganz zuletzt in einer Anmerkung. Wenck ist es aber gerade, welcher den Anteil Albrechts von Hohenberg zuerst aus dem Gebiete der Hypothese in das der Wirklichkeit herausgerückt hat durch seine scharfsinnigen Forschungen überhaupt wie vor allem durch den Hinweis auf die Gesta ep. Frisingensium, welcher Stelle der Verf. wohl einen Platz in einer Anmerkung hätte einräumen sollen. Unbeschadet der Sicherheit, welche der Text des Handbuches dem Anfänger gewähren soll, hätten die Hauptresultate der neueren Forschung, denen sich ja auch Alfons Huber schließlich nicht verschlossen hat, an die Spitze gestellt werden können und müssen, zumal die Wiederholungen aus der früheren Auflage in Beziehung auf das Wesentliche ja

auch nur Vermutungen enthalten. Die Rücksicht auf die Einrichtung einer zukünftigen Ausgabe, welche der Verf. mehrfach betont, durfte davon nicht abhalten; die Aufgabe eines Herausgebers ist eben eine ganz andere, als die einer kritischen Besprechung. Jener hat sich allerdings lediglich an die handschriftliche Ueberlieferung zu halten. Fest steht ja jedenfalls, daß Albrecht von Hohenberg ein Geschichtswerk über seine Zeit (kein Memoirenwerk, wie Soltau meint) verfaßt hat, welches sich im Eingange auch mit dem Verwandten seines Geschlechtes, dem König Rudolf beschäftigt hat; fest steht ferner, daß uns dieses Werk nicht in originaler Gestalt, sondern in einer oder vielleicht mehreren Uebearbeitungen erhalten ist, daß eine dieser Uebearbeitungen, vielleicht auch die anderen, den Mathias von Neuenburg zum Verfasser hat. Mathias hat den Originaltext des Albrecht wohl hie und da verkürzt, dann aber jedenfalls auch durch Zusätze vermehrt. Das Richtige dürfte vielleicht die Behauptung treffen, daß ein Teil wenigstens der Interpolationen Teile des ursprünglichen Textes verdrängt habe. Bezüglich der Zusätze möchte ich mit aller Entschiedenheit für die Ansicht Studers eintreten (vgl. S. 43 Anm. 2), daß die Baseler Nachrichten im ersten Teile dem Mathias angehören, der noch 1327 in Basel gelebt hat, eine Ansicht, die ja auch neuerdings, wie ich mit Befriedigung sehe, Alois Schulte (*Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins* N. F. I, 48 Anm.) wieder vertreten hat. Es ist nicht schwer zu erweisen, daß abgesehen von der mündlichen Tradition Mathias hier auch eine geschriebene Baseler Quelle benutzt hat. Das Verhältnis der Vita Bertholdi zu der Chronik ist, wem man diese auch zuschreibt, sicher eine der schwierigsten quellenkritischen Fragen. Mir^f scheint, daß hier doch allein Wichert die richtige Erkenntnis gehabt hat, indem er die Vita in mehrere Teile zerlegt und diese in verschiedenen Abhängigkeitsverhältnissen zu der Chronik stehn läßt. Die Ausführung im einzelnen freilich halte ich für verfehlt. Da ich demnächst an anderem Orte auf diesen Gegenstand zurückzukommen hoffe, so will ich nur vorgreifend bemerken, daß ich den Grundstock der Vita für das eigenste Werk des Mathias von Neuenburg halte. — Gegenüber Wicherts Hypothese, der als Verfasser der Chronik den Speierer Notar Jakob von Mainz erkannt zu haben glaubt und demgemäß die Straßburger Handschrift für den ursprünglichen Text erklärt, hätte sich Lorenz S. 43 aber reservierter verhalten müssen. Das was hier im Texte gesagt ist, macht nämlich den Eindruck, als ob diese Hypothese eigentlich bewiesen sei, was jedenfalls nicht dazu beiträgt, diese ganzen Erörterungen über die Chronik klarer zu machen. Von Wichert rührt übrigens die Entdeckung des Jakob von Mainz in der Chronik des Nauclerus gar nicht her, sondern von

Hanneke und danach von Joachim. Wenn ferner Jakob ein »gemein fruchtbarer Schriftsteller« genannt wird, so ist das etwa nur unter der Voraussetzung richtig, daß er eben der Verfasser der Chronik des Mathias sei. Denn das andere Mal, wo sein Name uns entgegentritt, in dem Explicit des fortgesetzten Dresdener Martin von Troppau, ist er nach der eigenen Annahme von Lorenz (S. 5 Anm. 1) lediglich Schreiber. Um so weniger ist aber abzusehen, weshalb er hier im Texte das Beiwort »berühmt« erhält. Mir scheint es immer noch das Wahrscheinlichste zu sein, daß Naclerus mehrere in einem Sammelbände vereinigte Quellen, oder vielleicht auch eine Kompilation, unter dem Autorennamen des Jakob von Mainz irrig zusammengefaßt hat. Gegen die Originalität des Textes der Straßburger Handschrift spricht m. E. entscheidend das Kap. 71 der Chronik (ed. Studer S. 115, Z. 11), wo diese Hds. statt der weitläufigen Erzählung der Berner einen Satz gibt, der einen groben historischen Verstoß und Unsinn enthält, der aber doch aus dem Texte von B. entstanden ist, und den auch Naclerus wiederholt. — Der Text von A (und auch der naheverwandte des Urstisius) ist gegenüber B zweifellos der mit Uebersetzung verkürzte. Spricht Lorenz endlich am Ende des Artikels die Vermutung aus, ob nicht etwa die dem Albrecht von Hohenberg zuzuschreibenden Partien der Chronik eigentlich von seinem Geschäftsführer Konrad Hagelstein herrühren könnten, so sehe ich wirklich nicht ein, was mit diesem *deus ex machina* gewonnen sein soll. Auf den unbefangenen Leser muß aber das Erscheinen dieser Person, von welcher vorher mit keiner Silbe die Rede war, geradezu verblüffend wirken. Und das am Ende eines Abschnittes, der wie ich gezeigt zu haben glaube, der unge lösten Rätsel genug enthält.

S. 62 ff. handeln über die Chronik des schwäbischen Minoriten¹⁾, welche den Namen *Flores temporum* führt, und welche vielfach einem Martinus Minorita zugeschrieben wird. Ich will mit dem Verf. nicht rechten, daß er hier wie auch sonst seine Theorie über den Autornamen Martin als Gattungsnamen wiederholt. Sie ist m. E. durch Holder-Egger SS. XXIV, 226 auf das richtige Maß reduciert worden. Daß der ganze Artikel aber, mit Ausnahme weniger Zusätze, im wesentlichen wiederholt wird, ist mir, nachdem Holder-Egger eine völlig abschließende Ausgabe (SS. XXIV, 226) gegeben hat, ganz

1) Auch Lorenz, wie Andere, gebraucht ab und an (z. B. S. 67) statt des lateinischen Namens den deutschen »Minderbruder«. Ich darf wohl hier bemerken, daß derselbe lediglich eine Erfindung von Jaffé ist, welcher ein Gegenstück zu dem deutschen Namen des anderen Bettelordens der »Prediger« zu haben wünschte, ohne zu bedenken oder zu wissen, daß das Volk schon längst den Namen der »Barfüßer« erfunden hatte.

unverständlich. Wie kann nach Erscheinen dieser Ausgabe die unbestimmte Mitteilung noch Anspruch auf Richtigkeit haben: »Es (das Werk) soll mit dem Jahre 1290 (richtiger 1288) abgeschlossen haben«. Der Autor gibt ausdrücklich in seiner Vorrede an, er wolle die Ereignisse erzählen bis zur Wahl Adolfs von Nassau, welche 1292 erfolgt sei. Wie mag der Verf. jetzt noch die mir auch früher schon gänzlich unverständliche, Bemerkung aufrecht erhalten, die Fassung der Sage von der Päpstin Johanna in den Flores spreche auf das entschiedenste gegen Abfassung dieses Teiles vor 1312? Daß Ptolemäus von Lucca, der in diesem Jahre schrieb, angibt, er habe das Histörchen nur im Martin von Troppau gefunden, ist doch kein Beweis für jene Behauptung, vielmehr nur ein Beweis dafür, daß der gelehrte Italiener das elende Machwerk des schwäbischen Bettelbruders eben nicht in die Hand bekam, wie das der Herausgeber schon betont hat. Aber meint der Verf. wiederholend: »Der Zusatz, den der Minorit zu der Erzählung des Troppauers macht, kann schwerlich dem 13. Jahrhundert angehören«. Warum denn nicht? warum soll nicht schon im 13. Jahrhundert diese Erweiterung der Sage in den Barfüßerklöstern umgegangen sein? Holder-Egger weist zum Ueberfluß S. 243 Anm. 5 darauf hin, daß eine der beiden schlüpfrigen Strophen schon in der Chronica Minor des Erfurter Barfüßers, welche im Anfange der 60er Jahre des 13. Jahrhunderts verfaßt ist, enthalten sei. Diese Chronica Minor nun, welche ja jetzt auch in kritischer Ausgabe Holder-Eggers vorliegt, hätte Lorenz eigentlich an die Spitze dieses Abschnittes stellen sollen, da sie die Weltchronikenlitteratur der Barfüßer eröffnet. Sie ist eine Quelle der Flores temporum, wie diese wiederum einem gleichartigen größeren Werke zur Grundlage gedient haben, welches mit dem Jahre 1349 endet und gleichfalls einen schwäbischen Barfüßer zum Verfasser hat. Soweit ist das Verhältnis der beiden letzteren Werke durch die Vorrede Holder-Eggers und schon früher durch die von Lorenz S. 67 Anm. citierte Abhandlung Kerns klar gestellt. Zweifelhaft bleibt wie der Name des Autors der ersten Chronik so der des Autors der zweiten. Während einige wenige Handschriften den ersteren wohl *Martinus* oder *Martinus Minorita* nennen, wird der zweite handschriftlich sehr verschieden bezeichnet, bald *Johannes*, bald *Martinus*, bald *Hermannus*, bald *Henricus*, bald *Hermannus dictus Gygas* ¹⁾ *ord. Min.*, in einer Hds. sogar *Hermannus ord. S. Wilhelmi Januensis*. Auf alle diese Namen wird nicht viel zu geben sein; vor allem scheint ausgeschlossen, daß der Autor des

1) Hierauf macht S. 63 Anm. 2 aufmerksam, nach N. Archiv VII, 175, während Holder-Egger S. 229 Anm. 3 noch keine Hds. kannte, welche diesen Beinamen gibt.

zweiten Werkes ein Wilhelmit und Genuese gewesen sei. Alle diese Angaben hätte nun der Verf. in gleich präciser Weise, wie ich, geben können; statt dessen wird es dem Leser in Folge der Wiederholung des größten Theiles des Artikels der früheren Ausgabe nicht einmal recht klar, daß es sich hier um zwei verschiedene, auch handschriftlich als solche erkennbare Werke handelt. — Beiläufig: wenn der Verf. S. 62 Anm. 1 repetendo bezweifelt, daß der Verfasser der kurzen *Annales Suevici* (SS. XVII, 283) ein Minorit gewesen, wie Pertz ohne weiteres annahm, so pflichte ich ihm hierin vollkommen bei.

Eine durchgreifende Umarbeitung hat dann S. 84 ff. der Artikel über Heinrich von Diessenhofen erfahren nach den inzwischen erschienenen Untersuchungen von Aebi, Simonsfeld u. A. In der Darlegung der handschriftlichen Verhältnisse, wo sich der Verf. wesentlich an die gründlichen Forschungen Simonsfelds hält, tritt nur nicht genügend klar hervor, daß das Exemplar der Kirchengeschichte des Ptolemäus von Lucca, welches Heinrich mit Zusätzen vermehrte und mit seinem eigenen Werke fortsetzte, schon eine Fortsetzung durch einen Anderen bis zum Jahre 1323 erhalten hatte (das 1. Kap. des 25. Buches), welche fast ganz Excerpt aus Bernardus Guidonis ist. Plausibeler scheint mir dann hier die Vermutung von Lindner (Forschungen XII, 241), daß Heinrich es selbst gewesen sei, der dieses erste Kapitel aus Bernardus kompiliert hat, um den Uebergang zu der selbständigen Darstellung seiner Zeit zu gewinnen. Das Festhalten an dem alten Text hat dann S. 88 zum Ignorieren einiger Resultate Simonsfelds geführt, welche mir ganz besonders gesichert erscheinen. Der Verf. weist hier repetendo auf zwei Stellen der Jahre 1334 und 1338 hin, welche nicht vor 1342 geschrieben sein können, und schließt hieraus auf nicht gleichzeitige Aufzeichnung. Das Gewicht der ersten Stelle hat aber Simonsfeld dadurch beseitigt, daß er sie als späteren Zusatz des Autors in Anspruch nahm, da sie in den Hdss., welche nur bis 1337 gehn, fehlt. Betreffs der zweiten Stelle steht die Sache anders, indem Simonsfeld mit Grund wahrscheinlich macht, daß der Autor diesen Teil erst im Anfange der 40er Jahre zu Konstanz verfaßt habe. Durch die obige Bemerkung des Verf. wird aber das klare Resultat Simonsfelds verdunkelt, daß Heinrich seine Fortsetzung der Kirchengeschichte des Ptolemäus in zwei Absätzen geschrieben hat, den kleineren Teil von 1333—1337 (38) gleichzeitig in Avignon bis zum Jahre 1339, den größeren Teil in Konstanz, wo er erst im Anfange der 40er Jahre den Faden mit der Erzählung der Ereignisse seit 1338 wieder aufnahm. Auch die Wiederholung der Bemerkung S. 86, »daß das sog. 25. Buch 15 wohlgegliederte Kapitel zähle,

welche bis 1343 reichen«, finde ich nach den Bemerkungen Simonsfelds nicht mehr statthaft. Wohlgegliedert können mit demselben Rechte oder Unrechte auch die meisten der folgenden Kapitel genannt werden, und auch die Zählung der 15 ist, wie schon ein Blick auf die Ausgabe zeigt und wie S. des weiteren ausgeführt hat, ganz konfus. S. 88 Anm. 2 hätte bezüglich meiner Hypothese von anderen Reinschriften Heinrichs noch verwiesen werden können auf die verständigen Erörterungen Wicherts (Jacob von Mainz S. 320 ff.). — Wenn S. 90 noch mit Verstärkung des Urteils der 2. Aufl. gesagt wird, Heinrich zeige »die Anschauungen eines so zu sagen aufgeklärten Mannes über Judenverfolgungen«, so möchte ich wirklich wissen, worauf der Verf. dieses Urteil begründet. Heinrich zeigt sich vielmehr, was die Judenverfolgungen angeht, als ein blutdürstiger Fanatiker, der mit einem gewissen Behagen die Zahlen der Unglücklichen registriert, welche in den einzelnen Orten verbrannt und gewürgt worden sind, der es für bewiesen hält, daß die Juden die Brunnen vergiften. Vgl. S. 69: »Et sic nullum dubium remansit eorum fraude detecta«, und ebenda der fromme Jubelruf: »Et benedictus deus, qui per omnia impios tradidit, qui suam ecclesiam credebant extinguere«; ferner S. 71: den Juden in Oesterreich stehe dasselbe Schicksal des Feuertodes bevor, »quia a deo sunt maledicti«. Wenn Heinrich S. 28 bei der Judenverfolgung des Jahres 1338 angibt, er habe keinen anderen Grund derselben finden können als die Habgier der Christen, so gibt er höchstens der Wahrheit die Ehre; seine innere Gesinnung zeigt sich dann aber deutlich in den Worten, daß die Juden wegen der Kreuzigung des Herrn eigentlich noch mehr verdient hätten.

Wird S. 116 im Texte gesagt, daß Baechtold ansprechend vermutet, der Verfasser der Schrift vom Herkommen der Schwyzer sei Eulogius Kiburger, so wundert man sich gleich darauf einen Satz zu lesen, welcher mindestens starken Zweifel des Verf. an der Richtigkeit jener Vermutung auszudrücken scheint, während es Anm. 1 sogar heißt, Baechtold habe Kiburger als Verfasser nachgewiesen, S. 117 Anm. 2 aber wieder von der Fründschen Schweden-tradition gesprochen wird. Das alles hätte einer einheitlichen Durcharbeitung bedurft. Ich vermisse übrigens auch die Angabe, daß die Schrift vom Herkommen neuerdings von Baechtold hinter der Stretlinger Chronik herausgegeben worden ist.

Sehr wenig gelungen ist auch die Neubearbeitung des Artikels über das Werk des früher sog. Heinrich von Rebdorf, S. 147 ff. Der Artikel beginnt jetzt passend mit dem Resultate der Untersuchung von Alois Schulte, daß das Werk nicht nach Rebdorf, sondern nach Eichstädt gehöre. Hieran hätte sich naturgemäß die Be-

merkung schließen sollen, daß das Werk eine Fortsetzung der bis 1292, bis zur Wahl Adolfs reichenden Flores temporum sei, was eigentlich überhaupt niemals Jemand bezweifelt hat. Statt diesem einfachen Sachverhalt muß der Verf. aus der früheren Auflage folgendes herübernehmen: »Nachdem die Wahl Adolfs einen Geschichtschreiber (welchen? möchte man fragen) schon gefunden hatte, begann man (wer?) mit dem thüringischen Krieg« u. s. w. »Es lag also eine Chronik der Kaiser und Päpste vor (wem? wo?), aber nicht mehr in der sorgfältig synchronistischen Form des ursprünglichen Martin von Troppau, sondern in der aufgelösten Reihenfolge« u. s. w. »Jenen Martin von Troppau aber hatte der Eichstädter Chronist nicht vor sich, als er die Fortsetzung desselben (!) zu schreiben unternahm«, und darauf repetendo eine Art Beweisführung, warum das nicht wahrscheinlich sei. Zum Schluß endlich: »Es war also ohne Zweifel der sog. Martinus Minorita« und endlich in der Anm. 2 gleichfalls repetendo das Geständnis, daß die Pariser Hds. auch wirklich den Martinus Minorita zum Vorgänger Heinrichs von Rebdorf (!) habe. Das machte mir schon immer den Eindruck des Einrennens offener Thüren. Aber weshalb mußte es in dieser neuen Auflage wiederholt werden? Vermutlich der Martianischen Hypothese des Verf. zu lieb, welcher ja auch gleich auf S. 149 wieder repetendo ein Satz über den geringen Unterschied des franziskanischen und des dominikanischen Martin gewidmet ist. Dieser Satz bildet den Uebergang zu der gleichfalls wiederholten Behauptung, der Autor sei ein Verteidiger Kaiser Ludwigs in dessen Streite mit Johann XXII. »wenigstens insoweit die Minoriten daran beteiligt waren. Johann erscheint ihm als der eigentliche Schismatiker, Ludwig und Papst Nicolaus V. als die rechtmäßigen und segensbringenden Gewalten«. Wie in aller Welt kann man das aus der Chronik herauslesen? In dem Streite Ludwigs und Johanns XXII. nimmt der Autor, soweit ich sehe, eine neutrale oder gleichgültige Haltung ein, die Minoriten werden in diesem Zusammenhange gar nicht erwähnt, Nicolaus V. aber ist dem Autor überall der antipapa, sogar in der vom Verf. selbst S. 149 Anm. 1 wörtlich citierten Stelle, welche den Beweis für die Behauptung im Texte erbringen soll; er wird nach S. 517 von Häresiarchen geweiht; S. 555 heißt es von ihm: »hunc in honore vel pudore potius tali existentem«. — Auch die Anm. 1 auf S. 150 über die Quellen hätte berichtigt werden müssen. Nachdem erkannt ist, daß die »rätselhafte« Continuatio Hermannii Alah. tertia einen Teil der verlorenen Fürstenfelder Annalen des Abtes Volkmar in sich aufgenommen, hat schon Waitz (SS. XXIV, 53) und nach ihm Kehr (Hermann von Altaich und seine Fortsetzer S. 83) die gewiß richtige Vermutung ausgesprochen, daß

auch der Eichstädter Chronist die verlorene Quelle benutzt habe. Dagegen ist Verwandtschaft irgend welcher Art mit dem Werke Johanns von Victring mit Schulte unbedingt abzuweisen. Erwähnt hätte aber nach Schulte werden müssen der Zusammenhang, welcher mit den Gestis ep. Eichsted. besteht; ob diese freilich Quelle des Chronisten sind, ist mir nicht so klar, wie es Schulte zu sein scheint. Beitreten möchte ich dann dem Zweifel des Verf. an der Aufstellung Schultes, daß die beiden Recensionen des Werkes zwei verschiedenen Verfassern angehören. Auch mir scheint durchaus kein zwin- gender Grund dafür vorzuliegen, daß nicht Heinrich Taub zuerst die Flores temporum bis 1343 fortgesetzt, später das Werk wieder auf- genommen und bis 1363 fortgeführt haben könnte.

Die Besprechung der verschiedenen Fortsetzungen Her- manns von Altaich S. 183 ist fast ganz aus der vorigen Auf- lage wiederholt, auch Anm. 3 der Zweifel an den Aufstellungen Jaffés über das Verhältnis des Eberhard von Regensburg zu der Continuatio Althensis und der Continuatio Ratisbonensis. Es ist wirklich schade, daß die doch S. 177 Anm. 1 citierte Abhandlung von P. Kehr hier keine Beachtung gefunden hat, denn Kehr hat für die Vermutung des Verf. den Beweis erbracht, nämlich daß jene beiden Fortsetzungen nur Bruchstücke des Werkes Eberhards sind.

S. 184 ff. kann ich nicht finden, daß der Verf. die Resultate meiner Untersuchungen über das sog. *Chronicon de ducibus Bavariae* und die verwandten Quellen sich recht zu nutze gemacht hat. Ueberall stößt man auch hier auf Ueberreste des alten Textes, welche es zu keinem klaren Einblick kommen lassen. Schon die wiederholte Bemerkung: »Für die Jahre 1250—1305 stehn alle diese Annalenwerke (welche?) in dem genauesten Zusammenhange« ist ganz irreführend. Gestrichen ist allerdings die Behauptung, daß das *Chron. de duc. Bav.* eine Fortsetzung der Annalen von Osterhofen sei. Unpassend ist aber danach der Uebergang: »Nicht so klar ist der Sachverhalt bei den Annalen, welche den Namen *Chron. de duc. Bav.* tragen«, und noch unpassender die S. 185 Anm. 1 wiederholte Frage: »In welcher Beziehung steht nun dies Alles zu den Ann. Osterhovenses?« und was darauf folgt. Daß das *Chronicon* mit Osterhofen gar nichts zu thun habe, hat schon Wichert dargethan, dem ich mich in dieser Negative anschließen konnte. Das *Chronicon* reicht übrigens in der Hds. von 1309—1371, nicht wie repetendo bemerkt ist von 1311—1372. Der Regensburger Ur- sprung desselben, den ja Lorenz vermutet hatte, hätte nunmehr nach meiner Untersuchung wohl mit Sicherheit vorgetragen werden dür- fen, wofür dann die neu eingefügte Registrierung der Ansicht Wi-

cherts, der Oberaltaicher Ursprung annahm, in eine Anmerkung hätte verwiesen werden sollen.

Auch bei dem folgenden Abschnitte über die historischen Schriften Konrads von Megenberg macht sich der Mangel gründlicher Durcharbeitung geltend. Ich glaube nachgewiesen zu haben, daß nichts berechtigt das Breve chronicon ep. Ratisbon. bis 1296 dem Konrad zuzuschreiben, habe es vielmehr für ein Excerpt aus einem Werke des Andreas von Regensburg erklärt. Trotzdem heißt es S. 186 repetendo: »Da ist nun nach aller Ueberlieferung vorerst (als Werk des Konrad) eine Geschichte des Regensburger Bistums zu nennen«. Ja, welches ist denn diese Ueberlieferung, welche der Verf., als wäre inzwischen nichts passiert, gegen meine Untersuchung ins Feld führt? Es wäre dann ferner wohl auch zu bemerken gewesen, daß allen diesen Regensburger Autoren von Eberhard bis Andreas verlorene Gesta oder ein mit historischen Notizen versehener Katalog der Bischöfe vorlag, was ich gleichfalls nachgewiesen zu haben glaube. Zur Kritik dieser verlorenen Quelle kann jetzt noch Cim. 1211 beitragen, aus welchem Waitz im N. Archiv IX, 637 Gesta des Bischofs Heinrich von Roteneck abgedruckt hat, welche gleichzeitige Abfassung erkennen lassen und genau zu dem stimmen, was Eberhard zu 1277 und 1296 über diesen Bischof gibt.

Unglücklich ist auch die Neubearbeitung des Artikels über die Kremsmünsterer Geschichtswerke S. 217 ff. ausgefallen. Der Verf. hatte in der vorigen Auflage S. 180 Anm. 1 sich von der Vermutung Loserths, daß der Autor aller dieser Werke der Kellermeister Sigmar sei, für nicht überzeugt erklärt, im Texte, wo er sich im Ganzen den Untersuchungen Loserths anschloß, drückte er sich über den Autor unbestimmter aus: »für welchen Rauch den Namen Bernhards, Loserth den Namen Sigmars geltend machte«. Nichts hätte danach, sollte man glauben, dem Verf. erwünschter kommen können als die Untersuchungen der neuesten kritischen Ausgabe von Waitz (SS. XXV und Forschungen XX), welcher den Anteil Sigmars auf das richtige Maß zurückführt und den Namen Bernardus Noricus wieder zu Ehren bringt, überhaupt diesen Quellenkomplex in meisterhafter Weise auseinandergelegt hat. Wenn irgendwo, so hätte hier die Darstellung von den Resultaten dieser neuen Ausgabe den Ausgang nehmen müssen. Statt dessen werden die Abschnitte aus der vorigen Ausgabe mit all ihren Zweifeln einfach wiederholt, mit leichten Aenderungen, welche den Sachverhalt nicht klarer machen. Erst S. 220 heißt es dann: »Zu einem wesentlich verschiedenen Ergebnis ist der Herausgeber der neuesten kritischen Ausgabe gelangt«; die Resultate, zu denen Waitz ge-

kommen ist, werden einfach mechanisch angeschoben und Niemand vermag zu erkennen, ob sie der Verf. billigt oder nicht. Im ersten Teile sind dann die Widersprüche der vorigen Auflage ruhig stehn geblieben, z. B. S. 218: »Bernardus Noricus, der gewissermaßen der Stolz von Kremsmünster war«, und wenige Zeilen weiter: »Von Bernardus Noricus weiß man merkwürdigerweise in Kremsmünster selbst so gut wie nichts; alles beruht auf Konjektur«. Auf Konjektur beruht der Name nicht, sondern auf der Autorität Aventins und einer Hds. saec. XVI.

Wenig einleuchten will mir, weshalb S. 263 ff. der Autor der großen Oesterreichischen Chronik auch nach den Untersuchungen von F. M. Mayer immer noch Gregor Hagen genannt wird, da die einzige Hds., welche diesen Namen gibt, nur einen entstellten Auszug des Werkes enthält; vgl. S. 265 Anm. 1.

Auch der Artikel über Dalimil läßt manches zu wünschen übrig. Ich vermisse vor allem den Nachweis Jireceks, daß das Böhmisches Werk in drei Recensionen vorliegt, sowie dessen Vermutung, daß der Verf. ein Johanniter gewesen sei, dann die Vermutung Feiges, daß die deutsche Prosaübersetzung im nordwestlichen Böhmen entstanden sei.

Gut umgearbeitet sind u. a. die Abschnitte über Johann von Winterthur S. 69, Christian Kuchmeister S. 80, Peter von Zittau S. 292.

Wenn ich diesen allgemeineren Bemerkungen einige Beobachtungen und Verbesserungen in loser Reihenfolge anschließe, so geschieht das nicht, um am Einzelnen noch herumzumäkeln; sondern weil ich eben eine Recension des Buches schreibe, teile ich dem Verf. im Drucke mit, was ich ihm sonst brieflich zur Erwägung für eine neue Auflage hätte zugehn lassen.

Zu der Bemerkung S. 5 Anm. 1 über die Bedeutung von »scribere«, ursprünglich mechanisch »schreiben«, dann übertragen »schriftstellern« möchte ich auf die gewichtige Stelle im Mathias von Neuenburg (ed. Studer S. 56) hinweisen, wo die Darstellung der Thaten Ludwigs des Baiern mit dem Anruf beginnt: »Acue scriba ingenium, grandis tibi restat labor, si presumis describere aquilam grandem« u. s. w. — S. 22 für die enge Verbindung der Dominikaner mit den Habsburgern sprechen auch die von Winkelmann, Acta imp. ined. II, nr. 1067. 1071. 1097 aus einer Hds. eines Dominikanerklosters (vermutlich Kolmar) herausgegebenen Briefe, von denen auch die beiden letzten, wie K. Wenck dargethan, auf K. Rudolf zu beziehen sind. — S. 25 ist bei Besprechung der Annalistik von Marbach und Maurismünster die scharfsinnige Arbeit von Alois Schulte über die Elsässische Annalistik in der Stauferzeit

(Mitteil. des öst. Instituts V) übersehen, welcher für den Kern jener Annalen Ursprung im Kloster Neuburg bei Hagenau nachgewiesen hat. — S. 34: Closener benutzte die Sächsische Weltchronik und die erste Bairische Fortsetzung derselben (bis 1314) in der noch erhaltenen Hds. 7; die erstere ist hier natürlich schon ins Oberdeutsche übertragen. — S. 54 Anm. 2: die Ausgabe der *Casus monast. Petrishusensis* in SS. XX ist nicht von Pertz. — S. 54 hätte, falls der Verf. die Existenz einer Chronik von St. Blasien nicht mit mir ganz läugnen wollte, doch wohl bemerkt werden sollen, daß das, was Naclerus unter diesem Titel citiert, teilweise auf Heinrich von Diessenhofen zurückgeht. Ich kann nicht finden, daß D. König in seinen langen Erörterungen (Forschungen XX) die Existenz einer solchen Chronik wahrscheinlicher gemacht hat; überhaupt besaß dieser sonst ganz verdiente Gelehrte die eigentümliche Gabe, an und für sich schon dunkle und verwickelte quellenkritische Fragen durch Hereinziehung immer neuer anderer Quellen noch mehr zu verdunkeln und zu complicieren. Endgültig hat dann ja Wichert (Jacob von Mainz S. 311—324) die Existenz einer selbständigen Chronik von St. Blasien zurückgewiesen und meine Vermutung über das Verhältnis der *Citate Naclers* zu Diessenhofen wieder zu Ehren gebracht. — S. 59 Anm. 3 ist das »Schenkungsbuch des Klosters Ottenbeuern« doch das *Chron. Ottenburanum* SS. XXIII, gehört also gar nicht hierher. — S. 68 Anm. 1: Fragmente einer Hds. *Johanns von Wintertur* sind in Lindau, N. Archiv I, 605. — Zu S. 77 Anm. 1 über die *Commendatitia* des Konrad von Mure ist vor allem noch zu vergleichen Wichert, Jacob von Mainz S. 290, welcher zwei bei Nacler erhaltene Verse wohl mit Recht darauf zurückführt. — S. 79 ist das Datum für das entscheidende Ereignis der 6. Januar und nicht der 1. März 1314. — S. 80 ist der Satz über die Verdeutschung der Biographie des Bischofs Salomo III. von Konstanz recht unpassend in die Darstellung über die Chronik Kuchimeisters eingeschoben: beide Werke liegen über hundert Jahre auseinander. — S. 82. 83: *Oberrheinische Chronik*; hier hätten, wenn der Verf. meiner Ansicht zustimmte, daß das Werk nicht auf der Chronik des Martin von Troppau beruht, auch die Konsequenzen gezogen werden sollen, d. h. die nächsten Sätze über die Päpstin Johanna und über das bekannte Kompendium mußten gestrichen werden, denn sie haben nur Sinn, wenn man die Chronik des Martin als Vorlage annimmt, und das sollte jedenfalls einem schwer fallen zu beweisen. Benutzung der *Legenda aurea* ist auch m. E. nicht zu erkennen. Ich weiß nicht, was Leupold (Berthold von Bucheck S. 157 Anm. 2) bestimmt hat den Autor für einen Baseler Augustinerchorherren zu

erklären. Auf Basel deutet allerdings manches; mir scheint es aber nicht unwahrscheinlich, daß der Autor dem Deutschen Orden angehörte. Denn nicht nur in den Zusätzen wird der Kämpfe des Ordens gegen die Heiden gedacht, bei der Kürze des Ganzen immer ein beachtenswertes Moment. Daß die Chronik im Jahre 1335 abgefaßt sei, ist übrigens unrichtig, S. 30 wird bei der Erzählung über Berthold von Bucheck schon auf Ereignisse von 1337 und 1339 angespielt. — S. 84 Anm. 2 durfte nicht mehr gesagt werden, daß die Ausgabe des Habsburgischen Urbarbuches von Pfeiffer musterhaft sei; vgl. den Aufsatz von Paul Schweizer, *Gesch. der Habsburgischen Vogtsteuern* S. 29 ff. — S. 118: Ulrich Krieg; eine Zürcher Chronik dieses Autors bis 1476 ist in der Hds. des Wiener Archivs Nr. 115 saec. XVIII, der Abschrift einer Hds. im Zürcher Archiv; vgl. den Katalog von Böhmer S. 53. Danach scheint also dieser Autor nicht in den Zeiten Rudolfs I. geschrieben zu haben, wie S. 118 und 261 angenommen wird. — S. 120 sind aus der vorigen Auflage die verwirrenden und widerspruchsvollen Angaben über das Werk Hemmerlins stehn geblieben; es wird erst über den Dialogus gehandelt, dieser ein Buch genannt, dann bemerkt: »Außer dem Dialoge schrieb H. auch einen Traktat de nobilitate«, und endlich in Anm. 1 das gesagt, was vorab in den Text gehört hätte, daß der Dialog nur ein Teil des Traktates sei. — S. 122 Anm. 1 muß statt »Geschichtsf.« gelesen werden »Geschichtsforscher«. — S. 123 Anm. 1 hätte wohl notiert werden können, daß die Chronik Etterlins außer der schwer zugänglichen Prachtausgabe von 1507 auch ediert ist von Spreng 1752 und 1764. — S. 127 bei der Berner Geschichtschreibung vermisste ich die Selbstbiographie des Ludwig von Diesbach (ed. *Geschichtsforscher* VIII. 1830). Der Autor begann zu schreiben im Jahre 1488 und führte die Erzählung bis 1516; sie ist auch für die diplomatischen Verhandlungen Berns mit Ludwig XI. und Karl dem Kühnen nicht ohne Wert. Ludwig war Vetter des Schultheißen Nicolaus von Diesbach, der als Haupt der französischen Partei in Bern in so verhängnisvoller Weise die Politik der Eidgenossenschaft leitete, daß der Bruch mit Karl dem Kühnen unvermeidlich wurde. Nicht genug zu bedauern ist, daß ein Werk dieses Nicolaus über seine Vorfahren und über seine eigene Thätigkeit, auf welches sich der Vetter mehrfach beruft, verloren zu sein scheint. — In demselben Bande des *Geschichtsforschers* S. 217—297 steht übrigens auch eine französisch geschriebene gleichzeitige Chronik der Canoniker von Neufchatel über die Anfänge der Burgunderkriege 1475 und 1476. — S. 134 Anm. 4 zu Nicolaus Burgmann † 1443 vgl. Wichert, *Jacob von Mainz* S. 34; eine zweite Hds. ist Clm. 502. — S. 138 Anm. 2 hätte außer

dem Aufsätze von Wyß in der Westdeutschen Zeitschrift III. auch die Polemik von Hegel und Wyß ebenda IV. angeführt werden müssen, zumal Wyß hier wertvolle Bemerkungen über den Charakter der sog. Mainzer Chronik von 1459—1484, sowie eine ausführliche Quellenanalyse dieser späten Kompilation gibt. An diesem Orte hätte dann auch die Rheinische Papst- und Kaiserchronik bis 1429 wenigstens in einer Anmerkung Erwähnung finden können, von der ich einiges im N. Archiv IV, 74 mitgeteilt habe. Aufmerksam sei übrigens hier auch gemacht auf eine Wernigeröder Hds. saec. XV. enthaltend *Chronicon urbis et ecclesiae Moguntinensis*, s. N. Archiv VIII, 208. — S. 174 ist die Bemerkung über die sog. Aldersbacher Annalen wiederholt: »welche unvermittelt 1273 bis 1286 dastehn und nicht ohne Wert sind«. Daß dieselben in einem eigentümlichen Verhältnisse zu der Fortsetzung der *Annales S. Rudberti* stehn, hat aber schon Wattenbach in der Ausgabe dieser SS. IX, 760, sowie Pertz in der Vorrede zur Ausgabe jener, weiter Wattenbach G. Q. bemerkt. Alles was die kurzen Aldersbacher geben, mit Ausnahme der beiden Nachrichten zu 1282 und 1283, findet sich in den weitläufigen Salzburger Annalen wieder. Wie ist nun das Verhältnis? Der Sachverhalt scheint einfach; für ursprüngliche Abfassung zu Aldersbach spricht gar nichts, keine Nachricht trägt ein lokales Gepräge. Wattenbach entscheidet sich dann auch dafür, daß die Aldersbacher aus den Salzburger Annalen excerpiert seien. »Unvermittelt« stehn nun aber die Aldersbacher nicht da, sie sind in der Hds. recht eigentlich eine Fortsetzung der *Imperatores des Martin von Troppau*. Martin Mayr in seiner genauen Beschreibung der Hds. (Zur Kritik der älteren Fürstenfelder Geschichtsquellen S. 50) hat dann nachgewiesen, daß auch die Pontifices durch einige Notizen aus den Salzburger Annalen vermehrt sind. Wattenbach wird also das Richtige getroffen haben. Wie steht es nun aber mit den Nachrichten zu 1282 und 1283? Die erste ist sehr wichtig: über den Streit Rudolfs mit dem Erzbischof von Köln, vgl. Böhmer, Reg. Rud. S. 115 und *Annales Suevici*, SS. XVII, 283; die Nachricht von den vier Schiedsmännern wird bestätigt durch die Urkunde Rudolfs Reg. nr. 1196. Sollte der Abreviator hier noch eine andere Quelle herangezogen haben? Das scheint kaum glaublich. Der schlechte Stand der Ueberlieferung der Salzburger Annalen (ihr Text kann aus den Aldersbachern z. T. verbessert werden) macht es mir vielmehr wahrscheinlicher, daß die beiden Nachrichten dort durch Zufall ausgefallen sind, in dem Originale der Salzburger gestanden haben. Den Aldersbacher Annalen käme somit keine selbständige Bedeutung zu. S. 174 Anm. 3: »Uebereinstimmung mit den Ann. S. Rudberti zeigt M. Mayr, Für-

stenfelder G. Q. S. 51« soll sich dann wohl auf die Aldersbacher Annalen beziehen, nicht auf die Fortsetzung der Reichersberger Chronik. — S. 198 Anm. 4 ist die »Nürnberger Chronik« die Chronik aus der Zeit Kaiser Sigismunds in Städtechroniken II. — S. 198 gehört das »ausführlichere Werk«, welches »die Geschichte Baierns von 507 (richtiger 508) bis 1339 behandeln und manchen altertümlichen Rest einer Baierischen Chronik« enthalten soll, in ganz anderen Zusammenhang. Es ist nämlich im wesentlichen identisch mit der Passauer *Historia ducum Bavariae* (SS. XXV, 624 ff.) bis 1231, mit der Fortsetzung bis 1339, welche ebenda S. 628 aus der Matseer Hds. gegeben ist, und einigen Zusätzen, von denen einer zu 777 auf Kremsmünster, ein anderer zu 1234 auf Formbach hinweist; letzterer ist aber aus den Ann. S. Rudberti entlehnt. Finauer (nicht Finnauer) I, 23—32 entnahm das Stück einem cod. autographus Rumpleri abb. Formbacensis und hielt es für das Werk dieses Rumpler. Rumpler hat dasselbe selbstverständlich nicht verfaßt, aber auch nicht aus einem größeren Werke excerptiert, er fand es vermutlich in einer Hds. seines Klosters vor, in welche es wohl aus der Matseer Hds. abgeschrieben war. Waitz war diese Ausgabe ebenso wie Loserth entgangen. Alle die Folgerungen, welche der Verf. daran knüpft, sind somit hinfällig. — S. 205 ist gesagt, daß der Name Johanns XXII. bei Minoritischen Schriftstellern mehrfach verschwiegen werde, und darauf die Vermutung mit gestützt, daß der Biograph Ludwigs des Baiern ein Minorit gewesen. Ich möchte fragen, welches diese Schriftsteller sind. — S. 206 ist zu bedauern, daß der Verf. bei der Besprechung der 1. Bairischen Fortsetzung der Sächsischen Weltchronik die Publikation von Bernouilli im Anzeiger für Schweizerische Geschichte 1882 übersehen hat. Eine Baseler Hds. enthält jene Fortsetzung, welche aber hier nicht, wie in allen sieben Hdss., die ich zur Ausgabe benutzen konnte, mit dem Jahre 1314 abbricht, sondern bis 1350 fortgeführt ist. Bernouilli nimmt an, daß das letztere früher unbekannte Stück von demselben Autor herrühre, wie der seither bekannte Teil. Ich kann mich seiner Beweisführung nicht verschließen und habe dies schon im N. Archiv VIII, 409 ausgesprochen. Dasselbst habe ich aber auch schon bemerkt, daß das Werk doch schon vor dem Tode K. Ludwigs abgeschlossen worden sein müsse, was in der Baseler Hds. darüber hinausgeht also vermutlich spätere Anhängsel sind. — S. 227 Anm. 1 hätte doch die Ausgabe von Rauch der von Senckenberg voranstehn sollen, denn sie ist die bei weitem bessere und beruht auf einer gleichzeitigen Hds. Warum übrigens das Werk nicht in ursprünglicher Gestalt erhalten sein soll, leuchtet mir nicht recht ein. — Zu S. 235 Anm. 2 vgl. jetzt die Göttinger Dissertation

von R. Meissner, Bertold Steinmar von Klingnau 1886. — Zu S. 260 muß ich in Abrede stellen, daß Heinrich Taube und Heinrich von Hervord einzelne Bücher Johanss von Victring gekannt haben. — S. 268: das Werk Frygers ist auch gedruckt bei Herrgott IV, 2, 161. — S. 268 Anm. 1: das Frankfurter Mskr. geht bis zur Schlacht bei Näfels 1388. — S. 338: Daß Heinrich von Mügeln der Verfasser der lateinischen Reimchronik gewesen, wird neuerdings auch von Roethe (Z. f. D. Alt. XXX, 345) gegen die Einwendungen Marczalis mit guten Gründen verteidigt, hingegen in Abrede gestellt, daß Mügeln ein lateinisches Prosawerk verfaßt habe. Warum ist übrigens das Buch von Marczali gar nicht erwähnt?

Möge der zweite Band in der neuen Auflage dem ersten bald nachfolgen und das Buch auch in dieser neuen Gestalt den Nutzen stiften, welchen die alten Auflagen für die Erkenntnis der Quellenlitteratur Deutschlands im späteren Mittelalter zweifellos gehabt haben.

Göttingen, Juli 1886.

L. Weiland.

Bibliographische Uebersicht über Georg Waitz' Werke, Abhandlungen, Ausgaben, kleine kritische und publicistische Arbeiten zusammengestellt von Ernst Steindorff. Göttingen. Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung. 1886. — IV und 34 S. Lex. 8°.

Eine äußerst dankenswerte Arbeit, welche gewiß in den weitesten Kreisen der Gelehrtenwelt Anerkennung finden wird. Wie trocken erscheinen diese 742 Nummern dem oberflächlichen Blicke, und wie beredt erzählen sie dem Eingeweihten von der rastlosen und stetigen Arbeit eines fünfzigjährigen Gelehrten- und Schriftstellerlebens! Mit Recht sagt der Verf. in dem kurzen Vorwort: »nicht nur der Biographie, sondern auch der litterarischen Nachwirkung hat die Bibliographie den Weg zu bahnen«. Und welcher Schatz von gelehrten Forschungen, kritischen Urteilen und Beobachtungen ist nicht gerade in den kleinen Aufsätzen, Recensionen und Bemerkungen in den verschiedensten wissenschaftlichen und kritischen Zeitschriften, zumal in der unsrigen und in den Nachrichten der Gesellschaft von Waitz niedergelegt worden. Jeder weiß, wie leicht solche kleinen Späne oft unbeachtet bleiben oder der Vergessenheit anheim fallen, sodaß der Nachforscher dieselbe Arbeit zu thun genötigt ist oder auch auf Abwege gerät, wo der rechte Weg schon längst gewiesen ist. Ich habe das am eigenen Leibe erfahren. Ende der 70er Jahre glaubte ich eine recht anmutige Entdeckung gemacht zu haben, in Bezug auf die beiden Texte des Friedens von Venedig vom J. 1177. Indem ich der Ueberlieferung des von Pertz im 2. Bande der Leges nach Goldast gedruckten Textes nachgieng, gelangte ich zu der Ueberzeugung, daß dieser weiter nichts sei als eine Ueberarbeitung des anderen Textes, welche der italienische Humanist Sigonius der Korrektheit der

lateinischen Sprache zu Liebe und vielleicht auch in einer gewissen Tendenz gemacht hat. Ich schrieb darüber an einen Straßburger Fachgenossen. Der hatte dieselbe Entdeckung kurz vorher gleichfalls gemacht, hatte aber von einer Publikation abgesehen, da er nachträglich erfahren, daß Waitz dieselbe schon ein Jahrzehnt vorher gemacht und in unseren Nachrichten veröffentlicht hatte; vgl. Steindorff Nr. 125. Wir konnten uns trösten mit der hohen philosophischen Fakultät von Berlin, welche 1878 eine Arbeit über den Frieden von Venedig preisgekrönt hatte, welche es unternahm den Sigonius'schen Text als ächt, als ersten Entwurf nachzuweisen. Auch hier hatte man die Waitz'sche Arbeit völlig übersehen. — Die Einrichtung der Steindorff'schen Arbeit ist recht verständig, nicht pedantisch gemacht. Die beiden ersten Rubriken: selbständige Werke und Abhandlungen etc. sind jede für sich chronologisch geordnet. Als dritte folgen die Ausgaben in den Monumenten nach den Bänden; hier übersieht man, welch erstaunliche Fülle von Bearbeitungen unser großes Quellenwerk dem Verstorbenen verdankt. In der vierten Abteilung (Recensionen etc.) sind verständiger Weise die Artikel jeder Zeitschrift zusammen gelassen, in sich wieder chronologisch geordnet. Mir ist kein Zweifel, Mancher wird auf Manches stoßen, was ihm seither entgangen ist; vor allem auch die Besprechungen von Waitz in den kritischen Zeitschriften beziehen sich durchaus nicht nur auf das deutsche Mittelalter, verschiedene Partien der neueren politischen und Litteraturgeschichte finden in ihnen Beachtung, einzelne mit Vorliebe, wie die Teilung Polens, die Geschichte und die Zustände der deutschen Universitäten, abgesehen von der Schleswig-Holsteinischen Frage in ihren beiden entscheidenden Stadien. Auslassungen sind mir bis jetzt nicht aufgestoßen. Es ist schade, daß der Verf. nicht daran gedacht hat, das Verzeichnis der Ausgaben, welche Waitz für den 15. Band der *Scriptores* bearbeitet hat und welche zum Teil schon gedruckt sein dürften, sich von der zeitigen Direktion der *Monumenta* zu verschaffen. Doch soll ihm daraus kein Vorwurf gemacht werden. Einen Wunsch macht vor allem diese Uebersicht rege: den nach Veröffentlichung einer Sammlung kleiner Schriften von Waitz. In taktvoller Auswahl — auch manche Recensionen dürften nicht fehlen — würde eine solche Sammlung gewiß am meisten dazu beitragen, nicht etwa das Andenken an den Verewigten und seine Arbeit wachzuhalten, denn dessen bedarf es nicht, sondern dazu, daß so manches Samenkorn, das er ausgestreut hat, nicht verloren gehe, sondern Frucht trage.

5. Oktober 1886. L. Weiland.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (Fr. W. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 22.

1. November 1886.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: pro Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: Targum Onkelos. Herausgegeben und erläutert von Berliner. Von *de Lagarde*. — *Wrampelmeyer*, Tagebuch über Dr. Martin Luther. Von *Kawerau*. — *Oesterley*, Wegweiser durch die Litteratur der Urkundensammlungen. I. II. Von *Steindorff*. — *Vinkesteyn*, De Fontibus ex quibus Scriptor libri de Viris illustribus hausisse videtur. Von *Pleu*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Targum Onkelos. Herausgegeben und erläutert von Dr. A. Berliner. Mit Unterstützung der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Erster Theil, 242, zweiter Theil, viij und 268 Seiten Oktav. Berlin 1884.

In der am 1 Oktober 1857 zu Breslau abgehaltenen Generalversammlung der deutschen morgenländischen Gesellschaft beantragte *HBrockhaus*, »eine kritische Ausgabe sämmtlicher Targumim mit berichtigter lateinischer Uebersetzung vorzubereiten«: schon 1856 hatte er zu Stuttgart einen diesem Antrage gleichzielenden Wunsch ausgesprochen. Auf den Antrag des Professor *Brockhaus* kam man zu Wien am 28 September 1858 zurück, bei welcher Gelegenheit Herr *AJellinek* nachher von mir aufzunehmende Bemerkungen zum Besten gab. ZDMG 12 195 199 13 320: MSteinschneider daselbst 12 170—172.

Zwölf Jahre lang geschah nichts. Da der Krieg der Jahre 1870 und 1871 mir den Bezug von Septuagintamanuskripten unmöglich machte, wandte ich meine sehr unfreiwillige Muße dem Targum zu, und gab, natürlich auf meine (noch immer nicht wieder eingebrachten) Kosten, aus der ältesten bekannten Handschrift, dem zu Karlsruhe aufbewahrten, 1105 geschriebenen Codex Reuchlins, die chaldäische Uebersetzung der ersten und anderen Propheten heraus, welches Werk von *GHoffmann* in der *Academy* 3 338—340, von *ThNoeldeke* im *Centralblatte Zarnckes* 1872, 1157—1160, und von *AKlostermann* in den *theologischen Studien und Kritiken* 1873, 731—767 besprochen, in ZDMG 28 trotz der in unzweideutigster Weise

wiederholt gemachten Vorbehalte einem von mir mehrfach gelobten Benutzer anheimfiel: Prophet ij xlvj Symmicta 2 32, 22 86, 27—33 Ḥarīzī iv. Ich hieß 1873 den chaldäischen Text der Hagiographen nach Bomberg wiederholen, um mir und Anderen eine für Collationen und den Gebrauch der Studierstube bequem eingerichtete Vorlage zu beschaffen. Herr Berliner, der in seiner Schrift über »die Massorah^{so} zum Targum Onkelos« 125 mich noch dankend genannt hatte, schweigt in der jetzt zur Anzeige zu bringenden Schrift über meine Targumstudien völlig: er weiß ja, wodurch er sich seinen Gönnern am nachhaltigsten empfiehlt: durch Schweigen noch besser, als durch die in dem Jahresberichte der deutschen morgenländischen Gesellschaft für 1878 35 gedruckten Bemerkungen. Allerdings fertigt Herr Berliner, der von einer deutschen Akademie unterstützt wird, taktvoller Weise 2 200, nachdem er 175—200 weitläufig, und doch unvollständiger als es sein durfte¹⁾, seiner Contribulen Leistungen — und 188 Plantin! — im Texte aufgeführt hatte, alles was Nichtjuden für die Targume geleistet haben, durch eine am Rande untergebrachte Verweisung auf zwei von »Christen« geschriebene »Einleitungen« ab: wobei der Akademiker Schrader [1869!] als Herausgeber der Arbeit des noch lebenden Keil erscheint. Wer des Herrn Schrader Befähigung und Genauigkeit aus seiner der jenaer Literaturzeitung am 11 April 1874 anvertrauten, mit meiner Vorrede zu meinem Psalterium zu vergleichenden Kritik von Tischendorfs Psalterium Hieronymi schätzen gelernt hat, wird den Werth dieser hochgebildeten Verweisung des Herrn Berliner zu würdigen wissen. Es wäre immerhin nützlich gewesen, wenn Herr Berliner über diese landläufigen Einleitungen hinaus Bescheid gewußt hätte. Zum Beispiel ist [Mich]Havemanns, eines Freundes Speners, von APfeiffer opera 756 869 angeführte Beobachtung gewis von Bedeutung, daß selbst die gelehrtesten Väter, wie Origenes und Hieronymus, »von Targumim das geringste nicht gedenken«: dabei hatte Hieronymus den Unterricht eines namhaften Talmudisten, Bar Anina, genossen: Zöckler, Hieronymus 154 155. Es würde nichts geschadet haben, wenn wenigstens des gießener Professors Christoph Helwich zuerst einzeln in Gießen [?], dann zu London 1661 hinter L[de]Tenas Commentare zum Briefe an die Hebräer erschiebener tractatus de chaldaicis bibliorum

1) Es fehlen zum Beispiel MKremsiers קטרת הסמים, Amsterdam 1671 Folio (Benjacob 527), und EDeutsch literary remains 319—403. EDeutsch hatte um des zu Gunsten des Talmud geleisteten Romans willen (meine deutschen Schriften 331 der Gesamtausgabe letzter Hand) eigentlich wohl Anspruch auf die Anerkennung des Herrn Berliner. ThNoeldeke in Geigers anderer Zeitschrift 11 289 und PdeLagarde deutsche Schriften (Gesamtausgabe aaO) haben doch nicht etwa des Herrn Berliner Entschlüsse beeinflußt?

paraphrasibus, wenn IHHottingers einschlagende Schriften (namentlich der Thesaurus), wenn APfeiffers opera omnia philologica 751—771 862—888 genannt worden wären: Herr Berliner wird sehen, daß auch aus diesen alten Schriften noch etwas zu lernen ist¹⁾.

Daß ich mich an die chaldäischen Paraphrasen des Pentateuchs noch nicht gewagt habe, hatte in der Einsicht seinen Grund, daß, wie die Kritik des Pentateuchs, so auch das Studium seiner Targume ohne eine ausgiebige Kenntnis der Halacha nicht betrieben werden darf (Symmicta 2 147, Mittheilungen 1 196), und ich diese Kenntnis mir zu erwerben keine Muße fand: nach dem Materiale habe ich mich, wie anderswo erwiesen werden soll, schon 1868 umgethan, und 1885 meine auf Bombergs Bibel beruhende Abschrift des Fragmententargums in Rom mit dem Archetypus, Vatic. 440, vergleichen wollen: ich fand daselbst Herrn Berliner mit dem Codex beschäftigt, und stand vorläufig von der Arbeit ab. Diesen Codex zu erkennen, brauchte Niemand auf den Herrn Berliner zu warten (Onkelos 2 123): denn LZunz hatte (die gottesdienstlichen Vorträge der Juden 70 77) bereits im Jahre 1832 aus Assemani den Thatbestand festgestellt. Auch der andere Targum zum Pentateuche²⁾ liegt mir

1) Ich will bei dieser Gelegenheit daran erinnern, daß André Dumas [Andreas Masius] 1574 in der Widmung seines Iosue 4 dem Könige Philipp von Spanien schreibt, er habe den Drucker Plantin für die antwerpener Bibel chaldaicis quibusdam exemplaribus, rarae illis quidem et emendatissimae integritatis, quae manuscripta in mea supellectile libraria habebam, unterstützt und dafür vom Könige ein plane regium munus erhalten. Herrn Merx ist, als er seine unten anzuführende Abhandlung ¹⁵⁴/₁₅₇ schrieb, diese Stelle unbekannt gewesen.

2) Zuerst zu Venedig 1591 (Eichhorn Einleitung ⁴ [1823] 2 91 = Berliner Onkelos [1884] 2 123), dann zu Hanau 1614 (GdeRossi variae lectiones 1 cliv) und öfter. Bis jetzt hat sich eine Handschrift nicht auffinden lassen, so daß bis auf weiteres der venediger Druck als Archetypus benutzt werden muß. 1660 hat IHHottinger in dem dissertationum theologico-philologicarum fasciculus 93 darauf aufmerksam gemacht, daß Paul aus Burgos und Petrus Galatinus Ionathans Targum des Pentateuchs gekannt haben. Galatinus de arcanis catholicae veritatis α 3 Blatt 14² schreibt: Totam bibliam Ionathas in chaldaeum sermonem transtulit: sed translatio eius in Pentateuchum rarissima est: id circo ab iis qui eam non viderunt, negatur: ego vero ipsam semel vidi. quae sic incipit מן אולא ברא יי ית שמיא יית ארעא. Und Paul von Burgos »in Lyr. addit. 4 in Gen. 41«: notanda est hic glossa [meine Drucke Lyras *hec glossa*] seu translatio chaldaica ipsius Ionathae, quae apud Hebraeos quasi tantae auctoritatis est sicut textus, [ubi ex eo recitat colloquium inter Cain et Abel, quod idem fere est quod in hierosolymitano]«. Das ist interessant: die Stelle steht nur nicht bei Gen. 41, sondern bei Gen. 4. Nach textus heißt es in meinen zwei Ausgaben weiter: in quo in hoc loco sic habetur Dixit Cayn ad Abel fratrem suum Non est iusticia neque iudex neque seculum aliud nec remuneratio iustis neque punitio impiis: et cum Abel hec omnia renuisset, consurrexit Cayn etc. Das paßt zum Ionathan weniger als zum Fragmententargum. Aus Voisins

seit lange am Herzen: freilich kann ich mich, so groß zur Zeit das Ansehen des Herrn Dr. Philos. A. Berliner ist, noch nicht entschließen, ihn mit diesem Gelehrten (Magazin 2 9²) den »hirosalimitischen« zu nennen: es ist ganz gut, daß auch der Dialekt von OberSitzko (Onkelos 2 199) von den ihn Redenden zum Range einer Schriftsprache erhoben wird, nur werden Angehörige anderer »deutscher Stämme« [DSchr 409] ihn vorläufig vermuthlich noch nicht in Gebrauch nehmen.

Unter den in Europa angesiedelten Juden mußten die Targume des Pentateuchs wegen ihrer Beziehung auf die Halacha größeres Interesse erregen als die übrigen chaldäischen Uebersetzungen. Der Mann, der in unserem Jahrhunderte in erster Reihe für sie gearbeitet hat, ist S. Luzzatto zu Padua. Luzzattos 1830 erschienener Philoxenus ist mir seit meiner Studentenzeit ein liebes Buch: im Philoxenus und der vom 6 bis 8 September 1847 von mir verschlungenen und adnotierten בתולת בת יהודה (1840) 13 finden sich die Winke, die Herr Berliner für seine jetzt von mir zu besprechende Arbeit — etwas spät — befolgt hat. Nunmehr ist auch in den von Eisig Gräber herausgegebenen אנרות ש"ל Manches, vor Allem sind die vom 21 März 1824 und 5 September 1828 datierten Briefe Luzzattos an Jehuda Jeitteles beizuziehen.

Luzzatto machte [nach Norzi] im Philoxenus 28 auf die 1557 zu Sabbioneta¹⁾ erschienene Ausgabe des Onkelos aufmerksam, und

Anmerkung zu dem unverantwortlicher Weise noch immer nicht (meine Symmicta 2 12) neu herausgegebenen Pugio fidei des Ramon Martinez 116² ersehe ich, daß Azarya de Rossi in den mir unzugänglichen אמרי בינה 9 ebenfalls von dem Pentateuchtargum des Ionathan weiß. Paulus de Sancta Maria, Bischof von Burgos, Erzkanzler von Castilien und Leon, ein bekehrter Jude, richtete seine 1429 beendeten Additiones zur Postilla Lyras an seinen ehelichen Sohn Alfons, einen Doctor der Rechte und Decan von Compostella.

1) Herr Berliner schreibt — übrigens klassisch wie immer, nur ohne das doch so artig erfundene »post« — auf seinem Titelblatte, er drucke »Text nach Editio Sabioneta v. J. 1557«. G. E. Lessing hat außer dem bekannten Nathan auch ein Trauerspiel »Emilia Galotti« verfaßt, das die vobische Buchhandlung zu Berlin 1772 herausgab. Der in diesem Stücke auftretende Oberst Odoardo Galotti wohnte (1, 6) bei »Sabionetta« (den ersten Druck kann ich leider nicht einsehen): das hätte einen Dr. Philos. veranlassen sollen, über die Schreibung des Namens Untersuchungen anzustellen, zumal der ihm vom Hörensagen wohl bekannte Giambenardo de-Rossi zu Parma 1780 Annali ebreo-tipografici di Sabbioneta sotto Vespasiano Gonzaga veröffentlicht hat: welche freilich Herr Berliner, obwohl verbunden sie zu kennen, nicht kennt. Verbunden sie zu kennen war er, weil Giambenardo daselbst 22—25 eben die Ausgabe beschreibt, welche der Schützling der berliner Akademie eines Abdrucks für werth erachtet hat. Ich habe mich, um sicher zu gehn, mit der Bitte um Auskunft an den impiegato postale des Orts gewandt, und umgehend mit dem klaren Stempel Sabbioneta er-

benutzte sie regelmäßig, indem er auch auf die ihr — allerdings in sehr kleinem Umfange — beigegebene »Massora« aufmerksam war. Außerdem (^{26/27}) bediente er sich einer 90 Blatt starken Handschrift, die er nach dem Jahre ihrer Vollendung durch (1451) יא"ר bezeichnete, und später als Theil des פתשגן genannten, kritische Anmerkungen zum Onkelos enthaltenden Werkes erkannte: Virgo filia Jehudae 13 פתשגן הוא הספר אשר קראתי לו ס' יא"ר ועתה נודע לי כי פתשגן שמו. ושם ארצר נחמד im בעליו לא מצאתי עדיין 4 ein erhebliches Stück »Onkelos-Massora«, über welches AGeiger ZDMG 18 649—657 berichtete: wunderbarer Weise hat dieser Bericht in den sogenannten nachgelassenen Schriften AGeigers eine Stelle nicht gefunden.

Den פתשגן und was von »Onkelos-Massora« bekannt war, gab in einer wilnaer Ausgabe des Pentateuchs 1874 NAdler heraus: ich besitze nur den zweiten, 1876 veranstalteten Abdruck dieses Werkes.

Herr Berliner nun hatte das Glück — Glück, sage ich — in Parma unter den Handschriften de-Rossis ein vollständiges Exemplar der Massora zum Onkelos zu finden: er hat in seinem Magazine 2 8² nachgewiesen, daß der sogenannte Elias Levita¹⁾ diese Massora gekannt und benutzt hat. Dieselbe ist jünger als der הארי, dessen Namen ich so wenig auszusprechen verstehe wie den des durch seinen Sohn bekannten קיליר (meine Mittheilungen 2 138), NBrüll Jahrbücher für jüdische Geschichte und Literatur 4 161, also jünger als die Mitte des eilften Jahrhunderts: ihre »Anfänge« fallen nach Onkelos 2 176 in die erste Hälfte dieses Jahrhunderts.

Ein Bruchstück dieser Massora traf Herr Berliner in der [1605 gegründeten] Angelica zu Rom: »häufig mit richtigerer Lesart als in Codex de Rossi 7« (Berliner in der Ausgabe von 1877 xxii). Ueber den Codex der Ambrosiana »35« bemerkt Berliner in der angeführten Ausgabe xxiii, daß »Netanel Trabott« ihn geschrieben, und »am Rande

fahren: Si scrive in questo modo Sabbioneta = provincia di Mantova. Borgata di 6736 abitanti, anticamente sede dei duchi Gonzaga: conserva ancora molte antichità di prezzo, fra queste un bel teatro, una galleria, bellissimo palazzo comunale, ricco di pitture, una bellissima chiesa chiamata Incoronata. Havvi pretura, uffizio telegrafico, stazione dei carabinieri. Il comune e molto agricolo, ma manca d' industria. Havvi anche un tempio [auch dieser gute Postbeamte sieht die Juden also als εβραίοι an] bellissimo Ebraico. Für zwanzig an eine Doppelkarte gewandte Reichspfennige hätte auch Herr Berliner sich diese Belehrung verschaffen, und seinem Titelblatte einen Fehler ersparen können: seine Verwandten reisen doch auch nicht nach »Leypzick« auf die Messe. Uebrigens druckt Herr Berliner 2 132 zur Abwechselung selbst Sabbioneta.

1) Ueber ihn jetzt (seit dem August 1884) IPerles in den Beiträgen zur Geschichte der hebräischen und aramäischen Studien passim.

massoretische Noten, doch nur in sehr geringer Anzahl vermerkt hat«. Eine von Luzzatto im Jahre 1839 eingesehene Handschrift eines Theiles des Werks soll nach dem von Herrn Berliner iii² angeführten Herrn GStern in die Ambrosiana gekommen sein: der Codex, so wird berichtet, enthalte außer der Thora und der zu dieser gehörigen Massora die Commentare Raschis und Aben Ezras und den תרגום. Angeblich konnte Luzzatto über den Verbleib des Codex nichts sagen: er wird wohl (siehe unten) per nefas der Bibliothek in Parma entnommen gewesen sein: vgl. Symmicta 1 158, 25 ff. Freilich bekamen auch der Professor † Kaufmann Lehrs und der vortreffliche Salomon Buber aus Italien noch Handschriften zu einer Zeit, in welcher sie mir verweigert wurden. »Bei dem Mangel eines Catalogs der hebräischen Handschriften«, schreibt der Schützling des preußischen Unterrichtsministeriums und der berliner Akademie, »konnte mir der betreffende Codex bei meinem Besuche dieser Bibliothek (im Jahre 1873) sehr leicht entgangen sein«. Das sind Prachtleistungen: Ceriani hätte, falls Herr Berliner so viel Italienisch, Französisch oder Englisch redete, um sich ihm verständlich zu machen, ohne Zaudern dem großen Forscher geantwortet, was er mir in Betreff des »35« und des angeblich nach 1839 in die Bibliothek gelangten Codex Luzzattos antwortete: Il Manoscritto che Ella indica, non potrebbe essere che quello segnato C 116 Sup., che è il solo degli Ambrosiani, che contenga il Pentateuco coi commentari di Rasci e di AbenEzra e col Targum di Onkelos: ma in esso non ho trovato nessuna Massora nè Ebraica nè Caldaica. Invece, fuhr Ceriani fort, il manoscritto R 10 Sup., che contiene il solo Targum di Onkelos, ha la sua Massora marginale, e piuttosto abbondante. Man beachte wohl: »abbondante«, sagt Ceriani, »vollständig« sagt Herr Landauer in seiner eigenen [anderen] Ausgabe v, »nur in sehr geringer Anzahl« sagt der Herr Berliner ¹⁾. Und weiter hätte Herr Ce-

1) Herr Berliner hatte in seinem Magazine 1 44 berichtet, im »Auslegekasten« der Ambrosiana bewahre man einen Codex der Hagiographen auf, der »seiner kalligraphischen Beschaffenheit und der vielen vergoldeten Ornamente wegen einem jeden Fremden . . . gezeigt« werde: der Schreiber sei mit יצחק נר"י bezeichnet: »in großer Unwissenheit« habe man »diese Abreviatur^{so} als den Beinamen verstanden, und nun^{so} prangt diese Handschrift mit der italienischen Bezeichnung von R. Isaaq Nero«. Schon 56 muß Herr Berliner »eine kleine Berichtigung« des Herrn LWeilSchott mittheilen, nach der jener Codex nicht die Hagiographen, sondern die Propheten enthält, und »ohne Ornamente ist« und nach der »die Abreviatur^{so} selbst bereits der berühmte Syriker Ceriani« berichtigt^{so} hat. KLachmann (Tregelles Account 116) und ich (Constitut. letzte Seite) klagten bei weniger erheblichen Fehlern als der hier von dem gefeierten Gelehrten gemachte ist, über unsre pudenda neglegentia!

riani dem Herrn Berliner verrathen, was er mir nicht verheimlicht hat: Il Manoscritto ha la data dell' anno 157 dell' era minore, tre del mese di Tammuz: lo scrittore fu אברהם קרביזייה בכמר יקחיאאל [über jeden Buchstaben der beiden mittleren Gruppen ein Strichlein], e lo scrisse nella città di Rovigo רויאגו posta sul fiume לישי¹⁾. Nessuno di due manoscritti fu acquistato dall' Ambrosiana nel 1839 o dopo, ma sono del suo fondo antico«. Ein Anderer als Herr Berliner würde auch aus Kennicott anzumerken gewußt haben, daß Nummer 185 des großen oxforder Werks = B 35 der Ambrosiana, von der »abest masora«, die bereits vor 1780 in der Ambrosiana war, die von Zunz zur Geschichte 207, »gesammelte« Schriften 3 77 besprochene, auf Deutschland als den Wohnort des Schreibers weisende Unterschrift zeigt, daß der Codex also nicht von »Netanel Trabott« geschrieben sein kann: Landauer läßt den betreffenden richtig von »deutscher« Hand geschrieben, und von »Nethanel Trabott« nur »durchkorrigiert« sein. Ein Anderer als Herr Berliner hätte auch de-Rossis variae lectiones 1 lxix Nummer 185 benutzt. Berliner-Hoffmann Magazin 7 112 113. Seitdem hat Herr Landauer [siehe auch Berliner 250] festgestellt, daß das von Luzzatto erwähnte Manuscript in der dem Herrn Berliner sehr bekannten Bibliothek zu Parma als Palatinus 2 liegt. Die Signaturen der Ambrosiana verstehe ich nicht.

Nach dem von Herrn Berliner selbst Vorgetragenen steht die Sache so, daß ein Codex des Onkelos, der in »assyrischer« Art mit Vokalen und Accenten versehen war, in Italien so abgeschrieben worden ist, daß man jene Vokale und Accente in die in der Schule von Tiberias üblichen Zeichen umsetzte, wobei Inkonsequenzen nicht vermieden wurden: denn (135 150 160) das im נקוד ארץ אשר fehlende Dageš erscheint im Drucke von Sabbioneta regelmäßig, das dort ebenfalls mangelnde Şeol ab und zu. Weiter ist auch eine zu jener »assyrischen« Recension gehörende, nach 1050 verfaßte »Massorah« nach Italien gekommen, und dort in gleicher Weise wie der Text, zu dem sie gehört, umgesetzt worden: die Handschrift, aus der Herr Berliner sein Gut bezogen, ist, was unser Herausgeber »Massorah« v² angibt, »5236« beendet: verständlicher für Nicht-Juden hatte Gde-Rossi zu seinem Codex 7 von 1475 geredet. Schließlich hat in der Provence (Magazin für jüdische Geschichte und Literatur 2 9² 10¹) jemand einen Commentar zu diesem Onkelos geschrieben. Es versteht sich von selbst, daß es von Werth ist, den Onkelos auch in derjenigen Gestalt zu kennen, in der er im Bereiche der »assyrischen« Punctuation in Folge einer ausdrücklichen »Recension« umlief: nur freilich sehe ich nicht ein, warum dann diese Recension

1) Rovigo liegt am Adigetto, einem Arme der Etsch.

nicht so vorgelegt wurde, wie sie wirklich aussah, »assyrisch«. Handschriften derselben sind ja, in London und Petersburg, möglicher Weise auch an andern Orten, da, und Herr Berliner weiß von ihnen 131 132, benutzt sie sogar nach 251. Herr Berliner zieht 249 JJahns 1800 (er verdruckt 1880) erschienene chaldäische Chrestomathie zu Rathe, statt in Wien die von Jahn gebrauchten Handschriften einsehen zu heißen (Landsleute hat er ja genug in Wien): das ist komisch: aber geradezu unverständlich ist es, daß jemand, der Text und Vokalsystem der Babylonier des zehnten Jahrhunderts vorlegen will, seiner Arbeit nicht die völlig zugänglichen Originale der Babylonier, sondern im funfzehnten [und sechszehnten?] Jahrhunderte in Italien gemachte, anerkannt nicht genaue und nicht folgerichtige Verkleidungen dieser Originale benutzt. Es versteht sich weiter — freilich nicht für Herrn Berliner und dessen Bewunderer und Gönner — von selbst, daß überall da, wo nicht die bei der Fehlerhaftigkeit aller Menschenarbeit unvermeidlichen Versehen den Charakter beeinträchtigt haben, die einem und demselben Archetypus folgenden Codices mit einander stimmen, daß aber aus solchem Consensus immer nur Ein Codex, der Archetypus, nicht aber sofort die Hand des Verfassers herauskommt: wenigstens ein Akademiker hätte dies dem von der berliner Akademie unterstützten Herrn Berliner sagen müssen. Es versteht sich drittens von selbst — allerdings, wie ich weiter unten zeigen werde, nicht für den Herrn Akademiker Dillmann —, daß die Archetypi anderer Handschriftenfamilien ebenfalls aufzusuchen sein werden, und daß die Frage, wie der echte Text des Onkelos ausgesehen hat, erst beantwortet werden kann, nachdem alle Archetypi aller Familien bekannt, mit einander verglichen, gegen einander abgewogen sein werden. Dies ist auf alle Fälle unumgänglich: unumgänglicher als unumgänglich ist es für die, welche, wie Herr Berliner dies thut, den Onkelos in Palaestina arbeiten lassen. Herr Berliner sagt 2 107 in seinem schönen Style von den »halachischen und haggadischen Elementen, welche das Targum [des Onkelos] in sich aufgenommen hat«, daß, »soweit sich diese Elemente auf ihre eigentlichen Träger in den Quellen noch zurückführen lassen, nur die Vorgänger, Lehrer und Zeitgenossen R. Akibas, dieser selbst und seine unmittelbaren, älteren Schüler als die Vertreter dieser halachischen und haggadischen Bestandtheile zu eruiren sind: in ihnen wäre ^{so} ein klassisches Zeugnis für unsere ^{so} Behauptung gegeben, daß dieses ^{so} Targum in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts post ^{so} seine Zusammenstellung gefunden habe ^{so}«: wobei ich die Bemerkung nicht unterdrücken will, daß Herr Berliner, wenn er für seine Studien aus den Steuern eines christlichen Volkes stam-

mendes Geld annimmt, die Ungezogenheit des Herrn Graetz nach »post« zu rechnen, hier und 2 97 besser nicht nachahmte.

Herr Berliner bietet uns — in nicht authentischer Form — Eine, allerdings von den Forschern nicht zu übersehende Gestalt des Onkelos, welche in Babylonien um das Jahr 900 nach Christus als Ergebnis einer gelehrten Beschäftigung mit dem Gegenstande, also allerdings voraussichtlich in sich consequent, aber als »Recension«, in Umlauf gesetzt worden ist. Herr Berliner bietet uns aber nichts über die Gestalt, die sein Text zur Zeit seiner Entstehung in seinem — des Textes — Vaterlande Palaestina, nichts über die Gestalt, die er in den Jahren 200 bis 900 gezeigt hat: denn in Palaestina vor dem Jahre 200 soll dieser Targum abgefaßt sein. Und Herr Berliner ist, um seine Ehren voll zu machen, so beispieldlos naiv, uns zu versichern, auf alle Varianten komme es nicht an: mit welchem Orakel wir uns lediglich mittelst des in der Wissenschaft nicht verwendbaren Glaubens abzufinden haben. Mit dem neuen Testamente haben sich nach Epiphanius Ἀγκυρωτός 31 διορθωταὶ ὁρθόδοξοι zu schaffen gemacht: es versteht sich — für mich —, daß deren διορθώσεις vorgelegt werden muß, aber eben so versteht sich — für mich —, daß alle nicht recensierten Exemplare des Buchs ebenfalls zu vergleichen sind. Wenn ich die LXX Lucians herausgebe, so bin nicht Ich so dumm, nicht zu wissen, daß ich nicht Die LXX biete. Da die Gönnerin des Herrn Berliner sehr namhafte Vertreter der griechischen und lateinischen Philologie in ihrer Mitte zählt, möchte ich diesen durch Beispiele aus der lateinischen und griechischen Litteratur klar machen, um was es sich bei Herrn Berliner handelt. Wer den Terenz nach Calliopius, den Horaz nach Vettius Agorius Basilius Mavortius (die Namen klingen, als sei der Mann ein Contribule des von Schwachköpfen zu Gen. 1, 3 so oft gelobten Interpolators der Schrift περὶ ὕψους), wer den Vergil nach Apronianus Asterius herausgibt, thut etwas das gethan werden muß, aber er gehe in malam rem, wenn er die Hand des Terenz, Horaz, Vergil damit vorgelegt zu haben glaubt. Man kann in Betreff des Thucydides streiten, ob IBekker oder ASchoene die Handschriften richtig schätzt, aber um streiten zu können, muß man doch nicht bloß die Codices BC, sondern auch die Codices FG genau kennen. Und Herr Berliner, der Schützling der berliner Akademie, erklärt, was von der in Babylon um das Jahr 900 veranstalteten Recension des Onkelos abweicht, komme für das Finden des echten Textes des gegen das Jahr 200 in Palaestina abgeschlossenen Werkes nicht in Betracht! »Uns«, schreibt der geniale Mann, »uns^{so} hat die Durchforschung [der Handschriften des Onkelos] zu der Ueberzeugung geführt, daß sie fast alle eine mehr oder minder ge-

änderte Vorlage bieten«. Man genieße das »fast« und das »mehr oder minder: es ist zu vergleichen mit dem in der »Massorah« 127 gewählten Ausdrücke »häufig durchgehends abweichend«. Ich sollte meinen, OJahns in den Berichten der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaft im November 1851 erscheinener, jetzt vermuthlich ergänzter oder zu ergänzender Aufsatz über die Subscriptionen in den Handschriften römischer Classiker werde Herrn Berliner und seinen notablen Gönnern eine Vorstellung von dem zu verschaffen im Stande sein, was unsereinem eine »Recension« heißt. Herr Berliner erwartet, daß wir ihm glauben werden, alle die zu einem ganzen Bande ausreichenden Varianten im Onkelos seien werthlos: er konnte aus meiner »Ankündigung« lernen, daß und wie man solche Behauptungen wenigstens durch einen Inductionsbeweis glaublich macht.

In der Schrift »die Massorah zum Targum Onkelos« 126 verhiess Herr Berliner in Betreff seiner geplanten Ausgabe des Onkelos: »in den Noten soll angegeben werden, wo im Talmud, Midraseh, bei den Geonim, im Aruch, bei Kimchi⁸⁰ und anderen SchriftCommentatoren, endlich bei den ältesten Grammatikern diese oder jene Lesart zuerst angeführt wird«. Das stimmt so ziemlich mit dem was nach ZDMG 13 320 am 28 September 1858 Herr AJellinek zu Wien vortrug, der »auf die zwei in der kkBibliothek in Wien befindlichen Handschriften des talmudischen Lexikon Aruch hinwies, welche von den Editionen, die corrumpt sind, ganz abwichen, und in denen sich zahllose⁸⁰ Citate der aramäischen Versionen fänden. Ferner machte er darauf aufmerksam, daß behufs einer kritischen Ausgabe der Targume auch die im Talmud, den Midrasehim und den Exegeten bis zum dreizehnten Jahrhunderte, namentlich Raschi und Mose ben Nachman aus Recanati, befindlichen Citate zu sammeln seien«. Schon 1857 hatte AGeiger (Urschrift und Uebersetzungen 455) geschrieben: »Namentlich die Anführungen der Alten, die von Zunz und mir schon in so großen Massen zusammengebracht worden, müssen [beim Studium des Targum] mit berücksichtigt werden«. Das Alles hat meine vollkommene Billigung, aber eben darum hat die von Herrn Berliner veranstaltete Ausgabe des Onkelos meine Billigung nicht. Herr Berliner zählt 2 175 ff. noch mehr auf als Herr Jellinek 1858 aufgezählt hatte: seine hohe Begabung zeigt sich in dem Satze 178: »Nat[h]an ben Jechiel in Rom führt in dem 1101 beendeten Aruch die Targumim nicht allein zu dem Pentateuch und den Propheten an, sondern auch zu den Psalmen, Sprüchen und zum Buche Hiob⁸⁰. Es sind im Aruch mehr als 150 targumische Citate, die näher nachzuweisen verdienstvoller wäre, als« Warum weist sie Herr Berliner nicht nach? was er, der sie ge-

zählt hat, also sie besitzt, ohne Mühe konnte. Es hätte auf dem leeren Raume der Seite 256 füglich geschehen können, da nur 150 Stichworte anzugeben waren (die »zahllosen« Citate des Herrn Jelinek aus den Wiener Aruchhandschriften zu sammeln hatte er freilich wohl nicht Muße): ein Herausgeber darf Verbesserungen wie die von Bombergs קושטא Psalm 61, 4 in קושקא = الجوسق Lagarde Semitica 1 38 doch wirklich nicht verachten, und der Kritiker — denn ein historischer Kritiker oder kritischer Historiker will Herr Berliner gewis sein — durfte, wenn er nicht der unerhörtesten Methodelosigkeit gänzlich verfallen war, 110 von 120 Handschriften und alle, sage ausnahmelos Alle, Gelehrten und Texte Palaestinas und des Westens [Zunz Vorträge 70^c] nicht so kurz weg verwerfen, wie Herr Berliner es gethan hat. Der assyrisch punktierte Text Babylons vom Jahre 900: gut und schön, wenn auch nicht in der nicht bloß moderiert anverwilteten Form, die sich Italiener zurecht gemacht hatten: aber die auf die Art von Tiberias punktierten und noch gewisser die gar nicht punktierten Texte Palaestinas, Afrikas, Europas, wenn ich bitten darf, daneben: ein Urtheil erst, nachdem das Material aus Abschriften — und Testimoniis — vollständig vorgelegt sein wird.

Ich komme zur Besprechung der Punctuation. Es ist eine bekannte — von mir nicht geprüfte¹⁾ — Behauptung, daß Buxtorf die bei Bomberg vorliegende Vocalisation des Targum nach den chaldäischen Texten des alten Testaments geändert habe²⁾. Woher Herr Berliner 2 189 das durch einige Fehler entstellte Citat aus Richard Simon 302 abgeschrieben hat, will ich ihm sagen: sein Gewährsmann benutzte den amsterdamer Druck von 1685 (mein Exemplar desselben hat einst RBruck gehört): den Simon selbst hat er sicher nicht gelesen, denn er würde, wenn auch vielleicht nicht aus der Schrift des Pfarrers Bernus (über sie Schürer in der theologischen Literaturzeitung 8 74), wissen, daß man bei Simon, falls man ihn citiert, die Ausgabe anzugeben hat, aus der man citiert. Die Punctuation von Tiberias und der נקוד ארץ אשר gehn neben einander her: wir haben gar kein Recht, im Canon die erstere allein zu kennen, und nur sie für Grammatiken und Wörterbücher zu benutzen: aber wir haben eben so wenig ein Recht, für Onkelos (was Herr Berliner ohne eine Spur von Gründen und ohne Bewußtsein über die Sachlage thut) nur die andere anzuerkennen. Buxtorfs Correcturen,

1) Man lese des Herrn Merx Aufsatz in den Abhandlungen des berliner OrientalistenCongresses 1 142—225 und Lebrecht in MSteinschneiders Bibliogr. 9 108.

2) ChrHelwich (hinter Tenas Erklärung des Briefes an die Hebräer, London 1661) 864²: non sum nescius, in editione complutensi chaldaearum vocum punctationes magno studio esse ad biblicam normam conformatas.

falls er deren gemacht hat (ich lese in Buxtorfs Bibel nur die Commentare), sind zu beseitigen: alte tiberiensische Punctuation der Chaldäer hat vorläufig genau so viel Anspruch darauf studiert zu werden wie alte assyrische Vocalisation derselben. Herr HLFleischer wiegt als Auctorität für die Kenntnis der aramäischen Dialekte gewiss nicht schwer, aber er hat philologische Schulung, und darum hätte Herr Berliner, der ohne Frage in der aramäischen Grammatik nicht sehr zu Hause ist, und der, wenn er auch sein Talent zu registrieren für solche halten wird, von philologischer Schulung nichts besitzt, darum hätte Herr Berliner gut gethan zu beherzigen, was ihm Herr Fleischer in seinem Magazine 4 59 schrieb: »Erst und vor allen Dingen müssen wir wissen, was namentlich auch in Beziehung auf die so verwahrloste Vocalisation wirklich constante Ueberlieferung der Handschriften ist: dann erst, auf Grund dieser rein empirischen Vorlage, wird sich beurtheilen lassen, ob und inwieweit eine wenigstens annähernde Versöhnung zwischen den zum Theil allen Grundsätzen der semitischen Formenlehre Hohn sprechenden Vocalisation der Targumim und der regelrechten [welche wäre das ?!] syrischen möglich ist«. Herr Berliner konnte aus meinen Symmicta 1 137 138 seit 1877 über den dritten erfurter Codex etwas wissen, der tiberiensisch, aber anders als unsere Drucke, vokalisiert: er konnte aus dem Kataloge der Herren AHarkavy und HLStrack wissen, daß tiberiensisch punktierende petersburger Handschriften nicht mit unsern Drucken stimmen: er kennt des Herrn Merx Aufsatz über die Vocalisation der Targume. Berliner [Magazin 2 85] hat »Massorah« 127 selbst darauf aufmerksam gemacht, daß »in vielen Handschriften nicht nur des Schrifttextes, sondern auch des Targums und der Gebete bei gewissen Vokalzeichen eine gehörige^{so} systematische Abweichung von unsrer Punctuation« zu bemerken sei, und er selbst hat »für eine nähere Aufhellung verschiedene Proben gesammelt«. Herr Zuckermandel hat die Vocalisationen der erfurter (hebräischen) TosephaHandschrift sorgsam mitgetheilt. Schieben bessere Männer als Herr Berliner, und schob bis 1877 Herr Berliner selbst diese Zeugen nicht üblicher Vocalisation des Canons der Juden und seiner Targume nicht unbesehens bei Seite, so wird Herr Berliner mit seiner jetzigen Geringschätzung der auf Tiberias zurückgehenden Vocalisation alter Targumhandschriften wohl um so weniger Glück haben, als so leicht Niemand den םֿ ךֿ sich ins Assyrische wird umvokalisieren lassen wollen. Es ist zur Zeit noch eine offene Frage, wie assyrische und palästinische Vocalisation des Canons der Juden und der Targume gegeneinander zu werthen sind: diese Frage durch Ukase zu beantworten, steht Niemandem gut zu Gesichte, am allerwenigsten dem Herrn Ber-

liner, der 2 148 im Zustande äußerster Unschuld in Betreff des **בְּרִיָּה** und **קָמַץ** lebt (das sind, wie **בְּרִיָּה**, aramäische Participia), und der sich zu seinen Citaten wenigstens noch Eines, FDelitzsch »Jesaia«³ 79, hinzuschicken lassen wolle. Schön wäre es, wenn in einem von der berliner Akademie unterstützten Werke nicht, wie in dem hier besprochenen 2 104 und sonst geschieht, von der Boraita die Rede wäre. **בְּרִיָּה** = **כַּיָּה** ist das mit dem Artikel versehene Femininum des für *barrây* stehenden **בְּרִי** = **כַּי**. PSmith 577 578, und von einem o in seiner ersten Sylbe darf nur dann die Rede sein, wann man auch als vorletzten und letzten Vokal o braucht.

Herr Berliner spricht 2 vi die Vermuthung aus, »die so lebhaft ventilirte Onkelos-Akylas-Frage« dürfte nun [durch ihn] endlich »zur Ruhe gebracht worden sein«. Er wird sich aus des Herrn Wellhausen letzter Auflage von Bleeks Einleitung 562—565 überzeugen können, daß er auf diesen tonangebenden Schriftsteller (ONaumanns Schrift über ihn scheint lesenswerth) einen Eindruck nicht gemacht hat: daß Er so wenig wie Herr Wellhausen von dem was ich 1865 in der Vorrede zu den Clementina (12)—(15) [jetzt Mittheilungen 1 36—39] auseinandergesetzt habe, etwas sagt, nimmt nicht Wunder.

Daß Herr Berliner an der Untugend leidet, mit der Logik auf gespanntem Fuße zu stehn, darf nicht verschwiegen, kann aber, da ich für die Besprechung seiner Arbeit nicht zu viel Raum in Anspruch nehmen mag, nur durch Ein Beispiel erhärtet werden: 2 102—107:

Onkelos vermeidet wie die LXX [, wie Saadias und Maimonides], Anthropomorphismen. Er braucht griechische Wörter: denn für **צִיצִית** und **גְּדִילִים** setzt er **כְּרוֹספֶּדִין** = *κροσπεδον* [also Ein Beispiel]. Er verwendet **אֲמִרְכַּל** [, das *ζαρωραυλαυραυ* ist: Lagarde armenische Studien § 1216, ESchürer Geschichte² 2 217, von *ζαρωρα* Zahl, = Rechnungsbeamter]. Er entlehnt **נִחְשִׁירֶכֶן**, das zum persischen **نَحْجِير** [*nahajir*] gehört [Lagarde armenische Studien § 1584]. Freilich wie lange die griechischen, von Onkelos verwendeten Namen **טְרַכּוֹן** [*Tραχών*] und **אֲמִיקְרוֹס** [*Ἀμικρός*] in Palaestina üblich geblieben sind, »läßt sich nicht eruiren«: aber **כְּתִים** überträgt Onkelos **רִימָאֵי**: »die griechische Oberherrschaft war demnach bereits abgethan«. Und nachdem dies Alles festgestellt — »eruiert« — ist, fährt Herr Berliner fort:

»Restüiren wir die unter 1—5 gegebenen Daten, so werden wir nur im Allgemeinen die Ueberzeugung gewinnen, daß der Targumist in der Zeit gelebt hat, in der noch die griechische Sprache auf die verschiedenen Beziehungen des Lebens, selbst des religiösen, ihren Einfluß übte [,] und die Römerherrschaft noch in vollem Maße bestand. Es ist dies immerhin ein genügend

sicheres Resultat, um alle die Hypothesen, welche die Redaction⁶⁰ des Targums in das dritte oder vierte Jahrhundert verlegen, damit zurückzuweisen.

Also weil Onkelos, wie alle Juden, Anthropomorphismen vermeidet, weil er zwei allbekannte parthische Wörter braucht, weil er zwei griechische Ortsbezeichnungen anwendet, von denen wir gar nicht wissen, wie lange sie im Lande geläufig geblieben sind, weil er »Römer« kennt, die von den Tagen des Herodes an bis zu denen der ersten Nachfolger Muhammeds als Römer in Syrien, und bis 1453 als Römer in Constantinopel herrschten, darum schrieb Onkelos vor dem dritten Jahrhunderte. Beiläufig: *Τραχών* erscheint wie in der amtlichen Liste Leos des Weisen († 912) in Partheys Hierocles 1 1047, so zu 530 im Chronicon Paschale und 733 bei Theophanes 1 425, 17: ܩܘܪܕܐ PSmith 1521. רומיים »NeuGriechen« Steinschneider Bibliogr. 21 36.

Auf die Paralogrammen der Seite 110 will ich ausdrücklich aufmerksam machen, kann sie aber nicht auseinandersetzen. Herr Berliner, der diese Seite geschrieben hat, ist wohl unfähig zu begreifen, worin die Fehler liegen: seine Freunde werden auf der Höhe der von mir in meinem Aufsätze »Lipman Zunz und seine Verehrer« verewigten Landsleute des Herrn Berliner stehn, also aus bekannten Ursachen nicht begreifen können. Ich spreche nur aus, daß eine Beweisführung wie die am angeführten Orte angewandte nichts beweist.

Herr Berliner beschäftigt sich 2 75 mit der Etymologie¹⁾ des Wortes תרגום, und erinnert dabei nicht ohne Behagen an die Deutung dieser Vokabel, welche wir das Glück hatten, von einem andern jüdischen Gelehrten zu vernehmen.

»Für das bloße Uebersetzen hat man eigentlich gar kein Wort²⁾,

1) An sich lächerlich werthlos, aber zur Charakteristik der Menschen und Zustände dienlich ist der Umstand, daß ein dritter jüdischer Gelehrter, EDeutsch — auch Er ein großer Mann nach dem »Werthurtheile« der Presse —, remains 370, תרגום als *τράγημα* faßt, a frame, so to speak, of allegory, parable, myth, tale, and oddly masked history. Ich kenne *τράγημα* (wozu dragée = treggée Diez⁴ 326) nur in dem Sinne von Nachtschnaschwerk, und auch HEstienne 7 2334 belehrt mich keines Besseren. Der unglückliche Deutsch hätte bei Buxtorf den zweiten Artikel der Seite 2644 lesen sollen, da dort *τράγημα* richtig erkannt ist, oder Buxtorfs Original, den ערוך, תרגומא. Ich benutze die Gelegenheit, des verstorbenen EDeutsch 359 »unrecognised greek word in Onkelos« *λιβροσύγης* oder *λεβρόση* Gen. 30, 14 zu beseitigen: dies ist das durch die arabischen Aerzte in das byzantinische Reich verschleppte אליכררה Ibn Baiṭār 4 202 Bllāq: vergleiche BLangkavel Botanik der späteren Griechen § 144, 4.

2) Ich dachte, העתקה und העתיק seien doch recht üblich. APfeiffer (in Leipzig und Lübeck) opera omnia philologica (Utrecht 1704) 863, der dem Christoph Helwich de chaldaicis bibliorum paraphrasibus 1 folgt.

denn das dafür dann⁸⁰ constant gewordene תְּרַגְּמָא [Praeteritum] heißt ursprünglich, und auch noch später (thalm.): erklären [Infinitiv]: so Esra 4, 7. תְּרַגְּמָא ist (von רָגַם) entsteinigen, gerade wie 𐤒𐤍𐤁 [„] geglättet, in eleganter Sprache [“] bedeutet: Geiger »nachgelassene« Schriften 4 70. »Entsteinigen« ist gut: von רַפְּעַל-Bildungen, die das Gegentheil ihres פַּעַל bedeuteten, wissen Noeldeke und Duval nichts: 𐤒𐤍𐤁 Praetermissa 19, 25 40, 5 18 Mittheilungen 1 212 ist kaum eine geeignete Parallele zu diesem 𐤒𐤍𐤁: רַגַּם = 𐤒𐤍𐤁 ἐλίθασεν Hebr. 11, 37: für den Herrn Akademiker ADillmann, der den Qorân 19, 47 usw nicht anführt, ist 𐤒𐤍𐤁 רַגַּם identisch mit 𐤒𐤍𐤁: schalt, fluchte, während PHaupt in des Herrn Akademikers ESchrader KAT² 517 dies 𐤒𐤍𐤁, aber auch רַגַּם, mit dem assyrischen ragâmu schreien zusammenbringt. Herr Berliner, der das eben aus Geiger Mitgetheilte durch ein schlichtes Ausrufungszeichen widerlegt, erklärt רַגַּם für die »weichere Form von רַקַּם« [ricamare!], das wie פַּרַשׁ [mit Sin], das Er mit פַּרַשׁ [mit šin] für identisch erachtet, »ebenfalls den Begriff des Ausdehnens, vorzüglich des Gewebes, in sich einschließt«. Hier vermuthete ich segensreichen Einfluß der Staatsräthe, aber in Wirklichkeit lehrt Gesenius⁹: רַגַּם »eigentlich wohl motitare [selbst Gellius ist vor dem Lerntriebe dieser Herren nicht sicher]: 1. aufwerfen einen Haufen, 2. steinigen, 3. trajicere, daher übersetzen [wo liegt wohl der Accent?], im chald. תְּרַגְּמָא«. Der Raum reicht nicht aus, alles das dem Scharfsinne des Herrn Berliner Gelungene mitzutheilen und anzuzweifeln. Ich habe längst תְּרַגְּמָא für indoeuropäisch, und für ein Particip des Zeitworts тѣрковати ἐρμηνεύειν gehalten, von der die bei Miklosich 178 verzeichneten Vokabeln тѣркованіе ἐρμηνεία und тѣрковинкѣ ἐρμηνεύς herkommen, und ich habe in den armenischen Studien § 847, in denen der gewählten Typen wegen Russisches nicht zu verwenden war, das litauische tulkas »Dolmetscher« [= тѣкѣ ἐρμηνεύς ἐρμηνεία] neben [Dargždūn] genannt: die Tolken erwähnt ABezenberger in seinen Schriften mehr als einmal. ABrückner führt allerdings in den, von ABezenberger GGA 1878 Stück 7 besprochenen Lituslavischen Studien tulkas unter den dem Russischen entlehnten Vokabeln des Litauischen auf, das hat aber für mich nichts zu bedeuten: altslavisch, also indoeuropäisch, ist тѣкѣ auf alle Fälle. Das Particip תְּרַגְּמָא lieferte den Syrern ein Zeitwort 𐤒𐤍𐤁, von dem 𐤒𐤍𐤁, ein in WWrights Kataloge sehr häufig vorkommendes Nomen, stammt, das Wright und Zingerle (jener Katalog 523) mit Homilie übertragen. 𐤒𐤍𐤁 erscheint als Θοργαμα (das mit רַגְּרַמָּה verwechselt wird) ἐρμηνεία im Onomasticum coislinianum 167, 24 der ersten, 198 der bald erscheinenden anderen Ausgabe. Wer über ein auch im Arabischen vorkommendes aramäisches Wort sich äußert, thut

gut, auch bei EWLane über dies Wort zu fragen: bei Lane 302² wird er allerdings die Einsicht vermissen, daß das von Muhammad aus Fâs genannte درغمان das französische drogman [Diez ⁴ 123] ist, aber doch manches Andere lernen: mindestens war bei Lane eine etwas erträglichere Deutung des رجم, als die AGeigers ist, zu treffen: über 𐤓𐤕𐤓𐤔: und dessen Sippe belehrte Herr Dillmann 556 557 schon vor dem Jahre 1865. Wenn Herr Berliner die Sache hätte erledigen wollen, würde er auch den Hippolytus مفسر الترجوم haben deuten müssen, den er aus des Fabricius Ausgabe der Werke des Hippolytus und durch mein Register zu den Materialien xv hätte kennen können: er benutze alles was OBardenhewer in seiner Schrift über des Hippolytus von Rom Commentar zum Buche Daniel 30—34 mit seiner gewohnten Umsicht und Gelehrsamkeit vorgetragen hat: ich druckte meine Materialien in Schleusingen, ohne alle Hilfsmittel, konnte daher keine Bibliographie liefern: in der spaßhaft zu lesenden Anzeige Geigers (andere Zeitschrift 7 309—315) wird dieser ترجم nicht berührt. Daran wird wohl Niemand Anstoß nehmen, daß das Wort für Dolmetscher in den semitischen Sprachen ein Fremdwort ist. Traugemund unserer Alten ist mit 𐤓𐤕𐤓𐤔 geradezu identisch. [Vergleiche jetzt noch SFränkel, Fremdwörter 280.]

Daß 𐤓𐤕𐤓𐤔 = *uamdzl* und vermuthlich = 𐤓𐤕𐤓𐤔 ist, hätte Herr Berliner ohne Schaden an seiner Seele zu leiden, wissen und sagen dürfen, wobei LaCroze, Gildemeister und Lagarde zu nennen waren. *uamdzl* für *ἀντίγραφον* Esther 4, 7 Macc. α 8, 22 und sonst, 𐤓𐤕𐤓𐤔 für 𐤓𐤕𐤓𐤔 Deut. 17, 18 Iosue 8, 32: الفهرست والنسخة 𐤓𐤕𐤓𐤔 Elias aus Nisibis § 9, 18 = 30, 89 meiner Praetermissa: meine armenischen Studien § 1838.

Herr Berliner ist, obwohl er aramäische Texte herausgibt, freilich wohl kein »Syriker« (Magazin 1 56), wie es denn auch mit seinem Griechisch bedenklich steht: in seinem »Iessod Olam« xvj läßt er den SRomanelli »die Schauspiele des Themistokles aus dem Italienischen des Metastasio« in das Hebräische übersetzt haben, was er im Magazine 2 20² auf einen Wink meines ehrlichen, alten Lebrecht hin »verbessert« (»hebräische Uebersetzung des Schauspiels Themistokel«): »Anthropomorphien« Onkelos 102 »Autenthie« daselbst 75^r. Auch mit dem Lateinischen des Mannes ist es nicht weit her. Codex Monachus bedeutet ihm im Magazine 1 44² eine münchener Handschrift: ebenda 1 60¹ citiert er Numerus statt Numeri. Freilich sogar mit dem Deutschen hapert es: er schreibt nur den Dialekt von OberSitzko. Er »handelt von etwas ab«, Onkelos 2 115 (vgl. Herrn Zuckermandel im Magazine 2 86^r), »stellt« Magazin 2 56 »Codices auf photolithographirtem Wege her«, sagt von »Netanel Trabot«, in Betreff von dessen Familie er auch

sein Magazin 2 96 anführen mußte, 183 aus »er existirte in der zweiten Hälfte des 15 Jahrhunderts in Italien«, und läßt 199 einen »Standpunkt hinter Asarja de Rossi zurückreichen«. »Unsre Altvordern mußten dort [in Spanien] streng exemplarisch [gegen Haeresie] auftreten« 170. »Das ist durchaus nicht „principlos“ zu bezeichnen, es lassen sich viele solcher Aehnlichkeiten [er meint: viele ähnliche Fälle] im Targum nachweisen« 119. »Eine Vermuthung, die bei dem Mangel an historischem Material für die ältere Zeit des jüdischen Babylon jede Prüfung unmöglich macht« 125. »Paraphrase und zugleich wörtliche Uebersetzung für eine und dieselbe Stelle nebeneinander sind sehr oft als ursprüngliche Anlage zu halten« 129. »Die hebräische Sprache gelangte als nationaler Ausdruck in den Inschriften der Münzen zur Verwendung« 73. »Ibrische Schrift« 74: bedeutet »hebräische«. »Sprachpsychologisches Interesse« 75. »Das talmudische פשטא דקריא ist als eine stufenmäßig vor sich gegangene Fortbildung im Begriffe selbst zu betrachten« 76. »Welcher Art diese waren, dies bildet Frankels Untersuchungen« 80. »Wie Frankel aufmerksam macht« 104. »Wie Lebrecht mich aufmerksam macht« Magazin 2 20². Und dergleichen mehr.

Daß Herr Berliner sich nicht bloß im Schweigen, sondern auch im Reden die besten Muster vorgesetzt hat, erhellt daraus, daß er 95 den großen, allen Guten unvergeßlichen *Ἐπιγίνης* Origines schreibt, ganz wie dies gewisse Directoren preußischer Gymnasien sogar dann thun, wann ihnen eine gedruckte Vorlage das Richtige bietet: im Jahre 1886 Dittmar-Cottbus (69, 21), Faltin-Neuruppin (81, 21), Haacke-Torgau (235, 20), Heinze-Anklam (115, 21), Scherer-Arnberg (329, 18), Sorof-Cöslin (118, 18) und manche Andere. Hatte FA Arnold, lange Jahre hindurch einer der Leiter der deutschen morgenländischen Gesellschaft, 1845 sein »Palaestina: historisch-geographisch mit besonderer Berücksichtigung der Helmutischen Karte für Theologen und gebildete Bibelleser dargestellt« (Halle, bei EA Anton) »dem Andenken seiner theuern entschlafenen Braut Caroline Lohmeier gewidmet«, so weihet Herr A Berliner seine Ausgabe des Onkelos »dem Andenken seiner am 3 März 1883 in der Blüthe des Lebens heimgegangenen Pflgetochter und Nichte Philippine (Perle) Herzberg«.

Wie werden die Historiker sich freuen, wenn Herr Berliner erst die Untersuchungen mittheilt, deren Ergebnisse 2 85 durch die Sätze angedeutet werden: »Wer die religiösen Wirren in jener Zeit, in der die Anhänger der neuen Lehre von dem jüdischen Leben sich noch nicht ganz losgesagt hatten, nach der apokryphischen Literatur des neuen Testaments (die um so einflußreicher wurde, da sie damals noch in aramäischer Sprache vorhanden war) zu beurtheilen

weiß, wird es sich leicht vorstellen können, wie manche Targumisten die Gelegenheit nahmen, in ihre Uebersetzungen abweichende Lehren einfließen zu lassen«. In diesem so sicher auftretenden, großes Wissen leicht verhüllenden Herrn Berliner ist offenbar der Copernicus der Kirchengeschichte erstanden: Heil denen, die ihn entdeckt haben, Heil denen, die dereinst in seinem Lichte wandeln werden.

Es wäre zwecklos gewesen, über des Herrn Berliner Onkelos zu reden, da die Liberalen und Streber in futurum von vorne herein in einer von mir nicht zu überwindenden Ueberzeugungstreue über den Werth seiner Arbeit im Klaren, die sogenannten Conservativen und Streber in praesenti von vorne herein wenigstens dazu fest entschlossen sind, den Onkelos ebensowenig jemals zu brauchen, wie ihre Herrn Berliner lobenden Gegner dies thun. Die Veranlassung, mich gleichwohl über die Arbeit des Herrn Berliner zu äußern, hat mir der Herr Akademiker Dillmann gegeben, der in der zu New-York 1886 erschienenen Schrift *the revision of the old testament 12* durch die völlig überflüssige Versicherung, daß es an einer kritischen Ausgabe der LXX und der Targume zu den Nebiim⁸⁰ und Ketubim⁸⁰ sowie des Targums Ionathan zum Pentateuche noch fehle, implicite zu verstehn gibt, daß er des Herrn Berliner Ausgabe des Onkelos für eine »kritische« und abschließende hält. Gegen derartige Verkennung des Thatbestandes seitens eines Akademikers mußte denn doch Verwahrung eingelegt werden.

Daß Herr August Dillmann sich mit den aramäischen Dialekten und Litteraturen in irgend wie zureichender Weise beschäftigt habe, ist nicht bekannt geworden. Herr Dillmann kommentiert den Pentateuch ersichtlich ohne jede selbstständige Kenntnis der Halacha, derer (siehe meine Klage zu Anfang dieser Anzeige) Niemand entrathen kann, der nicht in Betreff der Thora vorgefaßten Meinungen als Beute anheimfallen will: denn der Pentateuch ist ein Gesetzbuch, das mit Sifra, Sifre, Mischna näher verwandt ist als mit den rationalistischen Anschauungen eines Einwohners der Schillstraße, Berlin W, ein Buch, das ohne Einsicht in die in den jüdischen Schriften der ersten Jahrhunderte unsrer Aera vorliegende Weiterentwicklung seiner Tendenzen so wenig zu verstehn ist, wie ohne die Einsicht in die Situationen, aus denen heraus seine Urbestandtheile nöthig geworden sind: wenn aber Herr Dillmann den Pentateuch ohne jene Kenntnis kommentiert, so hat er auch über die chaldäischen Paraphrasen des Pentateuchs, die ihm schon durch ihre Sprache verschlossen sind, kein Urtheil. Daß Herr Dillmann auch über die Methode oder vielmehr Methodelosigkeit des Herrn Berliner nicht Bescheid gewußt hat, ist ein noch schlimmerer Mangel

als jene beiden ersten Defecte. Da — so etwa muß Herr Dillmann geschlossen haben — nach Herrn Berliner Onkelos kurz vor 200 in Palaestina gearbeitet hat, erledigt derjenige endgültig unsere Pflichten gegen Onkelos, der den Onkelos in der ihm um 900 in Babylonien gegebenen Gestalt vorlegt, ohne sich um das zwischen 200 und 900 seinem Autor Begegnete zu kümmern, derjenige, der wie Onkelos um 900 in Babylonien ausgesehen hat, nicht aus den durchaus zugänglichen babylonischen Handschriften, sondern aus einer etwa im eilften Jahrhunderte in Italien verfertigten, nach seinem eigenen Geständnisse die Vocalisation ihrer Vorlage mehrfach systematisch verderbenden Handschrift, und zwar nicht aus dieser selbst, sondern aus einer im Jahre 1475 genommenen, vielleicht nicht einmal unmittelbaren Abschrift derselben und einem Drucke des Jahres 1557 feststellt, einem Drucke, der möglicherweise aus eben dieser jungen Abschrift geflossen ist, und in diesem Falle irgend welchen Werth über diesen Codex hinaus gar nicht besäße. Um der Sache willen mußte diese Schlußfolgerung ausdrücklich in Worten dem Publicum vorgeführt werden.

Herr Berliner hat sich ein Verdienst dadurch erworben, daß er — statt des in vollem Umfange babylonisch punktierten Onkelostextes der Schulen Babylonien — wenigstens den Text der 1557 erschienenen Ausgabe von Sabbioneta, auf den Luzzatto und Andere aufmerksam gemacht hatten, nicht Herr Berliner aufmerksam geworden war, im Wesentlichen recht genau, mit seiner wenigstens annähernd babylonischen Punctuation, wieder abgedruckt hat. Die Ausgabe von Sabbioneta ist sehr selten: ein nicht tadelfreies Pergamentexemplar desselben ließ sich AAscher in Berlin 86⁶⁶ mit 210 Mark bezahlen: das auf meinem Tische liegende, entsetzlich beschnittene, nicht mehr neu einzubindende Papierexemplar starrt so von dem bei dieser Litteratur üblichen fettigen Schmutze, daß ich mich wasche, sowie ich es angefaßt habe, und seine Brüder sahen stets gleich ekelhaft aus.

Herr Berliner hat darin gröblich geirrt, daß er den von ihm wiederholten Text für den des Onkelos selbst hielt: derselbe ist anerkanntermaßen ein Diaskeuastentext, der schon als solcher für sekundären Werth besitzt: nach Herrn Berliners Ansicht gehört er nicht dem Vaterlande des Onkelos an, und ist höchst wahrscheinlich erhebliche Zeit nach der Abfassung der Uebersetzung zurecht gemacht worden. Dieser Onkelos verhält sich zum echten Onkelos, wie sich der von mir aus triftigen Gründen, aber nicht als Septuaginta, herausgegebene Lucian zur echten Septuaginta verhält.

Herr Berliner hat seine Ausgabe so unbequem wie möglich eingerichtet. פֿרשָׁן und מִסְרָה mußten vollständig am Rande des Textes gedruckt. und die Varianten der assyrisch punktierten oder

auf assyrisch-punktierte zurückgehenden Handschriften des Onkelos den Seiten untergesetzt werden: es war auch unter den Seiten selbst anzugeben, wo Herr Berliner seine Vorlage geändert hat. Jetzt lesen wir den מרשן in einem wilnaer, die מסרה in einem berliner Bande: in Herrn Berliners anderem Theile haben wir dann noch Anmerkungen des Herrn Berliner aufzusuchen: alle Testimonia fehlen, obwohl sie für die Beurtheilung der Version wesentlich sind.

Die gebotene Vocalisation ist nicht Die Vocalisation des Textes, sondern Eine unter mehreren: die älteste Gestalt des Onkelos lief ohne Vokalzeichen um: wer für die Wissenschaft arbeitet, hat den »Onkelos« so vorzulegen wie »Onkelos« selbst schrieb.

Ueber die nicht recensierte Gestalt des Onkelos erfahren wir nichts.

Die Grundanschauung des Herrn Berliner über seinen Autor ist falsch, wie schon jetzt jedem klar ist, der Geigers, Bachers, Noeldes, Wellhausens und meine Ausführungen zu verstehn im Stande ist: daß diese Grundanschauung falsch ist, läßt sich nicht in einer Recension, sondern nur in einem fortlaufenden Commentare erweisen, dem eine alle PentateuchTargume mit dem dazu gehörigen Apparate übersichtlich nebeneinanderstellende Quartausgabe voraufzuehnen hat.

An einzelnen Fehlern größten Kalibers ist in des Herrn Berliner Buch kein Mangel. Als Typus mag dienen, I, daß Herr Berliner 251 »Cod. Königsberg« in Eichborns Repetorium 1 »näher beschrieben« nennt, wo 16 — und außerdem Lilienthals allbekanntes Werk — zu citieren war, daß er 96 Irenäus 3 24 statt γ 21 bezieht: II, daß er 176 Tâhört ausspricht was Yâqût 1 813, 17 Tâhart buchstabiert, wie daß er 168 einen Gelehrten in Afrika blühen läßt: III, daß er 170 berichtet, Jemand sei in Spanien beerdigt worden. Zu Gen. 1, 1 meine Mittheilungen [1] 226.

Freilich dem Herrn Akademiker Dillmann gilt des Herrn Berliner Ausgabe als eine kritische, gilt seine Arbeit als eine alle Arbeiten zur Textkritik des jüdischen Canons überragende: fast auf der ganzen Linie wird Fanfare geblasen: nur Herr Nöldeke hat, wie ich nachträglich sehe, im Centralblatte Zarnckes 1884 Stück 39 im Wesentlichen dasselbe gesagt wie ich ¹⁾).

1) Herr DHMüller in Wien benachrichtigt mich so eben, daß er ZDMG 37 16 Bemerkungen gemacht habe, die mit dem von mir NGGW 86, 271 = Mittheil. 2 75 Vorgetragenen sich decken. Ich würde mit Vergnügen feststellen, daß auch Herr Müller in einem Falle erkannt hat was vor Augen liegt, und daß (mit Berliner 2 107^r zu reden) ihm »die Priorität bezüglich der graphischen Feststellung dieser Resultate gebührt«, wenn das nöthig wäre. Herrn Dillmann Genesis ⁵ 17, 16 [Ewalds אלה ist nicht אלה = אלי!] und Herrn Müller empfehle ich Symmicta 1 114 und alles in der Probe 48 Citierte der Zeitfolge nach zu lesen.

Paul de Lagarde.

Tagebuch über Dr. Martin Luther geführt von Dr. Conrad Cordatus 1537. Zum ersten Male herausgegeben von Dr. H. Wrampelmeyer, Oberlehrer am Königl. Gymnasium zu Clausthal. Halle, Max Niemeyer. 1885. 521 S. 8°.

Bis vor kurzem hatte sich die Lutherforschung betreffs der für die Biographie des Reformators so wichtigen Quelle, die uns in den an seinem Tische von Schülern und Verehrern niedergeschriebenen »Tischreden« fließt, mit Sammlungen sekundärer Art genügen lassen. Man arbeitete mit dem von Aurifaber zusammengestellten, aus verschiedensten Collectaneen zusammengetragenen, sprachlich überarbeiteten, dazu nach dogmatischen Gesichtspunkten und zum Zwecke einer erbaulichen Unterhaltung geordneten Material. Stangwald und Selnecker hatten in ihren Ausgaben dies Material zwar etwas anders geordnet, sonst aber im Wesentlichen einfach Aurifabers Sammlung reproduciert; Walch hatte Aurifabers Kompilation wieder abgedruckt, und auch Förstemann und Bindseil hatten nur eine kritische und mit Erläuterungen ausgestattete Reproduktion Aurifabers angestrebt. Selbständigen Wert neben Aurifaber konnte nur die sehr selten gewordene Rebenstocksche latein. Sammlung beanspruchen: doch konnte auch diese nicht den Anspruch erheben, unmittelbar auf die an Luthers Tische gemachten Aufzeichnungen zurückzugehen, und noch weniger durfte sie als Bewahrerin des sprachlichen Gewandes der ursprünglichen Niederschriften gelten. Ein erheblicher Fortschritt schien durch Bindseils Edition einer Hallischen latein. Tischredenhandschrift (1863 f.) geschehen zu sein: für genauere Datierung der Gespräche, für Feststellung der von Aurifaber so oft verhüllten Beziehungen auf Zeitgenossen ließ sich in der That hier manches gewinnen, manches bei Aurifaber fehlende Diktum war hier aufbewahrt; das Sprachgewand war hier oft treuer bewahrt als bei jenem — jedenfalls für die kritische Wertung der Tischreden war ein wichtiger Beitrag geliefert, — und doch war auch hier nur eine sekundäre Quelle erschlossen. War es denn nicht möglich, jene Aufzeichnungen erster Hand noch aufzufinden, die Niederschriften derer, die als Ohrenzeugen an Luthers Tische gesessen und seine Reden sofort fixiert hatten? Kompilationen aus den Jahren nach Luthers Tode fanden sich in beträchtlicher Zahl vor (Gotha, Wernigerode, Dresden, Berlin u. s. w.), aber wo waren die Originalaufzeichnungen, aus denen diese Sammlungen der Epigonen geflossen waren? Den ersten wichtigen Fund in dieser Beziehung verdanken wir Schnorr v. Carolsfeld, der 1870 Anton Lauterbachs Tagebuch vom Jahre 1538 in Dresden entdeckte; Seidemann gab es Dresden 1872 in bekannter Sorgfalt heraus. Damit

war in der That eine der Hauptquellen entdeckt, auf welche Auri-fabers Sammlung zurückweist. Seidemann hat dann die letzten Jahre seines Lebens darauf verwandt, weiteren Originalquellen nachzuspüren. Er hat außer anderweitigen Aufzeichnungen Lauterbachs besonders noch die Sammlungen von Veit Dietrich und Job. Mathe-sius aus der Verborgenheit hervorgeholt — freilich diese von ihm kopierten Handschriften nicht mehr edieren können. Nur einzelne interessante Proben aus ihnen hat er hie und da in Zeitschriften (besonders dem sächs. Kirchen- und Schulblatt) veröffentlicht. Doch konnte J. Köstlin für die 2. Ausgabe seines großen Lutherwerkes nun schon Seidemanns handschriftl. Apparat verwerten. Da gab uns im Lutherjahre 1883 H. Wrampelmeyer in der Festschrift des Königl. Gymnasiums zu Clausthal einen ersten Bericht von einem Funde, den er in der Zellerfelder Kirchenbibliothek gemacht hatte: in einem stattlichen Quartbände aus des Conrad Cordatus Besitz, einem mit der Jahreszahl 1537 bezeichneten Bände, lagen Tischredenaufzeich-nungen vor, die unzweifelhaft auf diesen nahen Freund Luthers als ihren Sammler zurückgehn. Freilich die Annahme, das Original-manuskript des Cordatus gefunden zu haben, mußte Wr. bei weite-
 rer Prüfung wieder fallen lassen. Auch ohne Einblick in die Hand-schrift müssen wir ihm darin beipflichten, daß er das Mskr. nicht mehr als von Cordatus selbst geschrieben bezeichnet: denn zahl-
 reiche Fehler sinnloser Art weisen auf einen Abschreiber, der die vor ihm liegenden Originalniederschriften oft falsch gelesen und sicher oftmals gar nicht verstanden hat. Aber der Wert des Fun-des wird hievon nur wenig berührt: denn es liegen eben die Ori-ginalaufzeichnungen, wie sie von Cordatus herrühren, in einer offen-bar auf seine Veranlassung angefertigten Reinschrift vor uns. Ihre Entstehung bezeugt uns Cordatus in den wichtigen Worten: »quoties vel stabam ante mensam vel sederem conviva«, da habe er nic-
 dergeschrieben was er vernommen, und Luther habe sich das ge-fallen lassen: so habe er andern Tischgenossen, namentlich Veit Dietrich und Job. Schlaginbaufen, Mut gemacht, gleicher Weise an Luthers Tische zu verfahren. Freilich ist damit der vom Heraus-
 geber gewählte Titel »Tagebuch, geführt von Cordatus 1537« noch nicht gerechtfertigt; er ist entschieden irreleitend. Denn die Auf-
 zeichnungen gehören in der Hauptsache den Jahren 1531—33 an, nur ihre Reinschrift dem J. 1537. Cordatus war damals (1531) eine Zeit lang Gast in Luthers Hause, dann Pfarrer im benachbarten Niemegk, und als solcher oftmals zu Besuche in Wittenberg. Um den Wert dieses Fundes nun näher bestimmen zu können, wird es sich um folgende Punkte handeln: 1) können diese Aufzeichnungen

als authentisch gelten? 2) gewähren sie uns sichere chronologische Anhaltspunkte? 3) wie verhält sich Aurifabers Sammlung zu ihnen? daran schließen wir 4) ein Urteil über die Arbeit des Herausgebers selbst, seine Redaktion und Bearbeitung der Handschrift.

ad 1) Das bereits angeführte Wort des Cordatus führt darauf, daß wir es hier in der That mit Aufzeichnungen erster Hand zu thun haben, von denen eben nur die Fehler dessen, der die Reinschrift gefertigt hat, in Abzug zu bringen sind. Allerdings sind, so viel ich sehe, nach zwei Seiten Einschränkungen hinzuzufügen. Die Sammlung enthält nämlich zahlreiche Tischreden in doppelter Recension: z. B. Nr. 6 = 1788; 7 u. 8 = 1789; 9 u. 10 = 1795 u. s. w., vgl. überhaupt alles, was von Nr. 1770 an zu finden ist. Da nun Cordatus unmöglich beide Recensionen selber nachgeschrieben haben kann, so muß er für diesen ganzen Teil seiner Sammlung die Aufzeichnung eines andern der Tischgenossen benutzt haben. Ist das aber für diesen Teil sicher, so bleibt die Möglichkeit, ja sogar Wahrscheinlichkeit bestehn, daß auch in den früheren Teilen seiner Sammlung neben Selbstgehörtem auch von andern ihm Mitgeteiltes zu finden sein werde, zumal er ja in jenen Jahren nur vorübergehend in Wittenberg sich aufhielt. Aber auch unter dem, was er ausdrücklich als Selbstgehörtes bezeichnet, ist, wie ich in einem eklatanten Falle nachzuweisen vermag, von ihm aus ganz andrer Quelle Geschöpftes zu finden. N. 1186—1192 erhalten wir nämlich einen ausführlichen Bericht über Luthers schwere Erkrankung im Juli 1527, formell als eine Erzählung Luthers an Cordatus gerichtet; der Herausgeber freut sich sichtlich hier eine selbständige Quelle über diese Krankheit gefunden zu haben. »Luther erzählt seinen Krankheitsfall selbst; diese Worte wird Cordatus aus Luthers Munde gehört haben«. Aber das ist nur schriftstellerische Fiktion des guten Cordatus, denn er hat seinen Bericht Wort für Wort aus der bekannten Aufzeichnung des Jonas (vgl. Briefwechsel des J. Jonas I 104 f.) zusammengeschrieben, nur mit dem Anspruch, als wenn Luther ihm persönlich das so erzählt hätte. In Nr. 1190 ver-rät er uns noch seine Quelle »quemadmodum dixit D. Jonas« und fällt zugleich so aus der Rolle, daß er nicht mehr Luther in der 1. Person weiter erzählen läßt, sondern in der 3. Person referierend fortfährt. Man vergleiche nur:

Cordatus:

— incipiebat auris sinistra tinnire, signum syncopis. Ideo coenaturus a mensa recedebam et ascendebam cubiculum, et priusquam

Jonas:

— queritur ... de molesto tinnitu auris sinistrae, quem medici in syncopi dicunt praecurrere. [nonobisum coenaturus] negat se ad-

Cordatus:

ingredior, cado et clamo ad D. Jonam, qui me sequebatur, ut aqua me recrearet oder ich wurde vergehen etc. Ego paratus eram mori, orabam Pater noster, Domine in furore, Miserere etc. sed praeoptassem fundere sanguinem pro verbo veritatis. Confitebar Christum unum esse et verum Deum nos salvantem, et rogabam, ut hac hora cum suo sancto spiritu vellet adesse morienti. Memini etiam me questum esse, multos sanguinem fudisse pro Evangelio, und das ich sein nicht werd were, dicens: Tamen fiat voluntas tua. etc.

Jonas:

sidere posse, ascendit igitur cubiculum . . Insequor . . in limine cubiculi . . corripitur doctor syncope, subito inquit: »O herr doctor Jona, . . wasser her . . oder ich vergehe« . . Incipit orare: »Domine . . si haec est hora, . . fiat voluntas tua«, orans . . Pater noster et totum psalmum Domine ne in furore . . Miserere mei Domine . . quam libenter fudissem sanguinem pro tuo verbo . . Domine Jhesu . . tu scis, quod credo te Deum verum et verum mediatorem et salvatorem nostrum . . tu nunc hac hora adesto spiritu tuo . . Tu nosti multos esse, quibus dedisti, ut pro Euangelio tuo funderent sanguinem, aber ich bins nicht wert, fiat voluntas tua etc.

Das wird zum Beweise genügen. Auch das Folgende stammt Wort für Wort nicht aus Luthers eigener Relation, sondern aus dem schriftlichen Bericht des Jonas. Wer wollte auch glauben, daß der Schwerkranken hinterher im Stande oder geneigt gewesen wäre einem Andern seine Gebetsworte zu erzählen? Höchst charakteristisch für die von mir behauptete Abhängigkeit von dem Bericht des Jonas ist, daß wo dieser Luthers Worte nicht lateinisch, sondern deutsch aufbewahrt hat, Cordatus eben dieselben Worte auch deutsch aus Luthers Munde gehört haben will. Hier ertappen wir also den guten Cordatus auf einer eigentümlichen Tischredenmachererei. Vermutlich hat Luther ihm thatsächlich von seiner Krankheit erzählt: dabei hat er selbstverständlich nicht mitschreiben können. So hat er denn hinterher die Erzählung Luthers mit Hilfe des Berichtes, den Jonas aufgesetzt, frei rekonstruiert. — So wird also die Authenticität der hier vorliegenden Tischreden im Einzelnen geprüft werden müssen, wenngleich wir sie im Großen und Ganzen unbedenklich werden zugeben können.

ad 2.) Es ist für uns wichtig, daß wir aus denselben Jahren, welchen die Hauptmasse der Aufzeichnungen des Cordatus angehört, auch noch die Tischredensammlung eines andern Tischgenossen

Luthers besitzen, die des Veit Dietrich. Da Seidemanns Kopie der betr. Handschrift durch die Güte der Tochter des Verstorbenen sich z. Z. in meinen Händen befindet, so war ich in der Lage Vergleichen anzustellen. Ich fand zunächst, daß beide zahlreiche Stücke gemeinsam haben; ferner daß diese bei beiden wesentlich in gleicher Aufeinanderfolge sich finden, daß sie aber zugleich diese gemeinsamen Stücke jeder in einer von der des andern ganz unabhängigen Recension uns überliefern. Ich stelle zunächst die Nummern aus Cordatus zusammen, die sich auch bei Veit Dietrich finden¹⁾, und zwar in der Reihenfolge, in der letzterer sie bietet; wo ich nicht die einzelnen Nummern durch || trenne, folgen die betr. Stücke bei V. Dietrich unmittelbar auf einander:

Nr. 22. 24. 27. 28. 32. 33. 34. 35. 37. 41. 42. 44. 45. 46. 48. 49. 50. 54 || 70. 71. 62. 65. 73. 77. 78. 79. 86. 87. 88. 93. 98. 102. 107. 109. 110. 111. 111 b. 124. 131. 132. || 113. || 115. 116. || 134. 136. 139. 142. 144. 145. 147. || 679. 680. 681. 683. || 711. 713. 712. || 734. 737. 738. 739. || 741. || 856. || 1185. || 962. || 946. 947. || 1298. || 1307. 1306. ||

Man erkennt sofort, daß im Ganzen die gemeinsamen Stücke in gleicher Aufeinanderfolge auftreten; zugleich aber zeigt jede Vergleichung, daß keiner der beiden Tischredenaufzeichner vom andern abhängig ist, daß nicht etwa einer die Quelle des andern ist. Die völlige Selbständigkeit beider Recensionen möge an einem beliebigen Beispiel anschaulich gemacht werden. Ich wähle Nr. 109 und 110 bei Cordatus:

Cordatus:

Trotz Petro, trotz Paulo, Joanni et omnibus sanctis, quod unum verbum ex verbo Dei totum intelligant, quia sapientiae eius non est numerus, nostra autem, velut ratio, intellectus et omnia, an non sunt certo numero comprehensa? Sancti intelligunt verbum Dei, können auch davon reden, aber sie lernen nicht aus. Scholastici de hac re dederunt exemplum Sphaeram, quae mensae imposita tota

Veit Dietrich:

Trotz Petro, Paulo, Mosi et omnibus sanctis, das sie ein verbum Dei gründlich durchaus verstehn, daran sie nit zu lernen hetten. Quia Sapientiae eius non est numerus. Sancti quidem intelligunt verbum Dei, können auch davon reden, aber mit der practica wil es nit hernach, da bleybt man ymmer der schuler. Scholastici dederunt simile sphaerae, quae contingit mensam, cui imponitur, tan-

1) Auf absolute Vollständigkeit vermag meine Zusammenstellung jedoch nicht Anspruch zu erheben; nähere Vergleichen werden vielleicht noch mehr gemeinsames Gut entdecken lassen.

Cordatus:

Veit Dietrich:

quidem visu comprehenditur, sed tum uno puncto, quamquam mensa
tamen mensa contingit eam tan- eam totam sustineat.
tum uno puncto.

Das Beispiel zeigt ebenso die Identität des von beiden berichteten Lutherwortes, wie die Selbständigkeit ihrer Aufzeichnung, — zugleich freilich auch, in welcher Einschränkung wir nur von einer wörtlichen Wiedergabe der Worte Luthers bei diesen Nachschriften reden können. Aber da nun Veit Dietrich seine Sammlung, wie zahlreiche eingestreute Data beweisen, im Wesentlichen chronologisch hat ordnen wollen, so bezeugt uns der Vergleich, daß auch bei Cordatus ein chronologisches Princip beim Zusammenstellen seiner Papiere bestimmend gewesen ist, wenngleich seine Notizblätter hie und da in Unordnung geraten sein werden und daher einzelne Störungen der chronologischen Ordnung nicht befremden können. Der Herausgeber hat im Allgemeinen auch ganz richtig dieses Princip erkannt, nur meines Erachtens mehr Störungen desselben angenommen, als thatsächlich vorhanden sind. Veit Dietrichs parallele Aufzeichnungen sind ein bedeutsames Hilfsmittel zur genaueren Datierung auch der bei Cordatus vorliegenden Tischreden. Außerdem aber läßt sich auch sonst an manchen Stellen noch sicher das Datum erkennen, wo der Herausgeber schwankt oder auf unrichtigen Zeitansatz geraten ist. So wird man Nr. 1582 »Uxor mea infirmatur, und ich wird nicht frisch, sie falle den zu zwey stücken« mit den Worten des Briefes vom 2. Nov. 1532 (de Wette IV 411) »*Mea Ketha aegrotat feбри et insomniis, simul vicina partui*« kombinieren dürfen. Zu Nr. 1495 darf man daran erinnern, daß am 13. Juni 1532 (de Wette IV 376) Nachrichten über Karlstadt in Wittenberg waren, also Gelegenheit war, gerade auf ihn das Tischgespräch zu lenken, vgl. Nr. 1490 vom 5. Juni 1532). Nr. 1474 stimmt genau zu Corp. Ref. II 590 vom 19. Mai 1532: vgl. »*Nam Junior Princeps dixit mihi, Papam nolle consentire in electionem Ferdinandi, ut Rex fiat Romanorum*« mit Melanchthons Worten: »*Papam dicunt polliceri Gallo, se electionem Ferdinandi improbatum esse*«. In Nr. 1470 weist die Erwähnung des Fronleichnamfestes auf den 30. Mai 1532. Nr. 1306 und 1307 gehören nach Veit Dietrich in den Anfang des J. 1532. Hier ist also ungefähre chronologische Ordnung ganz deutlich. Andererseits werden z. B. Nr. 961—964 ziemlich sicher auf Ende Oktober 1532 gesetzt werden müssen, vgl. de Wette IV, 411 »*Ego in Ecclesiastico vertendo totus sum. Spero intra tres hebdomadas liberari ab hoc pistrino*« mit Nr. 961: »*Translatus Ecclesiasticus, der itzt viel muhe macht, wird auch vier Wochen gelten*«.

Diese Redestücke gehören also der Zeit nach eng an Nr. 1582 heran. Es läßt sich die Hoffnung aussprechen, daß der größte Teil der hier aufgespeicherten Tischreden durch sorgfältige Beobachtung derartiger Anhaltspunkte aus den Briefen, durch Vergleich mit Veit Dietrichs Sammlung und durch die Thatsache, daß die Sammlung im Ganzen chronologisch schon geordnet ist, ziemlich sicher, wenn auch nicht auf den Tag genau, sich werde datieren lassen, und somit ist für die Verwertung der Tischreden für die Biographie Luthers ein bedeutender Fortschritt zu erhoffen.

ad 3.) Aurifaber nennt unter seinen Quellen Cordatus nicht. Gleichwohl müssen ihm viele Tischreden eben in der Recension des Cordatus — durch Vermittlung eines andern Sammlers — vorgelegen haben. Denn suchen wir die aus Cordatus und aus Veit Dietrich in zwiefacher Recension uns jetzt bekannten Reden in seiner Sammlung auf, so können wir wiederholt die Wahrnehmung machen, daß er — offenbar ohne die Identität zu bemerken — beide Recensionen in seiner Verdeutschung, resp. in seiner verbreiternden, paraphrasierenden Sprache, aufgenommen hat. So lesen wir in der Ausgabe von Förstemann III 198 [Nr. 43] dieselbe Rede in Veit Dietrichs, und III 320 [Nr. 11 a] in des Cordatus Recension — und zwar dieselbe Rede in zwei ganz verschiedenen Kapiteln — ein Beweis für die Verkehrtheit seiner »sachlichen« Ordnung der Tischreden. Cordatus Nr. 86 finde ich gar in drei verschiedenen Recensionen bei Aurifaber: I 150 nach einer mir unbekanntem Quelle, III 86 nach der Recension des Cordatus und IV 29 nach Veit Dietrich. So hat Aurifaber als ein kritikloser Kompilator aus den verschiedensten Vorlagen zusammengerafft, ohne sich die Zeit zu nehmen, zu prüfen, wie viel Doubletten er eigentlich in sein Sammelwerk aufnahm, und bei der Anlage seines Buches ist es ein saures Stück Arbeit, diese doppelten oder gar dreifachen Texte festzustellen. Jedenfalls müssen wir erfreut sein, nunmehr ein neues wichtiges Material zur Kontrollierung dieser Arbeitsmethode Aurifabers in Händen zu haben, und dem Herausgeber gebührt ein ganz besonderer Dank dafür, daß er mit größtem Fleiße sich bemüht hat, die Parallelstellen bei Aurifaber, Bindseils Colloquia und Rebenstock für die Tischreden des Cordatus nachzuweisen. Er hat damit dem künftigen Bearbeiter der Tischreden in ihrer ursprünglichen Gestalt erheblich vorgearbeitet: der Kundige weiß, wie beschwerlich gerade dieses Stück Arbeit ist. Damit kommt Referent endlich

ad 4) zu der Arbeit des Herausgebers, Wrampelmeyer, und einer Beurteilung seiner Leistung. Die Edition der Handschrift ist mit Sorgfalt geschehen: anfangs hat ihm das Lesen derselben offenbar

Schwierigkeiten bereitet — so ist z. B. Nr. 142 *doctrina* in *differentia* zu verbessern —, aber allmählich ist er dieser Schwierigkeiten Herr geworden, und ein doppelter Nachtrag hat manchen Fehler der früheren Abschnitte hinterher noch berichtigt. Große Mühe hat er es sich kosten lassen, die Tischreden zugleich in Bezug auf die darin erwähnten Personen und Vorkommnisse, auf den sprachlichen Ausdruck und sein richtiges Verständniß zu commentieren. Er hat sehr vieles in dieser Beziehung geleistet, und eine so mühsame Arbeit auf einem dem Herausgeber sonst wohl fremden Gebiete verdient aufrichtige Anerkennung. Freilich ist er auf der einen Seite der Versuchung nicht entgangen, Anmerkungen unnötig zu häufen, auch bekannteste Dinge zu erläutern, oder wirklich nicht so schwierige Stellen ziemlich redselig auszulegen, andererseits hat er manchen Fehlgriff gethan oder bei unzulänglichen Hilfsmitteln da, wo eine Erklärung angebracht gewesen wäre, den Leser im Stich lassen müssen. Daher zum Schlusse noch einige Bemerkungen zu diesem Teile seiner Arbeit. Der unverständliche Altensteiss S. 6 ist in Altensteig (nach Veit Dietrich) zu korrigieren. Seidemann hat dazu in seiner Abschrift notiert: »Joh. Altenstaig aus Mindelheim, vgl. meine Scholae Lutheri de Psalmis pg. XIX. Wellers Repertorium S. 128. 266. 456. 363. Programm der Dresdner Kreuzschule vom 18. Juni 1878 S. 25. Burckhard de linguae latinae in Germania fatis II 423 f. F. A. Veith, Bibliotheca Augustana Alph. IV p. 151«. — Luthers Dictum in Nr. 153 S. 37 hat den Freund der Wittenberger Joh. Stigelius zu einem höchst drastischen Gedicht veranlaßt mit der Moral »Est suus et usus malis libellis«. — S. 39 zu der Redensart »schlemmen und temmen« sei verwiesen auf Schade Satiren III 109. Wagner, Niclas Storck 1597 Bl. 3 Zeitschr. für hist. Theol. 1874 S. 435. Kolde Augustiner-Kongregation S. 344. — S. 79 ist Joh. Faber, der Constanzer Weihbischof und nachmalige Bischof von Wien, mit dem Augsburgener Dominikaner gleichen Namens verwechselt. — Zu Nr. 499 S. 111 ist auf de Wette IV 332 und Corp. Ref. II 563 behufs genauerer Datierung zu verweisen. — Nr. 635 ist vom Herausg. falsch verstanden; die Worte »den ich gen Augsburg schickte« spricht Luther, aber nicht Jonas, und damit schwinden alle vom Herausgeber aufgeworfenen geschichtlichen Bedenken. Ebenso sind in Nr. 637 die Worte »hoc ad me dicebat« von Worten des Kurfürsten an Luther, nicht von Worten Luthers an Cordatus zu verstehn. — S. 154 zu vento pascitur wäre auf Jerem. 22, 22. Hosea 12, 1 zu verweisen und danach zu erklären. — S. 170 Nr. 698 gehört wohl in die Tage von Corp. Ref. II 609. — S. 177 zu Nr. 729 vgl. de Wette IV 356. — Zu 804 S. 203 vgl. Erl. Ausg. 63, 373 f.

— S. 207 per instantiam heißt nicht »als entscheidende Instanz, daß«, sondern: »im Augenblick«, »augenblicklich«. — S. 226 Nr. 888 ist »Ille autem scripsit« in »Illi autem« zu verbessern: von Luthers Brief an den Dänenkönig ist die Rede, nicht aber von der Antwort des letzteren. — S. 260 ist in Nr. 1014 iō als Abbreuiatur von ioco gefaßt; das ist aber nicht möglich; ideo. — Zu 1019 vgl. Briefw. des J. Jonas I 199. — S. 279 »divisiones, prazin«. Das hat nichts mit praxis zu thun, sondern will aus 1 Mos. 38, 29 פָּרִץ verstanden sein. — S. 291 Nr. 1116 ist falsch verstanden. »Johannes respicit in Mosen« bezieht sich auf 1 Mos. 1, 1: und Gott sprach: es werde Licht. — Nr. 1126 empfängt Licht durch Briefwechsel des J. Jonas I 177. — Nr. 1197 lies formata (scil. fides), nicht formaliter. — In Nr. 1205 besteht Katharinas Antwort nur in den Worten: Quomodo sancta esse possum tanta peccatrix? alles Uebrige redet Luther. — Zu Nr. 1356 ist 2 Mos. 33, 23 zum Verständnis heranzuziehen. — Zu Nr. 800 möchte ich für das Wort »Schirmschlege«, welches W. richtig mit »Fechterstreiche« erklärt, einige Stellen aus der Litteratur des 16. Jahrh. beibringen. »Schirmschläge« oder »Schirmstreiche« wird besonders von den Ceremonien der kathol. Meßprieſter gebraucht. So die kurfürstl. Verordnung vom 26. Dec. 1521: man »wolle schlecht sprechen die Consecration und die anderen Schirmslege [so wird zu lesen sein, nicht »schirmstege«] alle außen lassen«. Corp. Ref. I 512. Butzer schreibt: »die seltsamen Geberden, welche diese Meßmacher selbst Schirmstreich nennen, und die eher ein Gespött als eine Andacht sind.« (Baum, Capito und Butzer S. 293). In Luthers Formula missae von 1523 gibt die deutsche Uebersetzung des Paul Speratus das »cum omnibus signis quae fieri solent super hostiam« mit »Schirmschläge« wieder. Anders gewendet treffe ich das Wort bei C. Güttel in seinem Quadragesimal Bl. A ij^b an: da nennt dieser die Versuchungen des Teufels »die schirmstreich vnsers widerwertigen«. — —

Zu bedauern ist, daß der Herausgeber nicht in der Lage gewesen ist, die in Berlin (Kön. Bibl.) befindliche Tischredensammlung des Seb. Redlich von 1566 und 1567 genauer zu vergleichen, da diese gleichfalls auf Cordatus zurückgeht; nur so viel hat er konstatiert, daß das Berl. Mskr. keine Abschrift der Zellerfelder ist [was ich übrigens, vgl. S. 10 der Einleitung, nie behauptet, sondern nur als eine der Untersuchung bedürftige Möglichkeit hingestellt habe]. Der Beiname Bernoensis des Seb. Redlich wird nicht mit W. in Bernensis zu verwandeln sein, sondern ist von Bernau (bei Berlin) abzuleiten. — Uebrigens ist der Herausgeber geneigt, die Recension, in welcher Cordatus die Tischreden überliefert, in der Weise

zur authentischen zu machen, daß er jedes darüber hinausgehende Wort anderer Recensionen für Zusätze, spätere Erweiterungen u. dgl. erklärt. Sicherlich haben wir es bei Aurifaber oft mit einer weit-schweifigen Art zu thun, mit welcher er Luthers knapp gehaltenes Wort in die Breite zieht, und Wr. hat das Verdienst, in zahlreichen Fällen diese schriftstellerische Eigentümlichkeit Aurifabers klar nachgewiesen zu haben; aber er geht hier doch in seiner Kritik öfters zu weit, indem er vergißt, daß für zahlreiche Tischreden Luthers durchaus authentische Parallelberichte vorliegen und wir also kein Recht haben, Cordatus allein als zuverlässigen Zeugen zu betrachten. Und wenn dieser manche Derbheit anderer Sammlungen nicht hat, so ist der Schluß, daß letztere Luther erst angedichtet seien, noch recht unsicher. Es ist hier zu beachten, daß alle Aufzeichnungen des Cordatus etwas Notizenhaftes haben: aber darum sind parallele ausführlichere Ueberlieferungen noch nicht a priori kritisch zu verdächtigen. Hier bleibt für die Einzeluntersuchung noch ein weites Feld offen.

Kiel.

G. Kawerau.

Wegweiser durch die Literatur der Urkundensammlungen von Hermann Oesterley. Erster und zweiter Theil. Berlin, Druck und Verlag von Georg Reimer 1885. 86. VIII u. 574 S. — VI u. 423 S. 8°.

Titel, Inhalt und Zweckbestimmung weisen diesem Werke in der Litteratur zur Quellenkunde der mittelalterlichen Geschichte seine Stelle an neben dem bekannten und trotz vieler Fehler bekanntlich sehr nützlichen Buche von A. Potthast, Wegweiser durch die Geschichtswerke des europäischen Mittelalters. In die Lücke, welche dadurch entstand, daß Potthast Urkunden und Urkundensammlungen zur Geschichte des Mittelalters ausschloß, ist Oesterley eingetreten: den Gegenstand seiner Arbeit bilden »die Sammlungen von gedruckten sowie von ungedruckten aber in der historischen Literatur erwähnten Urkunden des Mittelalters«. Der Begriff, den der Verfasser mit dem Worte »Urkunden« verbindet, hat einen außerordentlich weiten Umfang: außer den »eigentlichen« Urkunden, also Schriftstücken, welche Urkunden im Sinne der Diplomatie sind, fallen darunter Briefe, Rechnungen, Besitzverzeichnisse und Nekrologien, kurz: geschäftliche Aufzeichnungen aller Art. Die Aufnahme von Nekrologien, auch solcher, welche »Beurkundungen« — genauer gesagt: Abschriften oder Regesten von Urkunden nicht enthalten, überrascht wohl am meisten und in der That bestehn gegen die Einbeziehung gerade dieser Klasse von Geschichtsquellen in das System des vor-

liegenden Werkes manche Bedenken theoretischer Natur. Der Verfasser hat sich über dieselben hinweggesetzt und die Benutzer seines Buches werden ihm dafür Dank wissen: besonders willkommen sind seine Angaben über Codices, welche Nekrologien enthalten. Denn das treffliche Verzeichnis dieser Denkmäler in Wattenbachs Geschichtsquellen Bd. II beschränkt sich ja auf gedruckte Werke.

Unter »Sammlungen« versteht Oesterley alle Gruppen von mindestens drei Urkunden, die durch gemeinschaftliche Ueberschrift als Ganzes zusammengefaßt werden. Sammlungen in diesem Sinne sind das Hauptobjekt des Werkes; Gruppen von zwei Urkunden sind nur ausnahmsweise verzeichnet worden, wie denn auch zufolge dem Vorwort des ersten Teils »die reiche Literatur der Lokal- und Personalgeschichten, die nur vereinzelt in den Text eingestreute oder demselben angehängte Urkunden enthalten« nur ausnahmsweise »namentlich wo anderweite Abdrücke fehlten« Berücksichtigung gefunden hat, und Abbildungen von Urkunden sind »fast gänzlich« unberücksichtigt geblieben. Immerhin und selbst bei solcher Abgrenzung der Aufgabe ist die Litteratur der mittelalterlichen Urkundensammlungen umfangreich, buntscheckig und weitschichtig genug, um einer bibliographischen Bearbeitung bedeutende Schwierigkeiten zu bereiten, und man muß anerkennen, daß Oesterley dieser Schwierigkeiten im großen und ganzen Herr geworden, daß er mit Erfolg bemüht gewesen ist, seiner Aufgabe gerecht zu werden sowohl durch Sammelfleiß als auch durch zweckmäßige Ordnung und Gliederung des Stoffes. Das Werk ist verfaßt worden, um dem Geschichtsforscher das Material zu einer möglichst raschen und erschöpfenden Orientierung über die einschlägige Litteratur darzubieten, und ungeachtet der Schwächen und Fehler, die sich herausstellen, sobald man auf Einzelheiten eingeht, wird es diesem Zweck in sehr vielen Fällen entsprechen.

Das Ganze zerfällt in elf Abteilungen, deren erste »Allgemeines« überschrieben Materien umfaßt, welche ihrer Natur nach der Einreihung in einer der folgenden Abteilungen mehr oder minder widerstreben, nämlich allgemeine Sammlungen, Formelbücher, Briefe, Kreuzzüge. Im Kapitel von den Briefen, T. I, S. 13—45 werden zuerst Sammlungen, dann einzelne Verfasser vorgeführt, aber, wie aus einer Bemerkung auf S. 20 ersichtlich, exklusive der Briefe von Kaisern, Königen und Päpsten: diese Klassen, sowie Sammlungen, die nur für ein einzelnes Land von Bedeutung sind, finden ihre Stelle in der betreffenden Specialabteilung. — In der Bildung der folgenden Hauptrubriken: Abteilung II. Das deutsche Reich. III. Frankreich. IV. Italien und sofort bis Abteilung XI. Der

Orient ist ein einheitliches Princip nicht zu erkennen. Als maßgebende Gesichtspunkte konkurrieren mehrfach, ganz besonders aber bei der Konstruktion der zweiten Abteilung geographische nationale (sprachliche) und politische Verhältnisse, welche zum Teil längst vergangenen Zeiten angehören. Der Begriff des deutschen Reichs, wie er in der zweiten Abteilung zur Geltung kommt, ist eigentümlich beschaffen, so nämlich, daß er einerseits die deutschen Ordensländer und das sächsische Siebenbürgen mitumfaßt, andererseits und zwar im Westen, wo »die alten Reichsgrenzen« zu Grunde gelegt wurden, auf Gebiete Anwendung findet, welche heutzutage entweder selbständige Staaten bilden oder Teile von solchen sind. Die Schweiz, Belgien, die Niederlande und mehrere französische Grenzdepartements sind dem deutschen Reiche einverleibt, und mag man nun diese Eigentümlichkeit des Systems loben oder tadeln, jedenfalls sind wir genötigt von dem Vorhandensein derselben ausdrücklich Notiz zu nehmen: ein Hinweis auf die Thatsache, daß die Litteratur zu den Urkunden französischer Städte wie St. Omer und Arras, Lille und Douai, Valenciennes, Cambrai, Besançon nicht unter Frankreich, sondern unter der deutschen Specialgeschichte eingereiht worden ist, erscheint keineswegs als überflüssig. Auch im Norden, bei der Abgrenzung des deutschen Gebietes gegen das dänische hat der Verf. sich nach der alten Reichsgrenze gerichtet: in Folge dessen sind die speciell das Herzogtum Schleswig und schleswigsche Städte betreffenden Urkundensammlungen der deutschen Abteilung entrückt, von der schleswig-holsteinischen und holsteinischen Litteratur getrennt und der Abteilung »Skandinavien« inkorporiert worden. Vermutlich leitete den Verf. dabei die Erwägung, daß im Herzogtum Schleswig bis in die neueste Zeit dänisches Recht gegolten hat; abgesehen hiervon und vom allgemeinen historischen Standpunkte aus wäre es ohne Zweifel richtiger und zweckmäßiger gewesen auf diesem Gebiet nicht die alte, sondern die neue Reichsgrenze zur Richtschnur zu nehmen. Keinenfalls aber durfte der Verf. seinem System zu gefallen so weit gehn, daß er für Städte und Ortschaften mit rein deutscher oder überwiegend deutscher Bevölkerung dänische Namensformen gebrauchte. Es berührt geradezu peinlich in dem deutsch geschriebenen und in erster Linie für Deutsche geschriebenen Buche eines deutschen Schriftstellers Ueberschriften wie »Aabenraa«, »Flensborg«, »Haderslev«, »Slesvig«, »Svabsted«, Tönder« lesen zu müssen.

Ueber die Gliederung der Hauptabteilungen und die Einrichtung der specialhistorischen Abschnitte und Artikel gibt das Vorwort zum ersten Teil eingehend Auskunft; es genügt auf die Auseinander-

setzungen des Verfassers hinzuweisen. Nur die Bemerkung sei mir gestattet, daß der Gebrauch, den er von dem Worte »Drucke« macht, wohl einer Erläuterung bedurft hätte. Denn als »Drucke« gelten hier nicht nur Editionen von Urkunden, sondern auch Schriften, welche zwar zu den Editionen in naher Beziehung stehn, aber durchweg keine Abdrücke von Urkunden und Urkundenformeln enthalten, nämlich Regestenwerke und Erläuterungsschriften. Auf eine andere Eigentümlichkeit in der Verarbeitung seines Stoffes zu Artikeln macht der Verf. selbst aufmerksam, indem er T. I S. 56 zu »Kaiserurkunden und -briefe« bemerkt, daß Sammlungen, welche die Regierungszeit mehrerer Kaiser umfassen, nur bei dem ersten derselben, resp. nur in den allgemeinen Sammlungen verzeichnet sind. Demgemäß findet man die Ausgabe der *Diplomata regum et imperatorum Germaniae* T. I (Mon. Germ. hist.) unter Konrad I eingereiht. K. Fr. Stumpf, Verzeichnis der Kaiserurkunden, desselben *Acta imperii inedita* und J. Fr. Böhmer, *Acta imperii selecta* stehn unter Heinrich I. Ihrer Natur nach gehören diese Werke zu den allgemeinen Sammlungen auf S. 56—58, an sie Seite von Böhmers Regestenwerken, K. Pertz, *Diplomata imperii, Kaiserurkunden in Abbildungen* u. s. w. Ich halte diese Zersplitterung für einen Misgriff und für ebenso unzweckmäßig wie eine andere den merowingischen und altkarolingischen Königsurkunden widerfahrene Zerstückelung. Während die Artikel, welche von den Urkunden Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. handeln in der zweiten Abteilung (Wegw. I, 58, 59) stehn, sind die Karlmann und Pippin betreffenden Artikel in der dritten Abteilung (Frankreich, Wegw. II, 13) untergebracht. Ferner: Th. Sickels Schrift über die von K. Pertz besorgte Edition der Merovinger-Urkunden wird wie dieses Werk selbst Wegw. I, 57 verzeichnet, während die Abhandlung von K. F. Stumpf über denselben Gegenstand Wegw. II S. 12 steht.

Ueberhaupt ist die Zahl der Artikel und Notizen, die aus irgend einem Grunde zu Ausstellungen Anlaß geben, recht bedeutend; was der Verf. in den »Nachträgen und Berichtigungen« am Schlusse des zweiten Teils zur Revision seiner Leistung beisteuert, genügt durchaus nicht: erlebt das nützliche Buch, wie wir wünschen und hoffen, bald eine zweite Auflage, so wird zuvor an vielen Stellen und in umfassender Weise die bessernde Hand anzulegen sein. Einige besonders gravierende Dinge hat noch Waitz in einer kurzen Anzeige des ersten Teils, N. Archiv XI, 438, zur Sprache gebracht, z. B. die seltsame Gewohnheit des Verf. auf Lünigs Reichsarchiv zu verweisen ohne den Band anzugeben. In solcher Fassung sind die betreffenden Notizen vollständig überflüssig. Ich notiere dazu, daß Lünig,

Collectio nova, worin der mittelbahren oder landsäßigen Ritterschaft . . . Prrogativen enthalten sind (1730) — in der deutschen Abteilung ohne ersichtlichen Grund zwei Mal verzeichnet wird, Wegw. I, S. 48 unter den allgemeinen, S. 51 unter den besonderen Sammlungen. Auch P. Georgisch Regesta werden, nachdem sie Wegw. I, S. 48 angefhrt worden, S. 52 unnotiger Weise wiederholt; dieses Werk gehort uberhaupt nicht in die deutsche Abteilung, es mute unter den Sammelwerken der ersten Abteilung S. 2 verzeichnet werden. Andererseits ware fur H. Bresslau, Diplomata centum, verzeichnet Wegw. I, S. 2, die richtige Stelle in der deutschen Abteilung etwa S. 57 gewesen; uberdies ist der charakterisierende Zusatz »ohne chronologische Ordnung« unrichtig: der erste und groere Teil der Sammlung ist chronologisch, der Rest nach anderen Gesichtspunkten geordnet. — Zu Wegw. I, S. 5, Art. Formulae Senonenses. Hier ist das Verhaltnis der Editionen verkehrt angegeben, indem von Lindenbrog behauptet wird, da er, dessen Ausgabe 1613 gleichzeitig mit der Bignons erschien, »mit den ubrigen Herausgebern des Marculfus dem Baluzius folgte«. Die Ausgabe des letzteren in den Capitularia regum Francor. II. ist von 1687! Ueber den richtigen Sachverhalt vgl. K. Zeumer im N. Archiv VI, 98 ff. und Formulae Merovingici et Karolini aevi I, S. 184. — Zu Wegw. I, S. 29. Bischof Godehard von Hildesheim, 1001—1012 Abt von Tegernsee, hat unverdienter Weise zwei Artikel bekommen. »Godehardus Hildesheimensis« und »S. Godehardus Tegernseensis« wie Oesterley son- dert, sind ein und dieselbe Person. Die hier g e s o n d e r t verzeichneten Sammlungen von Godehards Briefen sind fast identisch, nur da die erste (Migne Patrologia 141) zwei Briefe mehr enthalt als die zweite (Pez, Cod. diplom.-hist.-epistol. col. 133). Migne wiederholte die von Oesterley nicht erwahnte editio princeps dieser Briefe: Mabillon, Analecta IV, S. 435 (ed. nova). — Zu Wegw. I, S. 62. Die epistolae aliquot Henrici IV. (nicht III. wie Oesterley druckt) sind unter Heinrich III. zu streichen und unter Heinrich IV. einzureihen. Die neueste Edition von vier Briefen Heinrichs IV. in Jaffe, Bibliotheca rer. Germ. V. ist nachzutragen. — Wegw. I, S. 62 u. 63. Heinrich V. hat zwei Artikel bekommen: den einen vor Lothar III., den andern vor Heinrich VI. Warum diese Zerstuckelung? — Friderici III. imperatoris epistolae aliquot bei Freher-Struve, Rer. Germ. SS. II, 401—405 werden Wegw. I, S. 67 Konig Friedrich III. (dem Schonen), S. 69 Kaiser Friedrich III. (IV. bei Oesterley) zugeschrieben; auf S. 67 mussen sie naturlich gestrichen werden. — Zu Wegw. II, 248 Art. Gregor VI. In der Rubrik: Handschrift ist die Notiz: Gregorii VI. (sic! verdruckt aus VII) Regestum, 10 Bucher, in

Rom, Corsini 1040 zu streichen und S. 249 dem Art. Gregor VII einzufügen.

Andere Mängel sind darauf zurückzuführen, daß der Verf. in der Anführung und Ausnutzung von Werken, welche Material für ihn enthielten, ungleichmäßig und willkürlich verfuhr. Die urkundlichen Beilagen (Dokumente) in Giesebrechts Geschichte der deutschen Kaiserzeit I—III. sind zum Teil benutzt worden — vgl. Wegw. I, S. 43 Art. Sigifridus Gorzensis — zum anderen Teil sind sie unbenutzt geblieben; so kommt es, daß die Erzbischöfe Aribo und Siegfried von Mainz und Anno von Köln unter den Briefstellern fehlen, obgleich die Mainzer mit je vier und drei, der Kölner mit vier Schreiben in Giesebrechts Sammlung vertreten sind. — Unter den einzelnen Sammlungen von Urkunden und Briefen der Päpste, Wegw. II, S. 241 ff. figurirt neben Muratori (SS. rer. Italicar.), Bouquet (Recueil), Migne (Patrologia) u. ä. Werken auch Mansi, Conciliorum amplissima collectio, aber nur Tom. XIV—XVIII sind ausgiebig benutzt, die früheren Bände finden ebensowenig Berücksichtigung wie die meisten der späteren, z. B. Tom. XIX mit zahlreichen Briefen und Urkunden Leos IX. — Die Litteratur der Bullensammlungen ist nur obenhin gestreift. Was die verschiedenen Ausgaben von Cocquelines, Bullarum . . . amplissima collectio betrifft, so finde ich nur erwähnt, Wegw. II, S. 238 die Turiner Ausgabe von 1856: M. Marocco, Bullarum . . . nuperrima recensio T. I, welche kaum erschienen von den Verlegern kassiert wurde; dagegen ist die neue Turiner Ausgabe, besorgt von Aloys Tomassetti, 1857 ff. nebst Appendix von 1867 und das Fundamentalwerk des Cocquelines von 1739, soviel ich sehe, vollständig übergangen. Zur Ausfüllung von anderen Lücken mögen folgende Nachträge dienen. Wegw. I, S. 18: Syntagmata dictandi ex codice ecclesiae Mettenes scripto ante annos quingentos in: Mabillon, De re diplomatica S. 618. — Wegw. I, S. 21 Art. Alanus Autissiodorensis: Duchesne, Historiae Francor. Scriptor. Tom. IV, 642. — Wegw. I, S. 22 Art. Alcuin: Th. Sickel, Alcuinstudien I. Sitzungsber. d. Wiener Akad. Phil. hist. Cl. Bd. 79, S. 461 ff. — Ebend. Art. Atto Vercellensis: Cod. Vatican. 4322 mit Briefen Attos. Archiv f. ä. d. Geschichtsk. XII. 243. — Wegw. I, S. 33 einzufügen Art. Immo von Arezzo. Die Korrespondenz Immos von Arezzo (6 Briefe) in: H. Bresslau, Jahrb. d. D. Reichs unter Konrad II., Bd. II, S. 531—536. — Wegw. I, S. 62 Art. Konrad II.: Drei Urkunden Konrads II. in H. Bresslau, Jahrb. d. D. Reichs unter Konrad II. Bd. I, S. 483—489. — Wegw. I, S. 225 Art. Fulda: J. Gegenbauer, Das Kloster Fulda im Karolinger Zeitalter. Erstes Buch. Die Urkunden. Fulda 1871 (Gymnasialprogramm). — Wegw. I,

S. 312, Art. Korvei: Wigand, Berichte aus Westphalen über die daselbst vorrätigen Quellen deutscher Geschichte. I. Corvey. Archiv f. ä. d. Geschichtsk. IV, 338 ff. (S. 340 ff. archivalische Denkwürdigkeiten). — Wegw. II, S. 4: A. Lecoy de la Marche, Recueil de chartes à l'usage du cours d'histoire de France à l'université catholique de Paris. Nr. 1. Règne de saint Louis (affaires générales). Paris 1879. — Zu Wegw. II, S. 188. Acht Briefe aus der Zeit König Berengars gedruckt und erläutert in: Ceriani e Porro, Il rotolo opistografo del principe Antonio Pio di Savoja. Aus dem Italienischen mit eigenen Bemerkungen von S. Loewenfeld. N. Archiv IX, 513—540. — Wegw. II, S. 248 Art. Silvester II: P. Ewald, Zur Diplomatie Silvester II. N. Archiv. IX, 321—358. — Ebend. Art. Leo IX: Migne, Patrologia lat. 143, 583 ff. mit 110 Urkunden und Briefen. — Wegw. II, S. 249 Art. Gregor VII. P. Ewald, Zum Register Gregors VII. Histor. Untersuchungen. Arnold Schäfer gewidmet. (Bonn 1882), S. 296—318. — Wegw. II, S. 297. J. Aronius, Diplomatische Studien über die älteren angelsächsischen Urkunden. (Dissert.) Königsberg i. Pr. 1883 (zu: J. M. Kemble, Codex diplomaticus aevi Saxonici).

In Namen und Zahlen kommen oft Fehler vor; in den »Berichtigungen« wird nur der kleinste Teil solcher Versehen rectificiert; ich halte es deshalb für nützlich zum Beschluß dieser Anzeige noch folgende Druckfehler zu verbessern:

Wegw. I, S. 1, Z. 7 v. o. lies Bercht statt Brecht. — S. 1 Z. 7 v. o. l. 1835 st. 1836. — S. 4, Z. 16 v. o. l. Bignonius st. Bignotius. — S. 5, Z. 7 v. o. l. Capitularia reg. Francor. II, col. 557 st. 557 (schlicht). — S. 16, Z. 6 v. u. l. Gretser st. Gretzer. — S. 21, Z. 10 u. 11 v. o. l. Autissiodorensis st. Antissiodorensis (wie Migne allerdings konsequent druckt). — S. 40, Z. 3 v. u. . Poppo st. Poggio. — S. 41, Z. 16 v. u. l. 1866 st. 1855. — S. 61, Z. 10 v. u. l. 1084, resp. 1002 st. 1002. — S. 66, Z. 11 v. u. l. W. Pregler st. W. Prager. — S. 75, Z. 20 v. u. l. N. Falck st. M. Falck. — S. 114, Z. 3 v. u. l. Föringer st. Foringer. — S. 171, Z. 8 v. o. l. Gingins la Sarra st. Gringins la Sarra. — S. 256, Z. 14 v. o. l. G. von der Ropp st. G. von der Kopp. — S. 435, Z. 17 v. o. l. Quedlinburg st. Quedlenburg. — S. 435, Z. 11 v. u. l. K. Janicke st. C. Janike. — S. 476, Z. 5 v. o. l. Bd. 3 Heft 2 st. Bd. 2 Heft 2. — S. 569, Z. 13 v. u. l. Märcker st. Märker.

Wegw. II, S. 1, Z. 10 v. u. l. U. Robert st. M. Robert. — S. 5, Z. 20 v. o. l. Teulet st. Teuler. — S. 188, Z. 13 v. u. l. Bercht st. Brecht. — S. 225, Z. 4 v. u. l. Foucard st. Faucard.
E. Steindorff.

C. J. Vinkestejn De Fontibus, ex quibus Scriptor libri de Viris illustribus urbis Romae hausisse videtur. Diss. Lugd.-Bat. 1886 (E. J. Brill)

Die unter dem Namen des Aurelius Victor gehenden Schriften sind in den letzten Jahren Gegenstand eifriger Forschung gewesen, wiewohl für den Text noch keine sichere kritische Grundlage geschaffen ist. Doch ist dieser Mangel am meisten fühlbar bei den Caesares, weniger bei der pseudovictorischen Schrift De Viris illustribus, um welche es sich in der obigen Dissertation handelt. Gerade auf diese Schrift beziehen sich nun eine ganze Reihe von Untersuchungen, und zwar auf die Frage nach der Entstehung, nach den Quellen und nach dem historischen Wert dieser Quellen. Denn man hat längst erkannt, daß neben vielen uns bekannten Schriftstellern auch Reste wertvoller sonst ganz verlorener Urkunden in der Schrift enthalten sind. Deshalb scheint es zunächst, daß hier ein annähernd sicheres Resultat zu erreichen sein müsse, dadurch daß die Masse der auch sonst überlieferten Nachrichten von den dieser Schrift allein angehörenden geschieden und nach ihrer Herkunft bestimmt wird. Durch Untersuchung des isolierten Restes konnte man dann wenigstens versuchen, ob auch über diesen ein Aufschluß sich gewinnen lasse. Aber nicht einmal die erste Operation läßt sich vollständig und überzeugend richtig ausführen, wie die bisher geführten Untersuchungen beweisen. Denn der Charakter der Schrift mit ihrem fadenscheinigen, aller sprachlichen Eigentümlichkeit ermangelnden Excerptenstyl ist viel zu fragmentarisch, als daß auch nur das Bekannte sich bestimmten Eigentümern zuweisen ließe, und ebenso wenig läßt sich aus demselben Grunde der Verwandtschaftsgrad zwischen diesen Nachrichten und ihren Parallelen bei andern bestimmen. Geeinigt hat man sich daher bis jetzt über sehr wenig. Die Ansichten über die Quellen sondern sich in zwei Hauptgruppen. Die eine sieht ein zusammenhängendes Geschichtswerk, und zwar Livius (U. Köhler) oder eine seiner annalistischen Quellen (Mommsen den Valerius Antias¹⁾, Aldenhoven den Piso, Soltau den Coelius Antipater), die andre ein biographisches Sammelwerk als Quelle an. An der Spitze der zweiten Gruppe steht Wölfflin, welcher als Quelle die viri illustres des Julius Hyginus nennt. An seine Hypothese knüpfen H. Haupt und H. Hildesheimer an. Haupt setzt an Stelle des Hyginus den Nepos. Hildesheimer widerlegt das, und auf Wölfflins Hypothese zurückgreifend erweitert er dieselbe folgendermaßen: Da in den Viri ill. deutliche

1) Nach einer Bemerkung Jordans im Hermes VI p. 207 ist Mommsen später ins andere Lager übergegangen und auf H. Haupts Seite getreten.

Spuren des Florus auftreten, welche weder aus Hygin noch aus Florus selbst stammen können (den Grund übergehe ich), so hat Pseudo-Victor ein biographisches Werk benutzt, welches hauptsächlich aus Hygin mit Hinzuziehung des Florus zusammengeschrieben ist. Die Uebereinstimmung Pseudo-Victors mit andern Urkunden rührt daher, daß dieselben (es sind die unten zu erwähnenden Elogia, Valer. Maximus, Frontinus und einige Scholien) an den entsprechenden Stellen auch den Hygin benutzt hätten. — Eine mehr vermittelnde Stellung nehmen ein Enmann¹⁾ und Rosenhauer. Ersterer greift auf eine Bemerkung Borghesis zurück, wonach die *Vir. ill.* abhängig seien von den Elogia der auf dem Augustusforum aufgestellten Statuen. Daneben nimmt Enmann Benutzung des Florus, einer Epitome des Livius und einer Anekdotensammlung an. Rosenhauer endlich (dessen 1882 erschienene Dissertation von Enmann übersehen zu sein scheint) nimmt Benutzung beider Quellenarten an, einer biographischen und einer annalistischen, daneben noch die einer Anekdotensammlung. Die Uebereinstimmung der *Viri ill.* mit Ampelius' *liber memorialis* komme daher, daß beiden die biographische und annalistische Quelle, die Uebereinstimmung mit Florus daher, daß beiden die annalistische Quelle allein gemeinsam sei. Daß nämlich neben einer biographischen Quelle auch eine annalistische anzunehmen sei, gehe daraus hervor, daß erstens die *vitae* der *Viri ill.* oft gar nichts biographisches, sondern nur eine historisch bemerkenswerte Thatsache des betreffenden Mannes enthielten, ferner daraus, daß für manche Biographien unserer Schrift schwerlich eine biographische Vorlage vorhanden gewesen sei (z. B. für Cloelia, Fabii trecenti sex, Postumius u. a.), endlich daraus, daß die *vitae* häufig das Stemma und die Entwicklung des betr. gar nicht berücksichtigten, sondern gleich mit dem Punkte einsetzten, wo der betr. in der annalistischen Darstellung zuerst auftrate. —

Der weite Weg, den wir zurückgelegt haben, um zu der neuen Arbeit von Vinkesteyn zu gelangen, ist kein Umweg. Vielmehr befinden wir uns von Anfang an in V.s Arbeit. Dieselbe zerfällt in IX Kapitel, in deren ersten VIII Vinkesteyn die Resultate seiner Vorgänger vorträgt und kritisiert. Leider hat er das Material zu dem Zweck nicht sachlich geordnet, sondern er führt in etwas breiter und schleppender Darstellung die einzelnen Arbeiten chronologisch geordnet an und fügt jeder seine Kritik hinzu. Dadurch ist manches zusammengehörige auseinandergerissen und die Uebersicht,

1) Näheres über seine Arbeit in meiner Anzeige derselben Gött. G. A. 1884 Stück 5, p. 204.

welche V. wohl gerade erleichtern wollte, thatsächlich erschwert worden. Auch in seiner Kritik und Polemik lehnt sich Vinkesteyn vielfach an die Vorgänger an. Wo er aber ganz auf eigenen Füßen steht, da merkt man die Erstlingsarbeit an der Schwäche der Argumente. V. bezeichnet die Argumente seiner Vorgänger oft als non magni momenti, non satis firma, valde exilia, während die von ihm in die Wagschale gelegten keineswegs so gewichtig sind, um jene in die Höhe zu schnellen. Dies an allen Fällen hier nachzuweisen, würde zu weit führen. Nur ein Fall sei erwähnt. Er betrifft die Borghesi-Enmannsche Hypothese der Benutzung der Elogia. Hildesheimer gibt Quellenverwandtschaft zu, nur seien die Elogia nicht Quelle der Viri ill., sondern aus derselben Quelle, wie die Viri ill., nämlich aus Hygin geflossen. Vinkesteyn geht aber weiter und läugnet jede Beziehung zwischen den Elogia und unserer Schrift. Die sprachliche Uebereinstimmung sei bloßer Zufall; es liege in der Natur der Sache, daß zwei Verfasser, welche dieselben Dinge so kurz und einfach wie möglich berichteten, oft dieselben Worte gebrauchten. Ebenso wenig beweise die sachliche Uebereinstimmung, denn dieselben Sachen kämen fast bei allen Historikern vor, welche von diesen Männern handelten. Wenn aber weder sprachliche und sachliche Uebereinstimmung etwas beweisen soll, womit will V. dann eine Quellenfrage lösen? Es kommt doch auf die Masse der sprachlichen Uebereinstimmungen und auf die Art der Zusammenstellung der Thatsachen an, und wer da die Zusammenstellung der Elogia mit den Viri ill. bei Hildesheimer liest, wird schwerlich geneigt sein, der völligen Negation V.s beizutreten, V. will aber auch, um seine Behauptung zu verstärken, Widersprüche zwischen den Elogia und den Viri ill. nachweisen. Vorab ist zu bemerken, daß weder Borghesi noch Enmann ausschließliche Benutzung der Elogia durch Pseudo-Victor behaupten. Welcher Art sind denn nun die angeblichen Widersprüche? In den folgenden Stellen z. B.

Elogium C. Marii C. I. L. I p. 290.
 C. Marius septies consul pr. tr. pl.
 quaestor aug. tr. militum — eum
 (Jugurtham) cepit et triumphans
 ante currum suum duci iussit.
 Tertium consul absens creatus.
 IV cos. Teutoniarum exercitum de-
 levit, V cos. Cimbros fudit, ex
 illis et Teutonibus iterum trium-
 phavit.

de vir. ill. 67, 1—2.
 C. Marius septies consul primis
 honoribus per ordinem functus.
 Jugurtham captum ante currum
 egit. In proximum annum consul
 ultro factus Cimbros in Gallia
 apud Aquas Sextias, Teutonas in
 Italia in campo Raudio vicit de-
 que his triumphavit.

soll aus *primis honoribus per ordinem functus* folgen, daß Marius auch die curulische Aedilität bekleidet habe, welche in dem Elogium nicht genannt werde. Vielmehr sehen wir aus dieser Verkürzung, wie aus der folgenden Verwirrung der Konsulate, die gleichfalls in Verkürzung ihren Grund hat (die Verwechslung von Cimbern und Teutonen kommt auch sonst vor) nur, wie nachlässig der Verf. seine Quelle excerpiert hat. Solche Zusammenziehung verschiedener Konsulate und verschiedener Aemter überhaupt ist nämlich gerade eine Eigentümlichkeit dieses Excerptors. Das hat Vinkesteyn auch bemerkt, er wirft Enmann vor, daß er es übersehen habe — und dann sollen solche Verkürzungen Pseudo-Victors mit genaueren Aemterangaben der Elogia im Widerspruch stehn?

Vinkesteyn hält von den bisher gewonnenen Resultaten folgendes für richtig: Mit Enmann sieht er in der Schrift eine Epitome aus einem größeren Werke, welches die Geschichte der Königszeit und Republik in biographischer Form enthalten hat. Dasselbe Werk ist (was von Wölfflin bewiesen und allgemein angenommen worden ist) auch von Ampelius benutzt worden, wie unzweifelhaft daraus hervorgeht, daß außer den Uebereinstimmungen bei Ampelius allein oft Nachrichten vorkommen, welche mit denen Pseudo-Victors nicht im Widerspruch stehn, sondern dieselben vielmehr ergänzen. Die Quellen dieses von beiden Schriften benutzten Autors wieder festzustellen, hält V. für unmöglich. Er prüft vielmehr im IX. Kapitel den historischen Wert jener gemeinsamen Quelle durch Vergleichung mit der ersten Dekade des Livius und findet, daß dieselbe sowohl bestes wie schlechtestes Material benutzt habe. Oft finden sich Spuren derselben Quellen, die Livius benutzt hat. Denn der letztere selbst ist nicht benutzt worden. Ob nun jener Autor die annalistischen Nachrichten wieder aus erster oder zweiter Hand hat, ist nicht zu entscheiden, wenn es auch wahrscheinlicher ist, daß er die Annalisten nicht selbst benutzt hat. Ein beträchtlicher Rest bleibt bei diesem Vergleiche als unbestimmbar zurück. V. muß wiederholt erklären, daß Quellengemeinschaft mit Livius entweder zweifelhaft oder ganz sicher nicht vorhanden sei, und daß sich eine begründete Vermutung über die Quellen überhaupt nicht aufstellen lasse.

Straßburg i. E.

J. Plew.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 23.

15. November 1886.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: pro Bogen 50 *℔*.

Inhalt: Schaaflhausen, Anthropologische Studien. Von Krause. — Rosenbusch, Mikroskopische Physiographie der petrographisch wichtigen Mineralien. Von Cohen. — Meinong, Ueber philosophische Wissenschaft und ihre Propädeutik. Von Lasswitz. — Brosch, Oliver Cromwell und die puritanische Revolution. Von Stern. — Upsala Läkareförenings Förhandlingar. 21. Jahrg.; Warfvinge, Årsberättelse (den sjette) från Sabbatsbergs Sjukhus i Stockholm. Von Husemann.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Anthropologische Studien von Hermann Schaaflhausen. Bonn, A. Marcus 1885. 677 S. in Oktav.

Das Buch ist der Deutschen anthropologischen Gesellschaft gewidmet und besteht aus einer Reihe getrennter Abhandlungen, die in einem Zeitraume von mehr als 40 Jahren geschrieben und zum Teil schon anderweitig veröffentlicht sind. Sie sind nach der Zeit ihrer Entstehung geordnet, wesentlich in ihrer ursprünglichen Form reproducirt, nur daß, wo es nötig erschien, die Ergebnisse späterer Forschungen in kurzen Anmerkungen hinzugefügt wurden. Die Vorrede sagt, daß alle wichtigen Fragen der Anthropologie, auch solche, die heute noch die Forscher beschäftigen, nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft ihre Besprechung und Beantwortung gefunden haben. Zwei in neuerer Zeit gewonnene Anschauungen sind in allen diesen Arbeiten niedergelegt und, so verschieden ihr Inhalt sein mag, sie alle haben sich die Aufgabe gestellt, die Wahrheit derselben zu erweisen. Die eine faßt die ganze Natur als ein zusammenhängendes Ganzes auf, nicht nur in dem Sinne, daß in der bestehenden Welt Pflanze und Tier auf einander angewiesen sind, sondern mit der Annahme, daß in der Geschichte der Schöpfung alle organischen Bildungen wirklich aus einander hervorgiengen. Die andere Annahme sieht im Tiere wie im Menschen die Seelenthätigkeiten in der innigsten Verknüpfung mit materiellen Vorgängen, so daß die Entwicklung der Seelenvermögen bis zum menschlichen

Geiste immer mit der Stufe der Organisation in notwendiger Uebereinstimmung steht. Im Menschen hat die Schöpfung nach beiden Richtungen hin ihr höchstes Ziel erreicht; die fortschreitende Entwicklung ist aber ein so allgemein herrschendes Naturgesetz, daß auch er noch nach höherer Vollkommenheit strebt.

Bei oberflächlichem Lesen könnte man nach dem ersten jener beiden Sätze in dem Buche eine Vertretung der Descendenztheorie, nach dem zweiten eine solche des Monismus zu finden erwarten und nach dem dritten Schlußsatze sogar etwas Hyperdarwinismus vermuten. Nichts von dem trifft zu, der Verfasser ist ein nur sehr bedingter Anhänger des Darwinismus und entschiedenster Dualist.

Was das Aeußerliche anlangt, so stellen von den 28 Einzelabhandlungen 19 Vorträge dar, die bei verschiedenen Gelegenheiten wie Naturforscher- oder Anthropologenversammlungen, akademischen Anlässen u. s. w. öffentlich gehalten worden sind. Sieben sind Wiederabdrücke anderswo veröffentlichter Aufsätze, eine ist ein Sendschreiben an Dr. James Hunt und den Anfang bildet die Uebersetzung der 1838 lateinisch verfaßten Doktor-Dissertation des Verfassers. Ein Bild oder einen Auszug der Abhandlungen zu geben ist sehr schwer, wenn nicht unmöglich: bei der immer fesselnden gedankenreichen Darstellungsweise drängen sich so viel Abschweifungen, Citate aus alten und neuen Schriftstellern, Zusammenhäufung aller möglichen anatomischen oder physiologischen Thatsachen, aber auch Anekdoten, Aufstellungen aus anderen Wissenschaften sogar selbst aus der Religion, hier und da auch wohl Wiederholungen desselben Gedankens mit etwas anderen Worten in die einzelnen Aufsätze ein, daß der flüchtige oder mit dem Gegenstande nicht schon vertraute Leser in Gefahr kommt, den Faden zu verlieren, der doch thatsächlich sich konsequent fortspinnt. Jedenfalls spricht sich darin eine überraschende Belesenheit aus, die zu einem genaueren Studium des Buches wie des Gegenstandes anregt, gewiß die beste Eigenschaft, die man öffentlich gehaltenen Vorträgen nachrühmen darf.

Die einzelnen Abhandlungen haben folgende Ueberschriften:

I. Ueber die Lebenskraft. Uebersetzung der zur Erlangung der medicinischen Doktorwürde geschriebenen Inauguraldissertation: *De vitae viribus*. Berol. 1839. — (S. 1—19).

II. Ueber den Fortschritt der Naturwissenschaften, insbesondere der Physiologie. Habilitations-Rede, gehalten in Bonn am 19. Nov. 1844. — (S. 20—35).

III. Der Fortschritt der menschlichen Bildung. Deutsche Vierteljahrsschrift. 1850. — (S. 36—51).

IV. Die Natur und die Gesittung der Völker. Deutsche Vierteljahrsschrift. 1850. — (S. 52—100).

V. Die Verbreitung des organischen Lebens auf der Erde. Deutsche Vierteljahrsschrift. 1853. — (S. 101—133).

VI. Ueber Beständigkeit und Umwandlung der Arten. Verhandl. d. naturhistor. Vereins d. Rheinlande u. Westfalens. X. S. 420. Bonn, 1853. — (S. 134—164).

VII. Die Hautfarbe des Negers und die Annäherungen der menschlichen Gestalt an die Tierform. Amtl. Bericht über die Naturforscherversammlung zu Göttingen (2. Sept. 1854). 1860. S. 103. — (S. 165—183).

VIII. Ueber Schlaf und Traum. Morgenblatt 1855. Nr. 35 u. 36. — (S. 184—204).

IX. Die Beziehungen der Natur zur bildenden Kunst. Ein mit Rücksicht auf den Kölner Dom gehaltener Vortrag. Morgenblatt 1855. Nr. 52. — (S. 205—221).

X. Die Entwicklung des Menschengeschlechtes und die Bildungsfähigkeit seiner Racen. Amtl. Bericht über die Naturforscherversammlung zu Bonn. S. 73. Deutsches Museum. 1858. Nr. 5. — (S. 222—235).

XI. Ueber den Zusammenhang der Natur- und Lebenserscheinungen. Amtl. Bericht über die Naturforscherversammlung zu Karlsruhe. S. 31. Deutsches Museum. 1865. No. 8. — (S. 236—252).

XII. Ueber den Tod. Ein am 9. März 1859 in Bonn gehaltenen Vortrag. — (S. 253—273).

XIII. Ueber die Kunst gesund zu leben. Ein am 4. Januar 1860 in Bonn gehaltenen Vortrag. — (S. 274—293).

XIV. Die Gesetze der organischen Bildung. Akademische Abhandlung, gelesen am 17. März 1860 zu Bonn. — (S. 294—326).

XV. Der Kampf des Menschen mit der Natur. Vortrag, gehalten am 1. Februar 1865 in Düsseldorf. — (S. 327—354).

XVI. Ueber den Zustand der wilden Völker. Archiv f. Anthropologie. 1866. Bd. I. S. 161. — (S. 355—401).

XVII. Ueber die Krafterzeugung im tierischen Körper. Verhandl. d. naturhistor. Vereins d. Rheinlande u. Westfalens. Correspondenzbl. 2, S. 24. — (S. 402—410).

XVIII. Ueber die anthropologischen Fragen der Gegenwart. Archiv f. Anthropologie. 1868. Bd. II. S. 327. — (S. 411—432).

XIX. Ueber das Zweckmäßige in der Natur. Archiv f. Anthropologie. 1868. Bd. III. S. 87. — (S. 433—454).

XX. Die Lehre Darwins und die Anthropologie. Ein am

10. September 1867 an Dr. James Hunt gerichtetes Sendschreiben. Archiv f. Anthropologie. 1869. Bd. III. S. 259. — (S. 455—465).

XXI. Ueber das geistige Wesen des Menschen. Ein am 27. December 1869 in Köln gehaltener Vortrag. — (S. 466—492).

XXII. Der Aberglaube und die Naturwissenschaft. Ein am 26. Januar 1870 in Aachen gehaltener Vortrag. — (S. 493—514).

XXIII. Ueber die Menschenfresserei und das Menschenopfer. Archiv f. Anthropologie. 1870. Bd. IV. S. 245. — (S. 515—581).

XXIV. Ueber Menschenbildung. Vortrag (gehalten auf der Naturforscherversammlung zu Leipzig am 16. August 1872. — (S. 582—597).

XXV. Die menschliche Sprache. Ein am 4. December 1872 in Crefeld gehaltener Vortrag. — (S. 598—624).

XXVI. Die Einheit des Menschengeschlechtes. Ein am 20. Januar 1873 in Elberfeld gehaltener Vortrag. — (S. 625—644).

XXVII. Ueber den Zusammenhang der Anthropologie mit Ethnologie und Urgeschichte. Eröffnungsrede der Anthropologen-Versammlung in Wiesbaden, gehalten am 15. September 1873. — (S. 645—660).

XXVIII. Die beiden menschlichen Geschlechter. Ein am 3. December 1881 in Bonn gehaltener Vortrag. — (S. 661—677).

Da es nach dem oben über die Methode des Verf.s Gesagten und bei Vergleichung der hier registrierten Titel unmöglich scheint, in ein Referat eine nur einigermaßen anschauliche Darstellung des Gegebenen zusammenzudrängen, so zieht Ref. es vor eine bestimmte Einzelabhandlung herauszuheben —, in der Hoffnung, daß das gewählte Beispiel die Leser zum Studium des Werkes selbst veranlassen möge.

Von jenen 28 Einzelabhandlungen erscheint nämlich am interessantesten die XXIII. (S. 515—581) »Ueber die Menschenfresserei und das Menschenopfer«. Erfüllen uns, sagt der Verf., auch gewisse dunkle Stellen in der Bildungsgeschichte der Menschheit mit Ekel und Grauen, so ist deren Betrachtung zur Beurteilung der menschlichen Natur doch unerlässlich. Der schreckhafte Eindruck, den die Untersuchung derselben hervorruft, wird durch das beruhigende Gefühl versöhnt, daß solche Zustände der Rohheit nur eine der ersten und, wie es scheint, eine notwendige Stufe der Entwicklung der Völker bezeichnen und daß sie vorübergehen, um milderen Sitten zu weichen. Wir wenden uns mit Abscheu weg von einem Schauspiel, das uns gleichwohl den Wert der Bildung und ihrer Wohlthaten nur in um so glänzenderem Lichte zeigt. Es wird kaum einen anderen Gegenstand der anthropologischen Forschung geben, der uns so überzeugend wie dieser die fortschreitende Veredlung der

menschlichen Natur vor Augen stellt, die Manche immer noch läugnen, indem sie das lebende Geschlecht nur für den entarteten Abkömmling besserer Vorfahren halten. Oesters ist in verschiedenen gelehrten Versammlungen die Anthropophagie der Vorzeit zur Sprache gekommen — der Studentenwitz hat ja nicht verfehlt, die Anthropologen solcher Versammlungen schlichtweg als Anthropophagen zu bezeichnen (Ref.), und es sind so irrige Urteile über den Ursprung und die Bedeutung dieser Erscheinung und des mit dem Kannibalismus oft in Verbindung stehenden Menschenopfers gefällt worden, daß es auch zeitgemäß (der Aufsatz war 1870 geschrieben, Ref.) ist, mit Hilfe der uns zu Gebote stehenden zahlreichen neuen Berichte und Mitteilungen die über diesen Gegenstand geäußerten Meinungen und Ansichten einer allseitigen Prüfung zu unterziehen.

Die Anthropophagie ist nicht eine ursprüngliche Naturanlage des Menschen, denn dieser ist, wie die anthropoiden Affen, seinem Gebiß nach ein Fruchtverzehrer. Die starken Kiefer und gewaltigen Kaumuskeln dieser Affen, die gegen eine vegetabilische Nahrung zu sprechen scheinen, dienen zum Zerbeißen der harten Schalen von Nüssen u. dergl., der Orangutan z. B. lebt von der Durianuß, die eine harte, stachelige Hülle hat. Von Natur ist der Mensch also nicht einmal zur Fleischnahrung bestimmt, viel weniger zum Verzehren seines Gleichen, welches letztere von Affen wie von Raubtieren vermieden wird oder bei letzteren doch nur ausnahmsweise vorkommt. Man könnte gegen das Gesagte indessen einwenden (Ref.), daß wenigstens die kleineren Affen nicht frugivor, sondern entschieden omnivor sind, indem sie Insekten, Crustaceen, Reptilien, in der Gefangenschaft selbst Fische gern verzehren, während die Nahrung der Anthropoiden im freien Zustande nicht ganz genügend bekannt zu sein scheint.

Nach der gewöhnlichen Ansicht (Ref.) würde das Hauptmotiv zur Anthropophagie der Mangel an genügend stickstoffhaltiger Nahrung, also an Fleischnahrung sein. Als das beste Verhinderungsmittel haben die Missionare auf den Südseeinseln, wo es keine größeren Säugetiere gab, die Einführung des Schweines erprobt. Unzweifelhaft ist der Mensch omnivor wie das Schwein, und gerade von diesen beiden Tieren ist es bekannt, wie sehr sie der Fleischnahrung nachgehn, so, daß die Ratten erkrankte Stammesgenossen aufzuzehren pflegen.

Anstatt sich obiger Ansicht anzuschließen, stellt der Verf. eine Anzahl von Einzelmotiven auf, die zur Anthropophagie geführt haben.

1. Hunger. Schon Pauw und Burmeister (1851) suchten wenigstens den ursprünglichen Anlaß in Hungersnot, wovon bereits

Herodot ein Beispiel erzählt hat. Als das Heer des Kambyses in der Wüste dem Hunger zu erliegen begann, wurde der zehnte Mann ausgeloot, um den Gefährten als Nahrung zu dienen. Die Fälle von Schiffbrüchigen haben so oft sich wiederholt, daß es unnötig ist, dabei zu verweilen; nur an die letzte amerikanische Nordpol-Expedition mag erinnert werden. Auf Neu-Seeland soll erst nach Ausrottung der großen Vögel (Moa) die Anthropophagie eingeführt sein; von vielen anderen Stämmen: Indianern, Eskimos, Feuerländern u. s. w. weiß man, daß sie nur in Zeiten der Not zu diesem Mittel greifen; zur Abhülfe hat man Einführung von Kaninchen auf Feuerland vorgeschlagen.

2. Rache. Im Nibelungenliede sagt Hagen den erschöpften Kampfgenossen, das Blut der Erschlagenen werde sie mehr stärken als Wein, und die burgundischen Ritter löschen dann ihren Durst mit dem Blut ihrer Feinde. Dies ist offenbar ein sehr alter Zug des Liedes, ein Anachronismus in der christlichen Uebearbeitung. Ein Kriegslied der Mohikaner beginnt mit den Worten: »laßt uns trinken das Blut und essen das Fleisch unserer Feinde«. Wie das Rachegefühl in niederen Volksklassen aufzustacheln im stande ist, haben neuere und neuste Zeiten gelehrt. In Paris hat man 1617 Leber und Lunge des Marschalls d'Ancre, in Holland 1672 das Herz des de Wit gefressen, der als Feind der Oranier bei einem Aufstande ermordet wurde. Nach Steiger (1857) wurden bei der letzten Belagerung von Messina gefangene Soldaten auf dem Marktplatz lebendig in Stücke gehauen, dieselben gebraten und feilgeboten, die Zungen roh verzehrt, die Ohren wie Orden in den Knopflöchern getragen. Nicht viel anders verfahren die neapolitanischen Lazzaroni (Ref.), als am Ende des vorigen Jahrhunderts die Republik in dieser Stadt unter Nelsons Connivenz niedergeworfen war. Hier könnte man sagen, daß in Sicilien und auch in Süditalien das Volk von Vegetabilien und Fischen lebt, gebratenes Fleisch nur an hohen Festtagen zu essen bekommt; die Beispiele von Paris und Holland zeigen aber, daß diese Erklärung für sich allein nicht ausreichend ist.

3. Leckerei. Nach Juvenal und Galen hat das Menschenfleisch einen dem Schweinefleisch ähnlichen Geschmack und ersterer (Sat. XV, 87) sagt:

. . . Sed qui mordere cadaver

Sustinuit, nil unquam hac carne libentius edit.

Bei Geisteskranken und Schwangeren ist die fragliche Neigung mehrfach beobachtet.

4. Aberglaube. Die Maoris glaubten den Mut und die Tapferkeit ihrer erschlagenen Feinde zu erben, wenn sie dieselben

verzehrten. Zu gleichem Zweck essen die Australier das Nierenfett. Auch in Süd-Afrika schlachteten die Basutos nach 1868 jeden gefangenen Boer. Schon Hannibal lehrte seine Soldaten Menschenfleisch zu essen. — Der arzneiliche Misbrauch von Menschenblut hat sich bei uns bis in die neueste Zeit erhalten; man suchte Epileptischen bei Hinrichtungen das warme Blut zum Trinken zu verschaffen. Da sind geröstete Maulwürfe doch noch appetitlicher (Ref.) oder in den Federn gebratene Krähen, die aber in den (heidnischen) Zwölfnächten um Weihnachten und Neujahr geschossen sein müssen und von sonst christlich Denkenden allen Ernstes angepriesen werden. Als Mittel gegen den Aussatz galt das Baden in Menschenblut: von säugenden Kindern oder Jungfrauen.

Der Verf. bezweifelt auch nicht, daß die Menschenopfer der alten Hebräer mit dem Genusse von Menschenfleisch und Blut verbunden waren. In den Mosaischen Büchern (IV, 23, 24) werde vom Trinken des Blutes der Erschlagenen gesprochen, sowie (24, 8) vom Verzehren ihres Fleisches und dem Zermahlen ihrer Gebeine. Aus einer Stelle bei Ezechiel (36, 13, 14) sei zu schließen, daß die Hebräer die Kinder, welche sie opferten, auch gegessen haben.

Prähistorische Anthropophagie. Unter den heute lebenden wilden Völkern ist die Anthropophagie in ausgedehntem Maaße verbreitet und findet sich, Europa ausgenommen, in allen Ländern und bei allen Racen. Daher war es keine ganz unrichtige Voraussetzung, wenn man bei Auffindung von Resten des Menschen aus der ältesten Vorzeit auch Beweise der Anthropophagie zu finden erwartete. Denn auch in vielen anderen Beziehungen gleichen die älteren Bevölkerungen (Europas) den heutigen Wilden und die ältesten Sagen der Menschheit gedenken dieses Gebrauches. Solche von Menschenfresserei, wie Polyphem z. B., sind bekanntlich sehr verbreitet. Hier ist nun der Punkt gegeben, wo die anatomische Forschung einsetzen könnte, wenn an prähistorischen Menschenknochen sich Spuren nachweisen ließen, daß die Betreffenden Anderen zur Nahrung gedient haben. Leider oder glücklicherweise sind die tatsächlichen Beweise für die Anthropophagie der Vorzeit noch nicht so zahlreich vorhanden, als hier und da angenommen wurde, und bei der Deutung derartiger Beobachtungen ist die größte Vorsicht nötig. Die erste derartige Angabe machte Spring (1842), der in einer Höhle bei Chauvaux zwischen Knochen noch lebender Säugetierarten menschliche Knochen entdeckte, von denen die Markknochen, ebenso wie die der Tiere, in größere und kleinere Stücke zerbrochen waren, anscheinend, um das Knochenmark herauszunehmen. Dieser Deutung lassen sich erhebliche Zweifel entgegensetzen. In dem Berichte

wird nicht gesagt, daß die Knochen vorzugsweise der Länge nach gespalten waren, wie es zu geschehen pflegt, um das Mark herauszunehmen; auch findet sich keine Spur eines schabenden Messers im Markkanal. Die Bruchflächen sind nicht abgerundet, weil die Knochen nicht im Wasser fortgerollt waren, aber sehr wohl können sie in der Höhle begraben und durch Raubtiere oder herabgestürzte Steine später zerbrochen worden sein, zumal sie ihrer Beschaffenheit nach sehr leicht und mürbe waren. Der Verf. konstatierte in einem ähnlichen Falle aus Westphalen, in welchem sogar die menschlichen Knochen teilweise der Länge nach gespalten waren, daß die Zertrümmerungen einer schon früher stattgehabten Aufgrabung zuzuschreiben waren. In Corsika hat man auch cylindrische Krüge gefunden, in denen man die vorher zerbrochenen Gebeine bestattete. Ferner bemerkte Steenstrup, daß die langen Röhrenknochen der Säugetiere oft von selbst beim Verwittern sich der Länge nach spalteten. Man muß erwägen (Ref.), daß trotz faktisch ungestörter Lagerungsstätte die Knochen in sehr vielen Fällen den drückenden und scheerenden Kräften großer Erd- oder Gesteinsmassen im Laufe der Jahrtausende ausgesetzt sind, welche den hohlen Röhrenknochen so gefährlich werden, wie nur ein Gletscher den Felsen seiner Unterlage, aus welchen er schließlich Endmoränen oder Geschiebelehm formierte. — Auch darf man nicht in jedem zerbrochenen oder bearbeiteten Menschenknochen den Beweis von Anthropophagie finden wollen. Ob einige andere Befunde aus Frankreich, Italien, Portugal und Deutschland stichhaltiger sind, muß dahin gestellt bleiben.

Menschenopfer sind bei allen niederen Völkern ein Teil des Gottesdienstes und erhalten sich manchmal bis in eine Zeit, wo dieselben in jeder anderen Beziehung schon einer vorgeschrittenen Kultur teilhaftig sind, denn die Fortbildung religiöser Ideen und Gebräuche geschieht viel langsamer, als jeder andere Fortschritt des menschlichen Geistes. Jenen Opfern scheinen verschiedene Ideen zu Grunde zu liegen, am häufigsten die Vorstellung der Sühne. Wie man einen Zürnenden oder Beleidigten mit Geschenken überhäufen könnte, um seine Gunst wiederzugewinnen, so opferten die Menschen freiwillig das, was ihnen das liebste war, um einen strafenden Gott zu versöhnen oder ein Unglück abzuwenden. Die Erstlinge der Tiere oder Pflanzen werden ihm dargebracht oder der neugeborene Säugling oder eine unschuldige Jungfrau. — Ferner könnte die Vorstellung zu Grunde liegen, dem Gotte Nahrung darzubieten, denn das Opferfleisch wird bei Homer wie bei Moses (III. 2, 13) mit Salz bestreut; auch in Fett gewickelt und mit Wein besprengt. Oder es ist blutige Grausamkeit und Rachegefühl, welches den besieigten

Feind dem Kriegsgotte schlachtet, wie es die alten Germanen, Kelten, die Mexikaner u. s. w. zu thun pflegten. Das Menschenopfer könnte auch ein Rest der Anthropophagie sein, indem letztere nach und nach auf feierliche Gelegenheiten beschränkt wurde. Aber nach dem schon Gesagten sind gewiß nicht alle Menschenopfer auf solchem Wege entstanden.

In sehr vielen Fällen läßt sich nachweisen, wie den Menschenopfern nach und nach mildere symbolische Gebräuche substituiert wurden. Der König Amasis in Aegypten ließ im Tempel zu Heliopolis täglich drei Kerzen verbrennen, anstatt drei Menschen, wie es bis dahin geschehen war. Zu ähnlichen Opfern wurden nach Herodot Menschen mit roten Haaren ausgesucht. Nach Plutarch hatte man in Aegypten einen Stier an Stelle des zu opfernden Menschen gesetzt; ersterem wurde ein Siegel aufgedrückt mit der Abbildung eines Menschen in knieender Stellung, die Hände auf den Rücken gebunden, dem ein Messer an die Kehle gesetzt war.

Die allgemeine Uebung der Menschenopfer bei den alten Hebräern wird aus den mosaïschen Schriften erläutert. Erstere bildeten einen durch Moses anerkannten und wesentlichen Teil des öffentlichen Gottesdienstes bis in die Zeit der babylonischen Gefangenschaft. Erst den späteren Propheten gelang es, dieselben abzuschaffen. Die Altäre rauchten von Menschenblut wie bei den Kananitern, Phoeniciern, Babyloniern. Der Geist der Propheten wurde durch die Gesetzgebung auf die ältesten Zeiten zurückübertragen: trotz der strengen Verbote von Götzendienst mit Menschenopfern, denen das Volk ergeben war, befiehlt Moses selbst Menschenopfer, als er vom Sinai herabkommt. Es ist auch versucht, den Befehl, die Häupter des Volkes vor der Sonne aufzuhängen (IV. 25, 4) auf Menschenopfer zu beziehen, ferner vermutete Ghillany (1842), Aaron und sogar Moses selbst seien geopfert worden. Die Propheten Jesaias (57, 3) und Ezechiel (16) eifern gegen das Schlachten von Kindern. Außer den Kriegsgefangenen (Moses III. 27, 28. 20, 16) sind einzelne Menschenopfer öfters registriert. Abraham will den Isaak opfern, Moses opfert seinen Sohn, zur Feier der Gesetzgebung auf dem Sinai wird ein großes Menschenopfer veranstaltet. Aarons Söhne werden geopfert, Josua opfert gefangene Könige, Jephtha seine Tochter, Samuel den König Agag, David den Usa sowie die männlichen Nachkommen Sauls und Kriegsgefangene, Elias 450 Baalspriester. Die Uebereinstimmung des israelitischen Gottesdienstes mit dem babylonischen und phöniciſchen in dieser Hinsicht läßt sich nicht übersehen, das phöniciſche Fest des Saturn, dem Menschenopfer gebracht wurden, wird im Paschafest durch ein Opferlamm er-

setzt, welches letztere wahrscheinlich an Stelle eines Kindes trat. Denn ein Tieropfer als Ersatz des Menschenopfers ist bei den Völkern des Altertums häufig: Abraham opfert einen Widder statt des Isaak, statt der Iphigenia wird eine Hirschkuh geschlachtet. Das Verbot, wonach dem Paschalamm kein Knochen gebrochen und das Fleisch nicht roh gegessen werden durfte, wird auf den Genuß des rohen Fleisches und Markes in der ältesten Zeit zu beziehen sein. Es mußte mindestens ein Stück von der Größe einer Olive davon gegessen werden, als wenn es ein Gegenstand des Abscheues sei, während Frauen nicht gezwungen waren, davon zu nehmen: beides deutet auf Gebräuche, wie sie bei Menschenopfern üblich sind; ebenso, daß verbrannt werden mußte, was vom Mahle etwa übrig blieb. Wenn das Paschalamm bei seiner Zubereitung mit zwei Bratspießen durchbohrt wurde, welche mit einander ein Kreuz bildeten, so darf man auch diesen Umstand mit ursprünglicher Kreuzigung eines Menschen in Verbindung bringen. Noch zur römischen Zeit wurden am Paschafeste Verbrecher von den Juden hingerichtet. Die häufige Anwendung der Menschenopfer im jüdischen Altertum erklärt den noch im Mittelalter und noch im Jahre 1883 bei dem bekannten Prozesse von Tisza-Eszlár in Ungarn vorkommenden Verdacht, die Juden schlachteten Christenkinder, um deren Blut zu genießen, wie dasselbe den Zigeunern vorgeworfen wurde, die eine alte Sitte aus Ostindien mitgebracht haben könnten. Mit Mehl vermischt gab ferner der mexikanische Priester den Gläubigen das Blut der hingeschlachteten Gefangenen zu kosten — vergl. unten.

Manche Schriftsteller halten bestimmte religiöse Gebräuche wie die Circumcision für Reste früherer Menschenopfer. Anstatt das Kind zu opfern, wurden nur einige Tropfen seines Blutes vergossen. Dasselbe gilt von der Kastration: ein Hottentottenstamm übt statt der Circumcision die Wegnahme eines Testikels. Hingabe der Jungfrauschaft mochte als Ersatz für das Opfern der Jungfrau selbst gelten.

Daß die Phönicier zahlreiche Menschenopfer darzubringen gewohnt waren, ist bekannt; auch die griechische Götterlehre enthält Andeutungen jener alten Gräuel, die in allen Ländern der späteren Kultur vorausgingen. Die Ungeheuer, welche Menschen vertilgen und von Heroen bekämpft werden, sind die mit Blut befleckten Götzenbilder einer alten Religion des Schreckens, welche auszurotten die eines Helden würdige That ist. Theseus tödtet den Minotaurus auf Kreta, dessen Bild einen Menschen mit Stierkopf darstellte und dem die Athener alle neun Jahre sieben Jünglinge und Jungfrauen senden mußten.

In der römischen Geschichte fehlen die Menschenopfer auch nicht, doch sind sie seltener geworden. Dem Saturn zu Ehren wurden von der Milvischen Brücke Menschen, später Wachspuppen oder aus Binsen geflochtene menschliche Figuren in den Tiber gestürzt. Aus den römischen Saturnalien, dem Fest der Gleichheit und Freiheit, hat sich der heutige Carneval entwickelt, und früher stürzte man bei dessen Beginn in den rheinischen Städten eine Strohuppe in den Fluß. Dieser mit bunten Lappen behängte Hanswurst ist also im Laufe der Zeiten aus einem Menschenopfer für den Saturn hervorgegangen.

Alle barbarischen Völker des Altertums opferten Menschen und, wie schon erwähnt, zunächst gefangene Feinde dem Kriegsgotte. Die alten Preußen brachten bis in das 13te Jahrhundert noch Menschenopfer. Sehr gewöhnlich aber waren die letzteren bei der Bestattung eines vornehmen Mannes. Die Wittwenverbrennung ist noch heute in Ostindien kaum ausgerottet, die alten Griechen verbrannten zuweilen Frauen mit der Leiche ihres Gatten; ebenfalls Verbrennen von Frauen oder Mägden und Knechten sowie von Tieren kennt man aus der Edda, bei den Galliern, Herulern, Thrakern, Wenden, bei den Polen noch im 10ten Jahrhundert.

Bekannt sind auch die Grausamkeiten, welche unter den Azteken zur Hinschlachtung vieler Tausende üblich waren. Nur die westafrikanischen Neger und die Phönicier des Altertums bieten Aehnliches, auch einige Inseln im großen Ocean, wie z. B. Nukahiva.

Das entsetzliche Gemälde, welches die Betrachtung der Anthropophagie und des Menschenopfers vor uns aufrollt, muß Denjenigen vor Augen gehalten werden, welche in dem Wilden nur den unverdorbenen Sohn der Natur zu sehen meinen, aber auch Denjenigen, die, geblendet durch den Glanz großer Thaten und Charaktere und den einer hoch ausgebildeten geistigen Befähigung, wie sie sich in Kunst und Sprache, in Philosophie und Staatsleben ausspricht, das Altertum nur bewundern und die klassischen Völker uns in jeder Hinsicht als Muster der Humanität hinstellen wollen. Ein noch größerer Ruhm als der geistigen Befähigung ist derjenige der Sittlichkeit und des strengen Rechtsgefühles, worin wir allen vorausgegangenen Völkern und Zeitaltern überlegen sind. Dies sind Eigenschaften, die man mit Unrecht für nicht vervollkommnungsfähig erklärt hat. Erst wenn der feine Sinn für das Edle und Menschenwürdige, wie es Einzelne auch im Altertum schon empfunden haben, zur allgemeinsten Verbreitung gelangt und gleichsam zu einer öffentlichen Meinung geworden ist, wenn die höhere Schätzung des Menschenwertes nicht nur in den Sitten, sondern auch in den Gesetzen

aller gebildeten Völker einen Ausdruck gefunden hat, so daß diese auch den Niedrigsten unter den Schutz des Rechtes und der Freiheit stellen und selbst dem Verbrecher das Mitleid nicht versagen, wenn Alles, was als tierische Rohheit, als brutale Grausamkeit vergangener Zeiten unser verfeinertes Gefühl mit Abscheu erfüllt, aus den Anschauungen der Menschen und aus dem Leben der Gesellschaft getilgt sein wird, dann haben wir auf der Bahn der menschlichen Entwicklung einen der größten und segensreichsten Schritte zurückgelegt. Die Zeichen der Zeit, in der wir leben, verkünden es laut, daß wir diesem Ziele entgegengehen (Sch.).

W. Krause.

Mikroskopische Physiographie der petrographisch wichtigen Mineralien. Ein Hilfsbuch bei mikroskopischen Gesteinsstudien von H. Rosenbusch. Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage. Mit 177 Holzschnitten, 26 Tafeln in Photographiedruck und der Newtonschen Farbenskala in Farbendruck. Stuttgart. E. Schweizerbart'sche Verlagsbuchhandlung. (E. Koch). 1885.

Um das vorliegende Werk in seiner Bedeutung voll zu würdigen und richtig zu schätzen, dürfte es nicht ungeeignet erscheinen, einen flüchtigen Rückblick auf die Entwicklung der mikroskopischen Mineralogie und Petrographie zu werfen.

Wenn auch seit Schluß des vorigen Jahrhunderts bis zur Mitte des 19. mineralogische und petrographische Objecte vielfach unter dem Mikroskop betrachtet worden sind, so lassen sich doch alle diese Untersuchungen nur als gelegentliche bezeichnen, welche häufig, ja vielleicht in der Regel dem Beobachter selbst augenscheinlich keine rechte Befriedigung gewährten und daher wenig zur Nachahmung anregten. Es erklärt sich dies wohl durch die Unsicherheit der Methoden: man sah Allerlei, aber man wußte es nicht recht zu deuten.

Zu einer eigentlichen Methode der Forschung bei dem Studium anorganischer Körper wurden mikroskopische Untersuchungen erst durch die Arbeiten von Henry Clifton Sorby, so daß die ganze bedeutungsvolle Entwicklung der mikroskopischen Mineralogie und Petrographie in den engen Zeitraum von dreißig Jahren fällt. Ja, dieser Zeitraum ist eigentlich ein noch beschränkterer; denn es erscheint mir nicht unwahrscheinlich, daß Sorbys Anregung bald vergessen worden wäre, wenn nicht Zirkel sofort die Bedeutung der neuen Forschungsmethode erkannt und für deren Bekanntwerden und Verbreitung mit eben so großem Eifer, als Geschick und Erfolg ge-

strebt und gewirkt hätte. Daß seine 1863 veröffentlichten mikroskopischen Gesteinsstudien vorzugsweise den Anstoß zur Entwicklung der mikroskopischen Petrographie gaben, scheint mir schon daraus hervorzugehn, daß Sorby erst durch Vermittelung von Deutschland die ihm gebührende Anerkennung fand, und daß man in England, von wo doch die neue Richtung ausgegangen war, erst sehr viel später aufeng, sich mit derselben zu befreunden.

Wie die von Ferdinand Zirkel und von dem leider der Wissenschaft so früh entrissenen Hermann Vogelsang gegebene Anregung auf die Entwicklung der Petrographie gewirkt hat, bedarf keiner weiteren Ausführung; das ist noch in Aller Gedächtnis.

Bei der großen Fülle an Material, welches sich der neuen Forschungsmethode darbot — denn schließlich konnte, ja mußte ein jedes Gestein und manches Mineral wertvolle Resultate liefern —, ist es erklärlich, daß man anfangs fast blindlings in den sich darbietenden Schatz griff, bald hier, bald dort gleichsam naschte, mit einem fieberhaften Eifer Beobachtung an Beobachtung reihte, ohne viele Zeit und Mühe auf die Ausarbeitung einer methodischen Untersuchung zu verwenden. Man wählte mit Vorliebe solches Material, welches dem unbewaffneten Auge unauflösbar erschien und vergaß über den schnellen und glänzenden Resultaten, daß man doch erst die Eigenschaften der Mineralien genau kennen lernen müsse, bevor es möglich sei, allseitig zuverlässige Resultate bei den Gesteinen, also bei Gemengen verschiedener Mineralien zu erzielen.

Diesen Fehler der neuen Untersuchungsmethode erkannte wohl zuerst Heinrich Fischer und beschäftigte sich eine Reihe von Jahren fast ausschließlich mit dem mikroskopischen Studium einzelner Mineralien, dessen Resultate er besonders von 1869 bis 1873 in seinen kritischen mikroskopisch-mineralogischen Studien veröffentlichte. Wenn auch Fischer seine Untersuchungen nicht in systematischer, zu Lehr- und Lernzwecken geeigneter Form zusammenstellte und besonders die petrographisch wichtigen, also verbreitetsten Mineralien weniger berücksichtigte, als solche, deren Selbständigkeit ihm zweifelhaft erschien, so gab er doch die Anregung zu einem weiteren Verfolgen des mehr angedeuteten als betretenen Weges.

Ein Jeder, der sich Ende der sechziger und Anfang der siebziger Jahre mit mikroskopischen Studien beschäftigte, wird wohl in geringerem oder höherem Grade gefühlt haben, daß der damaligen Methode irgend Etwas fehle, und es trat dies dann besonders lebhaft hervor, wenn man in die Lage kam, die neue Disciplin nicht nur zu treiben, sondern auch zu lehren. Man verfügte über einen größeren oder geringeren Schatz von Erfahrungen; aber solchen

kann man dem Schüler nicht überliefern, den muß er sich auf dem gleichen Wege, wie der Lehrer, allmählich erwerben. Man konnte mitteilen, so ist es, aber man konnte nur verhältnismäßig selten genügende Beweise hinzufügen.

Um diese Zeit — 1873 — erschien als eine wahre Hülfe in der Not die mikroskopische Physiographie der petrographisch wichtigen Mineralien von Harry Rosenbusch, das Resultat mehrjähriger rastloser und mühseliger Forschung, ein Werk, durch welches eine exakte Methode mikroskopischer Forschung eingeführt und der Weg gezeigt wurde, auf welchem allein die neue Wissenschaft in zuverlässiger Weise gefördert werden könne. In welcher zutreffender Weise der Verfasser die sich gestellte Aufgabe gelöst hatte und einem wie großen und allgemeinen Bedürfnis abgeholfen wurde, geht aus der Schnelligkeit hervor, mit welcher sich das Werk und die in demselben empfohlene Methode einbürgerte. Es wurde thatsächlich sofort nach dem Erscheinen ein unentbehrliches Hilfsmittel.

Daß ein derartiger Erfolg ohne die zahlreichen und wertvollen Vorarbeiten der älteren Forscher nicht möglich gewesen wäre, ist selbstverständlich. Es ist hier nicht der Ort, auf dieselben näher einzugehen; doch mag — um von den vielen noch nicht namhaft gemachten Einige hervorzuheben — auf die Resultate der Detailstudien von Brewster, Haidinger, Knop, Lasaulx, Stelzner, G. vom Rath, Rose und ganz besonders von Des Cloizeaux und Tschermak hingewiesen werden.

War die Anerkennung, mit welcher die erste Auflage aufgenommen wurde, anfangs vielleicht noch eine geteilte, so dürfte die zweite Auflage wohl von allen Fachgenossen schon lange mit gleicher Sehnsucht erwartet und das endliche Erscheinen mit gleicher Genugthuung begrüßt worden sein. Die letzten 12 Jahre haben besonders auf dem Gebiete der Untersuchungsmethoden so viel Neues gebracht, daß das Bedürfnis eines umfassenden Lehrbuchs noch vor kurzem kaum ein geringeres war, als im Jahre 1873; die Erkenntnis aber, daß es der Benutzung aller zur Verfügung stehenden Hilfsmittel bedarf, um zuverlässige Resultate zu fördern, dürfte seitdem Gemeingut aller Petrographen und Mineralogen geworden sein.

Ob die neue Auflage die jetzigen weit höheren Ansprüche und Erwartungen ebenso allseitig befriedigen kann, wie die ältere, das wird sich am besten ergeben, wenn wir versuchen, die beiden Auflagen ihrem Inhalt nach mit einander zu vergleichen. Wir erhalten dabei gleichzeitig einen, wenn auch nur gedrängten Ueberblick über die Fortschritte während des in Betracht kommenden Zeitraums.

Es mag schon im voraus als Resultat der Vergleichung hervor-

gehoben werden, daß eigentlich mehr ein neues Werk, als eine neue Auflage vorliegt; denn es sind kaum mehr als einige Seiten unverändert übernommen worden, und trotz mancher Kürzung ist der Umfang des Werks um ein sehr Bedeutendes vergrößert.

Auf eine knapp gehaltene historische Einleitung folgt die Herstellung des Beobachtungsmaterials, wobei die von J. Trautz zuerst konstruierte, jetzt weit verbreitete Schneidemaschine und mancher praktische Handgriff, den die letzten Jahre gebracht haben, Erwähnung finden. Dem Abschnitt über Messung von Krystallwinkeln unter dem Mikroskop sind die Methoden von Wertheim, Thoulet und Bertrand eingefügt unter Mittheilung der zur Berechnung dienenden Formeln. Da es loser Krystalle bedarf (bei der Bertrandschen Methode), oder solche wenigstens allein zuverlässige Resultate liefern, so wird der Petrograph seltener in die Lage kommen, derartige Messungen auszuführen, als der Mineraloge; denn bei der Isolierung von Gesteinsgemengtheilen gewinnt man doch nur ausnahmsweise gut ausgebildete Kryställchen.

Im engsten Anschluß an die Lehmannschen Untersuchungen über Krystallwachstum, welche die älteren Beobachtungen und Anschauungen von Frankenheim, Harting, Link, Vogelsang ergänzen und weiter ausbilden, wird der Abschnitt über Krystallbildungen im weitesten Sinne gänzlich umgestaltet. Die Beschreibung der mannigfach geformten Anfangsgebilde der Krystallisation und ihrer Aggregationsformen tritt zurück im Vergleich mit den Erörterungen über ihre genetischen Beziehungen, welche sich besonders auf Beobachtungen bei künstlichen Krystallisationsprocessen stützen. Gebilde mit unvollkommener Entwicklung der Form werden, soweit sich ein Aufbau aus Elementarkörperchen nicht wahrnehmen läßt (also mit Ausschluß der Globulite und Globuliten-Aggregate), als »mikrolithische Bildungen« zusammengefaßt (Trichite, Sphärokrystalle, Krystallskelette); als »Mikrolithe« dagegen werden kleine Kryställchen ohne Rücksicht auf Habitus und optisches Verhalten definiert, welche sich nur mikroskopisch wahrnehmen, ihrer Art nach aber nicht mit Sicherheit bestimmen lassen. Zu den Mikrolithen würden jetzt also alle früher vom Verfasser als Krystallite bezeichneten Individuen gehören¹⁾, welche eine regelmäßige polyedrische Umgrenzung zeigen. Die Bezeichnung »Sphärokrystall« für solche homogene, radialfaserige Sphärolithe, welche als den Trichiten genetisch und morphologisch nahestehende Wachstumsformen anzusehen sind, scheint dem Re-

1) Vergl. Mikroskopische Physiographie der Mineralien und Gesteine. Bd. II, 73 n. 169.

ferenten eine nicht glückliche zu sein, da es sich doch nicht um einen Krystall, sondern um ein Krystallaggregat handelt.

Neu eingeschaltet sind die Betrachtungen über chemische Deformationen und über solche, welche sich durch dynamische Vorgänge bei der Gesteinsbildung erklären. Für die Geologen wird es von hohem Interesse sein, daß selbst so spröde Körper wie Quarz »in vielen Fällen bruchlose Deformationen erkennen lassen«.

Wenn sich auch die Darstellung der Zonarstruktur und der Interpositionen, wie leicht erklärlich, mehr an die ältere Auflage anlehnt, als es bei den übrigen Teilen des Werkes der Fall ist, so wird doch auch hier manche neue Wahrnehmung eingefügt, und es tritt wie überall das Bestreben hervor, die Erscheinungen, soweit es der Gegenstand gestattet, in genetische Beziehungen zu bringen. Die spontane Bewegung der Libellen in Flüssigkeitseinschlüssen, welche Rosenbusch früher auf unmerkliche Erschütterungen des Mikroskops zurückführte, hält derselbe jetzt — besonders im Anschluß an die Untersuchungen von Hawes — »überaus wahrscheinlich« für bedingt durch stete kleine Temperaturschwankungen. Nach Beobachtungen des Referenten sind solche wohl unbedingt die Ursache. Denn wenn man das ganze Mikroskop in einen doppelwandigen, auf einer Seite durch eine dicke Glasplatte geschlossenen Blechkasten setzt, aus dem nur ein kleiner Teil des Tubus hervorragt, und den Apparat während des Winters in einem ungeheizten Raum beläßt, so bleiben Libellen, welche unter gewöhnlichen Bedingungen auf das lebhafteste umherwirbeln, wochenlang absolut stabil.

Bei einer neuen Auflage dürfte es vielleicht zweckmäßig sein, das optische Verhalten von Zwillingen und radial struierten Aggregaten erst später zu behandeln, wie dies auch jetzt schon bezüglich der feineren oder stärkeren Umrandung von Einschlüssen geschieht. Die morphologischen Eigenschaften ließen sich ja trotzdem wie bei letzteren, so auch bei jenen vorher besprechen. Es brauchten dann nicht optische Gesetze als bekannt vorausgesetzt oder in aller Kürze berührt zu werden, deren ausführliche Erörterung unmittelbar folgt. Daß hier und auch später im speciellen Teil Alles, was sich auf Gesteinsgläser bezieht, fortgelassen ist, wird wohl ein Jeder billigen, da es ja nicht Verbindungen nach konstanten Verhältnissen, sondern variable Mischungen sind.

Mit besonderer Vorliebe werden die physikalischen Eigenschaften behandelt. Es ließe sich die Frage aufwerfen, ob bei dem durch den Titel gegebenen Zweck des Werkes eine so ausführliche Behandlung des optischen Teils durchaus notwendig war, oder ob es genügt hätte, die Resultate der Krystalloptik zu verwerten und auf

solche Lehrbücher zu verweisen, welche sich eine Entwicklung der Gesetze speciell als Aufgabe gestellt haben. Die Ansichten hierüber werden wohl geteilt sein. Wir wollen das Gebotene mit Dank annehmen, und zwar mit um so größerem, als gerade dieses Gebiet in den Lehrbüchern der Mineralogie etwas knapp behandelt zu werden pflegt.

Der Abschnitt über die Eigenschaften der Cohäsion ist neu. Dieselben werden nur kurz berührt; wahrscheinlich, weil sich im speciellen Teil vielfach Gelegenheit bot, in ausführlicher Weise auf die Erscheinungen zurückzukommen. Es wird hier im wesentlichen nur angeführt, was man unter Spaltung, Gleit- und Druckflächen, Aetzfiguren versteht, und nach welchen Richtungen sich dieselben bei mikroskopischen Untersuchungen mit Erfolg benutzen lassen. Die Berechnung der Schnittlage aus dem Winkel, den die Spaltrisse mit einander bilden, nach den von Thoulet berechneten Tabellen wird als praktisch kaum verwertbar erachtet.

Die durchgreifende Umgestaltung, welche der optische Teil erfahren hat, geht schon daraus hervor, daß derselbe an Umfang mehr als verdoppelt ist; in der ersten Auflage nimmt er 52, in der neuen 119 Seiten ein. Wenn auch die Darstellung des schon früher Gebotenen vielfach geändert und vertieft wurde, so ist doch der größte Teil dieses Zuwachses durch Einschub neuer Abschnitte bedingt.

So begegnen wir gleich bei der Behandlung der Brechungsgesetze in isotropen Medien einer Erklärung für die Erscheinung der sogen. chagrinierten Oberfläche, welche solche Mineralien zeigen, deren Brechungsexponent größer ist, als derjenige der umgebenden Substanz; ferner einer Erklärung für den mehr oder minder breiten dunklen Rand gasförmiger, flüssiger oder fester Einschlüsse. Die verschiedenen Methoden von Thoulet, De Chaulnes, Bertin zur Bestimmung der Brechungsexponenten isotroper Körper werden eingehend besprochen unter Ableitung der zur Berechnung dienenden Formeln. Die Methode, aus den relativen Größen von lichtem Centrum und dunklem Rand eines Gasbläschens den Brechungsexponent der umgebenden Flüssigkeit zu bestimmen, dürfte bei einem mobilen Bläschen wohl gar nicht und auch sonst bei winzigen Dimensionen, wie sie in der Regel vorliegen, nicht so oft verwendbar sein, als wünschenswert wäre.

Sehr zweckmäßig, ja notwendig ist die bedeutend erweiterte Darstellung der früher wohl in allzu knapper Form mitgeteilten Gesetze der Lichtbewegung in anisotropen Medien. Dieselben werden in gleicher Weise erläutert wie von Tschermak in seinem Lehrbuch der Mineralogie, und die Beigabe von Holzschnitten erleichtert

das Verständnis wesentlich. Obwohl ein Irrtum ausgeschlossen ist, so dürfte es doch zweckmäßig sein, bei einer neuen Auflage den gleichen Buchstabensatz für Text und Figuren zu wählen. Die eingehendere Behandlung gestattete auch, die konische Refraktion, sowie die Beziehung zwischen Axenwinkel und Hauptbrechungs-exponenten zu berücksichtigen.

Daß der Einfluß von Temperatur- und Druckveränderung auf isotrope und anisotrope Medien, sowie die teils als normale Doppelbrechung, teils als Mimesie bezeichneten Erscheinungen in ganz anderer Weise als früher dargestellt werden, erscheint selbstverständlich, wenn man bedenkt, mit welcher Vorliebe und in welchem Umfang dieses Gebiet gerade in den letzten Jahren — besonders durch Klein, Klocke, Mallard, Tschermak und deren Schüler — behandelt worden ist, und wie verschieden die Resultate sind, zu welchen die einzelnen Forscher gelangten. Auf die Ansichten des Verfassers werden wir bei Besprechung des speciellen Teils noch zurückkommen.

Wer sich noch der Mikroskope erinnert, mit welchen der Petrograph im Jahre 1873 seine Untersuchungen ausführte, wird sich nicht wundern, daß es damals einer Beschreibung derselben nicht bedurfte. Es konnte auf jedes Lehrbuch verwiesen werden, welches überhaupt vom Mikroskop handelte. Höchstens legte man auf den Objektisch eine drehbare Platte mit Kreisteilung, zu deren Führung das Diaphragma diente. Jetzt bedarf es allerdings in einem Hilfsbuch für mikroskopische Gesteinsstudien einer eingehenden Behandlung der eigens für petrographische Studien konstruierten Instrumente, da dieselben weit komplizierter gebaut und mit zahlreicheren Hilfsapparaten ausgestattet sind, als solche, welche die übrigen naturwissenschaftlichen Disciplinen erfordern. Die wichtigsten und am weitesten verbreiteten Formen, wie sie Fuess in Berlin, Nacet in Paris Voigt und Hochgesang in Göttingen liefern, finden eingehende Berücksichtigung. Das erste den Hauptanforderungen genügende Mikroskop, welches Fuess 1876 konstruierte, reicht bei Ausstattung mit einigen seitdem notwendig gewordenen Hilfsapparaten noch jetzt für die gewöhnlichen Zwecke und besonders für die allgemein orientierende Untersuchung vollständig aus. Das gleiche gilt für die kleineren und einfacheren Instrumente von Voigt und Hochgesang, welche kürzer sind und dadurch — wenigstens nach des Referenten Ansicht — den Vorzug einer handlicheren Form haben. Allen gerade in den letzten Jahren besonders gestiegenen Anforderungen genügen allerdings nur die recht komplizierten und mit zahlreichen Hilfsapparaten versehenen großen Instrumente der genannten Mechaniker. Da der Bau eines jeden dieser Mikroskope seine Eigen-

tümlichkeit besitzt, welche für Untersuchungen nach der einen oder anderen Richtung besondere Vorteile gewähren, so ist eine Entscheidung, welche Konstruktion allgemein den Vorzug verdient, kaum möglich, und der Verfasser hat sich auch einer solchen enthalten.

Um die Beziehungen der Interferenzfarben zur Größe der Doppelbrechung und zur optischen Orientierung der Schnitte verständlich zu machen, werden die Gesetze der Interferenz eingehender und allgemeiner als früher abgeleitet, und die Newtonsche Farbenskala wird mitgeteilt. Verfasser hebt hervor, daß letztere nicht nur dazu dient, die relativen Werte der Elasticitätsachsen in einem Blättchen zu bestimmen, sondern sich auch verwenden läßt, um die Stärke der Doppelbrechung eines vorliegenden Minerals abzuschätzen.

Nachdem das Verhalten mehrerer über einander liegenden doppelbrechenden Blättchen, sowie von Blättchen anisotroper Zwillingkristalle im parallelen polarisierten Licht (letzteres nach den Untersuchungen von Michel-Lévy) entwickelt worden ist, folgen die zahlreichen jetzt zur Verfügung stehenden Methoden zur Bestimmung der Auslöschungsrichtungen und des relativen Wertes der Elasticitätsachsen. Es wird wohl von der Individualität des Beobachters abhängen, ob derselbe die eine oder die andere stauroskopische Methode vorzieht (Einstellung auf Dunkel im weißen oder monochromatischen Licht, Quarzplatte, Gyps- oder Glimmerblättchen, Brezina'sche Calcitplatte, Calderonsches und Bertrandsches Ocular). Referent scheint die Bertrandsche Quarz-Doppelplatte die besten Resultate zu geben.

Sehr zweckmäßige neue Beigaben sind Tabellen mit den Durchschnits-Brechungsexponenten der wichtigeren gesteinsbildenden Mineralien und mit den Refraktionsäquivalenten der in diesen auftretenden Verbindungen. Letztere dienen dazu, um die aus der Bestimmung der Brechungsexponenten gezogenen Schlüsse nach dem Gladstoneschen Gesetz zu prüfen.

Schließlich werden die Methoden angegeben, nach welchen sich die Stärke der Doppelbrechung, also die Differenz des größten und kleinsten Brechungsexponenten ($\gamma - \alpha$) bestimmen läßt, eine für jede Mineralspecies charakteristische Größe. Man kann sich dazu des von Mallard empfohlenen Babinetschen Kompensators bedienen, der auf Verlangen den größeren Mikroskopen beigefügt wird, oder der von Michel-Lévy angegebenen Methode, welcher zuerst die Bedeutung des Wertes $\gamma - \alpha$ für petrographische Bestimmungen gebührend hervorgehoben hat. Eine Tabelle gestattet auch hier eine schnelle Orientierung.

Unter allen Vervollkommnungen der optischen Bestimmungs-

methoden für petrographische Zwecke dürften wohl die von Klein, Lasaulx und Bertrand angegebenen von größtem Einfluß gewesen sein, welche gestatten, mit dem Mikroskop auch Beobachtungen im konvergenten polarisierten Licht anzustellen, da sie sich leicht und schnell ausführen und demgemäß schon bei der ersten orientierenden Durchmusterung eines Dünnschliffs verwerten lassen. Man kann sofort entscheiden, ob ein isotropes oder optisch einaxiges Mineral vorliegt, man erhält häufig Auskunft über die Lage des vorliegenden Schnittes und kann in der Regel eine nach anderen Kennzeichen ausgeführte Bestimmung kontrollieren. Abgesehen von der Mitteilung der Methoden zur Erzielung eines möglichst deutlichen Interferenzbildes im Mikroskop, zur Messung des Axenwinkels (nach den Angaben von Mallard und Bertrand), zur Bestimmung des Charakters der Doppelbrechung war es daher auch hier notwendig, die frühere Darstellung durch die zur Berechnung der gemessenen Werte dienenden Formeln zu ergänzen und der erhöhten Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechend zu erweitern.

Die früher angefügte kurze Betrachtung der Cirkularpolarisation ist fortgelassen, da letztere ja in so dünnen Blättchen, wie sie bei Dünnschliffen in der Regel vorliegen, nicht mehr wahrnehmbar ist.

Den Schluß des Kapitels, welcher die physikalischen Eigenschaften behandelt, bildet der Abschnitt über die Farben der Mineralien und über die durch jene bedingten Erscheinungen (Pleochroismus, epoptische Figuren, pleochroitische Höfe). Auf diesem Gebiete sind seit der Zeit der ersten Auflage keine Fortschritte zu verzeichnen, welche auf die petrographischen Untersuchungsmethoden einen wesentlichen Einfluß ausgeübt hätten.

Wenn auch die Fülle des auf physikalischem Gebiete neu Gebotenen nicht gestattete, selbst eine nur annähernd vollständige Besprechung der Fortschritte zu erreichen, so dürften doch die gegebenen Andeutungen genügen, um zu zeigen, wie der Verfasser in dem wichtigsten Kapitel des allgemeinen Teils das ganze zur Verfügung stehende Material auf das gewissenhafteste verwertet hat. Man kann wohl sagen, daß keine Arbeit von irgend welcher Bedeutung seit 1873 veröffentlicht worden ist, welche nicht nur berücksichtigt, sondern auch selbständig verarbeitet wurde und zwar in einer so klaren und durchsichtigen Form, daß das vorliegende Werk wahrscheinlich in manchen Fällen mehr dazu beitragen wird, den neuen Methoden Freunde zu erwerben, als die Originalarbeiten.

Obwohl die optischen Bestimmungsmethoden einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht haben, so gibt es doch Fälle genug, in

denen sie uns im Stich lassen und auch die sonstigen physikalischen, sowie die morphologischen Eigenschaften zu einer sicheren Bestimmung nicht ausreichen. Es müssen dann die chemischen Eigenschaften zu Hilfe gezogen werden. Da dieselben sich nur in besonders günstigen Fällen direkt am Dünnschliff studieren lassen, so ist es oft notwendig, die einzelnen Gemengteile zuvor auf mechanischem Wege oder unter Anwendung chemischer Hilfsmittel zu isolieren, so daß Isolierungsmethoden und mikrochemische Untersuchungsmethoden in der Regel kombiniert zur Anwendung gelangen. Sie werden daher in dem vorliegenden Werk gemeinschaftlich behandelt.

Wenn man auch schon früher die eine oder andere chemische Operation, wie Behandlung mit verschiedenen Säuren, Glühen etc. an Dünnschliffen vornahm, so begann doch eine systematische mikrochemische Untersuchung erst mit dem Jahre 1873 nach der grundlegenden Arbeit des leider so früh verstorbenen Emanuel Bořický, während die Anregung zu den mechanischen Trennungsmethoden ungefähr um dieselbe Zeit von F. Fouqué ausgieng, aber erst 1879 durch J. Thoulet in die jetzt herrschende Richtung gelenkt wurde. Der ganze hier in Betracht kommende, 44 Seiten umfassende Teil ist daher so gut wie neu, und alles Neue hervorheben, hieße eine vollständige Inhaltsangabe liefern.

Im speciellen Teil ist die Anordnung nach den Krystallsystemen beibehalten. Es ist dies zweifellos dem Zweck des Werkes — als Hilfsbuch bei mikroskopischen Gesteinsstudien zu dienen — am angemessensten, da die mikroskopische Bestimmung eines Minerals ja überall, wo es thunlich ist, von der Ermittlung des Krystallsystems auszugehen hat. Dem zu diesem Zweck gegebenen Schema ist selbstverständlich das Verhalten von Blättchen im konvergenten polarisierten Licht eingefügt worden.

Daß die verschiedenen Glimmer und glimmerartigen Mineralien, welche früher zum Teil bei dem rhombischen und hexagonalen Krystallsystem, zum Teil bei den Aggregaten untergebracht waren, jetzt im Anschluß an die Tschermakschen Untersuchungen vereinigt bei den monoklinen Mineralien behandelt werden, bedarf kaum der Erwähnung; dagegen dürfte hervorzuheben sein, daß Leucit und Perowskit den regulär, der Tridymit den hexagonal krystallisierenden Substanzen eingereiht ist. Der Verfasser schließt sich also dem in letzter Zeit besonders von Klein vertretenen Standpunkt an, nach welchem bei diesen und anderen sogen. optisch anomalen Mineralien die Form höherer Symmetrie der Substanz wirklich zukommt oder wenigstens unter den Entstehungsbedingungen zukam, dagegen nicht auf Mimesie beruht. Rosenbusch nimmt an, daß die optisch anoma-

len Phänomene sich beim Leucit und Tridymit durch Dimorphie, beim Granat durch Spannung erklären lassen. Wenn auch optische Anomalie wahrscheinlich durch recht verschiedenartige Ursachen bedingt sein kann, so läßt sich doch aus ihrem Auftreten wohl der allgemeine Schluß ziehen, daß bei der bezüglichen Substanz die molekulare Gleichgewichtslage eine weniger stabile ist, als bei solchen Verbindungen, welche stets Uebereinstimmung der morphologischen und physikalischen Eigenschaften zeigen. Die Abhängigkeit der optisch anomalen Phänomene von den Begrenzungselementen des Krystalls wird ausführlich am Granat erläutert und durch zahlreiche Abbildungen veranschaulicht. Doch treten, soweit dem Referenten bekannt ist, regelmäßige Felderteilungen bei den eigentlich gesteinsbildenden Granaten immerhin nur selten auf.

Den Chalcedon finden wir dem Quarz angereicht, da Rosenbusch annimmt, daß er sich aus optisch einaxigen Fasern aufbaut.

Innerhalb der einzelnen Krystallsysteme sind die nahe verwandten Mineralien jetzt allgemein zu größeren Gruppen vereinigt, wodurch die Uebersichtlichkeit gefördert und manche Vereinfachung in der Darstellung ermöglicht wird. Trotzdem hat auch in diesem Hauptabschnitt der Umfang des Werkes um nahezu 100 Seiten zugenommen, wenn man berücksichtigt, daß die Gesteinsgläser, welche in der ersten Auflage 31 Seiten in Anspruch nahmen, fortgelassen sind.

Nur ein verhältnismäßig kleiner Teil dieser Vermehrung kommt auf die neu aufgenommenen Mineralien. Es sind dies: Kohlige Substanz, Flußspath, Zinnstein, Gehlenit, Vesuvian, Brucit, Chalcedon, Dolomit, Magnesit, Brookit, Pseudobrookit, Aragonit, Anhydrit, Karpolith, Gyps, Wollastonit, während Apophyllit, Prehnit, Heulandit und manche Varietäten von geringer oder gar keiner petrographischen Bedeutung ausgeschieden wurden.

Der größte Teil der Erweiterungen betrifft die Charakteristik der einzelnen Mineralien: die krystallographischen und optischen Eigenschaften werden ausführlicher behandelt; neu hinzugekommen sind Angaben über sonstige physikalische Eigenschaften, über chemische Zusammensetzung und über das Verhalten gegen Reagentien, Betrachtungen über Corrosionserscheinungen und mechanische Deformationen, die Methoden der künstlichen Darstellung von natürlich vorkommenden Verbindungen.

Der Umfang eines Referates würde durch ein näheres Eingehen auf einzelne Mineralien allzuweit überschritten werden; wir müssen uns darauf beschränken, die angeführten Ergänzungen im allgemeinen kurz zu berühren.

Von den früher nur wenig eingehend berührten kristallographischen Verhältnissen finden wir jetzt wohl Alles zusammengestellt, was sich bei mikroskopischen Untersuchungen verwerten läßt: die häufigsten Formen, die für diese charakteristischen Winkel, die Gestalt, welche Schnitte in den Hauptzonen zeigen, die Art, wie sich Spaltungsdurchgänge in ihnen projizieren. Den wichtigeren Mineralien, besonders den Silicaten sind auch im Text Abbildungen solcher Formen beigelegt, welche schwebend gebildete Krystalle in den Gesteinen zu zeigen pflegen.

Da das mehr oder minder starke Relief, mit dem sich die Individuen aus ihrer Umgebung hervorheben, die runzlige oder glatte Oberfläche, die lebhafteren oder schwächeren Interferenzfarben allein oder hauptsächlich von den Brechungsexponenten abhängen, so werden letztere so vollständig wie möglich mitgeteilt und vielfach durch Bestimmungen ergänzt, welche der Verfasser in den letzten Jahren durch seine zahlreichen Schüler ausführen ließ. Auch bezüglich anderer optischer Verhältnisse wird manche Lücke durch bisher nicht publicierte Untersuchungen ausgefüllt.

Bei der stetig wachsenden Bedeutung der mechanischen und chemischen Isolierungsmethoden ist eine genaue Kenntnis gewisser physikalischer und chemischer Eigenschaften notwendig, welche früher bei der Bestimmung mikroskopischer Individuen wenig oder gar nicht verwertet wurden. Diesem Bedürfnis wird entsprochen durch Angabe des spezifischen Gewichts, des magnetischen Verhaltens, der Widerstandsfähigkeit gegen gewöhnliche Säuren und gegen Flußsäure, soweit Daten vorliegen. Nach dieser Richtung dürften noch ergänzende Untersuchungen wünschenswert sein. Ein sorgfältiges Studium des Verhaltens einzelner Mineralien gegen Säuren würde abgesehen von der Förderung der Bestimmungsmethoden mancherlei Resultate liefern können. Es ließe sich vielleicht auf diesem Wege bei komplizierteren Verbindungen — besonders bei Silicaten — ermitteln, ob einzelne Atomgruppen fester als andere an einander gebunden sind, und damit ließen sich Anschauungen über die Konstitution gewinnen, sowie über die Vorgänge bei komplizierteren Zersetzungs- und Umwandlungserscheinungen.

Eine wenn auch nicht notwendige, so doch willkommene Ergänzung ist die Mitteilung der chemischen Zusammensetzung, da dieselbe das lästige Nachschlagen in anderen Werken erspart. Die Formeln sind ausnahmslos dualistisch oder gruppierend geschrieben, wie es früher üblich war, während man jetzt in den mineralogischen Lehrbüchern allgemein empirische Formeln angegeben findet. Den Vorzug vor beiden würden unbedingt Molekularformeln haben, wenn

man nicht bei Aufstellung derselben gezwungen wäre, gar zu häufig unsichere oder gar willkürliche Annahmen zu machen, da die Grundbedingung — Bestimmung der Dampfdichte einer Verbindung — sich bei Mineralien nur ganz ausnahmsweise erfüllen ließe. Die Gefahr eines Misverständnisses dürfte bei den von Rosenbusch gewählten dualistischen Formeln insofern ausgeschlossen sein, als wohl Niemand mehr daran denkt, daß die Atome in einer Verbindung wirklich in der angegebenen Weise gruppiert sind. Trotzdem wäre Manchem die Wahl empirischer Formeln vielleicht sympathischer gewesen, wenn auch dies bei dem Referenten aus alter Gewöhnung nicht der Fall ist.

Diese kurzen Andeutungen mögen genügen, obwohl sich auch hier noch auf Vieles hinweisen ließe, was in der älteren Auflage gar nicht oder nur beiläufig berührt worden ist. Wenn sich trotzdem der Umfang des speciellen Teils nicht noch mehr vergrößert hat, so liegt das an dem vom Verfasser selbst im Vorwort hervorgehobenen Bestreben, »das rein Descriptive auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken und das Hauptgewicht auf die Anleitung zu einer möglichst exakten mikroskopischen Bestimmung der Mineralien zu legen«. Dagegen scheint es mir angemessen, zur Charakteristik des Werkes noch hervorzuheben, daß jegliche Polemik auf das sorgfältigste vermieden ist. Selbst da, wo eine ältere Ansicht als irrig widerlegt wird, tritt dies häufig nur für den in der Litteratur bewanderten hervor, da weder der Autor genannt, noch durch ein Citat auf ihn hingewiesen wird. Es scheint dem Referenten, als habe der Verfasser die Absicht gehabt dadurch das Werk trotz seines Umfangs als ein Lehrbuch zu dokumentieren, nicht als ein Handbuch, welches ein Studium der Speciallitteratur möglichst ersetze.

In wie hohem Grade sich das Mikroskop als Hilfsmittel bei mineralogischen und petrographischen Untersuchungen in den letzten zwölf Jahren eingebürgert hat, kann man vielleicht am besten an dem Litteraturverzeichnis erweisen, welches 1873 etwa 160 Autoren und 400 Arbeiten umfaßt, jetzt ungefähr 560 Autoren und mehr als die 5 $\frac{1}{2}$ fache Zahl an Arbeiten, obwohl die Litteratur immerhin nicht erschöpfend aufgeführt wird. Es scheint, als wenn manche Arbeit absichtlich fortgelassen ist, obwohl sie ihrem Inhalt nach wohl ebenso berechtigt wäre, aufgenommen zu werden, als eine andere, bei der dies der Fall ist. In dieser Beziehung wird eben Jeder etwas abweichende Grenzen ziehen.

Es darf schließlich nicht unerwähnt bleiben, daß der Verleger in liberalster Weise zu einer würdigen Ausstattung des Werkes seine Zustimmung gegeben hat. Abgesehen von 177 dem Text einge-

schalteten Holzschnitten konnten in Folge dessen eine Newtonsche Farbenskala in Farbendruck und 156 Abbildungen in Photographiedruck beigelegt werden. Letzterer ist größtenteils so gut gelungen, daß die Details fast ebenso deutlich zu erkennen sind, wie an direkten photographischen Aufnahmen.

Greifswald, April 1886.

E. Cohen.

Ueber philosophische Wissenschaft und ihre Propädeutik.
 Von Dr. Alexius Meinong, a. ö. Prof. der Philosophie an der Universität
 in Graz. Wien 1885. Alfred Hölder. XII u. 182 S. Gr. 8°. Preis 3,60 M.

Ogleich sich in den letzten Jahrzehnten in der Behandlung der Philosophie ein Umschwung vollzogen hat, so daß man nunmehr mit Recht von einer wissenschaftlichen Philosophie sprechen kann, welche an Stelle spekulativer Konstruktionen die vorurteilslose Untersuchung des Geisteslebens setzt, so herrscht doch in den Kreisen des der Fachphilosophie ferner stehenden gelehrten wie ungelehrten Publikums noch immer eine Abneigung gegen alles, was den Namen der Philosophie trägt, und in bedauerlicher Weise wirkt das Mißtrauen, welches sich in Folge der unhaltbaren Ansprüche der Systemphilosophie gebildet hat. Die höhere Schule, als die Bildungsstätte derer, welche die Träger des geistigen Lebens der Nation sein sollen, hat im Allgemeinen nichts gethan, um der Unterschätzung der Wissenschaft vom geistigen Leben entgegen zu arbeiten; sie hat im Gegenteil der Strömung nachgegeben, welche unter Verkennung der veränderten Aufgaben und des erneuten Aufschwunges der Philosophie sich zum Schaden der Gesamtbildung von den Problemen des Erkennens, des Fühlens und des Wollens abwendet. In Preußen, wo die Vernachlässigung des philosophischen Unterrichts auf dem Gymnasium immer deutlicher hervortrat, wurde endlich im Lehrplan von 1882 angeordnet, daß die Aufnahme dieses Lehrgegenstandes der Erwägung des einzelnen Direktors mit den dazu geneigten und durch ihre Studien vorbereiteten Lehrern überlassen bleiben solle, weil die Befähigung zu einem wirklich erfolgreichen philosophischen Unterrichte so selten sei, daß sich nicht verlangen oder erreichen lasse, dieselbe in jedem Lehrerkollegium vertreten zu finden. In Oesterreich war der Unterricht in der philosophischen Propädeutik insofern günstiger gestellt, als man ihm in den beiden obersten Klassen je zwei Stunden wöchentlich zugewiesen hatte. Aber obwohl hier die Herrschaft des Herbartianismus der schulmäßigen Be-

handlung der Philosophie entgegenkam, scheint doch der allgemeine Abfall der Zeit vom philosophischen Interesse die Schule so stark in Mitleidenschaft gezogen zu haben, daß man anfieng sich mit dem Gedanken zu tragen, den philosophischen Unterricht — nicht etwa zu stärken, sondern — noch weiter einzuschränken. Diese Anregung trat in die Oeffentlichkeit durch die Verhandlungen des Vereins Wiener Gymnasiallehrer »Mittelschule«, welcher im Jahre 1884 nach vielfachen Debatten die These annahm, daß Logik und Psychologie nur in der achten Klasse mit zwei Stunden wöchentlich (entsprechend dem Organisationsentwurf von 1849) anzusetzen sei, d. h. also, daß man ihm die Hälfte der bisher zugestandenen Zeit entziehen solle. In warmer Weise verteidigte darauf Alois Höfler in seinem Buche »Zur Propädeutikfrage« (Wien 1884) das lebhaftere Betreiben der Philosophie auf dem Gymnasium und trat für die Verwertung der Resultate und Methoden der wissenschaftlichen Philosophie auf der Schule ein. Gleichzeitig erschien eine neue Verordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht (vom 26. Mai 1884) mit ausführlichen Instruktionen für die Handhabung des Unterrichts in allen Fächern. Hier ist glücklicher Weise die gewünschte Beschränkung der Philosophie noch nicht ausgesprochen, aber doch in Aussicht gestellt. Es ist dadurch die Frage nach der Einrichtung des philosophischen Unterrichts in neuen Fluß gebracht worden, und es haben sich weitere gewichtige Stimmen gegen die geplante Einschränkung erhoben, welche hoffentlich nicht ungehört verhallen werden. Zu ihnen gehört in erster Stelle das vorliegende Buch von Meinong.

Im ersten Kapitel mit der Ueberschrift »Von wissenschaftlicher Philosophie« tritt der Verfasser für die Bestrebungen ein, welche die neuere Richtung der philosophischen Forschung im Gegensatze zu der früheren Systembildung der Standpunktsphilosophen charakterisieren und ihr das Recht verleihen, sich den Namen »wissenschaftlich« beizulegen. Als die Zeichen, an denen diese Philosophie erkannt sein möchte, nennt er »Bestimmtheit des Arbeitsgebiets durch die eigenartige Natur der psychischen Phänomene, Bescheidenheit, notgedrungene freilich, in den nächsten Zielen, vorsichtige Zurückhaltung, dafür aber auch Sicherheit in der langsamen Annäherung an dieselben«. Es ist zu hoffen, daß die Fortschritte, welche die besonnene philosophische Forschung in den letzten zwei Jahrzehnten gemacht hat, endlich auch auf die Schule zurückwirken und dazu führen werden, der Philosophie in der höheren Bildung unserer Jugend mindestens den gleichen Einfluß und die gleiche Bedeutung wie der Naturwissenschaft zu verschaffen.

Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit dem Stande der Propädeutikfrage in Oesterreich zur Zeit des Erscheinens der neuen Instruktionen und mit der Stellung, welche die letzteren zu derselben nehmen. Der Verfasser hebt hier diejenigen in den Instruktionen ausgesprochenen Ansichten hervor, welchen er selbst beistimmt. Diese beziehen sich zunächst auf den bedeutenden Wert, welcher dem Betreiben der Philosophie auf der Schule beigelegt wird, ferner auf die Zurückweisung der hauptsächlich historischen Behandlungsart und die Bekämpfung des Vorschlags, die philosophischen Lehren im Unterricht anderer Fächer nur »gelegentlich« vorzubringen. Er begrüßt es als eine erfreuliche Thatsache, »daß die Instruktionen in unzweideutiger Weise für jene Auffassung der Philosophie eintreten, welche als die moderner Wissenschaft ausschließlich gemäß zu charakterisieren im ersten Kapitel dieser Schrift versucht worden ist«.

Der Hauptteil des Buches gehört nun der Kritik des konkreten Lehrzieles, welches die Instruktionen für die philosophische Propädeutik aufstellen. Es ist notwendig den betreffenden Wortlaut der ministeriellen Kundgebung auch hier zu reproducieren. Er lautet:

»Systematische Kenntnis der allgemeinsten Formen des Denkens überhaupt und der wissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung insbesondere als Abschluß der gesamten Gymnasialbildung und als Vorbereitung für den strengeren Unterricht der Hochschule. Vorbedingung und Hilfsmittel hierfür ist eine übersichtliche Kenntnis der Erscheinungen des Seelenlebens überhaupt, die Klassifikation und Distinktion derselben zum Zwecke schärferer Charakteristik und Unterscheidung des Denkens und der Objekte des Denkens. Somit: Psychologie und Logik in der obersten Klasse durch wöchentlich zwei Stunden«.

Der Verfasser wendet sich in dem ausführlichen, 65 Seiten umfassenden dritten Kapitel zu einer eingehend begründeten Widerlegung der in den neuen Instruktionen hervortretenden Absicht, den Unterricht in der Psychologie einzuschränken. Allgemeinen Gründen für die Einschränkung aus Rücksicht auf die drohende Ueberbürdung kann kein Wert beigelegt werden, weil sie für jedes Fach gelten würden; es kann sich jedesmal nur darum handeln, specielle Gründe aus der Natur des betreffenden Lehrgegenstandes für seine mehr oder weniger große Entbehrlichkeit beizubringen. Den Einwand, daß der empirische Thatbestand der Psychologie kein genügendes Material enthalte, um den Unterricht auszufüllen und fruchtbringend zu machen, kann man heutzutage sicherlich nicht aufrecht erhalten. Es fragt sich daher, ob die Theorie der Psychologie,

welche sich bei der Darstellung des phänomenalen Theiles nicht ganz umgehen läßt, etwa nicht sicher genug sei, um in der Schule vorge-
tragen zu werden, ob der psychologische Lehrstoff einen genügenden
pädagogischen Wert besitze, ob nicht didaktische Schwierigkeiten
entgegenstehn und wie endlich die Zeitfrage zu erledigen sei. Alle
diese Fragen beantwortet der Verfasser zu Gunsten des Unterrichts
in der Psychologie. Die eingehendste Widerlegung widmet er der
Behauptung der Instruktionen (S. 398) »daß an der Mittelschule,
wo gelernt und nicht geforscht wird, nur völlig Gesichertes und Be-
währtes geboten werden darf«. Schon bei den Direktoren-Verhand-
lungen der preußischen Rheinprovinz (1881) war gelegentlich der
Propädeutikfrage betont worden, daß es eine unhaltbare Forderung
sei, wenn auf der Schule nichts gelehrt werden dürfe als das, was
über allen Zweifel erhaben sei. Der Verfasser weist nach, daß eine
derartige Beschränkung durchaus nicht im pädagogischen Interesse
liege und die Sicherheit der in einer Disciplin niedergelegten Resul-
tate für die erziehliche Bedeutung derselben ganz indifferent sei,
daß im Gegenteile eine gewisse Unsicherheit des Lehrstoffes unter
Umständen selbst für die Erziehung fruchtbar gemacht werden kann.
Namentlich dürfte dies, wie wir im Anschluß an den klassischen
Aufsatz von Paulsen »Ueber Vergangenheit und Zukunft der Philo-
sophie im gelehrten Unterricht« (Centralorgan für die Interessen des
Realschulwesens XIV, 1 (1886)) hinzufügen möchten, für die oberen
Klassen und für die philosophische Propädeutik Geltung haben, in-
dem es eine der wichtigsten Aufgaben der Schule sein sollte, den
erwachsenen Schüler mit der Unsicherheit des menschlichen Wissens
und den Graden dieser Unsicherheit vertraut zu machen, so daß er
eine feste Handhabe zur Bildung seines Urteils erhält und nicht,
aus dem Dogma der Schuldisciplin plötzlich in die Zweifel des Le-
bens gestoßen, ziellosem Skepticismus anheimfalle. »Wenn die
Schule«, sagt Paulsen, »thun wollte, als ob es Zweifel in der Welt
gar nicht gäbe, sondern tiefster Friede überall herrsche, so könnte
die Folge doch keine andere sein, als daß in jenen Gemüthern ein
unbegrenztes Mißtraun gegen die Schule und die officiellen Wahr-
heiten entstände«. Weiterhin zeigt Meinong, daß thatsächlich in
allen Gebieten auf der Schule nicht bloß Unsicheres, sondern selbst
Unwahres gelehrt werde. Seine detaillirten Ausführungen, die er
in einem »Anhang« zusammengestellt hat, mögen in dem Buche
selbst nachgesehen werden. Es ist also aus der angeblichen Un-
sicherheit der Theorie kein Einwurf gegen den philosophischen Unter-
richt zu entnehmen.

Nachdem Meinong den hohen Wert, welchen die Psychologie in

didaktischer Hinsicht zweifellos besitzt, klar und eindringlich auseinandergesetzt hat, fällt es ihm nicht schwer durch den Vergleich nachzuweisen, daß die Schwierigkeiten, welche der Unterricht in diesem Fache mit sich bringt, an die in Mathematik und Physik sich anbietenden innerhalb des Schulpensums gar nicht heranreichen. In Bezug auf die Zeitfrage ergibt sich endlich, daß der umfangreiche Stoff, welcher nur fruchtbar werden kann, wenn er die denkende Selbstthätigkeit des Schülers hervorrufft und womöglich in der Uebung der wissenschaftlichen Diskussion Leben gewinnt, nichts von der Zeit entbehren kann, welche ihm bisher auf den österreichischen Gymnasien zuerteilt war. »Die Psychologie bietet der Schule eine Fülle nicht bloß brauchbaren, sondern nach Erziehungs- wie Unterrichtswert in hervorragendster Weise geeigneten Lehrstoffes dar, der an die Fassungs- und Arbeitskraft des Schülers nach keiner Richtung abnorme Ansprüche macht. Nun zeigen sich die Instruktionen keineswegs dahin intentioniert, dem Schüler der letzten Gymnasialklasse den Gewinn vorzuenthalten, welchen der psychologische Unterricht diesem zu bieten vermag; aber die hierfür in Aussicht genommene Zeit ist eine so minimale, daß eine in diesem Sinne erfolgende Abänderung des Gymnasial-Lehrplanes einer völligen Beseitigung dieses Lehrgegenstandes gleichwertig gehalten werden mußte«.

Im vierten Kapitel, welches über den Unterricht in der Logik handelt, bietet sich weniger Gelegenheit zur Polemik gegen die Instruktionen, weil diese dem logischen Teil des propädeutischen Unterrichts mehr entgegenkommen; trotzdem glaubt der Verfasser, daß auch die Logik durch eine Einschränkung des philosophischen Unterrichts überhaupt in große Bedrängnis geraten würde, weil ihre Verlegung auf die Oktava in die Nähe des Abiturientenexamens — ohne daß sie Prüfungsgegenstand ist — es sehr erschweren würde, das nötige Interesse und die gehörige Vertiefung in den Gegenstand bei den Schülern zu sichern. Er plädiert für eine derartige Einrichtung, daß der Logik eine kurze psychologische Einleitung vorangeht, ihr aber alsdann eine ausführliche Behandlung der Psychologie noch nachfolgt. Wenn der Verf. auch der Eintübung der Schlußlehre mit ihren Formeln Wert beilegt und diese eingehend behandelt zu sehen wünscht, so scheint es doch sehr fraglich, ob dazu je die erforderliche Zeit vorhanden sein kann, wenn man sie nicht wichtigen und sachlich interessanteren Gegenständen entziehen will. Turnübungen des Geistes sind zwar gewiß in vieler Hinsicht empfehlenswert, aber an dem Geräte des Syllogismus drohen sie in Seiltänzerei

auszuarten; es liegt die Gefahr nahe, daß durch eine stärkere Betonung des syllogistischen Formelwesens der Widerwille gegen den ganzen Lehrstoff und Mißtraun gegen die Logik überhaupt geweckt werde. Denn die Einübung der Schlußfiguren wird immer nur das Resultat deutlich machen, daß bei allem Denken der Inhalt die Hauptsache ist, wird also leicht dazu führen die formale Seite der Logik gering zu schätzen.

Den letzten Grund, warum der Unterricht in der philosophischen Propädeutik auf den österreichischen Gymnasien nicht die gewünschten Erfolge aufzeigt, findet Meinong (in dem fünften und letzten Kapitel) in der mangelhaften Vorbildung der Lehrer, wofür er interessantes statistisches Material beibringt. Um diesem Uebelstande abzuhelfen schlägt er vor, das Studium der Philosophie auf der Universität zu fördern durch Einrichtung von philosophischen Seminaren und äußeren Zwang (durch die Prüfungsordnung), solche zu besuchen. Diese Einrichtungen mögen recht ersprießlich sein, aber wir bezweifeln, daß sie auf den Kern der Sache hinzielen. Die allgemeine philosophische Bildung, welche man allenfalls von jedem Gymnasiallehrer verlangen dürfte, reicht nicht zu, denselben zum Unterricht in der philosophischen Propädeutik zu befähigen. Ein für diese schwierige Aufgabe zureichendes philosophisches Studium kann jedoch nicht allgemein vorgeschrieben werden, ohne das Interesse der gelehrten Fachbildung empfindlich zu verletzen. Sobald wir aber dazu kämen, den Gymnasiallehrer in pädagogischen Seminaren zu erziehen, statt ihn zum gelehrten Vertreter eines Specialfaches zu machen, so würden wir den ganzen Stand und das Institut des Gymnasiums selbst dadurch von seiner wissenschaftlichen Höhe herabstürzen und das Gymnasialwesen zur elementaren Abrichtungsmethode erniedrigen. Aber auch Philosophie kann man nicht gründlich treiben, wenn man nicht vorher in einem speciellen Gebiete das Wesen wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Produktion kennen gelernt hat. Es wird also in keinem Falle zu umgehen sein, daß der Ausbildung des Gymnasiallehrers ein gründliches Studium eines Specialfaches zur Basis diene, in welchem er so weit vordringt, daß er selbstthätig gelehrte Arbeit zu treiben weiß. Dadurch aber ist zugleich in Hinsicht auf die durchschnittliche Beschränkung der Studienzzeit, der Fähigkeit und der Arbeitskraft des Einzelnen die Bedingung gesetzt, daß das gewählte Specialfach zu denjenigen gehört, welches nach Einrichtung der Gymnasien die wesentliche Unterrichtsthätigkeit eines Lehrers ausfüllt. Nun gehört die philosophische Propädeutik nicht zu denjenigen Fächern, welche eine

volle Lehrkraft zu beschäftigen vermögen. So lange dies nicht der Fall ist, so lange wird man auch nicht erwarten dürfen, Philosophie als Fachstudium für Gymnasiallehrer vorzufinden, und so lange Philosophie nicht Fachstudium ist, wird gründliche, selbständige Beschäftigung mit der Philosophie unter den Lehrern des Gymnasiums immer eine Ausnahme sein. Wenn unsere Anstalten so beschaffen wären, daß jede einen Philosophen voll zu beschäftigen vermöchte, so würde es den Gymnasien ebensowenig an tüchtigen Vertretern dieses Faches fehlen, wie den Universitäten; aber dies wird erst dann der Fall sein, wenn wir zum Ideal des »deutschen« Gymnasiums gelangen, wie es Paulsen vorschwebt, in welchem nicht mehr Latein und Griechisch, sondern Deutsch und Philosophie im Mittelpunkt des Unterrichts stehn.

Wenn Referent auch nicht mit allen Ausführungen Meinongs einverstanden sein konnte — so z. B. auch nicht mit seinem Urteil über den geringen Wert der historischen Einführung in eine Wissenschaft — so stimmt er doch der Tendenz, aus welcher die Schrift hervorgegangen ist, voll und ganz bei und wünscht derselben eine ebenso weitreichende Beachtung als Wirkung. Anregungen bietet das Buch außer den in diesem Bericht nur kurz erwähnten Hauptgegenständen noch eine erfreuliche Fülle. Die Haltung des Ganzen ist allgemein verständlich, und wenn man sich erst an den Styl gewöhnt hat, welcher bei seiner vorsichtig-tastenden und umschreibenden Weise von einer gewissen Umständlichkeit der Rede nicht freigesprochen werden kann, so liest sich das Buch gut.

Gotha.

K. Laßwitz.

Oliver Cromwell und die puritanische Revolution von Moritz Brosch. Frankfurt a. M. Literarische Anstalt. Rütten und Loening. 1866. X u. 526 S. 8°.

Der Verfasser des vorliegenden Werkes hat sich die Aufgabe gestellt, »den Gang der puritanischen Revolution und das Leben des Helden, dem sie den Sieg zu verdanken hatte, nach ihren Hauptmomenten darzustellen«. Er hat zur Lösung dieser Aufgabe nicht wenige schätzenswerte Eigenschaften mitgebracht: Vertrautheit mit dem Gegenstande, Freiheit von manchen noch heute nicht durchaus überwundenen Vorurteilen, Fähigkeit lebendiger Darstellung. Sein Buch wird daher jeden Leser anregen. Dennoch darf man einiger-

maßen in Zweifel ziehen, ob es nicht ratsamer gewesen wäre, die Ergebnisse der Forschungen des Verfassers in anderer Form zu bieten. Einmal läßt sich die Schwierigkeit nicht verkennen, die er sich selbst dadurch bereitete, daß er ein doppeltes Thema statt eines einfachen wählte. Eine Biographie Cromwells ist etwas anderes wie eine Geschichte der puritanischen Revolution, und die Gefahr liegt nahe, daß bei der Verknüpfung beider Gegenstände der eine oder der andere, wenn nicht der eine u n d der andere zu kurz komme. Diese Gefahr ist, so sehr der Verfasser sich auch bemüht hat, seinen Stoff mit Geschick zu gruppieren, nicht vermieden worden. In der ersten Hälfte des Werkes überwiegt, wie sich denken läßt, das allgemein Historische, hinter dem Cromwells Persönlichkeit zurücktritt; in der zweiten bildet sie den natürlichen Mittelpunkt der Darstellung. Die Folge davon ist zunächst, daß, was über Cromwells Leben bis zum Anwachsen seiner militärischen und politischen Bedeutung zu sagen war, der Erzählung mehr äußerlich angefügt als innerlich mit ihr verwoben erscheint. Ohne Zweifel um den allgemein geschichtlichen Rahmen nicht zu weit zu spannen, ist dafür in jenen ersten Abschnitten des Werkes manches verkürzt oder nur flüchtig gestreift worden, was eine mehr eingehende Erörterung erfordert hätte. Wir besitzen heute in der neuen Auflage der vorzüglichen Arbeiten von Samuel Rawson Gardiner, welche in zehn Bänden vorläufig abgeschlossen vorliegt (*History of England from the accession of James I to the outbreak of the civil war* London, Longmans, Green and Co. 1883 -84) den ausgezeichnetsten Führer für die Erkenntnis der Vorgeschichte der Revolution, und es bleibt zu bedauern, daß der Verfasser darauf verzichten mußte, sich dieses Hilfsmittel zu verschaffen. Er hat jene Arbeiten nur in ihrer ersten Gestalt benutzt, aber doch nicht genügend verwertet. Wäre dies der Fall, so würde z. B. die eigenartige politische Stellung von Wentworth von seiner Uebnahme der Präsidentschaft des Rates des Nordens klarer gemacht werden als durch die einfache Bemerkung, daß er als Oppositionsmann begonnen habe. Um ein anderes Beispiel zu wählen, aus dem man ersieht, wie groß die Verführung war in jenen ersten Abschnitten allgemein Historisches von Wichtigkeit zu vernachlässigen: die höchst wichtigen Vorgänge, die sich im August des Jahres 1643 in London, im Parlament wie außerhalb des Parlamentes, abspielten, über die man namentlich durch Sanford (*Studies and illustrations of the great rebellion* 1858) Kunde erhalten hat, bleiben gänzlich unberührt. Auf der andern Seite ist in der zweiten Hälfte des Buches, wo das biographische Element

vorwiegend, doch manches unterdrückt worden, was zur Charakterisierung Cromwells notwendig gewesen wäre. Dahin müssen vor allem seine Reden gerechnet werden, aus denen unbedingt größere Auszüge hätten gegeben werden sollen. Wir würden jedoch mit dem Verfasser über diese Dinge nicht rechten, wenn er uns durch sein Werk neue Aufschlüsse von Wichtigkeit hätte bieten können.

Nun läßt sich allerdings nicht läugnen, daß die jüngsten von ihm benutzten *Calendars of State Papers* eine Fülle des wertvollsten Materiales enthalten. Dies harret jedoch einer weit gründlicheren Verarbeitung als sie in dem vorliegenden Buche, das nur die Hauptmomente darstellen will, möglich war. Anders steht es mit den venetianischen Depeschen, von denen der Verfasser einen so ausgiebigen Gebrauch gemacht hat wie meines Wissens keiner, Ranke nicht ausgenommen, der vor ihm diesen Zeitraum englischer Geschichte behandelt hat. Zwar befinden sich seit einiger Zeit nicht wenige dieser Depeschen in Form von Kopieen im Record-Office zu London. Aber die englischen Forscher haben sie bisher noch kaum benutzt, und, wenn es der Fall war, wie in dem genannten Werke von Samuel Rawson Gardiner, der *History of England etc.*, so hat M. Brosch nach der Anlage seines Werkes den Vorteil voraus, daß er für die ganze Geschichte der puritanischen Revolution, nicht nur für einen Teil derselben oder für ihre Vorgeschichte aus dieser Quelle schöpfen konnte. Ein längerer Aufenthalt in Venedig, der schon anderen Arbeiten des Verfassers zu statten gekommen ist, hat ihm erlaubt an Ort und Stelle diese diplomatischen Zeugnisse der Vergangenheit zu sammeln, zu sichten und seiner Erzählung sehr häufig zu Grunde zu legen. Fragt man aber, was sie uns Neues lehren, so ist die Ausbeute außerordentlich gering. Es kann nicht bestritten werden, daß einige Punkte durch die venetianischen Mitteilungen in ein helleres Licht gerückt werden. Das gilt z. B. von den Entwürfen, dem pfälzischen Erbprinzen Karl Ludwig die englische Krone zu verschaffen, von Henriette Marias Verhältnis zu Henry Jermyu, von den Verhandlungen Spaniens und Venedigs im Hinblick auf die kürzlich gegründete englische Republik. Aber in wie vielen Fällen sonst bestätigen diese Zeugnisse nur schon sattsam Bekanntes, wie häufig erweisen sie sich als ganz unbedeutend, wenn nicht gar als wertlos! Der Verfasser legt nun freilich den Maaßstab der Kritik bei Benutzung dieser Zeugnisse nicht aus der Hand, er macht wiederholt darauf aufmerksam, wie schlecht diese Diplomaten nicht selten unterrichtet sind, wie viele willkürliche Annahmen sie machen, wie es unter ihnen sehr »Leichtgläubige« gibt, die sich »große Albernheiten auf-

binden lassen« u. s. w. Aber die Fälle, in denen man nichts Neues oder nur Falsches aus ihnen lernen kann, erscheinen so gehäuft, daß man bezweifeln darf, ob es der Mühe wert war, ein eigenes Werk über Cromwell und die puritanische Revolution zu schreiben, das sich an vielen Stellen auf bessere, schon bekannte Nachrichten hätte stützen können als auf diese, die oft nur den Reiz für sich haben, bisher guten Theils im Manuskript verborgen geblieben zu sein.

Für einen Historiker, der sich seine Aufgabe so gestellt hat wie der Verfasser, liegt die Gefahr nahe, sich in hypothetischen Betrachtungen zu ergehen, und er wird um so leichter versucht sein durch sie Lücken seines Quellenmaterials zu ergänzen, je lebhafter seine Phantasie und je größer seine Neigung ist, die Thatsachen nicht für sich selbst sprechen zu lassen, sondern sie häufig durch ein, allerdings in mannichfachen Studien gereiftes, subjektives Urteil zu begleiten. Diese Subjektivität des Schriftstellers tritt, beiläufig bemerkt, auch in Aeußerlichkeiten der Erzählung, in starken Ausdrücken und beinahe leidenschaftlichen Worten hervor, wie z. B. S. 357, wo das dem schottischen Kriegsrat beigegebene Comité von Geistlichen »eine Gesellschaft für das Tollhaus reifer Fanatiker« genannt wird oder S. 466, wo von der »Schafsgeduld« der Madrider Regierung die Rede ist. Nun hat es aber immer etwas Misliches dem Leser eines geschichtlichen Werkes mit Bestimmtheit vorzuführen, welche Folgen sich ergeben haben würden, wenn gewisse Voraussetzungen sich erfüllt hätten. Beweisen läßt sich hier nichts, und dem Zweifel wird stets ein weiter Spielraum offen bleiben. Ob wirklich eine »Teilung Englands zwischen Frankreich, Spanien und dem Pabste« erfolgt wäre, wenn es nach einem Vertrag vom Frühling 1627 zu einem glücklichen spanisch-französischen Angriff auf das Inselreich hätte kommen können, ob in der That die »römische Einheit den innersten Kern des englischen Protestantismus aufgezehrt hätte«, wenn es Karl I. und dem Erzbischof Laud gelungen wäre die Neuerungen im Ritus der englischen Staatskirche durchzusetzen, »ob die englische Geschichte in andere Bahnen geleitet worden und die Notwendigkeit einer neuen Revolution, der von 1688 entfallen wäre«, wenn Karl I. den S. 308 erwähnten Vorschlag des Heeres angenommen und ehrlich durchgeführt hätte: alles das sind Fragen, die wohl die Einbildungskraft reizen können, deren Beantwortung aber immer ein müßiges Spiel bleiben wird. Denn es wäre so viel Unberechenbares, wie die Widerstandskraft des englischen Nationalgefühls, die Stärke der protestantischen Gesinnung des Vol-

kes, die Möglichkeit der Durchführung jener Vorschläge des Heeres u. a. m. für jeden einzelnen Fall in Betracht zu ziehen, daß jede, auch die sorgfältigste Erwägung dessen, was hätte kommen müssen, unsicher bleiben würde.

Was den zuletzt erwähnten Fall betrifft, so befindet sich der Verfasser in einem Irrtum, wenn er sagt: »Auf katholischer Seite schmeichelte man sich mit der Hoffnung, die Ausdehnung der also begehrten Glaubensfreiheit auf die Katholiken zu erwirken, und wenn es von den Independenten allein abgehangen hätte, stand der partiellen Erfüllung dieser Hoffnung nichts im Wege«. Es möchte schwer sein einen hervorragenden Independenten in England zur damaligen Zeit zu nennen, der gewillt gewesen wäre seinen katholischen Mitbürgern auch nur einen Teil der Rechte einzuräumen, die er für sich und seine Gesinnungsgenossen forderte. Zu der Höhe der Anschauungen eines Roger Williams konnten sich selbst von den am freiesten Denkenden nur wenige aufschwingen. Und wenn in den Kreisen der independentischen Officiere erwogen wurde, ob man nicht die Strafgesetze abschaffen könne, denen alle diejenigen unterlagen, die sich dem Besuch des staatskirchlichen Gottesdienstes entzogen, so wurde zugleich auf die sich aufdrängende Notwendigkeit hingewiesen, andere Mittel der Entdeckung von Papisten in Anwendung zu bringen (»and some other provision to be made for discovering of papists and popish recusants« s. Cobbetts Parliamentary History Vol. 3 p. 742). Ebenso falsch ist die Behauptung, das zweite Parlament Cromwells habe in dem von ihm verfaßten Entwurf einer Aenderung der Protektoratsverfassung »allen denen, welche einem anderen Glauben (als dem protestantischen) anhängen, wenn sie nichts zur Störung der Landesreligion und der öffentlichen Ruhe unternehmen, volle Duldung zugesichert, nicht die konfessionelle Gleichberechtigung, die der moderne Staat gewähren soll, aber die Glaubens- und Gewissensfreiheit, soweit der Staat des 17. Jahrhunderts (?) sie vertragen konnte«. Auch hier vielmehr waren, neben Anhängern des Prälatentums und Gotteslästerern, an erster Stelle Katholiken ausgenommen.

Auch sonst fehlt es nicht an manchen anfechtbaren Behauptungen von mehr oder weniger Belang. Es ist doch gewagt statt von einzelnen Mitgliedern des Rumpparlamentes von »der Masse« derselben zu erklären, daß sie Stellenjagd oder Stellenverkauf getrieben habe. Es ist ein schiefer Vergleich, wenn S. 314 von Karl I. gesagt wird, nachdem er auf der Insel Wight mit den schottischen Kommissären übereingekommen war: »Er gedachte, wie es die Bour-

bonen im Jahre 1814 gehalten haben, in Gefolgschaft eines fremden Heeres einher zu ziehen und seine verlorne Krone als Geschenk anzunehmen aus fremder Hand«, denn immerhin war er doch König der Schotten so gut wie der Engländer. Die Spitznamen »Kavaliere« und »Rundköpfe« sind nicht am 4. Januar 1642, als der König sein Attentat gegen die fünf Mitglieder des Unterhauses ausführen wollte, zum ersten Male gebraucht worden, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach in den vorausgegangenen Raufereien. Es wäre noch zu erweisen, daß der Tod Oliver Cromwells der französischen Regierung »aufs höchste unerwünscht war« und zu fragen, ob nicht Rankes Urteil (Französische Geschichte Band 3 S. 134) der Wahrheit näher kommt: »Wenn Cromwells Verbindung mit Frankreich dazu gedient hatte bei den Spaniern die Ueberzeugung von der Notwendigkeit des Friedens hervorzubringen, so ließ sein Tod dem Kardinal Mazarin freien Raum ohne die Rücksicht, die der Protektor gefordert oder erzwungen haben würde, die eigenen Gesichtspunkte der französischen Politik im Auge zu behalten«.

Doch ich halte inne, um nicht den Anschein zu erwecken, als sei ich nicht gewillt den Fleiß und die reichen Kenntnisse des Verfassers anzuerkennen. Vielleicht hätte er besser gethan statt Erwartungen zu erwecken, mit denen man einer neuen Darstellung von Cromwells Leben und der puritanischen Revolution entgegensehen wird, die venetianischen Depeschen, wenn auch mit gehöriger Auswahl, zu veröffentlichen. Eine solche Arbeit hätte sich der »Corrispondenza dei rappresentanti Genovesi a Londra pubblicata dal socio della Società Ligure di storia patria Carlo Prayer« (Atti della S. L. etc. Vol. XVI. 1882), die er mehrfach benutzt, aufs natürlichste angeschlossen und wäre mit geringerer Mühe zu machen gewesen.

Bern.

Alfred Stern.

Upsala Läka-reförenings Förhandlingar. Redigeradt af R. F. Friestedt. Tjuguförsta Bandet. Upsala. Akademiska Boktryckeriet (Edv. Berling). IV und 534 Seiten. 8°.

Das medicinische Organ Upsalas hat sich beim Eintritt in die dritte Dekade seines Bestehens im Umfange wesentlich erweitert; der 21. Jahrgang schließt mit elf Heften statt den gewohnten 7—8 ab, und außer den 534 Seiten, welche die Arbeiten des Vereines füllen, erhalten wir noch mit besonderer Paginierung die Protokolle

des Vereins und andere Beilagen, wie die Beschreibung der Festlichkeiten bei dem 25jährigen Jubiläum des Vereinspräsidenten P. Hedenius.

Unter den Originalarbeiten nehmen der Zahl nach die der internen Medicin angehörigen Arbeiten den ersten Platz ein. Besonders reiche Beiträge hat die unter Henschens Leitung stehende Universitätsklinik geliefert, die teils von Henschen selbst mitgeteilte interessante Fälle mit Epikrise betreffen, teils die von Jacques Borelius zusammengestellten Resultate der Versuche mit neueren Heilmitteln (Thallin, Naphthalin) vorführen. Unter den Mitteilungen ersterer Art finden sich als besonders beachtungswert mehrere zur Frage über die Lokalisation gewisser Hirnfunktionen, in specie zu derjenigen über das motorische Rindencentrum des Beines und zur Lehre von der Aphasie Material liefernde Fälle. Offenbar im Zusammenhange mit letzteren steht auch eine ausgezeichnete Abhandlung von F. Lennmalm über die Lokalisation der verschiedenen Formen der Aphasie in der Hirnrinde, welche das bisher ganz zerstreute Material dieser Lokalisation mit großer Vollständigkeit sammelt und mit Gründlichkeit erörtert. Es sind im Ganzen 231 Beobachtungen, auf welche Lennmalm seine Schlußfolgerungen stützt, die übrigens die bekannte geniale Theorie Lichtheims völlig über den Haufen werfen und welche das im Allgemeinen als zutreffend anerkannte Schema von Charcot wesentlich erweitern, insofern auch die amnestischen Formen der Aphasie berücksichtigt werden. Man erkennt aus dieser Arbeit wieder einmal deutlich, wie die Beobachtungen eines Einzelnen nicht hinreichen, um derartige schwierige Fragen, wie sie die Lokalisation der Aphasie, Agraphie und Aphemie bieten, zum gültigen Abschluß zu bringen. Es wäre sehr wünschenswert, wenn der Verfasser sich entschlösse, diese vorzügliche Arbeit in einer Weltsprache zur allgemeinen Kenntniss zu bringen. Unter den von Henschen mitgeteilten klinischen Fällen ist ein solcher von Ileus durch Knickung des Coecum mit erfolgloser Laparotomie bemerkenswert, weil er beweist, daß die äußeren Zeichen von Volvulus S Romani nicht immer zutreffen. Der vorliegende Band bringt noch eine zweite Laparotomie in einem Falle von Perityphlitis mit ileusartigen Symptomen, welchen J. Lundberg mitteilt. Außerdem ist die interne Medicin durch verschiedene Aufsätze von Peterson, der außer einer einleitenden Ansprache zur Einleitung in seinen Vorlesungen über physikalische Diagnostik noch einen Fall von progressiver Bulbarparalyse und einen solchen von mit Natriumsalicylat erfolgreich behandelten Diabetes vorführt. Lesenswert sind auch die kritischen und

etwas skeptischen Bemerkungen über den Wert des Quecksilbercyanids als Specificum der Diphtherie aus Anlaß einer akademischen Abhandlung von Sällén über dieses Mittel, das übrigens, wenn es wirkte, recht wohl mit Quecksilberchlorid vertauscht werden könnte, da das Cyan bei den kleinen Dosen, in welchen Cyanquecksilber gereicht wird, entschieden ohne Einfluß ist. Das Mittel ist durch die letzte deutsche Pharmakopöe wieder etwas in die Höhe gekommen, hat aber in dieselbe nicht wegen seiner zuerst durch Erichson angegebenen Verwendung bei Diphtherie, sondern als zweckmäßiges Quecksilberpräparat zur Subcutaninjektion Aufnahme gefunden. Da das Sublimat das intensivste Gift für Mikrozyten ist und Quecksilbercyanid die Eigenschaft desselben im Wesentlichen teilt, wäre es übrigens nicht unbegreiflich, wenn es bei Diphtheritis mehr leistet als Phenol und die aromatischen Antiseptica.

Wie immer ist die medicinische Chemie auch diesmal stark vertreten. O. Hammarstén liefert eine Abhandlung über die Harnstoffbestimmung mittelst des Ureometers von Esbach und eine Untersuchung des in neuerer Zeit als Schwindsuchtmittel vom Kaukasus her importierten, mehr und mehr an Stelle des Kumys getretenen Kefir. Der Standpunkt, den der physiologische Chemiker von Upsala diesem Getränke gegenüber einnimmt, dürfte mit der Zeit der allgemein in der Pharmakologie und bei den Aerzten überhaupt geltende werden. Die günstige Wirkung des Kumys und des Kefir liegt nicht in den kleinen Mengen Pepton, sondern in der feinen Verteilung des Caseïns, und da diese genau dieselbe wie in der geschüttelten sauren Milch ist, kann man durch Zusatz von Alkohol und Imprägnation mit Kohlensäure ein appetitliches und billigeres nutritives Getränk erhalten als durch die kaukasischen Bakterien und Schimmelpilze! Aus Hammarsténs Laboratorium für medicinische Chemie stammt außerdem eine Arbeit von Karl Th. Moerner über den Nahrungswert der eßbaren Schwämme und eine Analyse verschiedener Fleischpulver von Axel Car. Stensen.

Von dem sonstigen Inhalt heben wir einen Aufsatz Holmgrens hervor, der über die von Dr. Karl Rudberg auf der Weltumseglungsreise der Schwedischen Fregatte Vanadis gemachten Beobachtungen über Farbenblindheit bei fremden Völkern handelt, die danach in Japan häufiger als bei uns, bei mehr als drei Procent der untersuchten Männer vorzukommen scheint. Sehr interessant ist die von Sven Bayer gehaltene Festrede über Desinfektion und ein Artikel über die Bakterienflora des Darmkanals von demselben Verfasser, dessen wissenschaftliches Streben leider durch einen frühen Tod ein vorzeitiges

Ende fand. Zu erwähnen sind noch eine Abhandlung von Carl Lundberg über intraaciniöse Amyloiddegeneration der Leber, eine gymnastisch-anatomische Studie von Carl Wide über die Wirkungen der Armmuskeln und ein von A. Svensson mitgeteilter Fall von Inversio uteri post partum.

Th. Husemann.

Årsberättelse (den sjette) från Sabbatsbergs Sjukhus i Stockholm för 1884. Afgifven af Dr. F. W. Warfvinge, Sjukhusets Director och Ofverläkare vid dess medicinska afdelning. Stockholm 1886. Kongl. Boktryckeriet. P. A. Norrstedt u. Söner. 204 Seiten. 8'.

Der siebente Bericht des großen Stockholmer Krankenhauses, das im Jahre 1884 ungefähr derselben Anzahl Kranker (2773) als im Vorjahre (2790) als Verpflegungsort diente, macht uns von großen Veränderungen Mitteilung, welche für das Bestreben der Stockholmer Stadtbehörde, die Anstalt zu der größtmöglichen Vollkommenheit zu erheben, das beste Zeugnis ablegen. Besonders hervorzuheben ist die elektrische Beleuchtung der Anstalt, die mit 200 Edisonschen Glühlampen von der Stärke von 10 bzw. 16 Normalkerzen hergestellt ist, und welche, von sanitärem Gesichtspunkte ganz gewiß empfehlenswert, auch in Bezug auf den Kostenpreis mit Hinzurechnung der Amortisation noch einen nicht unbedeutenden Vorteil darbietet. Das Verfahren scheint sich vollkommen bewährt zu haben, obschon anfangs einige Unterbrechungen eintraten, welche die vorläufig beibehaltene, aber für gewöhnlich abgesperrte Reservebeleuchtung mit Gas zu benutzen nötig machte. Die Einrichtung einer mechanischen Waschanstalt nach amerikanischem Modelle, die einer Poliklinik, in welcher täglich etwa 50 Personen Rat und Hülfe finden, die Ausdehnung des Unterrichts für Krankenpflegerinnen sind weitere zu verzeichnende Fortschritte.

Wissenschaftliche Beilagen sind vier vorhanden, drei chirurgische und eine gynäkologische, während eine Arbeit von Warfvinge über Antipyrese aus äußeren Gründen für den folgenden Jahresbericht zurückgelegt werden mußte. Die gynäkologische betrifft das *Myxoma ovarii*, über welches Prof. Netzel größere Erfahrungen gesammelt hat, welche auch hier der operativen Behandlung in nicht zu vorgerückter Zeit das Wort reden. Unter den chirurgischen Abhandlungen bezieht sich eine von dem Direktor der chirurgischen

Abteilung, Ivar Svensson, auf Resektionen am Verdauungskanal, jenes Lieblingskapitel der modernen Chirurgie, die freilich von ihrem Enthusiasmus, soweit es sich um Exstirpation krebsiger Partien handelt, geheilt ist, aber mit Recht in anderen Fällen daran festhält. Solche Fälle, wie Svensson einen berichtet, wo bei einem von ihm wegen eingeklemmten Bruches Operierten ein 14 Tage später entstandener Ileus die Laparatomie nötig machte und der Kranke später durch Resektion eines 20 cm langen Darmstückes (nach vorläufiger Anlegung eines künstlichen Afters) geheilt wurde, sind die beste Stütze für das Verfahren. In Gemeinschaft mit dem Unterarzte der chirurgischen Abteilung Thor Erdmann behandelt Ivar Svensson in einem zweiten Aufsätze die sog. Radikaloperation freier Brüche, welche nach den darüber gewonnenen günstigen Resultaten jetzt im Sabbatsberger Hospital ohne Scheu vollzogen wird, so daß 106 derartige Fälle vorliegen, von denen kein einziger mit dem Tode endigte und von denen 80 Procent nach 6 Monaten kein Bruchrecidiv darboten. Eine Abhandlung von L. Glas (Amanuensis der chirurgischen Abteilung des Hospitals) behandelt die Erfolge des antiseptischen Wundverbandes, wie solcher in der Anstalt nach bestimmtem Typus verwendet wird. Derselbe ist eine Kombination von Sublimat-, Borsäure- und Jodoformverband, unter möglichster Beschränkung des ersteren und letzteren, bei tiefliegenden Läsionen mit Drainage vermitteltst decalcinierter Knochen verbunden. Der Umstand, daß bei diesem Verfahren weder eine schwere Sublimat-, noch eine Jodoformvergiftung vorgekommen ist, zeugt für die vorsichtige Behandlung dieser Stoffe in der Anstalt.

Th. Husemann.

Berichtigung.

Durch ein Versehen bei der Correctur ist Seite 867 nach Zeile 9 eine ganze Zeile ausgefallen, die man nachzutragen bittet:
 es nicht wie von dem eben besprochenen Codex C 116 = 189 heißt

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 24.

I. December 1886.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: pro Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: Bauer, Lehrbuch der Mineralogie. Von Klein. — Memoriale ordinis fratrum Minorum a fratre Joanne de Komorowo compilatum edid. Liske et Lorkiewicz. Von Bostel. — Kühnau, Die Trishtubh-Jagati-Familie. Von Jacobi. — Hasenclever, Der altechristliche Gräberschmuck. Von Pohl. — Mayer, Zur Entstehung der lex Ribuariorum. Von v. Salis.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Lehrbuch der Mineralogie von Max Bauer. Mit 588 Holzschnitten, einer Inhaltsübersicht und zwei Registern. Berlin und Leipzig. Verlag von J. Gutentag (D. Collin) 1886. 562 S. 8°.

Das vorliegende Lehrbuch ist dem hochverdienten Franz Ernst Neumann zu Königsberg i. Pr. aus Anlaß seines sechszigjährigen Doktorjubiläums gewidmet. Es stellt sich zur Aufgabe den Leser in das wissenschaftliche Studium der Mineralogie nach ihrem neuesten Standpunkt einzuführen, sei es durch den Gebrauch neben einer Vorlesung, sei es ohne eine solche, aber unterstützt durch die notwendigen Mineralien, Modelle, Präparate und Instrumente.

Zu diesem Behufe finden wir in der Einleitung des Werks zunächst die Aufgaben der Mineralogie dargelegt und sodann eine Uebersicht über die hauptsächlichste Litteratur gegeben, die für ein eingehendes Studium von Interesse ist.

Der allgemeine Teil behandelt zuerst die Krystallographie, der die Betrachtung der Mineralphysik und der Mineralchemie folgen.

In der Krystallographie bemerken wir ein ganz allmähliches Fortschreiten von dem Einfachen zu dem Komplizierten, und es werden namentlich vor der speciellen Betrachtung der Systeme die hauptsächlichsten Gesetzmäßigkeiten, die sie beherrschen, erwähnt und hergeleitet, sowie Mittel an die Hand gegeben, dieselben zu konstatieren. In der speciellen Betrachtung der Systeme, die mit dem regulären beginnen und durch hexagonal, quadratisch, rhombisch, mo-

noklin und triklin sich nach und nach in dem Grade der Symmetrie abstufen, geht das Einfachere auch wieder vor dem Komplizierteren, so daß ein allmählicher, den Bedürfnissen des Anfängers gerecht werdender Aufbau stattfindet, der das Verständnis mehr zu fördern geeignet ist, als wenn von der Höhe des allgemeinen Falls aus sich die anderen als Unterfälle ergeben.

Die Behandlung ist durchweg im Geiste von Weiß und Neumann; die Millersche Bezeichnungsweise ergibt sich leicht daraus, und die weitverbreitete Naumannsche Anschauung schließt sich zweckmäßig an. Ueberall ist das Wichtige vor dem weniger Wichtigen durch kräftigeren Druck herausgehoben, so daß auch dadurch das Werk für den Gebrauch sich sehr empfiehlt.

Der Behandlung der Krystalle nach ihren Holoëdrien, Hemiëdrien, Tetartoëdrien und Kombinationen schließen sich Betrachtungen über die gesetzmäßigen Verwachsungen ersterer an. Hier sind es besonders die Zwillingsbildungen, die unser Interesse fesseln und durch eine einfache und klare Darstellung befriedigen. Ein Kapitel über Beschaffenheit und Ausbildung der Krystalle schließt den ersten Abschnitt.

In dem zweiten Abschnitt werden die Lehren der Mineralphysik erörtert. Dieß geschieht nicht ohne auf die hauptsächlichste Litteratur hinzuweisen und die Beziehungen herauszukehren, welche zwischen geometrischen und physikalischen Eigenschaften der Krystalle obwalten.

Nach den Besprechungen von specifischem Gewichte, den Lehren der Kohäsion, unter denen Gleitflächen, Körnerprobe, Aetzfiguren neben anderen wichtigen Momenten mit Recht eingehend behandelt sind, wendet sich der Verfasser zu den in neuerer Zeit so wichtig gewordenen optischen Eigenschaften der Mineralien.

Hier werden zunächst in einfacher, klarer Weise die Grundbegriffe gegeben und dann zu den komplizierteren Erscheinungen fortgeschritten. Aus den mit gleicher Hingebung gearbeiteten Darstellungen der Verhältnisse isotroper und anisotroper Medien wird der Anfänger ein für seine Zwecke genügendes Bild dieser oftmals verwickelten Verhältnisse entnehmen können und sich dabei zu näherem Eingehn auf die Sache fortwährend angeregt fühlen, wozu ihn der Verfasser durch reichliche Hinweise einladet.

Die thermischen, elektrischen und magnetischen Eigenschaften haben mit Rücksicht auf ihre geringere mineralogische Wichtigkeit eine entsprechend kürzere, wengleich genügende Behandlung erfahren.

Der Abschnitt über Mineralchemie setzt die Kenntnis der allge-

meinen Chemie voraus und berücksichtigt vorzugsweise das mineralogisch Interessante und Wichtige, so die allgemeine Erkenntnis der Mineralien durch qualitative Analyse und Lötrohrprobe, alsdann die durch Isomorphie, Dimorphie und Isodimorphie der Substanzen bedingten Erscheinungen. Mit besonderer Vorliebe sind dann auch das Entstehen und Werden der Mineralien geschildert, ihr Vorkommen, ihre Rolle, die sie im Haushalte der Natur spielen, ihre Umwandlung und ihr allmähliches Vergehen. — Von den 533 Seiten des Textes kommt auf den ersten Hauptteil des Werkes die knappe Hälfte, nämlich 246 Seiten.

Der zweite Hauptteil des Werks umfaßt auf ferneren 287 Seiten die Darstellung des Systems. Hier werden zuerst die Elemente und dann in weiterer Folge die Haloidverbindungen; Schwefelverbindungen; Oxyde; Borate; Karbonate und Nitrate; Titanate, Zirkonate und Thorate; Silikate; Tantalate und Niobate; Phosphate, Arseniate und Vanadinate; Wolframate und Molybdate; Chromate; Sulphate; endlich die Mineralsubstanzen organischen Ursprungs beschrieben.

Die Beschreibung ist durchweg sachlich und knapp, die Figuren sind meistens in genügender Zahl, nur hie und da etwas spärlich vorhanden. — Wenn ein Wunsch für spätere Auflagen ausgesprochen werden darf, so wäre es der, etwas reichlicher mit Winkelangaben das Werk in der Folge zu versehen, um es auch zu Bestimmungen noch verwendbarer zu machen.

Wenn schon hie und da eine gewisse Ungleichmäßigkeit in der Behandlung, z. B. des zweiten Hauptteils gegenüber dem ersten, nicht zu verkennen ist, so ist doch auf der anderen Seite Manches dießbezügliche zu entschuldigen durch den raschen Gang der Forschung; den bezüglich einzelner Kapitel noch schwankenden Stand des Wissens u. s. f. Mehrere, z. T. sinnstörende Druckfehler werden sich auch bei einer neuen Revision beseitigen lassen.

Sieht man von diesen kleinen Mängeln, die wohl einem jedem Menschenwerk mehr oder weniger anhaften, ab, so macht das Ganze einen durchaus soliden und guten Eindruck und stellt sich dar als die Arbeit eines Mannes, der voll und ganz in seiner Wissenschaft sich bewährt hat und dessen ernstes Bestreben es gewesen ist, dem Lernenden etwas darzubieten, was denselben befähigen soll, in die Hallen der Wissenschaft einzutreten und das Material nicht von einem einseitigen Standpunkt, sondern von einem, der wohl erwogen ist und nach allen Seiten hin den Anforderungen gerecht zu werden sich bestrebt, kennen zu lernen. — Darin dürfte die beste Empfeh-

lung des Buches, dem auf seinem Wege alles Gute zu wünschen ist, begründet sein.

Carl Klein.

Memoriale ordinis fratrum Minorum a fratre Ioanne de Komorowo compilatum ediderunt Xaverius Liske et Antonius Lorkiewicz. Leopoli sumptibus acad. scient. 1886. 420 S. Groß 8°.

Die Anfänge des Franziskanerordens sind bis heute in ein noch nicht gelichtetes Halbdunkel gehüllt. Nach der immensen, jedoch aller Kritik baren Arbeit Waddings, nach der schon viel Fortschritt zeigenden Untersuchung des Bollandisten, ist es erst die Gelehrsamkeit neuester Zeit, die grelle Streiflichter hineinzuwerfen und mehr sichere Anhaltspunkte den verworrenen Quellenangaben abzugewinnen gewußt. Trotzdem stehn wir noch in mancher Hinsicht vor unentwirrbaren Rätseln. Dieser Mangel hat seine Ursache hauptsächlich in der lückenhaften Quellenlitteratur, in dem Verluste — hoffentlich nur zeitweisen — einiger ältesten, höchst wichtigen Chroniken des Ordens, die im Zusammenhang mit den bereits bekannten uns Aufschluß geben könnten über die ersten Zeiten der Minoriten. Denn es ist klar, daß ohne ein ergiebiges Material der Aufbau einer Ordensgeschichte doch auf lahmen Füßen stehn wird. Und da haben wir nun als einzigen Grundstein den Jordanus¹⁾, zwar eine Quelle ersten Rangs, aber doch viel zu karg und noch dazu fragmentarisch. Als weitere Bindeglieder sind der späte Glasberger²⁾ und der chaotische Geschichtsschreiber der Minoriten Wadding, in dessen Kompilation wir eine Anzahl von älteren Chroniken zusammengeschweißt finden, aber in ihrer reinen Fassung kennen wir sie doch nicht. Eine kritische Läuterung derselben von wahrhaft wissenschaftlichem Standpunkte hat erst Georg Voigt in seiner vortrefflichen Einleitung zu Jordanus von Giano Denkwürdigkeiten inaugurirt. Trotzdem es ihm jedoch gelungen ist, vieles ins rechte Licht zu stellen, blieb, der Natur des ihm zu Gebote stehenden Materials gemäß, noch manches unklar. Und weit ist man seitdem nicht fortgeschritten, wenn das neueste Buch über »Die Anfänge des Minoritenordens und der

1) Die Denkwürdigkeiten (1207—1238) des Minoriten Jordanus von Giano. Herausgeb. und erläut. v. Georg Voigt. — Des V. Bandes der Abhandl. d. philol. hist. Klasse der Königl. Sächs. Gesellsch. d. Wissensch. Nr. VI. Leipzig 1870.

2) Fr. Nicolai Glasbergeri Narratio de origine et propagatione ordinis e cod. ms. primum edita et illustrata. (Analecta ad Fratrum minorum historiam). Scripsit G. F. Carolus Evers. Lipsiae 1882.

Bußbruderschaften von D. Karl Müller, — Freiburg 1885«, das zwar mehr vom theologischen Gesichtspunkte ausgeht, den Voigtschen Resultaten größtenteils nachfolgt¹⁾).

Nun haben wir eine Erscheinung der polnischen Litteratur einzuzeichnen, die in diesem Gegenstand manches wertvolle mit sich bringt; und da dieselbe den deutschen Lesern vielleicht unbekannt, und wenn bekannt, doch schwieriger zugänglich oder die Einleitung wohl unverständlich sein sollte, so will ich in einem längeren Referat diese Publikation und ihre Ergebnisse ihnen nahe bringen, um so mehr, als sie eine wesentliche Bereicherung der einschlagenden Litteratur bilden.

Der Name des Johannes von Komorowo ist keine Neuigkeit: seine Ordenschronik fand vor 13 Jahren ihren Herausgeber in Prof. Zeißberg (Archiv für öster. Gesch. Bd. 49. II. Hälfte), der die Handschrift dazu durch Prof. Arndt von dem Senator Hube zur Verfügung erhalten hatte. Sie befindet sich jetzt in der Krasinskischen Ordinatsbibliothek zu Warschau. Jetzt erscheint neuerdings eine Ausgabe derselben Chronik, besorgt von dem verdienstvollen Universitätsprofessor Xaver Liske, der zu den tüchtigsten polnischen Editoren zählt, und dem jungen, löblich bekannten Mitarbeiter an den Monumentis Poloniae historicis, Anton Lorkiewicz. Diese wiederholte Edition hat ihren guten Grund gehabt. Als nämlich Zeißberg an die Herausgabe des Komorowski schritt, hatte er, wie gesagt, nur eine Handschrift, die, rasch über die allgemeine Geschichte des Ordens in seinen Anfängen hinwegeilend, hauptsächlich die polnischen Franziskaner als Gegenstand der Erzählung nahm und nur bis zum Jahre 1503 reichte. Mittlerweile haben sich zwei andere, um vieles umfangreichere Handschriften aufgefunden, die sowohl die Erstlingszeiten des Ordens bei weitem breiter und gründlicher behandeln und bis zum Jahre 1535 reichen, außerdem aber noch Fortsetzungen einiger Kontinuatoren bis ins 17. Jahrhundert hinein aufweisen. Und die Ausgabe Zeißbergs ist übrigens nichts weniger als musterhaft. Am Ende ihrer Einleitung lassen Liske und Lorkiewicz ein sieben Seiten (58—65) langes Register von Irrungen, Lesefehlern, Auslassungen u. dgl. folgen, die dieser Geschichtsforscher sich dabei zu Schulden kommen ließ: lang ist diese Litanei genug, um seine Edition den Forschenden zu entfremden.

Die jetzigen Herausgeber hatten also drei Handschriften zur Disposition und, was wohl selten passiert, alle drei unter der Hand

1) In allerneuester Zeit fangen zwei namhafte Gelehrte, Denifle und Ehrle, an, ihre Forschungen über die Anfänge der Bettelorden zu veröffentlichen.

des Chronisten entstanden. Bevor wir jedoch zu denselben übergehen, müssen wir uns mit der Person des Komorowski ein wenig bekannt machen, und da finden wir in dem zweiten Abschnitt der Einleitung (S. 18—28) eine kurze, aber erschöpfende Darstellung seines Lebens. Johannes de Komorowo gehörte einem polnischen Adelsgeschlechte an, das im 15. Jahrhundert einen großen, wenn auch nicht gerade vorteilhaften Ruf erworben hatte. Ueber seine Geburts- und Jugendzeit wissen wir gar nichts; im Jahre 1494 in den Orden eingetreten, wurde er 1511 zum Guardian des Wilner Observanten-Klosters erwählt, und drei Jahre später bekleidete er dieselbe Würde in Warschau. Auf dem Provinzialkapitel zu Radom 1516 erkor man ihn zum Delegierten auf das Generalkapitel, und da der Vikar der polnischen Provinz Raphael aus Proschoviz krankheitshalber nach Rom nicht ziehen konnte, ernannte er den Komorowski gleichzeitig zu seinem Kommissär. Als man ihm auf dem Kapitel trotz dieser beiden Vollmachten, die er in sich vereinigte, nur eine Stimme gewähren wollte, hat er durch sein kühnes und würdiges Auftreten durchgeführt, daß man ihm zwei zuerkannte, entsprechend seinen beiden Würden als Delegierter und Kommissär. Damals erlangten die Observanten, gesondert von den Konventuellen, die Ernennung eigener Generäle und Provinzialen, statt der bisherigen Vikare; Komorowski wurde dabei zum ersten Minister und Kustos der Provinz Polen ernannt. Zwei Jahre später reiste er auf das Generalkapitel zu Lyon, wo er im Auftrage Sigmunds I. die Vereinigung der preußischen Kustodie mit der polnischen Provinz durchsetzen sollte. Auf der Rückreise warf ihn eine dreiwöchentliche Krankheit in Ulm aufs Lager, so daß er auf dem Provinzialkapitel nicht erscheinen konnte. In den Jahren 1521—3, 1529, 1531 war er Provinzial, legte jedoch 1532 diese Würde nieder, um kein Amt mehr zu bekleiden. Gestorben ist er am 3. November 1536.

Schon diese zahlreichen, hohen und wiederholt bekleideten Würden zeugen von einer hervorragenden Stellung, die Komorowski unter den Ordensbrüdern einnahm, von einer Geistesüberlegenheit, die ihn vor anderen auszeichnete. Der Geschichtsschreiber der polnischen Minoriten, entwickelte er neben den vielen Beschäftigungen eine litterarische Thätigkeit, von der wir zwar nicht viel wissen und kennen, die aber seinen Namen der Nachwelt bestens empfohlen hat. Nur ein einziges Werk erschien im Druck, es ist dies ein theologisch-scholastischer Traktat: *Introductio in doctrinam doctoris subtilis*, der ohne Zweifel sehr gelesen wurde, denn in der kurzen Zeit 1508—19 erlebte er vier Auflagen. Aber uns werden nur seine historischen Arbeiten beschäftigt und namentlich seine Ordenschronik,

deren Titel wir oben angedeutet und die in neuer Ausgabe vor uns liegt. Wie gesagt, drei Handschriften liegen dieser Edition zu Grunde. Ihren Wert, Entstehungszeit und gegenseitiges Verhältnis zu einander behandelt der erste Abschnitt der Einleitung (S. 3—18) mit einer Gründlichkeit und einem Scharfsinn, die nichts zu wünschen übrig läßt und der wir in ihren wichtigsten Resultaten nachfolgen werden.

Die erste Stelle nimmt die Handschrift Nr. 3792 der fürstlich Czartoryskischen Bibliothek zu Krakau ein. Es ist ein Quartant, der auf Seite 12—136 a die Ordenschronik von eigener Hand des Komorowski geschrieben enthält und zwar von den Anfängen des Ordens bis zum Jahre 1535. Daß es ein Autograph ist, beweist die gleich am Anfang angebrachte Notiz: *Frater Iohannes de Komorowo hunc librum compilavit*, beweisen die zahlreichen Randverbesserungen, Einpolierungen, Texteinschiebungen auf größeren und kleineren Zettelchen, alles von derselben Hand herrührend, also eine Arbeit, die nur vom Verfasser ausgehen konnte: es ist das Konzept der Chronik und deshalb für uns von höchster Wichtigkeit. Den Rest der Handschrift p. 136b—162 bilden die Kontinuationen von drei jüngeren Händen.

Die zweite Handschrift Nr. 3539 der Jagellonischen Bibliothek zu Krakau ¹⁾ ist ein Quartant und zeigt von S. 16 — wo sie anfängt — bis S. 297 — (d. i. bis ins J. 1535) — das von Komorowski selbst ins Reine geschriebene Original der Chronik. S. 297—371 (wo das Manuskript endigt) sind Fortsetzungen späterer Hände. Beide Handschriften, sowohl Cz. als Jag., sind, was den Text anlangt, identisch mit einander, und wenn die Menge von Zusätzen in der ersteren keinen Zweifel darüber lassen kann, daß sie ein Konzept ist, zeigt die zweite ganz klar, daß sie eine sorgfältig vom Autor selbst hergestellte Kopie der Cz. ist, denn außer der Gleichheit der Hände finden wir all die Rand- und Zettel-Erweiterungen der Cz. schon gänzlich in den Text hineingezogen. Beide Mss. zeigen also eine Fassung, gehören einer Redaktion an.

Kr. die dritte und letzte in unserer Reihe, ist eine Handschrift von 116 Seiten, geschrieben von drei Händen, von denen die erste, bis S. 25 reichend, die des Komorowski ist. Wie oben bemerkt, reicht das Mss. nur bis 1503 und ist, wie wir es klar und unwiderleglich in der Einleitung bewiesen finden, die Kopie eines in Verlust geratenen Originals. Ob es aber dieselbe Handschrift ist, welche laut den Jano-

1) Die Handschriften werden wir nun aufs weitere, gleich den Herausgebern, mittelst Abkürzungen bezeichnen: Czartoryskische = Cz.; die Jagellonische = Jag.; die Krasinskische = Kr.

cianis (I. 152) in der Zaluskischen Bibliothek sich befand, lassen wir dahingestellt sein, denn die Behauptung der Editoren gegen die Meinung Zeißbergs, daß es wirklich so ist, spricht uns nicht zu, weil ja die Gleichheit der Titel, auf die sie ihre Behauptung stützen, gerade so gut für unsere Kopie, wie für das verlorene Original zeugen kann.

Es fragt sich nun, in was für einem Verhältnisse steht diese Handschrift zu den beiden ersten gleichlautenden? Diese Frage finden wir in der Vorrede auf das trefflichste erwogen und beantwortet.

Durch genaue Untersuchung, durch skrupulöse Konfrontation ihrer Texte kamen Liske und Lorkiewicz zur Erkenntnis, daß die Kr. in den beiden vorigen enthalten ist, daß, um sich richtiger auszudrücken, der Urtext von Cz., befreit von allen seinen Interpolationen, dem Kr. mit ganz geringen Abweichungen gleich ist. (Natürlich nur bis 1503). So erscheinen nun Kr. als eine kleinere, Cz. und Jag. als eine größere Redaktion derselben Chronik. Wie mögen sie aber wohl entstanden sein? War die größere bei der Geburt der kleineren zugegen, oder wuchs die kleinere allmählich zur größeren heran? Mit anderen Worten, entstand Kr. als ein Auszug aus Cz. u. Jag., oder umgekehrt die letzteren durch Erweiterung jener? Diese Alternative lösen die Herausgeber mittelst Herausfindens und Feststellens der Entstehungszeit aller drei Mss.

Auf den ersten Blick wäre man gesonnen, der ersten Ansicht zu huldigen, denn auf p. 6 Kr. beruft sich Komorowski auf ein früheres Werk, namentlich, als er von Helias erzählt, übergeht er den ganzen Zeitraum bis Gregor XI., hinzufügend, daß dies zu finden sei »in sermone de statu et contingentiis religionis nostre per me hystorialiter collecto«, — und der Zeitraum findet wirklich in der größeren Redaktion eine eingehende Behandlung. Dies Werk citiert er noch p. 10. 16. 34. Meint er damit diese größere Redaktion? Das nicht. Wir kennen zwar jenes Werk, das Komor. nicht überall gleichlautend vorführt, nicht, offenbar ist es aber identisch mit dem Werke, das Janocki als in der Zaluskischen Bibliothek befindlich angibt: »Sermones de regula et condicionibus ordinis minorum per fratrem Johannem de Comorowo eiusdem ordinis minimum. Ad reverendum patrem Lucam de Rydzyna ordinis minorum observancie vicarium provincie Polonie«. Aus diesem Titel schließen die Editoren ganz richtig, daß die Arbeit vor 1517 entstehn mußte, in welchem Jahre an die Stelle der bisherigen Vikare Ordensgeneräle traten, sogar vor 1511, in welchem Jahre Lukas v. Rydzyna starb (15. August) und zwar in dem Zeitraume seines ersten (1503—6), oder zweiten (1506—1511) Vikariats. Wenn Komor. in Kr. auf diese Arbeit hinweist, so muß sie natürlich einige Zeit vor Kr. entstanden

und schon ziemlich bekannt sein. Was nun die Fassungszeit der Hschf. Kr. selbst, d. h. eigentlich ihres Originals, anbelangt, so haben wir zwar keine äußeren Andeutungen darüber; aber der Umstand, daß er darin nur wenig von sich hören läßt, also noch nichts besonderes gethan, während wir in Cz. sehr oft Daten aus seinem Leben finden, daß weiter das letzte Faktum, das er anticipierend erwähnt, der Wiederaufbau des Wilner Klosters 1511 ist, und daß er des Brandes des Warschauer Klosters 1513, das er als Guardian selbst restauriert, — (beides erzählt er in Cz.) — keine Erwähnung thut, läßt schließen, daß die Entstehungszeit der Kr. in die Jahre 1511—13 fällt.

Cz. entstand viel später; da nämlich der Chronist an einigen Stellen derselben, der Erzählung um viele Jahre vorausgehend, anticipando Daten aus den Jahren 1517. 1529. 1533 einflücht, und das Konzept eigener Hand ins Jahr 1535 reicht, besteht kein Zweifel darüber, daß diese Arbeit in die letzten zwei bis drei Jahre seines Lebens fällt. Wenn dem so ist, so muß das Mss. Jag., die autographe Abschrift des Cz., am Ende 1535 oder anfangs 1536 bewerkstelligt worden sein, jedenfalls wenige Monate vor dem Tode des Verfassers.

Resumieren wir das Ganze, so kommen wir zur Einsicht, daß in chronologischer Folge zuerst die Sermones entstanden — am wahrscheinlichsten 1503—6 — ein Werk, das offenbar den Grund legte zur Hdschf. Kr., welche circa 1512 verfaßt wurde. Gegen das Ende seines Lebens (1534—5) unternahm Komor. noch einmal dieselbe Arbeit, wobei er die erste Fassung erweiterte, namentlich in der Darstellung der Ordensanfänge, und die Chronik weiter fortführte, bis an seine letzten Lebensjahre.

Wir wollen uns nun dieselbe etwas näher anschauen. Man bemerkt sogleich, daß die Erzählung sich in zwei Hauptgruppen scheidet, in die Geschichte des Ordens im allgemeinen und in die der Provinz Polen speciell. Es ist ganz natürlich, daß demgemäß die kritische Untersuchung in zwei Teile zerfallen muß, denn andere Quellen gebrauchte Komor. in der Darstellung der allgemeinen Ordensgeschichte, andere in der speciell polnischen. Uns wird hier die allgemeine vor allem beschäftigen, namentlich aber die Anfänge und die Litteratur des Ordens; und hierin folgen wir den breiten und sehr gewissenhaften Untersuchungen der Editoren, die sie im dritten, umfangreichsten Abschnitt ihrer Einleitung niedergelegt (S. 28—58), behalten uns aber vor, hervorzuheben, wenn wir an etwas Anstoß finden würden. Es ist klar, daß eine solche, wenn auch mit aller Gründlichkeit geführte Arbeit, wie diese, doch nicht überall zu

gänzlich positiven Resultaten gelangen kann, denn der Mangel an Quellen, von dem wir schon gesprochen, macht sich hier sehr empfindlich fühlbar: wir kennen ja nur Jordanus und Glasberger in ihrem reinen Texte. Wie mag nun das Verhältnis Komorowskis zu den ältesten Ordenschroniken sein? Er beruft sich in den beiden Redaktionen sehr oft auf Jordanus; hat er ihn aber in seiner originellen Fassung vor sich gehabt? Prof. Zeißberg ist der Meinung, daß er ihn im Original benutzt. Gegen diese Ansicht lehnen sich die jetzigen Herausgeber auf und zwar mit folgender Argumentation. Komor. citiert den Jordanus fast immer so, wie eine Chronik, die auf gewöhnlichem Wege entstanden ist, er sagt von ihm: *ut scribit, ut dicit, qui exarravit*, offenbar wußte er also nicht, daß Jordano seine Erzählung aus dem Gedächtnisse diktirt hat, was doch im Prolog gesagt ist. Weiter, er erzählt Dinge mit Berufung auf Jordanus, von denen derselbe nichts weiß. So sagt er vom Kapitel bei Porciunkula 1216: *ut dicit Jordanus de Jawo, qui erat presens in illo capitulo*; so spricht er von dem berühmten Kapitel 1221: *quod (capitulum) de cortinis nominabatur, ut dicit frater Jordanus in sua cronica, ubi et presens erat s. Dominicus*, — alles dies ist aber dem Jordanus fremd. Er beschreibt ziemlich breit die stürmische Wahl nach dem Zurtücktreten des Parens, das ränkevolle Benehmen Helias und seine Wahl, und ruft dabei Jordanus zum Zeugen auf, der aber spricht sich ganz kurz über die Wahl selbst aus. Endlich auf p. 20 Kr. sagt Komor.: *et fr. Jordanus prefatus, qui a principio ordinis scripsit cronicam usque ad tempora Bonagracie generalis et Nicolai III.* Dies ist entscheidend; das, was Komor. vor sich gehabt, konnte nicht Jordanus sein; denn jene Chronik reichte bis Bonagracia (1279—1284) und Nikolaus III. (1277—1280), sie endigte also in den Jahren 1279—1280, während Jordanus höchstens bis 1262 d. i. bis zu dem Halberstädter Kapitel reichen konnte. Die Sache wird noch wirrer und dunkler, wenn wir einen zweiten Endtermin berücksichtigen, den Komor. dem Jordanus zuschreibt. Auf p. 24 Jag. (nicht 44 wie die Einleitung irrtümlich angibt) lesen wir: *ut scribit Jordanus de Jano et in hunc annum* (d. i. bis zum J. 1242, in welchem das Bologner Kapitel abgehalten wurde) *suam cronicam ab inicio ordinis scripsit.*

Wie sich da zurechtfinden? Daß die erste Angabe irrig sei, darüber sind keine Worte zu verlieren: bis 1279—80 konnte Jordanus unmöglich reichen, dafür gewinnt aber die zweite an Wahrscheinlichkeit. Daß seine Chronik nur bis 1242, nicht aber 1262 reichte, ist leicht zu erklären: wie schon Voigt vermutet (S. 20 f.), kam es ihm und seinen Ordensbrüdern, die ihn darum baten, nur

auf die ältesten Zeiten an; die neueren, die sie schon selbst erlebten, kannten sie ja aus eigenem Hören und Sehen. Wie aber den, in der kleineren Redaktion ganz bestimmt durch die Regierung des Generals und Papstes, — also ein Schreib- oder Lesefehler in Ziffern ist hier ausgeschlossen, — angegebenen Endtermin erklären? Die Herausgeber meinen so. Komor. hatte eine Chronik vor sich, die bis Bonagracia und Nicolaus III. reichte und die er für die des Jordanus hielt. Diese Chronik mußte den Jordanus enthalten, wenn Komor. ganze Abschnitte aus demselben vorführt. Der gesagte Endtermin führte nun die Editoren auf die Behauptung, daß dies unzweifelhaft die Chronik jenes Balduin von Braunschweig war, der das Diktat des Jordanus niedergeschrieben und eine neue Chronik verfaßt hatte, in der Jordanus eine völlige Aufnahme fand. Die Chronik ist bis heute nicht aufgefunden¹⁾, aber Wadding benutzte sie, als er die Annales Minorum kompilierte, welchen er viele Abschnitte derselben einverleibte. Voigt, der sich die Mühe gab, diese Abschnitte herauszuschälen, vermutet, daß sie etwa bis 1278 reichen mochte. (S. 29.) Auf diese Weise fänden nun die Vermutungen Voigts und die Angaben Komorowskis, beziehungsweise die Schlüsse der Herausgeber eine gegenseitige Ergänzung und Bestätigung.

Das löst aber noch nicht den Widerspruch beider Redaktionen, beantwortet noch nicht die Frage, wie Komor. zu den beiden Daten und zu dem Namen des Jordanus kam? Auch darüber finden wir hier Auskunft. Als Komor. die kleinere Redaktion verfaßte, hatte er den Balduin im Original benutzt; da er aber hier die allgemeine Ge-

1) Im 1. Bande der *Analecta Franciscana* (Guaracchi bei Florenz, 1885) kam eine »*Chronica anonyma*« zum Vorschein, welche Denifle im Archiv für Litteratur und Kirchengeschichte des Mittelalters Bd. I. als identisch mit der des Balduin ansieht. Diese beiden Bücher erschienen vor einigen Monaten und sind in Lemberg noch nicht vorhanden. Der Druck unserer Edition wurde nun schon im Mai d. J. nach achtmonatlicher Dauer vollendet; obgenannte Werke erschienen also, als die Einleitung schon gedruckt, der Text der Chronik aber eben unter der Presse war. Die Herausgeber konnten sie also unmöglich vor sich haben und benutzen. Es kann auch nicht die Pflicht des Berichterstatters sein, hier näher auf diesen Gegenstand einzugehen und die Frage einer Forschung zu unterziehen, ob jene anonyme Chronik wirklich der von Komorowski benutzte Balduin wäre. Das wird die Aufgabe der speciellen Forscher sein, die eine kritische Untersuchung über die Litteratur der Ordensgeschichte als Ziel ihrer Arbeit sich setzen werden. Unser Referat hat ein viel bescheideneres Ziel sich gesteckt, nämlich, wie schon oben bemerkt, die deutschen Leser mit der jedenfalls sehr interessanten und viel neues mit sich bringenden Einleitung bekannt zu machen, da diese, in polnischer Sprache geschrieben, für die deutsche Gelehrtenwelt sonst ganz unzugänglich wäre.

schichte und die Anfänge des Ordens nur wenig berührte, war auch die Benutzung des Balduin karg; bis wohin dieser reichte, dies konnte Komor. ganz einfach erfahren, wenn er nur die letzte Seite seiner Chronik aufschlug, und daß er ihn mit Jordan verwechselte, erklärt man sich daraus, daß der Name des Balduin wahrscheinlich in der ganzen Chronik nicht zu finden war, denn selbst Wadding kannte den Namen Balduins nur aus der Aufschrift seines Exemplars. Bei der Abfassung der größeren Redaktion hatte Komor. nicht mehr Balduin selbst vor sich, obwohl es so scheinen möchte, sondern eine spätere Chronik, die er sehr oft anführt als »cronica ordinis«, »cronica nostra« und die von den Anfängen des Ordens bis auf die Zeiten Gregor XI. (circa 1378) reichte. Ihr fallen zur Last jene widersprechenden Abweichungen von Jordanus, welche die kleinere Redaktion, die den Balduinus unmittelbar benutzt, nicht aufweist. Und da jene Chronik, offenbar Balduin benützend, den Jordanus ihm nachcitiert, thut es Komor. ihr wiederum nach; so erklärt man sich Citate aus Jordanus, den er nicht kannte, so das Jahr 1242, das er dort angezeigt fand. Der Widerspruch, den er damit zu seinem ersten Datum (1279—80) begiegt, nimmt nicht Wunder, denn zwischen der Entstehungszeit beider Redaktionen liegen über 20 Jahre.

Das wäre in kurzen Zügen die breite und ausführliche Beweisführung der Editoren, in Betreff der Benützung des Jordanus und Balduin von Komor. Mit einer ins Detail gehenden Gründlichkeit und logischer Schärfe durchgeführt, bringt sie manches neue und für die Erstlingslitteratur des Minoriten-Ordens höchst wichtige hervor. Aber der Verlust eben jener zwei Chroniken, die Komor. benutzt hatte, ist für diese Untersuchung unersetzlich. Denn trotz einiger bestimmten Thatsachen, denen man aber doch nicht allen einen sicheren Grund unterlegen kann, trägt sie mehr den Charakter einer sehr wahrscheinlichen und scharfsinnig aufgestellten Hypothese, als eines festen, unumstößlichen Beweises. Und bei dem mangelhaften Material ist es auch nicht anders möglich. Das bleibt klar: so lange wir Balduin und die spätere Ordenschronik nicht kennen, können wir über die Art und Weise ihrer Benutzung von Seiten Komor. keine ganz positiven Behauptungen aufstellen. Deshalb erlaube ich mir gegen die obige Auseinandersetzung einige Einwendungen zu erheben — und zwar:

1) Wenn Komor. der Vorwurf trifft von *Jordanus scribit, dicit, exarravit* zu sprechen, so beruht dies wahrscheinlich auf einem Uebersehen; die zwei letzten Ausdrücke sind zu sehr indifferent, um aus ihnen auf eine Nichtbenutzung des Jordanus im Original zu schließen,

aber auch die Ausdrucksweise *scribit* konnte Komor. mit Recht gebrauchen, denn Jordanus spricht selbst so von sich: *Iste est frater Jordanus de Yane, qui hoc vobis scribit* (cap. 18).

2) Ich will aber damit nicht das Gegenteil behaupten; die in der Einleitung aufgereihten Widersprüche mit Jordanus lassen kaum einen Zweifel darüber entstehen, daß Komor. denselben nicht unmittelbar benutzt. Aber es hat seine Schwierigkeiten mit der Erklärung, Komor. hätte Balduin für Jordanus gehalten und deshalb im Mss. Kr. fälschlich angegeben, Jordanus reiche bis Bonagrazia und Nikolaus III. Dies zeigt zwar wirklich eine frappante Kongruenz mit der Voigtischen Behauptung, Balduin reiche bis 1278, die dieser Forscher in der Einleitung zu Jordanus aufstellt (S. 29); später scheint er freilich einer anderen Ansicht geworden zu sein, wenn er in der Recension von Evers sich ausdrückt: »Wenn aber dieser Komorowski sagt, die Chronik des Jordanus reiche bis zu den Zeiten des Generals Bonagratia (1279—1283), so hat er offenbar eine Fortsetzung des ursprünglichen Jordanus vor sich gehabt, die auch über Balduins Arbeit noch beträchtlich hinausgieng« (Sybels Hist. Zeitschr. XLIX. 120). Nehmen wir nun ohne weiteres an, Komor. habe Balduin mit Jordanus verwechselt, so fragt es sich, wie dies möglich geworden. Denn läßt man die Erklärung gelten, daß Balduins Namen in seiner Chronik nirgends verzeichnet war, so kommen wir zur anderen Frage: woher hat Glasberger diesen Namen gekannt? Glasberger weiß ihn ja ganz gut zu citieren. Wadding fand den Namen Balduins wenigstens in der Aufschrift auf seinem Exemplar, — was aber nebenbei bemerkt aus Voigt nicht ganz sicher hervorgeht (S. 25), — nur dem Komorowski sollte er unbekannt bleiben. Und weiter, gesetzt es wäre so, so fragt man weiter: hat Balduin, der den Jordanus in sich aufnahm, erweiterte und fortsetzte, nirgends des Jordanus Erwähnung gethan, hat er nie, mit keinem Worte, auch nicht da, wo Jordanus Erzählung endigte, bemerkt, daß er ihn benutzte? Ja, die Editoren geben selbst der Vermutung Raum, Balduin hätte möglicherweise dies in seiner Chronik verzeichnet, wo die des Jordanus abbrach, von ihm gieng es in die spätere, ihn ausschreibende Ordenschronik über, und der sprach es Komor. nach. Daß Komor. in seiner ersten Redaktion dies übersah, hatte seinen Grund nach der Ansicht der Herausgeber in dem Umstande, daß er in Kr. die Anfänge wenig erzählte und zu jener Stelle Balduins wohl nicht gekommen ist. Es mag sich übrigens alles so verhalten haben, eine sichere Auskunft werden wir dann erst haben, wenn wir, wie gesagt, Balduin kennen lernen.

3) Abstrahieren wir nun ganz von der Frage, durch welches Medium Komor. in der zweiten Redaktion seiner Chronik zu dem

Zeitermin kam, den er den Denkwürdigkeiten des Jordanus als Ende vorschreibt, und wenden wir uns nur ihm allein zu. Auf p. 23. Jag (der Ed. 98) schreibt Komor.: *Idem generalis* (nämlich Haymo) *celebravit capitulum generale Bononie anno domini 1242 in quo fecit illam rubricam de agendis in missa, que incipit: Indutus planeta sacerdos. Ad istius generalis mandatum in hoc capitulo fratres precelentes scriptum valde utile super regulam ediderunt, quod vocatur quatuor magistrorum et illud dicto generali et diffinitoribus ad sequens capitulum generale transmiserunt confirmandum.* Nachher erzählt er von der Wahl Innocenz IV. und von der großen Spaltung im Orden, welche von den Anhängern des abgesetzten Helias hervorgerufen wurde. Dies Uebel, das dem Orden mit Verderben drohte, bewog den Papst ein Generalkapitel nach Genua 1244 zusammenzurufen. Hier wurde Helias aus dem Orden gestoßen, später jedoch in Gnaden aufgenommen. Dies nimmt die ganze p. 24. Jag. ein. Am Ende derselben lesen wir weiter: »*Et hic generalis Aymo fratres laycos ad officia inhabilitavit, qui usque tunc ut clerici faciebant. Hic generalis ordinavit et voluit, ut tam sua, quam provincialium magistrorum et custodum potestas limitari possit per capitulum generale. In hoc capitulo fecit generalis dictus diligenter divinum officium corrigi et rubricas alias suppleri de mandato domini pape et gradualia et anthifonaria missaliaque correcta, in provincias missa sunt, licet aduc tempore Gregorii 9. missa fuerint, ut scribit frater Jordanus de Javo et in hunc annum suam cronicam ab initio ordinis scripsit.*« Was verstand nun Komor. unter diesem »*in hunc annum*« beziehungsweise »*in hoc capitulo*«; meint er das Kapitel zu Bologna oder zu Genua? Die Herausgeber sind der ersteren Ansicht und setzen deshalb als Schlußjahr der Jordanischen Chronik 1242. Ihre Beweise sind nämlich die (S. 100 Note b). a) Komor. erzählt an dieser Stelle vom Genuaer Kapitel nur des Zusammenhanges halber, um die Sache Helias ganz zu Ende zu bringen und kehrt wiederum zum Bologner Kapitel zurück. b) Das was er »*in hoc capitulo*« geschehen sein läßt, erzählt mit denselben Worten Glasberger vom Bologner Kapitel. c) Wenn Marianus (lib. II. c. 15) sagt, daß Haymo vor dem Genuaer Kapitel gestorben ist, so konnte er auf dem Kapitel nicht zugegen sein. — Dagegen möchte ich folgende Einwürfe erheben: ad a) Wenn Komor. die Zwistigkeiten mit den Anhängern des Helias zusammen mit dem Bologner Kapitel oder wenigstens unmittelbar nach demselben erzählen würde, könnte man es gelten lassen, daß er des Zusammenhanges wegen die Geschichte ganz bis zu Ende bringen wollte. Aber nachdem er vom Bologner Kapitel erzählt hat, kommt er auf die im J. 1243 erfolgte

Wahl Innocenz IV. und dann erst auf die Affaire Helias. Wenn ihm übrigens so sehr die Einheit der Erzählung am Herzen läge, warum würde er das Bologner Kapitel in zwei Stückchen zerschneiden und das wenige, was er vorbringt, mit einer seitenlangen Erzählung anderer Dinge scheiden? Sowohl in chronologischer, als auch rein logischer Hinsicht wäre das kein besonderer Vorzug, und wir haben auch keinen Grund Komorowski so etwas zuzuschreiben. Aber das wichtigste, was dagegen spricht, ist das »De mandato Domini pape«. Nach dem Tode des nur 18 Tage regierenden Cölestin war der päpstliche Stuhl anderthalb Jahre vakant, vom 8. Oktober 1241 bis 25. Juni 1243. Im Jahre 1242 war also kein Papst da und konnte auch kein Papst einen Auftrag geben. So kann nur das J. 1244 gemeint sein. ad b) und c). Weder Glasberger und Marianus sind für diese Zeiten Quellen, denen ganz zu trauen ist; wer weiß, ob nicht Glasberger die Sache verwirrt hat; und über die Äußerung des Marianus sprechen sich die Editoren selbst konditionell aus: »wenn es wahr ist«. Nun haben wir aber im Texte selbst eine Andeutung, die meiner Ansicht nach nur auf das Genuaer Kapitel 1244 hinweist. Wenn nämlich auf dem Bologner Kapitel 1242 die Brüder eine Schrift über die Ordensregel verfaßt hatten, die auf dem nächsten Kapitel zur Bestätigung kommen sollte, so scheint eben auf jenem fraglichen Kapitel (*in hoc capitulo*) die Reform zu Stande gekommen zu sein, denn es wurde da eine Verbesserung der Gradualien, Antiphonarien, Missalien vorgenommen. Wenn dem so ist, so muß jenes *sequens capitulum* das Genuaer Kapitel sein, jenes *scriptum valde utile super regulam* muß dieser Korrektion, von der da gesprochen wird, vorangegangen sein. Und in Erwägung alles dessen können wir nicht das Jahr 1242, sondern das J. 1244 als das Endjahr der Jordanischen Chronik annehmen.

Aus Allem, was wir bisher gesagt haben, sehen wir, daß unsere Chronik sehr schätzbare Notizen zur Kenntnis der ältesten Ordenslitteratur mit sich bringt. Sie ist die einzige bis jetzt bekannte Quelle, aus der wir erfahren, bis wohin Jordanus, und wenn jene bis Bonagrazia reichende Chronik wirklich Balduin war, bis wohin dieser reichte. Außerdem erhalten wir ein neues Bindeglied in der Reihe der Ordenschroniken, die unbekannte »*cronica ordinis*«, welche mit Gregor XI. endigte. Da Komor. sie sehr oft citiert und, wie die Editoren beweisen, ihr größtenteils bis 1378 nachfolgt, so könnte vielleicht die Ausscheidung der Abschnitte, die Komor. aus ihr genommen, zu ihrer näheren Bekanntschaft führen. Es scheint, so vermuten die Herausgeber, dieselbe Chronik zu sein, welche Glas-

berger unter der Bezeichnung *cronica maior* anführt. Denn die Verwandtschaft, welche Komor. und Glasberger an den Tag legen, rührt ohne Zweifel von einer gemeinschaftlichen Quelle her. Daß aber die zahlreichen Abweichungen und Varianten, die die Erzählungen beider zeigen, eine Benutzung des Glasberger durch Komor. ausschließen, dies beweisen die Editoren unwiderleglich. Ueberhaupt gehört der Teil der Arbeit, der das Verhältnis beider genannten Chronisten untersucht, zu den gründlichsten der Edition. Die Herausgeber haben keine Mühe gescheut die Texte beider Wort für Wort zu vergleichen und legen die Früchte dieser beschwerlichen Kollation in den Noten unterhalb des Textes (bis S. 105) nieder. Das Verhältnis beider besprechen sie in der Einleitung (S. 37—43) und gelangen zur Ueberzeugung, daß Komor. den Glasberger nicht unmittelbar benutzt; nur ein einziges Mal, wo er ihn auch citiert, entnahm er dem Glasberger den Brief des Ubertinus an Papst Johann XXII. über das Armut's-Gelübde (S. 123). Zur Kenntnis dessen und überhaupt zur Kenntnis Glasbergers gelangte er wahrscheinlich während seiner dreiwöchentlichen Krankheit zu Ulm. Es ist übrigens kein Wunder, daß er den nur wenige Jahre jüngeren Glasberger, der in seiner Heimat kontiniert wurde, während der Abfassung seiner Chronik in Polen noch nicht besitzen konnte.

Sehr wertvoll ist, was wir von Komor. über Thomas de Zelano erfahren (Einl. S. 44—46). Der bekannte Legendar des h. Franziskus hatte, wie gleichzeitige Quellen (Jordanus und Salimbene aus Parma) bezeugen, zwei Legenden über das Leben des Heiligen verfaßt: die eine auf Befehl des Papst Gregor IX. (1227—1241), die andere auf Befehl des Generals Creszenzius (1245—7). Nur die erste ist bekannt, die zweite spätere, die s. g. *legenda antiqua* ist bis heute unentdeckt; daß ihr Dasein aber auf keinem Mythos beruht, bewies schon Voigt (S. 35—41). Nun spukt aber in der Legendenlitteratur ein gewisser *Johannes* oder Thomas de Ceperano, der auch ein Leben des h. Franziskus verfaßte. Glasberger und Komor. nennen nämlich den Thomas de Ceperano, der die erste und zweite Legende des Ordensgründers geschrieben. Wadding, der in den älteren Quellen Celano, hier Ceperano fand, spricht von beiden als gesonderten Biographen. Und es erschien auch 1623 in Köln ein: *Speculum S. Francisci autore Thoma de Ceperano ed. Phil. Bosquerius*, von dessen Verfasser Potthast nur das einzige weiß: *floruit 1245*, was er wahrscheinlich dem Werke selbst entnommen. Auch Voigt nimmt sie als zwei verschiedene Autoren hin. Nun sagt Komor. auf p. 12. Jag. (Ed. 83): *frater Thomas de Ceperano sive Zelano, qui legendam primam et secundam s. Francisci conscripsit.*

Da haben wir die Lösung des Knotens, ein untrügliches Zeugnis, daß beide eine und dieselbe Person sind. Und da die *legenda antiqua*, als auf Befehl des Crescentius verfaßt, notwendig um 1245 entstehen mußte, jener Ceperano aber laut Potthast um 1245 lebte, schließen die Herausgeber mit Recht, daß jenes 1623 edierte *speculum* mit der verschollenen *legenda antiqua* identisch sei. So ist nun Celano von seinem Doppelgänger befreit und Komor. hat dazu verholfen; Celano und Ceperano können nun in einer Person, ohne [mehr beanstandet zu werden, die Autorschaft der beiden Legenden auf sich nehmen.

Von Bernardus de Bessa, dem Genossen des h. Bonaventura, von welchem wir nur gewußt haben, daß er auch ein Leben des h. Franziskus verfaßt, erfahren wir aus Komor., daß er auch der Autor einer *cronica generalium ministrorum* ist, die aber Komor. wohl nicht selbst gesehen, denn er spricht von ihr mit Berufung auf die *cronica ordinis* (S. 46. 95). Außer diesen benutzte Komor. für diesen Teil seiner Chronik, der die allgemeine Ordensgeschichte behandelte, eine Reihe verschiedener Werke als: *regestrum ordinis*, *speculum minorum*, *regestrum generale* oder *cismontanorum*, die *fundamenta trium ordinum* des Bonifacius von Cena (nur in der zweiten Redaktion), seine *antimiorica*, des Antonius *Historiae Florentinae*, *fascicularius temporum* (S. 46—50).

Für die specielle Geschichte der Provinz Polen hatte Komor. andere Quellen, deren Verhältnis zu ihm wir in der Einleitung S. 50—55 und namentlich in dem sehr gewissenhaften Beitrag am Ende der Chronik (S. 409—420) auseinandergelegt finden. Namentlich das Verhältnis zu Długosz und dem Miechoviten erhielt im letzteren eine eingehende, treffliche und scharfsinnige Behandlung. Da dasselbe aber ein ausschließliches Interesse für die polnische Historiographie hat, glaube ich es übergeln zu können.

Eine nicht geringe Ausbeute gibt uns unsere Chronik auch für die Ordensgeschichte selbst. Es ist natürlich die Sache der speciellen Forscher und Geschichtsschreiber des Ordens das ganze Material herauszuheben. Mir sei es nur gestattet hie und da auf einzelnes hinzuweisen, wobei ich das reiche Material der Noten ebenfalls verwerte.

Bei Komor. finden wir fürs erste ganz bestimmte Daten aus dem Leben des h. Franziskus, ähnlich wie bei Glasberger; namentlich aber die Zeit der Konversion, von der seine Ordensbrüder eine neue Aera der Zeitrechnung einführten, ist hier bis auf den Tag angegeben: der 16. April 1206. Wenn auch Jordanus das J. 1207 als solches bezeichnet, ist das Datum des Komor. doch nicht so ohne

weiteres wegzuwerfen, denn es ist klar, daß er eine so genaue Angabe nicht erdichten konnte, sondern einer älteren Quelle entlehnte. Daß dieses Datum nicht gänzlich unwahrscheinlich ist, sehen wir aus der Berechnung. Franziskus starb am 4. Oktober 1226 »*expletis viginti annis, ex quo perfectissime adhaesit Christo*«, wie Celano sagt. Da nun bei seinem Tode 20 Jahre seit seiner Konversion vorüber waren (*expletis*), muß die letztere vor dem 4. Oktober 1206 zu Stande gekommen sein, nicht aber zwischen 4. Oktober 1206 und demselben Tag 1207, wie der Bollandist berechnet. An dem Jahr 1206 hält auch Komor. überall fest und berechnet darnach mit Konsequenz andere Daten, wie z. B. vom Tode des Ordensstifters: *S. Franciscus est natus 1181, ctatis vero sue decessit 45, a prima conversione ad Deum anno vigesimo, ab institutione ordinis ac religionis, ex quo scilicet fratres cepit habere anno decimo octavo.*

Mit diesem Datum hängt zusammen die Frage, in welches Jahr gehört das Kapitel zu Assisi, von welchem Missionen in alle Länder entsendet wurden. Voigt versucht zu beweisen, daß man nur das J. 1219 annehmen darf (S. 50—55). Die Editoren erörtern die Frage in einer längeren Note noch einmal (S. 72 Note d) und kommen zum Resultate, es könne nicht das J. 1219, sondern 1216 sein. Die Sache ist höchst wichtig, deshalb wollen wir uns die beiderseitigen Argumente näher anschauen. Jordanus sagt in seiner Chronik: *Anno vero Domini 1219 et anno conversionis ejus 10 frater Franciscus in capitulo habito apud sanctam Mariam de Porciuncula misit fratres etc. (cap. 3).* Da aber Jordanus als Konversionsjahr 1207 angibt, stimmt das 10 damit nicht überein. Voigt (S. 97 Note 7) hilft sich bei diesem Widerspruch mit folgender Erklärung: er nimmt das J. 1219 als das giltige an, und da hinter *ejus* eine Lücke im Original zu sein schien, so daß die zweite Ziffer offenbar verdorben war, meint er, daß statt *frater*, welches »eine völlig unpassende und ungewöhnliche Bezeichnung für den h. Franziskus, der in der Erzählung von seinen Jüngern nur *pater* oder *beatus* genannt wird«, *tertio* zu lesen sei: er vermutet eine falsch aufgelöste Abbraviatur. Die Ausdrucksweise *frater* zu verdächtigen, kann man nur einem Versehen zuschreiben; das ist ja die gewöhnliche Bezeichnung für Franziskus; Jordan erklärt sie sogar in cap. 17: *significans beatum Franciscum, qui quasi per excellenciam a fratribus frater dicebatur.* In seiner Meinung wird Voigt bestärkt durch eine zweite Angabe (cap. 10), wo es heißt, daß der h. Franziskus »*eodem anno, quo alios fratres misit, videlicet anno conversionis XIII, ad certa maris pericula transiens ad infideles, se ad soldanum contulit*«.

Diese Reise des Franziskus ins Morgenland verlegt Voigt, zusammen mit den anderen Missionen in ein und dasselbe Jahr d. i. 1219. Nun zeigt aber die Erzählung des Jordanus selbst, daß die Missionen der Brüder nach Frankreich, Deutschland, Ungarn, Spanien der Orientreise des h. Franziskus vorausgehen mußten, daß hier von zwei Missionen die Rede ist, die eine *anno 10 conversionis*, die andere »anno XIII«. Wenn nämlich Jordanus erzählt, daß das Martyrium der fünf Brüder in Spanien dem h. Franziskus überbracht wurde, daß er sah »*quod filios suos ad passiones miserit*« und da erst den Entschluß faßte nach dem fernen Osten zu segeln, um nicht der Ruhe sich zu erfreuen, während die Brüder in harter Missionsarbeit zu leiden hätten, so muß das Martyrium chronologisch dem Entschluß vorangegangen sein. Und wenn Wadding (so auch Glasberger und Komor.) einen apostolischen Brief vom 11. Juni 1219 mitteilt, den Papst Honorius erließ, um die Ordensbrüder auf weiteren Missionen vor Verdächtigungen und Beanständigungen zu schützen, die sie erfahren hatten, so muß dieser Brief erst durch die erlittenen Unbilden hervorgerufen worden, die Missionen also eine längere Zeit vor 11/6 1219 abgehalten sein. Es sind also zwei Missionen: das eine vom Kapitel 1216, das andere 1219. Auch ist es unrichtig, was Voigt aus den Worten des Jordanus »*utrum autem illi quinque fratres de isto eodem capitulo, vel de precedenti, ut frater Helyas cum sociis suis ultra mare missi fuerunt, vel non, dubitamus*« (cap. 7) schließt. Er ergänzt das *precedenti* durch *anno* und meint nun, daß 1218 ein Kapitel war, das Helias hinters Meer entsendet hat. Die Herausgeber setzen statt *anno: capitulo*, was ja viel einfacher und dem Sinne entsprechender ist, und erklären die Wortfolge im obigen Satze logischer als sie Jordanus gibt, nämlich: *de isto eodem capitulo, ut frater Helyas cum sociis suis ultra mare missi fuerunt, vel de precedenti*. Auf diese Weise sehen wir, daß die Mission des Helias mit den anderen zusammenfällt, und das *precedens capitulum* braucht auch nicht ins vorhergehende Jahr zu fallen, denn wie wir wissen, waren jährlich zwei Kapitel bei Portiunkula abgehalten, eins zu Pfingsten, das andere zu Michaelis; da wir nicht wissen, in welche Zeit das gesagte fiel, können wir auch vom *precedens* nichts wissen. Nun haben wir in Komor. die Ordensmissionen ganz klar dargestellt. Die erste, welche Jordanus (bei dem auch ein Schreib- oder Lesefehler nicht ausgeschlossen ist) und Voigt ins J. 1219 setzen, geschah nach Komor. »*anno 1216, conversionis beati Francisci anno decimo*«, das andere, wie er fälschlich angibt, 1218; aber es wird wohl nur ein Irrtum sein, denn er citiert auf diesem Kapitel jenes Schreiben des Papstes vom Jahre 1219. Wie

die Sache sich eigentlich zugetragen, werden ohne Zweifel spätere Untersuchungen ausfindig machen, aber Komorowskis Angaben kann man doch nicht ohne weiteres geringschätzen, denn obwohl er eine späte Quelle ist, hat er viel ältere vor sich gehabt und zwar solche, die wir jetzt nicht mehr kennen.

Außerdem finden wir in Komor. viele Einzelheiten, die entweder neues bringen, oder zweifelhaftes bestätigen, z. B. daß Julianus Theutonicus, der Speirer, ein Leben der h. Klara (S. 70) verfaßt hat, die Bestätigung dessen, daß Jordanus in Magdeburg liegt (nach der *cronica ordinis* S. 101), manches zur Geschichte der ersten Generäle u. d. g. Seine Wichtigkeit für die Anfänge der Ordensgeschichte und für die erste Ordenslitteratur leuchtet nach dem bisher gesagten von selbst ein. Und alles dies wichtige herausgehoben und einer Prüfung unterworfen zu haben, ist ein Verdienst der Editoren, mit deren Ausgabe und ihrer Einleitung ich hier bekannt zu machen versuchte. Daß sie eine schätzbare Bereicherung der Ordenslitteratur bildet, haben wir bereits gesehen. Was die editorische Seite anbelangt, so nahmen die Herausgeber die Hdschf. Jag., das ins reine geschriebene Original der Chronik, als Grundtext und geben seitwärts daneben die Pagnation des Mss. Die dick gedruckten Worte sind in der Hdsehr. geschrieben: entweder mit großen Buchstaben oder roter Tinte, oder nur mit roter Tinte unterstrichen. In den Noten geben die Herausgeber: in der oberen Abteilung Varianten aus Cz. und Kr., in der unteren alles, was von ihnen selbst herkommt.

Einen Index finden wir der Chronik nicht beigelegt, denn die Ausgabe ist nur ein Separatabdruck aus dem im nächsten Jahre erscheinen sollenden V. Bande der *Monumenta Poloniae historica*, der ein allgemeines Sachregister am Ende aufweisen wird.

Lemberg.


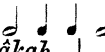
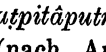
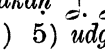
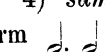
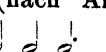

F. Bostel.

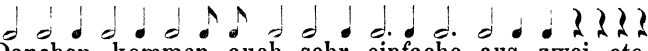
Die *Trisṭubh-Jagatī-Familie*. Ihre rhythmische Beschaffenheit und Entwicklung. Versuch einer rhythmischen und historischen Behandlung der indischen Metrik. Von Dr. Richard Kühnau. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprechts Verlag. 1886. Mit fünf Tafeln. XVI und 272 S. 8°. Preis 10 M.

Nur wenige Versmaße des klassischen Sanskrit haben einen scharf ausgeprägten Rhythmus. Bei den meisten derselben bemühen wir uns vergeblich, sie für unser rhythmisches Gefühl zurechtzulegen. Wir würden es daher demjenigen sehr danken, der uns die indische Metrik rhythmisch aufzufassen lehrte. Einen solchen Ver-

such unternimmt nun Dr. R. Kühnau an den Trishṭubh und Jagati-Versen (11 und 12 Silbner), die mit den Anusṭubh-Versen (8 Silbner) fast das ganze Repertorium der ältesten indischen Metrik ausmachen.

Die indischen Metriker beschränken sich darauf, die metrischen Schemata mitzuteilen; »von einem Walten des Rhythmus in den Schematen findet sich keine Spur in ihren metrischen Traktaten«. Also, wird man weiter sagen, müssen wir, um das Wesen des indischen Rhythmus kennen zu lernen, ihn da studieren, wo er, wenn er überhaupt bei den Indern eine höhere Ausbildung erfahren hat, am klarsten ausgeprägt sein wird: in der Musik und dem Tanz der Inder. Da es einen indischen Aristoxenos nicht gibt, müssen wir, um zu einer rhythmischen Theorie für die indische Metrik zu gelangen, dasselbe thun, was Aristoxenos that, um eine rhythmische Theorie für die griechische Metrik aufzustellen. »Er (Aristoxenos) hatte, was wir nicht haben, ihm war die ganze Poesie und Musik des klassischen Griechentums zugänglich. Er hörte, was wir nicht hören, den lebendigen Vortrag derselben, wie er nach allen Regeln der Kunst stattfand«. (Einl. VIII oben). Jeder Paṇḍit kann uns die Verse kunstgerecht vortragen, aber wir haben selten in Europa Gelegenheit, den Vortrag eines Paṇḍit zu hören. Dagegen ist hinreichend Material veröffentlicht, um die indische Musik wenigstens in der Theorie kennen zu lernen. Dieses unterläßt nun Dr. Kühnau und begnügt sich damit, die Rhythmik der Griechen ohne weiteres auf die indischen Metra anzuwenden. Er wirft nicht einmal die Frage auf, ob die indische Musik in dem Sinne eine rhythmische sei, wie die griechische und die mit ihr in genetischem Zusammenhange stehende moderne Musik. Es ist nun aber leicht zu zeigen, daß die indische Musik eine ganz andere rhythmische Grundlage hat, als die griechische und die moderne; daß bei ihr der Begriff Rhythmus ganz anders gefaßt werden muß.

Was für unsere Musik der Takt ist, das ist für die indische der Tāla: er wird der *ankuṣa* des Elephanten = Musik genannt. Der Tāla gibt die Zeit an und wird durch Händeklatschen, den Mridanga (Tam-tam) und ähnliche Instrumente deutlich hörbar gemacht. Hier müßten wir also die verkörperte Rhythmik finden. Was lehren nun aber die Inder über den Tāla? Es gibt fünf Haupttāla: 1) *caccatputaḥ*  2) *cācaputaḥ*  3) *shatpītāputrakāḥ*  4) *samparkeshṭākāḥ*  (nach Andern haben 3 u. 4 die Form ) 5) *udghattaḥ* . Ausserdem gibt es noch sehr viele zum Teil äußerst komplizierte *Deçitāla* z. B. *miçrah* 

Simhanandana  und andere. Daneben kommen auch sehr einfache aus zwei etc. Zeiteinheiten bestehende Tâla vor, wie der Ekâtâla und andere. Der Tâla, welcher also die Grundlage und die konstituierende Einheit bildet, kann, verglichen mit dem, was wir Rhythmus nennen, etwas sehr kompliziertes sein, ein Rhythmus höherer Ordnung, der sich nicht auf den einfachen Rhythmus zurückführen zu lassen braucht. Nun ist es denkbar, daß nicht nur die einfachsten Verhältnisse, die unserer Rhythmik zu Grunde liegen, von dem menschlichen Ohre als rhythmisches Gesetz empfunden werden, sondern durch Gewöhnung, durch äußere Unterstützung mit Händeklatschen und Tamtam-Schlägen vermag wohl das Ohr kompliziertere Verhältnisse als rhythmische Einheiten zu empfinden. Letzteres scheint in der indischen Musik der Fall zu sein. Auch in dieser Beziehung zeigt sich der Vorzug des griechischen Geistes, der das Einfache und Natürliche zum Gesetz erhob; wogegen die Inder in ihrem himmelstürmenden Selbstvertrauen das Einfache und Natürliche verschmähen und sich in der oft mißglückenden Erstrebung des Schwierigen, ja des Unmöglichen gefallen. So haben sie denn auch Rhythmen von solcher Künstlichkeit ausgebildet, daß die Zuhörer zu deren Wahrnehmung oder die Künstler zu deren richtigen Innehaltung sich nicht auf ihr rhythmisches Gefühl allein verlassen konnten, sondern dazu eines äußerlichen Hilfsmittels, des Händeklatschen etc., bedurften¹⁾.

Nun kann man einwerfen, daß wir die indische Musik nur in ihrem letzten Stadium der Entwicklung, nicht in ihrem ersten kennen. Man kann weitergehn und sagen, daß die Inder nicht zu diesen künstlichen Rhythmen gekommen wären, wenn sie nicht von einfachen ausgegangen wären. Das ist allerdings zuzugeben. Aber andererseits wird man mir beipflichten, wenn ich behaupte, daß die

1) Einen anderen Punkt von vielleicht noch größerer Bedeutung habe ich nachträglich auf dem Orientalisten-Kongresse in Wien durch Unterredungen mit Prof. Bhandarkar feststellen können. Es fragt sich, ob die Inder, wie wir, zwischen guten und schlechten Taktteilen unterscheiden. Etwas ähnliches könnte das sein, was sie *kriyâ* und *laja*, Bhandarkar *stroke* und *kâl* nennen. Jedoch besteht zwischen diesen Taktteilen keineswegs ein Unterschied der Betonung, noch ist der erste »stroke« eines Tâla stärker betont als die übrigen, denn in den mir von Bhandarkar unter gleichzeitigem Taktschlagen vorgetragenen Râgas und Râginis konnte ich nur eine Wortbetonung, keine musikalische heraushören. Die betonte Silbe fiel bald mit dem »stroke«, bald mit dem »kâl« zusammen. Als ich Herrn Bh. unser musikalisches Princip an Beispielen erläuterte, äußerte er sich etwa folgendermaßen: your system is based on emphasis, ours is most decidedly not. — Ich vermute, daß der Anfang jedes Tâla nur durch eine neue Note (*samam grahanam*), wie der jedes Gaṇa durch eine neue Silbe markiert wurde.

Inder nimmermehr von den einfachen ursprünglichen Rhythmen abgegangen wären, wenn sie auf deren Grundlage ein rhythmisches System von der Konsequenz desjenigen des Aristoxenos ausgebildet hätten. Denn eine solche Rhythmik geht eben wegen ihrer Einfachheit, Klarheit und strengen Gesetzmäßigkeit in Fleisch und Blut über; wie sie ausgeht von einem einfachen rhythmischen Gefühl, bildet sie letzteres aus und verleiht ihm Festigkeit. Nimmermehr würden die Inder von diesem System zu ihrem jetzigen übergegangen sein, ebensowenig wie wir von unserer Musik zur indischen übergehen können, die uns immer als etwas unserer Musik durchaus heterogenes erscheinen wird.

Aber, kann Dr. Kühnau sagen, wir können, wie seine Arbeit beweise, die indischen Metra auf Grundlage der Rhythmik des Aristoxenos erklären. Ja, abgesehen davon, daß meines Erachtens die gegebene Erklärung selbst auf dieser Grundlage nicht die einzig mögliche, und also von diesem Standpunkte aus noch nicht einmal die notwendige ist, beweist Kühnau's Versuch, selbst wenn er als vollständig gelungen anerkannt würde, nichts wegen der angewandten Hilfsmittel, beinahe hätte ich gesagt: Kunstgriffe. Denn mit einem *χρόνος τρίσημος, χρόνος ἄλογος περίπλευς, χρόνος βραχέος βραχύτερος*, mit Synkope und Leimma läßt sich schließlich über alle Hindernisse wegkommen und das widerstrebendste Schema bezwingen. Die Anwendung dieser Begriffe auf die griechische Metrik mag ganz berechtigt sein, weil in ihr das Walten eines bestimmten rhythmischen Gesetzes a priori feststeht. Aber für die indische Metrik, welcher voraussichtlich selbst der Unterschied zwischen Arsis und Thesis ebenso fremd ist wie der indischen Musik, fehlt diese Voraussetzung, ohne welche jene Begriffe zur reinsten Willkühr führen müssen.

Hören wir nun, wie Dr. Kühnau selbst sein Verfahren rechtfertigt: »Anerkanntermaßen ist die Entwicklung der indischen Poesie in denselben Bahnen verlaufen wie die griechische. Auf Grund dieser Thatsache sind wir berechtigt die indischen Schemata wie griechische zu behandeln. Und für die griechischen Schemata wissen wir ja nach der Wiederherstellung der alten rhythmischen Theorie, wie sich die Silben eines gegebenen Schemas dem Rhythmus unterordnen« (p. 10 Mitte). Es geht aus dem Zusammenhange hervor, daß der Verfasser mit Poesie nicht die Dichtkunst, sondern die Verskunst gemeint hat. Ist nun deren Entwicklung bei Griechen und Indern »anerkanntermaßen« in denselben Bahnen verlaufen? Im Gegenteil; die Entwicklung der indischen Metrik ist von der griechischen durchaus verschieden und zeigt Phasen, die man vergeblich in jener sucht. Ich will den Entwicklungsgang an dem leiten-

den Versmaße jeder Periode kurz skizzieren. In der ältesten Zeit war nur der letzte Teil eines Verses bestimmt rhythmisiert; in der vedischen Periode dringt die prosodische Bestimmtheit weiter nach dem Anfange zu vor. Bei den Achtsilbner (*Gāyatrî* und *Amuṣṭubh*) ist das vorausgesetzte ältere Verhältnis noch ganz deutlich: die vier letzten Silben haben meist iambischen Rhythmus (Diiambus und Päon secundus), die vier ersten sind noch unbestimmt. Wurden sie nun, wie Dr. Kühnau behauptet, trotz der widersprechenden Prosodie in demselben Rhythmus vorgetragen, resp. gesungen, wie die vier letzten Silben? Die Betrachtung der Entwicklung der indischen Metrik bringt mich zur Annahme, daß sie nicht rhythmisch, sondern in Recitativ, d. h. unrhythmisch vorgetragen wurden. Gehn wir von der vedischen Periode zur epischen über, so finden wir den Achtsilbner im Çloka wieder. Der diiambische Ausgang ist zur festen Regel geworden im 2. und 4. Pâda, vor demselben ist aber ein unmittelbar sich anreihender Iambus aufs Strengste verpönt. Wir sehen also einen deutlichen Gegensatz zwischen dem letzten Fuß und dem vorletzten: beide dürfen nicht denselben Rhythmus haben. Dieser Gegensatz der Rhythmen in benachbarten Füßen (welcher in der älteren Zeit als Gegensatz zwischen rhythmisch bestimmten und unbestimmten Versteilen vorgebildet war) wirkt nun weiter: die sich entsprechenden Schlußteile aufeinanderfolgender Pâda treten ebenfalls in rhythmischen Gegensatz. Also, da der vierte Fuß ein Diiambus (oder Päon secundus) sein muß, darf es der zweite nicht sein; weil der zweite kein Diiambus sein darf, kann der erste es sein. In dieser Zeit sehen wir also als Grundgesetz: Gegensatz der Rhythmen ¹⁾; durch denselben bildet sich als neue rhythmische Einheit der Fuß von vier Silben aus. Es ist dies eine Einheit höherer Ordnung, die sich nicht mehr in die Einheit niederer Ordnung, welche den primitiven Rhythmus bestimmte, auflösen läßt — ganz analog fanden wir in dem Tâla der indischen Musik eine Einheit höherer Ordnung, die sich von dem einfachen Takte losgemacht hat. In der nächstfolgenden Periode, welche durch die Prakṛitpoesie mit dem Âryâ als leitendem Metrum repräsentiert wird, ist an Stelle des Fußes von vier Silben (also der Einheit mit Gleichzahl der metrischen Momente) der Fuß aus vier Moren (also die Einheit von gleicher Zeitdauer) getreten. Doch auch hier bleibt das Gesetz, daß aufeinanderfolgende Füße verschiedenen Rhythmus haben sollen, in

1) Gegensatz der Rhythmen entspricht zwar nicht genau dem Taktwechsel in der griechischen Rhythmik, aber es ist das nächste Analogon. Da nun in der griechischen Poesie der Taktwechsel immer nur ein Ausnahmefall, in der indischen dagegen Gegensatz der Rhythmen die Regel ist, so zeigt auch dies die grundsätzliche Verschiedenheit der Metrik beider Völker.

der ältesten Zeit wenigstens zurecht bestehend. Die älteste Form der Âryâ ist:

$\underline{\underline{u}} - , \underline{u} - \underline{u} , \underline{\underline{u}} - , \underline{u} \mid \underline{\underline{u}} , \underline{\underline{u}} - , \underline{u} - \underline{u} , \underline{\underline{u}} - , -$ (zweimal).

Wir kommen zur letzten Stufe, die in der Apabrahamçapoesie zu Tage tritt. Hier ist die Einheit oder das Maß der Verse der der Zeitdauer nach bestimmte Fuß; aber der Vers setzt sich nicht mehr aus Füßen von gleicher, sondern von ungleicher Zeitdauer zusammen. Statt des rhythmischen Gegensatzes der aufeinanderfolgenden Füße, welcher schon in der späteren Âryâ gemildert oder etwas verwischt war, haben wir nun den Gegensatz der Zeitdauer. So besteht die Dohâ, das leitende Versmaß dieser Zeit, aus zwei gleichen Hälften, von denen jede aus 6 Füßen, der Reihe nach aus 6, 4, 3, 6, 4, 1 Moren bestehend, mit der Cäsur nach dem vierten Fuße gebildet wird.

Das ist in großen Umrissen die Entwicklung der indischen Verskunst, durchaus verschieden von der der griechischen. Auch hier können wir behaupten: hätten die Inder ein ebenso entwickeltes rhythmisches Gefühl gehabt, wie die Griechen, mit andern Worten, dürften wir bei den Indern die griechische Rhythmik voraussetzen, nimmermehr würde die indische Metrik diese wunderliche Entwicklung durchlaufen haben. Letztere ist nur verständlich, wenn wir annehmen, daß den Indern das feste Princip, die systematisch entwickelte Rhythmik fehlte, welche der griechischen Metrik Einheit und Konsequenz verlieh. Des rhythmischen Gefühls entbehrten darum die Inder nicht, aber die Umstände verhinderten die Ausbildung dieses Gefühls zu einem System der Rhythmik, wie wir es durch Aristoxenos kennen. Letzteres ist keine Naturnotwendigkeit, sondern ein Entwicklungsprodukt. Die indische Kunst schlug nun, lange bevor sie zu diesem Punkte der Entwicklung gelangte, einen andern Weg.

In der eben gegebenen Uebersicht über die Entwicklung der indischen Metrik habe ich nur diejenigen Metra berücksichtigt, welche einmal wirklich volkstümlich waren, weil gerade diese als ein natürliches Produkt des indischen Geistes betrachtet werden können. Die künstlichen Metra des Sanskrit habe ich beiseite gelassen, weil sie nie volkstümlich waren und daher keine Fortsetzer in späterer Zeit hinterlassen haben. Ich betrachte diese künstlichen Metra als Kunstprodukte, vergleichbar den Weisen unserer Minnesänger. Ihr künstlicher Bau, ihr Rhythmus im indischen nicht unserem Sinne machte die viermalige Wiederholung des Pâda notwendig, weil bei nur zweimaliger Wiederholung das Ohr kein Gesetz darin gefunden haben würde. Es verdient Beachtung, daß alle volks-

tümlichen Strophen: Çloka, Âryâ und Dohâ, Disticha sind, die meisten künstlichen Strophen aber Tetrasticha. Das musikalische Analogon zu den Pâda der künstlichen Metra sind etwa die komplizierteren Deçitâla.

Nach den in vorstehenden Seiten ausgeführten Erwägungen muß ich Dr. Kühnau's Versuch, die Rhythmik des Aristoxenos (oder was die Neueren dafür halten) auf die indische Metrik anzuwenden, für in jeder Hinsicht verfehlt erklären. Um so bereitwilliger erkenne ich an, daß der Verfasser eine Menge schätzbaren Materials namentlich aus den Veden zusammengetragen hat, welches die Forschung, wenn auch nicht im Sinne des Verfassers, wird verwenden können.

Kiel 28. Juli 1886.

Hermann Jacobi.

Der altchristliche Gräberschmuck. Ein Beitrag zur christlichen Archäologie. Von Dr. Ad. Hasenclever. Braunschweig, Schwetschke & Sohn, 1886. 264 S. gr. 8°. Preis 5 Mark.

Das Werk ist der theologischen Fakultät in Heidelberg zum fünfzehnhundertjährigen Jubiläum der Universität gewidmet. — Der Verf., der sich gelegentlich schon mehrfach in der christlichen Archäologie bethätigt hat, gibt hier im Zusammenhange den Ertrag seiner langjährigen Studien auf diesem Gebiete, »nicht ohne ein gewisses Zagen«, wie er in dem Vorwort sagt, »da er sich wohl bewußt ist, daß er damit in die Kreise von Gelehrten ersten Ranges eingreift und das Wagnis unternimmt, den Bann hergebrachter Anschauungen — in welchen er früher selbst befangen war — zu durchbrechen«. Damit kennzeichnet er im Großen und Ganzen zugleich das Ziel seiner Arbeit, über deren Aufgabe er in der Einleitung S. 7 sagt: »Sie hat nicht die Absicht, eine erschöpfende Darstellung der Katakombenforschung zu geben, die sich allgemach zu einem besonderen Zweige der christlichen Urgeschichte zu gestalten begonnen hat. Wenn gleichwohl fast alle die Fragen, welche auf diesem Gebiet wissenschaftlicher Forschung in Betracht kommen, wenigstens berührt werden, so hat das seinen Grund in dem Wege, den ich zur Lösung der neuerdings vielumstrittenen Frage über die Bedeutung und den Inhalt des altchristlichen Gräberschmucks für den allein möglichen und richtigen halte«. — Auf diesem Wege gilt es ihm zunächst, die Grundanschauungen der römischen Archäologen auf diesem Felde zu beseitigen, sodann die der protestantischen Richtung zu erweitern oder an deren Stelle ganz neue zu setzen.

Die beiden Hauptthesen, die die neuere römische Katakombenforschung, de Rossi und seine Schule, aufgestellt hat: 1) »daß die

Bildwerke der Katakomben unter klerikaler Leitung entstanden« und 2) »daß dieselben ein bestimmtes System kirchlicher (speciell katholischer) Lehren darstellen und daher ihren Hauptbestandteilen nach symbolisch zu erklären seien« macht er zum Gegenstande seiner Polemik nach dieser Seite hin. »Diese beiden Hauptthesen«, sagt er S. 8, »sind aufs Innigste auf einander angewiesen, eine fällt und steht mit der andern«. In der Bekämpfung dieser Thesen ficht der Verf. dicht an der Seite V. Schultzes, nur gibt er sich dabei mehr Blößen als dieser. So sagt er z. B. in Bezug auf den von römischer Seite behaupteten lehrhaft-paränetischen Zweck der Katakombenbilder S. 9: »Die angebliche Absicht, die heiligen Lehren für den profanen Blick unter den Symbolen zu verhüllen, scheidet schon an der allgemein zugegebenen Thatsache, daß die Anlage wie die Ausschmückung der Katakomben nur durch christliche Hände besorgt wurden, daß nur Christen darin ihr Grab fanden, daß Nichtgläubige dieselben überhaupt niemals betraten«. Daß das Letztere eine allgemein zugegebene Thatsache ist, wird dem Verf. von mehr als einer Seite bestritten werden. — Besonders scharf wendet er sich sodann gegen die herkömmliche symbolische Auffassung der Katakombenbilder. Hier sind es nicht nur de Rossi, Garrucci, Martigny, Kraus, deren Ansichten er widerspricht, sondern auch Le Blant, Theophil Roller, Raoul-Rochette und V. Schultze, gegen die er polemisiert. »Roller hat«, sagt er S. 14 ff., »in der Interpretation der Katakombenbilder dem römischen Dogmatismus einen protestantischen entgegengesetzt, hat also das verkehrte Princip beibehalten; Raoul-Rochette hat seinen unbestreitbar richtigen viel citierten Satz: »un art ne s'improvise pas« nicht durchgeführt, ebenso wie V. Schultze sein Princip, den Zusammenhang mit dem antiken Sepulcral schmuck herzustellen, nicht konsequent genug verfolgte«. Und gerade darin sieht der Verf. die Hauptaufgabe seiner Arbeit. »Man muß«, sagt er S. 16, »mit der Einfügung der altchristlichen Kunst in den Zusammenhang der gesamten Kunstentwicklung wirklich Ernst machen, muß speciell die Bedeutung des altchristlichen Gräberschmuckes zu erfassen suchen im engsten Zusammenhang mit demjenigen der antik-römischen Welt«. Wir schließen uns diesem Satze vollständig an, werden aber sogleich Gelegenheit haben, der Art und Weise seiner Anwendung widersprechen zu müssen. »In der bildenden Kunst«, sagt der Verf. S. 17, »konnten ja die Christen nichts anderes leisten, als das Volk leistete, welchem sie angehörten; sie konnten höchstens die ihnen anstößigen mythologischen Figuren und Scenen vermeiden und an deren Stelle Darstellungen aus ihrer heiligen Geschichte setzen. Es läßt sich daher

streng genommen von einer christlichen Kunst in den ersten Jahrhunderten überhaupt nicht reden, es gibt nur eine spätrömische Kunst im christlichen Gewande«. Es ist das dasselbe, was schon Raoul-Rochette, Roller und auch deutsche Kunsthistoriker gesagt haben. Diese Auffassung ist ja ohne Zweifel richtig, insofern man die Kunst von der formalen Seite betrachtet. Die Formen, das Gewand der von den Christen geübten Kunst bleiben wie die Laute der Sprachen und ihre Zeichen, deren sie sich bedienten, dieselben, die Zeit und Ort auch für die Heiden bedingten. Darum spricht der Westen und Osten seine eigene Sprache auch in der bildenden Kunst, in der altchristlichen sowohl, als in der antiken. Die formale Uebereinstimmung, diese Schematologie ist das Natürlichste von der Welt; darüber ist nicht zu sprechen. Ist es aber, fragen wir, richtig, die Kunst, nicht nur die altchristliche, sondern auch jede andere, nur von dieser Seite zu betrachten und zu beurteilen? Gewiß nicht. Denn »es ist eine einseitige Behandlung der Kunst«, sagt Winckelmann, »wenn sie nur auf den Charakter der Formen, nicht auf die gesammte innere Auffassung des Gegenstandes, auf Geist und Gedanken sich richtet«. Und der Inhalt überwiegt nach unserer Meinung in der altchristlichen Kunst die Form bei weitem; ihr Inhalt ist nicht von der Form bedingt und abhängig, wie der Verf. es annimmt, sondern ursprünglich, nur den vorhandenen Formen angepaßt und so bedeutend, daß die Kunst bis heut noch nicht vermocht hat, ihn zu erschöpfen. »Die Christen«, sagt Hasenclever, »konnten höchstens die ihnen anstößigen mythologischen Figuren und Scenen vermeiden und an deren Stelle Darstellungen aus ihrer heiligen Geschichte setzen«. Ja, dieses, was sie damit »höchstens« vermochten, ist aber das Höchste, wozu das Christentum — nicht nur in der Kunst, sondern in allen Dingen des Lebens — in dieser Epoche berufen war. Nicht die Formen sollten erneuert werden, sondern der Geist, der Inhalt des Lebens. Und in dieser ihrer sich selbst unbewußten Aufgabe steht die altchristliche Kunst ebenso innerlich im Zusammenhang der historischen Entwicklung, wie äußerlich nach der formalen Seite hin. »In der altchristlichen Kunst«, bemerkt der Verf. an anderer Stelle, »weckte die heidnische Form oft den christlichen Gedanken in dem gläubigen Beschauer, und der christliche Gedanke übertrug sich dann auf diese Form«. Das möchten wir betonen und hinzufügen, daß alle diese so erborgten Formen von den Christen dann zum Ausdruck ihres innern Lebens, zum Ausdruck des christlichen Glaubens und Hoffens gebraucht wurden und daß dieser Ausdruck der Kunst die Naivetät des Glaubens

der alten Christen volkstümlicher, unmittelbarer uns vor die Augen führt, als irgend ein anderes Geisteszeichen dieser Zeit. Wir möchten darum den hier wiederholten Satz des Verf.s: »Es läßt sich streng genommen von einer christlichen Kunst in den ersten Jahrhunderten überhaupt nicht reden« dahin verdeutlichen: Die Kunst nach der Form, nach dem Styl beurteilt, kann man von einer christlichen Kunst in den ersten Jahrhunderten nicht reden; die Kunst aber nach ihrem Inhalt und Gedanken beurteilt, müssen wir die christliche Kunst von dem Bildwerke an datieren, in dem ein christlicher Gedanke zum ersten Male seinen Ausdruck gefunden hat.

Für die Methode des Verf.s, die altchristlichen Bildwerke zu erklären, führen wir hier seine eigenen Sätze an. S. 18 sagt er: »Ist der altchristliche Gräberschmuck nur in der Wahl der Gegenstände — und nicht einmal aller — von dem gleichzeitigen römischen verschieden, im Uebrigen aber eine direkte ins Christliche übersetzte Fortführung desselben, so sind auch dieselben Grundsätze der Interpretation bei ihm anzuwenden, wie bei dem römischen . . . Der eine ist nicht anders aufzufassen, als der andere. Ist der römische Gräberschmuck symbolisch, dann ist es auch der christliche, ist jener wesentlich Ornamentik, dann auch dieser. Nun hat die neuere klassische Archäologie sich für den wesentlich rein ornamentalen Charakter des antik römischen Gräberschmuckes entschieden — daraus folgt der Schluß für die Bildwerke der ältesten christlichen Kunst in den Katakomben von selbst«. Wir können uns dieser Schlußfolgerung durchaus nicht anschließen. Schon die Prämissen sind unklar. Was interpretiert man denn an dem Gräberschmuck? Den Inhalt doch, den Gedanken. Der altchristliche, sagt nun der Verf. selbst, ist von dem gleichzeitig römischen durch die Wahl der Gegenstände verschieden. Die Wahl setzt doch aber eine Absicht und diese einen Gedanken, und zwar einen von dem heidnischen verschiedenen voraus, nämlich den christlichen. Dieselben Grundsätze sind darum bei der Interpretation beider nicht gleichmäßig anzuwenden, der eine darum doch anders aufzufassen, als der andere. Die Entscheidung der neueren klassischen Archäologie in Betreff des römischen Gräberschmuckes ist also in diesem Sinne nicht maßgebend für den Bilderschmuck der Katakomben, ganz abgesehen davon, daß diese Entscheidung doch nur für einen Bruchteil des antiken Gräberschmuckes gilt, dessen ursprüngliche mythologische und symbolische Bedeutung und Verbindung anerkannt werden muß (vgl. dazu des Verf.s eigene Darstellung des antiken Gräberschmuckes S. 48—64).

Zu diesem vom Verf. vorausgeschickten Resultat soll der Leser aber erst nach eigener Prüfung des ganzen, ihm weitläufig vorgelegten Materials gelangen. Die Teilung des Stoffes ist in zwei größeren Abschnitten erfolgt: I. Das vorchristliche Sepulcralwesen, S. 20—67; II. Das altchristliche Sepulcralwesen, S. 68—258. — Im ersten Abschnitt ist das Begräbniswesen der Juden, Griechen und Römer, im zweiten die altchristlichen Sepulcralriten nach den litterarischen und monumentalen Quellen, das antike und altchristliche Sepulcralwesen und die Bedeutung der einzelnen Bildwerke des altchristlichen Gräberschmuckes abgehandelt. Ueberall ist das vorhandene wissenschaftliche Material ausgiebig verwendet und die Litteratur bis zur Gegenwart herangezogen. Die Darstellung des antiken und altchristlichen Sepulcralwesens bringt nichts Neues, der Schwerpunkt der Arbeit liegt in dem letzten Teile, der Auffassung und Erklärung des altchristlichen Gräberschmuckes.

Die natürliche Gliederung des dahin gehörigen Stoffes ergibt sich für den Verf. in der Sonderung der Malerei von der Skulptur. Die historische Betrachtung wird darauf entscheiden, was dem antiken und altchristlichen Gräberschmuck gemeinsam ist. Sodann werden Einzelfiguren, wie Tiere und anderes, vorgeführt und nachher biblische Figuren und Scenen wie die ikonographischen Darstellungen besprochen. Die bisher übliche Einteilung der Bilder in symbolische, allegorische, historische u. s. w. verwirft er. In dieser eben angedeuteten Reihenfolge kommt der Verf. zuerst auf diejenigen von der Kunst dargestellten Gegenstände zu sprechen, die sich sowohl auf antiken als christlichen Monumenten finden. Diese sind seiner Meinung nach, wie z. B. Eros und Psyche, Sol und Luna, das Gorgoneion, obwohl ursprünglich mit Beziehung auf Gedanken des Todes und Grabes angewendet, unzweifelhaft durch die Gewöhnung und die immer neue Wiederholung schon von der antiken Kunst rein ornamental gebraucht worden. »Sie sind dann auch (S. 185) in christlichen Gräbern nichts anderes als eine ohne weiteres Nachdenken fortgesetzte Uebung dessen, was man bisher gewöhnt war«. Demnach müßte man annehmen, hätten die Christen diese Darstellungen gar nicht verstanden und gedankenlos zur Ausfüllung eines mitten zwischen rein christlichen Gegenständen zufällig vorhandenen Raumes verwendet. Wir können uns dieser Auffassung nicht anschließen, stimmen vielmehr derjenigen von Kraus bei, wie er sie in seiner Real-Encyklopädie in dem Artikel »Mythologie« ausspricht: »Die römische Kunst des 2. und 3. Jahrhunderts hat sich mit Vorliebe einer Anzahl allegorischer und symbolischer Darstellungen, besonders sepulcraler Natur, bedient, welche den Gedanken an ein Fortleben nach dem Tode und an eine Wiedervereini-

gung mit dem, was uns auf Erden theuer war, Ausdruck verleihen mögen. Mag dieser Gedanke das reine Produkt der antiken Entwicklung sein, mag er dem Einflusse jüdischer und christlicher Anschauungen sein Umsichgreifen seit dem Zeitalter der Antonine zu verdanken haben — die Thatsache ist unläugbar. Kunstvorstellungen, welche demselben dienten, mußten auch seitens der Christen mit freundlichen Augen angesehen werden. Man vergaß leicht und gern, daß der Ursprung dieser Scenen ein polytheistischer gewesen, man adoptierte sie in jenem allgemein menschlichen Sinn, den jeder Gebildete damals mit ihnen verband«. Dagegen sagt der Verf. S. 185: »Man kann nicht annehmen, daß die Christen durch diese mythologischen Gegenstände allgemein menschliche Ideen über Grab und Tod und Unsterblichkeit hätten ausdrücken wollen, denn bei einigem Nachdenken hätten sie diese Gegenstände zur Darstellung ihrer Ideen doch nicht wählen können«. Wir fragen: Warum nicht? Wenn, wie der Verf. zugibt, diese Gegenstände ihres eigentlichen mythologisch-religiösen Charakters entkleidet waren, sie als allgemein verständliche Symbole gewisser Gedanken im Gebrauch waren, warum sollten sie für die Christen etwas Anstößiges haben? So bedachtsam war das Christentum in der Aneignung auf anderen Gebieten doch auch nicht. Und gerade diese Gedanken hatten doch mit den ihrigen so nahe Verwandtes! Gibt man aber selbst einmal die »gedankenlose Fortsetzung« der antiken Uebung seitens der Christen zu, so muß man doch fragen: Wie kommen sie grade zur Wahl dieser Gegenstände und warum setzen sie ein gedankenloses Ornament zwischen christliche Scenen, die doch Gedanken ausdrücken sollen? — Ueber die im Anschluß daran besprochenen Orpheusbilder der ältesten christlichen Kunst äußert sich der Verf. in wenig bestimmter Weise. Er stimmt weder der traditionell symbolischen Erklärung der römischen Archäologen zu, noch gibt er der Ansicht V. Schultzes, der in Orpheus nicht Christum, sondern den Propheten auf das Christentum erblickt, vor derjenigen von Merz, der in dem Bilde einen Hinweis auf die Paradiesesfreuden im ewigen Leben sieht, den Vorzug. Eine Beziehung zu Christus — ob als Weissager auf die Wahrheit des Evangeliums, oder als Typus Christi oder gar als Symbol der Person Christi, das läßt er dahingestellt — war nach seinem Dafürhalten der innere Grund, diese Figur zur Ausschmückung christlicher Gräber zu verwenden. Ihr Vorkommen überhaupt erklärt er aus der konkreten Veranlassung, die einzelne Gemeindemitglieder, welche vielleicht vorher Mitglieder der orphischen Mysterien waren, nahmen, um ihren Ideen auf diese Weise einen doppelten Ausdruck zu geben. Das Ganze ist dann nach antiken Vorbildern gearbeitet. Aehnliches ist schon von Mün-

ter und Raoul-Rochette geäußert worden, ohne aber daß von ihnen wie von dem Verf. für diese Vermutung ein Wahrscheinlichkeitsbeweis beigebracht worden wäre. Die Vermutung schwebt darum vollständig in der Luft. — Daß die Personifikationen von Sonne, Erde, Jahreszeiten u. s. w., die im Ganzen selten in der altchristlichen Kunst vorkommen, und daß die sehr häufig verwendeten Darstellungen von Pflanzen und Tieren größtenteils dekorativ gebraucht wurden, wird heute von fast allen Seiten zugegeben. Aber auch in dieser Hinsicht geht unseres Erachtens der Verf. zu weit, wenn er z. B. die auf Grabplatten einzeln vorkommenden Vögel, die an Weinbeeren pickenden Tauben als Verzierung auffaßt, die von den Fresken der Wand auf die Grabplatten übertragen worden sind. Man fragt sich dabei: Was sollen diese Darstellungen auf einer sonst leeren Platte? Schmücker die oft nur in flüchtigen Umrissen von ungeübter Hand eingeritzten Figuren den Stein wirklich? Sollten sie eine Verzierung sein, so müßten sie dies auch thun. Der Verf. behauptet dies nämlich. Trotzdem erkennt er gleich darauf in der Taube ein wirklich christliches Symbol an, nämlich das Sinnbild des Friedens. Nach den vorhandenen Monumenten scheint uns diese Beschränkung nicht gerechtfertigt. — Auch bei der Gestalt von Schaf und Lamm gibt der Verf. eine eingeschränkt symbolische Bedeutung zu. »Es ist damit ähnlich ergangen wie mit der Taube«, sagt er S. 196, »aus einem ursprünglichen Ornamentstück ist durch die leichte naheliegende Verknüpfung mit biblischen Aussprüchen und Gedanken ein Symbol geworden, das als solches wieder einen gewissen Gang durchgemacht hat«. Was ist das für eine umständliche Erklärung des Lammsymbols! Wenn Christus der Gute Hirt ist, so ergibt sich die Bedeutung der von ihm geleiteten Lämmer ja wohl von selbst; dazu braucht es wahrlich keiner Verknüpfung antiker Ornamentstücke mit biblischen Gedanken. Das Symbol ist unmittelbar aus dem Gleichnis des Herrn entstanden. — Wenn der Verf. diesen Gestalten die symbolische Bedeutung in beschränktem Maße zugesteht, so weist er sie in den Figuren des Pfaus, Delphins, Ochsen, Hasen, Hahns u. s. w. entschieden zurück. Das Fischsymbol wird in der Verbindung mit den Vorstellungen des Mahles weiter unten behandelt. — Von den sonst in den Bildwerken der Katakomben vorkommenden Gegenständen sind sodann nacheinander Fußsohle, Wagen und Fässer, Leier, Dreieck, Palme, Kranz und Krone, Oelzweig, Anker, Schiff, das Svastika und das Monogramm Christi besprochen. Es würde uns zu weit führen, dem Verf. in diesen Einzelheiten, in denen wir ihm in vielen Punkten beipflichten, zu folgen. Ebenso müssen wir es uns hier versagen bei den nun folgenden biblischen Figuren

und Szenen und den ikonographischen Darstellungen den Ausführungen näher zu treten.

Die Konsequenz seiner Grundsätze bei der Erklärung der Entstehung und Bedeutung der Katakombenbilder führt ihn oft zu Auslassungen, die zwar durch ihre Neuheit überraschen, in ihrer Begründung aber keineswegs überzeugen. So gilt es ihm für ausgemacht, daß die altchristliche Kunst nicht nur in formaler, sondern auch in inhaltlicher Abhängigkeit von der gleichzeitigen antiken sich befindet. In gewissem Sinne kann man dieses auch zugeben; dagegen scheinen uns diese Gedanken outriert, wenn z. B. zur Erklärung der Darstellung der Jonasgeschichte S. 212 folgende antike Darstellungen herangezogen werden: die Befreiung der Hesione durch Herakles und der Andromeda durch Perseus, die Sage des Iason, die Tritonengestalten, die Bilder der Scylla, der Drache des Wassergottes und eine uralte Lokalsage von Joppe — oder wenn die Entstehung der Paradiesscene, Adam und Eva neben dem Baum mit der Schlange, nach Zurückweisung der dogmatischen Deutung seitens der römischen Archäologen und derjenigen V. Schultzes, als »Uebersetzung des antiken Gräberschmuckes in das Christliche« erklärt wird. »Die Schlange«, sagt darauf bezüglich der Verf. S. 217, »spielt als Agathodämon im häuslichen Kult des Altertums eine große Rolle und findet sich in Folge dessen auch auf Grabsteinen. Die um den Baum gewundene Schlange sehen wir auf Darstellungen des Abschieds, auf solchen des Endymion, des Iason und des Hesperidenbaumes. Solche Darstellungen des antiken Sepulcral schmucks mußten daher unwillkürlich an die Schlange erinnern, die in der Erlösungsgeschichte so bedeutungsvoll ward, an die Schlange der Erzählung vom Sündenfall. Zur Darstellung der Erzählung vom Sündenfall brauchte die Phantasie des Künstlers nur die Gestalten des ersten Menschenpaares beizusetzen, und zu deren Bildung als nackter Gestalten bedurfte es auch keines neuen künstlerischen Schaffens, dafür bot die antike Kunst der Vorbilder die Fülle. So erklärt sich die Aufnahme des Sündenfalls in den altchristlichen Bilderkreis«. Wer das nicht bestreiten will, der muß es dem Verf. aufs Wort glauben. — Wo dagegen keine direkten Typen der antiken Kunst als Vorbilder zu ermöglichen sind, wie bei den Darstellungen des Daniel zwischen den Löwen, des Quellwunders, der Jünglinge im Feuerofen, da sei der Beweggrund für die Wahl dieser Gegenstände kaum festzustellen. Hierbei könnten uns nur Vermutungen leiten. Wie wunderbar diese sein können, dafür nur ein Beispiel. Die Darstellungen der Heilung des Blinden und anderer in den Malereien bei weitem nicht so häufig als in den Skulpturen

der Sarkophage vorkommender Wunderthaten Christi sind nach der Auffassung des Verf.s möglicherweise durch zufällige individuelle Verhältnisse veranlaßt worden. »Vielleicht haben wir«, sagt er S. 225 in Bezug auf die Scene der Heilung des Blinden, »hier ein Beispiel von der Entstehung eines Grabbildes durch den Umstand, daß diese Bilder wie die antiken Votivbilder gewählt wurden, weil Christen für die bezüglichen Gebrechen Heilung durch ihr Gebet zum Herrn gefunden zu haben glaubten. Auch mag die hier begrabene Person vielleicht blind gewesen sein«. Nun, wir müssen sagen, daß mit der Spielerei einer solchen historischen Betrachtung genau ebenso wie mit der von dem Verf. so oft gerügten Spielerei der dogmatischen und symbolischen Auslegung jede Wissenschaftlichkeit aufhört.

In der Verbindung mit der Darstellung des Mahles bespricht der Verf. sodann die Wunder von der Hochzeit zu Kana, der Brodvermehrung und die Frage nach der Bedeutung des Fisches. In den Bildern der Mahlzeiten sieht er eine einfache Fortsetzung des antiken Gebrauches, Todtenmäher im Gräberschmuck anzuwenden. »Man hat«, sagt er S. 226, »diesen Gebrauch jedenfalls ohne weitere Reflexion beibehalten; so wenig als in den antiken Darstellungen haben wir auch hier irgend welche symbolische mystische Beziehungen zu suchen«. Dahin erklärt er alle vorkommenden Scenen des Gastmahls bis auf die vier in den sogen. Sakramentskapellen der Kallistuskatakombe. In diesen erkennt er eine christliche Modifikation des antiken Mahles dahin, daß der Urheber der Bilder das Wunder der Speisung der Tausende darstellen wollte. »Es ist mir unbegreiflich«, sagt er S. 232 in Bezug auf die bisherige Auslegung dieser Bilder, »wie man dieselben mit dem Mahle am galiläischen See in Verbindung bringen mag. Deutlich weisen die Körbe mit Broten, die niemals fehlen, wenn auch ihre Zahl wechselt, sowie die zwei Fische auf das Speisungswunder hin«. Fische und Brote sind dann als eine abgekürzte Darstellung desselben Gegenstandes aufzufassen, wie endlich der Fisch allein auch. Die symbolische Bedeutung und eucharistische Beziehung ist dann durch die nahe liegende Gedankenverbindung des Speisungswunders mit dem Abendmahle auf den Fisch übertragen worden, und dann, als das Zeichen einmal geschaffen war, »konnte (S. 235) die Phantasie der Einzelnen den wilden Wassern der Exegese freien Spielraum gewähren, dann konnte es sich festsetzen, daß Christus, den man sich ja im heiligen Mahle gegenwärtig dachte, in dem Fische geschaut wurde«. Die bisherigen Deutungen des Fischesymbols erklärt er damit für hinfällig. Unsere eigene Anschauung hierüber haben wir bereits anderweitig ausgesprochen.

Von den in den Katakomben als Marienbilder angegebenen ikonographischen Darstellungen läßt der Verf. als völlig sicher nur die in den Szenen der Huldigung der Magier gelten, alle übrigen erklärt er für Bildnisse hier Beigesetzter oder für reine Ornamentstücke. — Ueber die Entstehung des Idealkopfes, welcher den traditionellen Christustypus herbeiführte, bietet ihm die Katakombenkunst keinerlei Aufklärung; er geht darum nicht näher auf diese Frage ein.

Nach der ausführlichen Behandlung der Katakombenmalerei konnten die Werke der Skulptur natürlich eine eingeschränktere Besprechung erfahren. Für eine historische Betrachtung, sagt der Verf., liegt hier auch die Sache bedeutend einfacher, als bei der Malerei. Die symbolische Deutung der Sarkophagbilder ist wie bei den Darstellungen in den Wandmalereien der Katakomben zu verwerfen. Die Erweiterung des altchristlichen Bilderkreises und der einzelnen aus den Katakomben herübergenommenen Szenen ebenso wie die Fortsetzung rein heidnischen Sarkophagschmuckes ist durch das Material und die Technik wie durch die antiken Vorbilder bedingt. In diesem Sinne versucht der Verf. gegenüber der dogmatischen Auslegung Garruccis und dem Erklärungsversuche V. Schultzes eine neue Deutung an dem bekannten Lateran-Sarkophag aus S. Paolo fuori le mura.

In der Schlußbetrachtung resumiert der Verf. die Ergebnisse seiner Arbeit, die er in dem Resultate S. 259 ff. zusammenfaßt: »Der altchristliche Gräberschmuck ist wesentlich Ornamentik, nicht Symbolik; was aber von Symbolik darin sich findet, ist erst aus einer Kombination der vorhandenen Figuren mit christlichen Ideen entstanden. Die Figuren haben diese Symbolik geschaffen, nicht aber hat die Absicht, Symbole darzustellen, die Figuren geschaffen!« Wir können diesem Resultat der Arbeit des Verf.s, obgleich wir mit vielen Einzelheiten seiner Forschung einverstanden sind, nicht zustimmen. Das liegt, wie schon Eingangs erwähnt, in der Verschiedenheit der principiellen Auffassung der altchristlichen Kunst und der Kunst überhaupt. Was der Verf. eine historische Betrachtung nennt, erscheint uns mehr eine äußerliche Beurteilung der Kunst, die der Verf. auf den Inhalt ihrer Gebilde überträgt. Diese Ueberschätzung der Abhängigkeit des Inhaltes von der Form bringt von selbst eine Unterschätzung der schöpferischen Kraft des Christentums in der Kunst mit sich. Hierin verkennt der Verf. gerade den Zusammenhang der altchristlichen Kunst einerseits mit der antiken, andererseits mit der mittelalterlichen; und das muß betont werden, weil er es für seine Aufgabe in diesem Werke angesehen hat, den historischen Zusammenhang des Christentums in der Kunst mit der Antike zu zeigen. Trotzdem stimmen wir, wie schon gesagt, man-

cher seiner Ansichten in gewisser Beziehung bei, auch in den Deutungsversuchen einiger Bilder; im Allgemeinen möchten wir aber auch hierbei der geistigen Wirksamkeit des Christentums, der Reflexion der Urheber bei der Schaffung der christlichen Figuren und Szenen mehr Anteil eingeräumt sehen. Wir neigen in der Auffassung und Deutung der altchristlichen Bildwerke mehr dem Standpunkte Heinricis zu, dessen bemerkenswerten Aufsatz »Zur Deutung der Bildwerke altchristlicher Grabstätten« (Theol. Studien u. Kritiken, 1882) der Verf. gar nicht berücksichtigt hat.

Sicherlich wird die vorliegende Arbeit dazu beitragen, das Interesse für christliche Archäologie mehr zu wecken und zu erweitern, auch Klärung in der vielumnebelten Frage nach der Stellung und Bedeutung der altchristlichen Kunst zu bringen; eine befriedigende Antwort darauf hat sie nicht gegeben. Ein jedes Hinausgeh'n über Raoul-Rochette halten wir auf diesem Wege für nicht richtig, vielmehr wird unseres Erachtens nach der zwischen den beiden Extremen der Schätzung und Deutung der altchristlichen Kunstmonumente liegende Mittelweg der richtige sein.

Berlin.

Otto Pohl.

Zur Entstehung der *lex Ribuariorum*. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung von Dr. Ernst Mayer. München Riegersche Universitäts-Buchhandlung 1886. 182 S. 8°.

Grundlegende Forschungen über die *lex Ribuaria* hat Sohm geliefert, zunächst in einer Abhandlung über die Entstehung der *lex Ribuaria* in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. V, 1866, sodann durch die Herausgabe der *lex* in den *Monumenta Germaniae* 1883, in welcher der gesamte handschriftliche Apparat zur Verwertung kam. Die Resultate der Forschungen Sohms fanden die Zustimmung von fast sämtlichen spätern Schriftstellern.

Der Verfasser vorliegender Schrift hat nun im Anschluß an Untersuchungen über das salische Volksrecht die *lex Ribuaria* einer Prüfung unterworfen und zwar sowohl hinsichtlich der Entstehungsgeschichte des Textes der *lex*, als auch hinsichtlich der Entstehung der *lex* selbst. Derselbe tritt an die Bearbeitung des Gegenstandes heran von einer möglichst breiten und umfassenden Grundlage aus, die Erörterung der einzelnen Fragen wird unternommen unter Berücksichtigung des aus der *lex Ribuaria* selbst, aus den übrigen Volksrechten, aus den Kapitularien und aus der spätern Rechtsentwicklung zu gewinnenden Materials. Spätere Bearbeitungen der verschiedensten Detailfragen des Rechts der merovingischen und karolingischen Periode werden die Ausführungen des Verfassers berücksichtigen müssen. Um so mehr ist daher die Schwäche zu bedauern, welche in der formellen Darstellung der Resultate liegt. Der Ver-

fasser erwähnt im Vorwort, daß ihn äußere Verhältnisse zu einer außerordentlich beschleunigten Niederschrift und Drucklegung nötigten. Die große Zahl der am Schluß der Arbeit beigefügten Berichtigungen ist leider noch lange nicht erschöpfend.

Die erste Frage, die Frage der Entstehungsgeschichte des Textes der *lex Ribuariorum* nimmt ihren Ausgangspunkt von einer Prüfung der Handschriften oder, wie der Verfasser selbst sagt, von einer Nachprüfung; denn im ganzen bleibt die Scheidung Sohms hinsichtlich des Grundtextes A und dessen Feststellung von der sog. *Vulgata B* als richtig anerkannt. Auf Grund einer genauen detaillierten Prüfung gelangt der Verfasser zur Aufstellung eines Abstammungsverhältnisses der Handschriften. Einen allzu großen Wert kann ich auf dieses Abstammungsverhältnis gerade bei der *lex Ribuariorum* nicht legen. Die verhältnismäßig große Einheit und Gleichmäßigkeit in der handschriftlichen Ueberlieferung der *lex Ribuariorum* mahnt schon von vorneherein solche Aufstellungen nur höchst vorsichtig zu gebrauchen, ganz abgesehen davon, daß je genauer und feiner eine Untersuchung nach dieser Richtung hin sein will, die Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit ihrer Resultate abnimmt. Die Deduktionen, welche aus Lesarten und Abweichungen und Nuancen der *Codices* gemacht werden, erhalten ihre eigentliche Bedeutung erst durch Heranziehen und Vergleichung mit andern, der Zeit und dem Geltungsgebiet nach genau bestimmten Rechtsquellen. Der Verfasser gelangt nun zum Resultat, daß die *lex Ribuariorum* eine officiële karolingische Recension (p. 41, 61, 62 etc.) durchgemacht habe. Diese liege in den überlieferten Texten der Handschriften vor, deren Entstehung zwischen die Jahre 803 und 818 falle. Der Nachweis soll namentlich dadurch erbracht sein, daß keine der uns in gleich vielen Handschriften überlieferten Volksrechte so wenig Varianten wie die *lex Ribuariorum* hat, daß die spätern Ueberarbeitungen und Umstellungen nahezu in allen Handschriften dieselben sind, daß auch hinsichtlich der nachweisbaren Weglassungen dieser officiellen karolingischen Recension fast sämtliche Handschriften übereinstimmen; endlich bringt der Verfasser die bekannten Nachrichten über die gesetzgeberische Thätigkeit Karl des Großen hiemit in Verbindung. Mit der Bezeichnung officiële karolingische Recension ist doch wohl die Vorstellung an eine durch Karl den Großen veranlaßte neue Promulgation als *lex* (Volksrecht) verbunden. Diese hat nun offenbar nicht stattgefunden. Der Verfasser geht auch selbst nicht so weit; er versteht vielmehr unter der officiellen karolingischen Recension eine von der Hofkanzlei ausgehende Verbesserung des Textes hinsichtlich der Latinität, Anfertigung von Kopien, in welche der Inhalt verschiedener Kapitularien in den Gesetzestext aufgenommen

wurde. Damit wird aber Karl dem Großen hinsichtlich der *lex Ribuaria* keine andere Thätigkeit zugeschrieben, als dieselbe hinsichtlich anderer Volksrechte auch bestand, und wie sie sich aus den uns überlieferten Berichten und aus der Gestalt der Volksrechte ergibt. Hiezu paßt ganz gut der Anfang des Textes in A 5: *incipit partus . . . qui temporibus Karoli renovatus est*, und ebenso das capitulare 803, sei es nun, daß man dasselbe mit Mayer als ein Weistum auffaßt oder, was mir immer noch wahrscheinlicher ist, der uns überlieferten Aufschrift gemäß, als *nova legis constitutio Karoli imperatoris quae in lege Ribuaria mittenda est*. Eine officiële Recension hätte doch wohl vor allem den Inhalt dieses capitulare mit in den Gesetzestext aufnehmen, in demselben verarbeiten müssen. Die Uebereinstimmung des Textesumfanges und Inhaltes beweist deshalb nichts, weil dieselbe Uebereinstimmung auch für den merovingischen Text, den Indices nach zu schließen, angenommen werden muß. Vielleicht ist diese Erscheinung auf eine Zufälligkeit in der Ueberlieferung des handschriftlichen Materials zurückzuführen, oder vielleicht mit mehr Grund, auf einen von der Hofkanzlei ausgehenden, beständig wirkenden Einfluß hinsichtlich dessen, was als Gesetzestext zu gelten hatte und was nicht, d. h. hinsichtlich der Abschriften des Gesetzes. Gerade für die *lex Ribuaria* dürfte die Erklärung einer solchen Einwirkung keine Schwierigkeit bereiten.

Wann nun aber die nachweisbaren Weglassungen eintraten, wenn wir diese officiële Recension nicht annehmen können, läßt sich nicht näher bestimmen, (die uns überlieferten Handschriften selbst weisen hierin Verschiedenheiten auf); hinsichtlich der Interpolationen ist ein Anhaltspunkt in der Nachweisung des Alters des Rechtssatzes, den sie enthalten, gegeben. Näher kann hierauf nicht eingetreten werden.

Als Weglassungen nennt der Verfasser: die Titel *de aroene*, *de testamentis regum*; ferner die noch in A₅ sich findende Bestimmung über geringere Bestrafung gewisser Diebstähle (tit. 42 § 3 fde), sodann die noch in A₈ (tit. 82) stehende Bestimmung betreffend Pfändung fremden Viehs, endlich die noch in A₄ tit. 34 vorhandene Bestimmung über die Repräsentationspflicht für den Herrn bezüglich der entflohenen Sklaven. Die Ausführungen des Verfassers widerlegen, was die beiden erstgenannten Weglassungen betrifft, die Ausführungen von Sohm in § 5 der Einleitung seiner Ausgabe; es ist namentlich der Nachweis geführt, daß das Delikt der *charoena* der *lex Salica*, wohl entsprechend dem uns jetzt verloren gegangenen tit. *de aroene* der *lex Ribuaria*, nicht zusammenfallen kann mit den Bestimmungen der Rubrik »*de eo qui consortem suum surpriserit*« (l. Rib. 60 § 2 fde).

Als Interpolationen führt der Verfasser an: Tit. 36 mit Ausnahme

von §§ 1—4, 10; sodann tit. 58 § 10 in A 4, 'tit. 1 in Herold, tit. 48 und 89. — Sohm nennt als Interpolationen in die für ihn zeitlich auseinander fallenden Teile der lex Ribuariorum: Tit. 10 § 2, weil derselbe nicht in die Bußenskala des ersten Teiles paßt, tit. 23 die Worte »i e. quatuor demarios«, tit. 24, 25 und hinsichtlich des Titels 36 namentlich die Bestimmungen der Paragraphen 4, 6—9, 11 und 12. In der Einleitung seiner Ausgabe modifiziert er seine Ansicht über den Titel 36 wesentlich; mit Ausnahme der §§ 7 und 8 hält er die übrigen Bestimmungen für ursprünglich, er nimmt nur eine Versetzung des Titels an. Die Ausführungen Mayers bringen nun über die Bestimmungen betreffend Klerikerwergeld, Münzverhältnisse und Preistaxe deutlichen und wohl richtigen Aufschluß, sie widerlegen die jüngsten Aufstellungen Sohms. Für mich ist aber die Ursprünglichkeit der §§ 1—4 und § 10 schon an und für sich, mindestens aber an der Stelle, wo sie jetzt stehn, noch nicht bewiesen. Sohm versuchte die Umstellung des Titels 36 darzuthun; seine Argumentation trifft deshalb nicht zu, weil §§ 11 und 12 nicht mit den vorherigen Bestimmungen müssen von Anfang an verbunden gewesen sein; im Gegenteil, sie sind erst später angehängt worden, ob aber schon, bevor Tit. 36 seine jetzige Stellung inne hatte, oder nicht, darüber fehlen Nachweisungen.

Die Untersuchung über die Entstehung der lex Ribuariorum führt den Verfasser zu Resultaten, welche denjenigen Sohms und wie sie von der gemeinen Meinung angenommen werden, stracks entgegenstehn. Die lex Ribuariorum soll nach des Verfassers Ansicht »ein einheitliches königliches Gesetz aus der Mitte des 7. Jahrhunderts« sein; am Schluß drückt sich der Verfasser aus: »das ribuarische Volksrecht ist zwischen 633 (oder 634) und 639, dem Todesjahr Dagobert I. entstanden«. Abgesehen von der Frage nach dem ursprünglichen Kern einer Rechtsquelle, das heißt ihrer einheitlichen Entstehung oder ihres allmählichen Zusammenkommens, ist besonders die Frage des Geltungsgebietes und diejenige ihres Charakters als Privatarbeit oder als Gesetz wichtig. In Uebereinstimmung mit Fahlbeck, *La royauté et le droit francs*, Lund 1883 und mit Hervorhebung neuer Argumente geht der Verfasser davon aus, daß noch am Ende des 6. Jahrhunderts ein eigenes Gebiet Ribuariorum mit besonderem Recht gar nicht unterschieden werde, sondern unausgeschieden Ribuariorum mit im Begriff salisches Land umfaßt sei. Als Geltungsgebiete der lex Ribuariorum erscheine aber immer nur der ducatus und zwar in demselben Umfang, wie er sich aus den Theilungen des 9. Jahrhunderts ergibt. Hält man diesen Ausgangspunkt für richtig, so Referent, so gewinnt die Berücksichtigung sog. salischen Rechtes im Ribuarischen Volksrecht eine ganz andere Bedeu-

tung, als dies von der entgegengesetzten Ansicht aus geschehen kann. In gleicher Weise tritt eine andere Verwertung des Inhaltes der Kapitularien zur *lex Salica* ein. Ein sprechendes Zeugnis bieten die vorliegenden Untersuchungen Mayers.

Die *lex Ribuaria* soll ein einheitliches königliches Gesetz sein, und doch ermangelt ihr die Einheit in den grundlegenden Bestimmungen; dies springt so sehr in die Augen, daß auch der Verfasser an der herkömmlichen Unterscheidung eines ersten, zweiten und dritten Teiles der *lex* festhält, auch eine Erklärung für die Verschiedenheit dieser Teile zu geben versucht, allerdings stets an der gleichzeitigen Entstehung derselben festhaltend. Sohm spricht in der Einleitung p. 192 von einer Mehrzahl von königlichen Gesetzen (so seien solche enthalten in 18 c. 1, 31 c. 3, 57—62, 74, 88, 72 c. 9), welche zusammen mit den ribuarischen Gewohnheiten von Privaten in der *lex* überliefert seien. Hier erscheint die *lex Rib.* als eine Kompilation, die Art und Weise aber, wie dieselbe zur *lex* wurde, erhellt nicht. Was nun aber die Beweisführung Mayers anlangt, so versucht er namentlich, durch eingehende Behandlung einzelner Titel, darzutun, daß nichts wider eine einheitliche Entstehung der *lex* spreche; namentlich erörtert er die Bestimmungen der Körperverletzung, der Tödtung, der Unzuchtsdelikte, des Diebstahls, der Haftung für fremde Delikte, und besonders einläßlich diejenigen der Standesverhältnisse; aus lit. 88: *hoc autem consensu et consilio seu paterna traditione et legis consuetudinem »super omnia«* (= obendrein) jubemus . . zieht er die schon oben erwähnte nähere Zeitfixierung der Entstehung. Wir müssen gestehn, wir sind über manche Fragezeichen, die uns im Laufe der Abhandlung entgegen getreten sind, nicht hinweggekommen. Ist auch der Nachweis erbracht, daß Bestimmungen aus lit. 1—31 inhaltlich mit salischem Recht und zwar mit dem durch Kapitularien entstandenen, in Zusammenhang stehn, so ist damit noch nicht ihre gleichzeitige Entstehung mit tit. 32 ff. in der Weise nachgewiesen, wie sie ein einheitliches königliches Gesetz voraussetzt. Die Sonderstellung der tit. 57—62 berücksichtigt Verfasser doch zu wenig, wenn er p. 74 nur ganz kurz dieselbe erwähnt und zu widerlegen scheint. Aus dem gegenseitigen Bedingtsein von Stellen der verschiedenen Teile schließt Verfasser, daß alle Teile gleichzeitig entstanden sein müssen; auch dies ist ein Satz, der, um zu überzeugen, voraussetzt, daß das Bedingtsein in dem Maaße und Umfange besteht wie Verfasser annimmt; ein genügender Beweis fehlt aber auch hier.

Basel.

v. Salis.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,

Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (Fr. W. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 25.

15. December 1886.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *S*.

Inhalt: Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. Von Meitzen. — v. Wyss, Leben der beiden Zürcherischen Bürgermeister David v. Wyss, Vater und Sohn. II. Von v. Gonzenbach.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. Ein Ueberblick über Stand und Mittel der Forschung. Heft I der historischen Untersuchungen herausgegeben von J. Jastrow. Berlin 1866. R. Gärtner (Hermann Heyfelder). VIII und 219 S. 8°.

Der Verfasser hat eine Reihe »historischer Untersuchungen« eröffnet, deren 1. Heft die vorliegende verdienstvolle Abhandlung bildet.

Die Darstellung ist zunächst auf methodische Ziele gerichtet. Sie will einen Ueberblick über die Wege geben, auf welchen die lebhaft begonnene Forschung über den Stand und die Besonderheiten der Bevölkerung mittelalterlicher Städte mit Aussicht auf Erfolg weiter geführt werden kann. Sie faßt aber die bisherigen historisch-statistischen Studien dieser Richtung in erschöpfend vollständiger Weise zusammen; sie ist eine Art Litteraturgeschichte aller dieser bevölkerungsstatistischen Bestrebungen für das Mittelalter und gibt mit der Kritik des eingeschlagenen Verfahrens zugleich einen Einblick in die wesentlichen Resultate. Der Verfasser hat in der That keine Mühe gescheut, litterarische Quellen thatsächlicher und theoretischer Art aufzusuchen und gibt deshalb Nachweise, die sehr geeignet sind, Anderen die Anstrengung und Zeitversäumnis solcher Vorbereitungsarbeiten zu ersparen.

Man darf leider sagen, daß die Methode der Statistik noch kei-

neswegs hinreichend erläutert und allgemein in das Bewußtsein Derer, welche statistische Daten zu ermitteln und zu verwenden suchen, übergegangen ist. Sie ist bis jetzt mehr eine Kunst der praktisch ausübenden Fachmänner, als daß sie als eine Lehre dem leicht zugänglich wäre, der sie nicht durch eigene umfassende Ausübung beherrschen, sondern auf dem einfachen Wege theoretischen Verständnisses erlernen und kritisch benutzen will. Deshalb ist es durchaus anzuerkennen, daß sich der Verfasser im ersten Teil bemüht, nicht bloß im Allgemeinen auf das statistische Verfahren zu verweisen, sondern die einzelnen Mittel mit ihren Bedingungen allen, die sich mit der Frage beschäftigen wollen, vorzuführen. Er unterscheidet für den Gewinn der Kopfbahl einer Stadt, Zählung, Berechnung und Schätzung. Theoretisch könnte man die Abgrenzung gewiß beanstanden, der Zweck der Darlegung wird aber genügend erreicht.

Es werden unter dem Gesichtspunkt der Zählung die wenigen bis jetzt bekannten mittelalterlichen Bevölkerungserhebungen deutscher Städte, die Nürnberger von 1449 nach Hegel und Bücher, die Straßburger von c. 1473 nach Eheberg, die Rostocker von 1594 nach Paasche, die Danziger von 1416 nach Bertling, im einzelnen vorgeführt und kritisiert, dabei aber noch zahlreiche Notizen aus Schönberg, v. Oettingen, v. Inama, v. Kern, v. Tillier, Lukasewicz, L. Weber, Hidber, Klose, Schöpflin, Jean Fr. Hermann, v. Schlözer u. a. zur Vergleichung und Richtigstellung beigebracht.

Unter dem Gesichtspunkt der Berechnung geht der Verfasser auf die oft sehr zweifelhafte Möglichkeit der Rechnung aus gewissen Faktoren, insbesondere aus den hier und da notierten Kommunikantenzahlen, ein. Er unterscheidet einzelne zulässige, wenn auch nur mehr oder weniger sichere Berechnungen. Die Berechnung nach einem Teil der Bevölkerung, nach den männlichen oder nach den erwachsenen Personen, erörtert er ausführlich nach ihren Voraussetzungen. Er zeigt, wie die Zahl der erwachsenen männlichen Personen, die nicht selten in den Eidregistern erhalten ist, auch bei vermuthlicher Vollständigkeit wegen der Annahme der Generationsdauer große Vorsicht erfordert. Für andre Angaben, wie die über die Waffenfähigen, die wirtschaftlich Selbstständigen, die Haushaltungen, wird klar, wie viel auf die Feststellung der begrifflichen Merkmale ankommt, die für diese Verhältnisse bei den Notierungen vorgeschwebt haben, und ob diese Begriffe bestimmt und gleichmäßig festgehalten worden sind. Von dem Umfang dieser Begriffsstellung hängen vor allem die Reduktionsfaktoren der Berechnung ab. Dabei bleiben diese gleichwohl Schätzungen, die auf den gezählten Teil der Bevölkerung angewandt werden, und bei denen es darauf ankommt, ob dafür

Grundlagen aus wirklich analogen Zuständen zu gewinnen sind. Die Vergleichszahlen aus der Neuzeit haben notwendig große Bedenken gegen sich. Der Verfasser schlägt deshalb mit Recht vor, solche Berechnungen so anzulegen, daß sie sich von möglichst vielen verschiedenen Grundlagen aus auf ihre Zulässigkeit und Uebereinstimmung kontrollieren.

Gegenüber den Personen kann die Zahl der Häuser und die möglichst vielfach festgestellte Anzahl der Bewohner eines Hauses zu solcher Gegenrechnung benutzt werden. Im Mangel der Personenzählung läßt sich nötigenfalls die Berechnung allein nach den Häusern und ihrem Areal vornehmen, wenn es gelingt umfangreichere Anhaltspunkte für die Art und Zahl der Bewohnung der Häusergattungen zu gewinnen. Der Verfasser zeigt aber mit Recht an verschiedenen Beispielen, wie Raummangel und Raumverschwendung teils in derselben Stadt nebeneinander häufig waren, teils die Städte gegeneinander darin sehr verschieden blieben, und wie auch die durchschnittliche Kopffzahl der Bewohner nach Ort und Zeit eine sehr abweichende war.

Als andere Art der Berechnung gegenüber solchen Bestandsfeststellungen behandelt der Verfasser die Ermittlung aus der Häufigkeit einzelner Ereignisse d. h. aus der Bewegung der Bevölkerung. Er erörtert ausführlich die Süßmilchschen Grundsätze über die Berechnung der Bevölkerungszahl aus der Zahl der Getauften oder der Beerdigten und erklärt alle neueren Versuche, die Süßmilchschen Reduktionsfaktoren zu verbessern, für erfolglos, und Süßmilchs Angaben für historische Zwecke noch heut als die beste Grundlage. Es läßt sich nicht verkennen, daß die Kritik, namentlich der Ehebergischen Bearbeitung der Straßburger Verhältnisse, schlagend ist. Man könnte auch sagen, daß Süßmilchs Verhältniszahlen ihres größeren Alters wegen brauchbarer seien, als aus neueren Bevölkerungszuständen abstrahierte. Aber wer die Technik in der Feststellung der Bewegung der Bevölkerung und die Menge der Beobachtungen zu unserer und zu Süßmilchs Zeit vergleicht, wird dem Verfasser in dem Vorzuge der letzteren gewiß nicht beistimmen können. Einfacher ist es vielleicht, die Süßmilchschen Regeln zu gebrauchen, und sehr weit irrt man damit nicht, aber genauere und vielseitigere Anhaltspunkte lassen sich unbedingt aus den Ergebnissen der modernen Bevölkerungsstatistik entwickeln. Die Schwierigkeiten liegen bei beiden Grundlagen nicht in der Bildung der Regel, sondern in der Frage, ob dieselbe auf ferne und je nach Umständen möglicherweise sehr veränderte Verhältnisse noch angewandt werden darf. Daß die Schwankungen des Geburts- und Sterbequotienten ebenso wie die der Ehe-

ziffer zu Süßmilchs Zeit nicht geringere als heut waren, darüber belehrt uns die wichtige, seit 1749 erhaltene Reihe der schwedischen Bevölkerungsbewegung. Der Verfasser bringt indeß auch selbst alle die Zweifel bei, die in diesen Schwankungen ihren Ausdruck finden, und ist sich dessen durchaus bewußt, daß für die Anwendbarkeit welcher Regel immer es vor allem auf die sorgfältigste Beurteilung der möglichst zutreffenden Analogie ankommt. Auch hier bei der Rechnung auf Grund von Anzeichen aus der Bewegung der Bevölkerung wird das Ergebnis die beste Unterstützung aus den Gegenproben erhalten können, welche von verschiedenen und möglichst unabhängigen Grundlagen aus gemacht werden. Als solche Gegenprobe läßt sich z. B. die Entwicklung aus den Bürgermatrikeln nutzbar machen. Der Verfasser hebt für diese Matrikeln die Kombination der Rechnung aus der Bewegung und aus dem Bestande der Bürger mit Recht hervor. Sie führt allerdings beinahe zu den Schwierigkeiten der Sterbetafeln. Daß sie aber deshalb historisch nicht verwertbar sein sollte, darin geht der Verfasser wohl zu weit. Es läßt sich überhaupt nicht im Allgemeinen, oder aus den bis jetzt behandelten mittelalterlichen Beispielen sagen, ob im speciellen Fall eine Bestandszählung oder eine Bewegungsregistrierung, sofern beide nur einen Teil der Bevölkerung betreffen, mit größerer Sicherheit zur Grundlage einer interpolierenden Berechnung gemacht werden kann. Die Aufgabe kann in einem Fall schwerer, in dem andren leichter sein, aber die schwerere kann möglicherweise viel mehr Zuverlässigkeit gewähren, als die leichtere, ebenso wie umgekehrt. Die ganze Behandlung liegt durchaus auf dem Boden statistischer Technik, und die an sich nicht ganz einfachen Anforderungen der Methode der Bevölkerungsstatistik werden für die Feststellung mittelalterlicher Stadtbevölkerungen noch durch die Notwendigkeit umfassender politischer sowie kultur- und wirtschaftsgeschichtlicher Studien erheblich gesteigert.

Unter dem Gesichtspunkte der Schätzungen behandelt der Verfasser die Bestimmung der Größe der Bevölkerung nach Angaben über die Zahl der Bewaffneten und Waffenfähigen, der Kontingente und der Wehrkraft, ferner die aus dem Konsum an einzelnen Nahrungsmitteln und dem Nahrungsverbrauch überhaupt, die aus der Anzahl der Meister gewisser oder aller Handwerke und dem Umfange des Betriebes solcher Werkstätten u. ähnl. Dabei nimmt er Gelegenheit an verschiedenen Beispielen die Willkürlichkeit der Schätzungen zu zeigen, die Jeder an sich selbst leicht beobachten kann, weil wir uns mit unseren Urteilen nur zu allgemein an die Eindrücke der auffallenden Erscheinungen binden und übersehen,

daß das Nichtauffallende in der Regel das weit überwiegende ist. Mittelalterliche Autoren aber erweisen sich in ihren Schätzungen ganz besonders unzuverlässig und leichtgläubig. Wie der Sinn für festbegrenzte Zahlenverhältnisse überhaupt erst das Ergebnis der fortschreitenden Kultur ist, so macht sich noch im Mittelalter ein Mangel an Zahlensinn bemerkbar, der unserer Gegenwart kaum begreiflich wird. Der Verfasser ist für die Methodik der Meinung, daß die Zählungen genaue, die Berechnungen ungefähre Resultate ergeben können, daß aber die Arten von Schätzungen, die er im Auge hat, vorzugsweise nur zur Verifikation anderer Berechnungen sich geeignet erweisen. Das beruht auf der Art seiner Begriffsstellung.

Sachlich findet er, daß, wenn man sich entschließt, von den bisherigen Ansätzen über mittelalterliche Stadtbevölkerungen diejenigen fallen zu lassen, welche bloß auf Schätzung beruhen, man von den allerauffallendsten Zahlen nach oben wie nach unten hin befreit werde. Wenn für das 15. Jahrhundert Arnold für Mainz 100,000 Einwohner, Hegel 5—6000 angenommen, so beruhen eben beide Urteile nur auf Schätzung. Zwischen solchen Annahmen ständen die Volkszählungen aus Nürnberg und Straßburg, welche beide Städte im Umfange von 16- bis 20,000 Einwohner zeigten. Von den 3 Gemeinden Danzigs habe die Rechtsstadt 5—6000 Einwohner gezählt, was die ganze Stadt Nürnberg und Straßburg nahe bringt. Für Rostock sind 14,000 Seelen als Minimum ermittelt, Basel und Frankfurt erscheinen mit etwa 15,000 oder darunter bis 10,000. Ein bedeutungsloses Städtchen wie Meißen habe knapp 2000 Einwohner, Dresden wohl seiner Brücke wegen 5000 besessen. Alle diese Ergebnisse könnten also keinesweges mehr als absolut unter sich unvereinbar bezeichnet werden. Offenbar ist der Gedanke richtig, daß das gegenseitige Verhältnis der am meisten verificierten Bevölkerungsermittlungen den besten Anhalt für die Beurteilung, eben wieder eine Gegenprobe bietet. Da aber auch eine Zählung falsch, sei es vorgenommen oder aufgefaßt, und eine Schätzung richtig sein kann, so bleibt doch im Ganzen der Eindruck, daß die durchschlagenden Thatsachen für ein abschließendes Urteil noch zu wenig sichere Feststellung erlauben.

Wenn so der erste Teil der Schrift vorzugsweise in der Zusammenfassung und oft sehr scharfsinnigen und geistvollen Kritik der bisherigen Arbeiten seine Bedeutung hat, liegt im zweiten ganz besonderer Wert auf dem Nachweise über einen sehr erheblichen Kreis von Quellenmaterial, in welchem sich Einsatzpunkte für weitere Ermittlungen über die Bevölkerungsverhältnisse finden lassen.

Allerdings fällt dieses Quellenmaterial fast ausschließlich erst in das 16. Jahrhundert. Aber der Verfasser hat Recht, daß die Unsicherheit, ob sich nicht in der Beurteilung der mittelalterlichen Volkszahl der wenigen einzelnen Fälle wegen, auf die sie sich gründen mußte, starke und unerwartete Fehler zeigen könnten, dadurch am besten behoben werden werde, wenn es gelingt, wenigstens aus dem 16. Jahrhundert die Einwohnerzahl ganzer Städtegruppen und Landschaften festzustellen.

Das 16. Jahrhundert beginnt sofort mit der Umgestaltung des mittelalterlichen in den modernen Staat. Es ist eine Periode eingreifender Uebergänge, in denen die Erinnerung des Alten noch lebendig ist, aber doch schon das Neue in Wirkung tritt und bestimmter Regelung durch die neugestalteten Behörden bedarf. Diesem Uebergange verdanken wir eine große Reihe schriftlicher aktenmäßiger Fixierungen, die so vielfach noch für ganze Ländergebiete erhalten sind, daß sich darauf die Hoffnung, zur Feststellung hinreichend sicherer Bevölkerungszahlen zu gelangen, mit vollem Recht begründen läßt.

Als solche Quellen zieht nun der Verfasser die Vorarbeiten und Verträge über Landesteilungen heran. Denselben liegen vielfach wie in Baden 1535, in Hessen 1568, in Sachsen 1572, Aufnahmen von Ort zu Ort über die landesherrlichen und Kroneinnahmen zu Grunde. Die Anführungen aus der Litteratur weisen den Weg zur Benutzung dieser Aufnahmen. Aehnlich werden die Mannschaftsmusterungen und die darüber vorhandenen Berichte behandelt. Eine württembergische und eine pfälzische Musterung von 1598, eine fränkische und eine märkische von 1599, zwei bairische von 1600 und 1614 werden erwähnt, ebenso gleichzeitige hessische und reichsstädtische. Auch die Aufgebote gegen die Türken und dadurch erforderliche Aufnahmen sind behandelt. Dann werden die Steuerrollen und Steuerkataster, insbesondere die Uebergänge der Ständesteuern zu Landsteuern in den ständischen Kreditwerken erörtert. Steuerrollen für kontingentierte und für quotisierte Steuern wurden bei der schlesischen Indiktion von 1527 begründet und bestanden bis zu den Grundsteuerarbeiten von 1730—42. Die entsprechende Veranlagung in Bayern ergibt sich aus der Steuerinstruktion von 1554 als eine kontingentierte Steuer für die Stände (Ständeanlage) und eine quotisierte Landsteuer. In Brandenburg entstanden schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts die ersten Elemente eines Grund- und Gebäudesteuerkatasters für die Verteilung der von den Ständen übernommenen Lasten. In Sachsen finden sich Personalsteuern und entsprechende Heberegister.

Endlich geht der Verfasser auf die Vorläufer des modernen Zahlungswesens ein. Wie für die steuerlichen Grundlagen gibt er auch für die älteren Aufnahmen der Bewegung und des Bestandes der Bevölkerung im 16. und 17. Jahrhundert ausführliche litterarische Nachweise, insbesondere über die Kirchenbücher und ihre Erhaltung, die weltlichen Standesamtsbücher, welche Knapp für Leipzig seit 1595 bearbeitet hat, die eigentlichen Volkszählungen, die besonderen kirchlichen und Familienbücher in den einzelnen Gemeinden Württembergs, die 1571 angeordnete Konsumentenzählung in Sachsen, endlich auch die im 16. Jahrhundert nicht seltenen kartographischen, allerdings meist aus der Vogelperspektive gezeichneten Aufnahmen verschiedener Städte. Karl V. soll 1527 solche Pläne angeordnet haben. Die Kosmographie Sebastian Münsters ist schon 1544 damit reich ausgestattet.

Aus allen diesen Quellen des 16. Jahrhunderts sucht der Verfasser ein Bild der Größenklassen der Marktflecken, Städtlein, Städte, Residenzen und Handelsstädte der Zeit zu gewinnen und legt schließlich bei der noch immer bestehenden Unsicherheit der meisten Angaben mit großem Recht den lokalen Geschichts-Vereinen ans Herz, die einschlagenden Fragen ganz besonders zum Gegenstande ihrer Ermittlungen zu machen. In der That kann seinen Aufforderungen nur auf das Lebhafteste zugestimmt werden. Es ist kein Gang der Untersuchung sicherer einzuschlagen als der, von der Gegenwart durch die entscheidenden Phasen des einzelnen Gemeinwesens rückwärts gehend auf Grund der genauen Lokalkennntnis an die bauliche Entwicklung der Stadt anzuknüpfen und mit Hilfe aller vorhandenen urkundlichen Ueberlieferungen und Hilfsmittel Zahl, Größe und Bewohnung der Häuser in ihrem verschiedenen Charakter sorgfältiger Beurteilung zu unterziehen.

Als Beilagen sind der Schrift eine eingehende Erörterung über die handschriftlichen Grundlagen und die daraus sich ergebende Beurteilung der Nürnberger Volkszählung von 1449, und eine Darstellung der Quellen und Ergebnisse Märkischer Musterungen und Kataster aus dem 16. Jahrhundert beigegeben. Es sind dies die allgemeine Mannschaftsmusterung von 1599 und Musterungen von 1581 und 1541, und von Katastern Aufstellungen aus 1564 über die altmärkischen, von 1564—66 und 1645 und 1653 über die churmärkischen und von 1562 über die neumärkischen Städte. Aus ihnen ergibt sich für die einzelnen kleineren und größeren Städte die Zahl ihrer Feuerstellen und Buden, die sich für viele mit der Mannschaft zusammenstellen läßt, so daß es dem Verfasser gelingt, eine interes-

sante Uebersicht über deren Größenverhältnisse nach dem damaligen Stande aufzustellen.

Berlin.

Meitzen.

Leben der beiden Zürcherischen Bürgermeister David v. Wyß. Vater und Sohn geschildert von Friedrich v. Wyß. Zweiter Band ¹⁾. Zürich S. Köhn 1886. VIII. 638 S. m. 1 lithogr. Portr. 8°.

I.

Auch dieser zweite Band des vorliegenden Buchs wäre in einem Bücher-Katalog nicht leicht zu klassificieren, zumal das Buch weder zu den Biographien noch zu den Memoiren eingeteilt werden kann — aber auch nicht zu den geschichtlichen Darstellungen im eigentlichen Sinne. — Der Verfasser hatte daher Recht auf dem Titel sein Buch als »Beitrag zur neuern Geschichte der Schweiz« zu bezeichnen.

Im ersten Band erscheint der ältere Bürgermeister v. Wyß von den Zeitereignissen so sehr überflutet, daß weder seine physische noch seine geistige Persönlichkeit aus dem Buch deutlich hervortritt; im zweiten Band ist dies rücksichtlich des jüngern Bürgermeisters David v. Wyß in gleichem Maße nicht der Fall, jedoch muß sich der Leser auch das Bild dieses jüngern Bürgermeisters aus seinen in dem Buch erwähnten Reden, Schriften und Thaten gleichsam erst konstruieren.

Der Wert dieses zweiten Teiles liegt hauptsächlich darin, daß durch eine Menge zeitgenössischer Korrespondenzen nachgewiesen wird, wie ungerecht die bisher festgehaltene Beschuldigung ist: daß auf den Abschluß des Bundesvertrags vom 7. Aug. 1815 das Ausland einen unbefugten und nachteiligen Einfluß ausgeübt habe. Daß aber der Sturz der Mediations-Verfassung als das Werk der fremden Mächte bezeichnet werden muß, scheint denn doch daraus hervorzugehn, daß die durch den Landamann Reinhard auf den 15. Nov. 1813 einberufene Tagsatzung nicht nur die Aufrechthaltung der Neutralität, sondern auch die Aufrechthaltung der bestehenden Verfassung als den Zweck der beschlossenen schweizerischen Truppenaufstellung bezeichnet hatte, von welchem Beschluß man indessen bald, in Folge fremder Einmischung, zurückkommen muß, obschon derselbe durch besondere Deputationen dem Kaiser Napoléon sowohl als den alliirten Monarchen (in deren Hauptquartier zu

1) Vgl. GGA. 1886, no. 16, S. 639 ff.

Frankfurt a. M.) zur Kenntnis gebracht worden war. Bei ersterem (Napoléon) hatte dieser Beschluß begreiflich volle Billigung gefunden, während die alliierten Monarchen erwartet hatten: die Schweiz werde, ihre Waffen, gleich wie dies von Seite der Rheinbundstaaten geschehen war, mit den ihrigen vereinigen ¹⁾.

Das Ausland hatte während der sogenannten Mediationszeit sehr wenige Beziehungen mit der Schweiz und noch weniger Verständnis für dieselbe. Dadurch erklärt es sich, das die Alliierten gänzlich übersehen hatten, daß der erste Konsul Bonaparte und der Kaiser Napoleon die Schweiz nicht wie andere Staaten mit Krieg überzogen, sondern daß er ihr Frieden gebracht und eine politische Organisation gegeben hatte, die sowohl den vor dem Jahr 1798 bestandenen losen Verträgen zwischen den Kantonen, als auch der ihr durch das französische Direktorium okroyierten helvetischen Verfassung bei weitem vorzuziehen war. Auch hatten sich unter der Mediationsakte nicht nur die 6 neuen Kantone Graubünden, St. Gallen, Thurgau, Aargau, Waadt und Tessin wohlbefunden, sondern eben so sehr die 13 übrigen, wenn auch Bern die Lostrennung des Aargaus und des Waadt noch nicht ganz verschmerzt hatte.

Zwar hat Bern allerdings schon, bevor von Seite des Auslandes eine Anregung für Aufhebung der Mediationsakte erfolgt war, aus eigenem Antriebe in der Proklamation der Tagsatzung vom 15. November 1813 den Passus eigenmächtig unterdrückt, der die Aufrechthaltung der gegenwärtigen Verfassung als Zweck der Bewaffnung bezeichnete; indessen ist zu bezweifeln, daß, ohne den Anstoß von Außen, Bern es gewagt hätte, gegenüber einem bestimmt ausgesprochenen Willen von Seite der übrigen 18 Kantone die Mediationsurkunde von sich aus als »aufgehoben« zu erklären.

Dieser Anstoß kam denn allerdings nur zu bald, indem Graf Senfft-Pilsach, vormalis sächsischer Minister, am 19. Dec., im Widerspruch mit der der schweizerischen Deputation in Frankfurt gegebenen bestimmten Zusicherung: »die schweizerische Neutralität zu

1) Selbst Kaiser Alexander I. von Rußland, durch seinen frühern Erzieher Friedrich Caesar De la Harpe — und durch den in seine Dienste getretenen General Jomini (einen geborenen Wadtländer) sehr freundlich für die Schweiz gestimmt, hatte im Januar 1814, gegenüber der Deputation, welche die Tagsatzung zu seiner Bewillkommnung nach Basel abgeordnet hatte, geäußert: »Je ne cache point, que j'ai crû que la Suisse, qui avait aussi plus ou moins souffert du despotisme français, et qui autrefois avait déjà tiré l'épée pour son indépendance, comme nous combattons maintenant pour celle de l'Europe, devrait aussi concourir au même but«.

respektieren« in Bern erklärte: »der Einmarsch der Truppen der alliirten Monarchen sei beschlossen, die Mediations-Verfassung aber könne nicht ferner fortbestehn, Bern solle daher in den ehemaligen Zustand zurücktreten« u. s. w. Der Verfasser glaubt annehmen zu dürfen, daß dieser auffallende Schritt durch einige unzufriedene Berner ¹⁾ veranlaßt worden sei, welche im Hauptquartier von Freiburg im Breisgau Einfluß auf Metternich gewonnen und so die Mission Senfft-Pilsachs veranlaßt hätten. — Aus den Mémoires des Grafen Senfft ergibt sich indessen unzweideutig, daß seiner Mission eher militärische Besorgnisse zu Grunde lagen, als die Absicht eine politische Reaktion in Bern zu fördern, und dieses ist um so glaubwürdiger, als man im December 1813 im Hauptquartier noch gar nicht an die Restauration der Bourbonen in Frankreich, geschweige denn an die Restauration der alten Berner Regierung dachte. Waren doch dem Kaiser Napoléon in Chatillon noch so günstige Friedensanerbietungen gemacht worden, daß deren Nichtannahme von seiner Seite beinahe unbegreiflich erscheint. Aus den Memoiren des Herrn von Vitrolles aber ist ersichtlich, welches Widerstreben, der Kaiser Alexander namentlich, allen Anträgen entgegenbrachte, die auf Restauration der alten Dynastie in Frankreich hinielten. Aus Rücksicht auf den Kaiser Franz von Oestreich aber ist im Hauptquartier der alliirten Monarchen im December 1813 die Entthronung des Kaiser Napoléons (seines Tochtermannes) noch nicht in Aussicht genommen worden. Wenn Graf Senfft daher von Herrn von Metternich den Auftrag erhielt, in Bern auf die Wiederherstellung der fröhern Zustände hinzuwirken, so dürften diesem Auftrag, wie er dies in seinen Memoiren versichert, nicht sowohl Rücksichten auf die »unzufriedenen Berner« — unter welchen sich kein Mann von Bedeutung befand — als vielmehr: Vorsorge für die Sicherstellung der in Frankreich vorrückenden alliirten Armeen zu Grunde gelegen haben ²⁾.

1) Als Solche werden bezeichnet der deutsche Oberkommissär Wyß, der Oberst Gatschet und die Hauptleute von Steiger und von Werth, diese bildeten nebst dem Grafen Johann von Salis (später Minister in Modena) und dem Gerichtsherrn Escher von Berg von Zürich u. s. w. das sogenannte Waldshuter-Comité.

2) Siehe Memoires du Comte Senfft-Pilsach (Leipzig bei Veit & Comp. 1863): »Ce n'est qu'à Fribourg en Brisgau, où j'arrivais vingt quatre heures avant Mr. de Metternich, que j'eus connaissance des plans du comité des aristocrates Suisses qui, le Comte de Salis Soglio à leur tête, s'y étaient rendus, de Waldshut où ils avaient été rassemblés jusque-là. Mr. de Salis, homme plein de zèle pour les principes que professait son parti, réussit à persuader au ministre autrichien, que le rétablissement de la constitution de la Suisse sur ses anciennes bases était également nécessaire pour la sûreté des opérations de la campagne prochaine

Was zunächst den Einmarsch der alliirten Armeen in die Schweiz betrifft, so ist bekannt, daß Fürst Schwarzenberg die Abwesenheit des Kaisers Alexander, am Hofe in Karlsruhe, benutzend, im Hauptquartier der alliirten Monarchen erklärt hat: »er sähe sich gezwungen den Oberbefehl niederzulegen, wenn ihm nicht der Durchmarsch durch die Schweiz (unter Verpflichtung der Vergütung aller der Armee zu leistenden Lieferungen) gestattet würde ¹⁾.

Es war der Einmarsch der alliirten Armeen in die Schweiz somit ein strategischer Gedanke des Armeekommandos, mit welchem (wie aus den Memoiren des Grafen Senft-Pilsach erhellt) die politische Umgestaltung in Bern in Zusammenhang gebracht worden ist ²⁾.

Nachdem dann, noch vor Ablauf des Jahres 1813, auch die Gesandten Lebzelteren und Graf Capo-d'Istria erklärt hatten (s. S. 33) »daß die Mediations-Verfassung als ein Produkt Napoléonischen Protektorats, und den französischen Einfluß in sich schließend, von den

et pour la solidité future du système politique sur ce point de l'Europe. On représentait avec raison les gouvernements des nouveaux Cantons comme peu considérés chez eux, et attachés par intérêt et par reconnaissance à la France révolutionnaire; *ce serait, disait-on, des ennemis secrets qu'on laisserait derrière soi, et qui poussaient devenir dangereux, au moindre revers, qu'éprouveraient les armées alliées en France; ce seraient de même à l'avenir des alliés constantes de cette puissance qu'on ne séparait pas encore à ce moment de la personne de Napoléon.* Pour porter remède à ces inconvénients il fallait rendre à Berne son ancienne prépondérance et en faire un boulevard à la France du côté de l'ouest, en y réunissant le pays de Vaud et l'Argovie.

Monsieur de Metternich accueillant cette manière de voir, l'exposa à l'Empereur dont il obtint l'approbation. On fit partir le 16 Dec. un courrier par lequel on chargea Mr. de Schraut (ministre d'Autriche à Berne) de déclarer aux patriciens bernois: „Que l'on verrait avec plaisir que le gouvernement actuel de la république remit lui même le pouvoir entre les mains des anciennes autorités composées en grande partie des mêmes personnes, et qu'il eprit possession du Pays de Vaud et de l'Argovie, en prenant des mesures pour assurer les droits politiques des habitants de ces districts etc.

1) Kaiser Alexander hat im Januar 1814 gegen Landamann Reinhard und Aloys Reding, die zu seiner Bewillkommnung durch die Tagsatzung nach Basel abgeordnet worden waren geäußert: »J'eus désiré que la Suisse pu rester tranquille: c'est pendant mon absence que j'ai faite auprès des parens de ma femme à Karlsruhe, qu'il a été décidé autrement: je l'ai beaucoup regretté et me suis expliqué franchement avec S. M. l'Empereur d'Autriche et son ministre« etc.

2) Merkwürdiger Weise sind sowohl der Einmarsch der Armeen in die Schweiz als die politische Umgestaltung in Bern durch zwei ehevorige sächsische Minister (den General von Langenau und den Grafen von Senft-Pilsach) eingeleitet worden. Beide hatte der Kaiser Napoléon, nachdem sich die Verhandlungen in Prag zerschlagen, warnen lassen, den französischen Vorposten in die Hände zu fallen, da ersterer in diesem Falle füsiliert, letzterer aber gehängt werden dürfte (siehe Memoiren von Senft-Pilsach).

alliierten Mächten nicht mehr anerkannt werde«, war der Sturz der Mediations-Verfassung entschieden. Auch hat es Landamann Reinhard im Hinblick auf die Ereignisse, welche sich in Bern abgerollt hatten, nicht mehr gewagt, eine »außerordentliche Tagssatzung« nach Zürich einzuberufen, sondern sich darauf beschränkt, am 20. Dec. 1813 »die Abordnung einiger Regierungsglieder von Seite der Kantone nach Zürich »zu Bildung eines »eidgenössischen Rathes« zu empfehlen.

Diese Regierungs-Abgeordneten von 12 Kantonen, welche sich am 27. December um den Landamann Reinhard versammelten, haben ihrerseits allerdings auch keinen Versuch mehr gemacht, nach Maßgabe des im November gefaßten und feierlich proklamierten Beschlusses die Mediations-Urkunde aufrecht zu erhalten.

Unter solchen Verhältnissen muß der Sturz der Mediations-Verfassung aber doch wohl als das Werk fremder Einmischung angesehen werden; veranlaßt durch die irrige Voraussetzung, daß die Mediations-Urkunde den ausschließlich französischen Einfluß in der Schweiz für alle Zukunft bedingt hätte, während man die Schweiz frei und unabhängig nach allen Seiten zu sehen wünschte.

Am 28. Dec. 1813 eröffnete der Landamann Reinhard den um ihn versammelten Abgeordneten von 9 alten Orten: (nicht vertreten waren die Stände Bern, Schwyz, Unterwalden und Solothurn) die alliierten Mächte seien geneigt »einen neuen auf Grundlage der älteren Verhältnisse zu errichtenden Bundes-Verein anzuerkennen«.

Völlig grundlos ist dagegen die vielfach verbreitete Annahme, als habe das Ausland einen entscheidenden und nachtheiligen Einfluß auf die Abfassung des neuen Bundes-Vertrags ausgeübt. Aus dem vorliegenden Buch geht vielmehr hervor, daß schon vor aller und jeder bezüglichen Einwirkung von Seite des Auslands der jüngere Bürgermeister Wyß sowohl die dem Bundes-Vertrag vorausgegangene Uebereinkunft vom 29. December 1813 als das Projekt des Bundes-Vertrags selbst beiläufig in derjenigen Fassung redigiert hatte, wie derselbe am 14. Febr. 1814 der eidgenössischen Versammlung vorgelegt worden ist.

Wenn vollends von »liberaler« Seite über den Einfluß geklagt wird, den das Ausland auf die Gestaltung des neuen Bundes-Vertrags ausgeübt habe, so ist dies höchst ungerecht, zumal damals die in der Schweiz residirenden fremden Gesandten allen Fortschritts-Ideen viel zugänglicher waren, als die schweizerischen Kantons-Regierungen.

Gleich wie Bern die Wiedervereinigung mit dem Waadt und

Aargau anstrebte, verlangten auch die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell InnerRhoden die Einverleibung von Gebietsteilen, über welche sie vormals Herrschaftsrechte ausgeübt hatten, oder doch Entschädigung für ihre etwaigen Verluste¹⁾.

Und während Bern zu den Bünden zurückzukehren wünschte, wie sie bis zum Jahre 1798 bestanden hatten, wollten die Kantone Schwyz und Nidwalden sogar nur ihre alten Bünde vom Jahre 1315 mit Uri und Obwalden erneuern; also den Zeiger an der Uhr um volle 5 Jahrhunderte zurückdrehen! Unter solchen Verhältnissen kann sich die liberale Schweiz glücklich preisen, daß der Landamann Reinhard, welcher die seit dem Jahre 1803 alljährlich zwischen den 19 Kantonen gegenseitig abgelegten Eide nicht in den Wind schlagen wollte, bei den Bevollmächtigten des Auslandes kräftige Unterstützung fand, und daß gebildete, in großen Verhältnissen herangewachsene Staatsmänner, wie Graf Capodistria, der russische, und Sir Stratfort Canning, der englische Gesandte, ihm mit wohlmeinendem Rat zur Seite standen. Das Urteil, das der Freiherr von Stein über die schweizerischen Staatsmänner im Jahre 1814 gefällt hat, deren redliche Absichten er zwar nicht verkannte, denen er aber einen weiteren Blick absprach, ist leider nur zu richtig²⁾.

Der englische Gesandte Sir Stratfort Canning war anfänglich wie sein Vorgesetzter im auswärtigen Amt Lord Castelreagh den bernischen Ansprüchen günstig gestimmt, sein heller Geist überzeugte sich aber bald, daß deren Verwirklichung zu einem Bürgerkriege führen müßte. Durch die Uebereinkunft vom 29. Dec. 1813 (Art. 2) sind denn glücklicherweise alle Bundesglieder eingeladen worden, dem neuen Verband beizutreten, und gleichzeitig ist festgesetzt worden, daß die Unterthanen-Verhältnisse nicht wieder hergestellt werden sollten.

Dadurch war den bernischen und allen andern Restaurations-Gelüsten die Spitze abgebrochen! —

1) Siehe Beilage Litt. J. zum Tagsatzungsabschied 1814/15 Bd. II S. 40 Litt. A u. B.

2) Siehe Perz Leben des Freiherrn von Stein Bd. III S. 504 ff. Im Januar 1814 schrieb Stein an seine Frau aus Basel: »Ich mache Bekanntschaft mit vielen bedeutenden Männern des Landes: Landamann Reinhard, Aloys Reding, Mülinen u. s. w. Ich gestehe dir, man muß suchen seinen Gesichtskreis zu verengen, seinen Blick, der auf großen Flächen umher sich zu bewegen gewohnt war, zu beschränken, wenn man den hiesigen Dingen ein Interesse abgewinnen will. Den Menschen muß man gut sein, es sind biedere, verständige, gebildete, anständige Männer, man kann sich aber nicht enthalten ihnen den Vorwurf zu machen, daß sie die großen Angelegenheiten der Völker um ihrer häuslichen Zwistigkeiten willen aus den Augen verlieren.«

Diese liberale Richtung wurde von Seite des Auslands kräftig unterstützt, indem am 1. Januar 1814 Namens der alliirten Mächte die erneuerte Versicherung erteilt wurde: »daß die Schweiz frei und unabhängig ihre neue Verfassung selbst ordnen möge, die Mächte aber nur eine von der ganzen Schweiz angenommene Verfassung anerkennen, anderseits aber die Waffen eher nicht niederlegen werden, bis die der Schweiz durch Frankreich entrissenen Gebietsteile derselben wieder zurückgestellt sein werden«.

Es nahmen nun zwar an den Beratungen der in Zürich tagenden eidgenössischen Versammlung auch die Abgeordneten der Kantone St. Gallen und Aargau Teil — allein noch war man weit vom Ziel entfernt.

Denn während man in Zürich versuchte in einer Vor-Konferenz eine Verständigung zwischen den 13 alten Orten zu erzielen, hatte die Regierung von Uri ebenfalls auf den 17. März 1814 eine Tagsatzung der 13 alten Orte nach Luzern ausgeschrieben. Dieser Einladung entsprachen die Regierungen von Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn, deren Gesandte sich am 20. März 1814 in Luzern versammelten, während sich in Zürich nur die Boten von Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell um den Landamann Reinhard vereinigten. Die Schweiz stand dergestalt wie im Jahr 1802 wieder vor einem Bürgerkrieg.

Damals war durch die Intervention des ersten Konsuls die Tagsatzung in Schwyz aufgehoben worden; jetzt intervenierten die alliirten Mächte mit weniger gewaltthätigen Mitteln in gleichem Sinne, indem sie in Chaumont »die Unabhängigkeit und Integrität der neuen Kantone« ausdrücklich anerkannten.

Mit dieser durch die Gesandten der Alliirten schriftlich ausgestellten Erklärung¹⁾ sandte Landamann Reinhard die Herren David von Wyß (zweiter Gesandter von Zürich) und Landamann Zellweger (Gesandter von Appenzell-Außer-Rhoden) an die örtliche Konferenz nach Luzern, welcher sie gleichzeitig eröffnen sollten: daß die Gesandten der alliirten Mächte — den in Zürich versammelten Standes-Abgeordneten mündlich erklärt hätten: »daß wenn die 8 in Luzern tagenden Stände nicht binnen 24 Stunden die Zusicherung erteilten, die Zürcherische Tagsatzung anerkennen und ihrerseits beschicken zu wollen, Mediation eintreten werde, deren Proklamation schon für die Presse bereit liege«.

In Folge dieser Androhung fremder Intervention hat sich die Konferenz in Luzern aufgelöst; und auch in Bern ist der Wider-

1) Im Namen des Königs von Preußen hatte diese Erklärung auch Herr von Chambrier als außerordentlicher Gesandter unterschrieben.

stand gebrochen worden, nachdem am 28. März der russische Gesandtschaftssekretär Baron Grudener eine Kollektiv-Note der alliierten Mächte übergeben hatte, welche die bestimmte Aufforderung enthielt: »Gesandte nach Zürich zu senden, zumal die politische Existenz der Schweiz nur auf der Grundlage der Integrität der 19 Kantone anerkannt werde, wogegen die Mächte bereit seien durch die Einverleibung von Biel, Erguel, Münsterthal und Pruntrut den Kanton Bern zu entschädigen«.

Auf diese Erklärung hin beschloß der Große Rat von Bern mit 118 gegen 55 Stimmen am 30. März 1814 die Tagsatzung in Zürich zu beschicken, die dann am 6. April eröffnet werden konnte.

Dieser 19örtigen Tagsatzung, deren erste Aufgabe es war den Entwurf des Bundes-Vertrags einer neuen Beratung zu unterwerfen, hat Graf Capodistria am 21. April eine Denkschrift übergeben, in welcher die Aufstellung eines permanenten Kriegsrats, und für schwierige Zeiten eines »Bundesrats« zur Seite des Vororts empfohlen worden ist, also: militärische und politische Centralisation; wie dieselbe in etwas veränderter Form im Jahre 1848 wirklich erzielt worden ist. Die liberale Schweiz hätte daher eher Grund darüber zu klagen, daß die wohlgemeinten Räte des Auslandes nicht gehörig beachtet worden seien.

Der Entwurf der neuen Bundes-Verfassung, wie derselbe aus den Beratungen in Zürich hervorgieng, ist hierauf den Kantonen zur Ratifikation (welche bis zum 11. Juli 1814 erfolgen sollte) mitgeteilt worden.

Diese Ratifikationen liefen aber nur von 8 $\frac{1}{2}$ Ständen ein. Einige Kantone verlangten Aenderungen; Bern hatte den Bundes-Vertrag unter Wiederholung seiner Ansprüche auf Aargau geradezu verworfen; auch Nidwalden und Appenzell i. R. hatten denselben abgelehnt, ebenso Schwyz, welches die Tagsatzung nicht mehr beschickte.

Nachdem alle Versuche zur Verständigung im Schoße der Tagsatzung gescheitert waren, ist man am 8. August auf dem Punkt gewesen, unverrichteter Dinge auseinander zu gehn! Jetzt erst erklärten die Minister der alliierten Mächte: »diese werden nur die Gesamtschweiz anerkennen, wenn aber der Bund nicht zu Stande komme, werden sie, die Minister, sich genötigt sehen, alle Beziehungen zu der Tagsatzung abzubrechen«! — Diese ernste Sprache wirkte, man unterstellte den Bundes-Vertrag einer neuen Revision und schloß hinsichtlich der Territorial-Ansprachen zwischen den einzelnen Kantonen eine Uebereinkunft in dem Sinne ab: daß derlei »Ansprachen auf einzelne Landesteile und auf Entschädigungen,

an je zwei von jedem Teil erwählte Personen aus unparteiischen Kantonen zur Vermittlung gewiesen werden sollen. Im Falle die Vermittlung auf diesem Wege nicht zu Stande käme, sollen die Entschädigungsforderungen an ein Schiedsgericht gewiesen werden — die angesprochenen Landesteile sollen aber einstweilen bis zur weiteren Entwicklung von der Gewährleistung ausgeschlossen bleiben.

Bern erteilte nun dem Bundes-Vertrag unter der auf diese Uebereinkunft sich stützenden Annahme: daß seine Ansprache auf Aargau durch den Wiener Kongress werde entschieden werden, die Ratifikation, und am 8. September erhielt der neue Bundes-Vertrag im Schoß der seit dem 6. Sept. wiedereröffneten Tagsatzung endlich die Zustimmung aller Kantone mit Ausnahme von Schwyz und Nidwalden, welche ihre Boten nicht mehr an die Tagsatzung gesandt hatten, und von Tessin, dessen Zustimmung wegen innerer Unruhen sich bis zum 6. Nov. verzögert hatte. Am 9. Sept. wurde dann eine Urkunde allseitig genehmigt, in welcher der Bundes-Vertrag mit der vorerwähnten Uebereinkunft vereinigt worden war. Den Gesandten der fremden Mächte aber ist gleichzeitig die Konstituierung der Schweiz zur Kenntnis gebracht worden. Am 12. Sept. aber wurden unter Vorbehalt näherer Bestimmungen über Form und Bedingungen Wallis, Neuenburg und Genf (deren Begehren entsprechend und im Einverständnis mit den Erklärungen der Mächte) in den Bund aufgenommen. Dadurch war die Eidgenossenschaft der zweiundzwanzig Kantone konstituiert.

Hiemit könnten wir die Besprechung des zweiten Bandes schließen, dessen Hauptverdienst für schweizerische Leser darin besteht: Klarheit in die neue Konstituierung der Schweiz in den Jahren 1814 und 1815 gebracht zu haben, und in Folge dessen eine billigere Beurteilung der damals handelnden Personen vorzubereiten. — Da dieser zweite Band indessen noch zwei Abschnitte von allgemeinem (europäischem) und nicht nur schweizerischem Interesse enthält (über die Verhandlungen der schweizerischen Abordnungen am Wiener Kongresse und bei Anlaß des zweiten Pariser Friedens vom 20. Nov. 1815), so bin ich um so mehr bereit, auch diese beiden Abschnitte noch etwas einläßlicher zu besprechen und dabei das Eingreifen Friederich Caesar De la Harpes in die bezüglichen Verhandlungen aktengemäß hervorzuheben, als mir bekannt geworden ist, daß zwei deutsche Geschichtskundige sich gegenwärtig mit Studien über diesen einflußreichen Erzieher Kaiser Alexanders beschäftigen.

II.

(Kap. V Abschnitt VII Seite 75—168 und Kapitel VI Abschnitt V S. 285—356).

a) Verhandlungen am Wiener Kongreß.

Die Protokolle des in Wien mit den schweizerischen Angelegenheiten betrauten Minister-Comités sind zwar durch den im Druck erschienenen Abschied der Tagsatzung 1814/15 Bd. II Beilage Litt. B längst bekannt, und auch im Leben Landamann Reinhards (herausgegeben von Konrad von Murali S. 286 ff.) ist aus dem während des Kongresses von Reinhard geführten Tagebuche manches mitgeteilt worden; deßungeachtet sind in dem vorliegenden zweiten Bande Einzelheiten enthalten, welche neues Licht werfen auf den Geist, in welchem die Verhandlungen am Wiener Kongreß geleitet worden sind.

Am 12. Sept. 1814 schritt die Tagsatzung zur Wahl der schweizerischen Gesandtschaft nach Wien; ursprünglich war beabsichtigt worden, nur zwei Gesandte zu senden; mit Rücksicht auf die in der Schweiz noch waltenden Parteiverhältnisse aber entschied man sich endlich für drei. Einstimmig wurde Landamann von Reinhard, der die Tagsatzung präsierte, zum ersten Gesandten ernannt, er repräsentierte in seiner Person in der That die gesamte Schweiz; unter den Tagsatzungs-Gesandten überragte ihn keiner an Haltung, Geschäftserfahrung und an staatsmännischem Blick; schon vor dem Jahre 1798 in amtlicher Stellung, hatte er im Jahre 1802 den Verhandlungen der Consulta in Paris beigewohnt, und sich das Vertrauen des ersten Consuls erworben; während der Dauer der Mediations-Verfassung hatte er zwei Mal die Stelle des Landamanns der Schweiz bekleidet; im Jahre 1804 war er Mitglied der Deputation gewesen, welche den Kaiser Napoleon zu seiner Thronbesteigung Namens der Schweiz beglückwünschte, und auch im Jahre 1809 bei Eröffnung des Kriegs gegen Oestreich war Reinhard an den Kaiser Napoleon abgeordnet worden, der ihm bekanntlich im Feldlager vor Regensburg die Einverleibung Tyrols in die Schweiz antrug, welche Reinhard zum Erstaunen Napoleons — ablehnte.

Die zweite Wahl fiel auf den Staatsrat von Montenach von Freiburg, diese Wahl war indessen nicht wie diejenige Reinhards einstimmig erfolgt (siehe Abschied 1814/15, Bd. II, S. 45).

Montenach war im Grunde genommen der Repräsentant der alten Kantone; als französischer Redaktor der schweizerischen Eingaben an den Kongreß machte er sich bei der Gesandtschaft indessen sehr nützlich. —

Die dritte Wahl fiel auf den Bürgermeister H. Wieland von Basel. Dieser, gebildet und fein, war von allen Dreien am meisten

Diplomat, an seinen Amtsvorfahren, den Bürgermeister Wettstein erinnernd, der am westphälischen Friedens-Kongreß zunächst die protestantischen Kantone vertreten hatte, gleichwie Wieland nunmehr zunächst der Repräsentant der neuen Kantone war, obschon er selbst einem der alten Orte angehörte. —

Lag es in der Absicht der Tagsatzung, daß diese drei Kollegen, welche alle mit dem gleichen Rang als »außerordentliche Gesandte« accreditiert wurden, einander gegenseitig überwachen und kontrollieren sollten, wie dies bei den Japanesischen Gesandtschaften Uebung ist? Wir wagen es nicht zu entscheiden; aber so viel ist gewiß, daß in Folge dieser Zusammensetzung der Gesandtschaft alle 3 Gesandte gezwungen waren stets in Wien zu verbleiben, damit nicht die eine oder andere der durch sie zunächst vertretenen Fraktionen durch Abwesenheit ihres Repräsentanten sich benachteiligt glauben könnte.

Die der Gesandtschaft erteilte Instruktion war vom Standpunkt der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Schweiz, der hier zunächst in Berücksichtigung kommt, untadelhaft. —

Die Gesandten sollten den am Wiener Kongreß vereinigten Bevollmächtigten den am 9. Sept. angenommenen Bundes-Vertrag samt der als Zusatzartikel daran geknüpften Uebereinkunft vom 16. Aug. zwar vorweisen, aber nicht zugeben, daß in Beratungen darüber eingetreten werde, vielmehr (Art. IV) »Die feierliche Anerkennung der Schweizerischen Eidgenossenschaft als eines freien unabhängigen durch seine eigene Verfassung und eigenen Gesetze regierten Staates verlangen . . . und sorgfältig vermeiden, irgend einer Garantie zu erwähnen, weil diese gleichsam dem Grundsatz einer vollkommenen Unabhängigkeit, den die Schweiz auf keine Weise weder schwächen, noch aufs Spiel setzen wolle, zu nahe treten dürfte« (siehe Abschied 1814/15 Bd. II Beilage A.).

Die Lage der schweizerischen Gesandtschaft am Wiener Kongreß wurde dadurch besonders schwierig, daß einige Kantone ihre besondern Interessen durch eigene Gesandtschaften am Kongreß verfechten ließen. — Die Regierung von Bern hatte nämlich den Ratsherrn Ludwig Zurleder, und die Regierung von Graubünden die Herren von Salis-Sils, von Albertini und von Toggenburg an den Kongreß abgeordnet. Die Landschaften Veltlin, Cleven und Worms aber waren durch den Grafen Diego Guiccardi und Herren G. Stampa vertreten. Die Kantone Waadt und Tessin ließen ihre besondern Interessen dem Kongreß durch Herren Friedrich Caesar de la Harpe vortragen, und die Kantone Aargau und St. Gallen hatten ihrerseits

den vormaligen helvetischen Minister des Innern Dr. Bengger nach Wien gesandt; endlich hatten auch die ehemals Bischoff-Baselschen Lande, welche an die Kantone Bern, Basel und Neuenburg abgetreten werden sollten, den Baron Billieux und Herrn Deleflis beim Wiener Kongreß accreditirt.

Der seit dem 12. Sept. 1814 mit der Schweiz vereinigte Kanton Genf aber hatte in den Herren Oberst Pictet de Rochemont und Sir Francis d'Ivernois zwei sehr begabte Gesandte abgeordnet, die mit den leitenden Persönlichkeiten mehrerer Großmächte gut bekannt, mehr Einfluß gewonnen haben, als man von Seite der Gesandten eines so kleinen Gemeinwesens wie die Stadt Genf es hätte erwarten dürfen. —

Es kann nicht Aufgabe dieser Besprechung sein, die im vorliegenden Buch näher bezeichneten Verhandlungen der schweizerischen Gesandtschaft in Wien in allen Richtungen zu verfolgen oder gar ein Urtheil darüber zu fällen; da der Verfasser indessen einer Anregung Reinhard's besonders lobend erwähnt (siehe seinen Brief vom 17. Febr. 1815 S. 152), aus welcher erhellt, wie großen Wert der erste schweizerische Gesandte darauf gelegt hat, der Schweiz die möglichste Selbständigkeit gegenüber dem Ausland zu wahren — so erlauben wir uns hier der Handlungsweise Reinhard's — diejenige des Abgeordneten der Stände Waadt und Tessin (des Herren Friedrich Caesar De la Harpe) gegenüber zu stellen, und zu besserem Verständnis einige Bemerkungen über diese beiden Persönlichkeiten vorzuschicken.

Landamann Reinhard, in seiner äußern Erscheinung dem Freiherrn von Stein ähnlich, hatte die Eigenschaften eines Regenten mehr als diejenigen des Diplomaten; ihm fehlten Geschmeidigkeit und Initiative, er konnte sich nicht schnell und leicht in neuen Lagen zurechtfinden, und den veränderten Umständen Rechnung tragen. — Mit etwas mehr Gewandtheit von seiner Seite hätten, trotz der ungeschickten Intervention der Graubündner Gesandten beim Beginn des Kongresses, den gegebenen Versprechen gemäß, die Landschaften Veltlin, Cleven und Worms doch wohl dem Kanton Graubünden erhalten werden können, was später freilich nicht mehr möglich war. Eine der merkwürdigsten und psychologisch schwer zu erklärenden Persönlichkeiten ist diejenige Friedrich Caesar de la Harpe's, der durch das unbedingte Vertrauen, das er beim Kaiser Alexander von Rußland genoß, großen Einfluß sowohl auf die Beschlüsse des Wiener Kongresses als auch auf diejenigen des zweiten Pariser Friedens vom 20. Nov. 1815 gewonnen hat.

F. C. de la Harpe hat als Ideolog und Freiheitsschwärmer im

Jahr 1783 die Schweiz verlassen, als er von der Kaiserin Katharina II. als Erzieher ihrer Enkel, der Großfürsten Alexander und Konstantin, nach Petersburg berufen worden ist. — Seine Freiheits-Idee hat er in die empfängliche Seele und in das weiche Gemüt des Großfürsten Alexander gleichsam ausgehaucht, der in den Jahren 1814 und 1815 der mächtigste Repräsentant dieser Ideen im Hauptquartier der Alliierten gewesen ist. Dagegen scheint de la Harpe die in Rußland üblichen Regierungs-Grundsätze seinerseits eingesogen zu haben und ist, ohne sich seiner Wandelung bewußt zu sein, als eine Art Autokrat, der Alles durch Kabinettsbeschlüsse entscheiden und durch die bewaffnete Macht ausführen zu lassen geneigt war, aus Rußland zurückgekehrt, und im Jahre 1798 in das helvetische Vollziehungs-Direktorium eingetreten. La Harpe fühlte nicht als Schweizer trotz seiner alljährlichen theatralischen Demonstrationen auf dem Rütly, sondern nur als Waadtländer; so nur läßt es sich erklären, daß der ehemalige Freiheitsschwärmer im Jahre 1798 das französische Direktorium auffordern konnte, die Schweiz zu besetzen und die Bischoff-Baselschen Lande und das Wallis von der Schweiz zu trennen, gleich wie Veltlin, Cleven und Worms bereits von derselben losgerissen worden seien.

So nur, daß la Harpe eine Stelle im helvetischen Direktorium annehmen mochte, aus welchem mittelst eines Saatsstreichs am 16. Juni (28. Prairial) 1798 die Direktoren Bay und Pfyffer durch den fränkischen Kommissär Rapinat ausgestoßen worden waren, und daß er es für passend hielt vor seiner Zusage, mit Schreiben vom 18. Messidor (26. Juli 1798) das französische Vollziehungs-Direktorium anzufragen: ob dasselbe seine Wahl genehmige? Unerkklärlich bleibt es aber, wie dieser ehemalige Freiheitsmann dazu kam, als Mitglied des Direktoriums, ihm misfällige schweizerische Magistrate nach Fankreich deportieren zu lassen, ja daß er sogar dafür stimmte der französischen Armee, welche im September 1798 den Widerstand des Kantons Unterwalden gegen die Beeidigung auf die helvetische Verfassung gebrochen, dabei Stans eingeäschert, Weiber und Kinder ermordet hatte, den Dank des Vaterlandes auszusprechen¹⁾.

1) Am 9. Juni 1798 ist F. C. de la Harpe zum Mitglied des helvetischen Vollziehungs-Direktoriums erwählt worden. Mit seinem Eintritt hat ein tyrannischer absoluter Geist in dieser Behörde die Oberhand gewonnen. Schon am 22. Aug. 1798 hat la Harpe als Präsident des helvetischen Vollziehungs-Direktoriums ein Dekret erlassen, durch welches wegen Widersetzlichkeiten gegen die helvetischen Behörden:

»Aller Verkehr der benachbarten Orte mit den Distrikten Schwyz und Stans

Am Wiener Kongreß hatte Landamann Reinhard den erhaltenen Instruktionen gemäß erklärt ¹⁾ »die Schweiz halte sich für berechtigt sich selbst für frei und unabhängig zu erklären, und sich selbst nach Belieben zu konstituieren, würde es aber für einen großen Zuwachs an Glück und Festigkeit ihres Bestandes ansehen, wenn ihr Begehren angenommen würde, daß ihr politischer Bestand als Nation, ihre Freiheit und Unabhängigkeit, in dem allgemeinen Friedensinstrument bestimmt ausgesprochen und erklärt werde«.

Ganz anders faßte F. C. de la Harpe die Stellung der Schweiz dem Ausland gegenüber auf. Er scheint keinen Wert darauf gelegt zu haben, daß der neue Bundes-Vertrag als ein aus der eigenen Selbstherrlichkeit hervorgegangenes Werk ohne alle fremde Intervention erscheine; dies erhellt doch wohl daraus, daß F. C. de la Harpe dem Freiherrn von Stein, welcher (als Bevollmächtigter Rußlands) das mit Beratung der Angelegenheiten der Schweiz betraute Ministerial-Comité präsiidierte, am 25. Jan. 1815 eine Denkschrift betitelt »Obser-sowohl von Menschen als Vieh und Waaren untersagt wurde« (siehe schweizerischer Republikaner von Escher und Ustery, Stück 66 v. 15. Juli 1798 S. 456) Am 9. Sept. hatte der französische General Schauenburg Nidwalden im Auftrag des helvetischen Direktoriums unterworfen. Bei der Einnahme von Stans wurden getödet 259 Männer, darunter 7 Geistliche und 3 Kapuziner, 102 Weiber und 25 Kinder, zusammen 386. Der Brand von Stans verzehrte 340 Wohnhäuser, 372 Scheunen, 1 Kirche und 8 Kapellen, der Gesamtschaden betrug nahe an 2 Millionen Franken (siehe Geschichte der Eidgenossen unter der französisch-helvetischen Herrschaft von Melchior Schuler. Zürich bei Friedr. Schultheß Bd. I, S. 570 ff.). Darauf wurde am 20. Sept. 1798 (in der letzten Sitzung des helvetischen Großen Rats in Aarau) auf Antrag Secretans (eines Waadtländers) beschlossen:

1) feierlich zu erklären, daß sich die fränkische Armee in der Schweiz und der Bürger General Schauenburg um die helvetische Republik wohl verdient gemacht haben (siehe schweizerischer Republikaner S. 670).

Das Direktorium, von de la Harpe präsiidiert, bot dem General Schauenburg als besondere Gratifikation überdies die Steuer von 60,000 Franken an, womit dieser die Bezirke Schwyz und Uri belegt hatte, ward aber von Schauenburg mit der Antwort beschämt: »Diese Steuer sei von ihm zur Erleichterung der Unglücklichen bestimmt worden; sein und seines Heeres Wunsch sei, daß sie zu diesem Zwecke verwendet werde«.

Escher von der Liuth hatte allein den Mut, bei Anlaß dieses Dankesvotums gegenüber der fränkischen Armee, welche in Stans die Wiege schweizerischer Freiheit zerstört hatte, im Schooß des helvetischen großen Rates zu erklären: »So sehr er den Mut der fränkischen Armee ehre, eben so sehr verabscheue er die unmenschlichen Grausamkeiten, und nie werde er seine Stimme dazu geben, daß man von einer Armee erkläre: sie habe sich um unser Vaterland verdient gemacht, wenn sie solche Greuelthaten verübte, wie in Unterwalden vorgefallen sind«.

1) Siehe Beilage Litt. D. zum II. Bande des Abschieds 1814/15 S. 3 und § VI des Abschieds 1814/15 II. Bd. S. 65.

vations au Congrès relativement au rapport du Comité pour les affaires de la Suisse« übergeben hat, in welcher er von den 15 Artikeln des neuen Bundes-Vertrags nicht weniger als 8 beanstandete (nämlich die §§ 4, 6, 7, 8, 9, 10, 12 u. 14)¹⁾ und dabei bemerkte: »Den Mächten stehe alles zur Verfügung, was geeignet sei die in der Schweiz bestehenden Zwistigkeiten zu beendigen, auch wären sie wohl berechtigt der Tagsatzung

A) diejenigen Bestimmungen zur Kenntnis zu bringen, welche nach ihrer Ansicht abgeändert werden sollten, und die Tagsatzung einzuladen sich sofort damit zu beschäftigen, z. B. 1) statt die Bundes-Regierung reisen zu lassen (zwischen Zürich, Bern und Luzern) — dieselben in Zürich zu fixieren, welches während Jahrhunderten Vorort gewesen und noch im Besitz der nationalen Archive sei. 2) Für die Zeit, während welcher die Tagsatzung nicht versammelt sei, deren Vollmachten einer billig zusammengesetzten Kommission zu übertragen.

B) Auf eine Revision der Verfassungen der Kantone Luzern, Freiburg, Bern und Solothurn in dem Sinne zu dringen, daß die wirklichen Repräsentanten des Volks, d. h. alle diejenigen angehört und beraten würden, welche nicht Mitglieder der städtischen Zünfte sind²⁾.«

Wie ganz anders fühlte Reinhard, und wie viel mehr war er darauf bedacht, die Selbständigkeit der Schweiz als eines freien, souveränen Staats zu wahren, als er dem Bürgermeister Wyß am 17. Febr. 1815 schrieb (Bd. II, S. 152):

»Da die Schweiz nun weiß, was sie mit Bezug auf die Territorial-Ansprüche im Innern und auf das Oekonomische zu erwarten

1) Siehe Beilage Litt. M zum Abschied 1814/15 S. 6 u. 7.

2) Siehe *ibid.* S. 9: Les Puissances ont à leur disposition tout ce qu'il faut pour terminer nos démêlés. Le peuple entier de la Suisse a placé en elles une confiance qui facilitera beaucoup l'ouvrage qu'elles ont entrepris. Elles seraient au moins bien autorisées à faire connaître à la Diète:

A) les points du pacte fédéral, qu'elles regardent comme susceptibles de modifications, en l'invitant à s'en occuper sans retard. Par exemple 1) au lieu de faire voyager le gouvernement, le fixer à Zürich, ancien chef lieu depuis plusieurs siècles, dépôt des archives nationales. 2) Créer pour les intervalles des sessions de la Diète, une commission temporaire composée équitablement, laquelle exercerait provisoirement les pouvoirs de cette assemblée.

B) L'urgence de faire droit aux justes réclamations du peuple dans les cantons de Lucerne, Fribourg, Berne, Soleure, par une révision de leurs constitutions cantonales bien entendu que de vrais représentans du peuple (c'est à dire de tous ceux qui ne sont pas membres du corps des métiers des villes) seront entendus et consultés.

hat, möchte ich fragen: ob sie nicht dazu zu bringen wäre, sich selbst als auf diese Basis hin freiwillig ausgeglichen zu erklären? Dadurch würde die Schweiz sich als ermannt und in einer würdigen Stellung zeigen; sie könnte verkünden, daß sie ihre Zerwürfnisse selbst entschieden habe; der Zusammenhang der Entscheidung über diese Streitfragen mit den politischen Begehren würde gebrochen, und letztere in das wahre Licht gestellt; die verlangte Anerkennung der Unabhängigkeit und Neutralität erschiene nicht mehr als bloße Koncession für Annahme der Entscheidungen; die Restitutionen könnten von Rechtes wegen gefordert, und wenn man sie da und dort versagte, könnte mit Würde gehandelt werden; man bedürfte auch eines Kongreß-Beschlusses weniger, und könnte mit den leicht erhältlichen wohlwollenden Erklärungen der großen Mehrzahl der 8 Mächte sich begnügen und beruhigen«.

Mit diesem Bestreben die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Schweiz möglichst zu sichern scheint allerdings die durch Reinhard in der zweiten Sitzung des Minister-Comité vertretene Ansicht im Widerspruch zu stehn, daß die territorialen Ansprachen im Innern der Schweiz so wie die Entschädigungsforderungen der einzelnen Kantone nicht nach Maßgabe der Uebereinkunft vom 16. Aug. 1814, sondern durch den Wiener Kongreß entschieden werden sollten (siehe Abschied 1814/15 Bd. II, Beilage Litt. B. S. 3. Deuxième protocole de Comité pour les affaires Suisses. Vienne 15. Nov. 1814); allein dieser Widerspruch ist eben nur scheinbar -- denn wenn dieser Entscheid unparteiischen Vermittlern oder einem Schiedsgericht überlassen worden wäre, so war der Bürgerkrieg unvermeidlich, da die unterliegende Partei sich niemals gutwillig gefügt hätte. Unmittelbare Folge des Bürgerkriegs wäre aber die bewaffnete Intervention des Auslands gewesen — dieser wollte Reinhard um jeden Preis ausweichen. Seiner Ansicht hatte sich auch Bürgermeister Wieland angeschlossen; ja über diesen Punkt, daß die Territorial-Fragen nur durch einen Machtspruch in Wien und nicht durch ein eidgenössisches Schiedsgericht oder die Tagsatzung entschieden werden können, waren auch die Gesandten von Bern (Zurleder), Aargau (Bengger) und Waadt (F. C. de la Harpe) einig.

b) Verhandlungen in Paris bei Abschluß des zweiten Pariser Friedens vom 20. Nov. 1815.

Einer der interessantesten Abschnitte des vorliegenden Buchs (der 5te des sechsten Kapitels S. 285—356) ist betitelt: »Mission von Pictet de Rochemont nach Paris und dessen Berichte über seine Thätigkeit bis zu Abschluß des zweiten Pariser Friedens« u. s. w.

Dies Kapitel kann als ein diplomatisches Practicum gelten; für

angehende Diplomaten eben so lehrreich als Wiqueforts Ambassadeur oder Martens »Guide diplomatique«.

Man wird als Diplomat geboren gleichwie als General. Ein solcher Diplomat von Geburt oder von »Gottes Gnaden« war Pictet de Rochemont.

Welch ein Unterschied zwischen seinem Auftreten in Paris im Sept. 1815 — und demjenigen der schwerfälligen dreigliedrigen, unter sich nicht einigen, schweizerischen Abordnung am Wiener Kongreß! Der Vorort Zürich hatte eine glückliche Hand, indem er einem Bürger der kaum erst zum schweizerischen Kanton erhobenen Stadt Genf diese wichtige Mission nach Paris anvertraute. Einen Fehler aber begieng er darin, daß er dem Herren Pictet erlaubte, gleichzeitig als Special-Bevollmächtigter seines Heimatkantons aufzutreten.

Man kann in der Diplomatie so wenig wie anderwärts zweien Herren dienen, und wirklich hat Pictet in Paris einzelne Zugeständnisse ausgewirkt, die für Genf Wert haben mochten, für die Schweiz aber eher gefährlich waren.

Pictet war den in Paris versammelten Ministern der alliierten Mächte vom Wiener Kongreß her schon vorteilhaft bekannt; in solchen persönlichen Bekanntschaften liegt häufig die Gewähr des Gelingens. Mit feinem Takt fühlte Pictet durch, daß er nicht im Namen der Schweiz — und namentlich nicht im Namen Genfs — gleichsam vom Unglück Frankreichs Gewinn ziehen, d. h. Vergrößerung Genfs in Form einer bessern Gränze fordern dürfe, indem Frankreich diese Demütigung dem kleinen Genf nie verzeihen würde. Er gab daher seine Kreditive an Talleyrand nie ab, und suchte nur als Privatmann seinen Ideen in den diplomatischen Kreisen Geltung zu verschaffen. Auch erbot sich bald der österreichische Bevollmächtigte Baron Wessenberg an, die Wünsche der Schweiz für eine Gränzbereinigung von Genf bis Basel als »österreichische Begehren« in der Ministerkonferenz vorzutragen, falls Pictet ein desfalliges Mémoire an den Fürsten Metternich richten wolle — welches alsdann ihm (Wessenberg) zum Referat zukommen werde.

Aber nicht nur Metternich und Wessenberg versahen einzelne von Pictet redigierte Memoiren mit ihren Unterschriften, sondern ein Gleiches thaten auch rücksichtlich der von Pictet im Interesse Genfs verlangten Ausdehnung des Neutralitäts-Bezirks in Nordsavoyen die Bevollmächtigten anderer Großmächte (Wilhelm von Humboldt und Wellington), nachdem es Pictet gelungen war die Diplomaten und die militärischen Sachverständigen wie Erzherzog Karl, Wellington und Wrede davon zu überzeugen, daß ein

großes europäisches Interesse, nämlich die Sicherstellung der Lombardei gegen einen französischen Einfall, durch diese Neutralisierung gewahrt werde.

Bis in die neueste Zeit hat man sich darüber vielfach gestritten, wer der Erfinder dieser savoyischen Neutralität sei, und zu wessen Gunsten dieselbe erfunden worden sei? In der Schweiz (Dr. Gysi) sowohl wie anderwärts hat man sich darüber getäuscht. Aus den vorliegenden Korrespondenzen Pictets erhellt unzweideutig, daß diese savoyische Neutralität durch einen Genfer zu Gunsten Genfs erfunden (d. h. ins europäische Staatsrecht gebracht worden ist), nachdem weder die Abtretung des Pays de Gex noch dessen Neutralisierung von Frankreich erhältlich war. —

Daß die Redaktion der Urkunde, durch welche die Mächte der Schweiz die ewige Neutralität zusicherten, Pictet überlassen worden ist, war längst bekannt, allein aus dem vorliegenden Buch erfährt man zum ersten Mal, daß Fürst Metternich an dieser Redaktion eine sehr sachgemäße Aenderung vorgenommen hat, welche wir, da dieselbe für die Schweiz von Wichtigkeit geworden ist, hier näher erwähnen wollen.

Der Wiener Kongreß hatte die in der Schweiz residierenden Bevollmächtigten Oesterreichs, Englands und Preußens (die Herren von Schrautt, Stratfort Canning und Chambrier) beauftragt, diese Urkunde zu redigieren; da dies noch immer nicht geschehen war, so ließ Lord Castlereagh (S. 322) durch Capodistria den Herrn Pictet bitten, diese Redaktion zu versuchen, und dieselbe den in Paris versammelten Ministern zur Genehmigung vorzulegen. Dieser Einladung ist Pictet sofort nachgekommen.

Seinen Entwurf zur Neutralitäts-Urkunde hatte er mit folgendem Passus geschlossen:

»Les puissances se plaisent à reconnaître que la conduite de la Suisse dans cette occasion d'épreuve a montré qu'elle savait faire de grands sacrifices au bien de la famille européenne, que fidèle à son attachement pour les Bourbons elle ne voulait point séparer de leur cause celle de la nation française, et qu'enfin elle était digne d'obtenir les avantages qui lui sont assurés, soit par les dispositions du congrès de Vienne par le traité de Paris de ce jour, soit enfin par le présent acte, auquel toutes les puissances sont invitées à accéder«.

Pictet wurde für seine Redaktion allseitig beglückwünscht; der russische Gesandte Rasouwoffsky, der nicht wußte, wer der Verfasser dieser Urkunde war, kündigte Pictet sogar an: »die Schweiz sei »l'enfant gâté« aller Mächte, die ihr einen neuen Beweis von Gunst zu bezeugen beabsichtigen, worin ein stärkeres Pfand für ihre

Sicherheit liege, als alles, was sie bisher erhalten habe, auch werde er mit der Redaktion zuverlässig zufrieden sein«¹⁾. Fürst Metternich aber hat den letzten Passus der Neutralitäts-Urkunde, in welchem von der Anhänglichkeit der Schweiz an das Haus Bourbon die Rede war, sehr passend umgeändert wie folgt:

»Les puissances se plaisent à reconnaître que la conduite de la Suisse, dans cette circonstance d'épreuve a montré qu'elle savait faire de grands sacrifices au bien général, et au soutien d'une cause, que toutes les puissances de l'Europe ont défendue, et qu'enfin la Suisse était digne d'obtenir les avantages qui lui sont assurés, soit par les dispositions du congrès de Vienne soit par le traité de Paris de ce jour, soit par le présent acte auquel toutes les puissances de l'Europe seront invitées à accéder«.

Dadurch wurde jede Verbindung zwischen der schweizerischen Neutralität und dem Haus Bourbon aufgehoben, was in der Folge, bei Proklamierung der Republik und des zweiten Kaiserreichs in Frankreich, für die Schweiz von Wichtigkeit war.

Wir können uns nicht versagen, hier noch anzuführen, wie geschickt Herr Pictet de Rochemont die Anwesenheit des Erzherzogs Johann in Paris zu benutzen wußte, um durch seine Vermittlung nicht nur die Schleifung der Festung Hüningen zu erreichen, welche der Erzherzog eingenommen hatte, sondern um auch bessere Grenzen Frankreich gegenüber zu erhalten.

Der Erzherzog Johann, günstig für die Schweiz gestimmt, hatte aus eigenem Antriebe einen Plan über die Grenzen entwerfen lassen, welche die Schweiz zu ihrer Sicherheit verlangen sollte.

Dieser Plan, den der Erzherzog Herrn Pictet (am 18. Sept. 1815, S. 300) mitteilte, stimmte mit der von Pictet in seinen Memoiren befürworteten Grenze vollkommen überein.

Diese Verstärkung der schweizerischen Grenze nun hatte Erzherzog Johann beim Kaiser Alexander in einer Weise empfohlen, die für ihn eben so ehrenhaft ist, als für den Kaiser die darauf erteilte Antwort²⁾.

1) Siehe S. 324 den Brief Pictets vom 5. Nov. 1815: »J'ai bien eu de la peine à garder mon sérieux aujourd'hui dans une visite que je faisais au Prince Rasoumoffsky. Après m'avoir fait compliment que la Suisse était l'enfant gâté de tous, il m'a dit: Nous vous préparons une chose, qui sera un témoignage de faveur et un gage de sûreté plus grande que tout ce qu'on a fait pour vous, vous aurez certe lieu d'être content de la rédaction. C'est un ouvrage achevé«.

2) Siehe Pictets Brief vom 18. Sept. 1815 S. 360: Il (l'archiduc Jean) m'a dit que déjà hier en arrivant il avait servi mes vues en parlant à l'Empereur d'Autriche et à l'Empereur Alexandre. »J'ai dit à celui-ci: comment voulez-vous que la Suisse soit réellement neutre, si elle n'a pas une frontière militaire? Ne

Auch die Zuteilung von 3 Millionen an die Schweiz von den Frankreich auferlegten Kriegskosten von 700 Millionen ist hauptsächlich ein Verdienst Pictets¹⁾. Es sollte dies Geheimnis sein und Frankreich gegenüber nicht zur Sprache kommen, sondern als eine Cession von Seite der Mächte aus der ihnen zufallenden Kriegsentschädigung erscheinen, gleich wie dies auch rücksichtlich Spaniens, Portugals und Dänemarks der Fall war.

Noch entscheidender war der Einfluß Pictets auf die Vergütungen, welche die Schweiz gestützt auf Art. 19 des ersten Pariser Friedens durch Schiedsrichterspruch des Herzogs von Wellington erhalten hat.

Capodistria hatte nämlich Pictet eingeladen an dieser schwierigen Liquidationsarbeit selbst thätigen Anteil zu nehmen²⁾.

Eine höchst unerwartete Wendung in den Unterhandlungen Pictets ist durch den Rücktritt Talleyrands eingetreten, der namentlich Genf gegenüber sehr ungünstig gestimmt war, und am 21. Sept. die Begehren Pictets in einer von ihm, Dalberg und Baron Louis unterzeichneten Note bereits abgelehnt hatte³⁾.

Talleyrand ist bekanntlich während der Friedens-Verhandlungen durch den Herzog von Richelieu ersetzt worden, den Pictet vormals als russischen General-Gouverneur in Odessa, wohin Pictet geflüchtet war, genau kennen gelernt hatte, und den er nunmehr durch sein Zureden zu bestimmen wußte, die Präsidentschaft des französischen Ministeriums anzunehmen.

Vorher noch hatte Pictet am 18. Sept. 1815 mit Genz, dem deutschen Schriftführer, eine höchst wichtige Auseinandersetzung, indem die von Pictet verlangte Grenze von Genf bis Basel, welche von Metternich, als österreichischer Antrag, eingegeben worden war,

faut-il pas qu'il y ait un lieu où les honnêtes gens persécutés, où la pensée comprimée puissent trouver un asyle? Il m'a pris les mains avec émotion, et m'a dit: »Ah que j'aime à vous entendre parler ainsi«.

1) Siehe S. 318.

2) Siehe S. 319 den Brief Pictets vom 19. Okt. 1815: Capodistria conduit par la prévention pour moi, a imaginé que je pourrais lui aider à sortir de ce labyrinthe. Il me remet tous les matériaux et me demande un travail complet là-dessus. Je ne lui ai pas laissé ignorer que je confèrerai du fond de la chose avec le Duc de Richelieu. Tout cela est délicat et compliqué, fort au-delà de mes moyens, et de mes forces, mais la fatalité m'y entraîne, et la Suisse n'en souffrira pas. Tout au contraire. Am 22. Okt. 1815 schrieb Pictet: Hier au soir on est convenu d'un mode radouci, — et je crois bien imaginé, auquel j'ai pu contribuer. C'est l'avantage de tous. On a signé sur un point, qui divisait plusieurs jours.

3) Siehe S. 304.

eine für die Schweiz höchst nachtheilige Redaktions-Veränderung erlitten hatte, die Genz nicht mehr ändern zu können glaubte; die dann aber in Folge der sofortigen eindringlichen Reklamationen Pictets durch den Fürsten Metternich doch noch geändert worden ist¹⁾).

Die nächste Folge des Eintritts des Herzogs von Richelieu ins französische Ministerium war übrigens für die Schweiz insofern ungünstig, als Pictet sich dadurch veranlaßt sah seine Begehren zu beschränken²⁾.

Kaiser Alexander, der viel dazu beigetragen hatte, Richelieu zur Uebernahme des Ministeriums zu bestimmen, warf sich nun mehr und mehr zum Beschützer Frankreichs auf und trat dem Begehren Oesterreichs, das in Italien schon zu stark geworden sei, entgegen; und da der Herzog von Richelieu, der jetzt erst erfuhr³⁾, daß Pictet in officieller Stellung mit ihm unterhandle, sowohl die Abtretung als die Demolierung des Fort l'Ecluse und des Forts de Joux aufs bestimmteste abgeschlagen hatte⁴⁾, so beschränkte Pictet seine Begehren auf die Schleifung Hünigens, auf die Abtretung der Landzunge bei Versoix und auf die Ausdehnung des Neutralitäts-Bezirks in Savoyen, welche Begehren er denn auch alle erreicht hat.

Als Pictet aber durch den Sekretär Wessenbergs Einsicht vom Protokoll der Minister-Konferenz vom 3. Nov. erhalten hatte, bemerkte er, daß, sei es aus Versehen oder Absicht, seine Redaction der Abtretung von Versoix und Umgebung dahin abgeändert worden war, daß als Westgrenze des abzutretenden Gebiets nicht die Westgrenze der Gemeinden Collex und Bossy, sondern diese Gemeinden selbst bezeichnet worden waren, was, da Collex und Bossy

1) Siehe Schreiben Pictets vom 19. September 1815 S. 301, aus welchem erhellt, daß Capodistria diese unglückliche Redaktions-Veränderung durch Oberflächlichkeit und Unkenntnis (*légerté et ignorance*) erklärte.

2) Siehe Pictets Schreiben vom 26. Sept. 1815 S. 305. Il (Capodistria) m'a dit que le Duc de Richelieu s'était élevé avec force contre la prétention de faire des conquêtes à la Suisse sur la France. Là-dessus Capodistria a observé: qu'il faudrait nécessairement battre en retraite, dans les demandes. On ne pourrait *qu'arracher*, et cela vous conviendrait-il? Non assurément, et s'il est démontré qu'on ne puisse faire mieux, nous nous rabattons sur la neutralisation de ce que nous ne pouvons obtenir.

3) Siehe S. 306. Je l'ai (Richelieu) interrompu et lui ai dit en plaisantant que je voulais qu'il sut qu'il parlait à un ennemi (j'ai exhibé les pleins pouvoirs); il ignorait absolument ma mission.

4) Siehe S. 306. Il (le Duc de Richelieu) a ri et m'a dit d'abord: Le diable m'emporte si vous aurez le Fort de l'Ecluse et le Fort de Joux . . . J'ai dit qu'on pourrait trouver le milieu qu'une démolition pourrait avoir le même effet! Il s'est recrié sur ce qu'il y aurait d'humiliant d'une démolition.

sich bis zum See erstrecken, den Zweck der freien Verbindung von Genf mit Waadt völlig vereitelt hätte; Pictet schrieb in Folge dessen sofort 5 Briefe an die Haupt-Minister und den Herzog von Richelieu, sprach auch mit diesem und erlangte dadurch glücklicherweise die Verbesserung des Fehlers¹⁾.

Aber noch hatte Pictet nicht gewonnenes Spiel; Labesnadière, der französische Schriftführer (neben Genz), versuchte nun eine Redaktion an der Stelle des berichtigten Art. 3 einzuschieben, durch welche als Gegenleistung gegen die Abtretung von Versoix schweizerischerseits förmlich auf das Dappenthal, welches der Schweiz durch den Wiener Kongreß zurückgegeben worden war, Verzicht geleistet worden wäre. Glücklicherweise hatte Wessenberg dem Herrn Pictet das Mémoire mitgeteilt, welches Labesnadière angeblich Namens des Herzogs von Richelieu eingegeben hatte²⁾.

Pictet schrieb nun sofort ein Gegenmémoire, in welchem er entwickelte, daß der Herzog von Richelieu einer solchen Handlungsweise unfähig sei, der denn auch diese seine gute Meinung von ihm sofort dadurch bekräftigt habe, daß er gegen Pictet äußerte: »*Erreur ne fait pas compte, rectifiez cela comme vous l'entendez et je signerai*«.

Pictet hatte gehofft, Frankreich dadurch zufrieden zu stellen, daß er die Verpflichtung eingieng, daß die durch Frankreich im Dappenthal gebaute Straße durch den Kanton Waadt unterhalten werden solle; allein nun mischte sich la Harpe, der in Paris wieder seine Vertrauensstellung beim Kaiser Alexander eingenommen hatte, in die Sache, indem er behauptete, diese Straßenunterhaltung wäre eine zu schwere Last für den Kanton Waadt³⁾. In Folge dessen haben die 4 Minister denn am 19. Nov. eine Kollektivnote an den Herzog von Richelieu erlassen, durch welche sie versprachen, durch die Bevollmächtigten der 4 Mächte in der Schweiz auf diese in dem Sinne einwirken zu lassen, daß diese Angelegenheit zur gänzlichen Befriedi-

1) Siehe den Brief Pictets vom 5. Nov. 1815 S. 326. »*Nous l'avons risqué belle nous Genevois de n'avoir point la communication tant désirée. Si je n'avais pas été bien avec le Secrétaire de Wessenberg qui m'a montré le protocole tout aurait été fini avant qu'on se doutait de l'erreur. Mes 5 circulaires et les barbouillages y annexés faisaient merveilles. On résolut de reprendre la chose ab ovo par une note des 4 puissances au Duc de Richelieu. De mon côté j'allais voir celui-ci, et en fus parfaitement content*«.

2) Siehe Brief Pictets vom 3. Nov. S. 326. *J'ai eu aujourd'hui un exemple des ressources de l'intrigue pour changer ou intercaler des rédactions dans les derniers instans. Une lettre écrite par le camarade français de Genz (Labesnadière) à ce dernier a été renvoyée de celui-ci à Wessenberg, lequel me l'a communiquée confidentiellement etc.*

3) Siehe S. 328.

gung Frankreichs beigelegt werde¹⁾. Auch rücksichtlich der Verbindung mit Jussy und der Zurücksetzung der Douanen in Savoyen hatte Pictet noch Schwierigkeiten zu überwinden, was ihm indessen mit der Hülfe Capodistrias auch gelungen ist²⁾.

Am 7. Nov. 1815 schon hat Pictet dem Vorort Zürich die die Schweiz betreffenden Artikel des allgemeinen (noch nicht unterzeichneten) Friedens-Vertrags mitgeteilt, wie dieselben in dem erst am 20. Nov. unterzeichneten Vertrage, Dank Pictets Sorgfalt und sofortiger Verwendung, an maßgebender Stelle aufgenommen worden sind. Es ist wiederholt angedeutet worden, wie viel er diesfalls seinen guten Beziehungen zu Wessenberg und namentlich zu Capodistria zu verdanken hatte; über welchen letztern er schon am 26. Okt. an den Vorort schrieb: »Mon guide (Capodistria) est presque aussi bon Suisse que moi. Je ne saurais exagérer les obligations que je lui ai. C'est un homme sur lequel toutes les idées et les sentiments élevés ont de la prise, un véritable ami de la liberté et de la justice. Il a bien à coeur la force et le bonheur de la Suisse, et si quelques préjugés politiques existent aujourd'hui contre lui, la génération qui suit lui rendra justice. J'ai la conviction que sans lui la Suisse aurait été bouleversée.

Dies Lob, welches Pictet seinem Mentor (guide) zollte, war ein wohlverdientes, aber auch der Lobspender selbst hat sich um das Vaterland sehr verdient gemacht durch seinen Eifer, seine Umsicht, und den Mut, den er entwickelt hatte, um schon verlorene Positionen wieder zu gewinnen. Der Vorort bezeugte denn auch in einem Kreis Schreiben an die Stände³⁾, daß sich Pictet große Verdienste um die Eidgenossenschaft erworben habe, und die Tagsatzung gab ihren Dank, nachdem Pictet noch eine zweite Mission nach Turin glücklich vollendet hatte, am 18. Juli 1816 in einer besondern Urkunde den ehrenvollsten Ausdruck; Genf aber feierte seinen Mitbürger in einer Weise, wie dies kaum je vorgekommen war. Um so unbegreiflicher ist es, wie ein schweizerischer Schriftsteller (Dr. Gysi; siehe Archiv

1) In Folge dieser unglücklichen Einmischung la Harpes, durch welche jene Note der 4 Mächte provociert worden war, ist die Angelegenheit des Dappenthales während der ganzen Restaurationsepoche, unerledigt geblieben und hat erst im Jahre 1867 durch einen Vergleich ihr Ende gefunden.

2) Siehe seinen Brief vom 9. Nov. 1815 S. 329. »Ce n'est que ce matin que je me suis assuré après avoir été ballotté des uns aux autres que l'on a éscamoté les deux articles. J'ai parlé à Capodistria avec la plus grande franchise etc Par le plus grande bonheur ils n'ont pas encore communiqué le protocol à l'envoyé du Piémont et Capodistria m'a promis de leur dire: Halte là, il y a erreur, ne communiquons pas, qu'elle ne soit réparée«.

3) Siehe S. 334.

für schweizer. Geschichte Bd. XVIII S. 68) zum Schluß kam: »Pictets Befähigung zu diplomatischen Missionen sei nicht hoch anzuschlagen«. Ganz anders urteilten freilich diejenigen, die mit ihm zu unterhandeln hatten, die Minister der in Paris versammelten Großmächte, welche ihn alle in den diplomatischen Dienst ihrer respektiven Staaten ziehen wollten¹⁾. Die sonderbare Kreation der savoyischen Neutralität, einverleibt in die schweizerische Neutralität, ist allerdings ausschließlich das Werk Pictets, welcher die drei Helden, wie er sie nannte (Erzherzog Karl, Wellington und Wrede), als Pathen seines Kindes bezeichnete, und dasselbe je nach Bedürfnis dem Fürsten Metternich, Lord Castelreagh, Capodistria und Humboldt in Pflege gab und dadurch viele über den wirklichen Urheber sowohl als über den Zweck dieser Neutralisierung von Nordsavoyen irre führte, und unter diesen auch den vorgenannten schweizerischen Schriftsteller, welcher Sardinien für den Förderer der savoyschen Neutralität ansah, die seit 30 Jahren schon viele Diskussionen veranlaßt hat, ohne daß ihr je praktische Folge gegeben worden wäre!

Ueber den wirklichen Zweck, den Pietet dadurch erreichen wollte, hat er uns selbst aufgeklärt. Als bei Anlaß des ersten Pariser Friedens Pictet gegen Lord Castelreagh den Wunsch aussprach: »er möge Genf zum Zweck seiner Arondierung zu einigen savoyischen Dörfern der Nachbarschaft verhelfen« antwortete Castelreagh: »ich bin Bevollmächtigter einer Großmacht, aber wenn ich etwas vom Kongreß fordere, so — fragt man gleich nach der Gegenleistung. Dieselbe Frage richte ich jetzt an Sie«. Pictet erwiderte darauf: »diese Gegenleistung besteht im Einschluß von Nordsavoyen in die schweizerische Neutralität«.

Pictet verfolgte dabei wohl zunächst den Zweck, Genf auf dem linken Seeufer möglichst sicher zu stellen; daß es ihm aber gelang diesen rein-genferischen Gedanken sowohl der eidgenössischen Tag-satzung in Zürich, als dem Wiener Kongreß — und endlich noch unter viel ungünstigern Verhältnissen, nachdem ganz Savoyen an Sardinien von Frankreich retrocediert worden war, auch der in Paris im Herbst 1815 versammelten Minister-Konferenz beliebt zu machen, ist ein wahres diplomatisches Meisterstück! Die Einverleibung des savoyischen Neutralitäts-Bezirks in die Neutralität der Schweiz empfahl Pictet Oestreich gegenüber als Garantie für die Lombardei, England, Preußen und Rußland gegenüber als Gewähr für die Beruhigung

1) Siehe Perz Leben des Freiherrn von Stein III, 504 ff. In Genf hat sich die Tradition erhalten, daß Frankreich, Oestreich, England, Preußen und Rußland Pictet hohe diplomatische Stellungen anboten haben, was, wenn man die Beziehungen erwägt, in welchen Pictet zum Herzog von Richelieu, zum Fürsten Metternich und Baron Wessenberg, zu Lord Castelreagh, zu Wilhelm von Humboldt und Capodistria stand, als sehr glaubwürdig erscheint.

Europas, indem dadurch Frankreich und Oestreich auseinander gehalten werde — und Sardinien gegenüber als Sicherung des Rückzugs seiner Truppen aus Chablais und Faussigny.

Die Besorgnis, dieser »Besprechung« eine zu große Ausdehnung zu geben, läßt mich darauf verzichten, aus dem siebenten Kapitel (die Zeit der sogenannten Restauration 1816—1830) Einiges herauszuheben und namentlich die Beschlüsse der Tagsatzung vom Jahre 1823 über die Presse und über den Aufenthalt fremder Flüchtlinge in der Schweiz, die vom Ausland provociert worden sind, etwas näher zu beleuchten; auch würde ich gern das Bild des jüngern Bürgermeisters von Wyß auf der Grundlage der in diesem Band enthaltenen »Selbstschau« bei Anlaß seiner Erwählung zum Bürgermeister und vieler zeitgenössischer Korrespondenzen ¹⁾ etwas genauer skizzieren; allein auch darauf muß ich wohl verzichten. Die große That seines Lebens war die Erhaltung des Friedens in der Eidgenossenschaft in den Jahren 1814/15. Wyß verband mit festem Willen milde Formen und erreichte dadurch, was Reinhard bei seiner Unbeugsamkeit kaum möglich gewesen wäre.

Das Verdienst des einträchtigen Zusammengehens zwischen Zürich und Bern während der sogenannten Restaurations-Epoche kommt nächst dem Bürgermeister von Wyß hauptsächlich dem Schultheißen Nicolaus Friederich von Mülinen von Bern zu. Die in diesem Bande aufgenommenen Korrespondenzen dieser beiden Vorortspräsidenten sind eine wahre Zierde desselben und erfüllen den Leser mit hoher Achtung für Beide. Schweizerische Leser namentlich werden mit Genugthuung den freien Standpunkt wahrnehmen, welchen der bernische Schultheiß in politischen und kirchlichen Dingen der extremen Partei gegenüber einnahm, an deren Spitze Karl Ludwig von Haller und der bayerische Gesandte d'Ollery standen. Durch die Verheiratung des Bürgermeister von Wyß mit der Tochter des Schultheißen von Mülinen ist die Einigkeit zwischen beiden Direktorial-Kantonen während 15 Jahren erhalten worden: ein Beweis, daß dynastische Heiraten in den Monarchien denn doch nicht so gleichgültig sind als man heut zu Tage anzunehmen geneigt ist; zumal auch ein konstitutioneller Fürst in seinem Lande immerhin so viel Macht haben dürfte wie ein Bürgermeister oder Schultheiß in einem Kantone der Schweiz.

1) Siehe Seite 101—106, 284, 599, 600.

Bern 1886.

Dr. A. von Gonzenbach.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 26.

31. December 1886.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: Schreiber, Manuel de la langue Tigraï. Von *Nödeke*. — Linke, Martin Rinkards geistliche Lieder etc. Von *Goedeke*. — Nordiskt medicinskt Arkiv. 17. Bd. Von *Husemann*. — Gardiner, Reports of cases in the courts of star chamber and hig commission. Von *Stern*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

J. Schreiber, Manuel de la langue Tigraï parlée au centre et dans le nord de l'Abysinie. Vienne, 1877. Alfred Hoelder. VIII und 98 S. gr. 8°.

Tigraï mit einheimischer, *Tigrīña* mit amharischer Endung heißt die semitische Sprache, welche im ganzen Tigre, d. h. ungefähr im nordöstlichen Teil Abessinien gesprochen wird, während man die nahverwandte Sprache der benachbarten Landschaften im Norden schlechtweg *Tigre* nennt. Das Tigraï herrscht also auf dem eigentlichen Gebiet des alten Aksümiten-Reichs, wo sich einst das Geez oder »Aethiopische« als Schriftsprache ausgebildet hat. Es erscheint denn auch als eine jüngere Entwicklung des Geez, allerdings unter fremdartigen Einflüssen. Bei genauer Betrachtung zeigt sich aber, daß, wie so oft in solchen Fällen, die jüngere Mundart nicht die direkte Tochter des Geez ist, sondern wenigstens zum Teil aus einem andern, wenn auch dem Geez sehr nahestehenden Dialekt hervorgegangen ist. Ich weise z. B. darauf hin, daß im Tigraï ein präfigiertes *kē* = كَيّ eine große Rolle spielt, welches das Geez entweder schon ganz verloren oder aber, wie ich annehmen möchte nur noch im *ka-ma* »daß« erhalten hatte¹⁾.

Die Tigrīña-Grammatik von Praetorius konnte sich nur auf gedruckte und schriftliche Materialien stützen, aus denen den wahren Bestand der Sprache zu erkennen auch dann sehr schwierig sein

1) Natürlich ist dann dies *kama* = كَيّا von *kama* »wie« = كَمَا zu unterscheiden.

müßte, wenn sie durchgängig zuverlässig wären. Das treffliche Werk bedurfte daher der Ergänzung durch eine Grammatik von einem Manne, der die Sprache an Ort und Stelle hatte kennen lernen. Eine solche erhalten wir hier vom Pater Schreiber. Derselbe will keine tiefen wissenschaftlichen Untersuchungen geben, sondern hat wesentlich die Praxis im Auge; er will es dem Europäer, der nach Tigre kommt, erleichtern, Tigräi zu lernen. Da er dabei zunächst an seine Ordensbrüder, die Lazaristen-Missionäre denkt, welche meistens des Deutschen unkundig sind, so hat er die kurze Grammatik französisch geschrieben. Der praktische Zweck bedingt zum Teil auch die Anordnung des Stoffes, die sich z. B. möglichst an die Kategorien der europäischen Grammatik hält. Da das Buch aber sehr übersichtlich ist, so liegt darin auch für den eigentlichen Sprachforscher kein Hindernis, sich leicht darin zurecht zu finden, um reiche Belehrung zu erhalten.

Verständiger Weise hat Hr. Schreiber die äthiopische Schrift regelmäßig durch zwei kleine Zeichen ergänzt, eines, welches die Stelle des Worttons, und eines, welches die vollständige Vokallosigkeit angibt. Zu wünschen wäre es, daß er auch die Verdopplung der Konsonanten überall durch ein besonderes Zeichen ausgedrückt hätte, was er nur bei einigen Verbalformen thut; da wäre denn wohl zweckmäßiger das deutliche arabische *w* als das in den Buchstaben hineingesetzte hebräische Dagesch Zeichen.

Natürlich erfahren wir über den Lautcharakter des Tigräi manches Neue, und, was die Hauptsache, Sicheres. So hatte allerdings schon Praetorius (S. 276 Anm.) scharfsinnig vermutet, daß zuweilen im Subjunktiv der 1sten Verbalklasse ein kurzer Vokal nach dem 1sten Radikal eingeschoben werde; hier lernen wir nun, daß dieser Einschub immer Statt hat, daß *sábärä*¹⁾ »brach« im Imperf. *isábër*, aber im Subj. notwendig *isébär* bildet u. s. w. (dagegen im Kausativ *ásbärä*, Impf. *jasébër*, Subj. *jásber*). Auch sonst zeigt sich zuweilen der kürzeste Vokal in auffallender Weise, wo wir Vokallosigkeit erwarteten. — Etwas anders liegt der Fall wohl bei *qēdēsēna* (oder *qēdēsēnna*?) »Heiligkeit« (S. 54 paen.). Auch d'Abbadie spricht solche im Amharischen vorkommende Abstracta mit *inna* z. B. *liqinna* (Dictionnaire col. 26). Im Geez kann aber die Endung nur *na* gewesen sein, denn bloß der unmittelbare Zusammenstoß des dritten Radikals mit dem *n* der Endung erklärt die Verkürzung des langen Vokals bei den Ableitungen von *qēdūs*, *lē'ul*,

1) Ich bezeichne den gewöhnlichen Laut des 1sten Vokals, den Schreiber nach dem Vorgange Andrer mit dem durchstrichenen *a* wiedergibt, durch *ä*; es ist ein »offenes *e*«. Für den 6ten Vokal setze ich *ē* oder *ī*.

mäsün, die wir also *qädēsüá*, *lē'elná*, *mäsēnná* sprechen müssen. Vermutlich hat auf die Aussprache dieser, für die jüngeren Dialekte gewiß nicht volkstümlichen¹⁾, Wörter die ähnliche, aber wohl heterogene amharische Abstraktendung *innät* eingewirkt, die in dem etwas älteren Text in Wrights äthiopischem Katalog 226^b in *sost innät* »Dreiheit« sogar noch als besonderes Wort (mit Alf und dem 6ten Vokal) geschrieben wird.

Bestätigt wird uns, daß die eigentümliche Verschiebung des *a* von dem vorbergehenden Konsonanten auf den eigentlich vokallosen Guttural nicht etwa bloß, wie man, namentlich bei dem Schwanken der Schreibung, schließen könnte, in der Schrift geschieht, sondern wirklich in der Aussprache stattfindet. Man spricht vielfach *támhárá* für *támáhrá* »lernte« (S. 64), *arbē'átá* für *arbá'tá* »vier« (79) und so *šobē átá* »sieben«, *tēšē'átá* »neun« (eb.). Diese Erscheinung erklärt sich wohl dadurch, daß der Guttural im Silbenauslaut gern oder gar notwendig einen ganz kurzen (Chatef) A-Laut erhält; bei der mehrfach zu konstatierenden Neigung des Tigräi, den mit *a* vokalisiertem Gutturalen den Ton zu geben (z. B. *mähára* neben *sábára*, *támáhárka* neben *tásáberka*)²⁾, bekommt dann diese neue Silbe das Uebergewicht. In Fällen wie *sámē'aka* audisti«, *sámē'aku* »audi« hat das *a* vermutlich wenigstens einen Nebenton. Den Uebergang zu jenen Formen zeigt *táwáhábá* (noch mit vollem Vokal des *w*) neben *táuhábá* aus *táwdhábá* (S. 68). Eine, freilich nicht ganz zutreffende, Analogie bietet hebr.

בִּיטֵר für ^אבִּיטֵר.

Gern hätten wir es gesehen, wenn der Verf. uns etwas genauer über die wirkliche Quantität der Vokale belehrt hätte. Daß der 4te, 3te, 7te Vokal auch im Tigräi manchmal kurz ist, leidet wohl keinem Zweifel; für den 2ten scheint das ebenfalls zu gelten und in gewissen Fällen selbst für den 5ten.

Auch der Verf. bezeugt, daß die verschiedenen Gutturale im Tigräi in der Aussprache noch deutlich unterschieden werden (ganz wie im Tigre). Leider werden sie aber in der Schrift nach amharischer Art sehr oft vertauscht³⁾. Ähnlich scheint es mit den bei-

1) Allerdings hat Munzinger auch im Tigre *hámkenna* »Schwäche«. Ob das aber genau, steht dahin, zumal die andern Quellen der betreffenden Wurzel *q* geben.

2) Vgl. Aehnliches in der traditionellen Aussprache des Geez ZDMG. 28, 531. 533.

3) Ein kleines Glossar im Brit. Mus., welches teils zu Geez-, teils zu Tigräi-Wörtern die arabischen (im Anfang die türkischen) Aequivalente setzt (etwa ein *Vademecum* für einen Abessinier, der in Geschäften nach *Massua gieng*) braucht

den **z** zu stehn; hier läßt uns Schreiber allerdings über den wirklichen Lautunterschied etwas zu sehr im Unklaren. Wenn dagegen die beiden *s* in der Schrift verwechselt werden, so ist das kein Verstoß gegen die Laute des Tigrai, denn da klingen sie, ebenso wie im Amharischen, ganz gleich, während im Tigre das *sât* (der 7te Konsonant) unser scharfes *s* oder *ss*, das *saut*, (der 5te) unser weiches *s* (französisches *z*) ist¹⁾.

Die Flexion des Verbuns zeigt bei Schreiber ziemliche Konsequenz in der Vokalisation, so eigentümlich diese auch zum Teil ist. Zu beachten ist u. A. das vom Reflexiv mit *t* abgeleitete Kausativ, dessen *t* nur vor Gutturalen bleibt (*atä'aräghä*²⁾), sonst dem ersten Radical assimiliert wird (*assábärä* S. 64), wie das *t* des Reflexivs auch in andern Fällen oft ausfällt³⁾. — Die besondere Stellung des Verbuns *tänsë'e* beruht einfach darauf, daß es (wie תרסי, תלמד) ein Denominativ ist und so als Quadrilitterum gilt. So ist's natürlich schon mit geez *tansë'a* (aus *tënsä'é* oder einer andern Form mit präfigiertem *t*). — Die 2. pl. f. Perf. lautet vor Suffixen wirklich noch auf *këna* aus (s. Praetorius 148), eine Form, die inzwischen auch für's Geez gesichert ist⁴⁾. — Daß das Gerundium geradezu als Verbum finitum verwandt wird, wissen wir jetzt erst ganz sicher. Eine eigentümliche Gestalt zeigt das Gerundium der 3. sg. f. vor einem Objektsuffix: Formen wie *mälisa* »sie hat erwiedert« schieben vor Suffixe ein *t* ein: *mälisätni*, *mälisátkum* u. s. w. (gegenüber *mälisüni* »er hat mir erwiedert« u. s. w.). Vollständiger Uebergang in die Flexion des Perfekts ist es nicht, denn dann stünde nicht *atni* (mit dem 4ten Vokal), sondern *ätni* (mit dem ersten): doch hat die Perfektform hier gewiß eingewirkt. Schwerlich darf man dabei an das amharische Pronominalsuffix *at* denken, denn das steht nur fürs Objekt »eam«. Auch die schon von Praetorius konstatierte Form *älla* »sie ist« (welche so gebildet ist, als wäre hier wie im Masculinum *ällo* »er ist« ein Objektsuffix) nimmt vor einem weiteren Objektsuffix wieder ein solches *t* an. —

z. B. für arabisches **ح** abwechselnd alle 3 h-Zeichen und auch das *k* mit und ohne Bezeichnung der Affrikation u. s. w. Allerdings ist dies Glossar, von dem mir Hr. Dr. Bezold eine von ihm selbst gemachte Kopie geschenkt hat, durch frühere Abschreiber arg entstellt.

1) Das *zain* hat im Tigre wenigstens teilweise den Laut des neugriechischen *δ*, englischen weichen *th*. — Diese Bestimmungen der Tigre-Laute beruhen teils auf den Angaben von Munzinger, teils auf den (gedruckten und mündlichen) Angaben von Leo Reinisch.

2) *qh* setze ich für die Affricata des **P**, die ähnlich wie **Ġ** lauten soll.

3) Im Dialekt von Hamasien scheint es sich fester zu halten.

4) Cornill, Buch der weisen Philosophen S. 51.

Die seltsamen, nach amharischer Art gebildeten Pluralformen der 3. und namentlich der 2. pl. kennt Schreiber auch (14 f.). Sie sind aber im Centrum des Tigräi offenbar noch lange nicht so üblich geworden, wie man z. B. nach den gedruckten Evangelien annehmen mußte. Der Einfluß des Amharischen zeigt sich aber auch sonst auf Schritt und Tritt. Besonders ist — und das ist wohl das Wichtigste, was wir aus dem Buche lernen — die Wortfolge und die ganze Syntax in weit höherem Maße amharisch, als wir bisher wußten¹⁾. Man sehe nur die Genitivverbindungen in § 55, die ganz nach amharischer Art, völlig gegen die altsemitische Regel geordnet sind. Beachten muß man allerdings, daß nach § 35 Relativsatz und abhängige Sätze in der »guten Sprache« vorangestellt werden; das heißt doch wohl, daß die gebildeteren Leute ganz dem Einfluß des Amharischen nachgeben, während das Volk am Ende noch mehr von altäthiopischer Wort- und Satzstellung beibehält. Der Verf. berücksichtigt nach der Vorrede eben nur die Sprache der »Gebildeten«. Darin mag er für seinen nächsten Zweck Recht haben; für uns Sprachforscher erwächst daraus aber ein schwerer Nachteil. Wir möchten eben viel lieber wissen, wie man in jenen Gegenden spricht, die von dem, was in Abessinien als Kultur erscheint, möglichst wenig beleckt sind. Namentlich wären wir dankbar für wirklich volkstümliche Texte, womöglich nicht in äthiopischer Schrift, sondern in recht genauer Transscription, nach Weise z. B. der von Prym und Socin, von Spitta, von Reinisch gesammelten²⁾. Erst wenn wir solche in einiger Fülle haben, können wir genauer wissen, wie weit der Einfluß des Amharischen auf das Tigräi wirklich reicht.

Allerdings gibt uns der Verf. einige Bemerkungen über Dialekterscheinungen, die, so kurz und so gering sie an Zahl sind, doch viel mehr Wert haben als das ganz unzuverlässige Material zur Kenntnis der Dialekte von Hamasien und des von Tämbien, worüber uns Praetorius Mitteilungen gemacht hat³⁾. Dahin gehört, daß man

1) Vgl. ZDMG. 38, 482.

2) Die von Praetorius herausgegebenen Tigräi-Sprichwörter (ZDMG. 37 ff.) sind äußerst dankenswert, ergeben aber schon wegen ihrer Kürze und ihrer pointierten Weise nicht sehr viel für die Grammatik. Die Erläuterungen dazu von einem jetzt leicht zu erratenden Verfasser bieten übrigens wertvolle Ergänzungen zu Herrn Schreibers »Handbuch«.

3) ZDMG. 28, 437 ff. Die Wunderlichkeit, daß die so weit räumlich von einander entfernten Dialekte in fast allen Abweichungen vom Adoa-Dialekt übereinstimmen sollen, genügt, um den größten Verdacht zu erregen. Dazu kommt, daß die wenigen kurzen Stücke im echten Hamasien-Dialekt, welche mir Reinisch geschickt hat, stark von jenem für Hamasienisch ausgegebenen Texte abweichen. So ist die Objektpräposition in Hamasien *nǝ* oder *nǝ*, nicht *ǝ* u. s. w.

in Agamie bei der Negation *ai* — *i* (*j*) für *ai* — *n* sagt (§ 158). Schon Praetorius (S. 252) hatte den, von Schreiber als provinciell erwähnten (§ 206), Gebrauch des *-i -i* für *-n -n* »et et« konstatiert. Wie er nun diese Wörtchen unzweifelhaft richtig aus alten *-hî* und *-nî* erklärt, so sind sie auch bei der Negation sicher nichts als diese Enklitika *-hî* und *-nî*¹⁾.

Von den Pronomina und besonders den Partikeln sind manche noch sehr dunkel, selbst abgesehen von den aus dem Amharischen eingedrungenen Wörtern. Vielleicht findet sich darunter auch ein oder das andre Wort hamitischen Ursprungs. Sicher dem Hamitischen entlehnt ist das für die Zahl »eins« neben *hádä*, f. *hánti* noch vorkommende *énko*, f. *énka* (§ 178). Das ist Saho-‘Afar *énik*, *inik* u. s. w., adjektivisch *inkî*²⁾; die Endungen im Tigräi wie die Objektsuffixa. Entsprechend hat auch das Tigre für »eins« ein unstreitig fremdes Wort *oro*³⁾ oder *wârô*⁴⁾.

Das dürfen wir wohl schon jetzt als ziemlich sicher annehmen, daß die starke Abweichung des Tigräi vom Geez zum großen Teil auf dem Einfluß der halb hamitischen Amhara-Sprache beruht. Dieser Einfluß läßt sich auch im nördlichsten Teil des Tigräi-Gebietes, in Hamasien nachweisen, dessen Dialekt überhaupt dem der Gegend von Aksüm nicht so fern zu stehn scheint, wie man denken könnte. Dagegen hebt er sich scharf ab von dem Tigre-Dialekt des benachbarten Bogos-Landes⁵⁾. Die Trennung der beiden Schwestersprachen Tigräi und Tigre, deren Grenze einigermaßen mit der geographischen Grenze des eigentlichen Abessiniens zusammenfallen wird, ist also eine ganz bestimmte. Vom Wortschatz des Tigre wissen wir durch Munzinger, d’Abbadie und Andre, vornehmlich jetzt durch Reinisch⁶⁾, schon ziemlich viel, aber noch sehr geringe Kunde haben wir von seiner Grammatik. Die wenigen Sprachproben, welche mir bekannt sind — darunter wieder einiges Handschriftliche von Rei-

1) Auch das amharische *m* bei der Negation *al—m* ist gewiß mit *-m* »und« identisch.

2) Reinisch in ZDMG 32, 418, Irob-Saho 33. 35 u. s. w., ‘Afar I, 8 nr. 4 — Colizza, Lingua ‘Afar 82. — Lefebvre, Voy. III, 328.

3) Munzinger s. v.

4) Reinisch, Bilin II, 250. 380. Nach Praetorius 216 ist das Wort nubisch (Reinisch, Nuba-Sprache 34 hat *wêra* »eins«).

5) Dies zeigt sich am besten in einigen kurzen Parallelstücken in beiden Dialekten, die ich auch wieder von Reinisch habe.

6) Außer manchen einzelnen Mitteilungen in seinen verschiedenen Schriften über hamitische Sprachen s. besonders sein neuestes Werk »Die Bilin-Sprache, Bd. 2«, worin jedem Bilin-Worte sein Tigre-Aequivalent beigegeben ist und worin sich auch ein umfangreiches deutsch-tigre Glossar befindet.

nisch — ergeben allerdings mit leidlicher Sicherheit, daß, wie schon Munzinger annahm, das außerhalb Abessiniens, meist von Muslimen und zum großen Teil von Nomaden gesprochne Tigre dem Geez, der Kultursprache des christlichen Abessiniens, näher steht als das auf dem Boden des alten Reichs lebende Tigräi. Um so wichtiger wäre es, wenn uns ein guter Beobachter volkstümliche Texte und eine gute Grammatik böte, nicht etwa von einem imaginären Gesamt-Tigre, sondern von einem oder dem andern bestimmten Dialekt, am besten von einem, der möglichst wenig Berührungen mit fremden Sprachen ausgesetzt ist. Erst dann könnten wir auch das Verhältniß des Tigräi zum Geez einerseits, zum Amharischen anderseits genauer feststellen.

Wie ich in dieser Anzeige den Namen Reinisch wiederholt habe nennen müssen, so fühle ich mich verpflichtet, zum Schlusse noch auszusprechen, daß wir dem unermüdlichen Erforscher der Sprachen jener Länder auch das Erscheinen dieser Tigräi-Grammatik verdanken. Denn er ist es gewesen, der den bescheidenen Verf. bewogen hat, sein verdienstliches Buch der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Möge es dem Letzteren gefallen, uns noch recht viel von seinen in Abessinien erworbenen Kenntnissen und wissenschaftlichen Sammlungen vorzulegen!

Straßburg i. E.

Th. Nöldeke.

Martin Rinkarts geistliche Lieder nebst einer in Verbindung mit Heinrich Rembe aus Eisleben nach den Quellen bearbeiteten Darstellung des Lebens und der Werke des Dichters herausgegeben von Johannes Linke, Doktor der Theologie. Gotha, Friedrich Andreas Perthes. 1886. X und 440 S. 16°.

Der Dichter, über den 1829 Plato und 1857 Vörckel, dem dies Buch gewidmet ist, in selbständigen kleinen Schriften gehandelt hatten, verdiente eine neue Biographie. Die beiden auf dem Titel genannten Forscher haben die Arbeit unter sich geteilt. Rembe hat die Eisleber und Erdebörner Jugendzeit, Linke die Eilenburger Jugend und Amtszeit Rinkarts dargestellt. Der Ertrag dieser gemeinsamen Thätigkeit ist sehr umfangreich, indem die Biographie 164 S. umfaßt, der sich eine Bibliographie bis S. 222 anschließt. Die Auswahl der geistlichen Lieder ist sehr bescheiden ausgefallen, da von den im Liederverzeichnis genannten 422 deutschen Nummern, oder nach Abgang von 34, die nur den Anfangszeilen nach bekannt sind, von 388 Gedichten nur 66 mitgeteilt werden. Es ist diese Beschrän-

kung nur zu billigen und für das erneuerte Andenken des Dichters selbst vorteilhaft. Bei einer umfassenderen Auswahl hätten leicht die unschönen Seiten der rinkartschen Dichtung hervortreten müssen. Denn die S. VIII ausgesprochne Ansicht, daß Rinkart »zwischen Joh. Heermann und Paulus Gerhardt der Zeit wie den Leistungen nach als Kirchenliederdichter« stehe, wird nicht gerade viel Zustimmung finden. Die Zeitgenossen und die Veranstalter von Gemeindegesangbüchern haben dieselbe nicht geteilt. Alb. Fischer führt im Kirchenliederlexikon nur vier rinkartsche Lieder an: 1: Ach Vater unser Gott, der du durch große Güte, 18 achtzeil. Strophen, aus Olearius Singekunst 1671, also schon überarbeitet und gekürzt, da das Lied in Rinkarts »Catechismus-wolthaten« 1645 S. 134 ff. 20 Strophen enthält und ursprünglich beginnt: Ach Vater vnser Gott! ach Vater aller Güte. — 2: Hilf uns Herr in allen Dingen, 11 achtzeil. Str., aus den Catechismus-wolthaten S. 157. — 3: Lobe, lobe meine Seele, 12 achtzeil. Str., zuerst 1642 in einem Einzelabdruck mit Joseph Clauders lateinischer Uebersetzung erschienen. — 4: Nun danket alle Gott, mit Herzen, Mund und Händen, 3 achtzeilige Strophen, zuerst in des Dichters »Jesu-Hertz-Büchlein« 1630, ein Buch, das jedoch bisher nur in einer spätern Auflage, von 1663 (K. Bibl. in Hannover), bekannt geworden ist. Auf dieses Lied, das seit 1648 in fast alle evangelische Gesangbücher aufgenommen ist, gründet sich der Ruhm fast ausschließlich, den Rinkart als geistlicher Liederdichter erlangt hat. Die Hymnologen haben lange Zeit über Entstehungszeit und eigentliche Bedeutung des Liedes nicht ins Reine kommen können. Fast allgemein wurde angenommen, Rinkart habe es bei der Kunde von dem Abschluß des westfälischen Friedens 1648 gedichtet. Die Leipziger Illustrierte Zeitung brachte noch in diesem Jahre am 1. Mai unter dem Titel »Ein dreihundertjähriges Dichterjubiläum« in gutem Glauben eine romanhafte Erzählung im Sinne jener Annahme, und Alb. Fischers Kirchenliederlexikon 2, 101—104 gibt eine weitläufige Erörterung, die das Jahr 1648 als wahrscheinliche Entstehungszeit festzustellen suchte. Das Verdienst, die Frage endgültig entschieden zu haben, gebührt dem Lüneburger Seminarlehrer Wilhelm Bode, der in seinem »Quellennachweis über die Lieder des hannoverischen und lüneburgischen Gesangbuches« (Hannover 1881) S. 184 das Jesu Hertzbüchlein als erste Quelle aufgefunden hat. Danach ist das jetzt als allgemeines Danklied bei allen Gelegenheiten, die zum Danke gegen Gott auffordern, gesungene Lied ursprünglich nur ein bescheidenes Tischgebet »nach dem Essen«. Und welche Verbreitung und Bedeutung hat dies Lied seitdem gewonnen! »Von 1717 an, sagt

J. Linke, ist kein kirchliches Fest mehr gefeiert worden ohne dieses Lied. Am 2. Sept. 1870 ertönte es im Schlachtlager rings um Sedan und fand von Millionen Lippen gesungen seinen Wiederhall in Alldeutschland. Es erklang bei der Kaiserproklamation in Versailles, beim Einzuge der Sieger in die Heimat, auf der Höhe des Niederwaldes, bei der Vollendung des Kölner Doms. Es wird gesungen bei jeder Grundsteinlegung, bei jeder Weihe eines öffentlichen Gebäudes, ja beim Hebefestes eines jeden Bürgerhauses erschallt es aus dem Munde der biederen Gewerken. Keine Generation hat je gelebt, die dieses Lied so oft angestimmt hätte, als die unsere. Eine lesenswerte Historien erzählung über dieses Lied, nur noch ohne Kenntnis der Entstehungszeit, gibt Richard Lauxmann im achten Bande der Gesch. des Kirchenliedes von E. E. Koch (Stuttg. 1876) S. 168—174, die das weiter im Einzelnen ausführt, was Linke in allgemeinen Zügen schildert. So willig die Bedeutung dieses Liedes in der Hymnologie anerkannt werden soll, so wenig hat irgend ein anderes Lied Rinkarts Anspruch, sich über zahlreiche Lieder jener Zeit zu erheben. Herausgeber pflegen gern ihren Dichter höher zu stellen, als billig, und so auch Linke seinen Rinkart. Mir scheint der vorhin genannte W. Bode S. 134 das Richtige getroffen zu haben, wenn er sagt: »In Rinkarts ganzer Dichtung und Ausdrucksweise liegt vielfach etwas Gesuchtes, Gekünsteltes, auch Schwülstiges. Sonst spricht sich in dem Inhalt ein treuherzig-kindliches Gefühl, ein derber deutscher Sinn und getroster Mut aus. In Anfangs- und Schlußzeilen und auch sonst legt er gern Beziehungen«. — Auf die Biographie will ich nicht näher eingehn. Hie und da hätte wohl etwas genauere Auskunft über Rinkarts Verbindungen gegeben werden können. Ich habe vergebens nach einer Aufhellung seiner Beziehungen zu Paul Fleming gesucht, in dessen Gedichtausgabe J. M. Lappenberg »Die schöne Müllerin-Stimme« aufgenommen hat, deren Titel Linke hier in der Bibliographie Nr. 53. S. 198 vollständig gibt. Diese, die Bibliographie, ist auf 100 Nummern gebracht. Linke vermutet S. 167 f. nicht mit Unrecht, daß noch manche andere bisher unbekannt gebliebene Gedichte Rinkarts in den Epicedien, die im 17. Jahrh. den Leichenreden beigegeben zu werden pflegten, aufzufinden sein möchte. Ich habe mir gelegentlich, außer manchen in der Bibliographie genannten, zwei Gedichte notiert, die dort nicht erwähnt werden, ein lateinisches aus Rinkarts letztem Lebensjahre, und ein deutsches aus früherer Zeit. Das lateinische Hexastichon ist enthalten in einer Sammlung deutscher und lateinischer Glückwünsche zur Magisterpromotion des aus Eilenburg gebürtigen Martin Steinmetz vom 25. Jan. 1649 (6 Bl. 4^o. Göttingen,

Poet. 1719). Er lautet: In Divi Pauli, Et Præstantiſſ. mei M. Martini Steinmetz I, et Dn. Competitorum, Conversionem magistralem.

Qvæ Tibi, Pro-Fili mellite, Tuisque novorum
 Doctorum reliqvis, vota precesque feram?
 Clara Dies Pauli, Vobis Clarissima Semper,
 Sit semper-talis, sæpe diuque redux:
 Et nobis vitæ Artifices, Sophiæque Magistros,
 Custodasque animæ sæpe diuque ferat.
 Qvi pellant Nebulas, Pluvias, Sortesque Procellas;
 Ut redeat Pauli clarior usque dies.
 Dum, post tot mundi tenebras, lux aurea terris
 Intret, et æternæ Pacis amoena qvies.
 Hæc Tibi, Pro-Fili mellite, Tuisque novorum
 Doctorum reliqvis, vota precesque fero.

T. Compater

M. Mart. Rinkart Minist.
 patrii Senior.

Das deutsche Gedicht (Göttingen, Collect. Stedern, Viri 353) ist zu lang, um hier mitgeteilt zu werden; selbst der Titel würde zu lang sein, wenn derselbe nicht geartet wäre, einen Begriff der Geschmacklosigkeit des Dichters zu geben. Am 17. Juni 1646 starb Adam Andreae, Rektor der Stadtschule zu Chemnitz; der ihm gehaltenen Leichenrede des Superintendenten Sebastian Hommel ist Rinkarts aus 96 Alexandrinern bestehendes Gedicht auf Bl. H 4 bis I 2 beigegeben mit dem besondern Titel: »Der anbrüchigen Adams-Aepffel wurmstichige Sünden-Møde, woran wir und alle Adams-Kinder den Todt gefressen: Und des andern Adams Heilwertige Lebens-Kraft Wodurch wir und alle Gottes Kinder ewiglich genesen; Verstecket und entdecket Im denkwürdigen Tauff- und Zunamen Herrn Adam Andreae, wolverdienten SchulRectoris zu Chemnitz; So durch unterschiedenen der Buchstaben Übersatz und Gegensatz also kömmt: Adam Andreae Ah! Ah! an der Made! Ah! Ah! der Ehman da! Ah! andere Adam! Adamus Andreae Das? Aevæ man dar! Auff sonderbares Begehren gesetzt und übersetzt von einem seiner ältisten Schul-Freunde M. Martin Rinckarten. Im Jahr unsers ewigen Heyls und Heylandes MDCXLVI«. Für Rinkarts Leben, namentlich für seinen Aufenthalt auf der Thomasschule in Leipzig ist das Gedicht selbst nicht ohne Interesse.

K. Goedeke.

Nordiskt medicinskt Arkiv. Redigeradt af Dr. Axel Key, Prof. i pathol. Anatomi in Stockholm. Sjuttonde Bandet. Med 41 träsnitt. 1885. Stockholm. P. A. Norrstedt & Söner.

Reichlich mit Holzschnitten ausgestattet, bringt der 17. Band des Nordischen medicinischen Archivs wertvolle Beiträge aus allen Teilen Skandinaviens, aus fast allen Gebieten der Heilkunde, so daß sein Inhalt, was Mannigfaltigkeit und Wissenschaftlichkeit anlangt, mit derjenigen eines jeden früheren Bandes zu konkurrieren vermag. Freilich ist ein Mitbegründer und treuer Mitarbeiter des Archivs, der Kopenhagener und frühere Kieler Professor der Physiologie Peter Ludwig Panum am 2. Mai 1885 dahingeshieden, und eine kleine Notiz im ersten Hefte des Archivs von ihm über die spontane Ersetzung des peritonealen Epitheliums des Darmes außerhalb der Bauchhöhle (behufs Anlegung von Darmfisteln beim Hunde) durch Epidermis, wobei nicht eine Umbildung der Epithelialzellen (Metaplasie), sondern gewissermaßen eine Invasion der Epidermiszellen von den angrenzenden Hautpartien aus stattfindet, schließt die im Laufe von siebenzehn Jahren dem Archiv gelieferten zahlreichen Beiträge ab. Ein warm geschriebener Nekrolog von Julius Petersen zeigt die umfassende Wirksamkeit des Verstorbenen auf verschiedenen Gebieten der Medicin. Daß aber in seinem Specialfache, der Physiologie, der skandinavische Norden noch Männer besitzt, deren Thätigkeit eine Erweiterung unsres Wissens in dieser Disciplin in Aussicht stellt, davon geben Aufsätze von Hällsten (Helsingfors), Lovén (Stockholm) und Tigerstedt (Stockholm) in dem vorliegenden Bande Zeugnis. Alle drei Autoren haben unter den sorgfältigsten Kautelen das Verhalten der elektrischen Reizung von Nerven und Muskeln untersucht; doch sind ihre Aufgaben selbst wesentlich unter einander verschieden. Während Tigerstedt die Periode der latenten Reizung der Muskelkontraktion mittelst Registrierapparats und elektrischen Signals untersucht und Lovén den Einfluß der Induktionsströme auf die isolierten Vorhöfe des Froschherzens studiert hat, bezieht sich die in diesem Bande noch unvollendete Arbeit Hällstens auf die sensiblen Nerven und die Reflexapparate des Rückenmarks.

An die physiologischen Arbeiten schließen sich diverse experimentell pathologische Arbeiten. C. J. Salomonsen (Kopenhagen) gibt eine ausführliche Anleitung zur bakteriologischen Technik für Mediciner, zu welchem 30 der 41 Holzschnitte des vorliegenden Archivbandes gehören. Von besonderem Interesse ist uns eine Arbeit von E. G. Johnson (Stockholm) über die Verhältnisse der Wirkung und Elimination des Borax beim Menschen

gewesen, weil sie uns zeigt, daß man auch den pharmakologischen Aufgaben der Neuzeit in den nordischen Staaten näher tritt. Die Studie ist in der medicinischen Klinik des Karolinischen Instituts, wo verschiedenen Kranken Borsäure zu 0,9—3,6 pro die oder Borax in Tagesgaben von 1,5 gegeben wurde, gemacht worden. Außer einer in einzelnen Fällen erheblichen Vermehrung der Diurese wurden besondere Effekte nicht konstatiert, mit Ausnahme eines Falles, wo nach 10tägigem Gebrauch von 3,6 Borsäure ein Exanthem auftrat. In Bezug auf die Eliminationsverhältnisse haben sich keine besonderen Abweichungen von demjenigen ergeben, was wir von andern analogen Verbindungen (Salicylsäure, Natriumsalicylat) wissen. Interessant ist allerdings die Thatsache des Uebergangs aus Fußbädern, die freilich durch die Flüchtigkeit der Borsäure sich erklären würde; doch deutet der Umstand, daß von vier Patienten nur einer die Borsäureresorption aus Pediluvien zeigte, auf besondere Verhältnisse der Begünstigung hin. Ref. muß übrigens mit Johnson seine Uebereinstimmung aussprechen, daß die Gefahren der Anwendung der Borsäure und des Borax nicht groß sind und dem therapeutischen Gebrauche desselben in den gewöhnlichen medicinalen Gaben, zu denen die diuretischen Effekte des Borax, der gleichzeitig mitunter bei bestehender Albuminurie das Eiweiß im Harne schwinden macht, berechtigen, auch der längeren Dauer der Anwendung Nichts im Wege steht. Die Mischform von Urticaria und Erythem nach 10tägigem Gebrauch von 3,5 ist auch nichts als ein Arzneiexanthem, das doch unmöglich das Mittel contraindicirt, und in den meisten Fällen, die man als Borsäurevergiftung bezeichnet hat, ist dies Exanthem die Hauptsache. Diese Vergiftungen beziehen sich allerdings auf andre Anwendungsweisen der Borsäure, auf ihren Gebrauch als Ausspülmittel für Abscesse, Magen, Darm, Harnblase, Cavum pleurae. Hier handelt es sich offenbar darum, daß größere Mengen der Spülflüssigkeit zurückerblieben, und das läßt sich in seiner Gefährlichkeit herabsetzen, wenn man 2procentige Lösungen statt der von Molodenkow n. A. gebrauchten fünfprocentigen nimmt, ja es läßt sich vermeiden, wenn man physiologische Kochsalzlösungen oder Wasser nachspritzt. Meiner Ueberzeugung nach ist die Borsäure das ungefährlichste Antisepticum, nicht darnach angethan, in den chirurgischen Kliniken als letales Gift zu wirken, wie Jodoform und Sublimat, unschädlicher als Thymol und Phenol. Die Litteratur bietet allerdings einen Fall angeblicher tödlicher Intoxikation durch Borsäure, von Molodenkow, aber dieser ist bei der mangelnden Sektion völlig problematisch. Man wird diesem Urteile beistimmen, wenn man den von Johnson am Schlusse mitgetheilten Vergiftungsfall aus dem Princessin Lovisa

Kinderhospital aufmerksam durchliest, wo nach 4tägiger Behandlung einer Brandwunde mit Borvaselin (1:30) der Appetit wich, nach 6 Tagen ein confluierendes papulöses Exanthem auftrat, dann, nachdem am 9. Tage die Borsalbe fortgelassen war, die Temperatur auf 41° stieg, Konvulsionen eintraten und am 12. Tage der Tod erfolgte. Noch am letzten Lebenstage war die Borsäurereaktion im Harne sehr bedeutend, und doch starb das Kind nicht an Borismus, sondern, wie die Sektion auswies, an Meningitis purulenta convexitatis und Thrombosis sinus longitudinalis. War das Exanthem durch die Borsäure veranlaßt? Wer will das behaupten und wer kann in Molodenkows Falle das »post hoc ergo propter hoc« verkennen? Wir haben keinen bewiesenen Todesfall durch Borsäurespülungen, während wir z. B. von dem Sublimat, wie dies Prof. W. Netzel (Stockholm) in einem interessanten Beitrage zur Kasuistik der tödlichen Sublimat einspritzungen in die Gebärmutter im Laufe eines Jahres (1884) allein in der geburtshilflichen Litteratur zeigt, nicht weniger als 8 Todesfälle durch dies Verfahren haben, sämtlich durch jenen konstanten Symptomenkomplex und Leichenbefund charakterisiert, der die Toxikologie schon seit 20 Jahren als Folge cutaner Resorption von Quecksilberniträt u. a. Salzen kennt. Netzel glaubt, daß man die Gefahren vermeidet, wenn man nur Lösungen von 1:3000—5000 verwendet, die letzten Mengen der Injektion stark mit Wasser verdünnt und nach der Einspritzung eine starke Gebärmutterkontraktion hervorzurufen sucht. Daß man aber das gefährliche Quecksilberchlorid wieder mit der Borsäure vertauschen wird, ist uns unzweifelhaft, wenn nicht inzwischen ein neues ebenso ungefährliches, aber noch aktiveres Antisepticum gefunden wird.

An die besprochenen pharmakologisch-toxikologischen Arbeiten schließt sich am nächsten die zweite Abteilung der bereits bei unserer Besprechung des 16. Bandes erwähnten Studie von C. Engelskjön (Kristiania) über die verschiedenartige therapeutische Wirkung der elektrischen Stromarten und die elektrodiagnostische Gesichtsfelduntersuchung an. Reich vertreten ist die Chirurgie, zu welcher auch ein kasuistischer Beitrag von Johannessen (Kristiania), gehört, der als »Recidivirender Krebs des S. Romanum; doppelseitiger Ovarialtumor und Uterusfibrome« überschrieben ist und die Geschichte der letzten Lebensjahre einer Patientin mitteilt, an welcher wegen Carcinoma S. Romani im Februar 1883 die Darmresektion mit günstigem Erfolge vollzogen, eine Wiederholung der Operation nach dem Auftreten des Recidivs durch die Erkrankung der Gebärmutter und der Eierstöcke, die übrigens nach Ausweis der Sektion ächt metastatisch waren, unmöglich wurde. Die Darmresektion bildet auch

den Gegenstand einer Abhandlung des hochverdienten Chirurgen vom Sabbatsberg-Hospital in Stockholm, Ivar Svensson, in welchem er einen sehr interessanten Fall mitteilt, wo er 14 Tage nach einem Bauchschnitte wegen Ileus die Laparotomie ausführte, dann einen künstlichen After anlegte und zwei Monate später diesen durch Resektion eines 20 Cm. langen Darmstückes heilte. In einem andern Artikel gibt W. Karström Mitteilungen über die im Hospital zu Wexjö angestellten Versuche mit dem Sublimat-Holzwoleverbände.

Die Gynäkologie ist durch eine Arbeit von W. Netzel über Myxoma ovarii vertreten, in welcher der Verfasser, der selbst 7 Fälle dieser Art in seiner Privatpraxis beobachtet hat, der Ansicht Werth's entgegentritt, wonach die sekundären myxomatösen Degenerationen in der Bauchhöhle durch Ruptur der Eierstockgeschwulst bedingt sind, und dieselben als myxomatöse Metastasen bezeichnet. Netzel hält nach seinen Erfahrungen die Operation keineswegs für aussichtslos, vielmehr sind alle von ihm selbst operierten Fälle dieser eigentümlichen Degeneration geheilt; doch ist dies Resultat nur bei frühzeitiger Operation zu erzielen, weil sich das Leiden rasch zu solcher Höhe entwickelt, daß die Operation erfolglos oder unthunlich wird.

Drei Aufsätze betreffen venerische Affektionen, der eine von E. Oedmansson (Stockholm) die Urethritis externa und die Cystenbildung am Praeputium, der zweite von Erik Pontoppidan (Kopenhagen) die Frage, wann die Syphilis konstitutionell wird, der dritte, von Alexander Haslund (Kopenhagen), das Leucoderma syphiliticum (Vitiligo), welches der Verfasser ausschließlich von vorhergehendem Maculae syphiliticae ableitet.

Der speciellen Pathologie angehörig ist eine Arbeit von E. Schmiegelow (Kopenhagen) über das Verhalten der Reflexnerven zu Krankheiten der Nase und des Pharynx. Ferner eine Abhandlung von Hugo Holsti (Helsingfors) über die Veränderungen der feineren Arterien bei der granulären Nierenatrophie und die Bedeutung derselben für die Pathologie dieser Krankheit und eine sehr lesenswerte Abhandlung von Edvard Bull (Christiania) über Albuminurie und ihre Beziehungen zu latenter Nierenkrankheit. Es schließt sich hieran eine außerordentlich interessante Studie Worm Müllers (Christiania) über das Verhalten der Diabetiker bei Einführung verschiedener Kohlehydrate, namentlich wichtig durch den Nachweis, daß derartige Kranke gegen Traubenzucker sich geradeso wie Gesunde verhalten, während sie nach Rohrzucker und Milchzucker nicht diese, sondern Traubenzucker ausscheiden. Endlich gehört hierher noch ein Aufsatz von P. J. Wising (Stockholm) über Ileus durch

Gallensteine im Anschlusse an einen tödlichen Fall, wo der Stein durch eine Perforation in das Ileum gelangt war.

Die forensische Medicin wird durch eine Abhandlung von Prof. Stadfeldt (Kopenhagen) über das Vorkommen von Blutungen in den großen Körperhöhlen bei Neugeborenen vertreten. Die Arbeit ist die Folge eines Kriminalprocesses, bei dem es sich um absichtliche Tödtung durch Erstickung während der Geburt handelt, und gründet sich auf die Geburtsjournale und Autopsien im Kopenhagener Entbindungshause während der letzten beiden Decennien. Von Interesse ist die große Häufigkeit pulmonaler und pericardialer Ekchy-mosen, die daher nur mit äußerster Vorsicht als Indicien der nach der Geburt stattgefundenen Erstickung betrachtet werden dürfen. In Bezug auf Hämorrhagien im Cavum cranii betont Stadfeldt, daß dieselben hauptsächlich auf traumatische Einflüsse während der Entbindung zurückzuführen sind und auch keineswegs immer unmittelbar den Tod nach sich ziehen, vielmehr die Kinder auch bei beträchtlicher Ausdehnung derselben noch recht wohl einige Zeit nach der Geburt leben können. Unter den zum Belege angeführten Fällen finden sich solche, wo bei Blutungen an der Hirnoberfläche keine besonderen Symptome bemerkt wurden und der Tod erst in 4 Tagen plötzlich eintrat. Am längsten verweilt Stadfeldt bei der Ruptur der Wirbelsäule und den Blutungen im Verlaufe derselben, besonders in der Nierengegend. In dieser Beziehung führt er drei Fälle von schwerem Blutergusse um die Niere herum, und innerhalb der Nebenniere ohne Beschädigung der Wirbel an, bei denen die Quelle der Blutung nicht entdeckt wurde. Die Hämorrhagie war eine retroperitoneale in der ganzen Ausdehnung vom Zwerchfell bis zum Becken. In allen drei Fällen handelt es sich um schwierige Extraktionen an den Füßen, wobei möglicherweise allzugroße Dehnung des Lumbargewebes oder direkter Druck der Daumen oder endlich zu starke Lüftung des Körpers im Momente einer schwierigen Lösung der Arme die Ursache zur Blutung waren. Man wird dem Verfasser wohl beistimmen müssen, wenn er derartige Hämorrhagien nicht von Erstickung ableiten will, wie das 1884 Milroy in einem mitgetheilten Falle thut, bei dem wir über die Art der Entbindung nicht aufgeklärt sind. Es ist übrigens noch zu erwähnen, daß auch zweimal nach Fußextraktionen Leberblutungen im Kopenhagener Entbindungshause konstatiert wurde. Die Winke, welche Stadfeldt durch diese Mitteilung einerseits den Gerichtsärzten in Bezug auf die Beurteilung von Blutungen bei Neugeborenen, andererseits aber auch den Accoucheuren in Bezug auf ein schonendes Verfahren bei derartigen Extraktionen gibt, sind gewiß beherzigungswert. Man muß dem Ver-

fasser für seine Arbeit aber um so dankbarer sein, als die forensische und geburtshilfliche Litteratur sich bisher wesentlich nur mit Hirnblutungen Neugeborner und mit den sog. Tardieuschen Ekchymosen beschäftigt hat.

Th. Husemann.

Gardiner, Samuel Rawson, Reports of cases in the courts of star chamber and high commission. Printed for the Camden-Society. MDCCLXXXVI. 328 S. 8°.

Der Verfasser der »History of England from the accession of James I to the outbreak of the civil war 1603—1642« hat als Direktor der Camden-Society schon häufig in ihren Editionen wichtiges Quellenmaterial, das seiner Darstellung zu gute kam, veröffentlicht, und die GGA. haben diese Seite seiner Thätigkeit wiederholt zu rühmen gehabt. Was er uns in dem vorliegenden stattlichen Bande jener gelehrten Gesellschaft bietet, ist eine Reihe von Aktenstücken, die großen Theils bereits für den verstorbenen Historiker Bruce aus einem Manuskript des British Museum und aus einem anderen der Bodleiana kopiert worden. Es sind Protokolle von Verhandlungen, die vor der Sternkammer und vor der hohen Kommission geführt worden sind, aus den Jahren 1631 und 1632. So beschränkt der Zeitraum auch ist, dem sie entnommen sind, so lehrreich ist es, sich in diese Verhandlungen zu vertiefen. Gewöhnlich denkt man, wenn von Sternkammer und hoher Kommission die Rede ist, nur an die berühmten politischen Prozesse, die sich vor beiden Tribunalen abgespielt haben. Hier hat man nun aber Gelegenheit, die regelmäßige, sozusagen alltägliche Wirksamkeit der einen wie der anderen Behörde nach den Akten zu verfolgen, wodurch sich ein Einblick nicht nur in ihr eigentümliches Wesen, sondern zugleich in mannigfache Kulturzustände der damaligen englischen Gesellschaft eröffnet. Die religiösen Angelegenheiten, die sie in ihren Tiefen erregten, kommen auch hier nicht selten zur Sprache. Wenn William Laud unter den Richtern auftritt, so erscheinen auf der Anklagebank Leute, welche sich »schismatischer« Lehren schuldig gemacht oder welche »Konventikel« gehalten haben. Die Herausgabe ist mit gewohnter Sorgfalt veranstaltet und in jeder Beziehung sehr lobenswert.

Bern.

Alfred Stern.

(Schluß des Jahrgangs 1886.)

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,

Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (Fr. W. Kassner).

Verzeichnis
der an dem Jahrgange 1886
der
Göttingischen gelehrten Anzeigen
beteiligten Mitarbeiter.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Professor Dr. K. v. Amira in Freiburg i. Br. 541. 661.

Professor Dr. E. Bernheim in Greifswald. 779. 819.

Professor Dr. W. Beyschlag in Halle a. S. 581.

Professor Dr. A. Bezzenberger in Königsberg in Preußen. 509.

Pastor J. Biernatzki in Bargum, Schleswig. 501.

Professor Dr. F. Blass in Kiel. 537.

F. Bostel, Assistent am Landesarchive in Lemberg. 944.

Professor Dr. A. v. Bulmerincq in Heidelberg. 616.

Professor Dr. E. Cohen in Greifswald. 912.

Direktor der Skulpturengallerie Professor Dr. A. Conze in Charlottenburg. 313.

Direktor Dr. W. Deecke in Buchweiler i. Els. 49.

Dr. G. Dreves in Prag. 284.

Professor Dr. W. Dyck in München. 781.

Dr. L. Erhardt in Berlin. 669.

Professor Dr. K. Goedeke in Göttingen. 1019.

Dr. A. v. Gonzenbach in Bern. 242. 639. 968.

Professor Dr. E. Herzog in Tübingen. 227. 393. 579.
 Musikdirektor E. Hille in Göttingen. 174.
 Kaiserl. Dragoman a. D. K. Himly in Halberstadt. 709.
 Professor Dr. H. Holtzmann in Straßburg i. E. 233. 831.
 Professor Dr. Th. Husemann in Göttingen. 350. 936. 939. 1023.

Professor Dr. H. Jacobi in Kiel. 960.
 Oberstlieutenant M. Jähns in Berlin. 95.
 † Professor Dr. H. Jordan in Königsberg in Pr. 482.
 Prediger Dr. A. Jülicher in Rummelsburg bei Berlin. 25. 595.

Professor Dr. D. Kaufmann in Budapest. 70. 142.
 Oberlehrer Dr. G. Kaufmann in Straßburg i. El. 97.
 Professor Dr. W. Kawerau in Kiel. 881.
 Professor Dr. O. Keller in Prag. 267.
 Professor Dr. Fr. Kielhorn in Göttingen. 185.
 Professor Dr. K. Klein in Göttingen. 941.
 Privatdocent D. A. Koch in Heidelberg. 495.
 Generalmajor z. D. G. Köhler in Breslau. 513. 534.
 Professor Dr. Th. Kolde in Erlangen. 361.
 Professor Dr. Th. Korsch in Moskau. 645.
 Professor Dr. W. Krause in Göttingen. 785. 901.
 Dr. W. Kuhnert in Königsberg in Preußen. 319.

Professor Dr. P. de Lagarde in Göttingen. 437. 861.
 Professor Dr. K. Lasswitz in Gotha. 925.
 Gymnasialdirektor Dr. A. v. Leclair in Mies in Böhmen. 612.
 Professor Dr. Th. Lipps in Bonn a. Rh. 117. 372.

Professor Dr. A. Marty in Prag. 1.
 Professor Dr. A. Meitzen in Berlin. 981.
 Professor Dr. G. Meyer v. Knonau in Zürich. 459.
 Professor Dr. J. Minor in Wien. 260.
 Professor Dr. A. Müller in Königsberg i. Pr. 329.
 Professor Dr. W. Müller in Göttingen. 463.

Professor Dr. P. Natorp in Marburg in Hessen. 145.
 Professor Dr. K. J. Neumann in Straßburg i. E. 311.
 Professor Dr. B. Niese in Marburg in Hessen. 741.
 Professor Dr. Th. Nöldeke in Straßburg i. E. 453. 1013.

Professor Dr. L. v. Ochenkowski in Münster i. Westf. 403.

Professor Dr. R. Peiper in Breslau. 293.

- Bibliothekar Dr. M. Perlbach in Halle a. S. 572.
 Professor Dr. R. Pischel in Halle a. S. 45.
 Oberlehrer Dr. Plew in Straßburg i. E. 897.
 Dr. O. Pohl in Berlin. 966.
 Dr. W. Prellwitz in Königsberg i. Pr. 755.

 Professor Dr. J. Rehmke in Greifswald. 189.
 Professor Dr. W. Roux in Breslau. 797.

 Privatdocent Dr. R. L. v. Salis in Basel. 976.
 Oberschulrat Dr. E. v. Sallwürk in Karlsruhe in Baden. 398.
 Professor Dr. H. Sauppe in Göttingen. 477.
 † L. Scheeffler in München. 39.
 Privatdocent Dr. A. Schoenflies in Göttingen. 506.
 Professor Dr. W. Sickel in Marburg in Hessen. 434. 555.
 Oberlehrer Dr. W. Soltau in Zabern. 654.
 Professor Dr. E. Steindorff in Göttingen. 890.
 Professor Dr. E. Steinmeyer in Erlangen. 605.
 Professor C. Freiherr v. Stengel in Breslau. 621.
 Professor Dr. A. Stern in Bern. 931. 1028.
 Professor Dr. F. Stoerk in Greifswald. 633.

 Professor Dr. L. Weiland in Göttingen. 841. 859.
 Professor Dr. C. Weizsäcker in Tübingen. 353. 821.
 Contreadmiral z. D. R. Werner in Wiesbaden. 273. 397. 811.
 Dr. O. Winkelmann in Straßburg i. E. 305.
 Archivar Dr. G. Winter in Marburg in Hessen. 428. 768.
 Professor Dr. G. Wissowa in Marburg in Hessen. 341.
-

Verzeichnis

der besprochenen Schriften.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

- Archiv, aus dem, der Deutschen Seewarte. Jahrgang 1882.
Hamburg 1884. [R. Werner]. 811
- Arkiv, Nordiskt medicinskt. Bd. XVII. Stockholm 1885.
[Th. Husemann]. 1023
- Årsberättelse (den sjette) från Sabbatsbergs Sjukhus i
Stockholm för 1884. Afgifven af Dr. *F. W. Warfvinge*.
Stockholm 1886. [Th. Husemann]. 939
- Avesta, Die heiligen Bücher der Parsen. Herausgegeben von
Karl F. Geldner. I. Yasna. Erste Lieferung. Stuttgart
1885. [R. Pischel]. 45
- Bauer, Max, Lehrbuch der Mineralogie. Berlin 1886. [C. Klein]. 941
- Beauchet, Ludovic, Histoire de l'organisation judiciaire en
France. Époque Franque. Paris 1886. [W. Sickel]. 555
- Berliner*, A. — siehe *Targum Onkelos*.
- Beyschlag, Willibald, Das Leben Jesu. Halle a. S. 1885.
1886. [H. Holtzmann]. 831
- Bouché-Leclerq, A., Manuel des institutions Romaines.
Paris 1886. [E. Herzog]. 579
- Brosch, Moritz, Oliver Cromwell und die puritanische Revo-
lution. Frankfurt a. M. 1886. [A. Stern]. 931
- Clermont-Ganneau, M. Ch., Épigraphes hébraïques et
grecques sur les ossuaires juifs inédits. Paris 1885. [D. Kauf-
mann]. 1412

- Cornill, Carl Heinrich, Das Buch des Propheten Ezechiel. Leipzig 1886. [P. de Lagarde]. 437
- Dacbert, H., Sénèque et la mort d'Agrippine. Leide 1884. [K. J. Neumann]. 311
- Dehlen, A., Die Theorie des Aristoteles und die Tragödie der antiken, christlichen, naturwissenschaftlichen Weltanschauung. Göttingen 1885. [E. Bernheim]. 819
- Delpech, Henry, La tactique au XIII^me siècle. Paris 1886. [G. Koehler]. 513
- Denifle, Heinrich, Die Universitäten des Mittelalters bis 1400. Erster Band. Berlin 1885. [G. Kaufmann]. 97
- Drobisch, M. W., Kants Dinge an sich und sein Erfahrungsbegriff. Hamburg und Leipzig 1885. [A. v. Leclair]. 612
- Droysen, G., Bernhard von Weimar. Leipzig 1885. [A. v. Gonzenbach]. 242
- Droysen, Hans, Untersuchungen über Alexander des Großen Heerwesen und Kriegführung. Freiburg i. Br. 1885. [M. Jähns]. 95
- Dühring, E., und Dühring, Ulrich, Neue Grundmittel und Erfindungen zur Analysis, Algebra, Funktionsrechnung und zugehörigen Geometrie, sowie Principien zur mathematischen Reform nebst Anleitung zum Studieren und Lehren der Mathematik. Leipzig 1884. [L. Scheeffer]. 39
- Duncker, Max, Geschichte des Altertums. Neue Folge. Band 1 und 2. Leipzig 1884. [B. Niese]. 741
- Ewald, Albert Ludwig, Die Eroberung Preußens durch die Deutschen. Buch III u. IV. Halle a. S. 1884. 1886. [M. Perlbach]. 572
- Förhandlingar, Upsala Läkareförenings, Tjuguförsta Bandet. Upsala 1886. [Th. Husemann]. 936
- Friedensburg, Walter, Zur Vorgeschichte des Gotha-Torgauischen Bündnisses der Evangelischen. Marburg 1884. [O. Winkelmann]. 305
- Friedrich der Große, Politische Korrespondenz. Bd. XIII. Berlin 1885. [G. Winter]. 428
- Fustel de Coulanges, Étude sur le titre »de migrantibus« de la loi salique. Paris 1886. [W. Sickel]. 434
- Gardiner, S. R., Reports of cases in the courts of star chamber and high commission. Camden-Society 1886. [A. Stern]. 1028

Geldner, Karl, siehe *Avesta*.

- Gellius*, Noctium Atticarum libri XX ex recensione et cum apparatu critico *Martini Hertz*. Berlin 1883. 1885. [H. Jordan]. 482
- Götzinger* — siehe *Sicher*.
- Grierson*, George A., Bihār Peasant Life. Calcutta and London 1885. [Fr. Kielhorn]. 185
- Güdemann*, W., Die Geschichte des Erziehungswesens und der Kultur der abendländischen Juden während des Mittelalters und der neueren Zeit. Zweiter Band. Wien 1884. [D. Kaufmann]. 70
- Guidi*, Ignazio, Testi orientali inediti sopra i Sette Dormienti di Efeso. Roma 1885. [Th. Nöldeke]. 453
- Harnack*, Adolf, Lehrbuch der Dogmengeschichte. Band 1. Freiburg i. Br. 1886. [C. Weizsäcker]. 821
- v. *Hartel*, Wilhelm, Ueber die griechischen Papyri Erzherzog Rainer. Wien 1886. [H. Sauppe]. 477
- Hasenclever*, Adolf, Der altchristliche Gräberschmuck. Braunschweig 1886. [O. Pohl]. 966
- Haupt*, Richard, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg. Erste Lieferung. [J. Biernatzki]. 501
- Herrmann*, Otto, Ueber die Quellen der Geschichte des siebenjährigen Krieges von Tempelhoff. Berlin 1885. [G. Winter]. 768
- Hertz*, Martin, — siehe *Gellius*.
- — — Opuscula Gelliana. Berlin 1886. [H. Jordan]. 482
- Hille*, Eduard, Choralbuch zum evangelisch-lutherischen Gesangbuche der Hannoverschen Landeskirche. Hannover 1885. [Selbstanzeige]. 174
- Hirth*, F., China and the Roman Orient. Leipzig u. München, Shanghai & Hongkong 1885. [K. Himly]. 709
- His*, W., Anatomie menschlicher Embryonen. III. Leipzig 1885. [W. Krause]. 785
- Hochart*, P., Étude sur la vie de Senèque. Paris 1885. [K. J. Neumann]. 311
- Hochegger*, Rudolf, Die geschichtliche Entstehung des Farbensinns. Innsbruck 1884. [A. Marty]. 1
- Holder*, A. — siehe *Jordanes*.
- Holtzmann*, Heinrich, Lehrbuch der historisch-kritischen Einleitung in das Neue Testament. Freiburg i. Br. 1885. [A. Jülicher]. 595

- Holzappel, Ludwig, Römische Chronologie. Leipzig 1885.
[W. Soltau]. 654
- Hübner, E., Exempla scripturae epigraphicae Latinae a Caesaris dictatoris morte ad aetatem Justiniani. Berlin 1885.
[E. Herzog]. 227
- Jastrow, J., Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. (A. u. d. T.: Historische Untersuchungen, herausgegeben von J. Jastrow, Heft I). Berlin 1886. [A. Meitzen]. 981
- Jordanis Romana et Getica recensuit Theodorus Mommsen. A. u. d. T.: Monumenta Germaniae historica Auct. antiquiss. Tom. V. pars prior). Berlin 1882. [L. Erhardt]. 669
- — de origine actibusque Getarum ed. Alfredus Holder. Freiburg i. Br. und Tübingen 1882. [L. Erhardt]. 669
- Judeich, Walter, Cäsar im Orient. Leipzig 1885. [G. Wissowa]. 341
- Keller, Die Reformation und die älteren Reformparteien. Leipzig 1885. [C. Weizsäcker]. 353
- Komorowo, Ioannes de, Memoriale ordinis fratrum Minorum, edid. Xaverius Liske et Antonius Lorkiewicz. Lemberg 1886 [F. Bostel]. 944
- Kühnau, Richard, Die Trštubh-Jagati-Familie. Göttingen 1886. [H. Jacobi]. 960
- Laas, Ernst, Idealismus und Positivismus. Dritter Band. Berlin 1884. [J. Rehmke]. 189
- Lechler, Gotthard Viktor, Das apostolische und das nachapostolische Zeitalter. Dritte Auflage. Karlsruhe und Leipzig 1885. [H. Holtzmann]. 233
- Linke, Johannes, Martin Rinkarts geistliche Lieder. Gotha 1886. [K. Goedeke]. 1019
- Liske und Lorkiewicz — siehe Ioannes de Komorowo.
- Lorenz, Ottokar, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. I. Band. Dritte Auflage. Berlin 1886. [L. Weiland]. 841
- Luther, D. Martin, Werke. Kritische Gesamtausgabe. Bd. II. Weimar 1884. [Th. Kolde]. 361
- von Martens, Friedrich, Völkerrecht. Das internationale Recht der civilisierten Nationen. Deutsche Ausgabe von

- Carl Bergbohm. Band 2. Berlin 1886. [A. von Bulmerincq]. 616
- Mayer, Ernst, Zur Entstehung der lex Ribuariorum. München 1886. [R. L. v. Salis]. 976
- Meinong, Alexius, Ueber philosophische Wissenschaft und ihre Propädeutik. Wien 1885. [K. Laßwitz]. 925
- Meurer, Ch., Der Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen. Düsseldorf 1885. [C. Frhr. v. Stengel]. 621
- Meyer aus Speier, Wilhelm, Anfang und Ursprung der lateinischen und griechischen rhythmischen Dichtung. München 1885. [G. M. Dreves]. 284
- Mommsen* — siehe *Jordanes*.
- Monumenta Germaniae historica* — siehe *Jordanes*.
- Müller, Karl, Die Anfänge des Minoritenordens und der Bußbruderschaften. Freiburg i. Br. 1885. [A. Koch]. 495
- Müller, Wilhelm, Mythologie der deutschen Heldensage. Heilbronn 1886. [Selbstanzeige]. 463
- Nissen, Adolf, Beiträge zum römischen Staatsrecht. Straßburg 1885. [E. Herzog]. 393
- Oesterley, Hermann, Wegweiser durch die Litteratur der Urkundensammlungen. Berlin 1885. 1886. [E. Steindorff]. 890
- Oman, C. W. C., The Art of War in the Middle Ages. Oxford und London 1885. [G. Koehler]. 534
- Pappenheim, Max, Die altdänischen Schutzgilden. Breslau. 1885. [K. v. Amira]. 661
- Pauli, Karl, Die Inschriften des nordetruskischen Alphabets. Leipzig 1885. [W. Deecke]. 49
- Pergamon, Altertümer von. Band II. Das Heiligtum der Athena Polias Nikephoros von Richard *Bohn*. Mit einem Beitrage von Hans *Droysen*. Berlin 1885. [A. Conze]. 313
- Piderit, Theodor, Mimik und Physiognomik. Zweite Auflage. Detmold 1886. [Th. Husemann]. 350
- Post, A. H., Die Grundlagen des Rechts und die Grundzüge seiner Entwicklungsgeschichte. Oldenburg 1884. [F. Stoerck]. 633
- Rausenberger, Otto, Lehrbuch der periodischen Funktionen einer Variablen mit einer Anzahl wesentlicher Diskontinuitätspunkte nebst einer Einleitung in die allgemeine Funktionentheorie. Leipzig 1884. [W. Dyck]. 781

Rinkart — siehe *Linke*.

- Röttger, R.**, Das Wetter und die Erde. Jena 1885. [R. Werner]. 273
- Rosenbusch, Harry**, Mikroskopische Physiographie der petrographisch wichtigen Mineralien. Zweite Auflage. Stuttgart 1885. [E. Cohen]. 912
- Schaaffhausen, Hermann**, Anthropologische Studien. Bonn 1885. [W. Krause]. 901
- Schöll, Adolf**, Gesammelte Aufsätze zur klassischen Literatur alter und neuer Zeit. Berlin 1884. [J. Minor]. 260
- Schönbach, Anton**, Altdeutsche Predigten. Band I. Graz 1886. [E. Steinmeyer]. 605
- Schönflies, A.**, Die Geometrie der Bewegung in synthetischer Darstellung. Leipzig 1886. [Selbstanzeige]. 506
- Schreiber, J.**, Manuel de la langue Tigraï. Vienne 1887. [Th. Noeldeke]. 1013
- v. Schubert-Soldern, Richard**, Grundlagen einer Erkenntnistheorie. Leipzig 1884. [Th. Lipps]. 117
- Schuchardt, Hugo**, Ueber die Lautgesetze. Berlin 1885. [A. Bezenberger]. 509
- Schum, Wilhelm**, Exempla codicum Amplonianorum Erfurtensium saeculi IX ad XV. Berlin 1882. [E. Bernheim]. 779
- Scott, Walter**, Fragmenta Herculaneisia. A descriptive catalogue of the Oxford copies, together with the texts of several papyri, accompanied by facsimiles. Oxford 1885. [F. Blass]. 537
- Seibt, W.**, Das Mittelwasser der Ostsee bei Travemünde. Berlin 1885. [R. Werner]. 397
- Sicher, Fridolin**, Chronik, herausgegeben von *Ernst Götzinger*. St. Gallen 1885. [G. Meyer von Knonau]. 459
- Sievers, Eduard**, Tübinger Bruchstücke der älteren Frostthingslög. Halle a. S. 1886. [K. v. Amira]. 541
- Smith, W. Robertson**, Kinship and Marriage in Early Arabia. Cambridge 1885. [A. Müller]. 329
- Spitzer, Hugo**, Beiträge zur Descendenzlehre und zur Methodologie der Naturwissenschaft. Leipzig 1886. [W. Roux]. 797
- Steindorff, Ernst**, Bibliographische Uebersicht über *Georg Waitz'* Werke, Abhandlungen, Aufgaben, kleine kritische und publicistische Arbeiten. Göttingen 1886. [L. Weiland]. 859
- Storm, Gustav**, Norges Gamle Love indtil 1387. Fjerde Bind. Christiania 1885. [K. v. Amira]. 541

- Stumpff, Karl, Tonpsychologie. Erster Band. Leipzig 1883.
[P. Natorp]. 145
- Targum Onkelos. Herausgegeben und erläutert von Dr.
A. Berliner. Berlin 1884. [P. de Lagarde]. 861
- Vinkesteyn, C. J., De fontibus, ex quibus scriptor libri de
viris illustribus urbis Romae hausisse videtur. Lugd. Bata-
vorum 1886. [J. Plew]. 897
- Völter, Daniel, Die Entstehung der Apokalypse. 2te Auf-
lage. Freiburg i. Br. 1885. [A. Jülicher]. 25
- Voigt, Ernst, Ysengrimus, herausgegeben und erklärt. Halle a. S.
1884. [R. Peiper]. 293
- Volkelt, Johannes, Erfahrung und Denken. Hamburg und
Leipzig 1886. [Th. Lipps]. 372
- Wagnon, La sculpture antique, origines, description, classi-
fication des monuments de l'Égypte et de la Grèce. Paris
1885. [C. Kuhnert]. 319
- Warfvinge* — siehe *Ärsberättelse*.
- Wendt, H. H., Die Lehre Jesu. Erster Band. Göttingen 1886.
[W. Beyschlag]. 581
- Westphal, Rudolf, Griechische Rhythmik. Leipzig 1885.
[O. Keller]. 267
- — — Catulls Buch der Lieder. Deutsch. Leipzig
1884. [Th. Korsch]. 645
- Wheeler, Benjamin J., Der griechische Nominalaceent. Straß-
burg 1885. [W. Prellwitz]. 755
- v. Wieser, F., Ueber den Ursprung und die Hauptgesetze
des wirtschaftlichen Wertes. Wien 1884. [L. von Ochen-
kowski]. 403
- Wiessner, Eduard, Herbarts Pädagogik. Bernburg 1886.
[E. v. Sallwürk]. 398
- Wrampelmeyer, H., Tagebuch über Dr. Martin Luther
geführt von Dr. Conrad Cordatus. Halle 1885. [W. Ka-
werau]. 881
- v. Wyß, Friedrich, Leben der beiden Zürcherischen Bürger-
meister David v. Wyß. Band I. Zürich 1884. Band II.
Zürich 1886. [A. von Gonzenbach]. 639. 968

Ysengrimus — siehe *Voigt*.
